Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1961)

Rubrik: Ordentliche Frühjahrssession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern

Kreisschreiben
an die Mitglieder des Grossen Rates

Rüti bei Büren, den 21. April 1961

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates ist der Beginn der ordentlichen Frühjahrssession auf

Montag, den 8. Mai 1961

angesetzt worden.

Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um **14 Uhr 15** zur ersten Sitzung im Rathaus in Bern einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

1. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege – Justizdirektion
2. Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerbürger – Gemeindedirektion

zur ersten Beratung:

Gesetz über das Fürsorgewesen – Direktion des Fürsorgewesens

Dekretsentwürfe

1. Dekret betr. Erhöhung der Zahl der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern – Justizdirektion
2. Dekret über die Organisation und die Verwaltung des Kantonalen Rebfonds – Landwirtschaftsdirektion
3. Dekret über die Kantonsbeiträge zur Förderung der anerkannten Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehrassen – Landwirtschaftsdirektion
4. Dekret über die Aufgaben der Gemeinden in der Qualitätsförderung der Milch – Landwirtschaftsdirektion
5. Dekret über die Organisation der Erziehungsdirektion vom 12. November 1952; Abänderung (Bestellung einer Kommission) – Erziehungsdirektion
6. Dekret betr. den Ausbau des Forstdienstes im Kanton Bern (Bestellung einer Kommission) – Forstdirektion
7. Dekret betr. die Gebühren der Grundbuchämter (Gebührentarif) – Justizdirektion
8. Dekret betr. die Übernahme der Uhrmacher- und Mechanikerschule in St. Immer als Technikum durch den Staat – Direktionen der Finanzen und der Volkswirtschaft

Vorträge der Direktionen

Regierungspräsidium

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat
2. Kenntnisgabe des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 5. März 1961

Justizdirektion

1. Erteilung des Enteignungsrechtes
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden
3. Eingaben an den Grossen Rat

Polizeidirektion

1. Einbürgerungen
2. Strafnachlassgesuche

Finanzdirektion

1. Nachkredite
2. Hypothekarkasse; Jahresrechnung 1960
3. Darlehen der Schweizerischen Lebens- und Rentenanstalt Zürich, von 4 Mio Franken; Erneuerung

Kirchendirektion

Kirchgemeinde Eriswil, Loskauf von der Wohnungsentschädigungspflicht (2. Pfarrstelle)

Erziehungsdirektion

Beiträge an Schulhausbauten, Turn- und Sportplatzanlagen

Bau- und Eisenbahndirektion

1. Strassen- und Hochbauten
2. Flusskorrektionen

3. Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in den Gemeinden; Beiträge
4. Finanzierung der Doppelspur Spiez–Frutigen der BLS

Forstdirektion

1. Waldankäufe und -verkäufe
2. Verbauungs- und Aufforstungsprojekte; Beiträge
3. Waldweganlagen; Beiträge

Landwirtschaftsdirektion

1. Bodenverbesserungen und Alpweganlagen; Beiträge
2. Anschaffung eines automatischen Koordinatographen für das Institut für angewandte Mathematik; Kredit

Direktion des Fürsorgewesens

Erziehungs- und Verpflegungsheime; Bau- und Einrichtungsbeiträge

Sanitätsdirektion

Beiträge an Heilstätten und Spitäler

Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen

Motionen der Herren:

1. Schneider – Schaffung eines Organs zur Behandlung schulpolitischer Fragen
2. Jaggi – Steuerbefreiung der Invalidenrenten
3. Gobat – Entlastung der Bahnlinie Basel–Chiasso durch volle Ausnützung der BLS
4. BGB-Fraktion (Hadorn) – Transportverbesserung Nord-Süd über BLS
5. Comte – Strassenverbindung Basel–schweiz. Mittelland
6. Loretan – Weiterführung der Hufbeschlagschule

Postulate der Herren:

7. Oesch (Homberg) – Bauvorschriften für Stallsanierungen
8. Buchs – Ausbau der MOB auf der Strecke Zweisimmen–Lenk
9. Schaffter – Unterricht über das Lichtspielwesen
10. Huber (Hasliberg) – Finanzielle Besserstellung der Lehrerschaft in abgelegenen Ortschaften
11. Boss – Errichtung von Lehrwerkstätten

Interpellationen der Herren:

12. Blaser (Zäziwil) – Normalarbeitsvertrag für die Privatangestellten
13. Arni (Bangerten) – Verwendung des Areals, das durch die Verlegung der eidg. Versuchsanstalt frei geworden ist
14. Horst – Wahrung der Interessen der seeländischen Zuckerrübenpflanzer
15. Boss – Bussenpraxis bei Schulversäumnis
16. Boss – Einrichtung von automatischen Feuermelde- und Alarmeinrichtungen in grösseren Hotels
17. Stucki – Beitragsleistungen an Dorfsennereien im Berggebiet
18. Stalder – Anbringen von Schutzvorrichtungen an landwirtschaftlichen Maschinen
19. Ingold – Bahnüberführung bei Bützberg
20. König (Grosshöchstetten) – Neuordnung der Tätigkeit der Chiropraktoren
21. Zingre – Bessere Wahrung der Interessen der Viehproduzenten
22. Zingre – Endgültige Bekämpfung des Bazillus Bang
23. Mosimann – Überlastung der Sekundarschüler
24. Schaffroth – Titelschutz der Absolventen der Techniken

Einfache Anfragen der Herren:

25. Casagrande – Orientierung über den Entwurf zu einem neuen eidg. Berufsausbildungsgesetz
26. Bischoff – Kraftwerkbau Jabergbrücke bei Kiesen
27. Favre – Lockerung der Examenreglemente für Primarlehrerkandidaten
28. Geiser – Neue Schulgemeinde in Jeangisboden (Montagne du Droit)
29. Zürcher (Jegenstorf) – Ausrichtung des Dienstaltersgeschenkes für die Lehrkräfte der Gewerbeschule Bern nach den gesetzlichen Bestimmungen
30. Häberli – Instandstellung des Restaurants «Bärengraben» Bern
31. Péquignot – Anschaffung einer Schneefräse für die Freiberge
32. Stouder – Korrektion der untern Teilstrecke der Strasse Les Rangiers–St-Ursanne und Ocourt

* * *

Wahlen

Es sind zu wählen:

1. Der Präsident des Grossen Rates
2. Zwei Vizepräsidenten des Grossen Rates
3. Sechs Stimmenzähler
4. Ein Mitglied der Staatswirtschaftskommission an Stelle des als Grossrat zurückgetretenen H. Landry
5. Der Präsident und der Vizepräsident des Regierungsrates
6. Der Staatsschreiber infolge Rücktrittes

* * *

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat
2. Kenntnisgabe der Ergebnisse der Volksabstimmung vom 5. März 1961
3. Direktionsgeschäfte
4. Motionen, Postulate und Interpellationen

Mit Hochschätzung

Der Grossratspräsident:
F. Eggli

Hängige Geschäfte

1. Bergwerkgesetz vom 21. März 1853; Revision
2. Motion Dr. Christen – Neuregelung der Besoldungsverhältnisse der Regierungsräte

Erste Sitzung

Montag, den 8. Mai 1961,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Eggli

Die Präsenzliste verzeigt 189 anwesende Mitglieder; abwesend sind 11 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren: Ackermann (Spiegel), Arni (Bangerten), Bircher, Christen (Bern), Fleury, Kästli, Lanz (Wiedlisbach), Mischler, Patzen, Vuilleumier, Zingre.

Präsident. Ich habe die Ehre, Sie zur ordentlichen Frühjahrssession zu begrüssen und heisse Sie alle herzlich willkommen. Aus dem Kreisschreiben vom 21. April ist ersichtlich, dass wir in dieser Session drei umfangreiche Gesetzentwürfe, sechs Dekrete, 54 Direktionsgeschäfte und total 32 parlamentarische Eingänge aus der letzten Session zu behandeln haben. An Arbeit wird es uns also nicht fehlen. Ich danke der Regierung und den Kommissionen für die geleistete Vorarbeit bestens.

Am 5. März hatte das Bernervolk neben zwei eidgenössischen auch über zwei kantonale Abstimmungsvorlagen zu entscheiden. Der eidgenössischen Vorlage für einen Verfassungsartikel über das Rohrdurchleitungsrecht wurde zugestimmt, der Benzinzollzuschlag aber abgelehnt. Die beiden kantonalen Vorlagen sind, bei einer Stimmbeteiligung von rund 57 %, mit gewaltigem Mehr gutgeheissen worden. Die Annahme des Gesetzes über die Kinderzulagen dokumentiert erneut die soziale Aufgeschlossenheit des Bernervolkes. Der Entscheid über den Volksbeschluss betreffend die zweite Juragewässerkorrektion verdient ganz besondere Beachtung, denn auch diesem Kreditbegehren ist, trotzdem nicht alle daran interessiert sind, in echt bernischer Solidarität in allen Amtsbezirken mit überzeugendem Mehr zugestimmt worden. Über diese Abstimmungsergebnisse dürfen wir uns freuen, und ich möchte wünschen, dass auch über den bevorstehenden Beratungen ein gleich guter Stern walten möge.

Damit erkläre ich Sitzung und Session für eröffnet.

Bereinigung der Traktandenliste

Präsident: Die Präsidentenkonferenz hat am 27. April stattgefunden. Die Session wird mindestens zwei Wochen dauern, eventuell werden in der dritten Woche noch der 23. und 24. Mai – am

22. ist Pfingstmontag – für die Beratungen benötigt.

Es ist gewünscht worden, dass den Fraktionen für die Vorberatung des Fürsorgegesetzes in der ersten Woche ein ganzer Tag eingeräumt werde. Nachdem wir aber in der ersten Woche wegen der Auffahrt nur drei Tage zur Verfügung haben, hat man diesem Begehren nicht entsprechen können. Die Präsidentenkonferenz war mehrheitlich der Auffassung, dass die vier Halbtage, also zweimal der Montagmorgen und der Dienstagnachmittag, für die Beratungen in den Fraktionen genügen sollten. Wenn das nicht der Fall sein sollte, wird man in der zweiten Woche den Montag für ganztägige Fraktionssitzungen zur Verfügung stellen. Die Sitzungen des Grossen Rates würden dann erst am Dienstag beginnen. Wir glauben nicht, dass das nötig sein wird, aber nötigenfalls werden hierüber die Fraktionschefs an der Präsidentenkonferenz am Mittwoch Antrag stellen.

Die Gesetze über die Verwaltungsrechtspflege und über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerbürger sind zur zweiten Lesung bereit. Das Gesetz über das Fürsorgewesen ist für die erste Beratung bereit.

Für die Vorbereitung des Dekretes über die Organisation der Erziehungsdirektion, vom 12. November 1952, Abänderung, und für das Dekret betreffend den Ausbau des Forstdienstes im Kanton Bern soll je eine Kommission von elf Mitgliedern bestellt werden.

Das Dekret betreffend Gebühren der Grundbuchämter ist von der Justizkommission, das Dekret betreffend die Übernahme der Uhrmacher- und Mechanikerschule in St. Immer als Technikum durch den Staat von der Staatswirtschaftskommission vorberaten worden.

Auf Antrag der Staatswirtschaftskommission und im Einverständnis mit der Regierung sollen folgende Direktionsgeschäfte zurückgestellt werden: Geschäft 2447, Baukredit für die Landwirtschaftliche Schule Courtemelon. Es sollen zuerst betriebswirtschaftliche Fragen abgeklärt werden. Zurückgestellt wird ferner das Geschäft 2451, Kredit für Renovationsarbeiten im Schloss Thun. Die Staatswirtschaftskommission wünscht vorgängig der Behandlung dieses Geschäftes noch eine Besichtigung durchzuführen. – Diese beiden Geschäfte werden in der Septembersession behandelt.

Die Motionen, Postulate und Interpellationen sind verhandlungsbereit, und die Einfachen Anfragen werden beantwortet. – Die Motion von Herrn Grossrat Christen betreffend Neuregelung der Besoldungsverhältnisse der Regierungsräte ist im Einverständnis mit der Regierung und dem Motionär auf die Septembersession verschoben worden.

Herr Grossrat Trächsel hat eine Interpellation über die steuerliche Bewertung der Naturalbezüge eingereicht und dringliche Behandlung verlangt. Die Regierung ist bereit zu antworten.

Die Wahlen sind auf den Mittwoch der zweiten Sessionswoche festgesetzt. Ich bitte um rechtzeitige Einreichung der Wahlvorschläge.

Am 17. Mai wird die Sitzung um 12 Uhr geschlossen. Die Behörden von Saanen werden auf diesen Tag den Grossen Rat zur Feier des neuen Grossratspräsidenten einladen. Ich bitte die Herren, die an der Feier teilnehmen, sich in der Liste einzutragen, die zirkulieren wird.

Für das Amt des Staatsschreibers sind fünf Anmeldungen eingegangen. Die Regierung hat uns für diese Wahlverhandlungen einen unverbindlichen Wahlvorschlag gemacht. Ich verweise auf den Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Regierungsrates vom 25. April. Der Auszug ist den Fraktionschefs zugestellt worden.

In der Kommission für die drei Ausführungsdekrete betreffend das Landwirtschaftsgesetz wird Grossrat Andres durch Herrn Saegesser ersetzt, in der Kommission betreffend Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerbürger Grossrat Hönger durch Grossrat Duppenthaler.

Auf Donnerstagmittag der zweiten Sessionswoche sind wir zur Eröffnung der Hyspa eingeladen. Näheres wird morgen bekanntgegeben.

Auf der heutigen Tagesordnung ist wiederum der Eintritt neuer Mitglieder in den Rat enthalten. Wiederum sind seit der letzten Session drei Ratsmitglieder zurückgetreten. Es scheint mir fast, dass wir auch in der Beziehung in letzter Zeit einen Rekord erreicht haben, denn wir haben innerhalb von dreiviertel Jahren total zwölf neue Ratsmitglieder erhalten. Neu zurückgetreten sind nun die Herren Landry, Hönger und Andres. – Herr Landry war seit 1948 im Grossen Rat und hat in den dreizehn Jahren total einundzwanzig Gesetzes- und Dekretskommissionen angehört. Er war zudem von 1950 bis 1954 Mitglied der Justizkommission, von 1954 bis 1958 Mitglied der Paritätischen Kommission des Landesteils Jura und von 1959 bis 1961 Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Sein Rücktritt erfolgt, weil er als Fachlehrer ans Technikum von St. Immer gewählt wurde. – Herr Hönger war seit 1958 im Grossen Rat und hat in den drei Jahren zwei Dekretskommissionen und zuletzt der Kommission für das Gesetz betreffend die Niederlassung und den Aufenthalt der Schweizerbürger angehört. Sein Rücktritt erfolgt aus beruflichen Gründen. – Herr Andres war seit 1950 im Grossen Rat und hat in den elf Jahren total neun Kommissionen angehört. Er war zuletzt Vizepräsident der Kommission für die drei Ausführungsdekrete zum Landwirtschaftsgesetz. Sein Rücktritt erfolgt ebenfalls aus beruflichen Gründen. – Ich danke den zurückgetretenen Ratskollegen, sicher auch in Ihrem Namen, für die guten Dienste, die sie dem Staate Bern während vielen Jahren geleistete haben. Nun bitte ich den Herrn Staatsschreiber, die diesbezüglichen Regierungsratsbeschlüsse zu verlesen und die Namen der neuen Ratsmitglieder bekanntzugeben.

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat

Nach Verlesung der bezüglichen Regierungsratsbeschlüsse treten neu in den Rat ein:

an Stelle des zurückgetretenen Herrn Landry
Herr James Choffat, Industrieller, Tramelan;

an Stelle des zurückgetretenen Herrn Hönger
Herr Johann Mathys, Direktor, Langenthal;

an Stelle des zurückgetretenen Herrn Andres
Herr Rudolf Zingg, Maurer-Vorarbeiter, Rapperswil (BE).

Herr Choffat leistet den verfassungsmässigen Eid, die Herren Mathy und Zingg legen das Gelübde ab.

Präsident: Ich heisse die drei neuen Ratsmitglieder herzlich willkommen und entbiete ihnen die besten Wünsche für ihre Tätigkeit im Grossen Rat.

Ergebnis der Volksabstimmungen vom 14. März 1961

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 14. März 1961, beurkundet:

«Das Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer ist mit 115 455 gegen 29 502 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 2971, die der ungültigen 115.

Der Volksbeschluss betreffend Gewährung eines Kredites für die Arbeiten der zweiten Juragewässerkorrektion ist mit 114 077 gegen 30 971 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 2870, die der ungültigen 125.

Von den 255 615 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 150 111 an die Urne gegangen.

Gegen diese Abstimmungsergebnisse sind keine Einsprachen eingelangt; sie werden als gültig zustandegekommen erklärt.

Dem Grossen Rat sind die Ergebnisse in Ausführung von § 31 des Dekretes vom 10. Mai 1921 zur Kenntnis zu bringen und im Amtsblatt öffentlich bekanntzumachen.»

Nach der diesem Auszug beigegebenen Zusammenstellung gestalten sich die Abstimmungsergebnisse in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke	Zahl der Stimmberechtigten	1. Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer			2. Volksbeschluss betreffend Gewährung eines Kredites für die Arbeiten der zweiten Juragewässerkorrektion		
		Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig
Aarberg	6 489	3 248	948	69	3 372	843	50
Aarwangen	10 420	5 110	1 621	138	4 876	1 859	134
Bern	65 538	31 577	5 852	606	32 227	5 278	530
Biel	17 379	8 031	1 028	163	8 202	906	114
Büren	4 959	2 413	741	74	2 523	648	57
Burgdorf	11 076	5 343	1 534	145	5 246	1 637	139
Courtelary	7 611	3 151	659	128	3 047	803	88
Delsberg	6 815	2 843	770	97	2 547	1 067	96
Erlach	2 465	1 161	342	44	1 296	237	14
Freibergen	2 539	1 034	389	57	922	511	47
Fraubrunnen	5 341	2 704	672	58	2 748	641	45
Frutigen	4 305	1 392	483	66	1 175	661	105
Interlaken	9 415	3 745	984	142	3 512	1 174	185
Konolfingen	10 637	4 765	1 529	123	4 747	1 540	130
Laufen	3 284	1 288	291	52	1 040	508	83
Laupen	2 966	1 317	529	43	1 397	459	33
Münster	8 444	3 777	876	108	3 578	1 063	120
Neuenstadt	1 312	587	122	15	581	136	7
Nidau	6 417	3 170	721	75	3 317	591	58
Nieder-Simmental	4 929	2 124	572	65	2 031	658	72
Oberhasli	2 192	835	235	39	725	321	63
Ober-Simmental	2 346	790	243	34	758	275	34
Pruntrut	7 350	3 195	871	122	2 791	1 243	154
Saanen	1 951	572	143	22	568	139	30
Schwarzenburg	2 812	934	440	41	916	468	31
Seftigen	6 742	3 002	1 111	78	2 942	1 165	84
Signau	7 484	2 637	1 287	65	2 510	1 410	69
Thun	18 657	9 081	2 325	221	8 991	2 391	245
Trachselwald	7 264	2 571	1 241	104	2 600	1 228	88
Wangen	6 476	2 989	930	89	2 827	1 093	88
Militär	—	69	13	3	65	18	2
Zusammen	255 615	115 455	29 502	3 086	114 077	30 971	2 995

Darlehen der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt

Namens der vorberatenden Behörde referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschannen, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 6 Ziffer 5 und Art. 26 Ziffer 11 der Staatsverfassung, auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Der Regierungsrat wird ermächtigt, das mit Grossratsbeschluss vom 25. Februar 1946 bis zum 30. Juni 1961 verlängerte Darlehen der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich an den Staat Bern im Betrage von Fr. 4 000 000.— zu den nachstehenden Bedingungen auf weitere 15 Jahre fest, d. h. bis zum 30. Juni 1976, zu erneuern:

a) Zinssatz 3¼ % p. a., Zinszahlung halbjährlich am 30. Juni und 31. Dezember;

b) Kommission von 1 % zugunsten der Darlehensgeberin;

c) Eidgenössische Stempelsteuer zu Lasten der Gläubigerin.

Hypothekarkasse; Bericht und Rechnung 1960

Namens der vorberatenden Behörde referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschannen, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Jahresrechnung 1960 der Hypothekarkasse wird genehmigt. Sie schliesst mit einem Reingewinn von Fr. 2 593 911.20 ab, der wie folgt verwendet wird:

	Fr.
Verzinsung des Dotationskapitals von Fr. 40 000 000.— zu 5 %	2 000 000.—
Zuweisung an den Reservefonds	300 000.—
Zuweisung an die Spezialreserve	200 000.—
Vortrag auf neue Rechnung	93 911.20
	2 593 911.20

Kauf einer Liegenschaft in Pruntrut

Namens der vorberatenden Behörde referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschannen, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionlos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der am 21. April 1961 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von Wwe. Lucie Périat geb. Lachat die Liegeschaft «Le Tirage» an der Rue Thurmann in Pruntrut, Grundbuch-Nr. 877, bestehend aus dem unter Nr. 12 brandversicherten Wohn- und Wirtschaftsgebäude nebst Umschwung im Halte von 10,13 a mit einem amtlichen Wert von Fr. 73 800.— als Bauplatz für den Schulpavillon des jurassischen Haushaltungslehrerinnenseminars zum Preise von Fr. 228 000.— erwirbt, wird genehmigt.

Nachkredite für das Jahr 1960

(Siehe Nr. 11 der Beilagen)

Namens der vorberatenden Behörde referiert über dieses Geschäft Grossrat Schneiter, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu Grossrat Graber und Finanzdirektor Moser, worauf die Nachkredite gutgeheissen werden.

Motion der Herren Grossräte Jaggi und Mitunterzeichner betreffend Steuerbefreiung der Invalidenrenten

(Siehe Jahrgang 1960, Seite 839)

Jaggi: Ich bin mir bewusst, dass Vergleiche zwischen der Invalidenversicherung und der AHV gezogen werden. Ein wichtiger Unterschied besteht aber darin, dass die Invalidenrente eine Bedarfsrente ist, während die AHV einen Altersanspruch gewährt. Mir sind Fälle bekannt, die zeigen, dass die Besteuerung der Invalidenrenten als grosse Härte empfunden würde. In der Nähe von Thun beipielsweise wohnte eine sechsköpfige Familie, die von der Gemeinde voll unterstützt werden musste. Der Mann ist kürzlich gestorben. Er war seit Jahren ganz gelähmt und bettlägerig. Die Mutter wurde durch zu grosse Arbeitsanstrengung tuberkulosekrank und musste sich in die Kur begeben. Die Invalidenversicherung erlöste die Familie von der Armengenössigkeit. Es wurde ihr eine Ehepaarrente mit Hilflosenentschädigung im Totalbetrage von Fr. 409.— im Monat zugesprochen. Dass hier eine Steuer hätte entrichtet werden müssen, wird als grosse Härte empfunden. – Der Bürger ist nicht etwa der Meinung, dass Bedürftige oder Behinderte keine steuerliche Entlastung geniessen sollen. Er begrüsst im Gegenteil die loyale Handhabung der steuerlichen Veranlagung. Unser Steuergesetz ist in der Hinsicht fortschrittlich. Der Artikel 39 bestimmt, dass Gebrechliche bis Fr. 300.— abziehen können; Ehegatten können Fr. 500.— abziehen, wenn beide gebrechlich sind, sofern das steuerpflichtige Einkommen ohne diesen Abzug Fr. 6000.— nicht übersteigt. Sodann ist ein Abzug von Fr. 1000.— für dauernd Pflegebedürftige oder in Anstalten Internierte vorgesehen. Diese Beipiele zeigen, dass der Gesetz-

geber diesen Bedauernswerten Verständnis bekundet. Es wäre aber wenig sinnvoll, wenn über die Besteuerung der Invalidenrente ein Teil dieses Vertändnisses wieder illusorisch gemacht würde.

Im Kanton Bern sind bisher 18 000 Anmeldungen für Invalidenrenten eingereicht worden; zirka 12 000 Gesuche wurden bisher erledigt. Weitere Anmeldungen werden noch kommen, denn viele Invalide haben sich noch gar nicht gemeldet. Oft begegnet man der Auffassung, um sich bei der Invalidenversicherung melden zu können, müsse ein Arm oder ein Bein weg sein. Die Miglieder der Invalidenversicherungskommission erfahren von vielen tragischen Fällen, und man muss es als Pflicht betrachten. den Leuten zu helfen, die Hilfe nötig haben.

Bis zum 31. Dezember 1960 wurden 6722 Renten zugesprochen; bis heute sind es vielleicht 8000 bis 9000 Fälle. Darunter gibt es viele ähnlich prekäre Fälle wie der soeben geschilderte Fall.

Die Renten der Invalidenversicherung stellen einen Ersatz für die infolge der Invalidität nicht realisierte Erwerbstätigkeit dar. Bekanntlich ist die Invalidenversicherung mit der AHV verkoppelt. Daher sind die Renten verhältnismässig klein. Die jährliche ordentliche Minimalrente beträgt Fr. 900.—, die ausserordentliche Rente Fr. 840.—; dazu kommt noch, je nach Gebrechen, die Hilflosenentschädigung, welche nach dem Drittelsystem bis Fr. 900.— im Jahr ausmacht. Auch die Ehepaarrenten sind leider nicht gross. Von dieser Rente allein kann ein Invalider nicht leben. Aus diesem Grunde wurden die kantonalen und kommunalen Invalidenbeihilfen eingeführt. Bekanntlich gibt es Invalide, die nur halbe Renten beziehen. Es kommt vor, dass Invalide, welche zum Teil noch erwerbsfähig sind, durch die eingebaute Rente infolge der Steuerprogression in eine höhere Steuerklasse gelangen. Dadurch wird ein Teil der Rente durch Staats- und Gemeindesteuern wieder abgeschöpft.

Ich erinnere daran, dass auf eidgenössischer Ebene die Renten der Eidgenössischen Militärversicherung steuerfrei sind. Diese Renten sind viel höher als die Invalidenrenten. Diese Lösung ist den Kantonen vorgeschrieben. Das hindert den Kanton natürlich nicht, für die Invalidenversicherungsrenten Steuerfreiheit einzuführen. Im neuen solothurnischen Steuergesetz zum Beispiel sind die Invalidenversicherungsrenten wie überhaupt alle Renten bis zum Betrage von Fr. 900.— steuerfrei. Eine ähnliche Lösung sollte auch im Kanton Bern möglich sein. Am besten und einfachsten wäre es, die Invalidenrenten, inklusive Hilflosenentschädigung, steuerfrei zu erklären. Der Kanton Bern war in den letzten Jahren bestrebt, den Wünschen der Invaliden nachzukommen. Wir wären dankbar, wenn auch dieser Wunsch entgegengenommen werden könnte. Es handelt sich um einen Akt der Gerechtigkeit. Ich bitte, der Motion zuzustimmen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates: Es stellen sich in steuerrechtlicher Hinsicht folgende Fragen:

1. Steht die Rechtsnatur der Invalidenrente ihrer Besteuerung entgegen?

2. Wird die Besteuerungsbefugnis allenfalls durch Vorschriften des bernischen Steuergesetzes ausgeschlossen?

3. Erscheint es, wenn diese beiden Fragen verneint werden müssen, angezeigt, die Invalidenrenten durch den Erlass besonderer Vorschriften, also durch eine Gesetzesänderung, von der Steuerpflicht auszunehmen?

Die Rechtsnatur der Invalidenrente: Die Invalidenversicherung ergänzt die AHV bzw. baut diese in dem Sinne aus, dass gewisse Personen nicht erst beim Erreichen bestimmter Altersgrenzen Anspruch auf eine Rente erwerben, sondern schon früher, sofern die Voraussetzung der Invalidität im gesetzlich geforderten Ausmass vorhanden ist. Dass dem so ist, ergibt sich namentlich aus Artikel 30 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, wonach der Invalidenrentenanspruch mit der Entstehung des Anspruchs auf eine Alters- und Hinterlassenenversicherung erlischt. Der Anspruch auf eine Invalidenrente hängt also nicht von der Bedürftigkeit des Ansprechers ab, sondern davon, ob dieser in einem bestimmten Grade invalid ist. Für die Berechnung der ordentlichen Renten sind die Vorschriften des AHV-Gesetzes massgebend, mit einem besonderen Vorbehalt für Versicherte, die bei Eintritt der Invalidität das 50. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Die Höhe der Rente hängt von den geleisteten Beiträgen sowie vom Grade der Invalidität ab. Auf die Bedürftigkeit bzw. die Einkommensverhältnisse kommt es, ausser bei der Hilflosenentschädigung und gewissen ausserordentlichen Invalidenrenten, nicht an.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass den Invalidenrenten, jedenfalls den ordentlichen, rechtlich der Charakter von Unterstützungsleistungen (im Sinne etwa von Armenunterstützungen) abgeht, wenn sie sich auch wirtschaftlich je nach den Verhältnissen wie solche auswirken können. Zu Recht wird deshalb die Befugnis, sie zu besteuern, im Invalidenversicherungsgesetz nicht eingeschränkt.

Gleich verhält es sich übrigens auch mit den AHV-Renten. Eine Ausnahme besteht nur für die ausserordentlichen Renten, die nach ausdrücklicher Vorschrift in Artikel 20 Absatz 2 AHV-Gesetz nicht besteuert werden dürfen.

Wird die Besteuerungsbefugnis allenfalls durch Vorschriften des bernischen Steuergesetzes eingeschränkt? Nach Artikel 26 Abatz 1 des Steuergesetzes unterliegt das gesamte Einkommen der Steuerpflichtigen aus Erwerbstätigkeit, Vermögen und anderen Quellen ohne Rücksicht auf seine äussere Form, Dauer und Bezeichnung der Einkommensteuer. Das Gesetz beruht somit auf dem System der Gesamteinkommensteuer. Einschränkend bestimmt es aber in Artikel 26 Absatz 3, dass das, was eine Person aus Erbschaft oder Schenkung als öffentlichrechtliche oder familienrechtliche Unterstützung empfängt, nicht als Einkommen gilt.

Nach dieser allgemeinen Umschreibung des Einkommensteuerobjektes kann nicht zweifelhaft sein, dass auch Invalidenrenten der Steuerpflicht nach bernischem Recht unterliegen. Sie stellen Ersatzeinkommen dar, das zu 100 % steuerlich erfasst

werden muss, und nicht öffentlich-rechtliche Unterstützung, die steuerfrei wäre. Anderseits sind selbstverständlich die Invalidenbeiträge abziehbar. Sodann wird auf den Invalidenrenten ebenfalls der 10%-Gewinnungskostenabzug nach Artikel 35 Absatz 3 des Steuergesetzes gewährt.

Fragen könnte man sich höchstens, ob nicht die ausserordentlichen Invalidenrenten, gleich wie die ausserordentlichen AHV-Renten, von der Besteuerung auszunehmen seien. Nach Artikel 81 des Invalidenversicherungsgesetzes liesse sich diese Auffassung vertreten, denn dort wird verfügt, dass die Bestimmungen des AHV-Gesetzes betreffend die Auskunftspflicht, die Steuerfreiheit etc. sinngemäss auch für die Invalidenversicherung anwendbar sind. Bereits aus der Botschaft zum Invalidenversicherungsgesetz ergibt sich aber, dass in der zitierten Übergangsbestimmung nur die Steuerfreiheit der Kassen gemeint sein kann und nicht die Befreiung der Renten von der Steuerpflicht. Die gleiche Auffassung wird vom Bundesamt für Sozialversicherung vertreten. Sie ist von den eidgenössischen sowie von den kantonalen Steuerverwaltungen übernommen worden. Demgemäss dürfen ausserordentliche Invalidenrenten, im Gegensatz zu den ausserordentlichen AHV-Renten, besteuert werden.

Nicht steuerbar sind Hilflosenentschädigungen, denn sie werden bedürftigen Invaliden ausgerichtet und haben demnach den Charakter von steuerfreien Unterstützungen.

Schliesslich ist vorgesehen, Taggelder nach Invalidenversicherungsgesetz in der Praxis gleich zu behandeln wie solche aus Kranken- und Unfallversicherung, das heisst normalerweise nur den Fr. 8.— übersteigenden Teil zu besteuern.

Nachdem feststeht, dass Leistungen der Invalidenversicherung, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nach Bundesrecht besteuert werden dürfen und nach bernischem Steuergesetz besteuert werden müssen, bleibt noch die dritte Frage zu prüfen, ob es angezeigt sei, die Invalidenrenten durch den Erlass besonderer Vorschriften von der Steuerpflicht auszunehmen. Hiezu wäre, wie gesagt, eine Gesetzesänderung nötig. Wir hatten in der Novembersession, bei der Behandlung der Motion Cattin, die als Postulat angenommen wurde, Gelegenheit, uns mit einigen Aspekten dieses Problems auseinanderzusetzen. Herr Grossrat Cattin ging mit seinem Begehren allerdings weniger weit als der heutige Motionär, indem er sich damit begnügte, die Erhöhung des Alters- oder Gebrechlichenabzugs nach Artikel 39 Ziffer 4 des Steuergesetzes zu verlangen.

Niemand wird bestreiten wollen, dass sich die Invaliden in einer bedauernswerten Lage befinden. Ob aber diese Feststellung und die damit verbundene Anteilnahme am Schicksal der Invaliden dazu führen muss, die Invalidenrenten von der Besteuerung auszunehmen, ist eine andere Frage.

Wir haben bereits dargetan, dass sich unser Steuergesetz zum System der allgemeinen Einkommensteuer bekennt. Von der Steuerpflicht ausgenommen sollen nur Einkünfte sein, die auch bei weitester Auslegung nicht mehr als Einkommen gelten können (Erbschaften, Schenkungen, sodann, kraft ausdrücklicher Anordnung, Unterstützungen; Artikel 26 Absatz 3 des Steuergesetzes). Es wäre zum mindesten systemwidrig, Wirtschaftsgüter, die eindeutig Einkommen darstellen, einkommensteuerrechtlich zu ignorieren.

Die Steuerbelastung kann, wenn sie gerecht sein soll, nur nach den ökonomischen Verhältnissen abgestuft werden, also vornehmlich nach der Höhe des Einkommens und des Vermögens. Sozialen Überlegungen wird im modernen Steuerrecht, wie es auch im Kanton Bern gilt, in Form von Abzügen Rechnung getragen. Besonders erwähnen möchten wir hier nur den für Gebrechliche bereits heute bestehenden Abzug. Er beläuft sich auf Fr. 300.—, sofern der Pflichtige oder seine Ehefrau gebrechlich oder über 65 Jahre alt ist und das steuerpflichtige Einkommen ohne diesen Abzug Franken 6000.— nicht übersteigt. Der Abzug erhöht sich auf Fr. 500.—, wenn beide Ehegatten über 65jährig oder gebrechlich sind. Man kann nun darüber, ob dieser Abzug genügt, geteilter Meinung sein, darf aber nicht vergessen, dass es sich um einen zusätzlichen Abzug handelt, der zu den ordentlichen Abzügen hinzukommt. Kleine Einkommen werden jedenfalls steuerlich schon jetzt weitgehend geschont. Darüber haben wir bei der Behandlung der Motion Cattin ausführlich gesprochen.

Aus den angeführten Erwägungen neigen wir zur Auffassung, dass die Invalidenrenten nicht von der Besteuerung ausgenommen werden können. Aber wir sind bereit, bei der nächsten Steuergesetzrevision die in der Motion Jaggi gestellten Begehren, in Verbindung mit dem Postulat Cattin, eingehend zu prüfen. Hingegen möchten wir nicht heute schon die Frage entscheiden, ob wir wegen den Invalidenrenten das bisherige System der Gesamteinkommensteuer durchbrechen oder den Begehren der Herren Grossräte Cattin und Jaggi durch Erhöhung des Gebrechlichenabzuges Rechnung tragen wollen. Deshalb ist der Regierungsrat bereit, die Motion von Herrn Grossrat Jaggi als Postulat anzunehmen.

Jaggi. Ich danke dem Regierungspräsidenten herzlich für die Auskunft. Es war nicht mein Bestreben, ganz generell die Invalidenrenten nicht zu besteuern, sondern es sollten wenigstens die Renten berücksichtigt werden, die als Bedarfrenten betrachtet werden müssen. So könnte man den Leuten helfen, die es nötig haben. Ich bin mit der Umwandlung der Motion in ein Postulat einverstanden.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Trächsel betreffend steuerliche Bewertung der Naturalbezüge von Lehrlingen

Trächsel: Am 21. März habe ich folgende Interpellation eingereicht:

«Gemäss Wegleitung der kantonalen Steuerverwaltung zum Ausfüllen der Steuererklärung wurden die Ansätze für die Bewertung der Natural-

bezüge um Fr. 400.— respektive Fr. 200.— erhöht. Von dieser Erhöhung werden auch die Lehrlinge betroffen. Sie führt zu einer Steuererhöhung, die sozial nicht gerechtfertigt ist.

Ist der Regierungsrat bereit, auf diese Massnahme respektive Erhöhung zu verzichten?»

Der Text dieser Interpellation wurde Ihnen heute ausgeteilt. Ich danke dafür, dass man sie schon auf die Traktandenliste genommen hat. So ist es möglich, dass die Veranlagungsbehörden ihre Grundsätze noch ändern können. Aus der Wegleitung der kantonalen Steuerverwaltung geht hervor, dass für Naturalien folgende Ansätze gelten: landwirtschaftliche Berufe Fr. 1600.— pro Jahr, nicht landwirtschaftliche Berufe, unteres Personal des Gastwirtschaftsgewerbes Fr. 1600.—, alles übrige Personal (Hausdiensten und Anstalten) Fr. 1800.—. In den neuen Weisungen sind die Ansätze teilweise erhöht worden. Für landwirtschaftliches Personal ist es bei Fr. 1600.— geblieben. Einzig wird angeführt, dass für Bauernsöhne und Bauerntöchter in guten Verhältnissen der Ansatz auf Fr. 2000.— erhöht werde. Für alle nicht landwirtschaftlichen Berufe ist der Ansatz auf Franken 2000.— festgesetzt worden. Das bedeutet eine Steuererhöhung. Davon werden auch die Lehrlinge betroffen, die bei ihren Lehrmeistern Kost und Logis haben. In der Folge muss ein Lehrling beispielsweise bei Fr. 720.— Bareinkommen Fr. 100.— Steuern bezahlen. Da wird diesem bescheidenen Einkommen meines Erachtens nicht genügend Rechnung getragen. Man hat heute Mühe, Lehrlinge zu bekommen. Diese Besteuerung ist daher sozial nicht tragbar.

Man wird entgegnen, die Lehrlinge könnten keine Ausnahme machen, sonst entstünde einseitiges Recht. Infolge der Teuerung sei die Erhöhung gerechtfertigt. Das mag für Personal des Hausdienstes, der Spitäler und Anstalten vielleicht richtig sein, denn Kost und Logis haben einen grösseren Frankenwert erhalten. Jedoch ist dann nicht einzusehen, wieso im Zuge dieser Rechtsgleichheit der Grossteil des landwirtschaftlichen Personals verschont bleiben kann. Auch das führt doch zu zweierlei Recht. Man hätte mit der Erhöhung abwarten dürfen, bis auch in bezug auf die AHV, die Invalidenversicherung oder die Unfallversicherung eine Änderung vorgenommen wird.

Ich bitte den Regierungsrat, zum mindesten für die Lehrlinge eine Ausnahme zu machen. Wenn das nicht möglich ist, sollte man alle Steuerpflichtigen gleich behandeln, nicht zweierlei Recht schaffen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Seit der Steuerveranlagungsperiode 1953/54, für die die Naturalbezüge neu bewertet wurden, sind bis Ende 1960 die Barlöhne um zirka 25 % und die Preise für Kost und Logis um zirka 20 % gestiegen. Während die erhöhten Barlöhne zwangsläufig von der Einkommensteuer erfasst wurden, blieb der höhere Wert der Naturalbezüge unberücksichtigt. Das war ungerecht, schreibt doch der Artikel 32 des Steuergesetzes vor, dass die Naturalbezüge zu ihrem ortsüblichen Marktwert anzurechnen sind. Um diese unterschiedliche Behandlung der Arbeitnehmer zu beseitigen, wurde für die Steuerveranlagungsperiode 1961/62 der Wert der Naturalbezüge allgemein den veränderten Verhältnissen angepasst.

Was speziell das alleinstehende nichtlandwirtschaftliche Dienstpersonal betrifft, wurde der Steuerwert für Verpflegung und Unterkunft von Fr. 5.— auf Fr. 5.50 im Tag, das heisst von Franken 1800.— auf Fr. 2000.— im Jahr erhöht. Für das «untere» Personal im Gastwirtschaftsgewerbe, mit dem bisherigen Ansatz von Fr. 4.50 im Tag bzw. Fr. 1600.— im Jahr, beläuft sich die Erhöhung auf jährlich Fr. 400.—. Angesichts der Tatsache, dass alle andern Kantone sowie die grossen schweizerischen Sozialversicherungswerke (AHV, Invalidenversicherung, Erwerbsersatzordnung, Suval, Arbeitslosenversicherung) alle Arbeitnehmer hinsichtlich der Bewertung der Naturalbezüge gleich stellen, war es auch für den Kanton Bern gegeben, sich diesem Vorgehen anzuschliessen.

Für einfache Verpflegung in Speiserestaurants oder Unterkunft in einfachen Pensionen müssen zurzeit Fr. 7.70 bis Fr. 9.20 pro Tag bezahlt werden. Zieht man in Betracht, dass die Verpflegung und Unterkunft beim Arbeitgeber punkto Freizügigkeit, wenn man so sagen will, gewisse Nachteile in sich schliesst (der Kostgänger muss essen, was ihm serviert wird) und dass, um Härten zu vermeiden, bei der Festlegung allgemein-verbindlicher Ansätze weitgehend auf die untere Grenze der möglichen Schätzungen abzustellen ist, darf für die freie Station normalerweise mit einem Naturaleinkommen (Marktwert) von ca. Fr. 6.20 bis Fr. 7.— gerechnet werden. Mit dem steuerbaren Ansatz von Fr. 5.50 im Tag hat man somit keineswegs zu hoch gegriffen. Dies wurde auch von den konsultierten zuständigen Arbeitgeberverbänden akzeptiert.

Der Ansatz für das landwirtschaftliche Dienstpersonal wurde im Zuge der allgemeinen Neubewertung der Naturalbezüge 1960/61 von Fr. 4.— auf Fr. 4.50 und für einfachste Verhältnisse von Fr. 3.50 auf Fr. 4.— heraufgesetzt. Das ist pro 1960/61 neu die allgemeine Regel. Im Kanton Bern hat diese Anpassung schon vor vier Jahren stattgefunden, weshalb eine nochmalige Erhöhung in diesem Jahr nicht gegeben war. Immerhin wird in Abweichung von den allgemein geltenden Normen bzw. der Praxis in andern Kantonen im Kanton Bern in der neuen Wegleitung vorgesehen, für Bauernsöhne und Bauerntöchter in guten Verhältnissen den Wert der freien Station bis auf den Ansatz des nichtlandwirtschaftlichen Personals von Fr. 5.50 (Fr. 2000.— jährlich) zu erhöhen.

Diese Feststellungen gelten auch für die Lehrlinge mit freier Station beim Arbeitgeber. Nach Praxis und Rechtsprechung gelten sie als erwerbstätig im Sinne des Steuergesetzes, wenn der Lehrlohn in bar und natura eine bestimmte Höhe, das heisst Fr. 1200.— (früher Fr. 1000.—) erreicht. Es besteht kein Grund, für sie eine Ausnahme zu machen. Essen Lehrlinge mit anderem Personal am gleichen Tisch, so müsste dieses eine ungleiche steuerliche Bewertung der Naturalbezüge als ungerecht empfinden. – Wenn man die Lehrlinge als erwerbstätig bei mindestens Fr. 1200.— Einkommen annimmt, steht noch keineswegs fest, ob sie, nach Vornahme der Abzüge, in die Steuerpflicht fallen.

Trächsel. Ich bin von der Antwort nicht befriedigt.

Loskauf von der Wohnungsentschädigungspflicht in Eriswil

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschannen, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Gestützt auf ein Begehren der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Eriswil beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat:

1. Die Verpflichtung des Staates zur Ausrichtung einer Wohnungsentschädigung an den Inhaber der zweiten Pfarrstelle der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Eriswil (mit Sitz in Wyssachern) ist aufzuheben und der Kirchgemeinde als Gegenwert eine Loskaufssumme von Fr. 81 500.— auszurichten.

2. Die Ausgabe ist dem Konto 1801 654 pro 1961 zu belasten.

3. Der zwischen der Kirchendirektion und der Kirchgemeinde Eriswil abzuschliessende Vertrag unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Baubeitrag an das Bezirksspital Burgdorf

Namens der vorberatenden Behörde referiert über dieses Geschäft Grossrat Dürig, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 5813 vom 4. Oktober 1955 resp. Beschluss des Grossen Rates vom 21. November 1955 wurde dem Bezirksspital Burgdorf an die nach Abzug der nicht beitragsberechtigten Aufwendungen auf Franken 3 146 031.— festgesetzten Gesamtkosten für die Erweiterung des Spitals durch einen Neubau und verschiedene Umbauten, ein Höchstbeitrag von Fr. 500 000.— bewilligt.

Die von der Baudirektion geprüfte Abrechnung vom 16. Januar 1959 schliesst mit subventionsberechtigten Gesamtkosten von Franken 3 211 866.— ab. In Anwendung des damals noch in Kraft gestandenen Dekretes vom 11. November 1958 wurde der Staatsbeitrag an das Spital durch Regierungsratsbeschluss Nr. 4229 vom 31. Juli 1959 resp. Beschluss des Grossen Rates vom 7. September 1959 bei einem Beitragsansatz von 20 % auf Fr. 642 373.— erhöht. Gemäss § 2 dieses Dekretes blieb aber die endgültige Regelung der Baubeiträge an die Gemeinde- und Bezirksspitäler einem Gesetz vorbehalten.

Gemäss dem inzwischen in Kraft getretenen Gesetz über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten vom 6. Dezember 1959 hat das Bezirksspital Burgdorf Anspruch auf einen weiteren zusätzlichen Baubeitrag.

In Würdigung dieser Feststellungen wird beschlossen:

1. In Anwendung von Art. 3 des Gesetzes über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten vom 6. Dezember 1959 wird dem Bezirksspital Burgdorf ein weiterer zusätzlicher Beitrag gewährt. Auf Grund des durchschnittlichen Tragfähigkeitsfaktors der Spitalgemeinden pro 1957 beträgt der Beitragsansatz nunmehr 34 %, was bei den ausgewiesenen subventionsberechtigten Kosten von Fr. 3 211 866.— einen Staatsbeitrag von insgesamt Fr. 1 092 034.— ergeben würde. Mit den bereits bewilligten Kantonsbeiträgen darf aber der zusätzliche Beitrag gemäss Gesetz eine Million Franken nicht überschreiten.

2. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 5813 vom 4. Oktober 1955 resp. Grossratsbeschluss vom 21. November 1955 und mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4229 vom 31. Juli 1959 resp. Grossratsbeschluss vom 7. September 1959 bereits bewilligten Baubeiträge von Fr. 500 000.— resp. Fr. 142 373.—, zusammen Fr. 642 373.—, sind in Abzug zu bringen. Dem Bezirkspital Burgdorf wird somit eine weitere Nachsubvention von Fr. 357 627.— gewährt.

3. Der Sanitätsdirektion wird auf Konto 1400 949 10 «Baubeiträge an Bezirks- und andere Spitäler» pro 1961 ein entsprechender Nachkredit bewilligt.

Heilstätten für Tuberkulöse; Betriebsbeiträge für 1960

Namens der vorberatenden Behörde referiert über diese Geschäfte Grossrat Dürig, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Bernische Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi

Die Betriebsrechnung dieser Heilstätte, die im Jahr 1960 78 806 Pflegetage (wovon 3488 Asthma-Pflegetage) aufweist, schliesst unter Berücksichtigung des am 4. November 1960 zur Auszahlung angewiesenen Bundesbeitrages von Fr. 158 376.70 mit einem Gesamtdefizit von Fr. 503 091.64 ab.

In Anwendung des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten sowie von § 28 Abs. 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose wird der Kantonsbeitrag an die Bernische Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi im Jahr 1960

zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» auf Fr. 503 091.64 festgesetzt. Nach Abzug der bereits ausbezahlten Vorschüsse von Fr. 400 000.— beträgt der noch auszurichtende Restbeitrag Fr. 103 091.64, womit das im gleichen Betrage ausgewiesene Defizit der Betriebsrechnung pro 1960 vollständig gedeckt wird.

II.

Kindersanatorium Solsana in Saanen

Die Betriebsrechnung dieses Kindersanatoriums, das im Jahr 1960 19 183 Pflegetage aufweist, schliesst in diesem Jahr unter Berücksichtigung des am 4. November 1960 zur Auszahlung angewiesenen Bundesbeitrages von Fr. 42 662.65 mit einem Gesamtdefizit von Fr. 199 798.35 ab.

In Anwendung von § 28 Abs. 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose wird der Beitrag für das Kindersanatorium Solsana in Saanen im Jahr 1960 zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» auf Fr. 199 798.35 festgesetzt. Nach Abzug der bereits ausbezahlten Vorschüsse von Fr. 160 000.— beträgt der noch auszurichtende Restbeitrag Fr. 39 798.35, womit das im gleichen Betrag ausgewiesene Defizit der Betriebsrechnung pro 1960 vollständig gedeckt wird.

III.

Bernische Clinique Manufacture in Leysin

Die Betriebskosten dieser Heilstätte für Tuberkulöse, die im Jahr 1960 28 158 Pflegetage aufweist, schliesst in diesem Jahr unter Berücksichtigung des am 4. November 1960 zur Auszahlung angewiesenen Bundesbeitrages von Fr. 59 393.30 mit einem Gesamtdefizit von Franken 229 486.89 ab.

In Anwendung von § 28 Abs. 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose wird der Kantonsbeitrag an die Bernische Clinique Manufacture in Leysin im Jahr 1960 zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» auf Fr. 229 486.89 festgesetzt. Nach Abzug der bereits ausbezahlten Vorschüsse von insgesamt Fr. 120 000.— beträgt der noch auszurichtende Restbetrag Fr. 109 486.98, womit das im gleichen Betrage ausgewiesene Defizit der Betriebsrechnung pro 1960 vollständig gedeckt wird.

IV.

Bernische Heilstätte Bellevue in Montana

Die Betriebsrechnung dieser Heilstätte für Tuberkulöse, die im Jahr 1960 50 564 Pflegetage aufweist, schliesst in diesem Jahr unter Berücksichtigung des am 4. November 1960 zur Auszahlung angewiesenen Bundesbeitrages von Fr. 141 602.55 mit einem Gesamtdefizit von Fr. 519 852.22 ab.

In Anwendung von § 28 Abs. 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose wird der Kantonsbeitrag an die Bernische Heilstätte Bellevue in Montana im Jahr 1960 zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» auf Fr. 519 852.22 festgesetzt. Nach Abzug der bereits ausbezahlten Vorschüsse von insgesamt Fr. 300 000.— beträgt der noch auszurichtende Restbetrag Franken 219 852.22, womit das im gleichen Betrage ausgewiesene Defizit der Betriebsrechnung pro 1960 vollständig gedeckt wird.

Medizinisch-psychologischer Dienst im Jura; Schaffung neuer Stellen

Namens der vorberatenden Behörde referiert über dieses Geschäft Grossrat Dürig, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

In Ergänzung des Grossratsbeschlusses vom 16. Februar 1960 werden auf Antrag des Regierungsrates im medizinisch-psychologischen Dienst des Jura folgende Stellen geschaffen:

Zwei Stellen für «Psychologue-Psychothérapeute»,

eine Stelle eines «Psychologue-Rééducateur».

Diese Stellen sind in den Anhang zum Dekret über die Besoldung der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung aufzunehmen.

Baubeiträge an die Bezirksspitäler in Biel, Interlaken, Biel, Oberdiessbach und Saignelégier

Namens der vorberatenden Behörde referiert über diese Geschäfte Grossrat Wittwer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

I.

Die Spitalkommission des Bezirkspitals **Biel** stellt mit Schreiben vom 6. Februar 1961 das Gesuch um Gewährung eines Beitrages an den Um- und Ausbau des Pavillons Nadenbousch zu einer Frauenklinik. Gemäss Kostenvoranschlag vom 23. Dezember 1960 setzen sich die Gesamtkosten wie folgt zusammen:

	Fr.
A. Bauarbeiten	2 679 482.—
B. Einrichtungen und Mobiliar	377 755.—
C. Umgebungsarbeiten und provisorischer Verbindungsgang	103 966.—
D. Diverse Kosten	88 797.—
Veranschlagte Gesamtkosten total	3 250 000.—

Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben:

1. Von den Gesamtkosten von Fr. 3 250 000.— sind gemäss Gesetz über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten vom 6. Dezember 1959 nicht beitragsberechtigt:

	Fr.
a) Blitzschutzanlage, Glühlampen ...	2 480.—
b) Stationsausrüstungen Geschoss A	9 870.—
Geschoss B	14 190.—
Geschoss C	13 790.—
Geschoss D	13 500.—
c) Instrumentarium	19 000.—
d) Mobiliar	150 000.—
e) Mehrkosten für die Erstellung der Luftschutzräume	57 000.—
Nicht beitragsberechtigte Kosten total	279 830.—

2. Nach Abzug dieses Betrages von den Gesamtkosten von Fr. 3 250 000.— sind somit Franken 2 970 170.— beitragsberechtigt.

3. Auf Grund des nach der Steuerkraft des Jahres 1957 berechneten durchschnittlichen Tragfähigkeitsfaktors der Gemeinden des Spitalbezirks Biel beträgt der Beitragsansatz 25 % der beitragsberechtigten Kosten.

4. In Würdigung der vorstehenden Feststellungen und in Anwendung des Gesetzes über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten vom 6. Dezember 1959 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat gemäss Vorschlag der Sanitätsdirektion:

a) Der Kostenvoranschlag und die Pläne werden genehmigt, wobei den bautechnischen Bemerkungen im Bericht des Kantonsbaumeisters vom 18. April 1961 nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

b) Dem Bezirksspital Biel wird an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 2 970 170.— ein Beitrag von 25 %, d. h. höchstens Fr. 742 542.— zu Lasten von Konto 1400 949 10 «Baubeiträge an Bezirks- und andere Spitäler», zugesichert.

c) Auf Rechnung dieses Beitrages können gestützt auf schriftliche und zahlenmässige Angaben über schon ausgeführte Bauarbeiten Teilzahlungen bis zum Betrage von insgesamt Franken 550 000.— ausgerichtet werden.
Der restliche Beitrag kann erst nach Vollendung sämtlicher Arbeiten und Prüfung der Bauabrechnung und Belege ausbezahlt werden.

d) Die detaillierte Bauabrechnung ist mit sämtlichen quittierten Belegen, den bereinigten Ausführungsplänen und den gestempelten Werkverträgen, die für Arbeitsaufträge von über Franken 2000.— abzuschliessen sind, der Sanitätsdirektion zuhanden der kantonalen Baudirektion einzureichen.

II.

Die Direktion des Bezirksspitals **Interlaken** stellt mit Schreiben vom 19. Dezember 1960 das Gesuch um Gewährung eines Beitrages an den weiteren Ausbau des Spitals, umfassend:

	Fr.
a) Neuer Ärzte- und Laboratoriumstrakt, inkl. Aufzug	265 000.—
b) Tiefkühlanlage im Hauptgebäude .	23 000.—
c) Ausbau des Obstkellers im Schwesternhaus als Kühlraum	19 300.—
d) Ausbau der Spitalküche	52 000.—
e) Einrichtungen in der Wäscherei ..	28 700.—
f) Einrichtungen in der Lingerie ...	39 000.—
g) Abfallverbrennung	19 700.—
h) Einrichtung einer Notstromgruppe mit Motorenraum	113 600.—
i) Heisswasserleitung zu Wäscherei .	9 700.—
Veranschlagte Gesamtkosten dritte Bauetappe, total	570 000.—

Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben:

1. Die Gesamtkosten von Fr. 570 000.— sind gemäss Gesetz über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten vom 6. Dezember 1959 beitragsberechtigt.

2. Auf Grund des ohne Anstaltsinsassen nach der Steuerkraft des Jahres 1957 berechneten durchschnittlichen Tragfähigkeitsfaktors der Gemeinden des Spitalbezirkes Interlaken beträgt der Beitragsansatz für das Spital Interlaken 37 % der beitragsberechtigten Kosten.

3. In Würdigung dieser Feststellungen und in Anwendung des Gesetzes vom 6. Dezember 1959 über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, gemäss Vorschlag der Sanitätsdirektion:

a) Der detaillierte Kostenvoranschlag und die Pläne werden genehmigt, wobei den bautechnischen Bemerkungen im Bericht des Hochbauamtes des Kantons Bern vom 13. April 1961 nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

b) Dem Bezirksspital Interlaken wird an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 570 000.— ein Beitrag von 37 %, d. h. höchstens Franken 210 900.—, zu Lasten von Konto 1400 949 10 «Baubeiträge an Bezirks- und andere Spitäler» zugesichert.

c) Auf Rechnung dieses Beitrages können, gestützt auf schriftliche und zahlenmässige Angaben über schon ausgeführte Bauten, Teilzahlungen bis zum Betrage von Fr. 150 000.— ausgerichtet werden. Der restliche Beitrag wird erst nach Vollendung sämtlicher Arbeiten und Prüfung der Bauabrechnung und Belege ausbezahlt.

d) Die detaillierte Bauabrechnung ist mit sämtlichen quittierten Belegen, den bereinigten Werkverträgen, welche für Arbeitsvergebungen von über Fr. 2000.— abzuschliessen sind, der Sanitätsdirektion zuhanden der Kantonalen Baudirektion einzureichen.

III.

Die Spitalkommission des Bezirksspitals **Biel** stellt mit Schreiben vom 24. November 1960 das Gesuch um Gewährung eines Beitrages an die Errichtung eines Personalhauses. Die Gesamtkosten werden auf Fr. 440 000.— veranschlagt.

Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben:

1. Von den Gesamtkosten von Fr. 440 000.— sind gemäss Gesetz über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirksspitäler vom 6. Dezember 1959 nicht beitragsberechtigt:

	Fr.
a) Bauzinsen	10 000.—
b) Luftschutzraum	4 000.—
Total nicht beitragsberechtigte Kosten	14 000.—

2. Nach Abzug dieses Beitrages von den Gesamtkosten von Fr. 440 000.— sind somit Franken 426 000.— beitragsberechtigt.

3. Auf Grund des nach der Steuerkraft des Jahres 1957 berechneten durchschnittlichen Tragfähigkeitsfaktors der Gemeinden des Spitalbezirks Biel beträgt der Beitragsansatz 25 % der beitragsberechtigten Kosten.

4. In Würdigung der vorstehenden Feststellungen und in Anwendung des Gesetzes über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten vom 6. Dezember 1959 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat gemäss Vorschlag der Sanitätsdirektion:

a) Der Kostenvoranschlag und die Pläne werden genehmigt, wobei den bautechnischen Bemerkungen im Bericht des Kantonsbaumeisters vom 7. April 1961 nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

b) Dem Bezirksspital Biel wird an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 426 000.— ein Beitrag von 25 %, d. h. höchstens Fr. 106 500.—, zu Lasten von Konto 1400 949 10 «Baubeiträge an Bezirks- und andere Spitäler», zugesichert.

c) Auf Rechnung dieses Beitrages können, gestützt auf schriftliche und zahlenmässige Angaben über schon ausgeführte Bauarbeiten, Teilzahlungen bis zum Betrage von insgesamt Franken 75 000.— ausgerichtet werden.

Der restliche Beitrag kann erst nach Vollendung sämtlicher Arbeiten und Prüfung der Bauabrechnung und Belege ausbezahlt werden.

d) Die detaillierte Bauabrechnung ist mit sämtlichen quittierten Belegen, den bereinigten Ausführungsplänen und den gestempelten Werkverträgen, die für Arbeitsaufträge von über Fr. 2000.— abzuschliessen sind, der Sanitätsdirektion zuhanden der kantonalen Baudirektion einzureichen.

IV.

Architekt B. von Steiger, Kiesen, stellte mit Schreiben vom 28. Dezember 1960 im Auftrag der Direktion des Krankenhauses **Oberdiessbach** das Gesuch um Gewährung eines Beitrages an folgendes Projekt:

	Fr.	Fr.
Erstellung eines Schwesternhauses		595 000.—
Mobiliar		30 000.—
Krankenhaus:		
Neueinrichtung der Heizzentrale	68 000.—	
Neue Telephonzentrale	32 000.—	100 000.—
Veranschlagte Gesamtkosten = total		725 000.—

Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben:

1. Von den Gesamtkosten von Fr. 725 000.— sind gemäss Gesetz über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten vom 6. Dezember 1959 nicht beitragsberechtigt:

	Fr.
a) Schwesternhaus: Blitzschutzanlage, künstlerische Ausschmückung, Baukreditzinsen	7 600.—
Mehrkosten für Luftschutzräume	6 300.—
Mobiliarkosten	30 000.—
Erstellung von Garagen (Anteil)	5 000.—
b) Telephonzentrale: Gebührenablösung für Telephonabonnement	19 972.—
Total nicht beitragsberechtigte Kosten	68 872.—

2. Nach Abzug dieses Betrages von den Gesamtkosten von Fr. 725 000.— sind somit Franken 656 128.— beitragsberechtigt.

3. Auf Grund des nach der Steuerkraft des Jahres 1957 berechneten durchschnittlichen Tragfähigkeitsfaktors der Gemeinden des Spitalbezirks Oberdiessbach beträgt der Beitragsansatz 37 % der beitragsberechtigten Kosten.

4. In Würdigung der vorstehenden Feststellungen und in Anwendung des Gesetzes über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten vom 6. Dezember 1959 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat gemäss Vorschlag der Sanitätsdirektion:

a) Die Kostenvoranschläge vom 12./15. Dezember 1960 und die Pläne werden genehmigt, wobei den bautechnischen Bemerkungen im Bericht des Kantonsbaumeisters vom 14. April 1961 nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

b) Dem Bezirksspital Oberdiessbach wird an die beitragsberechtigten Kosten von Franken 656 128.— ein Beitrag von 37 %, d. h. höchstens Fr. 242 767.—, zugesichert.

Dieser Betrag ist in den Voranschlag der Sanitätsdirektion für das Jahr 1962, Konto 1400 949 10 «Baubeiträge an Bezirks- und andere Spitäler», aufzunehmen.

c) Auf Rechnung dieses Beitrages können, gestützt auf schriftliche und zahlenmässige Angaben über schon ausgeführte Bauarbeiten, Teilzahlungen bis zum Betrage von insgesamt Franken 180 000.— ausgerichtet werden.

Der restliche Beitrag kann erst nach Vollendung sämtlicher Arbeiten und Prüfung der Bauabrechnung und Belege ausbezahlt werden.

d) Die detaillierte Bauabrechnung ist mit sämtlichen quittierten Belegen, den bereinigten Ausführungsplänen und den gestempelten Werkverträgen, die für Arbeitsaufträge von über Fr. 2000.— abzuschliessen sind, der Sanitätsdirektion zuhanden der kantonalen Baudirektion einzureichen.

V.

Die Direktion des Bezirksspitals **Saignelégier** überreichte am 30. Januar 1961 ein Projekt mit dem Gesuch um Gewährung eines Beitrages an

die Erstellung einer Spitalküche, die Installation einer Zentralheizung für den Altbau sowie die Verbesserung der sanitären Installation in diesem Gebäude. Gemäss Kostenvoranschlag vom 28. Januar 1961 betragen die Baukosten Franken 301 840.80.

Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben:

1. Von den Gesamtkosten von Fr. 301 840.80 sind gemäss Gesetz über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten vom 6. Dezember 1959 die Mehrkosten von Fr. 12 000.— für die Luftschutzräume nicht beitragsberechtigt.

2. Nach Abzug dieses Betrages von den Gesamtkosten von Fr. 301 840.80 sind somit Franken 289 840.80 beitragsberechtigt.

3. Auf Grund des nach der Steuerkraft des Jahres 1957 berechneten durchschnittlichen Tragfähigkeitsfaktors der Gemeinden des Spitalbezirkes Saignelégier beträgt der Beitragsansatz 35 % der beitragsberechtigten Kosten.

4. In Würdigung der vorstehenden Feststellungen und in Anwendung des Gesetzes über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten vom 6. Dezember 1959 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat gemäss Vorschlag der Sanitätsdirektion:

a) Der Kostenvoranschlag und die Pläne werden genehmigt, wobei den bautechnischen Bemerkungen im Bericht des Hochbauamtes vom 21. April 1961 nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

b) Dem Bezirkspital Saignelégier wird an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 289 840.80 ein Beitrag von 35 %, d. h. höchstens Franken 101 444.—, zu Lasten von Konto 1400 949 10 «Baubeiträge an Bezirks- und andere Spitäler», zugesichert.

c) Auf Rechnung dieses Beitrages können, gestützt auf schriftliche und zahlenmässige Angaben über schon ausgeführte Bauarbeiten, Teilzahlungen bis zum Betrage von insgesamt Franken 75 000.— ausgerichtet werden.

Der restliche Beitrag kann erst nach Vollendung sämtlicher Arbeiten und Prüfung der Bauabrechnung und Belege ausbezahlt werden.

d) Die detaillierte Bauabrechnung ist mit sämtlichen quittierten Belegen, den bereinigten Ausführungsplänen und den gestempelten Werkverträgen, die für Arbeitsaufträge von über Fr. 2000.— abzuschliessen sind, der Sanitätsdirektion zuhanden der kantonalen Baudirektion einzureichen.

Interpellation des Herrn Grossrat König (Grosshöchstetten) betreffend Neuordnung der Tätigkeit der Chiropraktoren

(Siehe Seite 86 hievor)

König (Grosshöchstetten). Bei Einreichung meiner Interpellation hatte ich keine Kenntnis vom Vorentwurf zum Sanitätsgesetz. Die Interpellation hat ihren Ursprung in den immer wiederkehrenden finanziellen Schwierigkeiten der Patienten, die den Chiropraktiker konsultieren, weil an diese Behandlung verschiedene Krankenkassen keine Beiträge ausrichten. Ausserdem sind mir zwei oder drei Fälle bekannt, in denen Leute zu Chiropraktoren mit ungenügender Ausbildung gegangen sind, die den Patienten falsche Hoffnungen erweckten. Die Auswahl der Chiropraktoren ist für die Patienten nicht leicht, weil ihnen nicht bekannt ist, worauf man achten muss. – Günstig liegt der Fall natürlich, wenn ein eidgenössisch diplomierter Arzt einen Patienten zur Behandlung durch den Chiropraktiker schickt. Dann anerkennt die Krankenkasse diese Kosten. Andere Ärzte wiederum schikken grundsätzlich keine Patienten zum Chiropraktiker. Dann muss der Patient auf diese Behandlung verzichten oder sie selber bezahlen.

Nachdem nun doch feststeht, dass viele Ärzte in gewissen Fällen die Tätigkeit der Chiropraktiker als wirksam anerkennen, sollte man gewisse, jetzt noch bestehende Schwierigkeiten beseitigen. Gleichzeitig sollte man verhindern, dass Leute zu Chiropraktoren gehen, die die nötige Ausbildung nicht haben.

Mich würde interessieren, ob man schon vor Inkrafttreten des neuen Sanitätsgesetzes in der Richtung Verbesserungen vornehmen könnte. Sodann würde mich interessieren, ob man nicht in der Schweiz, vielleicht sogar im Kanton Bern, eine Ausbildungsstätte für Chiropraktoren schaffen könnte. Heute erhalten diese Leute ihre Ausbildung noch fast ausschliesslich in den USA.

Es würde mich sodann interessieren, ob durch das neue Sanitätsgesetz eine Änderung zu erwarten sei, in welcher Richtung sie gehe und auf welchen Zeitpunkt man sie erwarten könne. Ich danke dem Sanitätsdirektor für die Antwort.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 10. oder 15. Januar 1950 ist die Volksinitiative für die Anerkennung und rechtliche Ordnung der chiropraktischen Tätigkeit eingereicht worden. Die Initiative hat rund 34 000 Unterschriften auf sich vereinigt. Nun fragt der Interpellant, Herr König, ob die Behandlung dieser Initiative und die Volksabstimmung darüber noch vorgenommen werde, bevor das im Entwurf vorliegende kantonale Gesundheitsgesetz in Kraft tritt. Das muss die Sanitätsdirektion nach reiflicher Überlegung und mit Zustimmung des Regierungsrates verneinen, weil dies unzweckmässig und in verschiedener Beziehung als untunlich zu betrachten ist. Die Behandlung der Volksinitiative über die Neuordnung der chiropraktorischen Tätigkeit im Kanton Bern würde eine Teilrevision des bestehenden Gesundheitsgesetzes aus dem Jahre 1956 bedeuten. – Der Beratungsentwurf für das neue Gesundheitsgesetz ist von der Direktion bereinigt und schon anfangs Januar an die Verbände und Ämter geleitet worden. Die Vernehmlassungsfrist läuft Ende Mai ab. Dann werden wir die allfälligen Einwände gründlich behandeln, und erst dann gelangt der Direktionsentwurf an die Regierung. Wir hoffen, dass sie ihn spätestens im Verlauf des nächsten Winters erhalten werde. Hierauf wird die Behandlung im Grossen Rat er-

folgen. Vermutlich wird man die Neuwahlen des Grossen Rates abwarten müssen, denn für Gesetze braucht es zwei Lesungen. Schliesslich gelangt das Gesetz vor die Volksabstimmung.

Wir haben schon im ersten Entwurf vorgesehen, den Begehren der Chiropraktoren Rechnung zu tragen. Wir haben einen besonderen Abschnitt für die rechtliche Ordnung ihrer Tätigkeit geschaffen.

Beiläufig mache ich darauf aufmerksam, dass die Universitätskantone Genf, Basel, Zürich und Waadt die chiropraktorische Tätigkeit in den letzten Jahren anerkannt und rechtlich geordnet haben. Ich sehe nicht ein, wieso wir das im Kanton Bern nicht auch machen sollen. Darüber werden wir zu beraten haben.

Bei dieser Sachlage halte ich es für sinnlos, vor der Totalrevision des Gesundheitsgesetzes diese Volksinitiative zu behandeln. Alle Gründe sprechen gegen diese Vorgehen, denn mit der Teilrevision müssen wir auch vor das Volk. Sie würde nicht nur einige wenige Artikel berühren, sondern viele Artikel hängen mit dieser Neuordnung zusammen.

Die Volksinitiative enthält eine Rückzugsklausel. Der Vorstand des Vereins bernischer Chiropraktoren hat uns seinerzeit mitgeteilt, dass, wenn die Angelegenheit im neuen Gesundheitsgesetz befriedigend geordnet werde, die Volksinitiative zurückgezogen würde. Mit dem neuen Gesundheitsgesetz ist der Verein der Chiropraktoren einverstanden; das wurde mir vor einiger Zeit in aller Form mitgeteilt.

Herr Grossrat König hat dargelegt, dass es unter anderem auch darum ginge, dass die Krankenkassen die Chiropraktoren anerkennen und der Patient Anspruch auf entsprechende Leistungen habe. Diese Frage aber können wir im Gesundheitsgesetz nicht regeln, auch nicht durch eine bernische Volksinitiative. Das Rechtsverhältnis zwischen Chiropraktoren und Krankenkassen ist eine eidgenössische Angelegenheit. Das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz befindet sich in Teilrevision. Herr Bundesrat Tschudi hat mir mitgeteilt, dass die entsprechende Vorlage im Laufe des nächsten Winters vor die eidgenössischen Räte gelangen werde. Inwiefern dann die hier aufgeworfene Frage behandelt wird, darüber kann ich mich jetzt nicht aussprechen.

Die Frage der Ausbildungsstätte für Chiropraktoren im Kanton Bern habe ich mir offen gestanden noch nie überlegt. Die Schaffung eines solchen Instituts wäre natürlich mit Kosten verbunden. Das müsste dann schon in Verbindung mit andern Kantonen geschehen und könnte näher geprüft werden. Ich glaube jedoch nicht, dass das zweckmässig wäre, weil die richtige Ausbildung von Chiropraktoren, wie sie zum Beispiel in den USA oder in einzelnen Orten in Deutschland erfolgt, ganz besondere Institutionen erfordert. Dass wir eine derartige Ausbildungsstätte, auch wenn wir das wollten, zum Beispiel dem Inselspital angliedern könnten, halte ich nicht für möglich.

Ich wiederhole, wir werden die chiropraktorische Tätigkeit im Zuge der Totalrevision des Gesundheitsgesetzes ordnen.

König (Grosshöchstetten). Ich bin von der Antwort befriedigt.

Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerbürger

Zweite Beratung

(Siehe Nr. 9 der Beilagen)

(Erste Beratung siehe Seite 79 bis 83 hievor)

Eintretensfrage

Schaffroth, Präsident der Kommission. Die erste Lesung erfolgte im Rat ohne grosse Diskussion. Abänderungsanträge wurden keine gestellt, nur die Frage der Fristen ist aufgeworfen worden. Das haben wir inzwischen abgeklärt. Die Kommission hat von einigen redaktionellen Änderungen Kenntnis genommen, auch von einem Dekretsentwurf zum Gesetz, der in einer späteren Session behandelt wird.

Ich beantrage Ihnen, auf die zweite Beratung einzutreten.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Art. 1

Schaffroth, Präsident der Kommission. Hier hat man lediglich in Klammern das Wort Einwohnerkontrolle beigefügt; denn die Ortspolizeibehörde kann ihre Aufgabe delegieren. Selbst in kleinen Gemeinden ist es wohl nie die Ortspolizeibehörde, die die Einwohnerkontrolle selbst ausführt, sondern es ist der Gemeindeschreiber oder ein anderer Funktionär.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Anmeldepflicht

Art. 1. Schweizerbürger, die in eine Gemeinde einziehen, haben sich innerhalb 14 Tagen bei der Ortspolizeibehörde (Einwohnerkontrolle) persönlich anzumelden.

Für die rechtzeitige Anmeldung ist auch verantwortlich, wer Zugezogenen Unterkunft gewährt.

Art. 2

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ausnahmen

Art. 2. Von der Anmeldung ist befreit:

a) wer sich nur vorübergehend und nicht länger als drei Monate ausserhalb seines Wohnortes aufhalten will, wie zu Besuchs- oder Erholungszwecken oder zur Ausführung bestimmter Arbeiten;

b) wer in einem Heim oder in einer Anstalt untergebracht ist.

Die nicht anmeldepflichtigen Personen haben sich auf Verlangen über ihren Wohnort auszuweisen.

Die Vorschriften über die Gästekontrolle in Gastwirtschaftsbetrieben bleiben vorbehalten.

Art. 3

Schaffroth, Präsident der Kommission. In Artikel 3 wurde ein neues Alinea beigefügt, das darauf hinweist, dass die Ausweispapiere von der Einwohnerkontrolle nicht in Verwahrung genommen werden können. Diese wichtige Bestimmung wollten wir schon ins Gesetz aufnehmen.

Leuenberger. Das Ergebnis der ersten Lesung wurde dem Verband bernischer Gemeindeschreiber unterbreitet. Es zeigt sich, dass man in Artikel 3 Absatz 3 eine Ergänzung vornehmen sollte. Der Absatz lautet: «Verheiratete, Verwitwete und Geschiedene haben sich über ihren Familienstand auszuweisen.» Es erscheint nötig, dass bei Einzug in eine Gemeinde auch ledige Mütter sich ausweisen, damit die Einwohnerkontrolle sofort weiss, ob der ledigen Mutter ein Kind folgt. Dann kann die Einwohnerkontrolle eventuell mit der Vormundschaftsbehörde Fühlung nehmen, eventuelle vormundschaftliche Massnahmen anordnen und zum mindesten prüfen, ob das Kind recht verpflegt ist, und ob die Pflegekinderaufsicht spielt. Das gleiche ist von einem Kind zu sagen, das der Vater mit Standesfolge anerkannt hat. Ich beantrage, den Absatz 3 wie folgt zu ergänzen: «Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene und Eltern ausserehelicher Kinder haben sich über ihren Familienbestand auszuweisen.» Wenn Sie das nicht ins Gesetzt aufnehmen, gehört es jedenfalls ins Dekret. Ich würde jedoch die Aufnahme ins Gesetz vorziehen.

Schaffroth, Präsident der Kommission. Regierungsrat Giovanoli und der Sprechende wären bereit, diesen Antrag anzunehmen.

Schorer. Mit der beantragten Ergänzung haben wir wohl alle Fälle von Zivilständen aufgezählt. Natürlich kann es auch Geschiedene, Verwitwete und Verheiratete ohne weiteren Familienbestand geben. Darum beantrage ich zu sagen: «Die Bewerber haben sich über ihren Familienbestand auszuweisen.» Es hat keinen Sinn, jede denkbare Art von Zivilstand aufzuzählen. Sowohl Ledige wie Geschiedene sollen sich mit dem Bürgerregisterauszug ausweisen.

Schaffroth, Präsident der Kommission. Der Einwand von Herrn Dr. Schorer ist berechtigt. Das ist eine redaktionelle Angelegenheit. Ich bitte Sie, die genaue Fassung der Redaktionskommission zu überlassen.

Giovanoli, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich schliesse mich der Anregung von Herrn Grossrat Schaffroth an. Da keine materielle Differenz vorliegt, kann das die Redaktionskommission erledigen.

Präsident. Die Herren Dr. Schorer und Leuenberger erklären sich damit einverstanden, dass die Formulierung im Sinne ihrer Anträge erfolgt, aber der Redaktionskommision überlassen wird.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Niederlassung

Art. 3. Wer sich mit der Absicht dauernden Verbleibens in einer Gemeinde aufhalten will, muss bei der Anmeldung den Heimatschein oder eine andere, gleichbedeutende Ausweisschrift hinterlegen.

Er hat Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung. Gemeindebürger erhalten statt der Niederlassungsbewilligung einen Niederlassungsschein.

Die Bewerber haben sich über ihren Familienbestand auszuweisen.

Diese Ausweise werden von der Einwohnerkontrolle nicht in Verwahrung genommen und gelten nicht als Voraussetzung der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung.

Art. 4 bis 6

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aufenthalt

Art. 4. Wer sich nur vorübergehend, jedoch länger als drei Monate in einer Gemeinde aufhalten will, hat bei der Anmeldung eine Wohnsitzbescheinigung, den Heimatschein oder eine andere, gleichbedeutende Ausweisschrift zu hinterlegen.

Der Aufenthalter bedarf bloss einer Aufenthaltsbewilligung oder, wenn er Gemeindebürger ist, eines Aufenthaltsscheines.

Die Vorschriften von Artikel 3 Absatz 3 und 4 sind anwendbar.

Marginale: Familienniederlassung und -aufenthalt

Art. 5. Die dem Familienhaupt ausgestellte Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung gilt auch für die Ehefrau und die unmündigen Kinder, soweit sie im gemeinsamen Haushalte leben.

Marginale: Gültigkeitsdauer der Bewilligungen

Art. 6. Die Niederlassungsbewilligung ist unbefristet.

Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung richtet sich nach der voraussichtlichen Dauer des Aufenthaltes oder der Gültigkeitsdauer der hinterlegten Ausweisschrift. Die Bewilligung kann verlängert werden.

Art. 7

Wyss. Im Artikel 7 ist nur von der Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligung die Rede, währenddem in den Artikeln 3 und 4 auch die Ausdrücke «Niederlassungsscheine» und «Aufenthaltsscheine» enthalten sind. Offenbar ist die Einwohnerkontrolle auch für die Ausfertigung solcher Scheine kompetent, und ich beantrage Ihnen daher, den Artikel 7 wie folgt zu ergänzen:

«Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligungen sowie Bescheinigungen werden von der Einwohnerkontrolle erteilt.»

Giovanoli, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Änderung ist nicht nötig; es genügt, wenn wir den Artikel so beschliessen, wie er vorliegt. Die Details ordnen wir ohnehin in einem Dekret, das dem Grossen Rat vorgelegt wird.

Dübi. Es sollte nicht einreissen, Gesetze in zweiter Lesung zu verabschieden, ohne dass man die Formulierung kennt, in der Meinung, sie der Redaktionskommission zu überlassen. – Die Formulierung von Kollege Wyss scheint mir kompliziert. Könnte man nicht sagen: «Bewilligungen und Bescheinigungen über Aufenthalt und Niederlassung erteilt die Einwohnerkontrolle.»?

Schaffroth, Präsident der Kommission. Der Regierungsrat sagt mir, das könne man annehmen. Ich mache keine Opposition, weise nur darauf hin, dass diese Änderung überflüssig ist, denn Bescheinigungen sind im Grad tiefer eingestuft als Bewilligungen, und daher ist es selbstverständlich, dass die Einwohnerkontrolle auch Bescheinigungen ausstellen kann.

Präsident. Herr Grossrat Wyss verzichtet auf seinen Antrag.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zuständige Behörde

Art. 7. Die Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligungen werden von der Einwohnerkontrolle erteilt.

Art. 8

Schaffroth, Präsident der Kommission. In der neuen Fassung hält der Artikel 8 fest, dass die Kompetenz der Wegweisungen dem Gemeinderat zukommt; denn das ist ein sehr grosser Eingriff.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Wegweisung

Art. 8. Wer trotz Bestrafung nach Artikel 14 dieses Gesetzes die Anmeldung oder Schriftenhinterlage unterlässt, kann durch schriftliche Verfügung des Gemeinderates weggewiesen werden. Kantonsangehörige werden der letzten bernischen Wohnsitzgemeinde oder, wenn keine solche vorhanden ist, der Heimatgemeinde zugeführt, Nichtberner dem Heimatkanton.

Art. 9

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verweigerung und Entzug der Bewilligung.

Art. 9. Die Verweigerung oder der Entzug der Bewilligung gegenüber Angehörigen anderer Kantone nach Artikel 45 der Bundesverfassung bleibt vorbehalten. Der Regierungsrat beschliesst hierüber auf den Antrag der Polizei- oder der Fürsorgedirektion.

Den Gemeinden steht ein Antragsrecht zu.

Art. 10

Schaffroth, Präsident der Kommission. Bei Artikel 10 ist eine Ergänzung eingefügt worden, indem nun sämtliche Änderungen des Zivilstandes hier aufgeführt werden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Meldung von Änderungen

Art. 10. Die Niedergelassenen und Aufenthalter haben Änderungn des Zivilstandes, Geburten, Kindesannahmen, Zusprechungen mit Standesfolge und Wohnungswechsel in der Gemeinde der Einwohnerkontrolle binnen 14 Tagen zu melden.

Innerhalb der gleichen Frist haben die Angehörigen Todesfälle zu melden.

Die Gemeinden können durch Reglement weitere Meldepflichten festlegen.

Bei einer Änderung des Zivilstandes sind binnen 40 Tagen neue Ausweisschriften zu hinterlegen.

Art. 11 bis 17

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ende des Aufenthaltes oder der Niederlassung

Art. 11. Beim Ablauf des Aufenthalts oder der Niederlassung muss sich der Wegziehende spätestens am Tage des Wegzuges abmelden. Gegen Rückgabe der Bewilligung sind ihm die hinterlegten Ausweisschriften sofort auszuhändigen.

Marginale: Register

Art. 12. Die Gemeinden führen ein Einwohner- und ein Anmelderegister.

Marginale: Beschwerde

Art. 13. Gegen Verfügungen von Gemeindeorganen kann nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes Beschwerde geführt werden.

Marginale: Strafen

Art. 14. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die in dessen Anwendung erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 200.— bestraft.

Der gleichen Strafe verfällt, wer den Gemeinden über die Verhältnisse und Tatsachen, die für die Erteilung der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung von Bedeutung sind, falsche Angaben macht.

Die Gemeinden verhängen die Bussen nach den Bestimmungen des Dekretes über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden.

Marginale: Dekret

Art. 15. Der Grosse Rat ordnet durch Dekret die Art der Registerführung, die Schriftenhinterlage bei mehrfacher Niederlassung, das Melde-

wesen und, im Rahmen der eidgenössischen Vorschriften, die Gebühren.

Beschluss:

Marginale: Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 16. Alle mit diesem Gesetz im Widerspruch stehenden Gesetze, Dekrete und Verordnungen werden aufgehoben, namentlich das Dekret vom 30. August 1898 betreffend den Vollzug der Vorschriften über Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz der Kantonsbürger, die Verordnung vom 15. Dezember 1922 betreffend die Niederlassung und den Aufenthalt der ausserkantonalen Schweizerbürger und Ausländer, soweit sie noch in Kraft steht, und die Ausführungsverfügung der Polizeidirektion vom 15. März 1923.

Marginale: Inkrafttreten

Art. 17. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über Niederlassung und Aufenthalt
der Schweizerbürger

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 45 der Bundesverfassung und Artikel 80 der Kantonsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Gesetzentwurfes ..... 143 Stimmen (Einstimmigkeit)

Interpellation des Herrn Grossrat Blaser (Zäziwil) betreffend Normalarbeitsvertrag für die Privatangestellten

(Siehe Seite 85 hievor)

Blaser (Zäziwil). Ich habe in der Interpellation darauf hingewiesen, dass für den Grossteil von Privatangestellten ausser den Bestimmungen des Obligationenrechtes keine nähere Regelung des Dienstvertrages besteht. Dieser Zustand ist unbefriedigend. Ich verweise auf gewisse Schwierigkeiten bei der Schaffung von Gesamtarbeitsverträgen und auf die mutmasslichen Lücken beim schweizerischen Arbeitsgesetz.

Angesichts dieser Sachlage frage ich die Regierung in der Interpellation, ob nicht die Schaffung eines Normalarbeitsvertrages für die Angestellten geprüft werden soll, die jetzt weder eine gesamtnoch ein normalarbeitsvertragliche Ordnung haben.

Diese Interpellation hat erfreulicherweise recht grosses Interesse gefunden; jedenfalls kann ich sagen, «dass der Zweck der Übung denselben weitgehend erreicht hat». Ich danke all denen, die positiv und kritisch darüber diskutiert und geschrieben haben. Die Äusserungen haben gezeigt, dass es aktuell war, diese Frage aufzurollen.

Ich möchte vorweg erklären, warum ich diese Fragen hier zur Diskussion gestellt habe. Ich kann Sie beruhigen, ich habe nicht die Absicht, in nächster Zeit mich um die Stelle eines KV- oder Gewerkschaftssekretärs zu bewerben, obwohl das wahrscheinlich eine Lohnaufbesserung zur Folge hätte. Seit mehr als zehn Jahren habe ich in unserer Partei Gelegenheit, die Diskussionen der Angestelltenvertreter zu verfolgen. Ich kenne die sehr guten Erfahrungen, die man mit Normalarbeitsverträgen machte. Ich habe weiter Gelegenheit gehabt, den Normalarbeitsvertrag für die Landwirtschaft zu betreuen. Dieser letztere Vertrag hat sich gut bewährt; Arbeitgeber und Dienstboten sind über diesen Vertrag froh.

Das sind die Gründe, warum ich beim Angestelltenproblem auf diese Möglichkeit gestossen bin. Nun scheint es nötig zu sein, zu sagen, was ein Normalarbeitsvertrag ist. Nach Artikel 324 des Obligationenrechtes kann der Bundesrat oder die vom Kanton bezeichnete Behörde – im Kanton Bern wäre es der Regierungsrat – nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände und der gemeinnützigen Vereinigungen über einzelne Arten von Dienstverträgen und den Lehrvertrag Normalarbeitsverträge aufsetzen, deren Inhalt als Vertragswille angenommen wird, sobald keine Abweichungen schriftlich vereinbart werden. Die Normalarbeitsverträge sind angemessen zu veröffentlichen. – Auch aus dieser klaren Umschreibung geht hervor, dass die Schaffung eines Normalarbeitsvertrages eigentlich nur im Einvernehmen mit den beteiligten Berufsorganisationen möglich ist, und dass der Weg abweichender schriftlicher Vereinbarungen jederzeit offensteht. Der Normalarbeitsvertrag ist somit nur ergänzendes Recht, das aber im Hinblick auf die besondere Vertrauensstellung der Angestellten grosse Vorteile bietet.

Professor Schweingruber erklärte zur Frage der Normalarbeitsverträge in seinem Standardwerk «Das Arbeitsrecht der Schweiz» unter anderem: «Erst in den letzten Jahren erkannte man aber, dass der Normalarbeitsvertrag imstande ist, eine Lücke auszufüllen, wenn man ihn am richtigen Ort einsetzt. Der Normalarbeitsvertrag ist als eine Rechtsverordnung mit ausschliesslich zivilrechtlicher Wirkung der einzige im Arbeitsrecht vorkommende Fall von kantonalem Privatrecht. Seiner Geltung nach ist dieses Recht stärker als das gewöhnliche dispositive Recht des Obligationenrechtes, aber weniger stark als das zwingende Recht.»

Es ist interessant, dass in der Diskussion um meine Interpellation die These «Vertrag oder Gesetz» aufgeworfen wurde, wobei man den Normalarbeitsvertrag unter die Gesetze einreihte. Diese Auffassung entspricht zweifellos nicht der Natur des Normalarbeitsvertrages. Der Normalarbeits-

vertrag ist viel weniger zwingend als der Gesamtarbeitsvertrag, der allgemein verbindlich erklärt wird.

Wenn wir die Bestimmungen anschauen, die im Obligationenrecht enthalten sind und die, welche mutmasslich im Arbeitsgesetz enthalten sein werden, verbleiben unter anderem immerhin folgende wichtigen Punkte offen:

Kranken- und Unfallversicherung. Da ist eine Reihe von Fragen zu ordnen, zum Beispiel über die Lohnzahlung im Krankheitsfall. Seit langem müssen die Gewerbegerichte nach Faustregeln entscheiden. Man könnte sich auch die Frage vorlegen, ob eine Beitragsleistung des Arbeitgebers an die Prämien vorzusehen sei. In sehr vielen Fällen wird das gemacht, und daraus werden im Krankheitsfall dann gewisse Rechte abgeleitet.

Ein weiterer Vertragspunkt würde die Kündigung beschlagen, besonders die Kündigungsfristen, wobei nach Anstellungsdauer usw. differenziert würde.

Ebenso sollte die Frage der Abgangsentschädigung bei langjährigen Dienstverhältnissen geregelt werden. Mir ist bekannt, dass auf diesem erwähnten Gebiet sehr viel Unklarheit herrscht, und dass daraus gewisse Schwierigkeiten entstehen, die man mit einem Normalarbeitsvertrag beheben könnte.

Selbstverständlich stellt sich die Frage, was in der wichtigen Vertragsposition der Lohnzahlung geschehen soll. Angesichts der differenzierten Anstellungsverhältnisse ist eine Lösung für alle nicht möglich. Bei den Angestellten steht wie kaum bei einer andern Gruppe der Leistungslohn im Vordergrund. Man könnte aber doch entscheiden, ob man für einzelne gleichgerichtete Kategorien Mindestlöhne oder Richtlöhne vorsehen könnte, die von den Interessierten periodisch festgelegt würden.

Dann kommt die Frage der Arbeitszeit, der Überzeit und der Überzeitentschädigung. Hier ist eine generelle Regelung ausserordentlich schwer zu treffen. Wertvoll wäre es schon, wenn die zukünftigen Bestimmungen des Arbeitsgesetzes, die im Bund zur Beratung stehen, aufgenommen würden.

Ähnlich steht es bei den Ferien. Hierüber gewisse Normen aufzustellen, wäre eher möglich.

Wie in jedem Normalarbeitsvertrag würde man selbstverständlich auch hier weitere dienstvertragliche Bestimmungen des Obligationenrechtes oder aus anderen Erlassen hinübernehmen oder zitieren. Es kann nicht bestritten werden, dass die Zusammenfassung all dieser Fragen einem Bedürfnis entsprechen würde. Dass der Normalarbeitsvertrag für die Privatangestellten natürlich im Endeffekt nicht gleich aussehen könnte wie der in der Landwirtschaft bestehende Vertrag ist klar. Er müsste den besonderen Verhältnissen der Angestellten angepasst werden.

Für welche Kategorien würde er Anwendung finden? Aus dem Wortlaut der Interpellation geht hervor, dass selbstverständlich alle Angestellten, die bereits einer gesamt- oder normalarbeitsvertraglichen Regelung unterstehen, nicht darunter fallen würden. Ausgeschlossen würden selbstverständlich alle Arbeitnehmer der öffentlichen Verwaltungen, Anstalten und Betriebe. Es entspricht dem Sinn des Normalarbeitsvertrages, dass er nur gilt, wenn nichts anderes vereinbart ist.

Die Frage, ob ein Normalarbeitsvertrag geschaffen werden soll oder nicht, müssen nach der Bestimmung des Obligationenrechtes weitgehend die zuständigen Organisationen entscheiden. Wir kennen die Bestrebungen des Kaufmännischen Vereins. Er gibt das Primat unter allen Umständen dem Gesamtarbeitsvertrag. Die kaufmännischen Vereine geben aber auch die Schwierigkeiten, die auf dem Gebiete bestehen, zu. Das war offenbar auch der Grund, warum der KV Bern im Schweizerischen Zentralblatt vom 18. Januar unter anderem schrieb: «Letztes Jahr hat die Geschäftsstelle mit Vorarbeiten für die Schaffung eines Normalarbeitsvertrages (324 OR) für die Angestellten im Kanton Bern begonnen. In seiner Sitzung vom 10. Dezember 1960 hat der Vorstand den Vorschlag gutgeheissen. Die Überprüfung der Unterlagen durch den eingesetzten Experten, Prof. Dr. E. Schweingruber, ist gegenwärtig im Gange. Es werden Verhandlungen mit den Arbeitgeberorganisationen und mit den Behörden folgen. Solange den Angestellten die Gesamtarbeitsverträge verweigert werden, stellt der Normalarbeitsvertrag eine wertvolle Zwischenlösung dar.»

Seither ist diese eindeutige positive Haltung von einzelnen Exponenten des KV recht ordentlich verzerrt worden, und ich kann fast nicht glauben, dass das aus parteipolitischem Ressentiment gegenüber meiner Interpellation erfolgt ist.

Ich habe gehört, dass man gewisse Bedenken wegen der Nivellierung habe. Ich glaube nicht, dass sie berechtigt sind. Im Normalarbeitsvertrag würde man nur Minimalbestimmungen aufstellen, die jede weitergehende Regelung erlauben würden.

Ich habe auch gelesen, man befürchte, der Normalarbeitsvertrag würde die Organisationen schwächen. Eine solche Absicht hätte ich natürlich nicht, hätte auch nie auf einen solchen Gedanken kommen können, weil meine Erfahrungen genau gegenteilig sind. Mit dem Normalarbeitsvertrag in der Landwirtschaft zum Beispiel sind die Dienstbotenvereine stark geworden, haben die Alphirten ihre Vereine gegründet. Der Normalarbeitsvertrag hat also bei diesen Gruppen das Standesbewusstsein erst geschaffen. Ich könnte mir nicht vorstellen, dass bei den Angestellten das Gegenteil eintreten würde.

Man konnte weiter lesen, dass die organisierte Arbeiterschaft, das heisst die Gewerkschaften, gegen den Normalarbeitsvertrag eingestellt seien. Ihre Begründung lautet, sie seien eben für die Schaffung von Gesamtarbeitsverträgen. Ich bin mit diesem Bestreben einverstanden. Der Gesamtarbeitsvertrag ist aber nicht Gesetz. Primär gilt ja immer die vertragliche Lösung.

Nun die Haltung der Arbeitgeber: Ich habe die Frage verschiedenen Exponenten der Wirtschaft vorgelegt. Massgebende Vertreter sind sehr positiv eingestellt. Ohne diese Wahrnehmung hätte ich jedenfalls meine Interpellation nicht eingereicht. Ich weiss allerdings, dass der Handels- und Industrieverein, die Arbeitgeberorganisation und der Gewerbeverband heute gegen die Schaffung eines Normalarbeitsvertrages sind. Ich wurde darüber orientiert. Sie stellen fest, dass sie eine solche Verwirklichung heute als verfrüht betrachten. Der Grundsatz der vertraglichen Vereinbarung mit den Angestellten wird von ihnen aber nicht etwa ab-

gelehnt. Sehr positiv sind die Angehörigen der freien Berufe interessiert, weil sie in der Regel keine detaillierten Anstellungsverträge mit den Angestellten machen.

Sie sehen, nach diesen differenzierten Stellungnahmen der interessierten Organisationen ist die Ausgangslage mit gewissen Schwierigkeiten behaftet. Der Hauptgrund dafür liegt zweifellos darin, dass heute die arbeitsrechtliche Entwicklung ausserordentlich stark im Flusse ist. Wir wissen noch nicht, wohin die Beratungen über das eidgenössische Arbeitsgesetz führen, wissen nicht, was mit der Revision des Abschnittes Dienstvertrag im Obligationenrecht passiert und wissen nicht, ob die neuen Anläufe für Gesamtarbeitsverträge für die Angestellten zum Erfolg gelangen. Auf Grund der Promessen, die hier im Rat am Schluss der Debatten über das Kinderzulagengesetz gemacht wurden, sollte man meinen, dass es mit dem Gesamtarbeitsvertrag nun vorwärts gehe. Ich anerkenne, dass im Kanton Bern in den letzten Jahren manches wertvolle Abkommen in einzelnen Gruppen zustandegekommen ist. Einzelne dieser Abkommen sind aber heute revisionsbedürftig.

Sicher ist, dass manche Frage der näheren Regelung bedarf, und dass zunächst nur die Angestellten von organisierten und fortschrittlichen Branchengruppen eine Lösung haben werden. Ebenso sicher ist, dass grosse Gruppen von Angestellten in einer ungenügenden Situation verbleiben werden. Ich habe besonders die Verhältnisse auf dem Lande, bei den sogenannten unterentwickelten Branchen, um diesen Ausdruck zu brauchen, im Auge, wo Arbeitgeber und Arbeitnehmer, ich betone das, froh wären, wenn ein Basisvertrag bestünde, durch den viele Unsicherheiten und Schwierigkeiten ausgemerzt würden. Mir ist auch bekannt, dass viele Richter froh wären, in den Einzelfällen nicht von Faustregeln Gebrauch machen oder nach Ortsgebrauch entscheiden zu müssen.

So stellt sich die Situation. Ich kann mir dabei nicht vorstellen, dass es auch Arbeitnehmerorganisationen gibt, die die Verantwortung mittragen wollten, dass diese Lücke noch längere Zeit offen bleibt. Von der Regierung kann ich nicht erwarten, dass sie heute abschliessend Stellung nimmt. Sie wird sicher das Ergebnis des Arbeitsgesetzes und der Revision des Obligationenrechtes abwarten wollen. Was ich aber erwarten kann, ist, dass die Regierung die Entwicklung verfolgt und die Möglichkeit der Schaffung des Normalarbeitsvertrages weiter prüft. Ich bin überzeugt, dass diese erste Diskussion über dieses Anliegen für die Angestellten und die Arbeitgeberschaft wertvoll sein kann.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Blaser wirft die Frage der Anstellungsbedingungen für Angestellte auf. Um diese zu regeln, gibt es verschiedene Möglichkeiten: Einmal den Einzel-Anstellungsvertrag, dann die gesetzliche Regelung des Dienstvertrages (Obligationenrecht), dann den Normalarbeitsvertrag und den Gesamtarbeitsvertrag.

Die Frage, die hier geregelt werden soll, interessiert in erster Linie die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber. Es ist nicht richtig, wenn im «Bund» am 26. April unter dem Titel «Angestellte gegen gesetzliche Lösung» ausgeführt wird, dass der Regierungsrat einen Normalarbeitsvertrag wollte. Davon kann keine Rede sein, denn diese Frage muss zwischen den Organisationen geregelt werden. Nachdem aber das Problem verschiedentlich diskutiert wurde und Herr Grossrat Blaser seine Interpellation eingereicht hat, habe ich Verständnis für die Angelegenheit aufgebracht. Nach Erhalt der Interpellation habe ich mich mit Schreiben vom 17. März an die Organisationen gewendet, die daran interessiert sind, um zu vernehmen, wie sie sich zum Problem stellen. Ich danke vorerst allen Organisationen, die aufgerufen worden sind, für die gründliche Arbeit, die sie geleistet haben.

Der Kantonalverband bernischer Arbeitgeberorganisationen, der Kantonalbernische Handels- und Industrieverein und der Kantonalbernische Gewerbeverband haben uns gemeinsam eine fünfseitige Antwort zukommen lassen, worin sie zum Problem sehr eingehend Stellung beziehen. Die Schlussfolgerungen lauten:

«Aus all diesen Überlegungen möchten wir Ihnen beantragen:

a) auf den Erlass eines oder mehrerer bernischer Normalarbeitsverträge für private Angestellte, mindestens vorläufig, zu verzichten,

b) die im Gange befindliche Schaffung des neuen eidgenössischen Arbeitsgesetzes und Revision der dienstvertraglichen Vorschriften des Obligationenrechtes abzuwarten,

c) ebenso abzuwarten, welche Verständigung in den im Gange befindlichen Verhandlungen in der paritätischen Kommission der Spitzenverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gefunden wird, und

d) abzuwarten, wie sich diese Verständigung im Abschluss von weiteren gesamtarbeitsvertraglichen branchen- oder regionalmässigen Regelung auswirkt.»

Vom Gewerkschaftskartell des Kantons Bern erhielten wir am 15. April die Antwort mit der Folgerung:

«Wir erhalten den Normalarbeitsvertrag dort, wo er heute schon besteht, als wertvolle Stütze zur Hebung des allgemeinen Niveaus der Dienstverhältnisse eines Berufszweiges, wo keine oder schwache Arbeitnehmerorganisationen vorhanden sind. Es wäre aber unmöglich, ihn allgemein anzuwenden, und auch im speziellen Fall der Privatangestellten vermöchte er die erhoffte Wirkung nicht zu erreichen. – In einer gewerkschaftlichen Aussprache wurde der Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Angestellten einmütig abgelehnt. Wir empfehlen Ihnen deshalb, in der Beantwortung der Interpellation auf die Untauglichkeit der Anwendung des Normalarbeitsvertrages auf die Dienstverhältnisse der Privatangestellten hinzuweisen und den Erlass eines solchen Vertrages abzulehnen.»

Der Präsident des Kantonalverbandes bernischer kaufmännischer Vereine hat mir, in Beantwortung unserer Anfrage, die Präsidialansprache der letzten Delegiertenversammlung des Kantonalverbandes zukommen lassen und geschrieben, dass die Präsidialansprache unwidersprochen geblieben sei und daher die Meinung des Kantonalverbandes

des Kaufmännischen Vereins darstelle. Der Präsident sagte in jener Ansprache unter anderem:

«Es ist ohne weiteres möglich, zu echten vertraglichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zu kommen, so dass die Voraussetzungen für einen Normalarbeitsvertrag nicht gegeben sind. Ein solcher würde nicht zu einer befriedigenden Lösung führen. Den gleichen Standpunkt nimmt dem Vernehmen nach auch die organisierte Arbeitergeberschaft im Kanton Bern ein. In diesem Punkt wären wir uns einig. Für uns kann die Ablehnung des Normalarbeitsvertrages aber nur einen Sinn haben, wenn an dessen Stelle etwas anderes tritt – nämlich eine gesamtarbeitsvertragliche Lösung.»

Das Kantonalkartell bernischer Angestellten- und Beamtenverbände schreibt in seiner Antwort unter anderem:

«Über die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer besseren und verbindlichen Ordnung des Dienstverhältnisses für die kaufmännischen und technischen Angestellten hat sich das Kantonalkartell schon mehrfach vernehmen lassen. Eine offene Aussprache zwischen den interessierten Organisationen unter Ihrer Leitung als Ergebnis der Interpellationen Blaser wäre zu begrüssen gewesen. Selbstverständlich steht im Vordergrund unserer Begehren, neben anderen Postulaten, der Gesamtarbeitsvertrag. Vielleicht hätten sich nach der angeregten Aussprache über Vor- und Nachteile eines Normalarbeitsvertrages die Standpunkte für einen Gesamtarbeitsvertrag genähert.»

Sie sehen, die Vernehmlassungen lauten durchwegs negativ. Es ist klar, dass der Regierungsrat nicht gegen die Absicht dieser Organisationen einen Normalarbeitsvertrag aufstellen könnte. Meine Schlussfolgerungen lauten daher wie folgt: Das Problem der Anstellungsbedingungen der Privatangestellten besteht. Wie die Angelegenheit in der Zukunft geregelt werden soll, fällt in erster Linie in die Zuständigkeit der interessierten Organisationen. Es stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Gegenwärtig wünschen die beteiligten Organisationen keine normalarbeitsvertragliche Regelung. Daher hat der Staat keine Veranlassung, in der Richtung einzugreifen. Die Volkswirtschaftsdirektion und der Sprechende hätten sich zur Verfügung gestellt, um die Frage mit den Beteiligten zu besprechen. Nachdem aber die Vernehmlassungen derart eindeutig lauten, werden wir in absehbarer Zeit keine neue Initiative ergreifen.

Noch aus zwei wesentlichen anderen Gründen – der Interpellant hat sie auch angetönt – sollte man das Problem gegenwärtig nicht weiter diskutieren. Es laufen jetzt die Beratungen für das eidgenössische Arbeitsgesetz, dessen Ergebnisse wir jedenfalls abwarten müssen, um zu erfahren, was darin in bezug auf die Anstellungsbedingungen der Angestellten festgelegt wird. – Dazu kommt, dass gegenwärtig die Bestimmungen über den Dienstvertrag des Obligationenrechtes in einer Expertenkommission beraten werden, und dass sich das Parlament auch mit der Revision dieser Bestimmungen zu befassen haben wird. – Wenn diese beiden Gesetzesvorlagen durchberaten sind, wird man auf das Problem des Normalarbeitsvertrages zurückkommen und beurteilen können, was auf dem Gebiete vorzukehren ist. In Anbetracht der Antworten der Organisationen haben wir im gegenwärtigen Moment keine Veranlassung, in der Richtung etwas vorzukehren.

Blaser (Zäziwil). Ich bin von der Antwort befriedigt.

Schluss der Sitzung um 17.00 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Zweite Sitzung

Dienstag, den 9. Mai 1961,
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Eggli

Die Präsenzliste verzeigt 191 anwesende Mitglieder; abwesend sind 9 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren: Ackermann (Spiegel), Christen (Bern), Geissbühler, Lanz (Wiedlisbach), Lanz (Steffisburg), Mischler, Nahrath, Patzen, Vuilleumier.

Tagesordnung

Postulat der Herren Grossräte Boss und Mitunterzeichner betreffend Errichtung von Lehrwerkstätten

(Siehe Seite 85 hievor)

Boss. Mit meinem Postulat lade ich den Regierungsrat ein, im Kantonsgebiet, speziell in abgelegenen Orten, dezentralisierte Lehrwerkstätten einzurichten. Ich möchte nicht lange über die momentane Lage im beruflichen Nachwuchs einen Vortrag halten, sondern nur ein paar kurze Schlaglichter auf die Situation, wie sie sich im grossen und ganzen im Oberland ergibt, werfen, wohl wissend, dass die Situation in allen Gebieten des Kantons nahezu gleich ist. Dieses Frühjahr hat erstmals im Berner Oberland die Fa. Georg Fischer von Neuhausen einen Fischzug auf Lehrlinge gemacht, indem sie die Täler bereiste, um in den Schulen junge Leute ausfindig zu machen, die sich interessieren würden, in der Firma in Neuhausen eine Lehrzeit als Giesser oder in einem verwandten Berufe zu absolvieren. Die Firma bot weitgehendstes Entgegenkommen; die Lehrzeit kostet den Vater praktisch nichts; die jungen Leute werden speziell noch geschult, was besonders für Primarschüler von eminenter Wichtigkeit ist. Dazu bekommt jeder Lehrling, der erfolgreich abschliesst, am Schlusse noch ein Sparheft in die Hand gedrückt.

Die guten Lehrstellen, vor allem im Mechanikerberuf, sind zum Teil auf Jahre hinaus besetzt. Ein Knabe muss sich im 6., spätestens im 7. Schuljahr bereits dafür melden, muss also seine Berufswahl vorwegnehmen.

Der zentrale Punkt liegt bei der Frage, ob Kost und Logis auswärts genommen werden müssen. Das bedeutet eine Ausgabe, die sich viele Eltern nicht leisten können. Ich kenne den Fall eines Gimmelwaldknaben, der seine Lehrzeit im Unterland gemacht hat. Die Kosten betrugen ungefähr Fr. 15 000.—. Wohl können wir mit Stipendien sehr viel erleichtern, umsomehr, je weniger den Stipendien der Geruch von Almosen anhaftet. Es wäre also möglich, durch Stipendienzahlungen vielen jungen Leuten eine Lehrzeit im Unterland zu eröffnen. Aber die Lehrzeit im Unterland hat den schwerwiegenden Nachteil, dass sie vorzeitig eine Abwanderung aus dem heimatlichen Gebiet bewirkt. Wertvolle, aktive junge Kräfte ziehen fort und kehren nachher in vielen Fällen nicht mehr zurück. Eine Untersuchung der sozialen Frauenschule hat am Beispiel Wengen ergeben, dass in den letzten 20 Jahren von den jungen Leuten 75 % abwanderten. Die grossen Firmen im Unterland, die heute unter starken Personalschwierigkeiten leiden, werden mehr und mehr unsere Berufsanwärter ködern. Die Firma Georg Fischer hat den Anfang gemacht; diese Tendenz wird weitergehen.

Aus dieser, mehr schlaglichtartig erhellten Situation ergeben sich folgende Schlüsse: Wie im Gebiet der höheren Mittelschulen werden wir auch auf dem Sektor der Berufsausbildung versuchen müssen, den Nachwuchs im Gebiet selbst auszubilden. Die Dezentralisation ist ja in grossen Zügen bereits da. Die Lehrstellen müssen vermehrt werden. Dass dies nicht überall möglich ist, dürfte klar sein. Zwecks Vermehrung der Lehrstellen sind gut geführte Betriebe, speziell der metallverarbeitenden Branchen, zu kleinen Lehrwerkstätten auszubauen. Die Ansätze sind da. Von der Volkswirtschaftsdirektion aus hat man angefangen, eine Anzahl Betriebe im Oberland in diesem Sinne auszubauen, indem man die Zahl der Lehrlinge vermehrte und Lehrlingsgruppen ausbildete. Ich möchte das Prinzip noch weiterführen und ihm überall in den unerschlossenen Gebieten des Kantons zum Durchbruch zu verhelfen suchen, um so, geographisch möglichst günstig verteilt, eine ganze Anzahl kleiner, gut ausgebauter Lehrwerkstätten zu bekommen. Für die Art und Weise, wie die Ausbildung vor sich gehen soll, haben wir in Bern die Lehrwerkstätten als leuchtendes Beispiel. Man kann natürlich nicht einfach diesen grossen Betrieb auf andere Verhältnisse übertragen; aber ich glaube, dass die mehr praktischen Fragen – wir haben die Leute dazu – bestimmt in nützlicher Art gelöst werden können. Ob man jedes Jahr oder alle zwei Jahre eine Lehrklasse errichtet, ob man die Lehrlinge zuerst als Gruppe einzeln ausbildet, das sind alles Detailfragen. Im Prinzip aber müssen wir dazu gelangen, vermehrte Ausbildungsmöglichkeiten in den Betrieben zu schaffen, in Betrieben, wo die Arbeit das ganze Jahr gesichert ist.

Da die Ausbilder, die Lehrmeister, eine Hauptrolle zu spielen haben, wird der Staat einen Teil der Besoldungen tragen müssen, da ja die Leute vom Betrieb weggenommen werden und eine Aufgabe im Dienste der Allgemeinheit übernehmen.

Abschliessend kann ich sagen: Es geht hier ein weiteres Mal um die abgelegenen, unausgeschöpften Gebiete unseres Kantons, diesmal nicht für die höhere Mittelschulbildung, sondern für die Lehrzeit, besonders in den mechanischen Berufen, später eventuell auch in der Holzbearbeitung. Es handelt sich darum, allen Knaben die Möglichkeit zu geben, eine Ausbildung zu erhalten, die ihren Fähigkeiten angemessen ist, unabhängig vom Wohnort und vom väterlichen Einkommen. Jüngst hat in Spiez eine Tagung über die Frage des Berufs-

nachwuchses und der beruflichen Ausbildung im Berner Oberland stattgefunden, einberufen von der oberländischen Volkswirtschaftskammer. Bei dieser Gelegenheit sind eine Anzahl trefflicher Voten gefallen. Ich möchte aus der Diskussion zwei Stellen vorlesen, die die Wichtigkeit und Notwendigkeit auch von dieser Seite her beleuchten. Es heisst im Protokoll: «Eine Umfrage, die durch Herrn Markus Aellig, Lehrer in Adelboden, im Auftrage der Pestalozzi-Weltstiftung im Enstligental durchgeführt wurde, zeigt, dass ein guter Nachwuchs an berufsfähigen Kindern in unsern Bergtälern vorhanden ist, den es möglichst im eigenen Gebiet auszubilden und unserer Wirtschaft zu erhalten gilt.» Weiter sagte Aellig: «Es besteht ein steigender Mangel an Lehrstellen, und es sollten vermehrte Berufsbildungsmöglichkeiten im Gebiete selbst geschaffen werden. Ein Nachteil besteht in der grossen Abgelegenheit, die es den jungen Leuten vielfach verunmöglicht, einen Beruf zu erlernen.»

Mit diesen Ausführungen glaube ich die Situation erhellt zu haben, und ich bitte Sie, meinem Postulat zuzustimmen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Boss postuliert die Errichtung oder Förderung von Lehrwerkstätten, um namentlich im Oberland und andern ländlichen Gegenden vermehrte Lehrgelegenheiten zu schaffen. Es geht meines Erachtens mehr um eine Interpellation als um ein Postulat. Unsere Lehrlingsausbildung kennt als hauptsächliche Ausbildungsform die betriebliche Lehre oder die sogenannte Meisterlehre. Rund 90 % aller bernischen Lehrtöchter und Lehrlinge werden in den privaten oder öffentlichen Lehrbetrieben vor allem praktisch ausgebildet und erhalten ihre mehr theoretisch ergänzende Ausbildung im obligatorischen Unterricht der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen.

Neben dieser betrieblichen Ausbildungsform mit ergänzender Berufsschule besteht für einzelne Berufe auch eine fachschulmässige Ausbildungsform in Lehrwerkstätten. Die Lehrwerkstätten der Stadt Bern bilden Möbelschreiner, Bauschlosser, Spengler, Sanitärinstallateure und Mechaniker aus. Daneben bestehen Lehrwerkstätten oder Fachschulen für Schnitzler und Geigenbauer in Brienz, für Keramiker in Bern, für Damen-, Wäsche-, Knabenschneiderinnen, Handweberinnen und Stickerinnen an der Frauenarbeitsschule in Bern, die Werkstätte für Infirme in Bern, ferner an den Techniken Biel und St. Immer Lehrlingsklassen für Mechaniker und zu uhrenindustriellen Berufen.

Auf kaufmännischem Gebiet bestehen neben der betrieblichen Ausbildung ebenfalls sogenannte Lehrwerkstätten in der Form von Handelsschulen, die eine kaufmännische Vollehre bieten, wie die Töchterhandelsschule in Bern, die Städtische Handelsschule Biel, die Handelsschulen Neuenstadt, Delsberg, St. Immer, sowie die Diplomhandelsklasse an den Gymnasien Bern und Pruntrut.

Beide Lehrformen sind grundsätzlich gleichwertig. Der Vorteil der Lehrwerkstätten oder Fachschulen besteht darin, dass hier die Ausbildung im Mittelpunkt steht und die Methodik sehr gut ausgebildet ist, während die berufspraktische Atmosphäre weitgehend fehlt. Anders ist es bei der Meisterlehre. Hier steht im Vordergrund die Praxis, die berufspraktische Atmosphäre im Betrieb. Dazu wird ergänzend eine Berufsschulausbildung gegeben, die die praktische Lehre im Betrieb ergänzen soll. Auf diesem Gebiet haben wesentliche Fortschritte erzielt werden können. Man hat die beiden Fragen in den einzelnen Betrieben weitgehend koordiniert. Das Vorgehen der Firma Georg Fischer ist ein Schulbeispiel, wie die Kombination erfolgt. In der Meisterlehre, wo es sich um grosse Lehrlingszahlen im Betriebe handelt, werden meistens Lehrlingsklassen gebildet. Sie werden 6 bis 12 Monate zusammengenommen und geschult, wie dies bei der Firma Georg Fischer AG der Fall ist. Nach einem halben Jahr oder einem ganzen Jahr gehen die Leute in die verschiedenen Sparten des Betriebes, um den Rest der Meisterlehre zu absolvieren.

In unseren gewerblichen Fachschulen werden rund 700 Lehrlinge und Lehrtöchter ausgebildet, wofür der Staat (ohne die Beiträge von Gemeinden und Bund) 1960 Fr. 515 000.— aufwendete. Demgegenüber betrugen die Aufwendungen für die rund 13 000 gewerblichen Lehrlinge und Lehrtöchter in der Betriebslehre mit ergänzender Berufsschule rund Fr. 1 200 000.—. Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, dass die Meisterlehre für den Staat bedeutend billiger zu stehen kommt als die Lehre in einer Lehrwerkstätte. Bei der Handelsschule ist es genau gleich. Für die rund 700 Handelsschüler wurden als Beiträge an Handelsschulen gegen Fr. 400 000.— Staatsbeiträge ausgerichtet, während die kaufmännischen Berufsschulen, die von rund 5800 Lehrlingen und Lehrtöchtern besucht wurden, Fr. 635 000.— erforderten.

Aus diesen Zahlen geht klar hervor, dass jedenfalls vom Staat aus kein grosses Interesse besteht, neue Lehrwerkstätten im Sinne der Fachschulausbildung zu schaffen. Vielmehr sollten wir eine Kombination von Meisterlehre mit Lehrwerkstätte finden können. In der letzten Zeit wurden auf diesem Gebiet wesentliche Fortschritte erzielt. Tatsache ist, dass die Lehrwerkstätten entstanden, als die Meisterlehre noch nicht so ausgebildet war, wie das gegenwärtig der Fall ist. Deshalb glauben wir, in Anbetracht der Tatsache, dass die Meisterlehre wesentlich besser ausgebaut ist, auf die weitere Schaffung von Lehrwerkstätten verzichten zu können. Aber auch in bezug auf den Lehrstellenbedarf drängen sich nicht eigentlich neue öffentliche Fachschulen oder Lehrwerkstätten auf. Es kann heute noch nicht allgemein von einem Lehrstellenmangel gesprochen werden, wenn auch regional und beruflich die Verhältnisse unterschiedlich sind. Insbesondere ist es für die abgelegenen Gebiete sicher schwieriger, die erforderlichen Lehrstellen zu finden als in den Zentren der bernischen Wirtschaft.

Wir müssen allerdings zugeben, dass die bernische Volkswirtschaft eine verhältnismässig günstige Streuung der Betriebe aufweist. Auch für die abgelegenen Gebiete ist in den letzten Jahren Wesentliches getan worden, um die Ausbildung zu verbessern. Nach unserer Auffassung muss man dem Problem in erster Linie durch Verbesserung der Stipendien beikommen, damit auch die Leute aus abgelegenen Gebieten ohne allzu grosse finan-

zielle Leistungen eine Meisterlehre in einem Betrieb absolvieren können.

Nun möchte ich noch kurz die Verhältnisse im Berner Oberland schildern. Hier wurde Verschiedenes vorgekehrt, um die Lehrgelegenheiten zu vermehren. Ich erinnere an folgende Massnahmen, die in den letzten Jahren getroffen wurden: Die Werkstätten der BLS in Bönigen und Spiez, die SBB-Werkstätte in Meiringen, die Werkstätten der Berneroberland-Bahnen in Zweilütschinen, die Jungfraubahn mit Werkstätte auf Eigergletscher, die Wengernalp-Bahn in Grindelwald und Lauterbrunnen, bilden zusätzlich Lehrlinge aus. Wenn wir Gewähr für gute Ausbildung haben, sind wir bereit, mehr Lehrlinge zuzubilligen, als dies nach Verordnung II möglich wäre.

Etwas mehr Schwierigkeiten haben wir bei den Betrieben der Metallindustrie. Hier suchen wir die genau gleiche Lösung herbeizuführen, nämlich vermehrt Betriebe zu finden, die bereit sind, Lehrlingsklassen mit einer grösseren Zahl von Lehrlingen zu schaffen, damit wir dem Problem der Meisterlehre und der Werkstättenlehre gerecht werden können. Mit diesen hauptsächlichsten Vorkehren, die getroffen wurden, glauben wir, den regionalen Bedürfnissen für die Schaffung weiterer Lehrstellen gerecht zu werden.

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat von Herrn Grossrat Boss im Sinne meiner Ausführungen entgegenzunehmen. Wenn nun – das ist der springende Punkt – grössere Industrieunternehmungen, Bahnen oder Elektrizitätswerke betriebseigene Lehrwerkstätten aufziehen wollen, indem sie Jahreskurse durchführen, ähnlich wie das bei Georg Fischer bereits seit Jahren gemacht wird, so sind wir bereit, auch vom Kanton aus solche Bestrebungen zu unterstützen. Wir wissen, dass wir vermehrte Ausbildungsmöglichkeiten schaffen müssen. Es handelt sich um ein dauerndes Problem, das behandelt werden muss, weil wir mit den starken Jahrgängen rechnen müssen. Im Zusammenhang mit der Revision des Berufsbildungsgesetzes müssen wir weitere Erleichterungen schaffen, um dem Problem Herr zu werden. Im Sinne dieser Ausführungen ist der Regierungsrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Boss betreffend Einrichtung von automatischen Feuermelde- und Alarmeinrichtungen in grösseren Hotels

(Siehe Seite 85 hievor)

Boss. Meine Interpellation wurde im Februar unter dem Eindruck der Brandkatastrophe auf Rigi-Kaltbald eingereicht, wo ein grosses, vollbesetztes Hotel, ein Holzbau, ein Raub der Flammen wurde, wobei es in der Panik 11 Tote gab. Es zeigte sich, dass in einem solchen Betrieb das Fehlen einer Gesamtalarm- und Feuermeldeeinrichtung ganz katastrophale Folgen hatte. Ein Hotel ist doppelt und dreifach gefährdet, wenn es sich um einen riesigen, älteren Holzbau handelt. Dass die Katastrophe auf Rigi-Kaltbad so grosses Ausmass annehmen konnte, ist natürlich auch darauf zurückzuführen, dass der Brand mitten in der Nacht ausbrach.

Die Hotels sind ganz allgemein brandgefährdet, einmal durch die Bauart, durch die vielen offenen Räume unten, die Treppenhäuser, die Liftschächte usw. Dazu kommt, dass in der heutigen modernen Zeit immer mehr elektrische Installationen eingerichtet und viele elektrische Apparate angeschlossen werden. Der Baustoff ist vielfach Holz, in den oberen Stockwerken fast ausnahmslos. Es gibt wenig brandhemmende Mauern und Materialien. Die Angestellten, zum Teil Fremdarbeiter, weisen einen starken Wechsel auf. Zum Teil sind es sorglose Leute, auch Leute, die nichts von den Vorschriften und Weisungen verstehen. Die Gäste in den Hotels wollen ausspannen. Wer denkt da schon an die Möglichkeit eines Brandausbruches. Wer überlegt, wo er das Zimmer verlassen könnte, wenn es in Rauch und Feuer stehen sollte? Eine besondere Gefährdung bilden die Umbauten, wo manchmal noch vor dem Tage der Eröffnung mit Schweissbrennern und Lötlampen hantiert wird.

Wenn die schweizerische Hotellerie ihren guten Namen erhalten will, ist sie verpflichtet, alles zu tun, um Brandkatastrophen zu vermeiden; solche Vorfälle könnten den Ruf der Schweizer Hotellerie empfindlich schädigen. Es kann sich nicht nur darum handeln, die Massnahmen, die heute schon in vielen Kurorten gepflegt werden, weiter zu fördern, die Feuerwehr in tadelloser Weise zu instruieren und zu orientieren, betriebseigene Löschmittel zu unterhalten usw., sondern die Feuermelde- und Alarmvorrichtungen in den Hotels in Zusammenarbeit mit der Brandversicherungsanstalt einzurichten, dass das ganze Hotel in kürzester Zeit auf die Beine gestellt werden kann. Ich habe seinerzeit der Vorführung einer Feuermeldeanlage beigewohnt, die mir mächtig imponierte. Es waren Elemente in dieser Anlage, die auf eine kleine Änderung der Luft, auf Rauchentwicklung sofort ansprachen und den Alarm auslösten. Es geht ja meistens um Minuten. Wenn solche Feuermelder den schwelenden Brand anzeigen, bevor ihn nur ein Mensch bemerken konnte, ist noch Zeit vorhanden, die Leute zu alarmieren und das Haus in Ordnung zu evakuieren. Dadurch kann man vermeiden, dass Leute erst im Brandschutt geborgen werden können.

Ich möchte mit meiner Interpellation anfragen, was die Regierung vorzukehren gedenkt, um mit der Brandversicherungsanstalt gesamthaft die Feuermelde- und Gesamtalarmeinrichtungen zu fördern.

Noch ein zweiter Punkt. Während der Hochsaison, z. B. über Weihnachten und Neujahr, wo alle Hotels besetzt sind, besteht in grossen Häusern die Gefahr, dass auch die Angestellten zusammengepfercht und in Räumlichkeiten untergebracht werden, wo sie im Brandfall nicht weg können. In diesem Punkt haben sich die Feuerwehrinspektoren schon sehr bemüht; aber man könnte noch etwas mehr tun und die Inspektionen auch durch-

führen, wenn die Hotels wirklich voll besetzt sind. Es sollte nicht vorkommen, dass es Zimmer gibt, in denen zwei Angestellte untergebracht sind, der Raum aber nur ein Fenster hat, in das gerade ein Kopf hineinpasst.

Jetzt noch ein dritter Punkt, den ich mit Absicht im Interpellationstext unterschlagen habe: Was sagt man dazu, wenn grosse Hotels mit 150 bis 180 Personen über Weihnachten und Neujahr eine Löschwasserreserve von 0,5 Liter haben? Sollten da nicht energische Vorkehren getroffen werden, bevor eine grosse Katastrophe eintritt, die der schweizerischen Hotellerie schadet? Ich hoffe, dass es zusammen mit der Brandversicherungsanstalt durch Beiträge usw. an diese Installationen gelingt, in allen grösseren Hotelbauten die erforderlichen Sicherungen einzubauen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist verständlich, dass nach den bedauerlichen Hotelbränden der letzten Zeit im Grossen Rat interpelliert wurde über die Massnahmen, die der Kanton zur Brandbekämpfung in den Hotels trifft. Diese Fragen haben wir im Feuerwehrdekret und in den Vorschriften über die Feuerwehrinspektionen geregelt. § 58 des Dekretes über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden vom 26. Mai 1953 bestimmt: «In feuergefährdeten Betrieben sowie in Gebäuden, in denen grössere Menschenansammlungen vorkommen, wie Anstalten, Spitäler, Schulhäuser, Ferienheime, Hotels, Fabriken, Warenhäuser, Theater- und Kinogebäude und -lokale, müssen wirksame eigene Löscheinrichtungen und Rettungsgeräte vorhanden sein. Das Personal ist in der Handhabung der Einrichtungen und Geräte zu unterrichten.» Das ist die Grundlage, auf der wir hinsichtlich der Bekämpfung von Feuergefahren in den genannten Häusern basieren. Diese Vorschrift wird kontrolliert durch die Feuerwehrinspektoren in Verbindung mit den Regierungsstatthaltern und den Feuerwehrkommandanten. Nach dem früheren Inspektionsplan fanden diese Kontrollen alle vier Jahre, letztmals 1956, statt. Nach dem neuen Inspektionsplan, der 1960 eingeführt worden ist, werden alle privaten Lösch- und Rettungseinrichtungen inskünftig in einem Fünfjahresturnus, erstmals wieder im Jahre 1962, kontrolliert. Dabei sind die Betriebe gemäss den Inspektionsvorschriften nach folgenden Gesichtspunkten zu überprüfen:

1. Personelles: Bestand der privaten Feuerwehr, Zahl der Insassen, Arbeitskräfte des Betriebes und Fassungsvermögen der Aufenthaltsräume; 2. baulicher Zustand der Gebäude; 3. Löscheinrichtungen; 4. Leitermaterial und Rettungseinrichtungen; 5. Alarmdienst; 6. Zweckmässigkeit oder notwendige Verbesserungen der bestehenden Lösch- und Rettungseinrichtungen.

Auf Grund dieser Kontrollen geben die Feuerwehrinspektoren den Regierungsstatthaltern und der Brandversicherungsanstalt ihre Berichte ab. Von diesen Instanzen gehen nachher die Anregungen an die Gemeinden und an die Inhaber solcher Betriebe, damit die notwendigen empfohlenen Änderungen durchgeführt werden. Es darf festgestellt werden, dass den Empfehlungen an den meisten Orten entsprochen wird. Neben den Kontrollen der Feuerwehrinspektoren findet alljährlich auch die örtliche Feuerschau statt. Diese wird in der letzten Zeit ganz systematisch durchgeführt. Wir haben in den letzten 5 Jahren bezüglich Feuerschau ganz besonders die Kinderheime untersucht, in einem zweiten Jahr die Alters- und Verpflegungsheime. Gegenwärtig sind wir daran, die Holzbearbeitungsbetriebe, die das grösste Risiko bilden, gründlich zu untersuchen. Zweifellos wird 1962 den Hotels ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden müssen.

Zu den speziellen Fragen, die Herr Grossrat Boss zur Diskussion stellt, möchte ich noch folgendes ausführen: Es ist selbstverständlich, dass in einem grösseren Hotel die erforderlichen Abwehrmassnahmen zur Brandverhütung durchgeführt werden. Aber die Bekämpfung eines Brandes in einem Hotel ist nicht ganz so einfach. Wenn Herr Grossrat Boss gesagt hat, er habe eine Vorführung gesehen, die ihm mächtig imponiert habe, so ist darauf zu erwidern, dass die Einrichtung der genannten Apparate etwas kostet. Wenn man wirklich eine gute Alarmeinrichtung einführen will, muss man in jedem Raum einen Rauchfühler oder Schmelzlotmelder einbauen. Wenn aber für jeden Raum, für jedes Zimmer, jeden Keller usw., insbesondere auch in jedem Gang ein solcher Rauchfühler eingerichtet werden soll, so kostet dies pro Raum Fr. 500.—. Aus dieser Zahl ersehen Sie, dass nicht jedem Hotel zugemutet werden kann, für eine solche Einrichtung zu sorgen. Wir haben im Kanton Bern bis heute total 71 automatische Feuermelde- und Alarmeinrichtungen, hauptsächlich in Fabriken, Telephonzentralen, Mühlen und Holzbearbeitungsbetrieben. Die 71 Anlagen haben nicht weniger als eine Million gekostet. Die Brandversicherungsanstalt hat diese Anlagen mit 10 bis 20 %, insgesamt mit rund Fr. 150 000.—, subventioniert.

Es wäre zu begrüssen, wenn da oder dort eine solche Meldeanlage eingerichtet würde. Immerhin ist hervorzuheben, dass eine solche Meldeanlage sich kostenmässig in einem gewissen Verhältnis zum Schutz des Gebäudes befinden muss. Jeder Inhaber eines solchen Gebäudes ist selbstverständlich in erster Linie selber verpflichtet, der Brandbekämpfung die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. Es hängt nicht alles an diesen Meldeanlagen. Meistens ist es entweder Unachtsamkeit der Gäste, der Unternehmer oder der Angestellten, die einen Brand verursachen. In dieser Richtung müssen wir gegen die Unachtsamkeit des Einzelnen ankämpfen. Ich kann Herrn Grossrat Boss versichern, dass im Jahre 1962 bei den Inspektionen dieser privaten Rettungseinrichtungen den Hotels besondere Bedeutung zugemessen wird. Wir werden die ganze Frage mit den Inspektoren im Januarrapport behandeln und die erforderlichen Massnahmen treffen.

Was nun die Einquartierung – die zweite Frage von Herrn Grossrat Boss – von Angestellten in Räumen anbetrifft, die im Brandfall nicht durch ein Fenster verlassen werden können, so ist auf Artikel 5 des Gesetzes über die Bauvorschriften vom 26. Januar 1928 zu verweisen. Dort ist vorgeschrieben, dass Räume geschaffen werden müssen, die richtig verlassen werden können. Es ist zuzugeben, dass am einen oder andern Ort noch kein befriedigender Zustand herrscht. Immerhin soll im

Zusammenhang mit den Inspektionen zum mindesten für die notwendigen Vorkehren gesorgt werden, dass ein Raum verlassen werden kann.

Damit glaube ich, Herrn Grossrat Boss die erforderliche Auskunft gegeben zu haben und ich versichere ihn, dass im Laufe des Jahres 1962 der Frage der Brandbekämpfung in den Hotels ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Boss. Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Schaffroth betreffend Titelschutz der Absolventen der Techniken

(Siehe Seite 87 hievor)

Schaffroth. Im Verlaufe des letzten Winters wurde in einer breiten Öffentlichkeit durch Resolutionen und Pressekonferenzen die Frage der Umbenennung unserer Techniken in Ingenieurschulen diskutiert. Anlass dazu gab eine Eingabe der ehemaligen Absolventen des Technikums Winterthur an den Zürcher Regierungsrat vom 17. November 1960, in der die Umbenennung des Technikums Winterthur in eine Ingenieurschule gefordert wurde, eine Forderung, die massgebende Leute der Wirtschaft in der Ostschweiz unterstützten.

Um was geht es bei dieser Forderung? Zweifellos hat die Entwicklung der gesamten Technik eine gewisse Verwässerung der Technikerstufe gebracht. Wir haben heute neben den Absolventen unserer technischen Schulen Radiotechniker, Giessereitechniker, Webereitechniker, Zahntechniker usw., Leute, die wohl eine Lehre absolviert, aber keine höhere technische Schule besucht haben. Die Technikerstufe umfasst also eine recht grosse Sparte, wobei nur ein geringer Prozentsatz all dieser Techniker eine umfassende Schulung wie unsere Absolventen der Techniken Winterthur, Biel und Burgdorf absolviert hat. Die Absolventen der technischen Schulen verlangen einen klaren Trennungsstrich. Sie glauben, das mit der Umbenennung der Techniken in Ingenieurschulen zu erreichen, was zur Folge hätte, dass sich die Absolventen inskünftig Ingenieure nennen könnten. Der Titel Diplomingenieur bliebe den ETH-Absolventen reserviert. Die berufliche Einstufung, wie sie von unseren Technikern gefordert wird, ist übrigens bereits in Deutschland anerkannt worden. Das hat beispielsweise zur Folge, dass viele Arbeitskräfte aus dem Ausland mit dem Titel Ingenieur in der Schweiz angestellt werden, wobei das Ausbildungsniveau dieser Leute im Maximum dem unserer schweizerischen Techniken entspricht. Es ist auch erwiesen – hier ist vielleicht das Hauptproblem in diesem Titelkrieg –, dass unsere jungen Absolventen technischer Schulen im Ausland schlechtere Startbedingungen haben als die Berufsleute ihres Ranges, die aus andern Ländern kommen und sich als sogenannte Ingenieure ausweisen können. Unsere Techniker erhalten frühestens nach 7 Jahren Praxis den Titel des Ingenieurs und können ins Berufsregister aufgenommen werden.

Es geht mir nicht darum, in diesem Streit unserer Techniker um den Titel hier zu intervenieren. Doch sind Techniker von Burgdorf und Biel darum besorgt, dass ein einseitiger Entscheid des Zürcher Regierungsrates zugunsten von Winterthur sie mit Recht ins Hintertreffen bringen könnte. Hier müssen wir unbedingt die Interessen der Bieler und Burgdorfer Techniker, selbstverständlich auch die von St. Immer, wahren. Trotz der Schulsouveränität der einzelnen Kantone muss in dieser Frage eine gesamtschweizerische Lösung getroffen werden. Ich bitte unseren Volkswirtschaftsdirektor, Herrn Regierungsrat Gnägi, in diesem Sinne bei den Regierungen der Kantone, die Techniken besitzen, zu intervenieren.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 16. September 1960 fand in Zürich unter dem Vorsitz von Herrn Direktor Locher vom Technikum Winterthur eine Konferenz betreffend die Verwendung der Bezeichnung «Ingenieurschule» durch die schweizerischen Techniken statt. Fast alle Organisationen, die hier in Frage kommen, waren vertreten, und in der Aussprache wurde das Dafür und Dagegen diskutiert.

Befürworter der Bezeichnung der Techniken als «Ingenieurschulen» und der Abgabe von Ingenieurzeugnissen waren in erster Linie die Direktion des Technikums Winterthur, die «Ehemaligen» sowie die Direktoren der Techniken Luzern und Biel, während sich der Schulrat, die EPUL, das RIAT, die Spitzenverbände und die Direktoren der Techniken Burgdorf und Freiburg als Anhänger des Registergedankens erklärten.

Um was geht es? Es besteht eine gewisse Berechtigung der Umbenennung der Techniken in Ingenieurschulen. Es sollte ein bestimmter Schutz geschaffen werden für die Leute, die die technische Ausbildung an einem Technikum absolviert haben. Das würde ihnen eine Sicherung gegenüber allen andern Technikern geben, die sich zwar Techniker nennen, aber keine sind. Eine gewisse Berechtigung zur Umbenennung besteht auch darin, dass in Deutschland tatsächlich 38 Ingenieurschulen bestehen, die nach schweizerischer Auffassung nichts anderes als Techniken sind. Im Zeitalter der Integration ist es ganz selbstverständlich, dass ein sehr starker Austausch zwischen Technikern von der Schweiz nach Deutschland oder in andere Staaten und von Deutschland in die Schweiz stattfindet. Der Schweizer Techniker ist ganz allgemein in Deutschland benachteiligt, während der deutsche Ingenieur, trotzdem er nach schweizerischen Verhältnissen nur Techniker ist, bevorzugt wird.

Um hier eine Ordnung herbeizuführen – das ist seit Jahren versucht worden – würde ein sogenanntes Register von Ingenieuren, Architekten und Technikern geschaffen, in das sich unter Umständen auch ein Techniker eintragen und sich als Ingenieur bezeichnen kann, ohne dass er eigentlich die Hochschule besucht hat. Das RIAT, das Register für Ingenieure, Architekten und Techniker, gewährleistet, dass auch Leute, die die nötige Schulbildung nicht haben, auf Grund ihrer Kenntnisse und ihrer Ausweise den Aufstieg zum Ingenieur machen können. Diese Lösung des RIAT, so

unbefriedigend es noch ist, scheint meines Erachtens richtig zu sein. Zuerst sollte abgeklärt werden, ob hier nicht überhaupt die Lösung für den Titelschutz der Techniker und Ingenieure gegeben ist.

Am 24. Oktober 1960 unterbreitete die Erziehungsdirektion des Kantons Aargau den Direktoren der schweizerischen Techniken die Entwürfe zu Gesetz und Dekret betreffend ein aargauisches Technikum zur Kenntnisnahme. Die §§ 1 von Gesetz und Dekret stellen fest, dass «unter der Bezeichnung Technikum Brugg-Windisch der Kanton eine Ingenieurschule unterhalte». Das war der Grund, weshalb sich die anderen Technikumskantone sofort meldeten und erklärten: Wenn Aargau ein Technikum als Ingenieurschule bezeichnet, werden unzweifelhaft die anderen Kantone nachfolgen müssen. – Nach unserer Auffassung handelt es sich hier nicht in erster Linie um eine kantonale Angelegenheit, sondern um eine Angelegenheit, die alle Kantone, die Techniken haben, berührt, aber auch die ganze Wirtschaft im Zeitalter der Integration. Deshalb hat am 9. November 1960 eine erweiterte Kommission des schweizerischen technischen Verbandes sich mit diesem Problem intensiv auseinandergesetzt und die Frage der Gestaltung dieses Registers zur Diskussion gestellt. Dort wurde zur Prüfung weitergeleitet, dass man die Wartefrist für die Eintragung von Technikern in dieses Register etwas verkürze, dass man das Eintragungsverfahren für Techniker, die ins Ausland gehen, vereinfache und dass man eine Propaganda für das Register durchführe. Die wesentlichste Überprüfung aber bestünde darin, dass das Register, das eine private Angelegenheit der Verbände ist (SIA, Schweizerischer technischer Verein, Architektenvereinigung), die behördliche Anerkennung fände und auch bei den Submissionen gebraucht würde. Das scheint mir vorläufig der beste Weg zu sein, um den Begehren der Techniker Rechnung tragen zu können.

Am 21. Dezember 1960 haben die vier Regierungsräte der Technikumskantone Zürich, Luzern, Aargau und Bern eine Konferenz abgehalten, wo das Problem intensiv behandelt wurde. Wir gelangten zum Schluss, wie Herr Grossrat Schaffroth angetönt hat, dass es unter keinen Umständen vorkommen sollte, dass ein Kanton auf Grund seiner kantonalen Schulhoheit auf diesem Gebiet vorprellen und eine eigene Lösung suchen sollte, die zweifellos nicht hundertprozentig befriedigen wird. Deshalb wurde beschlossen, dass alle vier Technikumskantone miteinander die Frage weiterbehandeln wollen, um je nach der Entwicklung die notwendigen Schlussfolgerungen zu ziehen. Zur Konferenz vom 17. Januar 1961 in Zürich wurde ein weiterer Kreis eingeladen. Beteiligt waren wiederum die vier Regierungsräte der Technikumskantone, sodann Schulratspräsident Prof. Pallmann, Vertreter des BIGA und des Registers der Ingenieure, Architekten und Techniker. An dieser Konferenz wurde das Problem neuerdings diskutiert. Von allen Organisationen aus wurde erklärt, dass man ein gesamtschweizerisches gemeinsames Vorgehen ins Auge fassen sollte. Aus dieser Überlegung heraus hat der Sprechende im Nationalrat in der Märzsession eine Interpellation eingereicht, um den Bund um Auskunft zu bitten, wie er die ganze Frage beurteilt. Je nach der Antwort des Bundesrates wird es möglich sein, hier eine gesamtschweizerische Lösung in die Wege zu leiten.

Am 27. Januar dieses Jahres hatte ich Gelegenheit, die Präsidenten der Kartelle der Altherrenverbände der Techniken Biel und Burgdorf zu empfangen. Wir haben diese Fragen einlässlich behandelt. Hier war man ganz allgemein der Auffassung, dass es richtig wäre, eine gesamtschweizerische Lösung des Problems vorzusehen. In diesem Sinne müssen wir vom gegenwärtigen Stand Kenntnis nehmen und die weiteren Beratungen auf diesem Gebiete abwarten. Persönlich werde ich mich dafür einsetzen, dass man bezüglich des Registers eine Lösung in die Wege leitet, die befriedigt. Das wird beim Register gewisse Änderungen bedingen, insbesondere hat eine behördliche Genehmigung dieses Registers stattzufinden. Wenn das Problem damit nicht befriedigend gelöst werden kann, müssen wir darauf zurückkommen, ob die Techniken in Ingenieurschulen umbenannt werden sollen. Ich kann den Grossen Rat versichern, dass wir die Angelegenheit mit aller Gründlichkeit weiterverfolgen und eine Lösung suchen werden, die unsern Technikern die Gewähr bietet, dass sie für das, was sie leisten, auch entsprechend anerkannt werden.

Schaffroth. Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Dekret betreffend die Übernahme der Uhrmacher- und Mechanikerschule in St. Immer als Technikum durch den Staat

(Siehe Nr. 12 der Beilagen)

Eintretensfrage

Schneiter, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Bereits 1959 wurde im Grossen Rat die Frage der Umwandlung der Uhrmacher- und Mechanikerschule in St. Immer in ein Technikum behandelt. Man hat damals im Dekret über die Organisation der Direktion der Volkswirtschaft die drei Techniken umschrieben, nämlich Burgdorf, Biel und St. Immer. Man hat aber damals schon ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dieser Erwähnung das Technikum St. Immer natürlich noch nicht endgültig gegründet sei, sondern dass man noch nach einer gewissen Zeit die notwendigen Vorbereitungen treffen werde, um nachher endgültig die Schaffung dieses Technikums ordnen zu können. Diese Neuordnung muss nach den bestehenden Vorschriften stattfinden, wie wir sie im Gesetz über die kantonalen technischen Schulen vorgesehen haben. Da heisst es in Artikel 8: «Die Errichtung einer neuen und die Übernahme einer bestehenden technischen Schule erfolgt auf dem Wege des Dekretes. In diesem Dekret sind festzusetzen die Bedingungen für den Bau einer neuen Anstalt oder die Übernahme bestehender Gebäude sowie die Organisation der Schule und das Schulgeld.» In Artikel 9 heisst es: «Bei Errichtung einer

neuen Anstalt hat die Sitzgemeinde oder der Gemeindeverband die Hälfte der Bau- und Einrichtungskosten zu übernehmen. Bei Übernahme einer bestehenden Anstalt gehen die Gebäulichkeiten nebst Grund und Umschwung sowie das sämtliche Schulmobiliar usw. in das Eigentum des Staates über.»

Im Falle von St. Immer musste von seiten der Gemeinde das bestehende Gebäude zweckmässig umgebaut werden. Sie haben die Form des früheren Standes und des Umbaues bereits sehen können, indem diese Unterlagen zirkuliert haben. Das Gebäude ist heute fertig und zum grössten Teil mit den nötigen Installationen versehen. Im weiteren musste in Verbindung mit der Direktion der Volkswirtschaft der Lehrplan dem Bund unterbreitet werden. Dieser Lehrplan sieht das System der Technikerausbildung «A« vor, d. h. abgeschlossene Lehre vor dem Eintritt ins Technikum, eine Dauer von drei Jahren für die Uhrmacher und von vier Jahren für die Mechaniker. Eine kürzere Vorbildungszeit ist möglich, wenn die ganze Ausbildung in der Schule selbst erfolgen konnte. Dieser Lehrplan ist heute genehmigt und in Kraft.

Schwieriger ist die Frage abzuklären: Wie sollen die bestehenden Gebäude übernommen werden? Sollen die Gebäude der Gemeinde St. Immer verbleiben oder sollen die Gebäude vom Staat übernommen werden? Auch war die Frage abzuklären: Handelt es sich um ein neues Technikum oder um die Übernahme einer bestehenden Anstalt? Die Abklärungen haben ergeben, dass eigentlich ein neues Technikum geschaffen wird. Es sind wohl gewisse Gebäude da, die für andere Zwecke dienten, aber man hat sie schlussendlich als Neubau ausgebaut, so dass Artikel 9 in Frage kam, wonach St. Immer die Hälfte und der Staat die andere Hälfte der Baukosten des Gebäudes und des Mobiliars zu übernehmen hat. Um diese Kosten zu ermitteln, wurde eine Schatzungskommission eingesetzt, die aus Fachleuten zusammengesetzt war, die die Gebäude sehr gründlich bewerteten, ebenfalls das gesamte vorhandene Mobiliar. Das Ergebnis der Schätzung betrug für die Liegenschaften 2,89 Millionen, für die Maschinen rund Fr. 700 000.—. Die Hälfte davon macht für den Staat 1,45 Millionen für die Liegenschaften und Fr. 350 000.— für das Mobiliar aus. Angrenzend an das Technikum der Gemeinde St. Immer befindet sich eine Liegenschaft, die offenbar seinerzeit beim Bau gekauft wurde, heute noch steht, aber organisch mit dem Technikum selbst nicht verbunden ist. Diese Liegenschaft ist überaus wertvoll für eine allfällige Erweiterung oder für die Einrichtung von Kantinen und Aufenthaltsräumen für Schüler, so dass der Staat fand, diese Liegenschaft müsse er zur Erweiterung des Technikums übernehmen. Sie ist ihm zum Preis von Franken 135 000.— überlassen. Das ergibt einen Gesamtbetrag von Fr. 1 935 000.—. Davon ist die Summe von Fr. 260 000.— abzuziehen, die der Staat Bern der Gemeinde St. Immer bewilligt hat, bevor sie den Umbau des alten Gebäudes vornahm. Wenn der Umbau von seiten des Staates subventioniert wurde, ist es klar, dass dieser Betrag abzuziehen ist. Damit kommt man auf die Summe von Franken 1 675 000.—, die im Dekret steht. Es ist bereits ein Kaufvertrag zwischen der Gemeinde St. Immer und dem Staat Bern unter dem Vorbehalt der Ratifikation durch den Grossen Rat und durch die Einwohnergemeinde St. Immer abgeschlossen worden. Die Einwohnergemeindeversammlung von Sankt Immer muss noch die Genehmigung erteilen; vorerst aber hat der Staat voranzugehen.

Die Schule selbst entspricht ohne Zweifel einem Bedürfnis. Sie zählt heute 180 Schüler, wobei die Technikumsabteilung natürlich noch nicht so stark dotiert ist; die Technikumsabteilung fängt ja frisch an. Die Nachfrage ist bereits vorhanden und die Ausbildung wird sich reibungslos abwickeln können, weil es sich um den Übergang der bestehenden Schule in ein Technikum handelt. Einzig die Uhrmacherausbildung ist etwas zurückgegangen, und zwar merkwürdigerweise bei allen Schulen. In St. Immer aber bestehen gute Verhältnisse, weil die gleichen Leute, die sowieso die Ausbildung der Uhrmacher an der Gewerbeschule leiten ebenfalls im Technikum eingesetzt werden können.

Das Dekret selber umschreibt im ersten Teil die Übernahme der bisherigen Uhrmacher- und Mechanikerschule in ein Technikum. Hier wurde in der Kommission im Einverständnis mit dem Regierungsrat ein Passus hineingesetzt, wonach man im Sinne des Gesetzes über die technischen Schulen sagt: «Das Dekret über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion bestimmt Aufbau und Lehrziel des Technikums. Für die Schulgelder sind die Vorschriften des Dekretes betreffend die Schulgelder an den kantonalen technischen Schulen anwendbar.»

§ 2 handelt von der Genehmigung des Kaufvertrages. Bekanntlich ist der Grosse Rat zuständig, Kaufverträge, die über eine Million gehen, zu genehmigen. Den Betrag von Fr. 1 675 000.— kann der Grosse Rat genehmigen, ohne dass noch eine Volksabstimmung stattfinden muss.

In § 3 sind die Betriebskosten umschrieben. Sie sind genau gleich wie in Burgdorf und Biel, und stützen sich auf Artikel 7 des Gesetzes über die kantonalen technischen Schulen, wonach die Gemeinden an die Betriebskosten nach Abzug der Einnahmen und des Bundesbeitrages einen jährlichen Beitrag von einem Drittel zu leisten haben. Die Modalitäten, was berechnet wird und was nicht, sind dort umschrieben. Es ist klar, dass St. Immer durch die Umwandlung eine Entlastung in den Betriebskosten erfahren wird. Auf der anderen Seite ist aber zu bemerken, dass mit dem Kaufpreis, der bezahlt wird, noch nicht alle eingegangenen Schulden gedeckt werden können. Wenn eine Gemeinde die Hälfte der Kosten übernehmen muss, bleibt gewöhnlich noch ein Teil der Schulden bestehen.

§ 4 ordnet das Inkrafttreten des Dekretes. Aus den Verhandlungen hat sich ergeben, dass man das Inkrafttreten auf den 1. Januar 1961 zurückdatieren muss, denn das Technikum arbeitet bereits. Diese Rückwirkung ist auch deshalb gegeben, weil der Kaufpreis von Fr. 1 675 000.— zu 3,5 % ab 1. Januar 1961 verzinst werden muss.

Wir haben das neue Technikum an Ort und Stelle besichtigt. Der Eindruck der baulichen Einrichtungen ist sehr gut. Auch der Geist in diesem Technikum ist gut. Es ist auf Tradition aufgebaut. Man hat bereits von der Gemeinde aus grosse Pionierarbeit geleistet. Es ist erfreulich, wenn nachher

eine solche bestehende Einrichtung in eine kantonale Schule umgewandelt werden kann, ohne dass alles von Grund auf neu aufgebaut werden muss.

Im Namen der Staatswirtschaftskommission beantrage ich Ihnen, auf das Dekret einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

§§ 1 bis 4

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Der Staat übernimmt die von der Gemeinde St. Immer gegründete Uhrmacher- und Mechanikerschule auf eigene Rechnung, um sie als kantonales Technikum im Sinne des Gesetzes über die kantonalen technischen Schulen zu führen.

Das Dekret über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion bestimmt Aufbau und Lehrziel des Technikums. Für die Schulgelder sind die Vorschriften des Dekretes betreffend die Schulgelder an den kantonalen technischen Schulen anwendbar.

Als Zeitpunkt der Übernahme der Schule wird der 1. Januar 1961 bestimmt.

§ 2. Der am 20. April 1961 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat von der Gemeinde St. Immer die Liegenschaft der bisherigen Uhrmacher- und Mechanikerschule in St. Immer, Grundbuch-Nr. 311, samt Einrichtungen, sowie die Liegenschaft St. Immer, Grundbuch-Nr. 312, gegen eine Entschädigung von Fr. 1 675 000.— zu Eigentum übernimmt, wird genehmigt.

§ 3. An die Betriebskosten der Schule leistet die Gemeinde St. Immer die Beiträge gemäss Art. 7 des Gesetzes über die kantonalen technischen Schulen.

§ 4. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf 1. Januar 1961 in Kraft.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret betreffend die Übernahme
der Uhrmacher- und Mechanikerschule
in St. Immer als Technikum durch den Staat

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes ..... Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Arni (Bangerten) betreffend Verwendung des Areals, das durch die Verlegung der eidgenössischen Versuchsanstalt freigeworden ist

(Siehe Seite 85 hievor)

Arni (Bangerten). Noch kann die bernische Öffentlichkeit, insbesondere die Landwirtschaft, den unverständlichen Entscheid des Bundesrates, den Gutsbetrieb der Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Liebefeld nach Grangeneuve in den Kanton Freiburg zu verlegen, nicht verstehen und sich beruhigen. Sicher kann man der bernischen Regierung den Vorwurf nicht ersparen, dass sie etwas spät reagiert hat. Jedenfalls ging wertvolle Zeit verloren, bis sie sich schliesslich zu einer grosszügigen und absolut konkurrenzfähigen Offerte entschloss.

Ein gewisser Trost mag uns verbleiben, dass die agrikultur-chemischen und milchbakteriologischen Abteilungen in Liebefeld geblieben sind und eine Verlegung, wenigstens in den nächsten Jahrzehnten, kaum zu erwarten sein dürfte. Das neue Versuchsgut in Grangeneuve wird freilich direkt und indirekt auch der bernischen Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Distanzmässig ist aber der Betrieb viel zu weit von unseren grossen Produktionszentren entfernt, und der Berner Bauer wird wohl kaum so häufig Besucher und Ratholender sein wie bis jetzt auf dem Gutsbetrieb Liebefeld, auch deshalb, weil die Beziehungen anderweitig fehlen.

Nachdem der Kanton Bern das Terrain seinerzeit dem Bund gewissermassen zweckbedingt geschenkt hat, muss es das Bernervolk interessieren, was mit dem bisherigen Vesuchsgut im Halte von 13 ha geschehen soll. Stimmt es, dass der Bund die Rückgabe, soweit er es nicht noch für die verbleibenden Einrichtungen benötigt, an den Kanton verweigert? Wenn ja, welche Entschädigung dürfte für unseren Kanton erwartet werden?

Jetzt, wo sich die bernische Öffentlichkeit, insbesondere die Landwirtschaft, mit der Wegnahme des Versuchsgutes abzufinden hat, interessiert sie sich, welchen Ersatz ihr für diesen bedeutenden Verlust geboten werden könnte. Ist der Regierungsrat bereit, sich z. B. für die Schaffung eines bäuerlichen Technikums, wie es nach Landwirtschaftsgesetz vorgesehen ist, einzusetzen? Diese in der Schweiz erst noch zu schaffende Institution dürfte für die sich heute so mühsam den Weg suchende Landwirtschaft von sehr grosser Bedeutung sein. Es fehlt ihr sichtlich der wissenschaftlich und technisch geschulte Stab der Techniker, als Mittelstufe zwischen Landwirt mit Mittelschulbildung und Hochschulbildung. Der an einem solchen Institut besonders ausgebildete Landwirtschaftstechniker dürfte vor allem für die Betriebsberatung von grossem Nutzen sein. Die an der ETH ausgebildeten Ingenieur-Agronomen genügen zahlenmässig längst nicht mehr, um, wie es sicher sehr dringend wäre, auf diesem Sektor eingesetzt zu werden.

Ist der Regierungsrat nicht der besonderen Auffassung, dass dieses neue kommende Institut auf bernischem Boden errichtet werden sollte, und ist er bereit, sich beim Bundesrat dafür einzusetzen?

Sehr dringlich ist ebenfalls die Errichtung von besonderen Mastleistungsprüfungsanstalten für alle Tierkategorien. Sie haben den Zweck, in laufenden, gross angelegten Mastleistungsserien sowohl die besondere Eignung der Tiere an und für sich wie zugleich auch die spezifische Wirkung der Futtermittel zu erproben. Sie müssten ebenfalls vorzüglich dazu angetan sein, eine gewisse Kontrolle auf die im Handel vertriebenen Futtermittelmischungen auszuüben. Ist der Regierungsrat geneigt, sich auch für eine solche Institution einzusetzen?

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Schon ein- oder zweimal wurde über dieses Geschäft hier im Rate gesprochen. Ich will heute noch einmal kurz zusammenfassen.

Nachdem trotz unseren Anstrengungen und Angeboten die Verlegung des Gutsbetriebes der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt in den Kanton Freiburg nicht verhindert werden konnte und der Bundesrat uns diesen für den Kanton Bern äusserst bedauerlichen Beschluss eröffnet hatte, hat der Regierungsrat sein Befremden über diesen Beschluss zum Ausdruck gebracht und gleichzeitig den Anspruch auf das im Liebefeld frei werdende Land mit allem Nachdruck geltend gemacht.

Verhandlungen über diese Frage sind mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement schon früher geführt worden, aber ohne Erfolg, indem sich die Bundesbehörden auf den Standpunkt stellen, dass das Areal Liebefeld seinerzeit vom Kanton dem Bund ohne ausdrücklichen Vorbehalt zur Verfügung gestellt wurde; da die eigentliche Versuchsanstalt an ihrem bisherigen Standort verbleibe, habe der Kanton keinen rechtlichen Anspruch auf Rückgabe dieses Landes. In der Tat ist es so, dass in dem im Jahre 1897 abgeschlossenen Schenkungsvertrag keine Rückfallklausel enthalten ist. Der Regierungsrat vertritt aber die Auffassung, dass die damalige Schenkung ausdrücklich mit der Auflage einer besonderen Zweckbestimmung erfolgte und diese Zweckbestimmung jedenfalls in bezug auf das durch die Verlegung des Gutsbetriebes freiwerdende Land nicht mehr erfüllt werde. Der Staat als Schenker könne und müsse daher rechtlich und moralisch den Anspruch auf Rückgabe dieses Landes geltend machen und könnte unter keinen Umständen zulassen, dass dieses Land für andere Bundeszwecke verwendet oder gar verkauft wird.

Der Bundesrat hat bis heute auf diese letzte ausführliche Eingabe noch nicht geantwortet, so dass wir nicht in der Lage sind, über den Ausgang dieses Streites heute nähere Angaben zu machen. Aber ich kann Sie versichern, dass der Regierungsrat die Sache mit allem Nachdruck weiter verfolgen wird.

In bezug auf den zweiten Teil der Interpellation kann folgendes festgestellt werden:

Unabhängig von der Terrainfrage Liebefeld haben wir uns schon vor einiger Zeit beim Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement um die Errichtung des schweizerischen landwirtschaftlichen Technikums auf dem Gebiete der Landwirtschaftlichen Schule Rütti beworben, wo bereits vorsorglicherweise Terrain erworben und reserviert wurde. Der Regierungsrat setzt sich mit Entschiedenheit dafür ein, dass dieses Technikum unter allen Umständen im Kanton Bern errichtet wird. Um diesem Willen den nötigen Nachdruck zu verleihen, hat er dem Volkswirtschaftsdepartement zuhanden der Konkordatskantone ein grosszügiges Angebot unterbreitet, das zurzeit Gegenstand der Verhandlungen mit den zuständigen Bundesstellen und den Konkordatskantonen bildet. Der Stand der Verhandlungen lässt es angezeigt erscheinen, heute im Rahmen der Beantwortung der Interpellation nicht auf Einzelheiten einzutreten. Wir können Sie aber versichern, dass der Regierungsrat nichts unterlassen wird, die Frage des geplanten landwirtschaftlichen Technikums im Sinne der Interpellation zu lösen. Da das Technikum zweisprachig geführt werden soll, dürfte Bern als zweisprachiger und zentraler Grenzkanton als Sitz ganz besonders prädestiniert sein, und man wird es im Hinblick auf die Verlegung des Gutsbetriebes Liebefeld sicher überall verstehen, wenn heute der Kanton Bern alle Anstrengungen unternimmt und erwartet, dass diese von Erfolg sein werden.

Was schliesslich die Frage der Mastleistungsprüfungsanstalt anbetrifft, ist festzustellen, dass die interessierten Kreise sich ebenfalls mit dieser beschäftigen. Das ziemlich komplexe Problem bedarf aber noch gründlicher Abklärungen, so dass wir heute nicht in der Lage sind, konkrete Angaben zu machen. Der Regierungsrat wird aber auch dieser Frage seine Aufmerksamkeit schenken und zu gegebener Zeit die notwendigen Schritte unternehmen. Nebenbei möchte ich aber doch feststellen: Wir werden nicht beide Institutionen vom Bund bekommen. Vielleicht passt das landwirtschaftliche Technikum eher für den Agrarkanton Bern, die Mastleistungsprüfungsanstalt aber eher für einen Kanton mit vorwiegender Graswirtschaft.

Arni (Bangerten). Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Schulhausbau in Laufen; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bickel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission; ferner sprechen dazu die Grossräte Schlapbach, Grädel, Will, Kressig, Dübi, v. Wattenwyl, Stucki, Schneider, Huber (Oberwangen) und Erziehungsdirektor Moine, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die devisierten Kosten für die Erstellung einer neuen Sekundarschulanlage in **Laufen,** bestehend aus einem Klassentrakt, einer Pausen- und Verbindungshalle, einem Spezialraumtrakt, einem Aulatrakt und einem Turnhalletrakt, betragen Fr. 2 105 000.—. Der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt im Durchschnitt Fr. 111.—.

An Raum soll geschaffen werden: fünf Klassenzimmer, ein Handarbeitszimmer, eine Pausenhalle, ein Handfertigkeitsraum mit Materialzimmer, ein Naturkundezimmer mit Sammlungs-

und Materialraum, ein Schüleraufenthaltsraum, ein Chemie-Physikzimmer mit zwei Materialräumen, ein Schulmaterialraum, ein Zeichensaal mit Materialraum, ein Lehrer- und Bibliothekzimmer, eine Vierzimmer-Abwartswohnung mit den üblichen Dependenzräumen, eine Aula, eine Turnhalle 14,20 × 26 m, ein Duschenraum mit zwei Garderoben, ein Turnlehrerzimmer, eine Halle mit Schwimmbecken im Untergeschoss, sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen, Nebenräume, Pausen- und Turnplätze.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten, allg. Umgebungsarbeiten, Pausenplatz, Veloparkieranlage usw.	2 023.660.—
Turn- und Spielplatzanlagen inkl. Umzäunung, Ballfänge und feste Aussenturngeräte	65 340.—
Feste Turngeräte in der Turnhalle.	6 400.—
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	9 600.—
	2 105 000.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	
Luftschutzmehrkosten	24 000.—	
Mehrkosten Traforaum	15 000.—	
Glühlampen, Leuchtröhren, Schulfunk und Musikanlage, Aussenbeleuchtung, Fassadenuhr	12 840.—	
Mehrkosten Aulabühne	3 000.—	
Mehrkosten Edelholzeinbauten und Filetparkettböden	4 050.—	
Mehrkosten Küchenkombination	1 000.—	
Bodenversiegelung, Schuhmatten, Feuerlöscher, Dunkelstoren in der Aula	8 299.—	
Mehrkosten dekorativer Brunnen	2 500.—	
Bewegliche Turngeräte	9 600.—	
Stabhochsprunganlage	500.—	
Architektenhonorar für die nicht subventionsberechtigten Positionen	1 800.—	82 589.—
Verbleiben		2 022 411.—

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 2 022 411.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 10 % oder höchstens Fr. 202 241.—.

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinanderzuhalten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen. der Luftschutzeingabe, dem Kostenvoranschlag, der dem Gesuch zugrunde lag und der getrennten Abrechnung für die Trafostation.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, vom 27. November 1945 und vom 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Die Ölfeuerung ist zu erstellen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Regierungsrates in der Verordnung vom 11. Juli 1952 über die Erstellung und den Betrieb von Oelfeuerungsanlagen und die Lagerung zugehöriger Heizöle. Für das Versenken oder den Einbau des Heizöltankes ist beim Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung ein entsprechendes Gesuch zu stellen.

Schulhaus- und Lehrerwohnhausbau in Scheuren; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bickel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission; ferner spricht dazu Grossrat Rihs, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die devisierten Kosten für die Erstellung einer zweiklassigen Primarschulanlage mit Lehrerwohnhaus und Turnanlagen in **Scheuren** betragen total Fr. 500 000.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes Fr. 125.30.

An Schulraum soll geschaffen werden:

Zwei Klassenzimmer, ein Handarbeits- (zugleich Reserve-) zimmer, ein Handfertigkeitsraum, ein Materialraum, ein Turngeräteraum, eine Douchenanlage mit Garderobe, ein Lehrerzimmer, zugleich Sammlungs- und Bibliothekzimmer, die erforderlichen Nebenräume, WC-Anlagen und Garderoben, eine Drei- und eine Vierzimmer-Lehrerwohnung mit den üblichen Dependenzen, sowie eine Turn- und Spielplatzanlage und eine Spielwiese.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Reine Gebäudekosten Schulhaus	282 150.—
Kanalisation, Kläranlage, Zuleitungen, allgemeine Umgebungsarbeiten, Zugangswege usw.	22 726.50
Turn- und Spielplatz, Spielwiese inkl. Weichbodengrube, feste Turngeräte und Einfriedung	32 542.35
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	428.45
Hobelbänke und Werkzeuge für Handfertigkeit	4 286.80
Mobiliar für Handarbeits-, Klassen- und Lehrerzimmer	14 253.55
	356 387.65

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	Fr.
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	428.45	
Schulmobiliar	14 253.55	
Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge	4 286.80	
Aussenbeleuchtung	303.30	
Mehrkosten Majolikaplatten	138.10	
Glühlampen, Einrichtung Rundspruch	365.70	
Kostenanteil Parkplatz	1 450.—	
Anteil Architektenhonorar	164.75	21 390.65
Verbleiben		334 997.—

Gebäudekosten Lehrerwohnhaus	134 575.—
Anteil Umgebungsarbeiten	2 500.—
Mobiliar für Gemeindeschreiberei	6 537.35
	143 612.35

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	
Mobiliar Gemeindeschreiberei	6 537.35	
Anteil Gemeindeschreiberei (93,73 m³ à Fr. 125.30)	11 744.35	
Kipptor, Betonboden inkl. Steinbett, Benzinabscheider, Drahtgeflechtzaun als Trennwand, Zufahrt zur Garage	3 036.40	
Mehrkosten Majolikaplatten	191.80	
Mehrkosten separate Douchenanlage	475.50	
Kühlschränke, Fluoreszenzröhren, Radioeinrichtung, eiserne Blumenkrippen	1 169.15	
Anteil Architektenhonorar	355.70	23 510.25
		120 102.10

Davon fallen für die Subventionierung gemäss Dekret vom 21. März 1957 höchstens in Betracht	110 000.—
An subventionsberechtigten Kosten verbleiben somit:	
Für das Schulhaus 3	334 997.—
Für das Lehrerwohnhaus	110 000.—
	444 997.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 444 997.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 44 %	195 799.—
2. An die Kosten von Fr. 412 454.65 (Fr. 444 997.— abzügl. Fr. 32 542.35 für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 8 %	32 997.—
3. An die Kosten von Fr. 4286.80 für die Handfertigkeitshobelbänke und Werkzeuge ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 44 %	1 886.—
Total höchstens	230 682.—

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinanderzuhalten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag, der dem Gesuche zugrunde lag.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 7 bis 15, 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und vom 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Die Oelfeuerung ist zu erstellen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Regierungsrates in der Verordnung vom 11. Juli 1952 über die Erstellung und den Betrieb von Oelfeuerungen und die Lagerung zugehöriger Heizöle. Für das Versenken oder den Einbau des Heizöltankes ist beim Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung die entsprechende Bewilligung einzuholen.

Schulhausbauten, Turnhallen, Lehrerwohnungen in Koppigen-Willadingen, Uettligen (Wohlen), Detligen-Landerswil (Radelfingen), Spiegel (Köniz), Vechigen, Moos/Schwarzenburg (Wahlern), Thal-Dürrgraben (Trachselwald), Hinterkappelen (Wohlen); Beiträge

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Bickel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Die devisierten Kosten für die Erstellung von zwei zusammengebauten Lehrer-Einfamilienhäusern für die Schulgemeinde **Koppigen-Willadingen,** enthaltend zwei Vierzimmerwohnungen

mit den üblichen Dependenz- und Nebenräumen, betragen Fr. 145 500.—. Der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt Fr. 131.—.

	Fr.	Fr.
Von den mit ..... devisierten Kosten sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:		145 500.—
Versiegelung der Parkettböden	166.40	
Kühlschränke, Einrichtung für Telephonrundspruch, Radio und Mixer	1 003.70	
Kabelanschlussbeitrag	710.—	
Mehrkosten Waschautomat	2 000.—	
Doppelgarage	10 500.—	
Zufahrt und Vorplatz zu Garage	426.90	14 807.—
	Verbleiben	130 693.—

Es werden zugesichert:

An die Kosten von Fr. 130 693.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 43 % und ein zusätzlicher Beitrag von 5 %, total 48 %, zu Lasten des Kontos 2000 939 1 = höchstens ..... 62 733.—

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinanderzuhalten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag, der dem Gesuche zugrunde lag.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des «Gesetzes über die Nutzung des Wassers» vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 7 bis 15, 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, vom 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

II.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines vierklassigen Primarschulhauses in **Uettligen** (Gemeinde Wohlen) betragen Fr. 575 000.—. Der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt Franken 103.60.

An Raum soll geschaffen werden: vier Klassenzimmer, ein Handarbeitszimmer, ein Lehrerzimmer, eine Bibliothek, eine Schülerspeisung, ein Handfertigkeitszimmer, ein Materialraum, die erforderlichen Nebenräume und WC-Anlagen, eine Pausenhalle, ein Pausenplatz und ein Gemeindearchiv.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten Schulhaus inkl. Wandtafeln und Pausenhalle	456 000.—
Allgemeine Umgebungsarbeiten, Pausenplatz, Kanalisation usw.	62 000.—
Mobiliar für Klassen-, Handarbeits- und Lehrerzimmer, Schülerspeisung und Handfertigkeit	31 131.—
Handfertigkeitshobelbänke und Werkzeuge	5 587.—
Betriebsausrüstung	5 000.—
Künstlerische Ausschmückung	6 282.—
Kosten Gemeindearchiv	9 000.—
	575 000.—

Davon fallen für den ordentlichen Staatsbetrag nicht in Betracht:

	Fr.	Fr.
Schulmobiliar	31 131.—	
Handfertigkeitswerkzeuge und Hobelbänke	5 587.—	
Betriebsausrüstung	5 000.—	
Künstl. Ausschmückung ..	6 282.—	
Gemeindearchiv	9 000.—	
Feuerlöscheinrichtung	1 536.—	
Telephonanlage	553.—	
Elektrische Installationen für Archiv	536.—	
Leuchtstoffröhren	130.—	
Bepflanzung	3 010.—	62 765.—
	Verbleiben	512 235.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 512 235.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 41 % und ein zusätzlicher Beitrag von 7 %, total 48 %, zu Lasten des Kontos 2000 939 1 ..... 245 873.—
2. An die Kosten von Fr. 5587.— für die Hobelbänke und Werkzeuge ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 41 % ..... 2 291.—

Total höchstens 248 164.—

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinanderzuhalten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Aus-

führungsplänen und dem Kostenvoranschlag, der dem Gesuche zugrunde lag.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und vom 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

III.

Die devisierten Kosten für die im Rahmen des Zehnjahresplanes auszuführende Gesamterneuerung des Primarschulhauses **Detligen/Landerswil** (Gemeinde Radelfingen) betragen total Franken 234 764.—. Die vorgesehenen Arbeiten umfassen: Sanierung der Abort- und Treppenanlagen, Um- und Ausbau der beiden Klassenzimmer mit Vergrösserung der Fensterfronten, Verbreiterung der Garderobenkorridore, Einbau eines Lehrerzimmers (zugleich Sammlungsraum und Bibliothek), Einbau eines Handfertigkeitsraumes mit Materialraum im Dachstock, Umbau und Renovation der Lehrerinnenwohnung, Installation einer zentralen Warmwasserheizung, Erstellung eines neuen Kamins im Lehrerwohnhaus, sowie einer Turn- und Pausenplatzanlage nordwestlich des Schulhauses.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Umbaukosten des Schulhauses	193 458.—
Schopf für Brennholz und Turngeräte	2 350.—
Umgebungsarbeiten	7 150.—
Turn- und Pausenplatz inkl. Weichbodengrube und feste Turngeräte ..	28 326.—
Kaminumbau im Lehrerwohnhaus ..	3 500.—
	234 784.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

	Fr.	Fr.
Aufwendungen 1957—1959 im ehem. Schlafzimmer der Lehrerinnenwohnung .	1 000.—	
Schopf inkl. Honorar	2 350.—	
Arbeiten des ordentlichen Gebäudeunterhaltes bei den Maurer-, Verputz-, Kunststein-, Zimmer-, Dackdecker-, Spengler-, Schreiner-, Parkett- und Malerarbeiten, pauschal ..	10 800.—	
Kabelanschlussgebühren, Schulfunkinstallation, prov. elektr. Installationen und Architektenhonorar auf den nicht subventionsberechtigten Positionen ...	1 023.—	15 173.—
	Verbleiben	219 611.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 219 611.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 48 % ..... 105 413.—
2. An die Kosten von Fr. 191 285.— (Fr. 219 611.— abzügl. Fr. 28 326.— für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 13 % .. 24 867.—
3. An die Kosten von Fr. 10 800.— für die Unterhaltsarbeiten ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 40 % ..... 4 320.—

Total höchstens 134 600.—

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinanderzuhalten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag, der dem Gesuche zugrunde lag.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des «Gesetzes über die Nutzung des Wassers» vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 7 bis 15, 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, vom 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Die Ölfeuerung ist zu erstellen unter Berücksichtigung der Bestimmungen in der Verordnung des Regierungsrates vom 11. Juli 1952 über die Erstellung und den Betrieb der Ölfeuerungsanlagen und die Lagerung zugehöriger Heizöle. Für das Versenken oder den Einbau des Heizöltankes ist beim Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung die entsprechende Bewilligung einzuholen.

IV.

Die devisierten Kosten für die Erstellung einer zehnklassigen Sekundarschulanlage für das **Spiegelgebiet** in der Gemeinde **Köniz** betragen Fr. 3 444 000.—. Der mittlere Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt Fr. 122.75. Im Schul- und Turnhalletrakt soll an Raum geschaffen werden: zehn Klassenzimmer, eine Schulküche mit Ess- und Vorratsraum, ein Glättezimmer, zwei Handfertigkeitsräume, eine gedeckte Veloeinstellhalle mit Geräteraum, zwölf Luftschutzräume, zwei Handarbeitszimmer, ein Naturkunde- und Geographiezimmer mit Sammlungs- und Kartenraum, ein Bibliothekzimmer, ein Schulmaterialraum, ein Lehrerzimmer und ein Schulvorsteherzimmer, ein Singsaal, ein Physik- und Chemie-

zimmer, ein Zeichensaal mit Materialraum, ein Archivraum, eine Turnhalle mit Lehrschwimmbecken, vier Douchenräume mit sieben Garderoberäumen, eine Spielhalle, ein Turnlehrer- zugleich Sanitätszimmer, sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen, Neben-, Putz- und Heizungsräume und im Freien die Turn- und Pausenplatzanlagen und Spielwiesen.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten Schulhaustrakt	2 028 531.—
Gebäudekosten Turnhalletrakt inkl. feste Turngeräte	952 264.—
Allg. Umgebungsarbeiten, Pausenplatz, Weganlagen, äussere Kanalisation, Aussenbeleuchtung usw.	356 765.—
Turnanlagen und Spielwiesen, feste Turngeräte u. Weichenbodengruben.	104 884.—
Bewegliche Turn- und Spielgeräte..	1 556.—
	3 444 000.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	
Mehrkosten Luftschutzräume	48 000.—	
Bewegl. Podium in der Aula	1 760.—	
Aussenbeleuchtung, Glühlampen, Fluoreszenzröhren, Telephonrundspruch, Fassadenuhr	5 274.45	
Feuerlöschposten	3 757.50	
Fahrbare Chemiekapelle, Projektionsboy	1 585.—	
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	1 556.—	
Architektenhonorar auf den nicht subventionsberechtigten Kosten	3 199.05	
Lehrschwimmhalle mit Nebenräumen	127 000.—	192 132.—
	Verbleiben	3 251 868.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 3 251 868.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 949 1 von 19 % = ...	617 855.—
2. An die Kosten von Fr. 127 000.— für die Lehrschwimmhalle mit Nebenräumen ein Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 10 % = ...	12 700.—
Total höchstens	630 555.—

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinanderzuhalten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag, der dem Gesuch zugrunde lag und der Luftschutzeingabe.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 7 bis 15, 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und vom 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Die Ölfeuerungsanlage mit Warmwasserkombination ist zu erstellen unter Berücksichtigung der Bestimmungen in der Verordnung des Regierungsrates vom 11. Juli 1952 über die Erstellung und den Betrieb von Ölfeuerungsanlagen und die Lagerung zugehöriger Heizöle. Für das Versenken oder den Einbau des Heizöltankes ist beim Büro für Wassernutzung die entsprechende Bewilligung einzuholen.

V.

Die devisierten Kosten für die Erstellung einer fünfklassigen Sekundarschulanlage in **Vechigen,** bestehend aus einem Klassentrakt, einem Verbindungsbau und einem Turnhallen- und Abwartswohnungstrakt betragen Fr. 1 995 000.—. Der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt Fr. 115.—.

An Raum soll geschaffen werden: fünf Klassenzimmer, ein Lehrer- und Sammlungszimmer, ein Schulvorsteherzimmer, ein Handarbeitszimmer, ein Schulbibliothek- und Materialraum, ein Chemie-Physikzimmer mit Vorbereitungs- und Übungsraum, ein Turnlehrerzimmer, ein Schüleraufenthaltsraum, ein Reserveraum, ein Handfertigkeitsraum mit Materialzimmer, eine Schulküche, ein Vorratsraum und eine Schulwaschküche, eine offene Pausenhalle, ein Singsaal mit Bühne, ein Douchenraum mit zwei Garderoben, eine Turnhalle, zwei Geräteräume, eine Vierzimmer-Abwartswohnung, eine Athletikhalle bzw. Kantonnementsraum, sowie die erforderlichen WC- und Garderobeanlagen, Nebenräume und die Turnanlagen im Freien. Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten inkl. eingebautes Mobiliar, Wandtafeln, allgemeine Umgebungsarbeiten usw.	1 865 871.—
Turn- u. Spielplatz inkl. feste Turngeräte, Umzäunung und Ballfänge .	46 098.—
Hobelbänke und Werkzeuge für Handfertigkeitsunterricht	16 870.—
Schulmobiliar, Chemiekapelle	59 250.—
Bewegliche Turn- und Spielgeräte .	6 911.—
	1 995 000.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	Fr.
Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge ...	16 870.—	
Schulmobiliar, Chemiekapelle	59 250.—	
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	6 911.—	
Stabhochsprung und Olympiaringe	600.—	
Blitzschutzanlage, Feuerlöscher und Hydrantenanlage	8 650.—	
Mehrkosten für Wasch- und Abortanlage für Kantonnement	5 000.—	
Glühlampen, Fluoreszenzröhren, Schulfunk, Musikanlage, Aussenuhr und Aussenbeleuchtung .	6 710.—	
Mehrkosten Edelholzeinbauten	3 500.—	
Mehrkosten Bühne im Singsaal und zusätzliche Verdunkelungsstoren	8 438.—	
Mehrkosten Küchenkombination und Kühlschrank .	750.—	
Wasserenthärtungsapparat	1 223.—	
Vereinsschränke in der Turnhalle	3 500.—	
Autoparkplatz	3 500.—	
Die Hälfte der Kosten Verbindungsweg Staats-/Quartierstrasse ..	12 250.—	
Künstlerische Ausschmückung	10 000.—	
Betriebsausrüstung, dekorative Vorhänge, Bauaustrocknung, Gebühren, Spesen und Architektenhonorar auf den nicht subventionsberechtigten Kosten	32 700.—	179 852.—
	Verbleiben	1 815 148.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 1 815 148.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 949 1 von 40 %	726 059.—
2. An die Kosten von Fr. 1 769 050.— (Fr. 1 815 148.— abzügl. Fr. 46 098.— für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 8 % ..	141 524.—
3. An die Kosten von Fr. 16 870.— für die Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 930 1 von 40 %	6 748.—
Total höchstens	874 331.—

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur bewilligt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinanderzuhalten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag, der dem Gesuch zugrunde lag.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 7—15, 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Die Ölfeuerung ist zu erstellen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Regierungsrates in der Verordnung vom 11. Juli 1952 über die Erstellung und den Betrieb von Ölfeuerungsanlagen und die Lagerung zugehöriger Heizöle. Für das Versenken oder den Einbau des Heizöltankes ist beim Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung ein entsprechendes Gesuch zu stellen.

VI.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines dreiklassigen Primarschulhauses und eines Zweifamilien-Lehrerwohnhauses in **Moos/Schwarzenburg** (Gemeinde Wahlern) betragen Fr. 595 000.—. Der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt Fr. 126.10.

An Schulraum soll geschaffen werden: drei Klassenzimmer, eine Pausenhalle, ein Lehrerzimmer mit Sammlung, ein Turnraum, eine Douchenanlage mit Garderobe, ein Turn- und Spielplatz im Wald, die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen, Putz- und Nebenräume, sowie zwei Vierzimmer-Lehrerwohnungen mit den üblichen Dependenzräumen. Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

I. Gebäudekosten Schulhaus	Fr.
inkl. Wandtafeln, Turnraum und feste Turngeräte	328 355.—
Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten, äussere Kanalisation ...	43 486.—
Mobiliar für Klassen-, Handarbeits- und Lehrerzimmer	23 974.—
Demontage und Wiedermontieren der bestehenden Handfertigkeitseinrichtungen	800.—
Turn- und Spielplatz im Wald ...	11 700.—
Gerätegrube beim Schulhaus	7 500.—
	415 815.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:	Fr.	
Provisorien	140.—	
Mehrpreis Tannenholz-Riemendecke in den Gängen	2 160.—	
Feuerlöscher, Fluoreszenzröhren, Glühlampen	940.—	
Mehrkosten Deckleisten, Stamoid, Linolbelag auf Fenstersimsen und Majolikaplatten	1 475.—	
Papierkörbe, Bodenversiegelung	240.—	
Schulmobiliar	23 974.—	
Demontage und Wiedermontieren der bestehenden Handfertigkeitseinrichtung	800.—	
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	955.—	
Architektenhonorar auf den nicht subventionsberechtigten Posten	350.—	31 034.—
	Verbleiben	384 781.—
II. Gebäudekosten Lehrerwohnhaus		143 550.—
Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten usw.		35 635.—
		179 185.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:	Fr.	
Provisorien, Garagetore, Kühlschränke	1 694.—	
Mehrkosten Waschautomat gegenüber Normal-Waschkücheneinrichtung	400.—	
Glühlampen, Bodenversiegelung	540.—	
Mehrkosten Kunststoffplatten auf Küchenschrank, Majolikaplatten	530.—	
Architektenhonorar auf den nicht subventionsberechtigten Positionen	228.—	3 392.—
	Verbleiben	175 793.—

Davon fallen für die Subventionierung gemäss Dekret vom 21. Mai 1957 höchstens in Betracht	120 000.—
Die gesamten subventionsberechtigten Kosten betragen somit	504 781.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 504 781.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 200 939 1 von 45 %	227 152.—
2. An die Kosten von Fr. 485 581.— (Fr. 504 781.— abzügl. Fr. 19 200.— für den Turn- und Spielplatz und die Gerätegrube beim Schulhaus) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 8½ %	41 275.—
3. An die Kosten von Fr. 23 974.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 25 %	5 994.—
Total höchstens	274 421.—

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinanderzuhalten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag, der dem Gesuch zugrunde lag.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 7—15, 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, vom 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Die Ölfeuerungs- und Warmwasserkombinationsanlage ist zu erstellen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Regierungsrates in der Verordnung vom 11. Juli 1952 über die Erstellung und den Betrieb von Ölfeuerungsanlagen und die Lagerung zugehöriger Heizöle.

Für das Versenken oder den Einbau des Heizöltankes ist beim Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung die diesbezügliche Bewilligung einzuholen.

Bei anderweitiger Verwendung des im Jahre 1907 erstellten Schulhauses als zu Schulzwecken bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

VII.

Die devisierten Kosten für die Erstellung einer vierklassigen Primarschulanlage mit drei Lehrerwohnungen und Turnanlagen in **Thal-Dürrgraben** (Gemeinde Trachselwald) betragen Fr. 854 000.—. Der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt Fr. 128.70.

An Schulraum soll geschaffen werden: vier Klassenzimmer, ein Handfertigkeitsraum mit Materialkammer und Kochnische (zugleich Schülerspeisung), ein Handarbeitszimmer, ein Turnraum, ein Geräteraum, eine Douchenanlage mit Garderobenraum, ein Aussengeräteraum, ein Lehrerzimmer, ein Bibliothekraum, die erforderlichen WC-Anlagen, Garderoben, Putz- und Nebenräume, zwei Vierzimmer- und eine Drei-

zimmer-Lehrerwohnung, sowie ein Turnplatz und eine Spielwiese.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten inkl. Wandtafeln und feste Turngeräte	710 067.35
Umgebungsarbeiten, äussere Kanalisation, Kläranlage, Platz- und Weggestaltung, Bepflanzung usw.	51 526.65
Bacheindeckung in der Spielwiese	4 165.—
Bachverlegung westl. des Schulhauses	16 020.—
Turnplatz, Spielwiese, Weichbodengrube inkl. feste Turngeräte	32 088.90
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	2 645.40
Schulmobiliar	30 437.90
Handfertigkeits-Werkzeuge und Hobelbänke	7 048.80
	854 000.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	
Feuerlöscher	1 530.—	
Glühlampen, Fluoreszenzröhren, Fassadenuhr, Telephonrundspruch	1 226.75	
Vorhänge, Provisorien, Baubewilligung, Gummimatten, Materialproben, Modellkosten usw.	7 700.—	
Architektenhonorar auf den nicht subventionsberechtigten Positionen	711.05	
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	2 645.40	
Schulmobiliar	30 437.90	
Handfertigkeits-Werkzeuge und Hobelbänke	7 048.80	
Bacheindeckung Spielwiese	4 165.—	
Bachverlegung westlich des Schulhauses	16 020.—	
Erstellung des Kiesweges, weil auch schulfremden Zwecken dienend, Anteil	250.—	
Architektenhonorar für frühere Projekte	1 902.10	73 637.—
	Verbleiben	780 363.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 780 363.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 48 % .. 374 574.—
2. An die Kosten von Fr. 748 274.10 (Fr. 780 363.— abzügl. Fr. 32 088.90 für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 16 % .. 119 724.—
3. An die Kosten von Fr. 30 437.90 für Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 40 % ..... 12 175.—
4. An die Kosten von Fr. 7048.80 für die Handfertigkeitswerkzeuge und Hobelbänke ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 48 % .. 3 384.—

Total höchstens 509 857.—

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinanderzuhalten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag, der dem Gesuche zugrunde lag.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und vom 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Die Ölfeuerung mit Warmwasserkombination ist zu erstellen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Regierungsrates in der Verordnung vom 11. Juli 1952 über die Erstellung und den Betrieb von Ölfeuerungsanlagen und die Lagerung zugehöriger Heizöle. Für das Versenken oder den Einbau des Heizöltankes ist beim Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung die entsprechende Bewilligung einzuholen.

VIII.

Die devisierten Kosten für die Erstellung einer Primarschulanlage in **Hinterkappelen** (Gemeinde Wohlen), bestehend aus einem Schulhaustrakt mit angebautem Abwartshaus, sowie einem Zweifamilien-Lehrerwohnhaus und den Turnanlagen betragen Fr. 1 167 000.—. Mit der projektierten Schulanlage soll an Raum geschaffen werden: Sechs Klassenzimmer, ein Handfertigkeitsraum mit Materialraum, ein Turnraum, ein Bibliothekzimmer, die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen und Nebenräume, eine Abwartswohnung, eine Dreizimmer- und zwei Vierzimmer-Lehrerwohnungen, ein Turnplatz, ein Pausenplatz und eine Spielwiese. Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

I. Gebäudekosten Schulhaus	Fr.
inkl. Wandtafeln usw.	667 744.—
Pausenhalle inkl. feste Turngeräte	31 293.—
Allg. Umgebungsarbeiten, Pausenplatz, Kanalisation, Wege usw.	73 963.—
Schulmobiliar	27 983.—

	Fr.
Handfertigkeits-Werkzeuge und Hobelbänke	8 454.—
Turnplatz, Spielwiese, Weichbodengrube, Ballfang, Einfriedigung und feste Turngeräte	37 537.—
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	1 526.—
Künstlerische Ausschmückung	1 500.—
	850 000.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	Fr.
Feuerlöscher, Blitzschutzanlage	4 079.50	
Bodenversiegelung, Bauaustrocknung	3 128.—	
Provisorien	260.—	
Mehrkosten Glasmosaik	465.—	
Fassadenuhr	726.60	
Mehrkosten Verkleidung in der Pausenhalle	5 800.—	
Glühlampen und Fluoreszenzröhren	725.20	
Verdunkelungsstoren im zweiten Klassenzimmer	880.—	
Schulmobiliar	27 983.—	
Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge	8 454.—	
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	1 526.—	
Künstl. Ausschmückung	1 500.—	
Abzug für zweites Obergeschoss (vorl. Reserve) 1284 m³ à Fr. 113.50	145 156.—	
Architektenhonorar auf den nicht subventionsberechtigten Positionen	1 028.10	201 711.40
	Verbleiben	648 288.60

II. Abwartshaus mit Lehrerinnenwohnung, Gebäudekosten	136 740.—
Umgebungsarbeiten	5 260.—
	142 000.—

	Fr.	
Blitzschutzanlage, Kühlschränke, Fluoreszenzröhren	1 243.—	
Bodenversiegelung, Provisorien, Bauaustrocknung	855.—	
Mehrkosten Waschautomat gegenüber Normal-Waschkücheneinrichtung	1 300.—	
Architektenhonorar auf den nicht subventionsberechtigten Positionen	217.—	
Limitenüberschreitung der Baukosten gemäss Dekret vom 21. Mai 1957	28 385.—	32 000.—
	Verbleiben	110 000.—

III. Lehrerwohnhaus, Gebäudekosten	163 944.—
Umgebungsarbeiten, Kanalisation usw.	11 056.—
	175 000.—

	Fr.	Fr.
Blitzschutzanlage, Kühlschränke, Bauaustrocknung, Fluoreszenzröhren	1 843.—	
Bodenversiegelung	160.—	
Provisorien	180.—	
Mehrkosten Waschautomat gegenüber Normal-Waschkücheneinrichtung	2 300.—	
Architektenhonorar auf nicht subventionsberechtigten Positionen	287.—	
Limitenüberschreitung der Baukosten gemäss Dekret vom 21. Mai 1957	50 230.—	55 000.—
	Verbleiben	120 000.—

Die gesamten subventionsberechtigten Kosten betragen somit:

I. Schulhaus mit Turnraum und Turnanlagen	648.288.60
II. Abwartshaus mit Lehrerinnenwohnung	110 000.—
III. Lehrer-Zweifamilienwohnhaus	120 000.—
Total subventionsberechtigte Kosten	878 288.60

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 878 288.60 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 41 %	360 098.—
2. An die Kosten von Fr. 840 751.60 (Fr. 878 288.60 abzügl. Fr. 37 537.— für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 7 %	58 853.—
3. An die Kosten von Fr. 8454.— für die Handfertigkeits-Werkzeuge und Hobelbänke ein Betrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 41 %	3 466.—
Total höchstens	422 417.—

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinanderzuhalten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag, der dem Gesuche zugrunde lag.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 29, 30 und 63, sowie 7 bis 15 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und vom 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Die Ölfeuerungsanlage mit Warmwasserkombination ist zu erstellen unter Berücksichtigung der Bestimmungen in der Verordnung des Regierungsrates vom 11. Juli 1952 über die Erstellung und den Betrieb von Ölfeuerungsanlagen und die Lagerung zugehöriger Heizöle. Für das Versenken oder den Einbau des Heizöltankes ist beim Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung die entsprechende Bewilligung einzuholen.

Motion der Herren Grossräte Schneider und Mitunterzeichner betreffend Schaffung eines Organs zur Behandlung schulpolitischer Fragen

(Siehe Jahrgang 1960, S. 610)

Schneider. Ich habe in der Septembersession des letzten Jahres eine Motion eingereicht, mit der die Regierung beauftragt wird, unter Beizug von Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Politik und Wirtschaft ein ständiges Organ zu schaffen, das sich permanent mit den Erziehungs- und Schulfragen innerhalb unseres Kantons befassen sollte. Gleichzeitig habe ich in dieser Motion gewünscht, der Regierungsrat solle beauftragt werden, auf der kantonalen Erziehungsdirektion eine besondere Stelle zu schaffen, die sich mit diesen Fragen auseinandersetzt.

Aus internen Gründen hat sich für die Behandlung dieser Motion eine gewisse Verschiebung ergeben. Ich kann feststellen, dass ziemlich rasch nach Einreichung meiner Motion auf kantonalem Boden eine Kommission eingesetzt wurde, die sich mit diesen schulpolitischen Fragen befasst. Die Zusammensetzung dieser Kommission wurde so getroffen, dass sie weitgehend der Forderung der Motion entspricht. Es fehlt aber noch der Vertreter der Universität. Was jedoch nicht ist, kann noch werden. Diese kantonale Kommission hat bis jetzt insofern wertvolle Arbeit geleistet, als sie sich ganz gründlich mit allen Aspekten der Schulfragen in unserem Kanton auseinandersetzte. Beim Versuch, dieser sehr komplexen Aufgabe gerecht zu werden, hat man sich nicht einfach auf den Standpunkt gestellt, das, was an unserem Schulwesen gut ist, zu beseitigen. Man will die an sich bewährte Ordnung innerhalb des Kantons nicht auf den Kopf stellen; die Kommission will vielmehr allen Schulfragen, die sich in unserem Kanton in grosser Vielfalt aufdrängen, auf den Grund gehen und dann zuhanden der Erziehungsdirektion entsprechende Anträge stellen. Die Aufgabe, die sich diese Kommission stellt, wird von aussen entscheidend vom Bedürfnis beeinflusst, den veränderten Verhältnissen gerecht zu werden und Massnahmen ins Auge zu fassen, die bewirken, dass sich unser Schulwesen laufend in engerem Kontakt mit den Erfordernissen der Wirtschaft und mit den Gegebenheiten, wie sie sich in den veränderten Einstellungen innerhalb unserer Bevölkerung zeigen, befindet.

Diese Kommission steht am Anfang ihrer Arbeit, obwohl sie schon seit Anfang Dezember des letzten Jahres tagt. Es hat sich jedoch ergeben, dass die Vielfalt der Probleme keine raschere Arbeitsweise erlaubt; man war sogar gezwungen, diese Kommission in Subkommissionen aufzuteilen, von denen jede einen ganz bestimmten Aufgabenkreis bearbeiten muss. Eine Subkommission befasst sich beispielsweise mit dem Ausbau der Primarunterstufe, eine mit der Sekundarschule, eine mit den Gymnasien und eine mit der Lehrerbildung. Dieser Kommission ist also eine sehr komplexe Aufgabe übertragen.

Nun verlange ich mit meiner Motion die Schaffung einer permanenten Kommission, Soweit ich feststellen konnte, sind auch die Mitglieder dieser Kommission, die – ich darf wohl sagen auf Grund meiner Motion und auch auf Grund von Vorstössen aus anderen Fraktionen – vorzeitig durch die Erziehungsdirektion eingesetzt wurde, weitgehend der Meinung, dass eine permanente Kommission entstehen sollte mit dem Ziel, sich laufend den schulpolitischen Fragen zu widmen.

Wenn man diese Forderung aufstellt, muss selbstverständlich auch der ganze Apparat der Erziehungsdirektion entsprechend neu gestaltet werden. Man kann nämlich der Erziehungsdirektion, so wie sie heute personell besetzt ist, nicht ohne weiteres einen vollständig neuen Aufgabenkreis zuweisen, ohne dafür zu sorgen, dass sie in der Lage ist, diesen Aufgabenkreis auch wirklich zweckmässig zu bearbeiten. Das ist sicher eine sehr wichtige Voraussetzung. Man ist sich wahrscheinlich auch darüber einig, dass schulpolitische Fragen in der nächsten Zeit von ausserordentlich grosser Bedeutung sind. Wir laufen Gefahr, zu einem rückständigen Land degradiert zu werden, wenn wir vergleichen, was in anderen Ländern getan wird.

Ich weiss, dass die Schaffung einer permanenten Kommission, die sich mit diesen schulpolitischen Fragen befassen soll, nicht überall begrüsst wird. Selbst in der Lehrerschaft wird man gewisse Vorbehalte machen, und zwar aus den verschiedensten Gründen, nicht immer aus den Gründen, die uns lieb sind. Retardierende Elemente gibt es überall, Leute, die Angst haben, man rede ihnen in ihre Kompetenzen hinein. All das zusammengenommen ergibt eine Oppositionsstimmung gegen die Schaffung eines solchen Organs. Ich habe dafür ein gewisses Verständnis, was mich allerdings nicht hindert, die Auffassung zu vertreten, dass gerade auf dem Boden der Schulpolitik im Interesse unseres Schulwesens immer die fortschrittlichsten Elemente obenauf kommen sollten, nicht einfach getragen vom Gedanken, diese Probleme willkürlich zur Diskussion zu stellen, sondern im Bestreben, dafür zu sorgen, dass in unserem Kanton alle Massnahmen getroffen werden, damit die Schule in engeren Kontakt mit den Bedürfnissen der Wirtschaft, im weitesten Sinne verstanden, kommt, und vor allen Dingen auch den Veränderungen

Rechnung trägt, wie sie sich immer wieder abspielen. Ich habe bereits darauf hingewiesen.

Diese Überlegungen veranlassen mich, eine permanente Kommission zu fordern. Da ich selber in Schulfragen mitarbeite, kenne ich die Antwort der Erziehungsdirektion bereits. Die Erziehungsdirektion stellt sich auf den Standpunkt, der erste Teil meiner Motion sei abzulehnen. Sie kann sich nicht mit dem Gedanken befreunden, eine permanente Kommission zu schaffen; sie wünscht, dass dieser Teil in ein Postulat umgewandelt wird. Wenn man diesen ersten Teil der Motion in ein Postulat umwandelt, so habe ich persönlich Angst, die Angelegenheit verschwinde in der bekannten grossen Schublade, so dass diese Fragen nicht à fonds diskutiert und die nötigen Folgerungen daraus gezogen werden können, die an sich wünschbar wären. Ich sehe aber ein, dass unter den gegebenen Umständen für den Moment keine andere Lösung möglich ist. Ich behalte mir aber selbstverständlich vor, diese Frage in der Schulkommission grundsätzlich zur Diskussion zu stellen in der Meinung, dass es Sache dieser Kommission ist, einen entsprechenden Beschluss in dieser Richtung zu fassen. In diesem Sinne bin ich mit der Umwandlung des ersten Teils der Motion in ein Postulat einverstanden.

Der zweite Teil meiner Motion hat bereits die Realisierung gefunden, da der Grosse Rat noch in dieser Session eine Kommission zur Reorganisation der Erziehungsdirektion einsetzen wird. Darunter verstehe ich natürlich, dass dieser Kommission die Möglichkeit gegeben wird – ausgerichtet auf das, was ich in meiner Motion verlange –, dahin zu wirken, dass sich die Erziehungsdirektion in vermehrtem Masse mit rein schulpolitischen Fragen befassen kann, weil dies einem Bedürfnis entspricht. In diesem Sinne ist meiner Motion bereits Folge geleistet worden. Ich möchte für das Tempo, das hier an den Tag gelegt wurde, der Erziehungsdirektion danken. Ich bitte Sie, meiner Motion rein formell Folge zu leisten mit der Einschränkung, dass ich bereit bin, den ersten Teil der Motion in ein Postulat umzuwandeln.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif: La motion de M. Schneider comporte deux parties:

1) l'institution, par le Conseil-exécutif, d'un organe chargé de s'occuper, en permanence, de toutes les questions de politique scolaire et

2) la création d'un poste de fonctionnaire devant s'occuper de questions et de tâches de politique sociale à la Direction de l'instruction publique.

Je remercie tout d'abord M. Schneider de son désir d'aider la Direction de l'instruction publique dans la tâche extrêmement difficile de politique scolaire que nous menons actuellement. Comme M. Schneider l'a dit – j'en ai discuté avec lui antérieurement – j'accepterais la première partie de sa motion comme postulat, et la deuxième partie comme motion, d'autant plus qu'elle est déjà en voie de réalisation.

Examinons la première partie de sa motion. La Direction de l'instruction publique a constitué, en novembre dernier, une commission de quinze membres, tenant compte du vœu de M. Achermann, qui demandait l'étude des désignations des types d'écoles et la réorganisation de l'école primaire dans l'intérêt des élèves bien doués, par l'introduction de programmes spéciaux. Nous avons donné à cette commission encore d'autres tâches dans l'esprit de la motion Schneider et de la motion Schorer. Nous en attendons maintenant les conclusions. Je suis convaincu que cette commission nous fera des propositions constructives et, selon l'expérience faite, nous pourrons lui confier encore d'autres tâches spéciales, en particulier la mission d'approfondir des problèmes d'actualité pédagogique. Alors – je réponds à M. Schneider – pourquoi la Direction de l'instruction publique et le gouvernement demandent-ils que la motion Schneider soit transformée en postulat?

Premièrement, nous suivrons l'expérience en cours;

deuxièmement, nous étudions les bases juridiques nécessaires pour la création de cette commission.

Jadis, la Constitution cantonale prévoyait un synode scolaire qui était organisé sur le modèle de l'Eglise évangélique, avec des députés par district, élus par le peuple. C'était une formule propre, nette, avec représentation des régions, des partis, des tendances, une institution du peuple. Mais le synode scolaire avait un très grand défaut. Il était trop lourd et comprenait 150 membres.

Dans la loi sur les écoles moyennes, du 3 novembre 1957, nous avons inséré, à l'article 70, la possibilité de créer une commission devant s'occuper des problèmes concernant le passage de l'école primaire à l'école secondaire et au gymnase. Son champ d'activité est limité. Nous pourrions donc créer cette commission.

La Direction de l'instruction publique peut y être représentée par des laïques, comme c'est le cas dans la commission des «quinze» (motion Achermann) où nous avons désigné cinq députés représentant les diverses tendances. Mais nous n'avons pas d'autre texte de loi. Si M. Schneider désire ce qu'on appelle en allemand un «Erziehungsrat», je serai obligé d'élaborer un texte de loi et de modifier la loi actuelle.

Je le dis en passant – je ne sais si c'est l'effet de mes nombreuses années d'expérience politique – nous sommes victimes en Suisse de la «commissionite». On a créé un grand Conseil de la défense nationale. Qu'a-t-il fait depuis trois ans? Je pourrais citer de multiples exemples de commissions permanentes qui partent avec enthousiasme et finissent par se fossiliser. Je pourrais vous citer de nombreuses commissions, des cénacles de notables qui siègent depuis 15 ou 20 ans dans les mêmes commissions. Au début, c'est l'enthousiasme; il y a même parfois un esprit révolutionnaire. Après cinq ans, ces commissions deviennent des organismes de tendance extrêmement conservatrice, au sens général du mot.

Au système des commissions stables, même avec un mandat limité, je préfère, ainsi que nous le faisons actuellement, l'expérience des commissions ad hoc, avec un mandat précis. Elles travaillent mieux, plus vite, avec enthousiasme. Actuellement, les problèmes sont si complexes que je préférerais personnellement un synode scolaire avec des représentants élus par le peuple, comme il y a

vingt ou trente ans, pour discuter de grandes questions, et des commissions ad hoc fréquentes avec des mandats précis, pour préparer les détails d'application des thèses du synode scolaire.

J'ai un scrupule vis-à-vis de la motion Schneider et je sais que M. Schneider lui-même partagera ce scrupule. Je ne crois pas qu'une seule commission suffise dans le canton de Berne. J'en désirerais deux. Le Jura a ses exigences propres. Il a d'autres problèmes scolaires que ceux qui préoccupent l'ancienne partie du canton. C'est si vrai que je n'ai désigné aucun représentant du Jura dans la commission ad hoc, parce que le Jura a actuellement des soucis concernant les points de contact entre les divers cantons romands pour créer, non pas une école romande, mais une école où les programmes et la structure scolaire se différencient peu. Je crois donc qu'il faudrait désigner non pas une, mais deux commissions cantonales avec des tâches différentes.

Je suis prêt à accepter la suggestion de M. Schneider comme postulat, parce qu'elle mérite un examen approfondi. En attendant, je suis de près le travail de la commission ad hoc. Je suis certain qu'elle fera des propositions judicieuses, aidant ainsi à transformer certaines de nos institutions scolaires.

Quant à la deuxième partie de la motion, elle est déjà en voie de réalisation. Le Grand Conseil est saisi d'un projet de réorganisation de la Direction de l'instruction publique. Vous aurez à désigner, pendant cette session, une commission de 11 membres et le projet de décret vous sera soumis à la session de septembre.

Pour tranquilliser M. Schneider – je sais qu'il n'a pas besoin de l'être – je puis lui dire que le décret comprenant la réorganisation de la Direction de l'instruction publique a été accepté par le Conseil-exécutif unanime. Il prévoit à l'alinéa 3, de nouvelles missions: «Die Beschaffung der Unterlagen für die Schulpolitik; Die Bearbeitung der Nachwuchsförderung auf der Schulstufe; Das Sekretariat der konsultativen Kommissionen zur Beratung des Erziehungsdirektors.»

Il prévoit enfin, à l'alinéa 4, la création de nouveaux postes, notamment: «einem Fachbeamten für Nachwuchsförderung; einen Fachbeamten für Finanzielles». C'est dire que nous subirons une profonde réorganisation.

Je le dis ouvertement, notre Direction souffre depuis des années d'une surcharge excessive de travail. Songez simplement aux constructions scolaires. Songez aux questions de classifications des communes et, je le dis en passant, songez à la manie – je ne peux l'appeler autrement – concernant les plaintes continuelles qui parviennent à notre Direction, surtout en février et en mars, plaintes contre les commissions d'école, plaintes contre le corps enseignant, plaintes contre les examens d'admission, plaintes contre ceci ou contre cela. C'est une forme de la crise de l'autorité qui sévit dans le secteur scolaire. C'est une conséquence du brassage des populations, qui ont quelque peine à s'habituer à des institutions qu'elles ne connaissent pas. Avec la réorganisation de la Direction de l'instruction publique, nous pourrons travailler mieux et plus vite; nous pourrons organiser, dès octobre, une section des bourses concernant les écoles secondaires, le gymnase et l'université.

Mais, je ne vous le cache pas, le nouvel appareil conûtera cher, comme toutes les réformes scolaires. Je me permets de vous rappeler qu'en dix ans le budget de l'instruction publique, qui prévoyait, en 1952, 49 millions, atteint en 1961 un total de 90/91 millions. Je pense qu'avec toutes les corbeilles de vœux qu'on présentera encore au Grand Conseil, nous dépasserons les cent millions dans 3 ou 4 ans. Ce n'est pas ce que je cherche. Ce que je désire, c'est améliorer les institutions scolaires.

Je demande à M. Schneider de transformer sa motion en postulat, dans l'esprit que je viens de préciser.

La deuxième partie de sa motion est admise puisqu'elle est déjà en voie de réalisation.

Präsident. Die Regierung erklärt sich bereit, den ersten Teil der Motion als Postulat, den zweiten Teil als Motion anzunehmen. Herr Grossrat Schneider hat sich mit der Umwandlung des ersten Teiles seiner Motion in ein Postulat einverstanden erklärt. Wird die Motion aus der Mitte des Rates bekämpft?

Schneider. Nach der Antwort des Herrn Erziehungsdirektors möchte ich nur noch darauf aufmerksam machen, dass man natürlich jede Kommission, die eingesetzt wird, zum voraus diskreditieren kann, wenn man sie nicht will. Gerade das ist mit dem Landesverteidigungsrat gemacht worden. Der Landesverteidigungsrat könnte auf Grund seiner vielfältigen Zusammensetzung sehr wertvolle Arbeit leisten, wenn nicht hintenherum Leute wären, die nicht wünschen, dass man dreinredet. Ich hoffe nicht, dass auf der Erziehungsdirektion oder beim Herrn Erziehungsdirektor die Meinung vorherrscht, dass man diese permanente Kommission deshalb nicht will, weil im Hintergrund jemand ist, der sich nicht gerne dreinreden lässt. So möchte ich die Umwandlung in ein Postulat nicht verstanden haben.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion
(1. Teil als Postulat) ..... Grosse Mehrheit

Postulat des Herrn Grossrat Schaffter betreffend Unterricht über das Lichtspielwesen

(Siehe Seite 84 hievor)

M. **Schaffter:** Le premier point de la motion que j'ai développée ici à la session de février de cette année, demandait l'introduction dans nos écoles d'un enseignement sur le cinéma. En motivant la proposition de rejet de l'ensemble de cette motion, M. Bauder, conseiller d'Etat, m'invita à revenir à

la question de cet enseignement par la voie d'un postulat.

Ayant donc déjà eu l'occasion de développer à cette tribune les arguments qui militent en faveur d'une éducation cinématographique, je me bornerai aujourd'hui à reprendre et à souligner les points essentiels du problème.

Ce problème du «cinéma et de la jeunesse» se pose de plus en plus impérieusement. On n'étudie plus seulement l'influence du cinéma sur les enfants, mais la formation cinématographique de l'adolescence est, elle aussi, considérée comme un problème réclamant une solution urgente. Tout le monde admet actuellement que le cinéma est le moyen de diffusion qui influence le plus profondément la jeunesse. Les enquêtes qui ont été faites dans ce domaine prouvent qu'il est nécessaire que les éducateurs guident leurs élèves pour tout ce qui concerne le film.

La question n'est pas nouvelle et elle est la préoccupation constante, depuis de longues années déjà, de nombreux pédagogues, critiques et cinéastes de valeur. Ceux-ci avaient en effet prévu de longue date qu'un jour arriverait où l'on enseignerait le cinéma comme on enseigne la littérature et les autres arts. On ne voit d'ailleurs pas pourquoi on ne ferait pas aux enfants de vrais cours de cinéma car c'est sur les jeunes qui fréquentent beaucoup les salles obscures que le cinéma a le plus d'influence: leurs caractères, à peine formés, se laissent façonner par le cinéma et séduire par ce que l'écran leur propose.

En un mot, il faut préparer l'adolescence à la rencontre avec le cinéma, rencontre qui se produira très tôt, puisque toutes les statistiques disent que les spectateurs les plus nombreux sont ceux qui sont âgés de 15 à 25 ans.

Je pense donc que l'enseignement du cinéma à l'école doit être officialisé. Dans ce domaine, des expériences sont en cours dans plusieurs de nos cantons, où des heures sont réservées régulièrement à des projections commentées. L'on sait aussi que des efforts isolés, dûs à l'initiative personnelle de certains pédagogues, on eu jusqu'à aujourd'hui des résultates heureux, qui demeurent pourtant insuffisants. C'est un effort collectif qu'il faut tenter aujourd'hui, et seul l'Etat peut donner aux éducateurs les moyens matériels de réussir dans cette grande entreprise.

Toutes ces initiatives personnelles ne constituent qu'une solution provisoire aux lacunes d'un système. L'appui financier des autorités doit accorder véritablement au cinéma droit de cité dans l'enseignement moyen et supérieur.

De nombreuses voix se font d'ailleurs entendre en Suisse en faveur de l'éducation cinématographique. Ainsi, dans les comptes rendus des Entretiens de Chexbres 1960, où, en présence de connaisseurs influents du septième art, on étudia le problème «le cinéma et les jeunes», on trouve, concernant le sujet qui nous préoccupe, des considérations intéressantes. On y relève entre autres que ce n'est que par l'information et l'éducation que l'on parviendra à lutter efficacement contre la popularité du cinéma frelaté et commercialisé. «L'école – y lit-on encore – est le cadre qui paraît indiqué pour cette vaste campagne. En apprenant aux jeunes ce qu'est le bon cinéma, on les armera pour l'avenir.»

Je reconnais volontiers que l'introduction systématique du cinéma dans les programmes scolaires se heurtera à des difficultés. Je pense notamment à la formation des cadres et à la mise à leur disposition des installations techniques nécessaires à l'enseignement de cette nouvelle discipline. En vue de préparer un personnel enseignant qualifié, la première mesure consisterait à organiser tout d'abord un cours d'introduction du cinéma dans les écoles normales. Ces difficultés ne sont toutefois pas insurmontables et il va de soi que tout ne serait pas sur pied en une année. Il faudrait procéder par étapes.

Quant au programme d'enseignement sur le cinéma, nous savons qu'il existe de nombreuses sources d'informations, des données établies d'après des expériences déjà faites, qui sont à même de fournir une documentation largement suffisante.

Je me permets encore de rappeler que le 24 février 1956, dans son message à l'Assemblée fédérale, concernant l'insertion, dans la constitution, d'un article 27ter sur le cinéma, le Conseil fédéral s'exprimait ainsi: «L'importance d'une telle matière d'enseignement est claire si l'on songe combien l'adolescent entre vite en contact avec le monde du cinéma et doit rapidement y appliquer des facultés critiques. On pourrait accomplir là – disait le Conseil fédéral – dans notre pays un bon travail constructif, à l'instar de ce qui se fait dans des Etats étrangers.»

Afin que ce vœu puisse bientôt se réaliser, je vous demande de bien vouloir accepter mon postulat.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Schaffter avait développé en février, comme il l'a dit tout à l'heure, une motion de caractère général concernant les films, touchant à la fois au domaine de la censure à celui de la police et à celui du cinéma scolaire. Le Grand Conseil a rejeté cette motion et a invité M. Schaffter à circonscrire le problème. M. Schaffter l'a fait sous la forme d'un postulat tendant à introduire le cinéma dans la formation du corps enseignant et à prendre des mesures pour que cet enseignement puisse être donné dans les écoles du canton.

Le thème développé par M. Schaffter m'est bien connu puisque samedi dernier encore, j'ai ouvert à Berne un congrès pour les membres du corps enseignant s'occupant des problèmes du cinéma. Je me sens donc très à l'aise pour répondre à M. Schaffter. Je comprends ses préoccupations. Je soutiens ses intentions, bien que je diverge avec lui sur les moyens à employer, et que je fasse certaines réserves.

Le Grand Conseil doit avoir conscience de l'importance du problème des jeunes et du cinéma. Le cinéma correspond à des besoins profonds de la jeunesse, plus encore que la lecture, hélas!, puisque c'est un moyen plus facile à assimiler. Le jeune homme ira au cinéma avec nous, sans nous ou contre nous. Les milieux pédagogiques, les milieux culturels, l'UNESCO ont étudié ce problème. La science du cinéma est une discipline

récente dont la didactique, il faut le dire, est encore mal définie. La production cinématographique s'est occupée des films pour les jeunes. Je constate avec plaisir que les Westerns, les films d'aventures, les films comiques attirent beaucoup moins qu'il y a quelques années. Les films spéciaux pour enfants et adolescents, il faut le reconnaître, sont souvent des échecs, car les œuvres d'art ne naissent pas sur commande. Il en est de même pour la littérature à l'intention des enfants et des adolescents.

La place qu'occupe le cinéma dans les loisirs des jeunes est grande. Il importe donc de les initier à l'art cinématographique. Comment? Avec raison, M. Schaffter demande l'introduction de l'enseignement du cinéma d'abord dans la formation du corps enseignant. La première question à résoudre est celle-ci: Faut-il introduire une nouvelle discipline à l'école normale? La commission des écoles normales de l'ancien canton a pris position de façon partiellement négative, mais avec un gros bon sens. Elle nous écrit: «Die Schüler in den höhern Mittelschulen müssen so vorbereitet werden, dass sie den Massenbeeinflussungsmitteln der Zeit (Zeitungen, Radio, Film und Fernsehen) nicht wehrlos gegenüberstehen. Es ist aber durchaus möglich, dass im Rahmen der bestehenden Fächer auf diese Probleme eingegangen wird, wie dies tatsächlich am Seminar auch geschieht, z. B. in den Fächern Pädagogik und Methodik, Deutsch und Geschichte. Die Kommission ist bereit, den erwähnten Problemen ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken, der Einführung eines Spezialfaches für Filmwesen aber steht sie ablehnend gegenüber.» Donc, pas de nouvelle branche; mais, comme pour l'enseignement de la circulation, on prévoit un enseignement fortuit de la science du cinéma à l'école normale. Telle est la position de la commission des écoles normales de l'ancien canton.

La commission des écoles normales du Jura est prête, elle, à consacrer une heure par semaine en IVe classe à la science du cinéma; puis, de la IIIe à la I^e^ classe, de prévoir deux séances mensuelles avec projection de films suivies de critique.

Quant à l'introduction de l'enseignement systématique dans les écoles du canton, M. Schaffter le constate comme moi, nous n'en sommes pas encore là. Il faut d'abord former le corps enseignant; les inspecteurs, qui connaissent les réalités de l'école, sans être opposés au cinéma, sont plutôt circonspects.

Je tiens à vous donner mon opinion personnelle. Il ne faut pas tout confier à l'école. On a tendance à tout lui confier et on finit par perdre de vue le but de l'éducation. On exige d'elle la préparation aux métiers; on demande de nouvelles techniques, on se plaint de la mauvaise écriture, du manque d'orthographe. On réclame le dessin technique à l'école. On demande l'introduction d'une nouvelle langue. On exige que chacun fréquente l'école secondaire. D'un autre côté, on se plaint du surmenage; il y a trop de devoirs à domicile; on se plaint des maigres résultats sportifs lors du recrutement; on se plaint de la crise de la morale; on se plaint du manque d'éducation; on se plaint de la brutalité; on se lamente sur le fait que les jeunes ne lisent plus, et je ne sais quoi encore!

Où donc est l'époque où le pédagogue affirmait: «Je veux former mon élève pour lui-même, sachant lire, écrire et calculer?» «Je veux qu'il ait des loisirs, qu'il puisse lire et "bricoler".» Où est l'époque où Napoléon déclarait: «Formez un esprit simplement avec le latin et les mathématiques. Tout le reste est un ornement de l'ésprit!»

Je trouve que l'école actuelle a plus besoin, dans tous les domaines, de concentration que de dispersion, et le caractère obligatoire – je le dis personnellement – de l'enseignement du cinéma à l'école primaire ne me sourit nullement.

En revanche, il est des solutions constructives. Je préfère, par exemple, la création de ciné-clubs de jeunes en dehors du programme scolaire, sans caractère obligatoire, mais sous la responsabilité des maîtres qui organisent des cours d'initiation au cinéma, cours complétés par des projections de films précédés d'analyses et de critiques, montrant les défauts et les qualités du film, relevant ses tendances artistiques et posant si possible un problème psychologique et social. Mais surtout pas de films enfantins! Dans le domaine du cinéma, il faut appliquer les mêmes principes qu'en littérature, en art, en peinture, en musique. Il faut mettre les jeunes le plus vite possible en contact avec les œuvres des grands maîtres pour développer en eux le goût du beau, pour les faire réfléchir et provoquer aussi le sens de la discussion.

Il y a donc, pour répondre à M. Schaffter, trois possibilités:

1) Une organisation indépendante, en dehors de l'école, comme c'est le cas à Genève, en dehors des heures de classe. On peut exiger des maîtres un sacrifice en dehors des 30 ou 31 heures hebdomadaires à l'école.

2) Une organisation dans le cadre et sous le contrôle de l'école, mais hors des heures de classe, comme c'est le cas de ciné-clubs de Lausanne, Berne, Lucerne, Zurich.

3) Une intégration dans les programmes scolaires d'un enseignement obligatoire du cinéma. Cette solution me plait moins, pour des raisons de principe. Je suis partisan de la concentration à l'école plutôt que de l'extension indéfinie des programmes. Et d'ailleurs, si le cinéma passionne beaucoup de jeunes, on ne peut pas dire qu'il les passionne tous. Pourquoi donc conduire à la fontaine un âne qui n'a pas soif et qui refuse de boire?

J'ajouterai à l'intention de M. Schaffter qu'un cours libre vient d'être organisé à Berne. Cinquante instituteurs se sont rencontrés samedi et dimanche derniers pour s'entretenir du problème du film, sans ordre de marche des directions de l'instruction publique. J'admire cet esprit d'initiative, je remercie ces maîtres d'avoir sacrifié deux jours pour un problème qui leur tient à cœur.

En conclusion, j'accepte le postulat de M. Schaffter, mais avec des réserves. Les écoles normales s'occuperont de ce problème. Je suis prêt à patronner la création de ciné-clubs, comme nous patronnons le cinéma scolaire et populaire à but culturel en marge de l'école, mais non pas comme une nouvelle discipline.

Je voudrais terminer, en réponse à M. Schaffter, en lui citant la réponse malicieuse d'un religieux à des personnes qui tentaient de l'intéresser à une

collection de livres bien pensants et édulcorés: «Formez des jeunes gens assez forts pour pouvoir tout lire et il n'y aura plus besoin de collection de romans bien pensants!»

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Schluss der Sitzung um 11.40 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Dritte Sitzung

Mittwoch, den 10. Mai 1961,
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Eggli

Die Präsenzliste verzeigt 183 anwesende Mitglieder; abwesend sind 17 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren: Christen (Bern), Flückiger (Melchnau), Geissbühler, Hubacher (Twann), Jeisy, König (Biel), Lanz (Wiedlisbach), Lehmann, Mischler, Nahrath, Patzen, Roth, Schaffroth, Scherz, Schläfli, Vuilleumier, Wandfluh.

Tagesordnung

Postulat der Herren Grossräte Huber (Hasliberg) und Mitunterzeichner betreffend finanzielle Besserstellung der Lehrerschaft in abgelegenen Ortschaften

(Siehe Seite 85 hievor)

Huber (Hasliberg). Vom Lehrermangel werden besonders stark die abgelegenen Gebirgsorte betroffen. Mein Postulat bezweckt, diesem Umstand durch finanzielle Besserstellung der Lehrer in solchen Gebieten abzuhelfen. Ich bin seit zweieinhalb Jahren Präsident einer Schulkommission. In dieser Zeit hatten wir in einer Klasse schon fünf Lehrer, und im Herbst müssen wir schon wieder einen neuen suchen. In einer andern Klasse führte der gleiche Stelleninhaber 47 Jahre lang die Schule vorbildlich; auf seinen Rücktritt hin, im Frühjahr, hat sich niemand gemeldet.

Namentlich die jungen Leute fühlen sich von der Stadt angezogen, da sie mehr Vergnügungsmöglichkeiten und bessere Besoldungen bietet. Es gibt noch wenige Lehrer, die die idellen Werte des Landlebens zu schätzen wissen und vielleicht aus dem Bedürfnis nach Ruhe bereit sind, sich an einem abgelegenen Ort einzusetzen.

An den Seminarien herrscht Platzmangel, wodurch die Zahl der Seminaristen begrenzt wird. Mit den Sonderkursen hat man gemischte Erfahrungen gemacht. Verwaiste Klassen werden gewöhnlich mit Seminaristen besetzt, die im sogenannten Praktikum eingesetzt werden; auch da macht man unterschiedliche Erfahrungen. Man hat manchmal das Gefühl, zuständigenorts sei man froh, dass eine Anzahl Stellen unbesetzt sind, wodurch man die Seminaristen einsetzen kann. Für diesen Versuchsunterricht müssen dann leider immer die gleichen Klassen herhalten. Den Schulleistungen der Kinder ist es nicht förderlich, jedes halbe Jahr von einer andern Lehrkraft unterrichtet zu werden, ganz abgesehen von den Unannehm-

lichkeiten, die den Schulkommissionen daraus erwachsen.

Im Postulat zähle ich Abhilfemöglichkeiten auf und setze die finanzielle Besserstellung der Lehrer durch angemessene Erhöhung der Abgelegenheitszulagen voran (Artikel 36 des Lehrerbesoldungsgesetzes und Ausführungsdekret vom 25. Februar 1957). Die Berggemeinden sind meist finanzschwach und können daher keine hohen Ortszulagen ausrichten. Daher sollte der Staat sich an diesen Zuschüssen beteiligen.

Vielleicht könnte man neu patentierte Lehrer verpflichten, eine Anzahl Jahre in gewissen Landschulen zu unterrichten. Zum Beispiel das Bahnpersonal und die Kantonspolizei müssen ja auch gewisse Versetzungen in Kauf nehmen. Was nützt es Schulhäuser zu bauen, wenn wir keine Lehrer haben! Wir haben einen flotten Nachwuchs, auch begabte Kinder, und es ist schade, wenn man ihnen nicht die gute Schulbildung geben kann, auf die sie ein Anrecht hätten.

Ich bitte um wohlwollende Entgegennahme des Postulates.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je connais les soucis de M. Huber; il me les a exposés en février. Je relève simplement que le cas du Hasliberg n'est pas isolé. De nombreuses communes, à la campagne, ont vu des remplaçants se succéder à raison de 1, 2, 3 et 4 par année. Il y a de nombreuses nominations provisoires de porteurs de diplômes d'autres cantons, même d'étrangers. Il y a des instituteurs et des institutrices mariés qui ont quitté l'enseignement depuis dix ou quinze ans et qui, aujourd'hui, sont appelés à des remplacements. De même, nous mettons des normaliens et des normaliennes de dernière année à disposition des communes, six mois avant d'avoir achevé leurs études. C'est vous dire que la situation n'est pas des plus rose.

Mais, dans les villes aussi, le choix devient de plus en plus réduit. Souvent, pour une place, il n'y a qu'un candidat et la solidarité des villes et des campagnes. dans ce domaine-là, il faut qu'elle soit effective.

Je regrette par exemple d'avoir dû écrire de façon un peu dure à une commune, même à une grande commune, qui voulait purement et simplement ouvrir des classes sans tenir compte des statistiques et de l'assentiment de la Direction de l'instruction publique. Je ne suis pas convaincu que les mesures financières que nous prendrons changeront beaucoup la situation tant que nous n'aurons pas suffisamment de maîtres et d'institutrices à disposition pour les communes. Seule une formation massive d'instituteurs et d'institutrices et l'ouverture probablement, parce qu'elle sera nécesssaire, d'une nouvelle école normale ou d'une section pédagogique, seule une formation d'instituteurs beaucoup plus nombreux permettra de remédier à la situation que déplore M. Huber.

Berne est actuellement mieux placé que Zurich, Bâle, Soleure, Argovie, et même Lucerne. La situation redeviendra régulière, d'après notre statistique (je sais bien que les statistiques sont trompeuses) d'ici deux ou trois ans.

Que demande M. Huber? L'augmentation des allocations d'éloignement, l'augmentation des allocations de résidence et une égalisation des indemnités en nature avec la suppression des distinctions entre les communes urbaines et rurales.

La question que soulève M. Huber est une question très complexe et délicate. Beaucoup d'entre vous, d'ailleurs, ont d'autres préoccupations que celles d'entrer dans les détails d'un décret concernant les traitements des instituteurs.

Comment le problème se présente-t-il?

Premièrement, il y a des allocations pour les membres du corps enseignant vivant dans des localités retirées. Ces allocations sont fixées par le décret du 25 février 1957, conformément à la loi sur les traitements. Le degré d'éloignement d'un poste est calculé en tenant compte des moyens de communications, du genre des communications (chemins de fer, autobus, etc.), de la différence d'altitude, de conditions particulières, de la quotité d'impôt élevée dans une commune, du nombre des élèves dans une classe, Gesamtschule, etc. Suivant le dit décret de 1957, il y a 300 membres du corps enseignant ou, si vous préférez, 300 postes sur 3500 ou 4000 où les membres du corps enseignant ont droit à cette prime spéciale qui varie, selon les postes, de 1200 francs au maximum à 120 francs au minimum par année.

Je prends deux exemples seulement. Les instituteurs de Gadmen ont chacun une indemnité supplémentaire de 1200 francs. A Habkern, l'indemnité est de 600 francs. C'est donc une prime d'éloignement prévue par la loi. Le maximum de 1200 francs est fixé par la loi et le décret n'indique que le nombre des bénéficiaires, soit 300.

La conférence des inspecteurs, consultée, est d'avis que l'élévation du maximum ne se justifie pas. Elle ne correspond pas à un besoin et il faudrait une revision de la loi. En revanche, le décret peut être modifié et prévoir 400 ou 450 bénéficiaires au lieu de 300. Cela permettrait à l'administration d'éliminer quelques cas-limites qui n'ont pas été admis et d'intéresser des régions qui ne sont pas touchées actuellement. Sous ce rapport, je peux faire droit au postulat de M. Huber.

La seconde question qu'il soulève est relative aux allocations de résidence pour les localités retirées. La loi ne prévoit pas d'allocations de résidence au corps enseignant. Les allocations de résidence sont l'affaire exclusive des communes. La loi prévoit, à l'article 36, le versement de subsides extraordinaires aux communes lourdement chargées et qui verseraient aux membres de leur corps enseignant une allocation communale spéciale pouvant aller jusqu'à 500 francs. Le décret du 25 février 1957 fixe les détails.

Il faut reconnaître que nombreuses sont les communes – ne le savent-elles pas ou ne le veulent-elles pas? – qui ne donnent pas d'allocations de résidence aux membres de leur corps enseignant. Ces communes de régions perdues pourraient toucher des subventions allant de 53 à 67 % des allocations spéciales qu'elles accorderaient. Je constate que Gadmen ne verse pas d'allocations communales alors que cette commune obtiendrait de l'Etat un subside de 67 % pour cette allocation spéciale. Je constate d'autre part que Habkern verse une allocation de 350 francs à chaque membre de son corps enseignant, et que cette commune touche une subvention de 67 % pour cette allocation.

La troisième chose que demande M. Huber, c'est l'égalisation des indemnités en nature entre le corps enseignant des campagnes et celui des villes, ainsi que la suppression de la distinction entre communes urbaines et rurales. Cette question avait déjà provoqué de longues discussions lors de l'examen de la loi de 1956 sur les traitements. Les indemnités en nature, qui comprenaient autrefois le logement et un jardin, ont été en partie supprimées, puisque le corps enseignant ne touche maintenant que le logement à titre d'indemnité en nature. On a prévu que les communes devaient fournir un logement convenable avec, à la campagne, un jardin. Les communes peuvent remplacer cette prestation par des indemnités en espèces en rapport avec les conditions locales. Or, par le fait que les communes rurales ont gardé le principe du logement, elles sont grandement favorisées. Ce sont elles surtout qui profitent du système actuel parce qu'aucune ville, dans le canton, n'offre de logement à son corps enseignant. A la place, elle verse une indemnité, mais celle-ci est plutôt modique. Le maximum de l'indemnité qu'on donne à la place du logement, soit à Berne soit à Bienne, represante une valeur de 2600 francs pour les instituteurs mariés et de 1900 francs pour les célibataires. Je ne sais si M. Huber connaît les prix des loyers à Berne et à Bienne, surtout dans les maisons neuves et pour les jeunes ménages. Les communes rurales, en construisant des collèges, en mettant à disposition du corps enseignant des logements, touchent de grosses subventions pour ces constructions. Elles font, je ne dirai pas une affaire ou une bonne affaire, mais lorsque les communes rurales construisent des logements pour le corps enseignant, précisément les communes obérées touchent jusqu'à 60, 65 et 70 % de subvention de sorte que, sous ce rapport, la nouvelle loi sur les traitements, de 1956, et la nouvelle loi sur l'école primaire, de 1951, favorisent nettement les campagnes et les communes rurales. J'en suis d'ailleurs très heureux.

En général, les logements du corps enseignant sont modernes, hygiéniques et je pense que beaucoup de jeunes maîtres à la campagne peuvent être fiers et contents des logements que les communes mettent à leur disposition, je le répète, avec l'aide financière de l'Etat.

J'ai eu l'occasion, il y a trois ans, de conduire la conférence des directeurs de l'instruction publique dans deux ou trois villages de l'Oberland. Ce fut un cri général d'admiration. La plupart de mes collègues enviaient les instituteurs de ces communes, de Beatenberg, notamment. Moi aussi d'ailleurs. Je pense que si on devait suivre M. Huber dans la troisième partie de son postulat, on finirait par punir les instituteurs qui, à un moment donné, désireraient venir dans des communes urbaines. Ce n'est certainement pas ce que désire M. Huber.

Actuellement, les instituteurs de la campagne sont aussi bien placés que ceux des villes, et l'Etat supporte financièrement une charge plus forte pour les instituteurs des communes rurales. Faudrait-il supprimer la construction des logements d'instituteurs? Les villes n'y perdraient pas et les campagnes n'y gagneraient rien.

Je conclus. J'ai beaucoup de compréhension pour les tâches des communes rurales et je partage les soucis de M. Huber qui est, je crois, président d'une commission d'école et qui a dû faire des démarches à gauche et à droite pour trouver un remplaçant. Il s'est même adressé à un instituteur âgé de 75 ans, qui n'avait plus enseigné depuis longtemps. Je le répète, je comprends ses soucis et la vie dure des paysans. Nous devons lutter contre la dépopulation de la campagne et des montagnes. Je ne puis cependant le suivre complètement dans son postulat bien qu'il ait, je le répète, d'excellentes intentions. J'accepte le postulat de M. Huber dans le sens d'une augmentation, si possible, du nombre des bénéficiaires des allocations spéciales de distance.

En ce qui concerne les points 2 et 3, je fais certaines réserves.

Et maintenant, dernière remarque. M. Huber nous demande (cette suggestion mériterait d'être étudiée) si nous ne pourrions pas exiger des jeunes maîtres d'aller d'abord enseigner à la campagne. Dès qu'un citoyen, quel qu'il soit, est en possession d'un diplôme, il a le droit d'aller où il veut, qu'il s'agisse d'un avocat, d'un notaire, d'un médecin ou d'un instituteur. Quand la loi de l'offre et de la demande fonctionne normalement – ce n'est malheureusement pas le cas actuellement – seuls ont des chances d'être nommés dans les grandes localités les instituteurs qui ont fait leurs preuves dans des conditions difficiles, pendant un certain nombre d'années, à la campagne. Il y a quinze ou vingt ans, on n'arrivait à être nommé à Berne – sauf circonstances extraordinaires – que si l'on avait déjà fait ses preuves à la campagne pendant plusieurs années. Aujourd'hui, la loi de l'offre et de la demande ne joue plus comme on le voudrait et malheureusement – je dis malheureusement – de jeunes maîtres, frais émoulus de l'école normale, réussissent à être nommés dans les villes, sans avoir l'expérience sociale, souvent difficile, qu'on acquiert dans les villages.

Je répète à M. Huber que lorsque nous aurons de nouveau des conditions normales, les campagnes seront au même degré que les villes. En principe donc, j'accepte le postulat de M. Huber, sans pouvoir le réaliser dans sa totalité.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Mosimann betreffend Ueberlastung der Sekundarschüler

(Siehe Seite 87 hievor)

M. **Mosimann.** Mon intervention dans le domaine scolaire vous surprendra peut-être. Votre surprise se justifie puisque, personnellement, je n'ai, vous le pensez bien, plus d'enfant qui fréquente encore l'école, et mes petits enfants ne sont pas des écoliers bernois. C'est précisément pour ces raisons que je me sens à l'aise pour soulever à nouveau

le problème que posent, pour bon nombre de parents, les devoirs imposés aux enfants en dehors des heures de classe.

Je ne voudrais pas être mal compris par les maîtres d'école parmi lesquels je compte de nombreux amis et dont plusieurs, j'en suis sûr, sont d'accord avec moi. Le but de mon intervention est simplement d'attirer l'attention et, si possible, de contribuer à la recherche d'une solution à cette question qui préoccupe de nombreux parents.

Les plaintes que, personnellement, j'ai entendues souvent, je suis persuadé que vous aussi, vous les avez entendues; elles ne sont pas particulières à la ville que j'habite, ni même à notre canton. Nous en avons parlé ici même, lors de la discussion, en 1957, de la loi sur les écoles moyennes.

J'ai assisté dernièrement par le truchement de la télévision, à un forum en Suisse romande et, par le même moyen, à un autre en Suisse alémanique. L'un de ceux-ci réunissait le maître d'école, l'inspecteur et les parents. Les questions posées et discutées étaient les mêmes que celles qui font l'objet de mon intervention: l'enfant surchargé de devoirs en dehors des heures de classe.

J'appartiens, pour ce qui me concerne, à ceux qui ont connu un heureux temps d'école, où, à part quelque devoirs pas très absorbants, nous disposions de vrais loisirs d'écoliers. Gamins de quelques maisons voisines, groupés après les heures de classe pour jouer, quelque fois aussi pour faire quelques farces, nous avons conservé de ce temps-là d'excellents souvenirs. Ceux-ci sont restés vivants et ne nous ont pas laissé une impression de travaux forcés après les heures de classe.

Que se passe-t-il aujourd'hui?

Je pense en particulier aux élèves des écoles secondaires qui ont plusieurs maîtres de classe. Ces derniers ne tiennent pas toujours compte des devoirs imposés par l'un ou l'autre de leurs collègues, particulièrement en ce qui concerne les langues, l'histoire, les mathématiques, la géographie.

En classe, les maîtres s'occupent de l'enfant; ils le connaissent bien, ils le suivent, le conseillent, l'aide. Le professeur applique, je pense, un plan d'études d'après lequel il établit son programme. Les inspecteurs font leurs visites périodiques et se déclarent généralement satisfaits.

Il est difficile, dès lors, d'admettre qu'une ou l'autre lacune existe à l'école dans le domaine de l'enseignement. Jusque là tout semble fonctionner normalement. Mais en dehors des heures de classe, personne (si ce n'est les parents) ne se soucie plus du travail que doit encore accomplir l'élève.

Les enfants, en rentrant de l'école ou peu de temps après, se mettent au travail qui est interrompu par le repas du soir, pour continuer ensuite, dans la plupart des cas et très souvent, quand cela est possible, avec le concours des parents. Le père d'une nombreuse famille me disait un jour: C'est aux parents que les maîtres imposent des devoirs d'écoliers. Malheureusement, le concours des parents n'est pas toujours possible et c'est là qu'intervient ce que je me permets d'appeler une injustice.

Les enfants avantagés (je sais bien qu'il y en aura toujours) sont ceux qui ont la chance d'avoir des parents qui ont le temps de s'occuper d'eux et qui ont eux-mêmes eu l'occassion de faire des études prolongées.

A côté de ceux-là, il y a les parents qui n'ont pas ces possibilités. Leurs enfants sont aussi doués que ceux des autres, mais dès l'instant où les parents ne peuvent plus les suivre, ils subissent un sérieux préjudice.

Que font alors ces parents qui sont souvent de condition modeste? Ils engagent un répétiteur, jeune étudiant ou étudiante, peut-être un instituteur une une institutrice, pour leur donner des leçons particulières.

Je ne cite pas ces faits à la légère, je suis certain que bien d'autres que moi pourraient les confirmer. Pourquoi les parents eux-mêmes ne réagissent-ils pas en faisant leurs remarques au corps enseignant ou aux commissions d'école?

Vous le savez très bien, les parents sont craintifs, ils ne veulent pas qu'on sache qu'ils sont à l'origine d'une intervention quelconque. Pourtant depuis que le texte de mon interpellation est connu, j'ai reçu plusieurs témoignages d'approbation.

Le but de mon intervention n'est pas de critiquer l'école, mais les constatations qui sont faites appellent une réforme éventuelle dans la pratique admise aujourd'hui concernant l'imposition des devoirs à domicile.

Il est prouvé que pour un grand nombre d'enfants les heures de travail sont supérieures aux heures officielles de leur maître ou d'un employé de bureau.

Un problème qui devient actuel, dont le gouvernement et les communes auront à s'occuper, est celui de l'utilisation des loisirs. Des services spéciaux devront être envisagés. On s'achemine peu à peu vers la semaine de 40 heures, avant d'arriver à celle de 36. Faudra-t-il que, pour les enfants, elle n'arrive jamais?

L'introduction de la semaine de cinq jours se fera aussi dans les écoles. Faudra-t-il que les enfants consacrent le samedi à faire des dévoirs d'école?

Les parents renoncent aujourd'hui à faire donner des leçons de musique (piano, violon, cours de solfège, etc.) à leurs enfants ce qui est fort regrettable mais aussi parfaitement compréhensible. D'autre part, on se plaint que, dans le domaine culturel, on souffre de ce désintéressement.

Quelle solution pourrait-on apporter à ce problème?

Si mes renseignements sont exacts, on a inauguré dans certaines écoles privées le système de l'heure d'école supplémentaire destinée spécialement aux devoirs qui se font sous la surveillance d'un maître. Cette pratique, je le répète, est l'apanage d'écoles privées, aussi bien en Suisse alémanique qu'en Suisse romande. Elle est, paraît-il, une des raisons qui font apprécier ces écoles. Je me demande si l'introduction de ce système ne pourrait pas être appliqué dans nos écoles publiques.

La loi ne prévoit aucune mesure de ce genre. Cependant, à l'article 36, 2e alinéa, il est dit ceci: «Le plan d'étude fixe également l'ampleur des devoirs à domicile.»

Il est permis, dès lors, de se poser une question: Qui contrôle l'ampleur de ces travaux à domicile?

Si le volume de ces travaux répond au plan d'étude, alors, à mon humble avis, il faudrait qu'il contienne des précisions qui permettraient d'éviter l'exagération de ce volume.

Je pense, quant à moi, qu'il y aurait lieu, si cela est nécessaire, d'apporter un correctif à ce plan d'étude, que personnellement je ne connais pas. Je sais à quel point et avec quels scrupules, le Directeur de l'instruction publique s'attache à tout ce qui touche à l'école. Je sais aussi que la question que je me suis permis de soulever ici n'est pas nouvelle pour lui.

Je répète que mon intervention n'est dirigée contre personne. Les remarques que j'ai faites sont celles de nombreux parents soucieux de l'instruction et de la santé de leurs enfants.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Mosimann attire notre attention sur les devoirs imposés à domicile et sur la surcharge qui en résulte pour les élèves; il nous demande si des mesures appropriées ne pourraient pas être envisagées pour remédier à cet état de choses.

La situation dépeinte par M. Mosimann nous est bien connue. C'est un problème chronique qui revient tous les dix ans et M. Mosimann nous a fait part de ses soucis, non pas de père de famille, mais de grand-père à ce sujet.

En avril 1953, nous avons déjà publié une décision qui fixait quelques principes. Cette décision a paru dans la Feuille officielle. Nous rappelions alors que les devoirs à domicile, consistant en travaux écrits et illustrations dans les cahiers de branches dites réales, seront limités. «Les devoirs à domicile consistant en ouvrages et en dessins, les devoirs de vacances, les devoirs du matin pour l'après-midi du même jour ne sont pas admis. D'autre part, il ne sera pas donné de devoirs à domicile du samedi au lundi.»

Je ne sais comment a été appliquée cette décision, mais la loi sur les écoles moyennes, du 3 mars 1957, précise, à l'article 36, que le plan d'étude fixera l'ampleur des devoirs à domicile.

Or, un nouveau plan d'étude est entré en vigueur le 1er avril écoulé, et il est explicite à ce sujet. J'en réserve un exemplaire à M. Mosimann, non pas pour qu'il en fasse sa lecture de chevet, mais cela l'intéressera de voir ce que prévoit le nouveau plan d'étude. Il y est dit notamment:

«1. Les devoirs à domicile ont pour but:

a) de consolider les connaissances accquises en classe,

b) de mémoriser les notions indispensables à l'exploitation des matières du plan d'étude,

c) d'intéresser les élèves aux leçons par l'observation personnelle et la recherche de matériaux.

«2. Les devoirs à domicile doivent être équitablement répartis pour que les élèves disposent de loisirs suffisants.

A cet effet, le maître de classe tiendra un contrôle des devoirs.

«3. Les devoirs à domicile sont particulièrement justifiés en langue maternelle, sciences et langues étrangères. Les devoirs écrits, les croquis et les illustrations seront limités au minimum.

«4. Ne sont pas tolérés:

a) les devoirs à domicile consistant en travaux manuels et pratiques, dessins et travaux écrits d'enseignement ménager,

b) les devoirs de vacances,

c) les devoirs du matin pour l'après-midi du même jour,

d) les devoirs pour le lundi ou pour le lendemain d'un jour férié.

«5. Pour un même jour, on ne donnera, en général, des devoirs à domicile que pour trois branches au plus.»

Le nouveau plan d'étude fixe la durée de l'enseignement à 32 heures hebdomadaires. L'ancien plan prévoyait 36 ou 37 heures. Il permet d'appliquer la semaine de cinq jours à l'école à raison de sept leçons par jour. Il y a des prescriptions concernant les devoirs à domicile, et ceux-ci sont strictement limités.

M. Mosimann comprendra qu'il n'est pas possible de supprimer purement et simplement tous les devoirs à domicile. Il s'agit surtout de devoirs oraux. Les devoirs écrits sont limités au minimum car, il faut le dire, les devoirs écrits donnés trop souvent à la maison finissent par devenir des travaux collectifs où toute la tribu se rassemble, père, mère, aînés, pour aider à la rédaction d'une composition ou à la solution d'un problème de calcul. C'est une formule condamnable.

Suivant l'avis des inspecteurs scolaires, la durée maximum des devoirs devrait être de 30 minutes dans les classes inférieures et d'une heure et demie dans les classes supérieures. L'inspecteur des écoles du Jura mentionne encore qu'il est «très difficile d'apprécier exactement le temps moyen nécessaire aux travaux à domicile. Les différences sont d'ailleurs très grandes d'un élève à l'autre. Le manque d'aptitudes et le défaut de concentration viennent s'ajouter à un milieu familial défavorable à l'étude. Pour bien des parents, le programme de télévision est bien plus important que les travaux scolaires de leurs enfants. Nous voyons là essentiellement la cause de la prétendue «surcharge scolaire».»

Conscients de ces faits, les responsables de plusieurs écoles secondaires ont introduit à l'école des heures d'étude surveillée durant lesquelles un maître est à disposition des élèves pour les diriger et les aider à surmonter les difficultés du travail scolaire. Une telle mesure pourrait être généralisée.

Il est possible aussi de mettre à disposition des élèves des locaux de travail et d'étude, de petites bibliothèques, autrement dit de leur créer une ambiance favorable aux travaux libres.

D'autre part, la famille doit collaborer avec l'école et créer en son sein le climat favorable intellectuel, climat qui fait si souvent défaut.

Le phénomène dénoncé par M. Mosimann est d'ailleurs général. J'ai puisé dans un journal français, «Les Nouvelles littéraires», paraissant à Paris, deux témoignages caractéristiques: celui d'une mère de famille qui dit que sa fille a été réellement fatiguée le mois dernier, car elle avait comme maîtresse une remplaçante – la quatrième depuis le début de l'année – (c'est ce qui se passe aussi chez nous) qui donnait tellement de devoirs qu'elle en avait au moins pour deux heures chaque soir... à 8 ans!

«Ce qui est grave et inquiétant, c'est que l'on exige des connaissances de plus en plus grandes

de la part de jeunes qui ont l'esprit de moins en moins formé et cultivé, disait une autre correspondante de ce journal. Les jeunes ne lisent plus de livres, seulement des hebdomadaires, abusent passivement de la radio, de la télévision, du cinéma. Comment ne seraient-ils pas surmenés par un enseignement qui dépasse leurs moyens?»

Je vous ai cité ces témoignages. J'ajouterai que s'il y a surmenage, non seulement l'école, mais la famille en est responsable. Je ne veux pas me faire l'avocat des instituteurs. J'ai entendu de nombreuses doléances. Combien d'enfants prétendument surmenés sont astreints à toutes sortes de leçons particulières? On les oblige à des leçons privées dans telle ou telle branche et souvent encore – je ne veux pas faire de la justice de classe – il y a les randonnées en automobile le samedi et le dimanche. On arrive à l'école le lundi matin, plus fatigué que le vendredi soir ou le samedi à midi, en la quittant.

L'inspecteur que j'ai consulté s'est exprimé sur le découragement de certains jeunes maîtres. On exige de plus en plus de rendement scolaire, on veut de plus en plus que tous les enfants soient admis à faire de hautes études et en même temps – ô paradoxe! – on réclame des efforts de la part des écoles, mais on demande la semaine de cinq jours, le début des classes le matin à 8 heures en été comme en hiver, la compression des devoirs à domicile, la participation des élèves aux collectes, fêtes et manifestations de toutes sortes.

Dans ce domaine, il faut qu'une intelligente moyenne soit observée. Nous nous y efforçons. Le plan d'étude des écoles secondaires l'exige. Nous demanderons aux commissions d'école et aux maîtres de nous aider, et surtout aux familles de créer l'ambiance nécessaire au repos, à la lecture et surtout à la concentration.

Quand j'ai connu M. Mosimann, j'avais 13 ou 14 ans. Il fut mon chef scout. Il n'était pas surmené... moi non plus! Je souhaite que tous nos enfants, comme il y a 45 ou 50 ans, aiment l'école, aiment la lecture, aiment la vie. C'est la seule façon de lutter contre le surmenage que j'appellerai plutôt le malmenage, dû à la fois à certains maîtres, à certains parents et à certains défauts du système.

Je crois avoir répondu à M. Mosimann de façon toute claire et nette.

Le président. Je demande à M. Mosimann de déclarer s'il est satisfait ou non de la réponse du Directeur de l'instruction publique.

M. **Mosimann.** Je suis satisfait.

Einbürgerungen

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 144 in Betracht fallenden Stimmzetteln, also einem absoluten Mehr von 73 Stimmen, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 142 bis 119 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

Schweizer – Suisses

1. B o s s h a r d Arnold, von Embrach ZH, geboren am 14. August 1903 in Embrach, Schneider, wohnhaft in Bern, Ehemann der Martha geb. Schürch, geboren am 18. Februar 1900 in Roggwil, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. B ü c h l i Heinrich, von Elfingen AG, geboren am 8. Dezember 1886 in Luzern, ledig, alt Inspektor, wohnhaft in Köniz, welchem die Einwohnergemeinde Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. C a t a l a Eugenie, von Hirzel ZH, geboren am 27. Januar 1947 in Aktjubinsk (Russland), ledig, Schülerin, wohnhaft in Biel, welcher die Einwohnergemeinde Lugnez das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. F r u t i g e r Herbert, von Hundwil AR, geboren am 4. September 1937 in Wimmis, stud. Masch.-Tech., ledig, wohnhaft in Oberhofen, welchem die Burgergemeinde Oberhofen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. S c h a c h t l e r Otto, von Altstätten SG, geboren am 18. April 1906 in Burgdorf, Kaufmann, wohnhaft in Burgdorf, Ehemann der Josefine Agnes geb. Dürler, geboren am 13. Oktober 1906 in Erstfeld, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

6. S c h o c h Manuel Hubert, von Schlierbach LU, geboren am 18. August 1946 in Luzern, Schüler, wohnhaft in Zollikofen, welchem die Einwohnergemeinde Zollikofen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

7. S t r a s s e r Anna Marie, von Gottlieben TG, geboren am 6. Januar 1891 in Zürich, ledig, Bürolistin, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Ausländer – Etrangers

8. B r e u n i n g Werner Otto, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 9. November 1925 in Bern, Kürschner, wohnhaft in Bern, Ehemann der Ruth Alice geb. Hirt, geb. am 1. November 1928 in Bern, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

   Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1948 ist er ununterbrochen in Bern gemeldet.

9. B r o g i n i Rinaldo, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 18. April 1927 in Buss-

wil bei Büren, ledig, Maler, wohnhaft in Biel, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1940 ist er in Biel gemeldet.

10. Büchner Ernst, staatenlos, geboren am 17. März 1914 in Bern, lic. jur., Geschäftsführer, wohnhaft in Bern, Ehemann der Margaritha geb. Stampfli, geb. am 19. Mai 1923 in Solothurn, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist mit Ausnahme eines halben Jahres seit Geburt in Bern gemeldet.

11. Catani Renato Umberto, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 29. April 1924 in Bern, Elektrotechniker, wohnhaft in Bern, Ehemann der Helene Elisabeth geb. Bombis, geboren am 26. Juni 1921 in Basel, Vater von zwei minderjährigen Kndern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in Bern.

12. Conconi Angelo Alfred, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 24. März 1932 in Biel, Mechaniker, wohnhaft in Vauffelin, Ehemann der Ruth Erika geb. Mutti, geb. am 11. Februar 1935 in Biel, welchem die Einwohnergemeinde Vauffelin das Gemeindebürgerecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1956 ist er in Vauffelin gemeldet.

13. Della Valle Gianni Tonio Gino Marco Giorgio, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 7. Januar 1935 in Neuenburg, Kandidat der Geologie, wohnhaft in Bern, Ehemann der Christine Martha geb. Furrer, geb. am 16. Juli 1940 in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1946 ist er in Bern wohnhaft.

14. Geiselmann Alfred, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 26. August 1941 in Münsterlingen, ledig, Seminarist, wohnhaft in Lengnau, welchem die Einwohnergemeinde Lengnau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1944 ist er in Lengnau gemeldet.

15. Gritsch Johann, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 26. Januar 1921 in Sissach, Vertreter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Adelheid Marie geb. Baier, geb. am 29. Dezember 1929 in Bremgarten AG, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zuggesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1951 ist er in Bern gemeldet.

16. Maraldi Ugo Urbano Giovanni, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 18. Juli 1937 in Moutier, ledig, Schreiner, wohnhaft in Moutier, welchem die Einwohnergemeinde Moutier das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in Moutier.

17. Rovere Angelo, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 24. August 1927 in Basel, ledig, röm.-kath. Pfarrer, wohnhaft in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt mit Ausnahme der Jahre 1940 bis 1950 seit Geburt in der Schweiz; seit 1953 ist er in Bern gemeldet.

18. Steinhauser Denis Adolf Heinrich, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 31. Januar 1928 in Pieterlen, Metzger, wohnhaft in Biel, Ehemann der Louise Therese geb. Winterhalder, geb. am 13. Oktober 1936 in Biel, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt mit Ausnahme der Jahre 1941 bis 1949 seit Geburt in der Schweiz; seit 1951 ist er in Biel gemeldet.

19. Müller Waltraut, deutsche Staatsangehörige, geboren am 13. August 1941 in Reichfelde (Deutschland), ledig, Lernschwester, wohnhaft in Muri bei Bern, welcher die Einwohnergemeinde Muri das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1946 in der Schweiz; seit 1947 ist sie in Muri gemeldet.

20. Ritter Heinrich, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 21. Februar 1940 in München, ledig, stud. tech., wohnhaft in Brügg, welchem die Einwohnergemeinde Brügg das Gemeindebürgerrecht zugesichert lat.

Der Bewerber wohnt seit 1950 in der Schweiz; seit 1952 ist er in Brügg gemeldet.

21. König Josef Franz, staatenlos, geboren am 7. November 1900 in Wien, Kaufmann, wohnhaft in Worb, Ehemann der Helena geb. Leibundgut, geb. am17. März 1908 in Worb, welchem die Einwohnergemeinde Worb das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1946 in der Schweiz; seither ist er ununterbrochen in Worb gemeldet.

22. Sonderegger Hubert, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 6. November 1930 in Röthis (Oesterreich), Automechaniker, wohnhaft in Thunstetten, Ehemann der Therese geb. Fuhrimann, geb. am 7. August 1932 in Oberönz, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Thunstetten das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1950 in der Schweiz; seither ist er ununterbrochen in Thunstetten gemeldet.

23. Twellmann Hermann Ernst, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 6. Februar 1928 in Witten a. d. Ruhr (Deutschland), Molkereifachmann, wohnhaft in Langnau im Emmental, Ehemann der Ruth Elisabeth geb. Strahm, geb. am 21. Mai 1933 in Langnau im Emmental, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Langnau im Emmental das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1950 in der Schweiz; seit 1954 ist er in Langnau gemeldet.

24. Bonaccorsi Carlo Bruno, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 27. November 1940 in Palermo, ledig, Student, wohnhaft in Genf, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1948 in der Schweiz; seit 1956 ist er in Genf gemeldet.

25. Mastrocola Alfredo, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 28. August 1939 in Neapel, ledig, stud. phil. nat., wohnhaft in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1946 in der Schweiz; seither ist er in Bern gemeldet.

26. Otto Ilse Franziska Margarethe geb. Drude, deutsche Staatsangehörige, geboren am 21. März 1912 in Schwerin (Deutschland), geschieden, Büroangestellte, wohnhaft in Bern, Mutter eines minderjährigen Kindes, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt mit Ausnahme der Jahre 1937 bis 1945 seit 1926 in der Schweiz; seit 1945 ist sie in Bern gemeldet.

27. Pedrazzini Enrico, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 14. Dezember 1913 in Angera (Italien), Bauunternehmer, wohnhaft in Köniz, Ehemann der Angiolina Emilia, geb. Bernasconi, geb. am 3. November 1918 in Novazzano TI, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1918 in der Schweiz; seit 1927 ist er in Köniz gemeldet.

28. Pedrazzini Italo Alfonso, italienischer Staatsangehöriger, geboren in Köniz am 28. Oktober 1940, ledig, kaufm. Lehrling, wohnhaft in Köniz, welchem die Einwohnergemeinde Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in Köniz.

29. Renes Vladimir Antonin, tschechoslowakischer Staatsangehöriger, geboren am 30. Oktober 1895 in Prag, Logenwart, wohnhaft in Bern, Ehemann der Vlasta Leontina geb. Springler, geb. am 13. Januar 1900 in Prag, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1946 in der Schweiz; seit 1948 ist er in Bern gemeldet.

30. Ridder Hendrich Johan Willem, niederländischer Staatsangehöriger, geboren am 29. Mai 1901 in Vianen, gerichtlich getrennt, Betriebsleiter, wohnhaft in Lauterbrunnen, welchem die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1938 in der Schweiz; seit 1946 ist er ununterbrochen in Lauterbrunnen gemeldet.

31. Silberstein Adolf, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 20. November 1905 in Kunszentmaron (Ungarn), Rabbiner, geschieden, wohnhaft in Biel, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Dezember 1944 in der Schweiz; seit 1949 ist er in Biel gemeldet.

32. Sizzo de Noris Giovanni Battista Gustavo Pietro Pavlo, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 29. Juni 1883 in Wien, verwitwet, Dr. jur., Sportlehrer, wohnhaft in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1923 in der Schweiz; seit 1948 ist er in Bern gemeldet.

33. Würth Klara Maria, deutsche Staatsangehörige, geboren am 10. September 1932 in Isny (Deutschland), ledig, Haustochter, wohnhaft in Mühleberg, welcher die Einwohnergemeinde Mühleberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1937 in der Schweiz; mit Ausnahme von ca. 2½ Jahren war sie stets in Mühleberg gemeldet.

Strafnachlassgesuche

Namens der Justizkommission referiert über dieses Geschäft Grossrat Comte, worauf die Strafnachlassgesuche stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt werden.

Interpellation des Herrn Grossrat Stalder betreffend Anbringung von Schutzvorrichtungen an landwirtschaftlichen Maschinen.

Siehe Seite 86 hievor)

Stalder. Die von der Landwirtschaft benützten fahrbaren Motorspritzen fallen unter das Strassen-

verkehrsgesetz. Als wir letzten Herbst unsere Motorspritze beim Strassenverkehrsamt zwecks Prüfung der Fahrtauglichkeit (Bremse, Licht usw.) vorführten, verlangte ein Experte, dass hinten, beim Spritzbalken, ein Bretterverschlag angemacht werde, weil ansonst diese Maschine auf der Strasse gefährlich sei. Der Verwalter sagte mir, das lasse sich nicht gut machen und sei für Unfallverhütung wahrscheinlich illusorisch. Als die Spritze zum zweitenmal vorgeführt wurde, verlangte ein anderer Experte, dass bei den Vorderrädern, wo die Schutzbleche sind, ebenfalls ein Holzverschlag angebracht werde.

Ich erhielt das Gefühl, die Herren Experten seien nicht recht im Bild, was vorzukehren sei. Daher habe ich die Interpellation eingereicht. Ich bitte den Regierungsrat, von den Experten zu verlangen, dass sie vor allem unter sich selbst einig seien.

Man sollte gestatten, dass die Motorspritze einen Anhänger mit den Spritzmitteln mitführt, damit nicht ein zweites Fahrzeug aufs Feld gebracht werden muss. Natürlich soll man mit der Motorspritze keine Transporte ausführen, sonst braucht es eine Nummer, aber den Eigenbedarf an Spritzmitteln sollte man mitführen dürfen. Das ist auf der Staatsstrasse nicht gefährlich, weil man ja höchstens 25 Kilometer pro Stunde fahren darf. Manche Personenautos mit spitzen Verzierungen vorn und hinten sind auf der Strasse viel gefährlicher.

Ich hoffe, der Polizeidirektor könne mir befriedigende Auskunft geben.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Durch die Jahresberichte unserer Gerichtspräsidenten für 1960 geht wie ein roter Faden die Bemerkung, durch die sukzessive Inkraftsetzung des neuen Strassenverkehrsgesetzes entstünden grosse Inkonvenienzen. Tatsächlich wissen die Gerichtspräsidenten manchmal kaum, ob dieser und jener Fall nach neuem oder altem Recht zu beurteilen sei. Ähnlich ergeht es der Polizeidirektion und dem Expertenbüro. Es ist bedauerlich, dass dieses wichtige Gesetz bruchstückweise in Kraft gesetzt wird. Fast jede Woche erhält man neue Ausführungsvorschriften zu diesem und jenem Artikel. Infolgedessen sind wir in der Handhabung der Vorschriften heute vielfach auf unsicherem Boden. Es hätte keinen Sinn, das übersehen zu wollen.

Für landwirtschaftliche Traktoren und Arbeitsmaschinen sind, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Versicherung, noch keine Bundesvorschriften herausgekommen. Wir warten auf diese. Wir werden sie in nächster Zeit hoffentlich erhalten. Man wird voraussichtlich zwei Arten von Arbeitsmaschinen unterscheiden, nämlich solche mit Beschränkung der Geschwindigkeit auf 10 bis 20 Kilometer und solche, die wie normale Fahrzeuge auf der Strasse fahren. Die erstern werden als Kombinationsfahrzeuge wahrscheinlich gemäss Artikel 5 der Vollziehungsverordnung behandelt, die andern gemäss Artikel 12 und 13 und müssen die normale Ausrüstung aufweisen.

Wir können in der Hinsicht eigentlich keine Wünsche anbringen, sondern müssen diese eidgenössischen Vorschriften tel quel handhaben. Ich kann aber dem Interpellanten versichern, dass die Polizeidirektion die Vorschriften einheitlich handhaben wird, damit bei den Fahrzeughaltern keine Unsicherheit entsteht.

Stalder. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Kinderkrippe mit Schulhort in Biel; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bickel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

In Anwendung von § 76 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897 wird der Einwohnergemeinde Biel an die rund Franken 949 500.— betragenden subventionsberechtigten Kosten der Erstellung und Einrichtung einer Kinderkrippe mit Schulhort am Safnernweg in Biel ein Beitrag von 10 %, höchstens jedoch Fr. 94 950.—, bewilligt. Der Beitrag ist zahlbar nach Fertigstellung des Baues und nach Vorlage der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Belegen, den bereinigten Ausführungsplänen und den gestempelten Werkverträgen, welche für Arbeitsaufträge von über Franken 2000.— abzuschliessen sind.

Die Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 2500 949 20, Verschiedene Baubeiträge, des Staatsvoranschlages 1962.

Gesetz über das Fürsorgewesen

Erste Beratung

(Siehe Nr. 8 der Beilagen)

Eintretensfrage

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. Die grosse Kommission für die Vorberatung des Fürsorgegesetzes hat in ihrer letzten Sitzung, am 24. April, den Gesetzesentwurf, den sie kurz vor der Session zugestellt erhielten, gutgeheissen. Sie beantragt Ihnen einstimmig Eintreten auf die Vorlage. Ich kann mich daher im Eintretensreferat auf das Wesentliche beschränken, obwohl verschiedene Abschnitte dieses umfangreichen Gesetzes nicht leicht zu verstehen sind. Wesentliche Erläuterungen werde ich Ihnen zum Teil erst in der Detailberatung vortragen.

Wir danken Regierungsrat Huber und seinen Mitarbeitern, speziell auch Fürsprech Thomet von der Fürsorgedirektion, aufrichtig für die gute Vorarbeit. Den Vorbericht, umfassend 30 Seiten, haben Sie schon vor ein paar Monaten erhalten. Darin ist alles gründlich dargestellt, was der aufmerksame Leser des Gesetzesentwurfes wissen muss. Wer den Bericht des Regierungsrates aufmerksam gelesen hat, wird die Detailpunkte, die wir berühren werden, besser verstehen. Heute wurde noch ein

clichiertes Exposé des Statistischen Büros des Kantons Bern verteilt, das von der Lastenverteilung unter den Gemeinden handelt.

Die Zusammenarbeit war in der Kommission gut und glücklich. Wo Differenzen bestanden, bemühte man sich, Lösungen zu finden, denen alle Mitglieder der Kommission beipflichten konnten.

Das bisherige Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen erfährt eine totale Umgestaltung. Die Hauptgründe für die Revision sind folgende:

Das geltende Recht datiert vom Jahre 1897. Es verkörpert Auffassungen über das Armenwesen, wie sie am Schluss des 19. Jahrhunderts bestanden. Das 19. Jahrhundert hat vielleicht viele Werte geschaffen, aber sicher ist es nicht das Jahrhundert der Solidarität. Der Mangel an Solidarität kommt im Geist jenes Gesetzes zum Ausdruck. Im Vorbericht ist ausführlich dargelegt, welches die damalige Einstellung war. Man hatte nur das Minimum an sozialen Einrichtungen. Wohl gab es Ende des 19. Jahrhunderts einige Köpfe, die sich mit Alters- und Hinterlassenenversicherung und Invalidenversicherung beschäftigten. Aber es war keine Rede davon, dass das Volk dannzumal irgend ein solches Projekt angeschaut hätte. oder dass man es hätte verwirklichen können. Seit 1897 bis heute haben wir zwei Kriege durchgemacht, und das Kennzeichen der Entwicklung im Fürsorgewesen besteht darin, dass es stark von der Solidarität getragen ist.

Im Vorbericht ist weiter erklärt, welche Mängel dem alten Gesetz anhaften. – Der Hauptmangel besteht darin, dass das alte Gesetz die Voraussetzungen schuf, dass es zu den sogenannten Armenjagden gekommen ist. Den Minderbemittelten und Behinderten ist manchmal verunmöglicht worden, sich dort niederzulassen, wo sie Arbeit und Unterkunft hätten finden können. Personen, die für die Armenkasse schlechte Risiken waren, hat man rechtzeitig abzuschieben versucht, oder man suchte ihren Zuzug zu verhindern. So ist es zu den Etatstreitigkeiten gekommen, die sich auf dem Buckel des Bedürftigen abspielten. Wir wollen das nicht verallgemeinern. Aber es sind doch so viele Fälle nennbar, dass man sagen muss, das alte Gesetz habe in dem Punkt einen grossen Mangel aufgewiesen. Alle Fürsorgebeamten sind einhellig der Auffassung, das neue Gesetz müsse so beschaffen sein, dass dieser Mangel behoben wird.

Die Verteilung der Armenlasten bedarf der Neuordnung. Es widerspricht dem heutigen Rechtsgefühl, dass grosse, finanzkräftige Gemeinden mit wenig Fürsorgebedürftigen gut wegkommen, während kleine, finanzschwache Gemeinden durch wenige Fürsorgefälle, beispielsweise wenn in einer Familie Geisteskrankheit auftaucht und ihre Mitglieder deshalb versorgt werden müssen, übermässig belastet werden.

Ein weiterer Mangel ist der ungenügende Persönlichkeits- und Rechtsschutz. Das alte Armen- und Niederlassungsgesetz hat dem Bedürftigen hiefür keine Garantie geboten. In den Gesetzen über die AHV, die AHF, die IV usw. hat selbstverständlich jeder Betroffene die Möglichkeit, die Gesetzmässigkeit und Angemessenheit von Verwaltungsverfügungen überprüfen zu lassen.

Nach moderner Auffassung – gerade wenn man die Etatstreitigkeiten ausmerzen kann – sollte das Armenwesen vom Niederlassungswesen getrennt sein. Das hat den Grossen Rat in der letzten Session und am letzten Montag wieder beschäftigt.

Kann die Revision die genannten Mängel beheben– Der Entwurf atmet einen Geist der Humanität und Solidarität. Das werden Sie bei der artikelweisen Beratung immer wieder feststellen. Es ist nicht einfach, Etatstreitigkeiten zu vermeiden und all das abzuschaffen, was man unter dem Begriff der Armenjagden zusammenfasst. Es braucht eine gewisse Kühnheit, um neue Wege zu beschreiten. Mit dem vorgeschlagenen System hat man auch in anderen Kantonen noch keine Erfahrungen. Die kühne Lösung basiert auf folgendem:

Jede Gemeinde richtet, wie bisher, in Ausübung ihrer Gemeindeautonomie ihre Unterstützungen an die Bedürftigen aus. Aber am Schluss des Jahres belastet die Unterstützung nicht teilweise die Gemeinden, sondern die Gemeinden melden die totale Summe der Unterstützungen der Fürsorgedirektion. Der Staat stellt auch seine eigenen Leistungen zusammen (zum Beispiel für Auswärtige usw.). Wir haben eine Art Ausgleichskasse, auch wenn sie nicht so heisst. Es ist ein Lastenausgleich. Alle Aufwendungen werden nach einem bestimmten Schlüssel auf den Staat und auf die Gemeinden verteilt.

Die Kommision musste zuerst darüber befinden, wie die Verteilung zwischen Staat und Gemeinden erfolgen soll. Der Regierungsrat hatte ursprünglich vorgeschlagen, dass ein Drittel von den Gemeinden und zwei Drittel vom Staat zu tragen seien. Das Statistische Büro hat aber errechnet, dass dadurch eine ganze Anzahl von Gemeinden im Vergleich zum Jahr 1959 wesentlich stärker als bisher belastet würden. Die Kommission schlägt einhellig vor, dass die Gemeinden 30 % tragen sollen und der Staat 70 % zu übernehmen habe. Die Verschiebung um ein paar Prozent zugunsten der Gemeinde hat zur Folge, dass die weitaus grösste Zahl der Gemeinden sich gegenüber 1959 – gleiche Lasten wie damals angenommen – besser stellt.

Nach einem zweiten Schlüssel werden die 30 % unter die Gemeinden verteilt. Von den durch das Statistische Büro ausgearbeiteten Varianten wählte die Kommission die Variante G, die für die überwiegende Zahl der Gemeinden tragbar ist. Der Schlüssel basiert auf der Bevölkerungszahl der betreffenden Gemeinden, auf der Steuerkraft und auf der Steueranlage. – All die, welche sich statistisch mit Fürsorgefragen befassen, wissen, dass mit zunehmender Grösse der Gemeinde die Zahl der Unterstützungsfälle, bezogen auf die Einwohnerzahl, grösser wird. Grosse Gemeinden haben einen besonderen Verwaltungsapparat, haben Anstalten, Heime usw., während kleine Gemeinden sich mit einfacheren Mitteln behelfen. Dem ist dadurch Rechnung getragen worden, dass die Kopfquote bei den grossen Gemeinden viel schwerer ist. – Die Steuerkraft und die Steueranlage spielen eine Rolle. – Vergleicht man die Belastungen nach neuem Gesetz in den Gemeinden mit der bisherigen Belastung, ist festzustellen, dass wir ein paar Glückgemeinden, aber auch ein paar Pechgemeinden haben. Es gibt mitunter kleine Gemeinden mit hoher Steuerkraft, die praktisch keine Fürsorgefälle hatten. Die sind in den letzten Jahren ausserordentlich gut durchgekommen. Das Umgekehrte

besteht auch. Wir haben einzelne Gemeinden – gerade kleine Gemeinden, ich habe das angetönt –, wo plötzlich eintretende Fälle von Invalidität oder Geisteskrankheit usw. das Fürsorgebudget unerhört belasten. Man wird die Risiken besser ausgleichen. Bei Annahme dieses Schlüssels werden die Budgets und Rechnungen der Gemeinde keine sprunghaften Änderungen mehr aufweisen, sondern sich wegen des Lastenausgleichs recht stabil gestalten. Man könnte fast sagen, die Aufwendungen hätten den Charakter von Versicherungsprämien.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass mit dem neuen System die Armenlasten, im Rahmen des Ermessens der Gemeinden, etwas steigen werden, obschon durch die Verbesserung der Alters- und Hinterlassenen- und der Invalidenrenten Entlastungen für die Fürsorgeaufwendungen zu erwarten wären. Die Gemeinden werden den Bedürftigen gerne eine Fürsorgeleistung ausrichten, die ihnen erlaubt, menschenwürdig zu leben, wenn eine Art Ausgleichskasse besteht. Im Rahmen des Ermessens wird manche Gemeinde sogar an die obere Grenze der Leistungen gehen. – Wichtig ist, dass im Gesetz Bremsen eingebaut sind. Man wird sich in bezug auf die Unterstützungsansätze stärker als bisher mit der Instruktion derer befassen, die in der Fürsorge tätig sind. Für den Fall, dass einzelne Gemeinden plötzlich in den Fürsorgeleistungen überborden sollten, sieht das Gesetz vor, dass man bei schlechten Erfahrungen, nach Mahnung, solche Gemeinden zeitweise von der Lastenverteilung ausschliessen kann. – Für den Fall sodann, dass die Armenlasten im neuen Gesetz sehr stark steigen würden, wird der Grosse Rat ermächtigt, für jede Gemeinde auf dem Dekretswege einen Selbstbehalt von 10 % zu beschliessen. Dann werden die Gemeinden wieder viel stärker daran interessiert, dass die Armenlasten in vernünftigem Rahmen bleiben. – Diese Sicherheiten hat man eingebaut, weil man mit diesem neuen System in der Schweiz noch keine Erfahrungen hat.

Ein weiterer Mangel des alten Gesetzes ist der ungenügende Persönlichkeits- und Rechtsschutz. Wie bei den grossen Versicherungswerken wird der Unterstützte Verwaltungsverfügungen auf dem Beschwerdeweg auf Angemessenheit und Gesetzmässigkeit überprüfen lassen können. Die grosse Mehrzahl der Bedürftigen kann nichts dafür, dass sie unterstützt werden müssen. Denen gönnen wir es, dass ihre Rechte garantiert sind. Daneben werden gewiss auch Querulanten von diesem Rechte Gebrauch machen. Aber die Beschwerdeinstanzen werden diese Gruppe von Unterstützten bald kennen.

Die Trennung von Armenwesen und Niederlassung hat der Grosse Rat schon beschlossen, indem er das neue Niederlassungsgesetz in dieser Woche in zweiter Lesung verabschiedet hat. Das Niederlassungsgesetz kann erst in Kraft treten, wenn wir auch das Fürsorgegesetz bereinigt haben.

All das soll Ihnen zeigen, dass dieser Entwurf die jetzt bestehenden Mängel ausmerzen kann. Mit einer gewissen Zuversicht dürfen wir erwarten, dass sich das neue System bewähren wird.

Die Seite 35 der Vorlage gibt Ihnen einen Überblick über die Struktur des Entwurfes. Der erste Teil enthält gemeinsame Bestimmungen – das ist etwas Neues –, der zweite Teil handelt von der Armenfürsorge, der dritte Teil von der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge, der vierte Teil von der übrigen Vor- und Fürsorge und der fünfte Teil von der Einführung des Gesetzes. Die gemeinsamen Bestimmungen des ersten Teils gelten für die andern vier Teile. – In der Kommission wurde darüber diskutiert, ob die Alters- und Hinterlassenenfürsorge, die hier eingebaut wird, nicht besser in einem besonderen Gesetz behandelt würde. Es gibt gute Argumente für beide Lösungen. Man gelangte zur Auffassung, es sei praktisch, alle Fürsorgebestimmungen, nicht nur die über die Armenfürsorge, beieinander zu haben, besonders wegen der gemeinsamen Bestimmungen, zum Beispiel über den Lastenausgleich, die Organisation usw.

Der Entwurf sieht den Erlass von acht Dekreten vor. Man will das Gesetz so gestalten, dass es lange Zeit Bestand haben kann und will daher alle Bestimmungen, die vielleicht in kurzer Zeit neu überarbeitet werden müssen, in eines der Dekrete verweisen – die man ja rascher ändern kann als Gesetze –, so auch den Verteilungsschlüssel und alle Bestimmungen, in denen Geldbeträge aufgeführt werden müssen, dies im Hinblick auf die uns unbekannte Geldwertentwicklung.

Bei der Armenfürsorge spielt die Rückerstattung eine gewisse Rolle. Nun werden die Voraussetzungen für die Rückerstattung, namentlich die Verjährungsfristen, neu geordnet. Man hat sich in bezug auf diese Fristen den andern Kantonen angepasst. Schon bisher bestand in der Richtung ein Gentleman's Agreement zwischen den Fürsorgedirektoren, indem man die absolute Verjährung in fünfzehn Jahren eintreten liess. Es wäre nicht gut, wenn in jedem Kanton ganz verschiedene Verjährungen beobachtet würden.

Die Artikel 49 und 50 des Entwurfes enthalten eine klassische Umschreibung der Aufgaben der Armenfürsorge. Ich empfehle diese saubere Zusammenfassung Ihrer Beachtung.

Der Entwurf hat sich auch, wie das Armen- und Niederlassungsgesetz, mit den Burgergemeinden auseinandersetzen müssen. Wir haben 28 Burgergemeinden – dazu gehört auch die Stadt Bern –, die selbständig, aus eigenen Mitteln die Armenfürsorge übernommen haben. Diese ersparen damit dem Staat und den Gemeinden eine Auslage von ca. Fr. 400 000.— im Jahr. Die Regierung und die Kommission waren der Meinung, dass man das belassen sollte, umsomehr, als im Gemeindegesetz und in der Staatsverfassung die Burgergemeinden in der Richtung erwähnt sind. Man hat auch, nachdem das Gesetz von 1897 eine gegenüber den Burgergemeinden nicht gerade freundliche Formulierung enthält, hier einen würdigeren Text gesucht. Daneben gibt es Burgergemeinden, die Burgergutsbeiträge leisten müssen. Solche Beiträge waren bisher nur für dauernd Unterstützte geschuldet. Im vorliegenden Entwurf gibt es den Unterschied zwischen dauernd Unterstützten und vorübergehend Unterstützten nicht mehr. Es war eine Knacknuss, im Entwurf die Burgergutsbeiträge richtig festzusetzen. Man hat Bagatellfälle ausgeschieden und die Burgergutsbeiträge nur für mittelschwere und schwere Unterstützungsfälle

vorgesehen, und für die Berechnung dieser Beiträge hat man eine neue Formel gefunden (Artikel 90). Diese Formel werden wir in der Detailberatung noch zu besprechen haben. Die Lösung ist ähnlich wie beim Schlüssel für die Lastenverteilung. Ein Teil der Burgergemeinden wird etwas besser, ein Teil schlechter fahren als bisher.

Am Schluss des Vorberichtes werden die finanziellen Auswirkungen der Gesetzesrevision besprochen. In den nächsten Jahren sollten wegen der Invalidenversicherung und der Verbesserung der AHV-Renten, wenn die gute Konjunktur anhält, eigentlich keine Erhöhungen der Armenlasten eintreten. Man rechnet, dass Staat und Gemeinden zusammen im Fürsorgewesen gegenwärtig einen Finanzbedarf von 36 Millionen Franken im Jahre haben. Das sind nur 5 % des gesamten jährlichen Finanzbedarfes von Staat und Gemeinden. Angesichts dieses kleinen Anteils an den Gesamtausgaben dürfen wir mit dem neuen Gesetz ein gewisses finanzielles Risiko eingehen.

Am Schluss des Vorberichtes der Fürsorgedirektion ist, ein wenig pathetisch, das Zwingliwort angeführt: «Tut um Gottes Willen etwas Tapferes!» Es hat in der Kommission Skeptiker gegeben, die diesen Appell an die Tapferkeit kritisch würdigten. Aber er ist doch auf guten Boden gefallen. Die Kommission hat sich in Zusammenarbeit mit dem Fürsorgedirektor und seinen engeren Mitarbeitern überzeugen können, wie ernst der Appell gemeint ist. Die Ehrlichkeit derer, die den Entwurf vorbereitet haben und ihre Überzeugung, dass neue Wege beschritten werden müssen, sind nicht ohne Wirkung auf die Kommission geblieben. Wir haben einhellig den Eindruck gewonnen, dass man in die, welche das neue Werk vorbereitet haben, Vertrauen setzen darf. Der Entwurf schafft gegenüber dem alten Gesetz etwas Besseres. Er ist im ganzen gesehen etwas Gutes. Die Kommission beantragt Ihnen, auf den Entwurf einzutreten.

Freiburghaus (Landiswil). Die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei hat gestern nachmittag nur das Eintreten behandelt und stimmt dem Eintretensantrag zu. Die Detailberatung werden wir in der Fraktion zu Beginn der nächsten Woche vornehmen; die Fraktionskollegen behalten sich vor, Abänderungsanträge zu stellen. Der Kommissionspräsident hat in unserer Fraktion referiert. Wir erkannten die grossen Neuerungen dieses Entwurfes. Sie beschränken sich nicht nur auf das Finanzielle. Die zentrale Kasse des Kantons wird die Drehscheibe für den Ausgleich bilden. Aber es wäre falsch, zu glauben, dass nicht auch auf dem rein fürsorgerischen Gebiet ganz wesentliche Änderungen vorgenommen werden können.

Die Gemeinden haben lang auf das Gesetz gewartet. Die Armenjagden waren etwas vom Unwürdigsten, das wir erleben mussten. Wir haben innerhalb der Gemeinden beschämende Händel erleben müssen. Es gab Gemeinden, in denen scharf darüber gewacht wurde, dass jeder, der möglicherweise hätte armengenössig werden können, herausspediert wurde, obwohl die Wegweisung verboten war. Die Leute blieben dann dort hängen, wo man ihre latente Armengenössigkeit nicht merkte. So haben wir Gemeinden, die gemäss Statistik ausserordentlich stark mit Fürsorgeaufwendungen belastet sind. Andere Gemeinden hatten das «Glück», in den letzten Jahren ganz minime Armenlasten tragen zu müssen. Nach dem Lastenverteilungsschlüssel, der aus verschiedenen Varianten ausgewählt wurde, gäbe es noch einige Gemeinden, die wesentlich stärker als bisher belastet würden. Das sind aber die Gemeinden, die bisher das Glück hatten, praktisch nichts für das Armenwesen ausgeben zu müssen. Für diese hat man einen Übergang gefunden. Diese Gemeinden werden begreifen, dass ihre Leistungen den Charakter von Versicherungsprämien haben. – Es verhält sich nicht so, wie geschrieben wurde, dass alle finanzschwachen Gemeinden entlastet würden, sondern es wird finanzschwache, kleine Gemeinden geben, die in den Jahren 1957 bis 1959 Glücksjahre hatten und nun auf Grund des Schlüssels stärkere Leistungen zu erbringen haben werden. Man kann also nicht sagen, die grossen Gemeinden würden belastet und die kleinen entlastet; sogar die grösste Gemeinde, Bern, wird auch ein wenig entlastet. Man hat von Anfang an darauf gesehen, dass man nicht einen Raubzug auf die Agglomerationen macht. Die Kommissionsmitglieder haben das Verzeichnis über die Lasten aller Gemeinden erhalten. Wer sich für seine Gemeinde dafür interessiert, kann dieses Verzeichnis selbstverständlich einsehen. Für diese Zahlen besteht natürlich keine volle Gewähr, weil man den Gesamtaufwand, der sich nach Inkrafttreten des Gesetzes ergeben wird, nur schätzen kann und die Gesamtaufwendungen ja nicht konstant sein werden.

Wichtig ist, dass der Verteiler zwischen Staat und Gemeinden neu hat geordnet werden können und man für die Gemeinden von einem Drittel auf drei Zehntel zurückgegangen ist. Man fand in der Kommission, es wäre stossend, wenn sich der Staat mit einem neuen Fürsorgegesetz, durch welches die Aufwendungen zentralisiert werden, entlasten würde. Der Regierungsrat hat Verständnis gezeigt und der Kommission zugestimmt.

Ich empfehle Ihnen im Auftrag der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion, auf das Gesetz einzutreten und danke der Fürsorgedirektion für ihre Arbeit.

Wenger (Seftigen). Als Vertreter aus einem Bezirk mit vielen kleinen Gemeinden erlaube ich mir, zum Eintreten ein paar Worte zu sagen. In den kleinen Gemeinden ist die Gemeindeverwaltung gewöhnlich fast in einer einzigen Hand, etwa in der des Gemeindeschreibers, konzentriert. Es gibt aber auch Gemeinden, wo alles nebenamtlich besorgt wird. In solchen Gemeinden hat man seit Jahren ein neues Fürsorgegesetz gewünscht. Nirgends wie dort hat man es empfunden, was es heissen will, ein neues Fürsorgegesetz zu erhalten. Eine gewisse Angstpsychose lastet auf den kleinen Gemeinden. Allenorts hat man geschaut, ob jemand einziehe, der die Gemeinde belasten könnte und einen schweren Armenfall ergäbe. Ich will nicht von den Armenjagden berichten, aber erwähnen, dass tatsächlich die Gemeinden in einer Angst lebten. Ich kann mich erinnern, dass unsere kleine Gemeinde eine solche Sache erlebte. Es ist vorgekommen, dass grosse Gemeinden, die spezielle Beamte für das Armenwesen usw. haben, die Leute

mit unsicherer Existenz abzuschieben versuchten. Ich war einmal dabei, als uns eine grosse Gemeinde einen Armenfall zuwies, der die Gemeinde Franken 56 000.— gekostet hätte. Ich bin selbst mit dem Gemeindeschreiber herumgereist, um Argumente zu sammeln, und das Ergebnis war, dass wir in einem Rekurs an den Statthalter und den Regierungsrat den Armenfall gewannen. Solche Fälle und Prozesse sind viele vorgekommen. Die kleinen Gemeinden haben sich zu wenig zu helfen gewusst und waren damit doppelt im Nachteil. Ich will damit illustrieren, wie froh man ist, dass endlich das neue Fürsorgegesetz kommt.

Der Kommissionspräsident sagte, dass man die Kosten zuerst im Verhältnis 2 : 1 aufteilen wollte. Ich beantragte, die Gemeinden noch weniger zu belasten, als es jetzt die Kommission vorschlägt, habe diesen Antrag aber auf die Zusicherung des Fürsorgedirektors hin zurückgezogen, die Regierung trete dafür ein, dass der Staat 70 % übernehme. Mit dieser Verteilung können auch die kleinen, finanzschwachen Gemeinden zufrieden sein, und man sollte nicht weitergehende Anträge stellen.

Das Erfreulichste am neuen Fürsorgegesetz ist das, dass nun auch die kleinen Landgemeinden in der Fürsorgetätigkeit etwas fortschrittlicher sein werden als bisher. Da hat es gefehlt. Manchen kleinen Leuten hätte man gerne besser geholfen, aber es war oft schwer, selbst mit berechtigten Anliegen durchzudringen. Man hatte Angst vor den finanziellen Auswirkungen. Das finanzielle Unvermögen kleiner Gemeinden, rechte Fürsorgeleistungen zu gewähren, veranlasste viele Leute, die am Rande der Armengenössigkeit standen, in die Stadt zu ziehen, weil man dort besser helfen konnte. So wurde die Landflucht gefördert. Das wird nun auch aufhören.

Etwas vom Schönsten, das man durch das neue Gesetz erreicht, besteht darin, dass für die, welche Mühe haben, sich selbst durchzubringen, eine richtige Fürsorge Platz greift, damit sie nicht verarmen.

Ich bitte Sie, das Eintreten zu beschliessen.

Achermann Karl. Zunächst danke ich dem Kommissionspräsidenten für sein ausgezeichnetes Eintretensvotum, in dem er in vorzüglicher Art alle die Probleme, wie sie in der Kommission behandelt worden sind, darlegte. Ich möchte im Namen meiner Fraktion nur kurz noch einige wenige Punkte unterstreichen. Zunächst halte ich fest, dass die konservativ-christliche Fraktion mit Freude die Zustimmung zum Gesetz empfiehlt. Wir anerkennen besonders, dass das Gesetz einen grosszügigen, humanitären Geist atmet, den in Not geratenen Bürgern in christlichem Sinne die nötige Hilfe bringt. Es ist nicht selbstverständlich, dass wir im Rate ein solches Gesetz beraten dürfen. Noch kaum zwanzig Jahre ist es her, dass man, unweit von uns, sogenanntes unwertes Leben einfach vernichtet hat. Wir wissen, dass Millionen von Menschen auch das Nötigste zum Leben nicht haben, und dass die Staaten, in denen sie leben, ihnen das Allernötigste nicht geben. Das Gesetz zeigt wie kaum ein anderes, welche Werte wir in der Demokratie noch zu verteidigen haben.

Wir hätten in bezug auf die Alters- und Hinterlassenenfürsorge und die Invalidenfürsorge noch eine etwas grosszügigere Lösung gewünscht. Meines Wissens ist der Kanton Bern der einzige, der die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge mit der Armenfürsorge verbindet. Der Kommissionspräsident hat ausgeführt, dass das sehr grosse Vorteile habe. Es hat aber den Nachteil, dass die Gruppe von unverschuldet in Not Geratenen, wo man zusätzliche Leistungen erbringen muss, zu stark im Sinne einer Deklassierung zurückgestellt wird. Es hätte sich empfohlen, eine etwas bessere Trennung von der Armenfürsorge vorzunehmen.

Es hätte sich meines Erachtens auch empfohlen, bei der Rubrizierung der Einkommensgrenzen etwas grosszügiger zu sein. Wir werden uns aber in der Detailberatung diesbezüglicher Anträge enthalten, weil es schliesslich nicht so sehr auf die Form ankommt. Man kann die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge, bei gleicher gesetzlicher Form, unbefriedigend durchführen oder grosszügige Lösungen finden, wenn grosszügige Funktionäre am Werke sind. Wir hoffen, dass das letztere, wie es allgemein bis heute zutraf, auch in Zukunft der Fall sein werde.

Ferner ist festzuhalten, dass die Einkommensgrenzen in einem Dekret festgesetzt werden.

Der Entwurf hat den folgenden Schönheitsfehler – darüber wurde auch in der Kommission gesprochen –: Auf den 1. Juli treten die erhöhten Renten der Invaliden- und der Altersversicherung in Kraft. Wenn man das Gesetz rigoros anwendet, kann man ab 1. Juli der Gruppe, die Alters- und Hinterlassenenfürsorge bezieht, diese Fürsorgeleistung im Ausmass der erhöhten Renten der AHV kürzen. Das sollte nicht sein. Der Regierungsrat hat in der Kommission zugesichert, dass man eine mildere Lösung finden werde. Es wäre von Vorteil, wenn er sich darüber in der Eintretensdebatte noch äussern würde. Es sind bereits Anfragen hierüber eingelangt. Die Alten und Hinterbliebenen interessieren sich darum, wie sich ihre Bezüge gestalten werden, wenn die erhöhten Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung in Kraft sind. Ich zweifle nicht daran, dass man auch da eine vernünftige Lösung finden wird.

Abschliessend möchte ich im Namen der konservativ-christlichsozialen Fraktion nochmals Eintreten auf die Vorlage empfehlen.

Zingg (Bern). Wir haben uns im Gewerkschaftskartell des Kantons Bern mit dem Fürsorgegesetz im vorbereitenden Stadium befasst und haben den Grundsätzen zugestimmt, die nun im Entwurf aufgenommen wurden. Wir waren allerdings der Auffassung, die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden sollte 8 : 1 sein. Aber wir stimmen dem Antrag der Kommission, lautend auf das Verhältnis 7 : 3, zu.

Von besonderer Bedeutung ist für uns die Tatsache, dass die Armenpflege in die Rolle eines subsidiären Fürsorgezweiges zurückgedrängt worden ist. Das ist vor allem den Sozialversicherungen und den besonderen Fürsorgeeinrichtungen zu verdanken, die im Laufe der letzten Jahrzehnte geschaffen worden sind. Das ist deshalb besonders erwähnenswert, weil lange eine grosse Gegner-

schaft gegen die Verwirklichung der Sozialversicherung bestand. Schon im 19. Jahrhundert ertönte der Ruf nach Einführung von Sozialversicherungen. Es war vor allem die Arbeiterbewegung, die das Begehren auf deren Einführung stellte. Der Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern, von Karl Geiser können wir entnehmen, dass es auch im Bernervolk nicht an fortschrittlich gesinnten Männern fehlte, die die Einführung der Sozialversicherungen schon im letzten Jahrhundert befürworteten. Die Geschichte des Armenwesens, die ich erwähnte, ist im Jahre 1894 geschrieben worden. Dort und schon früher ist festgestellt worden, dass die Kranken- und Unfallversicherung sowie die Alters- und Invalidenversicherung besonders für unsere Landbevölkerung, aber auch für die Stadt, eine grosse Wohltat sein könnten.

Die Armenlasten sind auch deshalb wesentlich zurückgegangen, weil heute jedermann, der arbeitswillig ist, arbeiten kann. Wir dürfen heute auch festhalten, dass die Arbeitslosigkeit lediglich aus einer Fehlentwicklung der Wirtschaft entstanden ist und nicht einem Hang zu Müssigkeit zuzuschreiben war. Es ist wichtig, diese bedeutsamen Tatsachen im rechten Lichte zu würdigen. Erst so wird man den Fortschritt, den das Gesetz bringt, richtig erkennen. Es atmet einen neuen Geist, wie hier schon festgestellt wurde. Es schätzt die Entwicklung richtig ein und zeigt Verständnis für die Zusammenhänge, die zu berücksichtigen sind. Der neue Geist sollte bis in die abgelegensten Landesteile dringen. Ich bin daher der Meinung, dass das Gesetz nur dann voll zur Auswirkung kommen kann, wenn in allen Gemeinden und bei allen Behördemitgliedern das Verständnis für diese Wandlung geweckt wird. Aus diesem Grunde ist der Artikel 14 des Gesetzes von besonderer Bedeutung. Man hat schon bisher Vorträge und Kurse durchgeführt, um das Verständnis für die Fürsorgebedürftigen zu wecken. Die rechte Anwendung des Gesetzes hängt weitgehend davon ab, ob überall die Voraussetzungen geschaffen werden, um den Geist zu verbreiten, der sozusagen zwischen den Zeilen des Gesetzestextes zu finden ist, den man aber auch im Vortrag und im Texte selbst findet. Wir glauben deshalb, dass der Aus- und Fortbildung der Fürsorgebehörden und der Beamten dieses Verwaltungszweiges grosse Bedeutung zukommt, und es ist nur zu hoffen, dass die Gelegenheit zur Aus- und Fortbildung in vermehrtem Masse benützt werde.

Dass die fortschrittliche Gestaltung des Armenwesens sozusagen in der Luft liegt, geht auch daraus hervor, dass in Deutschland ein neues Gesetz geschaffen werden soll, in dem die Bezeichnung «Armenunterstützung» nicht mehr vorkommt. Die Armenunterstützung wird zur Sozialhilfe, und auch darin geht man viel weiter, als in unserem Gesetz vorgesehen ist, indem man auf die Rückerstattungen vollständig verzichtet, während das in unserem Gesetz nicht der Fall ist. Bei der Gelegenheit möchte ich wünschen, dass man in der Anwendung der Bestimmungen nicht knausere. Das vorliegende Gesetz ist eine Anleitung, wie man entgegenkommen soll. Es lohnt sich auf alle Fälle, Einrichtungen zu schaffen und auszubauen, die die Armut beseitigen. Darüber gibt der Vortrag zahlenmässige Beweise. Es ist nur zu hoffen, dass man das überall versteht und bereit ist, die Konsequenzen zu ziehen.

In bezug auf Rückerstattungen ist bei uns noch sehr wenig Verständnis vorhanden. Gerade jetzt ist im «Beobachter» ein Beispiel zu lesen, wo es heisst: «Ebenso höflich wie unmissverständlich schreibt im Februar 1961 das Armenamt der Gemeinde G. dem Bürger H., der seit Jahrzehnten am anderen Ende der Schweiz wohnt: Sehr geehrter Herr, In unserer Armenschuldnerkarthotek figurieren Sie immer noch als Armenschuldner mit einem Betrag von Fr. 14.50, den wir wir folgt aufbrachten: 1941, Schuhe aus dem Zeughaus Franken 14.50.» – Also wird ein Wehrmann belangt, der im Jahre 1941 nicht in der Lage war, die Schuhe selbst anzuschaffen. Er hat sie im Zeughaus verbilligt bezogen. Im Jahre 1961, also zwanzig Jahre nachher, ist man auf den Bürger losgegangen, trotzdem er heute noch nicht in besonders guten Verhältnissen lebt. – Das ist ein typisches Beispiel. Es stammt wahrscheinlich nicht aus dem Kanton Bern, aber ich kenne auch aus unserem Kanton ganz bedenkliche Fälle, in denen man die Armen unwürdig behandelte. Ich möchte daher wünschen, dass tatsächlich mit der Annahme des Gesetzes in der Beziehung ein neuer Geist in unseren Kanton einziehe.

Schneider. Es kommt nicht oft vor, dass man aus einem inneren Gefühl der Befriedigung ans Rednerpult tritt, wie das heute der Fall ist. Das Gesetz, das wir heute beraten, ist fortschrittlich, stellt das Resultat einer inneren Wandlung dar, die sich im Verlaufe der letzten Jahrzehnte unter dem Druck der modernen Gesichtspunkte in der Sozialpolitik vollzogen hat. Man ist zur Erkenntnis gekommen, dass in der menschlichen Gesellschaft immer Elemente vorhanden sein werden, die unserer Vor- und Fürsorge bedürfen. Das Gesetz atmet den Geist der Verantwortung gegenüber denen, die auf der Schattenseite des Lebens sind.

Der Wert dieses Gesetzes beruht nicht allein auf der Fürsorge, sondern hat sein Schwergewicht in der Vorsorge. Durch vorsorgliche Massnahmen die Armut zu verhüten, ist ebenso bedeutend wie die Fürsorge selbst.

Das ist der äussere Ausdruck einer Wandlung, die im Verlauf langer Jahrzehnte Platz gegriffen hat und die gar nichts anderes bedeutet, als dass sich unsere Gesellschaft zu der Aufgabe bekennt, die Armut im weitesten Masse zu verhindern. Das vorliegende Gesetz ist der Niederschlag einer Geistesänderung, die bemerkenswert ist, weil unser Kanton im Verlaufe der letzten Jahrzehnte sehr oft in bezug auf die Handhabung der Fürsorge Gegenstand der öffentlichen Diskussion war – nicht immer zu Recht, öfters auch zu Unrecht –; denn das alte Armen- und Niederlassungsgesetz stammt aus einer Zeit, wo man der Vorsorge praktisch überhaupt keine Bedeutung beigemessen hat und die Fürsorge einfach als ein nötiges Übel anschaute. Ich war ausserordentlich angenehm überrascht, dass in der Kommission, unbekümmert um die parteipolitische Stellung des Einzelnen, der Geist der menschlichen Verantwortung gegenüber dem Schwachen immer wieder obsiegte. Diese Feststellung ist wichtig, weil nur mit dieser inneren Ein-

stellung ein aufgeschlossenes, fortschrittliches Gesetz unter Dach gebracht werden kann.

Natürlich wissen wir, dass auch das vorliegende Gesetz noch diese und jene Verbesserung ertragen hätte. Herr Zingg hat mit Recht darauf hingewiesen, dass man auf dem Wege der Sozialhilfe weitergehen und auch die Frage der Rückerstattungen usw. noch grosszügiger handhaben könnte, als es im vorliegenden Gesetz vorgesehen ist. – Aber ein weiteres Merkmal dieses Gesetzes besteht ja darin, dass die Vor- und Fürsorge durch die gemeinsame Hilfe von Staat und Gemeinden ausgeübt wird. Wir sind ganz bewusst, auf Grund der Struktur unseres Kantons, dazu gekommen, dass wir die vor- und fürsorglichen Massnahmen nicht einfach allein als eine Angelegenheit des Staates, sondern ebensosehr der Gemeinden betrachten. Für die Finanzierung ergeben sich daraus bestimmte Folgerungen. Man ist zu einem sehr modernen Finanzierungssystem gekommen, durch welches die Armenjagden, diese Rennerei und Abschieberei, aufhören werden, die unseres Kantons so unwürdig waren. Das ist eine logische Folge dieses Geistes, der heute seinen Niederschlag in diesem Gesetz gefunden hat.

In bezug auf die Alters- und Hinterlassenenfürsorge wird man eine Übergangsbestimmung schaffen müssen – die Regierung ist hiezu bereit –, damit im Anschluss an die erhöhten AHV-Renten keine Benachteiligungen eintreten. Die Kommission war in der Beziehung einig; eine vernünftige Lösung wird sich finden lassen.

Wir Grossräte müssen zum Sprecher und Vermittler dieses neues Geistes werden, den dieses Gesetz atmet. So können wir mithelfen – darin liegt für uns eine Verantwortung –, dass wirklich auch in den Gemeinden, wo zum Teil in bezug auf die Fürsorge eine verheerende Einstellung herrscht, und wo mancher fürsorgerisch Tätige von einem Geist beherrscht ist, der alles andere als fortschrittlich ist, eine Auflockerung Platz greift. Es wäre schade, wenn gerade das, was in diesem Gesetz seinen Niederschlag gefunden hat, nicht hinausdringen würde. Es genügt meines Erachtens nicht, fortschrittliche Gesetze zu schaffen, sie müssen auch entsprechend angewendet werden. Ich bin zuversichtlich. Gerade die Beratungen in der Kommission haben eindeutig bewiesen, dass man überall guten Willens ist. Ich darf auch dem Präsidenten der Kommission danken, der die Verhandlungen mit sehr grossem Einfühlungsvermögen leitete und viel Verständnis für diejenigen Mitglieder an den Tag legte, die im einen oder andern Punkte weitergehen wollten, als das Gesetz nun vorsieht. Ich danke auch Regierungsrat Huber und seinen Mitarbeitern. Wohl dem Regierungsrat, der auf einen so guten Mitarbeiterstab zurückgreifen kann! Es ist, insbesondere auch in der Expertenkommission, ganz ausgezeichnete Vorarbeit geleistet worden. Damit ist ein einheitlicher Arbeitsgeist entstanden, der es erlaubte, in verhältnismässig kurzer Zeit dieses Gesetz unter Dach zu bringen.

Ich habe die innere Genugtuung, Ihnen sagen zu dürfen, dass die sozialdemokratische Fraktion mit innerster Anteilnahme und Begeisterung zu diesem Gesetz ja sagt, sich allerdings vorbehält, bei der artikelweisen Beratung noch diese oder jene Bemerkung anzubringen.

Dübi. Ich erlaube mir, im Rahmen unserer Eintretensdebatte auch die Stellungnahme der freisinnigen Fraktion zu diesem Gesetzesentwurf bekanntzugeben und möchte einleitend unterstreichen, was eben mein Vorredner ausführte, dass im gleichen Geist, wie die Fürsorgedirektion unter der Leitung von Regierungsrat Huber das Gesetz vorbereitet hat, auch die Kommission an die Beratungen herantrat, und dass die gleiche Aufgeschlossenheit, die der Gesetzesentwurf atmet, bei den Beratungen der Kommission vorhanden war. Damit waren die besten Voraussetzungen gegeben, diesen bedeutenden Entwurf gründlich durchzuberaten. Es ist auch mir ein Bedürfnis, der Verwaltung, vorab Regierungsrat Huber und seinen Mitarbeitern, die seit Jahren die Revisionsvorlage vorbereitet haben, auch im Namen unserer Fraktion für ihre ausgezeichnete Arbeit zu danken. Schon als man die Beratung des Gesetzes aufnahm und den ausgezeichneten und ausführlichen Vortrag erhielt, merkte man, dass die Verwaltung bestrebt war, wie es übrigens in den letzten Jahren bei allen grossen Vorlagen der Fall ist, das Geschäft so vorzubereiten, dass es auch von den Instanzen, die sich näher damit zu beschäftigen haben, als wirklich verhandlungsreif bezeichnet werden kann. Das ist den Beratungen zugute gekommen. Sicher bringt das Gesetz auf dem Gebiet der Fürsorge nichts revolutionär Neues; das haben wir alle festgestellt. Aber was gesetzestechnisch hier vorgelegt wird, ist doch ausserordentlich wesentlich. Man war bestrebt, das, was durch die Erfahrung als gut befunden worden ist, sich bewährt hat, zu übernehmen und gleichzeitig auch eine moderne Auffassung der Sozialpolitik und Fürsorge hineinzunehmen. Dafür, dass die Verwaltung auch hier den richtigen Ton und Weg gefunden hat, möchte ich auch von meiner Seite aus danken.

Das Gesetz ist umfangreich, aber klar gegliedert. Ich erlaube mir als Jurist, den Juristen, die mitgearbeitet haben, ein besonderes Kränzlein zu winden. Es hat in den letzten Jahren manches Gesetz gegeben – wobei ich nicht nur den Kanton Bern, sondern auch die höhere Ebene anvisiere –, in dem von der alten Tradition der guten schweizerischen Gesetzesschöpfer, auf die wir stolz sind, ich erinnere an Eugen Huber und andere, nicht mehr viel zu spüren war. Aber hier merkten wir wiederholt, dass die Juristen auf klare, saubere Formulierung Wert gelegt haben. Das möchte ich auch von seiten der gesetzgebenden Behörde lobend anerkennen.

Der Aufbau des Gesetzes ist erfreulich. Wir haben die gemeinsamen Bestimmungen an die Spitze gestellt. Dadurch wissen die Gemeinden einigermassen, wie sie die Armenvor- und -fürsorge an die Hand nehmen sollen. Die fürsorgerischen Leistungen sollen nicht mehr vom Willen der Gemeindebehörden und ihren finanziellen Mitteln abhängig sein, sondern man versucht, durch die laufende Instruktion der Leute, die mit der Fürsorge zu tun haben, eine Unité de doctrine zustande zu bringen.

Erfreulich ist vor allem auch, dass das Gesetz

einen ausgebauten Rechtsschutz enthält, der ja im Rechtsstaat eine Selbstverständlichkeit ist.

Namentlich hat sich unsere Fraktion gefreut, dass man den Mut aufbrachte, eine Verjährung einzuführen. Wer das Pech hat, armengenössig zu werden, dem soll man das nicht sein Lebtag vorhalten und sagen können, er sei noch etwas schuldig. Nach einer gewissen Zeit wird die Forderung gestrichen.

Das Gesetz geht nicht so weit, wie es zum Teil in andern Kantonen und in andern Staaten der Fall ist, dass man die Fürsorge ganz beim Staat konzentriert, sondern man lässt die Gemeindeautonomie nach wie vor bestehen, aus der Überlegung heraus, dass die Gemeinde ihren Bürgern viel näher ist als der Staat. Gemäss dem ganzen demokratischen Aufbau unseres Staatswesens ist es gegeben, dass die Fürsorge, als wichtiger Zweig der Verwaltungstätigkeit, in der Gemeinde verankert bleibt.

Besonders freut uns, dass nun die sogenannten Armenjagden aufhören, so dass die Niederlassungs- und Aufenthaltsfreiheit, wie sie der Artikel 45 der Bundesverfassung vorsieht, auch im Kanton Bern hergestellt ist und nicht durch Bestimmungen des Armengesetzes, wie sie jetzt noch gelten, durchkreuzt wird. Es wird nicht mehr vorkommen, dass eine Gemeinde, die einen Zuzüger aufnehmen sollte, auf die alte Wohngemeinde zurückgreift und ihn alsbald dahin zurücktransportieren lässt, wo er hergekommen ist. Das ist sicher eine überlebte Praxis. Daher ist es richtig, dass man zwischen Fürsorge einerseits und Niederlassung und Aufenthalt anderseits eine saubere Trennung vorgenommen hat.

Was dauernd ist, wird im Gesetz verankert, so dass auch das Volk immer wieder zu grundsätzlichen Fragen Stellung nehmen kann. Was aber im Laufe der Jahre rasch ändern kann, angepasst werden muss und anders beurteilt werden kann, wird in die Dekrete verwiesen, die man rascher als ein Gesetz den veränderten Verhältnissen anpassen kann.

Die Regierung hat den Mut aufgebracht, uns durch den Lastenausgleich ein neues Finanzierungsverfahren vorzuschlagen. Der Ausdruck Lastenausgleich ist im Kanton Bern in den letzten Jahren ein wenig in Verruf gekommen. Man hatte manchmal das Gefühl, er werde so verstanden, dass man möglichst viel die andern bezahlen lässt und sich möglichst weitgehend entlastet. Hier aber bedeutet der Lastenausgleich ein Solidaritätswerk. Gemeinden und Kanton müssen einander helfen, die Lasten in vernünftigem Verhältnis zu tragen. Das wird sicher manche Gemeinde, wie das Herr Freiburghaus hervorgehoben hat, in die Lage versetzen, in der Armenpflege etwas moderner zu sein als bisher, so dass nicht mehr nur Gemeinden, die sich in günstigen finanziellen Verhältnissen befinden, befriedigende Fürsorgeleistungen erbringen können. Mancher Gemeinderat war wohl nicht deshalb in bezug auf Fürsorgeleistungen sehr zurückhaltend, weil er das Verständnis für die Armen nicht gehabt hätte, sondern weil die Gemeindemittel bessere Leistungen einfach nicht erlaubten. Der Kommissionspräsident hat aber schon erwähnt, es sei dafür gesorgt, dass die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Die Armenlasten werden zunehmen, auch in den Gemeinden, die bisher nicht sehr viel aufwenden mussten. Man glaubte seinerzeit, wenn die AHV komme, würden sich die Armenlasten verringern. Die AHV kann aber noch nicht so hohe Renten ausrichten, dass jede Fürsorge überflüssig würde. Wir haben diese Versicherung im Laufe der letzten zwölf Jahre in erfreulicher Weise ausbauen können, und der heutige Stand der Renten stellt gewiss noch nicht das Maximum dar, das erreichbar ist. Weil die AHV besteht, kann man im Sinne der Für- und Vorsorge die individuellen Leistungen besser dotieren.

Zur Lastenverteilung: Der Verteiler 2 : 1, der von der Regierung vorgeschlagen worden war, hätte die Gemeinden fast durchwegs stärker als bisher belastet. Bisher bringt der Kanton nämlich 68 % der Lasten auf. Im Verteiler, wie er im Lastenausgleich zur Diskussion steht, wird alles eingerechnet, auch die Lasten, die der Kanton bisher allein getragen hat, wie zum Beispiel die Fürsorge für die Auswärtigen und die Aufwendungen für die Anstalten. Beim Verhältnis 2 : 1 wäre er also entlastet worden. Nun ist er bereit, auf 70 % zu gehen, also noch etwas mehr zu übernehmen als bisher. Diesen Verteiler haben wir in der Kommission ausgemacht, ohne dass wir uns in den Haaren gelegen hätten, und damit trifft man wohl das Richtige. Ich danke den Kollegen, die auf weitergehende Anträge verzichtet haben. Wir dürfen eben nicht vergessen, dass wir im Armen- und Fürsorgewesen die Gemeindeautonomie bestehen lassen. Darum müssen die Gemeinden einen Teil der Lasten tragen. Dazu kommt eine rein praktische Überlegung. Wir sind alle Kantonsbürger. Wenn wir dem Staat zu viel aufbürden wollten, zum Beispiel 80 % aller Armenlasten, so muss er schliesslich, wenn er zu wenig Geld hat, die Steuern erhöhen, und die Bürger müssen das berappen, gehe es nun durch den Staat oder über die Gemeinde. Das ist gehüpft wie gesprungen.

Auch unsere Fraktion ist einstimmig für Eintreten auf das Gesetz. Ich danke dem Kommissionspräsidenten herzlich für sein Referat und für die Arbeit, die er in der Kommission geleistet hat.

M. **Schlappach.** Je n'apprends rien à personne en disant que depuis plusieurs années, depuis plus d'un demi-siècle, les questions d'assistance ont été ce que je pourrais appeler l'épouvantail des administrations communales. Il est donc fort heureux que nous soyons aujourd'hui en présence d'un projet qui, à mon avis, force l'admiration et mérite la reconnaissance du Grand Conseil. C'est pourquoi je tiens à remercier de façon très chaleureuse le Directeur des œuvres sociales, ses collaborateurs, le Conseil-exécutif et la commission du grand travail qu'ils ont accompli.

Si je prends la parole, ce n'est pas uniquement pour décerner des remerciements et l'expression de la satisfaction que j'éprouve, c'est aussi en raison du mémoire du 4 avril qui vient de nous être distribué. Je lis à la page 7 qu'on a fait une comparaison et créé différents groupes au sujet de la répartition des charges financières. Je constate qu'il y a 3 groupes. On donne des exemples. On dit que pour la ville de Berne, l'assistance a coûté 3 142 678 francs en 1959. La différence calculée sur la dépense résultant de l'application de la nouvelle loi

conduit à une économie de 70 000 francs environ pour la ville de Berne. Si je prends la localité suivante, Moutier, je vois une augmentation de 18 842 francs.

Dans la pratique, je pense que les députés seront interrogés dans leur commune sur les répercussions financières de l'application de la nouvelle loi. Devrons-nous payer plus ou devrons-nous payer moins? Je ne veux pas dire par là qu'on arrivera à former une opinion. Mais faudra-t-il payer plus ou faudra-t-il payer moins? C'est uniquement une question de renseignement.

J'estime, comme l'ont dit les orateurs précédents, qu'il s'agit d'une œuvre de solidarité et ce n'est pas pour une question de francs ou de centimes qu'il faut discuter. Mais je vois comment cela se passera. On sera questionné. On voudra des renseignements. C'est pourquoi je me permets de demander au Directeur des œuvres sociales s'il ne serait pas possible d'envoyer, avant la votation populaire, à toutes les communes du canton, le résultat de ces calculs, ou bien de joindre ce tableau au message du Grand Conseil à l'intention des électeurs C'est là une question que je me pose. Ce serait très utile et cela éviterait peut-être bien des suppositions et des commentaires que ne seront pas toujours objectifs.

Je me permets donc de poser la question. J'aurais pu le faire à la fin des délibérations mais je pense qu'au moment de la discussion d'entrée en matière où l'on a l'occasion de discuter de tous les problèmes qui concernent directement ou indirectement cette loi, c'est peut-être aussi l'occasion maintenant de demander au Directeur des œuvres sociales ce qu'il pense de cette suggestion.

M. **Fleury.** Dans son ensemble, la loi me paraît bien équilibrée et acceptable dans ses grandes lignes. Toutefois, son champ d'application se restreint pour être remplacé par des mesures améliorées sur la sécurité sociale. Je ne vois pas très clair au sujet des orphelins qui devraient tomber sous le coup de l'assistance alors que les rentes d'orphelins de l'AVS devraient être suffisantes. Ce n'est manifestement pas le cas aujourd'hui. Le problème social qui nous préoccupe est évidemment celui du financement de l'assistance.

A mon point de vue, le plus simple serait d'organiser désormais l'assistance entière sous l'autorité de l'Etat, quitte à ce que l'Etat décentralise lui-même son organisation. Toutefois, il ne paraît pas que cette formule soit possible et applicable pour le moment dans notre canton.

La solution proposée est donc acceptable actuellement. On devrait peut-être s'appuyer sur la capacité financière des communes plutôt que sur le nombre des habitants, ce qui pourrait provoquer un certain doute dans les communes à faible capacité financière car le montant des impôt est plus représentatif de la puissance de la commune que le nombre des habitants.

M. **Huber,** Directeur des œuvres sociales, rapporteur du Conseil-exécutif. Je crois que j'arrive dans un monde où tout a été dit. Je voudrais tout de même – je n'en aurai pas pour longtemps – remercier très sincèrement le président de la commision parlementaire, M. von Wattenwyl et tous les membres de la commission qui ont pris la parole ici même et les députés non membres de la commission, qui se sont exprimés.

Nous sommes très heureux et je vous le dis au nom de mon principal collaborateur aussi, de l'accueil que vous avez réservé à cette loi importante. Je vous en remercie et j'espère que cet esprit durera lors des délibérations de détail.

Je suis également reconnaissant à tous ceux qui ont critiqué la loi parce que je pense que la critique, dans le cas de discussion d'une loi, est plus efficace et plus judicieuse que les louanges. Ce que vous avez dit de cette loi nous a fait plaisir et je suis particulièrement heureux que son auteur ait été présent à la tribune pour entendre ce que vous avez dit.

M. Achermann m'a demandé certains renseignements et a fait part de certaines critiques. Il regrette entre autres que nous ayons inséré dans cette «loi sur les œuvres sociales», les dispositions d'aide aux vieillards et survivants. Je ne pousserai pas la superstition jusqu'à prétendre qu'à qualité matérielle égale, ces dispositions seraient meilleures si elles se trouvaient dans une loi spéciale plutôt que d'être insérées dans cette loi d'ordre général.

Je puis bien faire allusion à ce qu'a dit M. Achermann à propos de notre aide cantonale aux vieillards et survivants. Il est toujours un peu indécent de reprocher à un père de famille qui gagne 400 francs de ne pas habiller ses enfants aussi bien que celui qui gagne 800 francs.

Il y a trois cantons riches en Suisse: Zurich, Bâle et Genève; nous nous trouvons à côté de Vaud bien au milieu. Si donc ces cantons ont des lois plus progressistes, plus généreuses – c'est bien le cas – ce n'est pas par suite d'une vertu spéciale, c'est simplement une conséquence de leur richesse. Mais je tiens à dire que les circonstances étant ce qu'elles sont, les dispositions de notre loi d'aide à la vieillesse, si elles sont bien appliquées, permettent de prendre en considération chaque cas particulier. Ces dispositions sont très souples; elles sont généreuses et je pense que si elles sont bien appliquées, on peut faire du bon travail.

Mais voilà, il y a quelque chose de juste dans ce qu'a dit M. Achermann. On peut faire une bonne loi mais, en faisant une bonne loi, on ne fait pas forcément des fonctionnaires aptes et qualifiés prêts à rendre service à leurs concitoyens. En général, les administrations municipales et cantonale sont bonnes chez nous mais il y a des exceptions. Il y a des choses extraordinaires et vous vous croyez tout d'un coup transportés à l'époque des hommes des cavernes. Vous pouvez tomber, cela m'est arrivé – bien que ce soit un cas rarissime – sur un fonctionnaire qui se refuse à mettre une loi en pratique. C'est certainement beaucoup moins général à Bévillard et à Berne qu'à Schwarzenbourg ou à Ittigen, pour les raisons que vous avez indiquées tout à l'heure. C'est le rôle des politiciens et des citoyens de veiller à ce que les décisions du peuple soient mises en vigueur.

De notre côté, lorsque nous devons inspecter des cas d'aide aux vieillards et aux survivants, dans des communes, nous essayons, sans faire trop de pression et sans jouer au régent, d'expliquer à ces dernières comment elles doivent s'y prendre.

M. Achermann m'a posé une question à laquelle je tiens à répondre parce que cette question a été également soulevée par MM. Schneider et Dübi à la séance de commission parlementaire à Interlaken.

Vous savez que dès le 1er juillet 1961, les rentiers de l'AVS toucheront une rente augmentée de 28 %. Or, il se passera ceci que la Confédération donnera un peu plus et ce «un peu plus», le canton, respectivement les communes, devraient le reprendre à cause de la limite de revenu applicable en réduisant d'autant les allocations versées en vertu de la loi cantonale d'aide aux vieillards et survivants. Or, il se produira une lacune au point de vue législatif entre le 1er juillet 1961, date de l'entrée en vigueur de la 5e revision de la loi d'AVS et la date d'entrée en vigueur de notre loi. Nous avons répondu ceci que nous voulions soumettre au Grand Conseil un décret qui comprendra les nouvelles limites de fortune et de revenu, et le montant maximum des allocations, c'est-à-dire les éléments variables de l'aide cantonale à la vieillesse et aux survivants, dans la session de novembre prochain. Nous pensons que ce décret pourra entrer en vigueur en même temps que la loi, soit le 1er juillet 1962. Pendant cette période intermédiaire, nous avons pris la décision d'envoyer encore une circulaire aux communes, après celle que nous avons déjà envoyée, en les priant de considérer chaque cas particulier et de ne pas déduire automatiquement le surplus que versera l'assurance fédérale. Nous leur dirons également que l'Etat versera ses subventions, même au cas où la limite de revenu sera dépassée de quelques pour-cent.

Enfin, nous prierons les communes de manier toutes les dispositions de détail pour le calcul du revenu effectif du requérant avec beaucoup de souplesse, de compréhension et de générosité. Et justement, c'est le grand facteur positif de notre loi d'aide aux vieillards et survivants, c'est que nous pouvons, dans les cas de détail, considérer chaque cas particulier et trouver une bonne solution pour chacun. Je puis donc assurer M. Achermann que nous prendrons toutes les précautions et nous espérons être compris par les communes.

Vous l'avez dit, la nouvelle loi respire un esprit plus moderne et moins moralisateur. Combien de fonctionnaires des œuvres sociales confondent encore leur rôle avec celui de Monsieur le pasteur ou de Monsieur le curé et croient bien faire en moralisant les gens qui recourent aux services de la communauté. Mais non, la commune est là pour mettre les lois en vigueur de façon intelligente et polie et doit avoir du tact et de la fermeté tout à la fois. C'est cet esprit qui doit révolutionner toute la pratique des œuvres sociales; ce n'est pas la lettre de la loi qui l'apportera mais les personnes qui devront appliquer la loi.

Dans cette période de grand développement économique l'indigent est presque toujours un infirme moral ou physique, un homme au caractère déficient, un alcoolique, un asocial ou un instable. D'institution passive qui se contentait de verser une aide matérielle pour assurer la survivance de l'indigent, l'assistance est devenue avant tout aujourd'hui un instrument efficace et précieux pour empêcher l'indigence et pour en supprimer les causes personnelles. Lorsque l'assistance verse de l'argent, c'est, comme l'indique l'article 45, pour «assurer une existence digne aux indigents». On est ainsi passé du minimum physiologique préconisé jadis au minimum sociologique. C'est un grand progrès, à condition que l'esprit de la loi se joigne à la lettre.

Les vices majeurs de la loi actuelle ont été relevés, en particulier la chasse aux pauvres qui est un acte de défense des petits villages. L'assistance permanente que connaît la loi actuelle lie l'indigent à sa commune de domicile et restreint sa liberté d'établissement. La réponse a été donnée à cette question de la chasse aux pauvres et cette réponse est un acte de solidarité. Le canton entier, l'Etat et les communes, prennent à charge le coût des œuvres sociales. On vous l'a dit. L'Etat prend à sa charge 70 % des dépenses totales des œuvres sociales admises à la compensation; l'ensemble des communes le 30 % et, comme l'a relevé M. Dübi, le fait paradoxal c'est que l'Etat se chargeant de la grande part des dépenses, les communes conservent leur pleine autonomie. Il n'y a rien à regretter à pareille évolution. C'est un hommage rendu à la liberté et à l'intégrité des communes. C'est dans ce système de répartition financière et de maintien absolu de l'autonomie communale que réside non pas la révolution mais l'originalité et la force de la nouvelle loi.

Lorsque nous aurons mentionné que la nouvelle loi contient des dispositions relatives à la protection de la personnalité du requérant d'une aide sociale, que ce requérant n'est pas livré à l'arbitraire éventuel et qu'il peut recourir contre toute décision de l'administration, je crois que nous aurons fait un grand pas en avant si la loi est acceptée. D'après ce que j'ai entendu, je pense que, dans ses lignes principales, la loi trouvera grâce devant vous. Je vous en remercie déjà par avance.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

In verdankenswerter Weise hat die Erziehungsdirektion eine Kommission zur Behandlung bernischer Schulfragen eingesetzt, die das statistische Büro des Kantons veranlasste, das Problem der Erweiterung der Gymnasialbildung im Kanton Bern eingehend zu prüfen.

Diese wertvolle und gründliche Untersuchung liegt vor und kommt zum Schluss, dass gerade im Oberland noch wertvolle geistige Kräfte brachliegen, weil eine zentrale und finanzielle Bildungsmöglichkeit fehlt.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Grundlagen einer Kantonsschule im Oberland abzuklären und dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu stellen.

8. Mai 1961

A. Ruef
und 18 Mitunterzeichner

II.

Aus dem vom Statistischen Büro des Kantons Bern herausgegebenen Bericht über das Problem der Erweiterung der Gymnasialbildung im Kanton Bern geht eindeutig hervor, dass das Berner Oberland im Vergleich zur den andern Landesteilen für die Gymnasialbildung am schlechtesten erschlossen ist. Der Regierungsrat wird beauftragt, Bericht und Antrag zu stellen:

a) über die Errichtung einer Kantonsschule im Berner Oberland,

b) über die Schaffung der Voraussetzungen, dass auch die Begabten aus den abgelegenen Gebieten und den wirtschaftlich schwächern Bevölkerungsschichten diese Schule ohne materielle Hindernisse besuchen können.

8. Mai 1961

Oester
und 50 Mitunterzeichner

III.

Nach Art. 64 des Gesetzes über die Primarschule wird derjenige, der ein Kind, für dessen Schulbesuch er verantwortlich ist, nicht zur Schule schickt, strafbar und muss mit einer Busse von Fr. —.50 bis zu Fr. 1.— für jede Stunde, die das Kind unentschuldigt gefehlt hat, bestraft werden. Im Wiederholungsfall steigert sich die Busse bis mindestens Fr. 100.—. Bei Abwesenheit von mindestens 8 Schulwochen muss die Busse mit Haft bis zu 20 Tagen verbunden werden.

Der Grosse Rat hat entgegen dem Antrag der Regierung und der Justizkommission in der Februarsession ein entsprechendes Begnadigungsgesuch bewilligt, trotzdem nach konstanter Praxis die Voraussetzungen für einen solchen Entscheid nicht gegeben waren. Der Grosse Rat hat mit seinem Beschluss dem Willen Ausdruck gegeben, dass der zwingende Charakter dieser gesetzlichen Bestimmung aufgegeben werden sollte. Es sollte eine gesetzliche Lösung getroffen werden, die es dem Richter besser ermöglicht, besondere Verhältnisse im Einzelfall zu berücksichtigen. Die Justizkommission ist der Auffassung, dass der Grosse Rat aus seiner Überlegung die notwendigen Konsequenzen ziehen sollte und beantragt, die Regierung zu beauftragen, einen neuen Text des Antrages im Sinne des erwähnten Beschlusses des Grossen Rat vorzulegen.

9. Mai 1961

Namens der Justizkommission
Der Präsident:
Dr. Tschäppät

IV.

Gemäss Dekret vom 22. November 1916 bestand im Kanton Bern eine Aufsichtskommission über die Strafanstalten, von der 3 bis 5 Mitglieder die Schutzaufsichtskommision bildeten. Diesen Kommissionen waren vor allem die Beaufsichtigung der Strafanstalten, die Organisation und Leitung der Schutzaufsicht und die Wahl der Schutzaufseher übertragen.

Das Dekret über die Organisation der Polizeidirektion vom 17. Mai 1956 hob den Erlass von 1916 auf und überliess die Regelung der Zusammensetzung und Befugnisse der beiden Kommissionen einer regierungsrätlichen Verordnung. Das vom Regierungsrat aufgestellte Reglement vom 13. Dezember 1960 unterstellt die Aufsicht über den Strafvollzug und über die Schutzaufsicht unmittelbar der Polizeidirektion, während die im Dekret von 1956 vorgesehene Schutzaufsichtskommission durch einen blossen Ausschuss ohne eigene Kompetenzen ersetzt und die der «Gefängniskommission» zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe bisher zustehenden weitgehenden Befugnisse beseitigt wurden.

Diese Entwicklung stellt eine Schwächung der für die Gewährleistung eines gesetzgemässen Strafvollzuges geschaffenen Organisation dar. Sie steht im Widerspruch zum Vorgehen zahlreicher anderer Kantone, die seit dem Inkrafttreten des Schweizerischen Strafgesetzbuches die Aufgaben und Befugnisse ihrer Aufsichtskommissionen erweitert und ausgebaut haben.

Der Regierungsrat wird eingeladen, das Reglement vom 13. Dezember 1960 zu überprüfen, die im Dekret vom 17. Mai 1956 vorgesehene Schutzaufsichtskommission wieder einzusetzen und diese sowie die Aufsichtskommission über die Strafanstalten mit den für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Befugnissen auszustatten.

9. Mai 1961

Schorer
und 18 Mitunterzeichner

V.

Der Regierungsrat wird eingeladen, eine Teilrevision des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern einzuleiten, durch welche die festen Abzüge im Steuergesetz der Teuerung angepasst und, soweit sich dies aus sozialen Gründen aufdrängt, erhöht werden.

9. Mai 1961

Achermann
und 9 Mitunterzeichner

VI.

Im Kanton Bern fehlt noch eine Kinderstation zur Unterbringung von idiotischen und geisteskranken Kindern, welche besonderer Pflege und ständiger ärztlicher Betreuung bedürfen.

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu unterbreiten, wie er diese dringliche Aufgabe lösen will.

9. Mai 1961

Jaggi
und 40 Mitunterzeichner

VII.

Une initiative populaire a été lancée, tendant à supprimer aux membres du Gouvernement la li-

berté d'accepter une activité accessoire rétribuée, parallèlement à leur fonction de conseiller d'Etat. Nous invitons le Conseil-exécutif à élaborer un contre-projet réglementant de façon claire cette question controversée. Cependant un principe devra être sauvegardé dans le contre-projet: la possibilité pour les conseillers d'Etat d'être éligibles aux Chambres fédérales ou délégués au sein de sociétés économiques dans lesquelles le canton est directement intéressé.

9. Mai 1961

Gobat
et 38 cosignataires

(Es läuft eine Initiative, welche den Mitgliedern des Regierungsrates die Freiheit entziehen will, eine entschädigte ausserdienstliche Tätigkeit neben ihrem Amt als Regierungsrat anzunehmen. Der Regierungsrat wird eingeladen, einen Gegenentwurf auszuarbeiten, welcher diese umstrittene Frage eindeutig regelt. Es wird jedoch im Gegenentwurf ein Grundsatz gewahrt werden müssen: die Möglichkeit für die Regierungsräte, in die Bundesversammlung wählbar zu sein oder in wirtschaftliche Vereine, in welchen der Kanton direkt interessiert ist, abgeordnet zu werden.)

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Postulate:

I.

Die stark erhöhten Börsenkurse von Aktien und andern Wertpapieren haben Steuerwerte ergeben, die besonders vom Dauerbesitzer als grosse Härte empfunden werden. Andere Kantone haben hier gerechtere Lösungen gefunden. Der Regierungsrat wird beauftragt, im Hinblick auf eine kommende Revision des Steuergesetzes diese Angelegenheit zu prüfen und darüber Bericht und Antrag im Sinne einer Ausmerzung der eingetretenen Härten einzureichen.

8. Mai 1961

v. Wattenwyl
und 33 Mitunterzeichner

II.

In Ausführung der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens des Kantons Bern vom 18. Januar 1874 hat der Grosse Rat am 25. November 1876 das Dekret betreffend das Begräbniswesen erlassen. Mit § 11 Abs. 4 dieses Dekretes ist verfügt, dass für Leichentransporte ausserhalb des Begräbnisbezirkes die Bewilligung des Regierungsstatthalters erforderlich ist. Dieses bald 85jährige Dekret ist heute noch in Kraft.

Für die Überführung einer Leiche aus der Gemeinde des Sterbeortes in die Gemeinde des Wohnortes bzw. in die Gemeinde, in der die Bestattung zu erfolgen hat, bedarf es sowohl einer Bewilligung der Gemeinde des Wohnortes bzw. des Bestattungsortes wie auch einer solchen der Ortspolizeibehörde des Sterbeortes. Gestützt auf diese beiden Bewilligungen und dazu noch einer ärztlichen Bescheinigung der Todesursache stellt das Regierungsstatthalteramt den für den Leichentransport erforderlichen Leichenpass aus.

Da heute viele Sterbefälle in einem nicht in der Wohngemeinde liegenden Spital erfolgen, bringt die Beschaffung des Leichenpasses den Leidtragenden grosse Umtriebe und ist für sie zu beschwerlich. Deswegen ist bereits in einigen Kantonen für die Ausfertigung des Leichenpasses eine Erleichterung geschaffen worden. Auch im Kanton Bern sollte der Leichenpass in seiner jetzigen Form abgeschafft und durch eine einfachere Formalität ersetzt werden. Es frägt sich, ob es nicht als gerechtfertigt erscheint, den Leichenpass überall da auszuschalten, wo der Arzt, welcher in jedem Fall eine Todesbescheinigung auszufertigen hat, nicht aus seuchenpolizeilichen Gründen eine Transportsperre verfügt.

Ist der Regierungsrat bereit, das Dekret betreffend das Begräbniswesen von 1876 zu revidieren und eine Erleichterung zu schaffen?

9. Mai 1961

Huwyler

III.

Die Regierung und die Justizkommission haben dem Grossen Rat verschiedene Milderungen von Bussenverfügungen beantragt. Es betrifft dies Urteile, die im Zusammenhang mit dem neuen Strassenverkehrsgesetz gefällt werden mussten. Die Tatbestände bestehen im Führen eines Motorfahrzeuges ohne Nummernschild und ohne Haftpflichtversicherung. Die Gewährung des Strafnachlasses ist deshalb angezeigt, weil das Urteil den Verhältnissen im Einzelfall nicht gerecht wurde. Die gesetzliche Bestimmung ermöglichte es aber dem Richter nicht, einen andern Entscheid zu treffen. Die Justizkommission ist der Auffassung, dass die betreffenden Bestimmungen im Strassenverkehrsgesetz revidiert werden sollten und ersucht die Regierung, Mittel und Wege zu prüfen, um die notwendigen Abänderungen durch die Bundesbehörden zu veranlassen.

9. Mai 1961

Namens der Justizkommission
Der Präsident:
Dr. R. Tschäppät

IV.

An der Strassenkreuzung beim Friedhof Wengi kommt es immer wieder zu schweren Unfällen, weil das Stopzeichen von Motorfahrzeugführern nicht beachtet wird.

Der Regierungsrat wird beauftragt, zu prüfen, ob es nicht zweckmässig wäre, durch entsprechende Abschrankungen an der Stopstrasse die Strassenbenützer zum Anhalten zu zwingen. Solche Ab-

schrankungen haben sich im Ausland sehr gut bewährt.

9. Mai 1961

Horst
und 16 Mitunterzeichner

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Interpellationen:

I.

Art. 57 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern enthält den Grundsatz, dass für die Besteuerung der Wertpapiere deren innerer Wert massgebend sein soll. Bei den kotierten Wertpapieren gilt der durchschnittliche Kurswert im letzten Monat der Bemessungsperiode. Diese Bestimmung erfolgte, weil der Gesetzgeber bei der Beratung des Steuergesetzes annahm, die Kursnotierung entspreche dem innern Wert des Wertpapieres, was damals richtig war.

Es ist dem Regierungsrat bekannt, dass diese Annahme heute in vielen Fällen nicht mehr zutrifft. So weisen heute Aktien und Anteilscheine bedeutender Gesellschaften Börsenkurse auf, die weder dem innern Wert entsprechen noch eine normale Verzinsung ergeben. Die Besteuerung dieser Wertpapiere zu den übersetzten Börsenkursen schafft vorab für die kleinen Wertpapierbesitzer, die darin ihre Ersparnisse angelegt haben, eine unbillige Härte. Darüber hinaus ergeben sich aber auch in volkswirtschaftlicher und steuerpolitischer Hinsicht grosse Nachteile.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass sich unter diesen tatsächlich stark veränderten Verhältnissen eine rasche Änderung der Praxis für die Besteuerung kotierter Wertpapiere aufdrängt?

8. Mai 1961

Dr. Ackermann

II.

Unter der Bezeichnung «Aktion Lindenblüten» ist am 30. November 1959 in Linden bei Oberdiessbach eine mit einem ausserordentlichen Aufwand an Personal und Waffen verbundene Polizeiaktion durchgeführt worden, die dem «Geistigen Zentrum» Friedberg-Genossenschaft galt. An einer Pressekonferenz wurden seinerzeit in einem Stadium der noch nicht öffentlichen Voruntersuchung schwere Verdächtigungen gegenüber der Friedberg-Genossenschaft erhoben. Es musste deshalb die Öffentlichkeit überraschen, dass am 6. März 1961 das gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren gegen die genannte Genossenschaft eingestellt worden ist. Es sollen im übrigen Untersuchungsrichter Dr. H. Althaus und Polizeikommissär Dr. E. Spörri disziplinarisch bestraft worden sein.

Die Öffentlichkeit ist bis heute über das abschliessende Ergebnis der Voruntersuchung nicht offiziell unterrichtet worden. Sie hat lediglich durch eine Pressekonferenz des sogenannten Büros gegen Amts- und Verbandswillkür weitere Einzelheiten erfahren und musste ferner wiederum durch die Presse zur Kenntnis nehmen, dass die an der Hausdurchsuchung beim «Geistigen Zentrum Linden» beteiligten Polizeibeamten beim Richter Strafantrag wegen Verleumdung gestellt haben.

Der Regierungsrat wird eingeladen, noch in der Maisession des Grossen Rates umfassenden Aufschluss über Verlauf und Abschluss der seinerzeitigen Polizeiaktion zu geben und sich darüber zu äussern, wie weit Schritte unternommen worden sind, um der Friedberg-Genossenschaft Satisfaktion zu erteilen.

Es wird um dringliche Behandlung dieser Interpellation ersucht.

9. Mai 1961

Dr. Weisskopf

III.

Im «Schweizerischen Beobachter» schreibt Maria Popescu über ihre Erlebnisse als Gefangene in schweizerischen Strafanstalten. Ihre Ausführungen lassen die Zustände und die Art und Weise des Strafvollzuges auch in bernischen Anstalten in nicht immer vorteilhaftem Licht erscheinen.

Der Regierungsrat wird eingeladen, darüber Auskunft zu erteilen, ob die Darlegungen der Verfasserin mit den Tatsachen übereinstimmen, und ob er nicht auch der Meinung ist, dass gewisse Methoden und Massnahmen in der Gefangenenbehandlung, wie sie in dem erwähnten Bericht geschildert werden, der heutigen Auffassung über den Strafvollzug nicht mehr entsprechen.

9. Mai 1961

Wenger
und 25 Mitunterzeichner

IV.

Il existe encore dans certaines parties de l'ancien canton et du Jura quelques localités en plein développement industriel qui souffrent depuis la fin de la guerre d'une grave pénurie de logements. Dans une localité jurassienne, par exemple, des subventions dans le sens de l'arrêté fédéral du 31 janvier 1958 ont été refusées parce que des logements et des maisons subventionnés sont encore occupés par des personnes ne remplissant plus les conditions. Avec la meilleure volonté, ces locataires et ces propriétaires, dans le cas particulier, n'auraient pu trouver à se loger ailleurs parce qu'il n'y a jamais eu de marché du logement dans la localité qu'ils habitent.

Sur quelle disposition la Direction de l'économie publique s'est-elle appuyée pour refuser en principe le subventionnement? N'y aurait-il pas possibilité d'élaborer des dispositions cantonales qui correspondent mieux au but visé par la législation fédérale et de trouver des solutions qui s'adaptent mieux aux nécessités de la vie économique et sociale et tiennent même compte du cas particulier?

9 mai 1961

Comte
et 43 cosignataires

(In gewissen Gegenden des alten Kantonsteils und des Jura gibt es noch Ortschaften in voller

industrieller Entwicklung, die seit dem Kriege unter schwerer Wohnungsnot leiden. In einer jurassischen Ortschaft wurden z. B. Subventionen im Sinne des Bundesbeschlusses vom 31. Januar 1958 verweigert, weil noch subventionierte Wohnungen und Häuser durch Leute bewohnt werden, die die Voraussetzungen nicht mehr erfüllen. Mit bestem Willen hätten diese Mieter und Eigentümer anderswo keine Unterkunft gefunden, weil in der betreffenden Gemeinde ein Wohnungsmarkt nie bestanden hat.

Auf Grund welcher Bestimmungen hat die Volkswirtschaftsdirektion die Subventionierung grundsätzlich verweigert? Wäre es nicht möglich, kantonale Bestimmungen aufzustellen, die dem durch die Bundesgesetzgebung erzielten Zwecke besser entsprechen, und Lösungen zu finden, die sich den Gegebenheiten des wirtschaftlichen und sozialen Lebens besser anpassen und sogar diesem Sonderfall besser Rechnung tragen?)

V.

In einer Resolution vom 18. März 1961 hat der Berner Schriftstellerverein seiner Besorgnis darüber Ausdruck gegeben, dass gemäss der vorgesehenen Reorganisation des schweizerischen Rundspruchs dem Studio Bern wesentliche kulturelle Aufgaben entzogen werden sollen, insbesondere auf dem Gebiete des Vortragsdienstes und des Hörspiels. Die Resolution gibt die Auffassung zahlreicher Kreise unserer Bevölkerung wieder. Der Schriftstellerverein hofft, dass sich auch die Behörden für die Wahrung der föderalistischen Struktur unseres Radios einsetzen.

Teilt der Regierungsrat nicht auch die Auffassung, dass eine gewisse Selbständigkeit des Studios Bern im Interesse der Verbreitung und Erhaltung unserer bernischen Kultur und unserer durch zahlreiche Einflüsse gefährdeten berndeutschen Sprache liegt?

Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, sich für die Selbständigkeit von Radio Bern im Rahmen der zukünftigen Gestaltung des schweizerischen Rundspruchwesens einzusetzen? Sind diesbezügliche Schritte unternommen oder vorgesehen?

9. Mai 1961

Schorer
und 19 Mitunterzeichner

VI.

Zuverlässige Berechnungen haben ergeben, dass eine Senkung des Hypothekarzinses um 1/4 % den Hausbesitzern ungefähr gleichviel einbringen würde wie die vom Bundesrat kürzlich bewilligte weitere Mietzinserhöhung um 5 %.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass alles versucht werden sollte, um die Preisschraube nicht durch neue Preis- und Lohnforderungen wieder in Bewegung zu setzen? Kann er von der Kantonalbank und Hypothekarkasse eine Hypothekarzinssenkung auf den frühern Satz von 3 1/2 % erwirken, um im Interesse der gesamten Volkswirtschaft generelle Mietzinserhöhungen abzubremsen?

Für die Behandlung wird Dringlichkeit beantragt.

9. Mai 1961

Scherrer
und 39 Mitunterzeichner

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

Die rapid ansteigende Motorisierung bewirkt eine zunehmende Vergiftung der Luft, die eine schwere Gefahr für die menschliche Gesundheit bedeutet und auch Tiere und Pflanzen schädigen kann.

Mediziner vermuten, dass die sogenannte «Dunstglocke» nicht nur die Kleinkinder gefährdet, sondern auch an der erschreckenden Ausbreitung des Lungenkrebses in den Städten beteiligt ist.

Ist die Regierung nicht auch der Auffassung, dass durch Studien und Analysen seitens zuständiger Wissenschafter der Grad der Luftverseuchung überprüft werden sollte?

9. Mai 1961

Dr. Messer

II.

Suivant la décision du Conseil fédéral, les avions «Mirage» seront construits en Suisse sous licence.

Nos fabriques d'armement seront probablement mises fortement à contribution. Avant d'envisager leur extension éventuelle, il serait indiqué de confier certaines commandes à l'industrie privée.

Le Gouvernement est-il disposé à intervenir en faveur d'une juste répartition des travaux, dont nos fabriques sont à même d'assurer une exécution précise et consciencieuse?

9. Mai 1961

Schlappach

Gemäss einem Beschluss des Bundesrates werden in der Schweiz die «Mirage»-Flugzeuge unter Lizenz hergestellt.

Unsere Waffenfabriken werden vermutlich stark in Anspruch genommen sein. Bevor ihre eventuelle Vergrösserung ins Auge gefasst wird, wäre es angebracht, einige Bestellungen der Privatindustrie anzuvertrauen.

Ist die Regierung bereit, für eine gerechte Verteilung der Arbeiten einzutreten, für die unsere Fabriken eine exakte und gewissenhafte Ausführung gewährleisten können?

Gehen an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 11.35 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Vierte Sitzung

Mittwoch, den 10. Mai 1961,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Eggli

Die Präsenzliste verzeigt 151 anwesende Mitglieder; abwesend sind 49 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aegerter, Amstutz, Arn, Ast, Baumann, Berger (Linden), Bickel, Bigler, Bircher, Christen (Bern), Egger, Eichenberger, Fankhauser (Toffen), Feldmann, Flückiger (Melchnau), Freiburghaus (Laupen), Geissbühler, Hirschi, Hubacher (Twann), Jaggi, König (Bigenthal), König (Biel), Lanz (Wiedlisbach), Lanz (Steffisburg), Lehmann, Michel (Meiringen), Mischler, Mordasini, Nahrath, Niklaus, Patzen, Peter, Scherz, Schläfli, Schorer, Steffen, Tannaz, Vuilleumier, Wandfluh, Weisskopf, Will, Willemain, Wüthrich (Ins), Zimmermann; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Blaser (Uebeschi), Burri, Klopfenstein, Meyer, Stäger.

Tagesordnung

Gehwege in Roggwil, Biglen, Sonvilier und Konolfingen; Beiträge

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Friedli, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 24 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Roggwil an den ohne Landerwerb auf Fr. 191 300.— veranschlagten Bau eines 1165 m langen Gehweges auf der Nordseite der Staatsstrasse Tafelei–Roggwil zwischen der Langeten und dem Friedhof ein Staatsbeitrag von einem Drittel, jedoch höchstens Fr. 63 800.—, aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Der Beitrag ist zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen über die jährlichen Bauetappen und nach Eintragung der Terrainmutationen im Grundbuch.

3. der Regierungsratsbeschluss Nr. 5371 vom 10. September 1958 wird aufgehoben.

II.

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 24 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Biglen an den ohne Landerwerb auf Fr. 435 000.— veranschlagten Bau der insgesamt rund 2150 m langen Gehwege an den Staatsstrassen im Biglenrohr ein Staatsbeitrag von einem Drittel, jedoch höchstens Fr. 145 000.—, aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Die Bauverträge unterliegen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Der Beitrag ist zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen über die jährlichen Bauetappen und nach Eintragung der Terrainmutationen im Grundbuch.

III.

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 24 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Sonvilier an den ohne Landerwerb auf Fr. 277 000.— veranschlagten Bau von Gehwegen beidseits der 1 km langen Innerortsstrecke der Staatsstrasse im Dorf Sonvilier ein Staatsbeitrag von einem Drittel, jedoch höchstens Fr. 93 000.—, aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem genehmigten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Der Beitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Bauvollendung und nach Eintragung der Terrainmutationen im Grundbuch.

IV.

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 24 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Konolfingen an die auf Fr. 250 500.— veranschlagten Baukosten (einschliesslich Entwässerungsanteil, ohne Landerwerb) von Gehwegen beidseits der Staatsstrasse Konolfingen – Grosshöchstetten, vom Bahnhofplatz bis zur «Grünegg» (Länge 350 m) ein Staatsbeitrag von einem Drittel, jedoch höchstens Fr. 83 500.—, aus Budgetrubrik 2110 939

(Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem genehmigten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Der Beitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Bauvollendung und nach Eintragung der Terrainmutationen im Grundbuch.

Kläranlage in Niederbipp und Kanalisation in Wohlen; Beiträge

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Friedli, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Gemeinde Niederbipp; Abwasserreinigungsanlage; Zu- und Ableitung; Staatsbeitrag; 45 J 31

Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers (WNG) vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung betreffend die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (VLWA) vom 9. September 1952 wird der Gemeinde Niederbipp an die Erstellungskosten der Abwasserreinigungsanlage sowie deren Zuleitungen entlang des Bipperkanals, vom bestehenden Regenauslass bis zur Kläranlage, ein Staatsbeitrag gewährt. Dieser beträgt 50 % von Fr. 812 000.—, höchstens Fr. 406 000.—, zahlbar aus Budgetrubrik 2110 949 20(Staatsbeiträge an Abwasseranlagen und Trinkwasserversorgungen).

Bedingungen:

1. Bautechnisches

Die Abwasseranlagen sind gemäss dem genehmigten generellen Projekt vom Juli 1960 auszuführen. Grundsätzliche Abweichungen, als Folge baulicher Schwierigkeiten usw., dürfen nur mit Genehmigung der Baudirektion vorgenommen werden.

Mit den Bauarbeiten der Abwasserreinigungsanlage darf erst nach Genehmigung der Detailpläne durch die Baudirektion begonnen werden.

Der Zuleitungskanal darf auf Grund der vorzeitigen Baubewilligung vom 28. Dezember 1960 der Baudirektion sofort ausgeführt werden.

Die Baudirektion ist zur Werkabnahme mit den Unternehmern einzuladen.

2. Abwassertechnisches

Die mechanische Anlage muss den fünffachen Trockenwetteranfall (TWA) aufnehmen können, d. h. 5×44 l/sek = 220 l/sek. Beim einfachen TWA = 44 l/sek darf der Ablauf im 24stündigen Tagesmittel höchstens 0,3 cm^3 Schlamm pro Liter nach zweistündiger Absetzzeit im Imhoffglas enthalten.

Die biologische Anlage muss den anderthalbfachen TWA, d. h. $1{,}5 \times 44$ = 66 l/sek, aufnehmen können. Beim einfachen TWA soll der Ablauf aus der Anlage im 24stündigen Tagesmittel einen biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB_5) von weniger als 25 mg/l aufweisen.

Die Baudirektion ist jederzeit berechtigt, den Reinigungseffekt auf Kosten der Gemeinde kontrollieren zu lassen.

3. Betriebstechnisches

Die Gemeinde hat über die Wartung und den Unterhalt detaillierte Betriebsvorschriften aufzustellen und dem Kläranlagewärter ein genaues Pflichtenheft zu erstellen.

Die Gemeinde verpflichtet sich, den Kläranlagewärter vor der Inbetriebnahme auf einer oder mehreren bestehenden Anlagen ausbilden zu lassen.

Die Hauskläranlagen sind innert Jahresfrist nach Inbetriebnahme der Gemeindekläranlage aufzuheben.

4. Finanzielles

Die Bauarbeiten sind gemäss der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Für die Vergebung der Arbeiten und Lieferungen ist die Zustimmung der Baudirektion erforderlich. Die diesbezüglichen Verträge sind ihr zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt in Raten nach der Bauabnahme einzelner Anlageteile und nach Massgabe der vorhandenen Kredite. Das Restguthaben wird ausbezahlt gestützt auf eine belegte Abrechnung und die Ausführungspläne sowie nach Feststellung des verlangten Reinigungseffektes.

Die Gemeinde Niederbipp hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

II.

Gemeinde Wohlen, Kanalisation Unterwohlen—Schmittenmatt; Staatsbeitrag; 33 J 47/1

Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung betreffend die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952 sowie des Strassenbaugesetzes vom 14. Oktober 1934 werden der Gemeinde Wohlen an die auf Fr. 187 000.— veranschlagten Kosten der Kanalisation Unterwohlen–Schmittenmatt folgende Staatsbeiträge bewilligt:

	Fr.
40 % an die auf Fr. 100 000.— festgesetzten beitragsberechtigten Kosten der Leitung Unterwohlen bis Kropf Länge 883 m)	40 000.—

zahlbar aus Budgetrubrik 2110 949 20 (Staatsbeiträge an Trinkwasser-

versorgungen und Abwasseranlagen) Fr.
sowie ein Beitrag von ..... 33 000.—
für die Strassenentwässerung auf der ganzen Länge von 1550 m von Unterwohlen bis Schmittenmatt, zahlbar aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden)

Zusammen höchstens 73 000.—

Bedingungen:

1. Die Kanalisation ist gemäss dem am 22. Dezember 1960 eingereichten Projekt auszuführen. Grundsätzliche Abweichungen vom Projekt sind nur mit Genehmigung der Baudirektion zulässig.

2. Die Bauarbeiten sind nach der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Für die Vergebung ist die Zustimmung der Baudirektion einzuholen.

3. Die Inangriffnahme der Bauarbeiten ist der Baudirektion mitzuteilen. Sie ist zur Werkabnahme mit den Unternehmern rechtzeitig einzuladen.

4. Die Kanalisation bleibt Eigentum der Gemeinde Wohlen, die auch den Unterhalt in eigenen Kosten zu übernehmen hat. Der Staat ist berechtigt, jederzeit ohne weitere Entschädigung Abwasser aus dem Strassengebiet in die Kanalisation einzuleiten.

5. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Fertigstellung der Arbeit, gestützt auf eine belegte Abrechnung und nach Einreichung der Ausführungspläne.

6. Die Gemeinde Wohlen hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Gemeindestrassen in Schwendibach, Aeschlen — Oberdiessbach — Herbligen — Bleiken; Beiträge

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Ausbau der Gemeindestrasse Steffisburg – Homberg – Teuffental

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Schwendibach an die auf Fr. 139 000.— veranschlagten Kosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau der 481 m langen Teilstrecke der Gemeindestrasse, vom Bähnliwald bis zur Gemeindegrenze Homberg, ein Staatsbeitrag von 50 %, jedoch höchstens Franken 69 500.—, aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

II.

Ausbau der Gemeindestrasse Oberdiessbach – Bleiken

Gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 werden den Gemeinden Aeschlen und Bleiken und gestützt auf das Gesetz vom 26. Januar 1958 über Staatsbeiträge an wichtige Gemeindestrassen den Gemeinden Oberdiessbach und Herbligen an die Kosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau ihrer Teilstrecken der Gemeindestrasse Oberdiessbach – Bleiken, von der Staatsstrasse in Aeschlen bis zur Gemeindegrenze Buchholterberg, folgende Staatsbeiträge zu Lasten der Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) zugesichert.

Gemeinde	Strassenlänge	Baukosten veranschlagt	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag höchstens
	m	Fr.		Fr.
Aeschlen	330	38 000.—	50	19 000.—
Oberdiessbach	870	113 000.—	40	45 200.—
Herbligen	538	73 000.—	40	29 200.—
Bleiken	2400	248 000.—	50	124 000.—
	4138	472 000.—		

Staatsbeitrag zusammen höchstens 217 400.—

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Die Bauverträge unterliegen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Die Staatsbeiträge sind zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen nach Vollendung der Bauarbeiten und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

Landwirtschaftliche Schule Rütti; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Baudirektion wird für den Ausbau und die Sanierung von Strassen und Plätzen sowie

die Erstellung einer Umfahrungsstrasse in der Landwirtschaftlichen Schule Rütti zu Lasten der Rubrik 2105 705 1 (Neu- und Umbauten) des Hochbaues ein Kredit von Fr. 90 000.— bewilligt.

Pfarrhaus in Lauperswil; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Beschluss:

Für die Installation einer Zentralheizung mit Ölfeuerung und eines Waschautomaten, die Modernisierung von Küche, Bad und WC sowie für allgemeine Renovationsarbeiten im Pfarrhaus Lauperswil wird der Baudirektion ein Kredit von Fr. 75 000.— auf Rubrik 2105 705 1 (Neu- und Umbauten) des Hochbaues bewilligt. Der Beitrag der Kirchgemeinde ist auf Konto 2105 449 zu vereinnahmen.

Kanalisation in Moosseedorf; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Gemeinde Moosseedorf; Kanalisationen Urtenenkanal – SBB-Unterführung – Oberweg – Staffelackerstrasse; Staatsbeitrag; 43 J 26

Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Verordnung betreffend die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952 werden der Gemeinde Moosseedorf an die auf Fr. 329 000.— veranschlagten Kosten der Kanalisationen vom Urtenenkanal zur SBB-Unterführung und im Oberweg und in der Staffelackerstrasse folgende Staatsbeiträge bewilligt:

	Fr.
40 % an die auf Fr. 93 000.— veranschlagten Kosten der Leitung vom Schacht 12 bis Schacht 7 sowie der Schmutzwasserleitung von Schacht 7 bis zur Staatsstrasse	37 200.—
25 % an die auf Fr. 153 300.— veranschlagten Kosten der Regenwasserableitung von Schacht 7 bis zum Urtenenkanal	38 325.—
Total höchstens	75 525.—

Bedingungen:

1. Die Kanalisationen sind nach dem eingereichten Projekt von Ingenieur Bangerter auszuführen. Grundsätzliche Abweichungen sind nur mit Genehmigung der Baudirektion zulässig.

2. Die Bauarbeiten sind nach der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Die Vergebung ist der Baudirektion zur Genehmigung zu unterbreiten.

3. Die Inangriffnahme der Arbeiten ist der Baudirektion mitzuteilen. Sie ist zur Werkabnahme mit den Unternehmern rechtzeitig einzuladen.

4. Die Gemeinde Moosseedorf verpflichtet sich, die Kanalisationen regelmässig fachgerecht zu unterhalten.

5. Die Auszahlung der Staatsbeiträge erfolgt nach Fertigstellung der Arbeiten, gestützt auf eine belegte Abrechnung und nach Abgabe der Ausführungspläne.

6. Die Gemeinde Moosseedorf hat die Annahme dieser Bedingungen innert Monatsfrist, von der Eröffnung des Beschlusses an gerechnet, zu erklären.

Heil- und Pflegeanstalt Bellelay; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu die Grossräte Friedli, Fankhauser (Trachselwald), Ackermann, Keller und Baudirektor Brawand, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Baudirektion wird für die Erstellung neuer Stallungen und mechanischer Heutürme an Stelle der brandzerstörten Scheune, ferner für den Neubau eines Laufstalles für Jungvieh und den Neubau von Schweinestallungen für den landwirtschaftlichen Betrieb der Heil- und Pflegeanstalt Bellelay zu Lasten der Rubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) ein Kredit von Fr. 820 000.— bewilligt. Die noch verbleibende Entschädigung der Brandversicherungsanstalt von ca. Fr. 232 000.— wird auf Konto 2105 357 vereinnahmt.

Gemeindestrasse in Kirchberg; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf das Gesetz vom 26. Januar 1958 über

Staatsbeiträge an wichtige Gemeindestrassen wird der Gemeinde Kirchberg an die auf rund Fr. 410 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Gehwege und Landerwerb) für den Ausbau der 1050 m langen Teilstrecke der Gemeindestrasse Kirchberg–Bütikofen, von der Ersigenstrasse bis Höllacker, ein Staatsbeitrag von 20 %, jedoch höchstens Fr. 80 000.— aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

Verbauung der Emme II. Sektion; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Bundesrat bewilligte in seiner Sitzung vom 24. Februar 1961 an die auf Fr. 1 300 000.— veranschlagte Verbauung der Emme in der II. Sektion in den Gemeinden Burgdorf, Hasle, Lützelflüh, Rüderswil, Lauperswil, Heimiswil und Rüegsau einen Bundesbeitrag von 30 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 390 000.—.

Auf den Antrag des Regierungsrates wird dem Schwellenbezirk Emme II. Sektion ein Staatsbeitrag von 28 % der tatsächlichen Kosten bis zum Höchstbetrage von Fr. 364 000.— aus Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeitrage an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die obgenannten Gemeinden haften dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Schwellenkommission im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit der Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Bundesratsbeschluss vom 24. Februar 1961 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt, insbesondere folgende fischereiwirtschaftliche Bedingungen:

a) Bei allfälliger Trockenlegung von Wasserläufen ist der zuständige Fischereiaufseher rechtzeitig zu benachrichtigen. Ferner ist er davon in Kenntnis zu setzen, wenn die Flußsohle bei noch fliessendem Wasser mit Baumaschinen mit Raupenantrieb befahren werden muss. Es ist ihm Gelegenheit zu geben, die betroffenen Gewässerstrecken auf Kosten der Bauherrschaft abzufischen.

b) Es ist untersagt, in der Emme Dämme zu errichten, die geeignet wären, die Gewerbekanäle bei Niederwasser stärker als bis anhin zu beschicken.

c) Bei Betonarbeiten ist dafür zu sorgen, dass kein Zementwasser in die Emme gelangt.

d) Den fischereitechnischen Anordnungen des zuständigen Fischereiaufsehers während der Bauperiode ist Folge zu leisten. Der Beginn der einzelnen Bauetappen ist ihm rechtzeitig bekanntzugeben.

e) Zur Durchführung von Bauarbeiten während der Forellenschonzeit und der zwei darauffolgenden Monate ist bei der kantonalen Fischereibehörde eine besondere Bewilligung einzuholen.

f) Für allfällige Schädigungen des Fischbestandes, die nachgewiesenermassen mit den Bauarbeiten in Zusammenhang stehen, haftet die Bauherrschaft.

4. Über ausgeführte Teilarbeiten ist mit Belegen abzurechnen, wonach die Beiträge ausbezahlt werden.

5. Die Schwellenkommission hat innert Monatsfrist nach Eröffnung die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Burgdorf wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Bundesratsbeschluss vom 24. Februar 1961 dem Schwellenbezirk Emme II. Sektion zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

Finanzierung der Doppelspur Spiez—Hondrich-Süd bis Frutigen der Bern—Lötschberg—Simplon-Bahn (BLS)

(Siehe Nr. 13 der Beilagen)

Eintretensfrage

Schneiter, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es handelt sich bei diesem Geschäft darum, der BLS in Verbindung mit dem Bund die nötigen Mittel zu Verfügung zu stellen, um ein Teilstück auf Doppelspur umzubauen. Bekanntlich wurde die Lötschbergbahn seinerzeit mit der Absicht erstellt, eine weitere Transitlinie Nord-Süd zu schaffen, d. h. eine leistungsfähige Zufahrt zum Simplon zu erhalten. Im Zeitpunkt des Baues musste der Kanton fast allein für die Finanzierung sorgen. Der Bund leistete damals aber einen Beitrag von 6 Millionen Franken, knüpfte jedoch an diese 6 Millionen die Bedingung, dass einerseits

der Tunnel zwischen Kandersteg und Goppenstein doppelspurig gebaut werde, und dass anderseits die Strecke so anzulegen sei, dass sie später zu jeder Zeit ohne grosse Schwierigkeiten auf Doppelspur ausgebaut werden könne. Wenn man durch den Lötschberg fährt, sieht man beispielsweise auf der Walliser Seite den breiten Eingang der Tunnels, die im Innern aber noch den Felskern haben. Zurzeit besteht die Doppelspur im grossen Tunnel, ferner zwischen Spiez und Thun. Heute geht es darum, das Teilstück Hondrich-Süd bis nach Frutigen auf Doppelspur umzubauen, was einen Betrag von rund 10 Millionen erfordert. Wollte man die ganze Strecke von Spiez nach Brig in Doppelspur ausbauen, so würde der Hondrich-Tunnel auf 8 Millionen zu stehen kommen, die Strecke Frutigen–Kandersteg auf 40 Millionen und die Südrampe von Goppenstein bis Brig auf rund 100 Millionen. Der Gesamtausbau würde somit gegen 158 Millionen kosten.

Die Gründe, warum man mit dem Ausbau beginnen will, liegen darin, dass die beiden Transitlinien Gotthard und Lötschberg–Simplon den Verkehr kaum mehr zu bewältigen vermögen. Man spricht ja bereits von einem zweiten Gotthardtunnel, von einer Tödi-Greina-Alpenbahn und sogar von einem Breithorntunnel, neuerdings auch von einem Grimseltunnel, bei dem es sich aber eher um einen Strassentunnel handelt.

Welche Bedeutung von der Schweiz aus auf diese Transitlinien gelegt wird, geht daraus hervor, dass in den Jahren 1953 bis 1955 von seiten der Bundesbahnen unter Mitwirkung des Bundes den grossen Nachbarländern Deutschland, Frankreich und Italien je rund 200 Millionen, also total 600 Millionen, zur Verfügung gestellt wurden, um die Zufahrtslinien zur Schweiz zu elektrifizieren. Man kann sich vielleicht fragen, ob man nicht eher mit 200 Millionen den Lötschberg auf Doppelspur hätte ausbauen sollen. Aber offenbar haben sich diese Bestrebungen gelohnt; denn man stellt tatsächlich vermehrte Zufuhren fest. Das ist zum Teil auch auf die Konjunktur in den drei genannten Ländern zurückzuführen. Wenn man schon derart grosse Anstrengungen unternommen hat, um den Verkehr durch das Transitland Schweiz zu leiten, ist es auch unsere Pflicht, die eigenen Transitlinien so auszubauen, dass sie den Verkehr abnehmen können. Bevor man überhaupt von neuen Tunnels spricht, sollte man die vorhandenen Doppelspurtunnels benützen. Das ist eine der ersten Bedingungen. Es hat mich verwundert, dass in den letzten Tagen vom Oberland folgende Verlautbarung herausgegeben wurde:

«Im weiteren ist heute die Rede, ein zweites Geleise auf der Lötschbergbahnstrecke Spiez–Brig zu erstellen. Heute besteht aber die Möglichkeit, hier zu korrigieren, indem man das zweite Geleise der BLS von Interlaken durchs Breithorn nach Brig erstellt. Ein Geleise von Interlaken durch das Breithorn nach Brig zu ziehen, müsste in erster Linie aus strategischen und militärpolitischen Gründen bevorzugt werden.»

Ich weiss nicht, ob man sich da eine Rundreise vorgestellt hat. Ich glaube, dieses Begehren ist doch etwas allzu lokalpatriotisch gefärbt; dazu ist der Krattiggraben zwischen den Linien. Wir wollen uns darauf nicht einlassen.

Es geht nicht um einen Ausbau, der in erster Linie den Kanton Bern berücksichtigt, sondern im Interesse der schweizerischen Volkswirtschaft liegt. Man kann sich wirklich fragen, ob es nicht an der Zeit ist, den Bund daran zu erinnern, dass es vorab eine schweizerische Aufgabe ist, für unsere Transitlinien zu sorgen, und dass somit der Bund für den künftigen Ausbau die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen hat, damit unsere Transitlinien möglichst rasch dem Verkehr entsprechend angepasst werden können. Der Verwaltungsrat der BLS ist der Auffassung, dieser Zeitpunkt sei nun da. Das ist auch der Grund, warum Ihnen dieser vorläufige Beschluss unterbreitet wird.

Im Jahre 1950 beförderte die BLS rund 3,4 Millionen Personen, im Jahre 1959 rund 4,7 Millionen. Das ist eine Zunahme von 36 %. Im Gesamtgüterverkehr wurden 1950 etwas mehr als 1 Million Tonnen befördert, 1959 2,09 Millionen Tonnen. Die Die Zunahme beträgt hier 96 %. Im Wagenladungsverkehr haben wir sogar eine Steigerung um 145 %. Dass dieser Verkehr mit den bestehenden Anlagen nicht länger bewältigt werden kann, ist klar. Auf der Lötschberg-Simplon-Linie besteht noch der Nachteil, dass gewisse Anlagen in Domodossola nicht genügen. Sie sollen gegenwärtig zum Teil angepasst und ausgebaut werden. Es stehen aber auch gewisse, vielleicht schwarze Wolken am Himmel, die sich unter Umständen auf die BLS ungünstig auswirken können. Wir haben auf der einen Seite die Pipelines für Öltransporte, die eine wichtige Rolle für die BLS spielen, auf der andern Seite die Alpentunnels (Mont-Blanc, St. Bernhard), die unter Umständen einen gewissen Verkehr wegnehmen. Deswegen kann man sich nicht auf den Standpunkt stellen, nichts zu unternehmen. Gerade wegen dieser Umstände muss die Bahn umsomehr darauf bedacht sein, konkurrenzfähig zu bleiben, sich mit andern Verkehrsträgern zu messen.

Beim Ausbau der Strecke bis Frutigen auf Doppelspur wird der Hondrichtunnel vorläufig weggelassen. Er würde gegen 8 Millionen Franken kosten. Man beginnt deshalb mit der Doppelspur am Südeingang dieses Tunnels. Für die Trasseführung ist bis Reichenbach der Unterbau vorhanden. Während der Kriegsjahre 1939 bis 1945 wurden nämlich die erforderlichen Dämme mit Ausbruchmaterial von unterirdischen militärischen Anlagen teilweise angeschüttet, so dass hier keine grossen Erdbewegungen notwendig sind. Anders ist es zwischen Reichenbach und Frutigen, da hier auf lange Strecken hohe Dämme vorhanden sind, welche für die zweite Spur verbreitert werden müssen. Mit der Verlegung der Doppelspur sind auch die Stationen auszubauen. Es müssen die erforderlichen Unterführungen erstellt und der Oberbau verlegt werden. In der Weise wird man auf dieser Strecke praktisch ein gut ausgebautes Bahnstück haben. An Hochbauten ist nicht sehr viel vorgesehen, einzig Hochbauten in Verbindung mit den Stationen. Die Sicherungsanlagen sind besonders auszubauen; das kostet ziemlich viel. Der Landerwerb ist nicht übertrieben gross. Bis Reichenbach kommt kein Landerwerb in Frage; erst von Reichenbach an sind gewisse Terrainstücke zu erwerben.

Wie soll das ganze Vorhaben finanziert werden? Es gibt verschiedene Möglichkeiten. Die BLS ist

gegenwärtig zum Glück kein notleidendes Unternehmen. Es war auch schon anders. Die BLS kann daher die Arbeiten in Verbindung mit Aufnahme von Fremdgeldern selber durchführen. An Fremdgeldern hat die BLS bis jetzt eine I. Hypothek von 50 Millionen. Daran ist der Bund mit 35 Millionen und der Kanton mit 15 Millionen beteiligt. Im II. Rang haben wir ein Darlehen von 37 Millionen; hier ist die Beteiligung umgekehrt; auf den Bund entfallen 12 Millionen, auf den Kanton 25 Millionen. Beide Anteile werden zu 3 % verzinst. Im II. Rang haben bereits jährliche Amortisationen stattfinden können. Es besteht nun die Absicht, dass dieser zurückgezahlte Teil der II. Hypothek wieder aufgefüllt wird, dass nachher Bund und Kanton je 3 Millionen neue Mittel zur Verfügung stellen, so dass wir in Zukunft eine I. Hypothek von 50 Millionen und eine II. Hypothek von 43 Millionen hätten. Für den Bund würde es 1,2 Millionen bisher geleistete Amortisationen und 3 Millionen neue Mittel = 4,2 Millionen ausmachen, für den Kanton 2,5 Millionen geleistete Amortisationen, die wieder aufgefüllt werden, und 3 Millionen neue Mittel = 5,5 Millionen. Diese 5,5 Millionen, die wir wie bisher gemäss einem Abkommen zwischen Bund und BLS zu 3 % verzinsen, müssten wir zur Verfügung stellen. Die Verhandlungen mit dem Bund sind leider noch nicht so weit gediehen, dass man genau sagen könnte, was der Bund zu tun gedenkt. Er wartet auf unseren Beschluss. Nachher wird mit dem Bund verhandelt werden müssen. Die Verhandlungen sind, wie gesagt, schon eingeleitet, aber noch nicht bereinigt. Aus diesen Gründen ist in Ziffer 2 des Beschlussesentwurfes die Bewilligung der 5,5 Millionen ausdrücklich an den Vorbehalt geknüpft, dass auch der Bund seinen Beitrag an die Erhöhung des Anleihens gibt. Sollte der Bund dies nicht tun, müssen wir über die Finanzierung erneut reden. Die Bedingung ist gestellt und muss eingehalten werden, wenn dieser Beschluss realisiert werden soll. Im übrigen würde man die Regierung ermächtigen, mit dem Bund oder der BLS auf dieser Basis die weiteren Verhandlungen zu pflegen und nachher ein entsprechendes Abkommen zu schliessen.

Bei der Beurteilung der ganzen Frage muss man sich sagen, dass es wirklich nötig ist, der BLS diese Mittel zur Verfügung zu stellen. Man muss die Bahn ausbauen, damit sie entsprechend zu unserer zweiten internationalen Transitlinie ausgestaltet werden kann. Es ist eine erste Etappe. Man sollte aber schon heute darüber schlüssig werden, was weiter geschehen soll. Auch die andern Teilstücke müssen dringend in Angriff genommen werden. Ob etwas im Tun ist, dass dieser Ausbau in der heutigen Rechtsform oder als Bestandteil der Bundesbahnen erfolgen soll, darüber gibt uns vielleicht der Herr Eisenbahndirektor noch Auskunft.

Im Namen der Staatswirtschaftskommission beantrage ich Ihnen, diesem Darlehen zuzustimmen.

Grädel. Das wichtigste ist, dass man, wie Herr Schneiter gesagt hat, die bestehenden Linien schweizerischerseits ausbaut und nicht immer neue Projekte bringt. Es ist falsch, wenn man im Oberland stets mit weiteren Projekten aufrückt. Man sollte sich darüber einig werden, was man tun will.

Die vorgesehene Doppelspur nach Frutigen wird es sicher ermöglichen, den internationalen Verkehr auszubauen und zu fördern. Die bisherige geschickte Führundg der BLS, vor allem in finanziellen Fragen, wird es der Bahn gestatten, selber an die Umbaukosten einen grossen Beitrag leisten zu können.

Mich interessiert speziell, vom Regierungsrat zu vernehmen, ob bei der grossen Überlastung der Gotthardlinie, besonders des Bahnhofes Chiasso, wo Güterzüge zum Schaden der Wirtschaft tagelang stehen bleiben, nicht nur Züge über die BLS geleitet werden, wenn irgendeine Verstopfung oder ein Unglück auf der Gotthardstrecke vorkommt, sondern auch zu andern Zeiten. Ferner möchte ich vom Regierungsrat vernehmen, ob die BLS eine Staatsbahn oder eine AG ist. In einer Zeitung war von der bernischen Staatsbahn BLS die Rede. Auch sollte man wissen, wie die Verhandlungen über den Rückkauf stehen.

Fafri. Nach meiner Meinung könnte die BLS schon im gegenwärtigen Zeitpunkt, ohne sofortigen Ausbau, mehr Lasten führen. Während des letzten Krieges hat die BLS tageweise mehr Fracht über den Berg befördert als jetzt. Aber dazu braucht es eine gerechte Verteilung und einen neuen Vertrag zwischen SBB und BLS. Hier muss sich die Regierung einschalten, und zwar bald. Auch besteht die Gefahr der Umfahrung der Schweiz im Transit. Sobald die ausländischen Bahnen ihre Elektrifikation beendigt haben, wird sich diese Tendenz immer mehr durchsetzen. Die Fahrzeiten werden stets kürzer. Noch vor 30 Jahren hatte ein Güterzug eine Höchstgeschwindigkeit von 45 km. Mit Dampf und Handbremse konnte man die 45 km nicht voll ausnützen. Auf den Bergstrecken wurde die Geschwindigkeit auf 25 km reduziert. Die jetzige Geschwindigkeit eines Güterzuges liegt bei 65 km. Sie ist fast doppelt so gross wie früher. Ein Lebensmittelzug fuhr seinerzeit mit 75 Stundenkilometern, jetzt mit 100. Das Ausland kann somit eine längere Strecke wählen, weil man jetzt doppelt so schnell fährt. Ich denke an den Brenner – es wird gegenwärtig elektrisch ausgebaut, und man schafft stärkere Maschinen an –, aber auch an den Mont Cenis. Die längeren Umfahrungen der Schweiz fallen infolge der höheren Geschwindigkeiten nicht mehr so stark ins Gewicht und können in Kauf genommen werden. Das ist das eine.

Zum andern nützt es nicht sehr viel, wenn man alle Hauptlinien auf Doppelspur ausbaut. Gegenwärtig ist auch der Ausbau der Güterbahnhöfe (nicht der Personenbahnhöfe) sehr notwendig. Fast jede Nacht ist die Linie Basel–Olten–Bern regelrecht verstopft, weil der Berner Güterbahnhof Weyermannshaus zu klein ist. Auch die Signalstation Bern-Wylerfeld, die Spitzkehre der BLS für Richtung Thun, ist zu eng. Es hat zu wenig Reservegeleise, weshalb man Güterzüge nicht immer aufnehmen kann. Ferner ist die Güterzugsanlage zu kurz. Man kann heute bis 150 Achsen führen; hier aber haben höchstens 100 Platz. Die Züge müssen daher zum Schaden der Verkehrsflüssigkeit unterteilt werden. Oft kommt es vor, dass überall auf den Bahnhöfen Güterzüge stehen, so in Riedwil, Bümpliz-Süd, Thörishaus, Oster-

mundigen, Münsingen, manchmal sogar in Gümligen. Ein bis zwei Tage können diese Züge nicht rangiert werden, was die Zustellung der Güter zum Kunden stark verzögert.

Die Bundesbahnen bauen gegenwärtig eine Ausweichgüteranlage zwischen Renens und Morges, weil auch auf der Simplonlinie die gleichen Nachteile auftreten. Ich möchte dem Herrn Baudirektor sagen: Im Raume Bern wäre der Bau einer Güteranlage für lange Güterzüge ebenfallls eine unbedingte Notwendigkeit. Hier müssen SBB und BLS zusammenspannen. Auf alle Fälle ist der Transitverkehr flüssiger zu gestalten, sonst geht dieser interessante Verkehr, der eigentlich wenig arbeitsintensiv ist, sowohl für die SBB wie für die BLS verloren. Um das zu vermeiden, genügt der Ausbau auf Doppelspur nicht allein. Ich bin selbstverständlich nicht gegen die Doppelspur, ich befürworte sie, aber wir dürfen die Verbesserung der übrigen Bahnanlagen und der Stationen nicht vergessen.

Brawand, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es sind einige Fragen gestellt worden, zu denen ich kurz etwas sagen möchte. Der Präsident der Staatswirtschaftskommission hat angetönt, dass die Verhandlungen mit dem Bund noch nicht abgeschlossen seien. Leider ist es so. Wir hoffen aber, in nächster Zeit zu einem guten Abschluss zu gelangen. Die Sicherung ist eingebaut. Wenn der Bund nicht zahlt, kommen wir natürlich auf das Geschäft zurück, oder es fällt total weg, was ich ausserordentlich bedauern würde. Der Bund glaubt nun, er müsse gemäss Artikel 56 des neuen Eisenbahngesetzes der BLS ein neues Darlehen geben. Es kann uns schliesslich gleich sein, wie der Bund vorgeht. Im Gegenteil: wir sind im Kanton Bern froh, wenn er Artikel 56 anwendet, denn von diesem Moment an füllen wir unsere Amortisationen auch nicht auf und sagen: Der Anleihensbetrag ist 9,7 Millionen Franken, geteilt durch 2 = 4,85 Millionen für den Bund und 4,85 Millionen für den Kanton. Bei dieser Art der Finanzierung des Geschäftes können wir nur gewinnen. Mittlerweile ist vom Bund noch eine andere Regelung vorgeschlagen worden, die ich gar nicht erörtern will. Deshalb haben wir seinerzeit in Ziffer 1 ein «höchst» und in Ziffer 2 ein «mindest» eingesetzt, damit wir genau wissen: Hier gibt es noch eine Limite, mit der man operieren kann.

Die Herren Grossräte Grädel und Fafri wünschen, dass der Verstopfung der Gotthardlinie durch Zuleitung des Verkehrs auf die BLS Einhalt geboten wird. Herr Grädel sieht mehr eine freiwillige Abmachung mit den SBB vor, während Herr Fafri einen Vertrag über die Güterteilung ins Auge fassen möchte. Ich gestehe offen, dass ich mir einen solchen Vertrag nicht recht vorstellen kann. Soll da etwa stipuliert werden, dass die SBB, wenn am Gotthard die und die Kapazität erreicht ist, soundsoviel an den Lötschberg abgeben muss? – Aber wenn ich auch die Form eines solchen Vertrages nicht recht einsehe, so nehme ich doch die Anregung gerne entgegen; wir wollen die Angelegenheit untersuchen und unsere diesbezüglichen Anstrengungen fortsetzen.

Gegenüber Herrn Grädel muss ich betonen, dass wir den Bundesbahnen schon verschiedentlich erklärt haben, wir hätten auf dem Lötschberg noch Platz. Es gibt aber heute auf der Lötschberglinie auch Zeiten, wo die Fassungskraft kaum noch einen Spielraum lässt. Wenn die gegenwärtige Konjunkturlage nicht zurückgeht, und wenn das Renommé der Schweiz als Transitland bleibt und nicht durch die immer wiederkehrenden Verstopfungen zum Teufel geht – entschuldigen Sie den Ausdruck – werden wir auch in Zukunft auf dem Lötschberg einen recht ansehnlichen Transport haben. Dazu sollten wir in Verbindung mit den Bundesbahnen Sorge tragen. Sowohl auf dem Gotthard wie in der Gegend von Bern (Gümligen, Wichtrach) bleiben die Güterzüge oft auf den Bahnhöfen stehen, und zwar nicht deshalb, weil soundsoviel Güter abzuladen sind, sondern weil man die Züge durch die engsten Stellen nicht durchbringt. Es bewahrheitet sich da das Wort: Wie eine Partie im Gebirge so stark ist wie der schwächste Mann am Seil, so ist eine Eisenbahn genau so stark und leistungsfähig wie der schwächste Punkt in der Linie. Solch schwache Punkte sind die Einspurstrecken, ferner die nicht ausgebauten Güterbahnhöfe. Auf der Gotthardstrecke haben wir den Bahnhof Chiasso, der jetzt grosszügig ausgebaut werden soll. Die topographische Lage des Bahnhofs Chiasso verunmöglicht aber eine Vergrösserung ad libitum. Er wird auch nach dem vorgesehenen Ausbau die inskünftig anfallenden Gütermengen nicht zu bewältigen vermögen. Bei der Simplonlinie haben wir den Flaschenhals in Domodossola. Aber auch da sind Verhandlungen im Gange. Eine besondere Kommission ist eingesetzt, die dafür sorgen soll, dass etwas geschieht. Wenn die Strecke von Basel bis Frutigen, mit Ausnahme des kurzen Hondrichtunnels zweispurig ist, so bedeutet das eine wesentliche Verbesserung der Lötschbergstrecke. Die Gotthardstrecke, die für den Güterverkehr über Immensee und das Freiamt führt, weist immerhin noch eine Einspurstrecke von 35 km auf. Die SBB wollen dieses Teilstück, sobald es ihnen möglich ist, auf Doppelspur ausbauen. Die Strecke Frutigen–Kandersteg ist einspurig, der grosse Tunnel doppelspurig und die Strecke Goppenstein–Brig erneut einspurig. Der Ausbau dieser beiden Strekken müsste eine wesentliche Beschleunigung in der Abwicklung des Güterverkehrs bringen.

Es wurde von der Umfahrung der Schweiz gesprochen. Diese Gefahr ist tatsächlich gross. Das Wort «Umfahrung» ist mir zwar zuwider, denn jeder, der irgendein Strassenbegehren begründen will, spricht von Umfahrung; das Berner Oberland wird umfahren und weiss Gott was alles noch. Dieses Gespenst fürchte ich im grossen und ganzen nicht allzu sehr, denn wir wissen ja nicht, wohin mit den Leuten. Wir müssen uns aber klar sein, dass es eine EWG und eine EFTA gibt. Jede dieser Gruppen will möglichst unter den ihr angeschlossenen Ländern verkehren. Italien, Deutschland, die Beneluxländer, Frankreich, gehören zur EWG. Hier sehe ich die grösste Gefahr, da man angefangen hat, die Linie Metz–Dijon–Turin gegen Genua auszubauen. Gerade Genua und Turin, überhaupt alles, was westlich von Mailand liegt, ist ein sehr interessantes Einzugsgebiet für die Simplon-Lötschberg-Linie. Diesen Verkehr dürfen wir nicht

ungestraft über den Mont-Cenis führen. Um uns diesen Verkehr nicht entgehen zu lassen, müssen wir bessere, schnellere, zuverlässigere Verbindungen anbieten können, als dies im Ausland der Fall ist. Auf andere Weise ist es nicht möglich, der Konkurrenz zu begegnen.

Wir verhandeln mit den SBB. Wir wollen nicht etwa über die SBB schimpfen, sondern eingestehen, dass, wenn die SBB uns gehörte, wir es haargenau gleich machen würden wie sie; wir würden, solange es nur irgendwie möglich ist, über die eigene Linie transportieren und erst, wenn es einfach nicht mehr geht, etwas dem lieben Nachbar abtreten. Das wird überall so gemacht und wird in unserem Falle so lange bleiben, bis die SBB die Lötschbergbahn selbst betreiben. Der Regierungsrat des Kantons Bern war schon längst der Meinung, die Bundesbahnen sollten die Lötschbergbahn zu eigenen Händen übernehmen. Zwei Kommissionen sind bekanntlich über diesem Problem gesessen, die Kommission Amstalden in den Jahren 1949 bis 1952. Sie hat einen Bericht herausgegeben mit der Schlussfolgerung, dass eine Reihe von Privatbahnen vom Bund übernommen werden sollte; an erster Stelle stand die BLS. In den Jahren 1958/59 hat die Kommission Schaller – es ging damals um die neue Finanzordnung im Bund – das gleiche Problem behandelt. Auch diese Kommission gelangte zum Schluss, dass eine Reihe von Bahnen zu verstaatlichen sei. Glücklicherweise hat diese Kommission noch eine andere Berechnungsart für den Rückkaufswert aufgestellt, die für uns wesentlich günstiger ist als die frühere. Wir wissen, dass der 25fache Ertrag inklusive Abschreibungen als Rückkaufswert angesehen wird. Wenn uns der Bund mit der BLS auch noch die GBS und die BN abnehmen sollte, so würde sich wahrscheinlich der Rückkaufspreis reduzieren; denn die beiden Kommissionen kommen im Falle der beiden letzteren Bahnen zu einem negativen Rückkaufswert; wir müssten also den Bund noch entschädigen, statt dass wir etwas erhielten. Darüber wäre aber noch zu verhandeln.

Wer verhandelt? Ich habe gleich wie Herr Grädel in seinem Leibblatt gelesen, dass den Löwenanteil an die Kosten der Doppelspur wegen der Erstellung der BLS als bernische Staatsbahn zweifellos der Kanton Bern aufzubringen habe. Da bin ich mit dem Artikelschreiber nicht ganz einverstanden. Vielleicht ist es an der Zeit, dass wir uns einmal über den Rückkauf klar sind und wissen, wer eigentlich bei der BLS befiehlt. Man ist der Meinung, sie gehöre dem Kanton Bern. Das ist nicht der Fall; sie gehört nicht dem Kanton Bern. Die gültigen Aktienstimmen in der BLS betragen 161 338. Von diesen 161 338 Stimmen = 100 %, besitzt der Staat Bern 69 587 = 43,7 %, also nicht einmal die einfache Mehrheit. Für einen Rückkauf der Bahn braucht es aber nicht die einfache Mehrheit, sondern ein qualifiziertes Mehr von 2/3. Wer hat die andern Stimmrechte? Die schweizerische Eidgenossenschaft hat 14 288 oder 8,4 %. Zählt man diese 8.4 % zu den vorhin genannten 43,7 % des Staates Bern, so kommen wir erst auf 52,1 %, also auf etwas mehr als die einfache Mehrheit, aber noch auf keine 2/3-Mehrheit. Die Gemeinden besitzen 4558 Stimmrechte oder 2,7 %. Die Kantonalbank hat ganze 10 Aktien, also praktisch 0 %. Verschiedene Transportanstalten haben 1496 Stimmrechte = 0,9 %. All das gibt noch keine 2/3-Mehrheit. Die französischen Staatsbahnen (SNCF) verfügen über 20 000 Stimmrechte = 12,4 %. Der Rest ist in den Händen privater Aktionäre, nämlich 51 399 Stimmrechte = 31,9 %. Die «Bernische Staatsbahn» ist also zu 1/3 in privaten Händen. Es ist vielleicht gut, wenn wir uns bei dieser Gelegenheit einmal über diese Dinge Rechenschaft geben.

Wir haben jedoch, schweizerisch gesehen ein eminentes Interesse daran, dass die BLS möglichst leistungsfähig wird, und dass die Schweiz das Prestige als erstklassiges Transitland neben den beiden Linien Mont-Cenis und Brenner behält. Als Berner haben wir auch ein Interesse, etwas mehr an den grossen Verkehrsstrom Nord-Süd heranzurücken, als dies bisher der Fall war, dass die TE-Züge und ein Teil der Massentransporte an Gütern über Bern geleitet werden. Dieser Zustand wird erst erreicht, wenn die SBB die Lötschbergbahn betreiben und die Zufahrten entsprechend einrichten, wie es in der Motion Hadorn und besonders in der Motion Gobat gefordert wird. Als erstes wäre dafür zu sorgen – im Krieg hat man das einmal gewollt – die schweren Güterzüge einen Bogen nach dem Wylerfeld machen zu lassen, damit die Spitzkehre Bern dahinfällt. Etwas Gleiches müsste auch in Delsberg gemacht werden. In Biel haben wir diese Lösung glücklicherweise wenigstens für die Güterzüge. Delsberg ist einverstanden, ein derartiges Umfahrungsgeleise für die Güterzüge anzulegen, niemals aber für die Personenzüge. Aber die Verbesserung der Zufahrten muss kommen. Die Spitzkehren gehören weg!

Vielleicht dürfen wir bei dieser Gelegenheit den SBB in Erinnerung rufen, dass man auch imstande wäre, leichtere Güterzüge statt in die Spitzkehre Bern gegen Weyermannshaus Richtung Gürbetal zu führen; auf diesem Wege kommt man auch nach Thun. Aber diese Route ist wieder im gleichen Konkurrenzverhältnis; sie wird erst saniert, wenn sie der SBB gehört. Wir haben streng das Ziel zu verfolgen: BLS und mitbetriebene Linien – wenigstens zwei davon – müssen aus schweizerischen und bernischen Interessen Bundesbahn werden. Dabei wollen wir uns allerdings nicht der Illusion hingeben, dass dann unbedingt beide Linien von den SBB gleich bedient würden. Die Franzosen kommen nicht mehr über Delle, weil die französische Strecke bis Basel länger ist. Im Nord-Süd-Verkehr haben wir eine ähnliche Situation. Die SBB werden den Gotthard bevorzugen, weil die Strecke Basel–Chiasso erheblich länger ist als die Strecke Basel–Iselle.

Ich bitte Sie, den Vorschlägen, wie sie Ihnen Regierungsrat und Staatswirtschaftskommission unterbreiten, zuzustimmen.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Ziffer 1 bis 3

Angenommen.

Beschluss:

1. Zur Finanzierung der Doppelspur Spiez–Frutigen wird der Kantonsanteil der hypothekarisch gesicherten Anleihe II. Ranges der BLS vom 30. September 1943 von 22 500 000 auf höchstens 28 000 000 Franken erhöht.
2. Die Anleihenserhöhung wird kantonsseitig an den Vorbehalt geknüpft, dass der Bundesanteil II. Ranges von 10 800 000 auf wenigstens 15 000 000 Franken erhöht wird.
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, eine zwischen Bund, dem Kanton und der BLS abzuschliessende Vereinbarung zu den bisherigen Anleihensbedingungen zu unterzeichnen.

Titel

Angenommen.

Beschluss:

Finanzierung der Doppelspur Spiez (Hondrich-Süd) bis Frutigen der Bern-Lötschberg-Simplon-Bahn (BLS)

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Beschlussentwurfes ..... Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Ingold betreffend Bahnunterführung bei Bützberg

(Siehe Seite 86 hievor)

Ingold. Es handelt sich um die Bahnübergänge im Ried bei Bützberg und an der Zürich-Bern-Strasse, an der Dorfeinmündung von Bützberg. Die Barrieren auf dem Bahnübergang im Ried werden vom Bahnübergang an der Hauptstrasse aus durch eine Fernbedienung betätigt. Die Fernbedienungen sind bei schlechten Sichtverhältnissen sehr gefährlich. Darum planen die SBB im Ried eine Bahnüberführung. Sie ist bereits ausgemessen und verpflockt und ist für die Bevölkerung vom Ried (etwa 6 Bauernhäuser) wegen der Unfallgefahr sehr erwünscht. Nun haben wir aber in einer Entfernung von 800 m den Unfallübergang an der Zürich-Bern-Strasse. Bei diesem ereignen sich manchmal in der gleichen Woche zwei Unfälle, und zwar wegen der schlechten Übersicht. Die Strasse führt nach zwei engen Kurven über den Übergang. Darum wäre die Aufhebung auch dieses Überganges dringend notwendig.

Meiner Ansicht nach gäbe es eine Lösung, um beide Bahnübergänge in die Mitte der 800 m zu verlegen, und in einer Bahnunterführung die beiden Strassen zusammenzuführen. Im gleichen Zusammenhang könnte auch die Zürich-Bern-Strasse in eine ziemlich gerade Strecke verlegt oder korrigiert werden. Für die Bauern vom Ried würde diese Lösung sogar noch den Weg in die Käserei oder ins Dorf Bützberg und auf ihr Land verkürzen. Für die Bauern bestünde also kein Nachteil. Das Terrain für die Unterführung wäre sehr geeignet, da der Bahndamm 3 bis 4 m höher liegt als das Land neben der Bahn. Der Landverschleiss wäre bei einer Unterführung ohne Zweifel noch geringer.

In finanzieller Hinsicht könnte man sicher den Beitrag des Bundes an die geplante Überführung im Ried für die von mir vorgeschlagene Unterführung geltend machen, da die Bundesbahnen die Ausführung auf eigene Kosten erstellen; das ergäbe bereits einen schönen Beitrag an die Unterführung. Gewiss hätten auch die Bundesbahnen ein grosses Interesse an der Aufhebung des Bahnüberganges an der Zürich-Bern-Strasse, so dass die Kosten für den Kanton nicht so gross wären.

In diesem Zusammenhang möchte ich den Herrn Baudirektor anfragen, die ganze Übergangssanierung in Bützberg zu überprüfen und mit den SBB zu besprechen, um beide Übergänge aufzuheben. Ich danke dem Herrn Baudirektor bestens für seine Antwort.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zwischen Herzogenbuchsee und Bützberg wird die Geleiseanlage der SBB von zwei Niveauübergängen gekreuzt, die rund 750 m voneinander entfernt liegen. Es handelt sich dabei um die Kreuzungen mit der Gemeindestrasse nach Wissenried und um die Staatsstrasse Herzogenbuchsee–Bützberg (Bern–Zürich). An erster Stelle ist eine Überführung der SBB vorgesehen, wogegen die Staatsstrasse zu unterführen ist.

Der Herr Interpellant schlägt vor, zu prüfen, ob nicht an Stelle von zwei Kreuzungsbauwerken ein einziges erstellt werden könnte, da die Lösung offenbar finanzielle Vorteile böte. Die Untersuchungen zeigen jedoch, dass diesem naheliegenden Vorschlage schwerwiegende Nachteile anhaften. Vorerst müsste durch einen neuen Gemeindeweg von Wissenried längs dem Bahntrasse bis zur Unterführung wertvolles Kulturland geopfert werden und die Verkehrsabwicklungen von Wissenried nach den jenseits der Bahn liegenden Parzellen und in Richtung Herzogenbuchsee wären nur auf Umwegen möglich, die gegenüber den heutigen Verhältnissen eine Verschlechterung ergäben. Weiter ist auf den Zeitplan Rücksicht zu nehmen, da die Sanierung in verschiedenen Etappen erfolgen soll.

Die SBB beabsichtigen, bereits im Jahre 1961 die Überführung der Gemeindestrasse nach Wissenried in eigenen Kosten zu erstellen, so dass hier die Unfallgefahren in kürzester Zeit behoben sein werden.

Was die Bern-Zürich-Strasse anbetrifft, so ist eine südliche Umfahrung von Bützberg geplant. Sobald zwischen den beteiligten Gemeinden Langenthal und Thunstetten und den SBB ein gemeinsames Vorgehen beschlossen wird, kann die Detailprojektierung in Auftrag gegeben werden. Diese Lösung würde das Dorf Bützberg und den Niveauübergang vom Durchgangsverkehr vollständig entlasten. Damit kann das Kreuzungsbauwerk im Zuge der heutigen Staatsstrasse mit reduzierter Fahrbahn ausgeführt werden, da nur noch lokale Verkehrsbedürfnisse zu berücksichtigen sein werden. Die SBB werden an diese Unterführung einen wesentlichen Beitrag leisten.

Die SBB teilen unsere Auffassung, wonach an der bisherigen Planung festzuhalten ist und auf die Idee der Zusammenlegung der beiden Kreuzungsstellen verzichtet wird.

Ingold. Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates nicht befriedigt.

Schluss der Sitzung um 16 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Fünfte Sitzung

Montag, den 15. Mai 1961,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Eggli

Die Präsenzliste verzeigt 187 anwesende Mitglieder; abwesend sind 13 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren: Amstutz, Bächtold, Berger (Linden), Hubacher (Twann), Jeisy, Lanz (Wiedlisbach), Mischler, Patzen, Schärer, Stouder, Stuber, Vuilleumier, Wandfluh.

Tagesordnung

Interpellation des Herrn Grossrat Weisskopf über Auskunftserteilung betreffend «Geistiges Zentrum» Friedberg-Genossenschaft, Linden

(Siehe Seite 161 hievor)

Weisskopf. Nach den einschlägigen Artikeln der Staatsverfassung des Kantons Bern ist die persönliche Freiheit des Bürgers gewährleistet. Niemand darf verhaftet werden, als in den vom Gesetze bezeichneten Fällen und unter den vorgeschriebenen Formen. Es soll weder bei der Verhaftung noch bei der Enthaltung einer Person unnötige Strenge angewendet werden. Das Hausrecht ist unverletzlich, und das Gesetz bestimmt, welche Entschädigung wegen ungesetzlicher oder unverschuldeter Haft zu leisten ist.

Diese demokratischen Rechte, die dem Bürger verfassungsrechtlich garantiert sind, scheinen, sofern man sich auf die verschiedenen Pressemeldungen im Zusammenhang mit der vor rund 1½ Jahren stattgefundenen sogenannten «Aktion Lindenblüten» stützt, erheblich verletzt worden zu sein.

Um was handelt es sich bei der «Aktion Lindenblüten»? Am 30. November 1959 ist mit einem Grossaufgebot an Polizei – man spricht von mehr als 50 Mann – und unter Mitnahme von Maschinenpistolen und einigen hundert Schuss Munition die sogenannte «Aktion Lindenblüten» gegen das «Geistige Zentrum» der Friedberg-Genossenschaft mit Sitz in Linden bei Oberdiessbach ausgelöst worden. Anlass zu dieser Massnahme soll eine Denunziation gewesen sein über die Tätigkeit und Organisation der Friedberg-Genossenschaft, einer weltanschaulich schwer bestimmbaren Gruppe.

Die Aktion hatte zum Ziel, den Leiter des «Geistigen Zentrums», Paul Baumann, zu verhaften, die Friedberg-Anhänger in eine Heil- und Pflegeanstalt zu internieren und eine gründliche Haussuchung in Linden vorzunehmen. Man wollte damit allfällige strafrechtliche Tatbestände, wie Veruntreuung, falsche Anschuldigungen, Freiheitsberaubung und eventuell weitere strafbare Handlungen

ermitteln. Nicht zuletzt sollte eine Abklärung der für Aussenstehende undurchsichtigen Vorgänge im sogenannten «Geistigen Zentrum»» erfolgen.

Die Öffentlichkeit ist seinerzeit im Anschluss an diese Aktion durch eine Pressekonferenz unterrichtet worden, an welcher Untersuchungsrichter Dr. H. Althaus und Polizeikommissär Dr. Spörri über Einzelheiten orientierten und vor allem gewisse Vermutungen über strafbare Handlungen der Friedberg-Genossenschaft äusserten. Die Darlegungen haben wegen ihres zum Teil sensationellen Inhaltes über mittelalterlich anmutende Verhältnisse, wegen den geschilderten Folterungen und anderen «gruseligen» Beschäftigungen des Genossenschaftsleiters auch den Weg in die Weltpresse gefunden. Allgemein herrschte Genugtuung über die umsichtig handelnden Polizeiorgane, und man freute sich über den durchschlagenden Erfolg dieser Blitzaktion. Weniger Freude ist hingegen von den Bürgern von Linden bekundet worden, denen bis anhin nichts Verdächtiges an der Tätigkeit der Friedberg-Genossenschaft aufgefallen war. Man wartete deshalb mit einiger Spannung auf weitere Aufklärungen, die bei der seinerzeitigen Pressekonferenz zugesichert worden waren. Eigentümlicherweise blieb es still um die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens. Man vernahm lediglich, dass das bernische Obergericht im Februar 1960 auf Grund von Beschwerden sowohl Untersuchungsrichter Dr. Althaus wie Polizeikommissär Dr. Spörri mit einem Verweis bestrafte. Erst eine Pressekonferenz des sogenannten Büros gegen Amts- und Verbandswillkür, die im April dieses Jahres stattfand, brachte wieder etwas Helle in das Dunkel der seinerzeitigen Aktion. Die im Anschluss daran erfolgte Berichterstattung ist offiziell nicht dementiert worden, wenn man davon absehen will, dass die an der seinerzeitigen Haussuchung beteiligten Polizeibeamten beim Richter Strafantrag wegen Verleumdung gestellt haben.

Es ist allgemein bekannt, dass der Bürger auf bestimmte Amtshandlungen mehr als sauer reagiert. Er will keine Geheimniskrämerei, weil er darin bereits ein Indiz zu sehen glaubt, dass etwas nicht in Ordnung ist. Er wird sich deshalb im Zusammenhang mit der Aktion Lindenblüten vor allem folgende Fragen stellen:

1. Trifft es zu, dass die Polizeiaktion auf Grund einer Denunziation ohne sorgfältige Vorabklärung erfolgt ist?

2. Was veranlasste die Polizei, mit einem Grossaufgebot an Personal und Waffen einzugreifen?

3. Welche Gründe sprechen dafür, eine Pressekonferenz im Stadium der noch nicht abgeschlossenen Voruntersuchung durchzuführen und in der Folge auf weitere offizielle Aufklärungen zu verzichten?

4. Wie verhält es sich mit der disziplinarischen Bestrafung von Untersuchungsrichter Dr. Althaus und Polizeikommissär Dr. Spörri? Steht sie in einem engen Zusammenhang mit der Vorbereitung der Polizeiaktion «Lindenblüten» oder etwa mit der Übertretung von gesetzlichen Befugnissen?

5. Aus was für Gründen ist das gerichtlich polizeiliche Ermittlungsverfahren gegen die Friedberg-Genossenschaft im März 1961 eingestellt worden?

6. Was geschieht schlussendlich mit der Rehabilitierung von offenbar schuldlos verfolgten Bürgern?

Das sind alles Fragen, die nach einer Antwort rufen. Es wäre erwünscht, wenn die Öffentlichkeit darüber aufgeklärt werden könnte. In diesem Sinne dürften bereits die heutigen Auskünfte des Herrn Polizeidirektors ein wenig Licht in das Dunkel der seinerzeitigen Polizeiaktion mit ihren Nachwirkungen werfen.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 26. Oktober 1959 hat die Anklagekammer des Obergerichtes dem ausserordentlichen Untersuchungsrichter des Kantons Bern die Durchführung der Voruntersuchung und der Ermittlungsverfahren gegen Paul Baumann und allfällige Mitbeteiligte übertragen wegen Veruntreuung, Verdacht der Freiheitsberaubung und allfälliger weiterer strafbarer Handlungen im «Geistigen Zentrum» in Linden. Im Rahmen dieser Verfahren hat der Untersuchungsrichter u. a. die Verhaftung des angeschuldigten Baumann und die Durchführung von Haussuchungen in Linden (Moosbühl und Hübeli) verfügt. Er beauftragte dementsprechend Polizeikommissär Dr. Ernst Spörri. Dieser handelte somit als Beamter der gerichtlichen Polizei. Er wurde also weder von der Polizeidirektion noch vom Polizeikommando dazu beauftragt.

In rechtlicher Beziehung und grundsätzlich ist folgendes auszuführen: Gemäss Artikel 91 des Strafverfahrens wird die Voruntersuchung vom Untersuchungsrichter geführt. Soweit die Kriminalpolizei durch den Untersuchungsrichter beigezogen wird, untersteht sie als gerichtliche Polizei gemäss Artikel 68 des Strafverfahrens dem Untersuchungsrichter und der die Aufsicht über die Untersuchungen führenden Anklagekammer des Obergerichtes. Für Massnahmen, die die Kriminalpolizei als gerichtliche Polizei im Sinne des bernischen Strafverfahrens durchführt, wird sie somit der Befehlsgewalt des Polizeikommandos und der Polizeidirektion entzogen. Für allfällige Unkorrektheiten bei Ausübung gerichtspolizeilicher Funktionen ist sie der Anklagekammer des Obergerichtes, nicht aber der Polizeidirektion verantwortlich.

Mit Bezug auf die Angelegenheit Linden ist festzuhalten, dass die Verantwortlichkeit des Untersuchungsrichters und diejenige des leitenden Polizeioffiziers getrennt werden muss. Was den Untersuchungsrichter anbetrifft, ist der Polizeidirektor kraft Gewaltentrennung im Staate Bern überhaupt zu keiner Auskunftspflicht angehalten, noch wäre er dazu kompetent. Der Polizeioffizier kann Bericht erstatten, wobei er sich genau an die Akten der Anklagekammer zu halten hat. Wie betont wurde, ist am 10. Februar 1960 wegen der Haussuchung vom 30. November 1959 denn auch bei der Anklagekammer des Obergerichtes von der Friedberg-Genossenschaft eine Beschwerde eingereicht worden. Die Anklagekammer hat die Beschwerde behandelt. Ich zitiere aus den Akten wörtlich: «Bis auf einen Punkt erwiesen sich die in der Beschwerde des ‚Geistigen Zentrums' in Linden vorgebrachten Anklagen als unbegründet. Die einzige Unkorrektheit, die den Polizeiorganen vorgewor-

fen werden konnte, lag darin, dass Angehörige der Gemeinschaft Baumann gegen ihren Willen gezwungen wurden, auf den Polizeiposten zu kommen und dort wegen Verweigerung der Auskunft bis zur beendigten Abhörung der anderen zurückgehalten wurden. Für diese Verletzung einer Formalvorschrift tragen aber nach Auffassung der Anklagekammer nicht die ausführenden Polizeibeamten, sondern ihr Vorgesetzter, Polizeikommissär Dr. Spörri, die Verantwortung.» Die Anklagekammer fährt in ihrer Begründung jedoch wörtlich fort: «Immerhin ist den beiden Disziplinarbeklagten zugute zu halten, dass es sich um eine sehr umfangreiche Aktion handelte und es deshalb nicht möglich war, jede einzelne Handlung lange zu überlegen. Ausserdem bestand tatsächlich grosse Kollusionsgefahr, wie sich aus den bei der Haussuchung aufgefundenen Protokollen über Besprechung der massgeblichen Gemeinschaftsangehörigen vom 22. und 23. August 1959 ergibt, und wie auch das Verhalten der meisten Angehörigen beweist. Auch handelte es sich in mancher Beziehung um einen nicht alltäglichen Fall, bei dem eine richtige Koordinierung der einzelnen Massnahmen schwierig war. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass die meisten abgehörten Gemeinschaftsangehörigen sich nicht so verhalten haben, wie dies ein Bürger tut der ein gutes Gewissen hat.»

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Dr. Althaus und Dr. Spörri nicht wegen der Aktion als solcher, sondern wegen dieses vorhin ausdrücklich erwähnten Formfehlers einen Verweis erhielten. Nun ist festzustellen, dass die Behauptungen, die von alt Nationalrat Schmid (Büro gegen Amts- und Verbandswillkür, Zürich) und von anderen Leuten in der erwähnten Pressekonferenz aufgestellt wurden, mindestens in starkem Widerspruch zu dem stehen, was aktenmässig von der Anklagekammer in der Untersuchung der Beschwerde vom 10. Februar 1960 festgehalten wurde. Es ist nicht Sache des Polizeidirektors oder einer Verwaltungsbehörde, zu eruieren, ob diese neuen Anschuldigungen an der besagten Pressekonferenz bewusst oder unbewusst erfolgt sind. Jedenfalls können wir hier nur zur Kenntnis nehmen, dass die an der genannten Pressekonferenz angegriffenen Polizeiorgane Strafantrag wegen Verleumdung stellten.

Zu beurteilen, ob das Mannschaftsaufgebot nach Linden übertrieben oder nicht übertrieben war, steht ebenfalls nicht im Ermessen des Polizeidirektors, denn die Leute handelten als Organe der gerichtlichen Polizei und waren deshalb der Befehlsgewalt der Polizeidirektion entrückt. Immerhin ist noch interessant festzuhalten, dass die Haussuchung am 30. November 1959 zunächst von 5 Polizisten in Zivil vorgenommen wurde. Erst als Widerstand geleistet wurde und man die Leute mit einem richterlichen Befehl in der Hand nicht einlassen wollte, wurde ein grösseres Mannschaftsaufgebot, das in Reserve gehalten wurde, nachgezogen. Waffen, wie Maschinenpistolen und Tränengas kamen überhaupt nicht zum Vorschein.

Es laufen zwei Strafverfahren. Eines von beiden ist abgeschlossen. Das eine, das ursprüngliche, bildet Gegenstand der Interpellation; das andere wurde wegen Verleumdung gegen alt Nationalrat Schmid und Konsorten, d. h. gegen sein «Büro gegen Amts- und Verbandswillkür» angehoben. Erst der Abschluss dieser beiden Strafverfahren kann das nötige Licht auf diese Angelegenheit werfen. Es ist in einem geordneten Staatswesen, das auf die Gewaltentrennung achtet, nicht Sache eines Vertreters der Exekutive, sich dazu zu äussern, bevor der Richter gesprochen hat. Ob der Friedberg-Genossenschaft in einem späteren Zeitpunkt für erlittenes Unrecht Satisfaktion oder Entschädigung zu erteilen ist, das liegt in keiner Art und Weise in den Händen der Verwaltungsbehörden, auch nicht des Regierungsrates. Diese Frage muss einzig und allein von den zuständigen Gerichten entschieden werden.

Was die Pressekonferenz anbelangt, die abgehalten wurde, so gilt hier das gleiche, was ich anfangs gesagt habe: Sie ist vom Untersuchungsrichter angeordnet worden. Ich würde es sehr begrüssen, wenn nach Abschluss der beiden hängigen Strafverfahren eine weitere Pressekonferenz stattfinden würde. Ich kann hier beifügen, dass sich die Anklagekammer des Obergerichtes eine besondere Veröffentlichung vorbehält, wenn die beiden Verfahren abgeschlossen sind.

Ich kann deshalb die Fragen des Herrn Interpellanten, sofern sie nicht bereits beantwortet sind, kurz zusammenfassend so beantworten: Die Organe der gerichtlichen Polizei haben nicht auf Grund einer Denunziation, sondern auf Grund von Anordnungen des ausserordentlichen Untersuchungsrichters des Kantons Bern gehandelt, der seinen Auftrag von der Anklagekammer des Obergerichtes bekam. Dass Widerstand geleistet wurde, geht aus dem ganzen Ablauf der Sache hervor. Die fünf Fahnder, die zuerst in Zivil allein nach Linden gingen, um eine Haussuchung vorzunehmen, gelangten nicht zum Ziel. Ich stütze mich dabei ganz genau auf die Akten, die mir zur Verfügung stehen. Über die Pressekonferenz habe ich bereits meine persönliche Meinung gesagt. Die disziplinarische Verfolgung der Schuldigen wegen eines Formfehlers bei dieser Haussuchung ist bereits erfolgt. Ob nach Abschluss der hängigen Gerichtsverfahren die Anklagekammer des Obergerichtes weitere Massnahmen gegen die fehlbaren Organe ergreifen will, die als Organe der gerichtlichen Polizei gehandelt haben, entzieht sich sowohl meiner Kenntnis wie meiner Kompetenz. Die Fragen 5 und 6 kann ich leider nicht beantworten. Die Beantwortung ist nur durch den zuständigen Richter möglich.

Weisskopf. Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Interpellation der Herren Grossräte Wenger (Seftigen) und Mitunterzeichner betreffend Gefangenenbehandlung in bernischen Anstalten

(Siehe Seite 161 hievor)

Wenger (Seftigen). Seit dem Februar dieses Jahres läuft im «Schweizerischen Beobachter» der Be-

richt von Maria Popescu über ihre Behandlung als Gefangene in schweizerischen Strafanstalten. Hunderttausende von Schweizerbürgern haben diesen Bericht gelesen. Im Kanton Bern sind es mindestens 70 000 bis 80 000. Infolgedessen ist dieser Bericht sozusagen dem ganzen Volk bekannt geworden. Er hat viel zu reden gegeben. Auch der Sprechende hat Telephonanrufe erhalten, ob dieser Bericht wohl stimme, ob es tatsächlich in den bernischen Anstalten so aussehe, ob man nichts dagegen unternehme usw. Bei uns interessiert sich im allgemeinen das Volk nicht so sehr für das, was im gewöhnlichen Leben in den Anstalten vor sich geht. Wenn aber so ein Bericht veröffentlicht wird, entsteht plötzlich eine Welle. Dann glaubt jeder, er könne es besser machen, man müsse zum Rechten sehen, es habe sich etwas Schreckliches ereignet.

Ich reichte meine Interpellation ein, weil ich der Auffassung bin, es sei am Platze, dass von der Regierung eine offizielle Antwort auf den Bericht gegeben wird, der ja noch nicht abgeschlossen ist.

Ich habe keineswegs im Sinne, irgend jemanden anzugreifen. Es geht einzig um die Aufklärung. Der Aufenthalt der Maria Popescu in der bernischen Strafanstalt liegt mehr als 10 Jahre zurück. Man kann sich fragen: Hat es einen Sinn, diese Angelegenheit hervorzuziehen und an die Öffentlichkeit zu bringen? Nach meiner Auffassung sind zehn Jahre in der Geschichte eines Volkes eine kurze Zeit. Man darf daher noch genau ansehen, was vor zehn Jahren geschehen ist. Heute läuft ja ein Prozess über Verbrechen, die 20 Jahre zurückliegen. Von den beschriebenen schweizerischen Zuchthäusern kommt das bernische Zuchthaus Hindelbank am schlechtesten weg. Was bezweckte man eigentlich mit einer Hausordnung, die wohl aus dem letzten Jahrhundert stammt? Man kann z. B. nicht recht begreifen, wieso für eine Gefangene ein kleines Krüglein Wasser ausreichen musste, um davon etwas zu trinken und sich am Abend und Morgen damit zu waschen. Wie das der Hygiene dienen soll, ist wirklich eine Frage. Auch der ominöse grosse Kübel im Saal hat nicht gefehlt. Das Brot hat man auf einen Spiess gesteckt. Das ist gegenüber dem Brot an und für sich nicht etwas Edles. Das gehört sich nicht. Man hat ferner die Leute groteske Kleidungsstücke tragen lassen. Musste das wirklich sein? Dass ein Seifenstück, das für 14 Tage ausreichte, zwei Monate dienen musste, ist ebenfalls unverständlich. Warum musste die gleiche Haartracht für alle erzwungen werden, ob das Haar lang oder kurz war? Warum musste da einfach uniformiert werden? Am Abend gab es keine Lektüre. Man durfte nicht jeden Sonntag schreiben. Bei solchen Massnahmen muss man sich eigentlich fragen: Was hat das mit der Besserung von Strafgefangenen zu tun? Ehrliche «Täubi» empfindet man über den Anstaltsarzt. Der Arzt sollte doch Verständnis für die Nöte der Strafgefangenen im besonderen aufbringen. Ich weiss nicht, ob dieser Arzt den Frauen intime Kleidungsstücke, wie Büstenhalter usw., verweigert hat. Sogar auf die Toilette musste in Kolonne zu gleicher Zeit angetreten werden. Hat das mit Gesundheit oder Hygiene etwas zu tun? Von diesem Anstaltsarzt habe ich tatsächlich das Gefühl bekommen, er sollte, wenn es noch nicht geschehen ist, so rasch wie möglich die Finken klopfen.

Der schwarze Markt – diesen gibt es an manchen Orten der Welt und natürlich auch in bernischen und ausserkantonalen Strafanstalten – existiert vielleicht noch heute. Es ist nicht so leicht, einen solchen schwarzen Markt ganz zu unterbinden. Es kommt dabei auch darauf an, was eigentlich eingehandelt wird. In Hindelbank hatte man die Brotwährung. Gegen Brot haben die Frauen die Kleidungsstücke, die sie nicht zugesprochen erhielten, eingehandelt. Wenn die Leute in der Anstalt für die gewöhnlichen Dinge des Lebens lügen müssen und sich die Dinge auf dem «schwarzen Markt» zu beschaffen gezwungen sind, dann ist es schwierig, ihnen Achtung vor der Gesellschaft beizubringen, wenn sie wieder in das Privatleben zurückgeführt werden. Sicher ist es schwer für die Leitung und das Personal, das richtige Mass zu finden. Der Bericht anerkennt übrigens die Korrektheit des Direktors und des Personals. Wenn der damalige Direktor Insassinnen als Weiber titulierte, kann man ihm das nicht verargen, denn schliesslich hatten wir das Wort Weiber noch bis vor kurzem in der bernischen Staatsverfassung. Erst auf Grund einer Kleinen Anfrage von Ratskollege Kautz gelang es, dieses Wort zu entfernen. Man sieht aber daraus, wie man in der Auffassung über die Strafgefangenen hinter der Zeit nachhinkte. Popescu kritisiert eigentlich nicht die Leitung oder das Personal, sondern das System.

Seither hat sich sicher manches geändert. Man konnte ja im Bericht selber lesen, dass beim Direktorwechsel der Brotstock abgeschafft wurde. Übrigens braucht das Bernervolk wenigstens heute kein schlechtes Gewissen zu haben, wurden doch 1959 durch das Bernervolk 5 Millionen für den Neubau Hindelbank beschlossen. Dennoch bleiben die Grundsätze auch im neuen Gebäude die gleichen. Was soll der Strafgefangene erleben? Nach früherer Auffassung Sühne und Vergeltung. Das wird auch heute noch zum Teil bestehen. Hingegen ist etwas Neues dazugekommen, das in den letzten Jahrzehnten immer mehr in den Vordergrund rückte: die Umerziehung. Diese kann nur in einer Atmosphäre gelingen, wo trotz aller Strenge, die sicher oft angewendet werden muss, herausgefühlt wird, dass man es gut meint. Die Grosszahl der Gefangenen sind eben keine Engel, sondern gefallene Menschen mit all ihren schlimmen Anlagen, die nicht leicht zu behandeln sind, sonst wären ja die Leute nicht im Zuchthaus. Aber ab und zu gibt es doch Leute, die nach der Entlassung den Weg wieder finden. Wenn auch nur ein ganz kleiner Prozentsatz der Strafgefangenen später wieder nützliche Glieder der Gesellschaft werden, so ist ein schöner Zweck erreicht.

Ich habe in meiner Interpellation von den bernischen Strafanstalten gesprochen. Im Bericht der Maria Popescu ist eigentlich nur eine einzige bernische Anstalt anvisiert. Ich habe aber die Mehrzahl gebraucht, weil alles verallgemeinert wird. Das Volk macht keinen Unterschied mehr. Da ist es gut, nähere Aufklärung zu erhalten über die Behandlung der Strafgefangenen auch in andern bernischen Strafanstalten und in den Anstalten überhaupt. Im Volk hat man ein grosses Misstrauen gegen Anstalten. Wenn irgendein Jugendlicher in eine Erziehungsanstalt kommt, lernt er oft das Schlechte und Böse, das er noch nicht kennt. Auch

in dieser Hinsicht tut Aufklärung not. Man ist sicher allseits froh, wenn diese Aufklärung von seiten des Herrn Polizeidirektors erfolgt. Er hat bereits im «Beobachter» eine kleine Antwort nach dieser Richtung gegeben. Aber vielleicht erfolgt sie jetzt noch etwas ausführlicher.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich darf vielleicht zuerst meinem Erstaunen Ausdruck geben, dass ein Mitglied des Grossen Rates, der allen Verhandlungen und Diskussionen über die Neugestaltung der Anstalt Hindelbank beigewohnt hat, heute mit diesen Fragen auftaucht. Aber ich bin natürlich ohne weiteres bereit, hier Rede und Antwort zu stehen. Frau Maria Popescu war vom 26. Mai 1948 bis 25. März 1949 und nach einem Spitalaufenthalt vom 17. Mai 1949 bis 20. Oktober 1950 in der Strafanstalt Hindelbank. Keiner von den damals für den Strafvollzug verantwortlichen Herren, weder in der Direktion der Anstalt Hindelbank noch auf der Polizeidirektion hier in Bern, sind noch in Amt und Würden. Sie sind altershalber unterdessen zurückgetreten und haben auch bereits zum Teil ihren Ruf zur grossen Armee erhalten.

Dass die von Frau Popescu geschilderten Zustände in Hindelbank damals, vor 11 oder 12 Jahren, zugetroffen haben, will ich nicht bestreiten; ich kann es aber auch nicht beurteilen. Immerhin stellen wir fest, dass Frau Popescu in einem Nachtrag zu ihrem Bericht, und zwar in einem Nachtrag, der ohne unser Zutun zustande kam, folgendes geschrieben hat: «Drei Wochen, bevor ich Hindelbank verliess, fand tatsächlich der erwartete Wechsel in der Direktion statt, und der neue Direktor wirkte von Anfang auf eine Verbesserung der Zustände in Hawai hin, soweit sie sich in dem alten Schloss überhaupt verbessern liessen. Als erstes schaffte er den Brotstock ab. Der vom Bernervolk 1959 beschlossene Um- und Neubau wird nun auch die äusseren Bedingungen schaffen zu einem menschenwürdigen Strafvollzug. Ich habe hier beschrieben, wie es zu meiner Zeit war.»

Ich zitiere ferner ein Schreiben von Pfarrer Trechsel in Hindelbank, der gleichzeitig seit langen Jahren Anstaltspfarrer ist. Der Brief ist nicht an mich, sondern an den «Beobachter» adressiert. In diesem Brief steht zu lesen: «Allgemein ist zu sagen, dass heute in der Arbeits- und Strafanstalt ein Geist der Menschlichkeit herrscht, der volles Vertrauen verdient. Die persönliche Würde der Inhaftierten wird gewahrt. Sie werden mit Frau und Fräulein angeredet. Zweimal pro Woche erhalten sie Gelegenheit, für sich selber Handarbeiten auszuführen. Jede Frau hat eine komplette Wäscheausrüstung mit persönlichem Zeichen versehen. Monatlich einmal findet ein Konzert, ein Vortrag oder eine Filmvorführung statt; überdies wird wöchentlich eine Singstunde abgehalten. Für Seelsorge und Bibliothek ist im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches in ausreichender Weise gesorgt.

In ihren Ausführungen beklagt sich Frau Popescu über ungenügende Ernährung und Hygienik. Demgegenüber muss festgehalten werden, dass die Mahlzeiten heute abwechslungsreich gestaltet werden. Es gibt pro Woche drei Fleischtage, wobei je 150 g Fleisch pro Kopf zugeteilt werden. Blechgeschirr und Brotstock sind schon lange verschwunden. Ferner verfügen die Frauen heute über Betten, die ohne weiteres in jedem Hotel denkbar wären.» Der letzte Satz weist darauf hin, wie sehr man darauf erpicht war, in der letzten Zeit, soweit das im alten Schloss noch möglich ist, die ganze Atmosphäre zu verbessern.

Die Memoiren von Frau Popescu werden in Buchform in einem Berner Verlag erscheinen, dessen Verleger wahrscheinlich allen bestens bekannt ist. Der Verleger schreibt im Vorwort zu diesem Buch: «Es soll in diesem Zusammenhang aber nicht verschwiegen werden, dass sowohl die heutige Leitung der Polizeidirektion des Kantons Bern und der dort für den Strafvollzug Verantwortlichen wie auch die gegenwärtige Direktion der Strafanstalt Hindelbank weder Schuld noch Verantwortung für die von Maria Popescu geschilderten Zustände in Hindelbank tragen. Ihnen allen fühle ich mich freundschaftlich verbunden und kenne deren Ehrfurcht vor der Würde des Menschen aus nächster Nähe. Auch weiss ich, dass sich seither manches geändert hat und dass sie es als eine ihrer dringlichsten Aufgaben betrachten, den Strafvollzug zu vermenschlichen und die notwendigen Neu- und Umbaupläne zu fördern. So wird Hindelbank zurzeit mit einem Aufwand von mehr als 8 Millionen Franken grosszügig ausgebaut und darf nach Abschluss der Arbeiten im Jahre 1962 als modernste Frauenstrafanstalt in Europa angesehen werden.»

Das sind Feststellungen von unbeteiligten Leuten, die keine besondere Veranlassung haben, uns irgendwie ein Gefälligkeitszeugnis auszustellen. Sie alle kennen den Sinn und Geist, wie die neue Vorlage Hindelbank aufgebaut wurde: die Trennung von Erstmaligen und Rückfälligen, die Möglichkeit der Weiterbildung von Erstmaligen und ihres Schutzes vor dem schlechten Einfluss von Rückfälligen und Unverbesserlichen. Sie werden übrigens alle Gelegenheit haben, die neue Anstalt zu besichtigen. Ich darf wohl sagen, dass in Hindelbank wie in anderen bernischen Anstalten heute der Sinn für Menschlichkeit herrscht.

Gewiss ist eine Strafe eine Strafe, aber sie setzt sich aus zwei Komponenten zusammen, aus der Strafkomponente und aus der Nacherziehungskomponente. Dort, wo es möglich ist, die zweite Komponente im Sinne der Förderung der erstmals Inhaftierten zu betonen, muss alles dafür eingesetzt werden. Das ist auch die Absicht aller Verantwortlichen im bernischen Strafvollzug, nicht nur bei der Polizeidirektion, nicht nur bei der Direktion der Anstalten, sondern durchwegs auch in der Aufsichtskommission über die Strafanstalten. Ich verweise nur darauf, dass man in Hindelbank neue Wege gegangen ist mit der Einrichtung der Pouponnière. Die Frauen können nicht in der Anstalt, aber im Frauenspital während des Strafablaufs ohne Unterbruch der Strafe entbunden werden. Mutter und Kind werden nicht auseinandergerissen. Ich glaube, der Herr Interpellant kann in jeder Beziehung beruhigt sein. Mit den Zuständen und Umgangsformen, die vielleicht ein Zeichen der Zeit waren, hat man in Hindelbank gebrochen. Sowohl in der geistigen wie in der körperlichen Behandlung der Inhaftierten ist ein vollständig neuer Geist eingetreten. Wir wissen, dass

noch gewisse Mängel bestehen; diese können aber erst behoben werden, wenn die Neu- und Umbauten fertiggestellt sind. Es wird möglich sein, spätestens im Jahre 1962 die neue Anstalt zu beziehen. Ich kann Sie versichern, dass es sich um eine der modernsten Frauenstrafanstalten Europas handeln wird. Die Abteilung für Strafvollzug der UNO in New York hat sich für Aufbau, Ausgestaltung und Führung dieser neuen Anstalt interessiert. Wir werden sogar die Ehre haben, in der Zeitschrift, die die Abteilung für Strafvollzugsfragen der UNO herausgibt, einen Artikel erscheinen zu lassen. Das ist doch sicher ein Zeichen dafür, dass das, was man geplant hat, auch international seine Beachtung findet und deshalb sicher nicht ganz so falsch ist.

Zum Schlusse möchte ich den Herren Grossräten und dem Bernervolk noch einmal dafür danken, dass sie im Jahre 1959 in grosszügiger Weise die grossen Kredite gesprochen haben; denn es ist nicht so selbstverständlich, dass man für ein Frauenzuchthaus einfach aus dem Bernervolk 5 Millionen hinlegt, da ja auch noch andere Fragen zu lösen sind. Diesen aufgeschlossenen Geist des Bernervolkes werden wir durch eine entsprechende Gestaltung des Strafvollzuges in der neuen Anstalt honorieren.

Wenger (Seftigen). Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Motion der Herren Grossräte Comte und Mitunterzeichner betreffend Strassenverbindung Basel—schweizerisches Mittelland

(Siehe Seite 84 hievor)

M. Comte. Au mois de février, j'ai déposé la motion dont vous avez certainement pris connaissance, concernant une liaison plus directe entre le Jura et le Plateau.

En effet, lors de l'établissement du réseau des routes nationales par les Chambres fédérales, ni le parcours Delémont – Bienne – Berne, ni la route Bienne – Berne n'ont pu être pris en considération malgré plusieurs interventions.

Les subventions fédérales ont toutefois été portées de 25 à 30 % pour les routes principales Boncourt – Delémont et Delémont – Bienne. Dernièrement, l'artère La Cibourg – Sonceboz a été déclarée route principale et la Confédération subventionne les travaux qui y seront faits, également à raison de 30 %. Nous avons obtenu de ce fait une compensation non négligeable. Et je tiens à remercier ici tous ceux qui ont contribué à cette réalisation.

Il est néanmoins regrettable que le trajet routier Bâle – Jura bernois – Plateau suisse n'ait pas été rattaché au réseau des routes nationales. En effet, Bâle est la porte d'entrée de la Suisse septentrionale. Cette année encore, le dernier trajet de l'autoroute Mer du Nord – Bâle sera achevé. En 1965, l'autoroute Strasbourg – Bâle sera terminée. Le flot de million d'automobiles étrangères entrant en Suisse par Bâle sera aiguillé tout naturellement sur les autoroutes Bâle – Olten – Lucerne et Bâle – Zurich. Ainsi la Suisse centrale et le canton de Zurich seront nettement favorisés par rapport à la Suisse occidentale et au canton de Berne. D'autre part, le tracé Boncourt – Porrentruy – Delémont assure notre liaison avec la France et la réalisation future d'un port à Bourogne amènera certainement un accroissement du trafic sur cette voie.

Comme aucun projet d'autoroute étrangère n'est prévu pour le moment entre Genève et le lac de Constance à part celles que je viens de citer et qui aboutiront toutes les deux à Bâle, nous sommes donc en droit d'attendre que lors d'une prochaine revision du plan du réseau des routes nationales, les Chambres fédérales et le Conseil fédéral pourront envisager d'admettre le trajet Bâle et Porrentruy – Plateau suisse par Delémont dans le dit réseau des routes nationales. Nous pensons que cette revendication bien légitime tendant à mieux desservir les régions touristiques de la Suisse occidentale en général et de l'Oberland en particulier et à créer une communication plus rapide entre le nord et le centre du Jura avec le Plateau suisse pourrait être pris en considération en haut lieu si le canton envisageait sérieusement la possibilité de raccourcir le trajet Delémont – Plateau suisse.

Or, il y a quelque temps déjà, la commission routière jurassienne sauf erreur a étudié une liaison routière par tunnel entre Court et Longeau.

De temps à autre cette idée est revenue sur la table de discussion. C'est pourquoi il importe maintenant de savoir si ce projet est réalisable au non, quelle serait la longueur de ce tunnel et le coût des travaux. M. Minnig l'ingénieur de Berne a étudié un projet de tunnel entre Court et Romont dont la longueur serait de 4,4 km et dont le coût de construction, y compris les voies d'accès, se monterait à environ 40 millions. Il va sans dire qu'une telle œuvre ne pourrait être entreprise avant plusieurs années. Mais gouverner, c'est prévoir. Il semble donc bien nécessaire d'étudier aujourd'hui déjà pareille éventualité afin que les autorités soient prêtes à discuter avec les instances fédérales compétentes en la matière au moment opportun.

Ajoutons que par le percement d'un tunnel entre Court et Romont, le trajet Bâle et Porrentruy – Berne, Bâle et Porrentruy – Suisse romande, Jura – Plateau et Jura – Suisse romande serait abrégé de 27 km soit d'une bonne demi-heure de trajet automobile. De ce fait notre pays sortirait d'un isolement routier dont il pourrait tirer profit à maints égards.

Nous serions reconnaissants au Directeur des travaux publics et au Conseil exécutif de bien vouloir faire procéder à une étude approfondie de ce problème qui, nous l'avons relevé tout à l'heure, revêt une grande importance pour le Jura et le canton tout entier.

C'est pourqui je prie le Directeur des travaux publics et vous, Messieurs le députés, d'accepter cette motion.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion verlangt zweierlei:

1. Im französischen Wortlaut «une étude», im deutschen Wortlaut eine Vorlage für eine raschere Strassenverbindung zwischen Pruntrut – Basel und

dem Jura einerseits und mit dem schweizerischen Mittelland, dem Oberland und der Westschweiz anderseits. Aus einer Verbesserung der Strassenverbindung wäre für den Kanton und besonders für den Jura Vorteil zu erwarten. Diese Forderungen können erfüllt werden durch einen Strassentunnel Court – Lengnau.

2. Der Regierungsrat soll zur Verwirklichung dieser Begehren beim Departement des Innern die nötigen Schritte einleiten.

Ich glaube, es sei richtig, wenn man der Motion den französischen Text zugrunde legt. Dann wird mit andern Worten der Regierungsrat ersucht, die Frage zu prüfen, was für Vorteile eine Strassenverbindung durch einen Tunnel Court – Romont mit sich brächte. Die Motion hat im ersten Punkt somit den Sinn eines Postulates.

Im zweiten Punkt, der die Einleitung der nötigen Schritte beim Departement des Innern betrifft, handelt es sich eindeutig um eine Motion. Im heutigen Zeitpunkt können aber solche Schritte nicht unternommen werden, da sie angesichts der Tatsache, dass eine kürzere Verbindung Basel – Mittelland durch den Belchentunnel im Netz der schweizerischen Nationalstrassen enthalten ist, vollkommen aussichtslos sind. Wir geben aber gerne zu, dass in einem späteren Zeitpunkt ein solcher Vorstoss beim Bund nötig werden könnte. Damit der Kanton für die Zukunft gerüstet ist, sind wir daher gerne bereit, die nötigen Studien für eine Strassenverbindung Court – Lengnau an die Hand zu nehmen.

Aus diesen Ausführungen geht klar hervor, dass der Regierungsrat bereit ist, die Motion im Sinne eines Postulates entgegenzunehmen, und ich möchte den Herrn Motionär bitten, einer solchen Umwandlung zuzustimmen.

Für die neue Strassenverbindung liegt eine generelle Studie der Ing. Minnig & Comment aus dem Jahre 1954 vor. Östlich von Court zweigt von der Hauptstrasse Nr. 6 der neue Strassenzug ab, kreuzt die Birs und die Geleise der SBB und steigt mit 5 % auf 720 m ü. M., wo der 4,4 km lange Tunnel beginnt. Vom Tunnel nördlich Romont biegt die Linienführung nach Osten ab, um in grossem Bogen die Hauptstrasse Nr. 5 zwischen Lengnau – Pieterlen zu erreichen. Die ganze Strecke misst rund 10 km. Dabei handelt es sich nur um eine Projektidee ohne Kostenberechnung. Nach heutigen Schätzungen würde dieser neue Strassenzug Kosten zwischen 40 bis 45 Millionen Franken verursachen.

Aus dieser gewaltigen Kostensumme geht hervor, dass der Kanton im heutigen Zeitpunkt nicht in der Lage wäre, ein solch grosses Werk allein zu bauen. Es ist aber wohl möglich, dass sich bei fortwährender Zunahme des Strassenverkehrs in späteren Jahren die Notwendigkeit der Erweiterung des Nationalstrassennetzes ergibt. Es wird gut sein, sich auf eine solche Möglichkeit zu rüsten, weshalb der Regierungsrat gerne bereit ist, dem Problem alle Aufmerksamkeit zu schenken. Dabei ist er sich bewusst, dass es sich bei der neuen Strasse nicht um eine bessere Verbindung Jura – bernisches Mittelland schlechthin handelt, sondern dass die Verbesserung nur dem Nordjura zukommt. Das St.-Immer-Tal, das Tal von Tavannes und die Freiberge werden nach wie vor auf die Strasse Nr. 6 durch die Taubenlochschlucht angewiesen sein. Ihr Ausbau dürfte durch die Studien der Verbindung Court – Lengnau deshalb nicht in Frage gestellt werden.

M. **Comte.** Après avoir entendu l'exposé du Directeur de travaux publics, je suis prêt à transformer ma motion en postulat et, en conséquence, vous prie d'accepter ce postulat.

M. **Schlappach.** Je regrette de faire de la peine à M. Comte, que j'aime beaucoup, mais je suis dans l'obligation de combattre sa motion, même si elle se transforme en postulat; ceci pour autant qu'elle concerne le tunnel Moutier – Lengnau ou Moutier – Romont.

Je précise ici qu'il n'est nullement question, dans mon intervention, des routes nationales et de la nécessité d'obtenir cette satisfaction que nous réclamons des autorités fédérales, mais uniquement de ce tunnel.

Dans les localités qui sont proches du tunnel projeté, on croit immédiatement qu'il en va résulter un accroisement de population. Pour ce qui est de Court, je ne pense pas que cette localité retirerait un profit de cette innovation.

J'ai eu l'occasion de consulter et d'examiner les plans de ce tunnel, à la sortie des gorges de Court. Or, les automobilistes n'iront pas à Court, dans le village, pour revenir ensuite rejoindre le tunnel.

Je pense en fait que le projet en question est le résultat d'un mauvais rêve d'un ingénieur en mal d'imagination. A quoi servirait sa réalisation? Je réponds: Absolument à rien! Les gens de Bâle et les automobilistes allemands, pour prendre ces catégories d'usagers de la route – et ils sont nombreux sur nos routes jurassiennes, déjà à cette saison – ont la possibilité, pour se rendre en Suisse, d'emprunter la route de Balsthal ou celle du Hauenstein où, sauf erreur, une autoroute est prévue, au moins sur certain secteur. Or, ils choisissent le Jura parce qu'ils sont attirés par la diversité de nos paysages et que cela les change de la monotonie de leurs plaines et de leurs villes. C'est en tout cas le fait des Bâlois qui sont des clients fidèles du Jura.

En fait, seules les villes de Moutier, de Delémont et une partie de la vallée de la Birse en aval de Delémont bénéficieraient, les cas échéant, du tunnel.

Il ne faut pas oublier que les automobilistes du district de Porrentruy, ceux de la vallée de la Birse, de Glovelier, de Bassecourt qui veulent se rendre à Bienne et à l'intérieur de la Suisse peuvent utiliser la route du Pichoux qui a été refaite, après beaucoup d'insistance je dois dire; je connais la raison de cette insistance, mais je ne veux pas la divulguer ici.

De plus, on est étonné du nombre des automobilistes français venant de la région de Belfort qui empruntent maintenant cette route du Pichoux.

L'utilité de ce tunnel est illusoire et le sera encore plus dès qu'une solution aura été apportée au problème du passage à niveau de Reuchenette et que la nouvelle route en direction de Bienne aura été construite.

Il est encore un point que je désire souligner. La construction de ce fameux tunnel engloutira de nombreux millions; on parle de 20, ou même de 45 millions. Quand nous demanderons des subsides pour l'amélioration du trafic routier, le Directeur des travaux publics répondra avec raison et pertinence que nous avons eu largement notre part, 45 millions pour un tunnel.

Comme je tiens à rester sur le terrain de l'objectivité et de l'impartialité, il faut souligner encore un aspect de la motion de M. Comte. Elle consiste à faire reconnaître comme routes nationales les routes 18 et 6 par le truchement d'un tunnel hypothétique. Je dis que nous devons obtenir que ces deux artères, extrêmement importantes au point de vue du trafic, soient admises comme routes nationales, sans qu'il soit besoin de percer inutilement les montagnes.

Je me suis déjà exprimé dans ce sens lors de la réunion de la députation jurassienne à Saint-Imier. J'attends toujours le résultat des démarches qui devaient être faites auprès des instances fédérales.

Restons sur le terrain des réalités et évitons que notre pays ne devienne ce que disait un délégué italien lors de l'inauguration du tunnel du Simplon: «Bientôt la Suisse ne sera plus qu'un long macaroni!»

Il faut une liaison plus rapide Jura – Plateau suisse et Suisse romande. Mais M. Comte oublie une chose essentielle: un tunnel routier isolera une fois de plus les Jurassiens entre eux, alors que nous avons besoin de nous connaître toujours mieux. Pour gagner quelques minutes, les apôtres du tunnel routier ignoreront toute une partie du pays jurassien. Si telle est l'unité jurassienne que l'on recherche – un cloisonnement géographique toujours plus poussé – ceux qui ont de la bonne volonté abdiqueront leurs dernières espérances!

Je pense qu'il faut envisager la solution d'un tunnel pour le cas où d'autres possibilités sont pratiquement exclues. Je pense qu'il faut, par exemple, accorder une priorité aux routes alpestres, impraticables pendant une partie de l'année.

Enfin, et c'est à mon avis un point très important, le tunnel préconisé par M. Comte ne saurait faire l'objet d'une décision isolée. Il faut établir, à mon sens, un plan d'ensemble pour être à même de résoudre le problème des communications, non pas d'une partie du pays, mais de toute une région. L'amélioration des voies d'accès sur Bienne intéresse tout le Jura.

En conclusion, je suis d'avis que le tunnel envisagé n'est pas une bonne chose pour le Jura. Je vous propose en conséquence le rejet de la motion de M. Comte, pour autant qu'elle concerne ce point précis: le percement du tunnel Court – Romont.

Je vous dirai, Monsieur le Directeur des travaux publics, que vous avez très bien saisi le problème, à mon avis. Construisez de bonnes routes et laissez dormir les tunnel inutiles.

Schaffroth. Man darf den Vorstoss unseres Kollegen Comte nicht allzusehr dramatisieren, wie das Herr Kollege Schlappach getan hat. Keiner von uns, der hier sitzt, wird den Bau des Tunnels zwischen Court und Romont erleben. Wir haben im Kanton Bern dringendere Strassenbauaufgaben. Ich möchte, von der Stadt Biel aus gesehen, die Worte des Herrn Baudirektors festhalten, dass vor allem die Taubenlochschlucht, d. h. die Strasse 6 von Reuchenettes bis Pertuis, ausgebaut wird. Das ist das erste Erfordernis, wenn von den 45 Millionen noch etwas übrigbleibt. Wenn diese Strasse ausgebaut ist, möchte ich den Herrn Baudirektor bitten, mit der Strasse Lyss–Bern weiterzufahren. Dann ist dem Jura wie dem alten Kantonsteil geholfen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates ..... 53 Stimmen
Dagegen ..... 20 Stimmen

Motion des Herrn Grossrat Gobat betreffend Entlastung der Bahnlinie Basel — Chiasso durch volle Ausnützung der BLS

(Siehe Seite 83 hievor)

Motion der Herren Grossräte Hadorn und Mitunterzeichner (BGB-Fraktion) betreffend Transportverbesserung Nord-Süd über die BLS

(Siehe Seite 83 hievor)

M. **Gobat.** Une remarque préliminaire: la présente motion a été déposée le 13 et non le 14 février comme le porte la liste des interventions parlementaires. C'est uniquement par souci de précision que je relève l'erreur de la chancellerie.

Les questions de communications ferroviaires à l'échelle régionale et surtout nationale sont d'une brûlante actualité. Les réactions de l'opinion publique, de la presse, des autorités de certains cantons et de quelques villes importantes l'ont prouvé, depuis un an.

La situation particulière de notre canton lui vaut d'être au centre du problème. Ce sont les circonstances qui m'ont incité, avec l'appui de la fraction socialiste, à déposer, en février dernier, une motion invitant le Conseil-exécutif à prendre toutes mesures appropriées pour réaliser un programme de construction de doubles voies continues sur la ligne Bâle (ou Delle) – Delémont – Bienne – Berne – Brigue et en mettant à disposition des moyens extraordinaires si les circonstances l'exigent.

Nous savons que le Chemins de fer fédéraux et les compagnies privées de chemins de fer poursuivent méthodiquement des programmes d'améliorations techniques, de modernisation et d'équipement. Pourquoi donc, tout à coup, cette manière un peu lente mais traditionnelle de travailler est-elle mise en question?

La réponse est simple et vous en connaissez sans doute l'essentiel.

La grande ligne du Gothard à laquelle les Chemins de fer fédéraux ont voué de tout temps une sollicitude particulière pour la maintenir techniquement à l'avant-garde des voies alpines importantes n'arrive plus que difficilement, malgré son équipement remarquable, à faire face à l'immense effort qui lui est demandé.

La mise en application progressive et rapide d'un début d'intégration des pays du Marché commun semblait devoir nuire aux Etats qui, comme la Suisse, sont restés à l'écart. Les faits ont confirmé ces craintes. Notre Confédération garde son rôle de pays de grand transit. Le développement de l'activité économique, en Allemagne et en Italie tout particulièrement, qui se poursuit à un rythme accéléré, favorise les échanges entre ces pays dont les économies sont d'ailleurs complémentaires. Le passage à travers la Suisse reste, pour eux, une voie toujours directe et rapide dont l'importance ne peut que croître.

Si le Gothard est saturé, malgré tous les perfectionnements dont il est doté, il faut trouver un remède. Et ce remède, c'est la mise en exploitation d'une seconde grande ligne à double voie. Quelle doit être cette ligne? La logique et un coup d'oeil jeté sur une carte du pays font indiscutablement songer au Loetschberg. Nombreux sont ceux qui voient la solution sous cet angle. Mais cette solution n'est pas approuvée unanimement. La presse d'information a parlé d'un projet de voie nouvelle réliant le canton de Glaris à Biasca (ligne alpestre Tödi–Greina). Bien qu'un certain bruit ait été fait autour de cette idée, il semble qu'elle ait peu de chances de s'imposer et pour de multiples raisons: longues études préliminaires, coût très élevé des travaux, délais considérables de construction, aucun remède pour le tronçon Biasca–Chiasso surchargé et nous ne parlons pas de la gare de Chiasso même, actuellement déjà submergée.

La ligne du Loetschberg a de nombreux avantages: elle est bien construite, elle est aussi directe que la ligne du Gothard, elle évite Chiasso dont l'encombrement chronique a été évoqué, elle dessert la ville fédérale, elle permet d'absorber le trafic du nord-ouest venant de France et qui surcharge Bâle.

Nous connaissons aussi ses points faibles. Le plus manifeste, c'est l'absence de doubles voies sur certains tronçons; puis c'est le manque de moyens financiers puissants pour remédier aux faiblesses de sa situation; enfin c'est le fait que les Chemins de fer fédéraux ne sont pas propriétaires de la voie dans sa partie alpine.

Certains ne manquent pas de relever que cette ligne réduit considérablement le parcours suisse puisqu'elle quitte notre territoire à Iselle déjà. A nos yeux, cette particularité est compensée par la ligne du Gothard qui, elle, l'utilise au maximum. C'est un cadeau fortuit que nous faisons à l'Italie et qu'elle doit apprécier. Permettez-moi ici une parenthèse: notre voisine la France ferait un geste qui serait hautement apprécié chez nous si, dans un même esprit, elle partageait entre Bâle et Delle son trafic de transit entrant en Suisse par le nord-ouest.

Le gouvernement fédéral ne peut rester indifférent au problème d'une seconde voie alpine de grand trafic. Il doit aussi tenir compte de l'effort méritoire accompli par notre canton, au début de ce siècle, lorsque, courageusement, il s'est engagé dans cette audacieuse construction. Le canton de Berne a fait de grands sacrifices financiers. Il a contribué au développement économique du pays tout entier. Il mérite, aujourd'hui, et avec l'aide de la Confédération, de pouvoir couronner l'œuvre entreprise il y a plus d'un demi-siécle. Mais seul, il pourrait difficilement, par ses propres moyens, mener à chef l'exécution intégrale du projet ambitieux qu'il caresse. L'aide du pays tout entier lui est nécessaire. Nous espérons que les autorités fédérales exécutives et législatives surtout comprendront que le problème est important, qu'il en va de l'intérêt supérieur du pays, que la situation économique actuelle et son évolution exigent des solutions rapides, que seul l'aménagement de la voie du Loetschberg peut – tant du point de vue financier que de celui des réalisations concrètes – constituer un remède à l'état de saturation du Gothard.

Notre direction cantonale des chemins de fer a fait diligence: moins de trois mois après que deux motions aient été déposées sur le bureau du Grand Conseil demandant l'une et l'autre une utilisation complète des possibilités du Bâle–Loetschberg–Simplon, elle nous présente un rapport et des propositions prévoyant la réalisation d'une première étape des vastes travaux envisagés.

Nous pouvons, sans réticence, nous réjouir de cette rapide mise en chantier de construction de voies doubles et féliciter le Conseil-exécutif et le Directeur des chemins de fer de leur volonté d'arriver sans délai à des solutions pratiques. En approuvant sans hésitation ce projet, la semaine dernière, le Grand Conseil a montré qu'il comprenait le sérieux de la situation.

Cependant, pouvons-nous nous rallier à certaines des conclusions du rapport de la Direction cantonale des chemins de fer, concernant le financement de la double voie du Loetschberg (BLS) sur le tronçon Spiez–Frutigen et qui disent: «Nous estimons que le présent rapport fournit la réponse voulue aux questions de MM. Hadorn et Gobat»? et à la phrase suivante: «La création de la double voie sur la ligne Bâle–Delémont–Bienne–Berne, demandée en outre dans la motion de M. Gobat est une affaire des Chemins de fer fédéraux, à l'exception du tronçon Moutier–Longeau; des travaux sont déjà en cours ou en projet»?

Je réponds par la négative car il est nécessaire de clarifier le problème, d'entrer dans certains détails, en un mot, de faire le point avec autant de précision que possible.

En présence de la menace Tödi–Greina, notre canton se devait de montrer sa ferme volonté de donner à la ligne du Loetschberg l'importance qui lui revient de droit et de fait dans l'économie nationale. Ce premier tronçon à double voie Spiez–Frutigen est la meilleure réponse que nous puissions donner aux promoteurs de la voie orientale. Nous espérons que ceux-ci comprendront et l'opinion publique avec eux, que notre canton ne se laissera pas troubler et qu'il entend bien, malgré les nouveaux efforts financiers qu'il aura à supporter, donner à sa grande ligne alpine tout le développement que requiert notre temps.

Venons-en à un aspect particulier de ma motion. Un passage du texte déposé est de nature à surprendre plus d'un lecteur. En demandant d'utiliser à plein rendement la capacité de la ligne du Loetschberg, je parle de doubles voies continues sur le trajet Bâle–Delémont–Bienne–Berne–Brigue. Cette rédaction signifie que dans mon idée l'inité-

raire énoncé constitue la voie normale d'acheminement de Bâle vers Brigue.

Or, les faits prouvent que les trains qui se rendent de Bâle à Berne, ou viceversa, empruntent, dans leur quasi-totalité, la voie qui passe par Olten. Quelle en est la raison? Le trajet plus court.

Effectivement, le détail des longueurs de parcours de l'horaire officiel porte 107 km pour Bâle – Olten – Berne et 119 km pour Bâle – Delémont – Bienne – Berne. Différence, 12 km. Mais voici la grande surprise: le tronçon Moutier – Granges – Longeau qui appartient au BLS – rappelons-le en passant – a une longueur réelle de 13 km alors que la longueur tarifaire – celle que porte l'horaire – est de 23 km. Sans cette particularité, la différence de longueur entre les deux itinéraires ne serait plus que de 2 km, donc insignifiante, à l'avantage de la voie passant par Olten.

C'est avec des sentiments mélangés que nous constatons l'inconséquence devant laquelle nous nous trouvons: le tronçon jurassien du BLS compromet indirectement et involontairement, parce qu'il allonge arbitrairement le parcours total, le développement de la grande voie jurassienne. Relevons cependant, en toute objectivité, que la Direction du BLS ou des chemins de fer du canton ne sont pas responsables de l'acheminement des convois par l'une ou par l'autre voie.

Nous pouvons, à juste titre, regretter que, délibérément, certaines instances cantonales – je pense en particulier à la Direction du BLS – donnent la priorité à la voie d'Olten puisqu'elle écrit, dans une lettre qu'elle m'a adressée le 28 du mois dernier: «Le BLS a le plus grand intérêt au point frontière de Bâle. La voie la plus courte, de Bâle à Berne, n'est pas celle du Jura, mais bien celle qui passe par Olten. Le parcours Bâle – Bienne, y compris le tronçon intermédiaire appartenant au BLS, sert aujourd'hui beaucoup plus au trafic de Bâle vers la Suisse romande qu'au trafic de Bâle – Berne – Loetschberg. Il en sera ainsi à l'avenir, puisque la parcours via Olten est plus court et ne comporte pas de rebroussements, comme les gares de Delémont, Bienne et Berne en ce qui concerne le trafic à destination du Loetschberg.»

Nous regrettons cette sorte de résignation tacite qui admet comme inéluctable l'octroi presque exclusif de la voie Bâle – Delemont – Bienne aux relations avec la Suisse romande et ne pense pas à elle comme voie d'accès au Loetschberg. Des remèdes existent qui éliminent les rebroussements. Tous, nous nous devons de promouvoir une politique ferroviaire cantonale, surtout quand cette politique s'inspire de la logique et des réalisations possibles.

L'utilisation au maximum du tunnel du Moutier – Granges n'est-elle pas dans l'intérêt du canton? Je reste persuadé que nous devons réagir contre cette mise à l'écart délibérée.

Permettez-moi d'entrer dans quelques détails qui caractérisent la situation dans le Jura. Entre Bâle et Delémont, une voie double n'existe que de Bâle à Aesch, soit sur 10 km, tandis qu'entre Aesch et Delémont, sur 28 km, la voie est simple. Sur ces 28 km il y a six stations intermédiaires; les distances qui les séparent sont donc faibles. Les Chemins de fer fédéraux ont fait un gros effort pour permettre les croisements de longs convois dans ces stations. Actuellement, une seule d'entre elles, Soyhières, n'est pas équipée d'une manière satisfaisante. Comme 80 trains ordinaires circulent journellement sur cette ligne, que durant la nuit le trafic est nul, on voit que la densité est très grande pour une voie unique. Entre 17 heures et 22 heures 30, il est quasi impossible de faire passer un train spécial. Et à ces heures, certaines voies de croisement ne sont plus libres parce qu'utilisées par le trafic local découlant de l'activité industrielle. Notons encore que sur ces 80 trains, 10 seulement sont des trains directs de marchandises. Ainsi, du point de vue trafic de marchandises de transit, la ligne est peu utilisée. Nous savons que certains trains de marchandises partant de Bâle sont détournés par Olten pour se rendre à Bienne. On ne saurait affirmer ici que le trajet est plus court!

Les détails que je viens de donner prouvent bien que la construction d'une double voie sur tout le parcours Aesch – Delémont est d'une nécessité indiscutable.

Qu'en est-il de la gare de Delémont même? Son activité est considérable. En plus du service normal des trains, elle a battu en 1960 tous ses records dans le domaine du nombre des wagons manœuvrés. Ce nombre a dépassé 360 000, ce qui représente plus de 1100 wagons par jour ouvrable. La manœuvre pourrait être simplifiée si le nombre des voies était plus grand. Les chemins de fer fédéraux travaillent actuellement à éliminer l'inconvénient découlant des quais trop courts. Comme le trafic venant de Delle – Porrentruy (bois, autos) a marqué une nette progression en 1960, les difficultés d'écoulement et de manœuvre croîtront en proportion. Et il n'y a pas de raisons pour que l'augmentation ne se poursuive. En disant cela, nous songeons à l'utilisation prochaine par la troupe de la place d'armes d'Ajoie. Tous les soldats se rendant sur cette place passeront par Delémont. La gare de Delémont doit donc être agrandie. Toutefois, je me dois de reconnaître qu'actuellement la ligne Delémont – Delle ne justifie aucune proposition tendant à augmenter sa capacité. Les 400 000 nouveaux francs que la SNCF va consacrer à des transformations en gare de Delle ne signifient pas un changement de la politique ferroviaire française, malheureusement.

Le tronçon Delémont – Moutier est à double voie jusqu'à Choindez (6 km). De Choindez à Moutier (5,8 km) il est à voie simple. Sur la ligne Delémont – Moutier, 100 trains circulent journellement (C'est la même densité qu'entre Spiez et Frutigen). L'activité est donc énorme.

J'ai vu le rapport présenté le 8 novembre 1940 par la Direction générale des Chemins de fer fédéraux sur la transformation des lignes principales à simple voie en ligne à voie double. J'en extrais un passage de nature à retenir notre attention. Dans le programme pour l'aménagement des lignes en double voie, inclus dans le rapport en question, nous voyons, dans la première tranche, en deuxième rang pour l'ensemble du réseau CFF et au premier rang pour le premier arrondissement: Choindez – Roches (62,2 trains/jour; coût présumé 1 450 000 francs) puis, respectivement au 7e et 3e rang: Roches – Moutier (3 570 000 francs), Bienne – Tüscherz – La Neuveville; Yverdon – Gorgier – Boudry venaient après sur la liste. Comme vous pouvez le constater, il y a 21 ans de cela. Et

comme vous le savez, la double voie n'est pas construite et elle ne semble pas pour demain...

Enfin, parlons du tunnel Moutier–Granges et du parcours Granges–Longeau, propriétes tous deux du BLS. En 1926 déjà, l'ADIJ adressait à la direction des chemins de fer des Alpes bernoises une étude sur les conditions d'exploitation et tendant à la construction d'une station de croisement. Elle sollicitait l'aide du canton et de la Confédération pour accroître la capacité de rendement de ce tronçon, en vue de sauvegarder l'économie de toute la région. Une nouvelle requête, de la même instance, datée d'avril 1956, rédigée dans un sens identique, faisait valoir la thèse selon laquelle la construction de cette voie d'évitement inciterait les Chemins de fer fédéraux à entreprendre l'aménagement de la double voie sur les tronçons Aesch–Delémont et Choindez–Moutier.

La réponse de la direction du BLS est de décembre 1957. Elle est négative. Elle trouve trop élevée la dépense prévisible: 8 millions pour une voie d'évitement de 1000 mètres; et elle subordonne une éventuelle étude à la construction des doubles voies CFF dans le Jura.

CFF et BLS se renvoient la balle par l'intermédiaire de l'ADIJ. Leur point de vue est le suivant: quand vous aurez doublé la voie dont vous êtes propriétaires, nous doublerons la nôtre. Quand donc ce jeu finira-t-il–

Nullement découragée, l'ADIJ est revenue à charge en 1958 auprès de la Direction générale des CFF, toujours pour les doubles voies jurassiennes.

La réponse des CFF, de janvier 1959, n'est pas catégoriquement négative. Elle précise que la seconde voie pourrait être posée une fois achevée la double voie sur la ligne du pied du Jura. Quand cela sera-t-il?

Voilà, résumée, la situation décevante dans laquelle se trouve la principale voie de chemin de fer Jura. Ce n'est pas très gai de relever tous ces points négatifs, mais il faut qu'à cette tribune la vérité soit dite.

Avant de conclure, je reviens au rapport de la Direction des chemins de fer sur le tronçon Spiez–Frutigen, pour faire une rapide récapitulation des frais envisagés pour le doublement de la voie du BLS. J'arrondis au million: Spiez–Frutigen 10 millions, Frutigen–Kandersteg 40 millions, Goppenstein–Brigue 100 millions, Moutier–Granges–Longeau 40 millions (Je rappelle ce dernier montant par comparaison avec les autres estimations). En additionnant, nous obtenons un total qui approche de 200 millions. Au rythme de 10 millions par année, en supposant même que nous le puissions tenir, cela fait 20 ans. Les circonstances dans lesquelles nous vivons peuvent-elles s'accommoder d'un délai si long? Poser la question, c'est y répondre. Même avec l'aide de la Confédération le canton pourra-t-il supporter sa part de charges financières?

Et voici la situation résumée:

– La nécessité de la construction d'une deuxième ligne ferroviaire alpine à double voie pour seconder celle du Gothard qui ne peut plus faire face, malgré son équipement technique remarquable, à l'augmentation constate du trafic national et international, n'est pas contestée.

– La solution la plus rationnelle consiste à doubler la voie du BLS partout où la nécessité l'exige; le trajet Bâle–Delémont–Bienne–Berne doit être inclus dans ce projet.

– En relation avec l'objet de la motion, nous demandons au Conseil-exécutif:

– de réexaminer et de définir à nouveau les lignes générales de la politique ferroviaire qui doit guider le canton dans ses efforts de développement;

– d'établir un programme de constructions et d'en fixer avec autant de précision que possible les étapes et le financement;

– d'examiner avec la Direction des Chemins de fer fédéraux la coordination des efforts à entreprendre pour donner à la ligne Bâle–Delémont–Bienne l'équipement technique adapté aux conditions actuelles du trafic;

– de répartir équitablement, d'entente avec la même instance, les convois sur les différentes lignes qui convergent au Loetschberg;

– enfin, si la charge financière qui sera exigée de notre canton pour mener à chef ces grands travaux s'avère trop lourde, d'étudier les conditions d'une cession du BLS à la Confédération. Nous rejoignons ici le Directeur des chemins de fer qui s'est exprimé mercredi dernier dans le même sens.

Malgré la hardiesse de certaines de nos propositions et les difficultés de leur réalisation, nous espérons que le Conseil-exécutif accpetera la motion qui, dans ses conséquences, s'inspire d'une politique réaliste qui, seule, aujourd'hui, s'avère possible.

Hadorn. In letzter Zeit setzt sich die Einsicht immer mehr durch, dass ein einziger voll ausgebauter und leistungsfähiger Verkehrsstrang, wie ihn der Gotthard darstellt, für die Bewältigung des Transportvolumens Nord-Süd und umgekehrt, für die gesamtschweizerischen Bedürfnisse nicht mehr genügt. Wenn die Schweiz auch in Zukunft ihrem hergebrachten Ruf als Transitland par excellence gerecht werden, und wenn sie ihre dominierende Stellung für Bahntransporte nicht verlieren will, ist es notwendig, dass die Möglichkeiten für den Transit von Reisenden und Gütern verbessert werden. Die Bedingungen müssen konkurrenzfähig gestaltet werden, so dass die uns benachbarten Völker unsere Transporteinrichtungen auch benützen. Nachrichten über Transportumleitungen über die Brenner- und Mont-Cenis-Linien mahnen zum Aufsehen.

Die Diskussion auf diesem Gebiet wurde hauptsächlich ausgelöst durch einen Vorstoss von Herrn Prof. Dr. Rauscher, der die Gotthardroute durch die Schaffung einer neuen Bahnlinie Zürich–Tödi–Greina–Biasca entlasten möchte. Der Gedanke für den Bau einer solchen Ostalpenbahn ist schon in früheren Jahrzehnten aufgetaucht und diskutiert worden. Anderer Meinung ist Herr Prof. Dr. K. Sachs in Baden. Er hat seine Auffassung in einem Zeitungsartikel 1960 dahin geäussert, dass der Ausbau der bestehenden zweiten schweizerischen Alpenbahn, nämlich der Strecke Bern–Lötschberg–Simplon, praktisch viel naheliegender sei und billiger, rascher und zweckmässiger ausgeführt werden könne als das Projekt Rauscher.

Parlamentarische Vorstösse sowohl in der Bundesversammlung wie auch im Berner Stadtrat haben sich mit dem Problem beschäftigt. Herr Bundesrat Spühler hat in seiner Antwort an Herrn Nationalrat Bonvin anerkannt, dass der Verkehr auf der Gotthard-Linie eine starke Zunahme erfahren hat, wodurch grosse Betriebsschwierigkeiten entstanden sind. Es wird versucht, die Schwierigkeiten durch organisatorische, bauliche und betriebliche Massnahmen zu beheben. Eine Entlastung des Gotthards durch Umleitung über die Lötschberg- und Simplonlinie wäre erwünscht. Der Bundesrat legt Wert darauf, dass die Transportkapazitäten des Simplons und des Lötschbergs in Zukunft besser als bisher ausgenützt werden. – Es ist dies die einzige, bisher vorliegende Stellungnahme des Bundesrates in dieser Sache.

Wir sind überzeugt, dass auch die Stellungnahme des Bundesrates auf die Tatsache abstellt, dass ein Ausbau der BLS sehr viel billiger zu stehen käme und wirtschaftlich viel eher tragbar wäre als irgendeine Neuanlage, wie z. B. ein Breithorndurchstich von Lauterbrunnen aus oder ähnliche Pläne. Der Ausbau der BLS hat gegenüber all diesen Projekten den grossen Vorteil, dass der Hauptdurchstich, der Lötschbergtunnel, bereits zweispurig ausgebaut ist und dass, ganz allgemein gesehen, eine zweite Bahnspur neben einer bereits bestehenden Anlage viel leichter gebaut werden kann.

Man darf mit Sicherheit annehmen, dass der gegenwärtige starke Transitverkehr von Norden nach Süden und umgekehrt durch unser Land von längerer Dauer sein wird, und dass die Gotthardlinie bei aller technischen Perfektionierung den gesamtschweizerischen Transportbedürfnissen Nord-Süd auch in Zukunft nicht mehr allein zu genügen vermag. Es ist zu erwarten, dass der Verkehr, auf lange Sicht gesehen, eher noch grösser werden wird. Durch die Entwicklung von ganz Westeuropa zu einem mehr oder weniger einheitlichen Wirtschaftsgebiet wird das internationale Transportvolumen ganz automatisch weiter zunehmen. Die Schweiz kann sich aber sicher nicht den Luxus leisten, nicht die zweckmässigste und wirtschaftlich günstigste Lösung für die Entlastung und Ergänzung des Gotthards zu suchen. Mit Herrn Bundesrat Spühler sind wir der Auffassung, dass die Transportkapazitäten der Strecke Bern–Lötschberg–Simplon im gesamtschweizerischen Rahmen besser als bisher ausgenützt werden müssen, und zwar im wohlverstandenen gesamteidgenössischen Interesse.

Die Bundesbahnen haben seinerzeit beim Bau der BLS ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der neuen bernischen Staatsbahn erklärt. Seither ist die BLS von seiten der SBB nicht gerade verwöhnt, sogar eher etwas stiefmütterlich behandelt worden. Nachdem aber die Tatsache feststeht, dass die SBB auf ihrem eigenen Netz die an sie gestellten Transportaufgaben Nord-Süd wegen Überlastung nicht mehr voll und vor allem nicht mehr fristgerecht und nicht zu den wünschbaren günstigen Konkurrenzbedingungen bewältigen können, ist es sicher nur vernünftig, wenn von der SBB an die BLS vermehrte Transportaufträge abgegeben werden. Wir möchten, dass der Regierungsrat des Kantons Bern in Verbindung mit der Direktion der BLS in diesem Sinne bei den Organen der SBB und, wenn nötig, auch beim schweizerischen Eisenbahndepartement vorstellig wird. Selbstverständlich müssten gleichzeitig auch die damit verbundenen Verbesserungen und der Ausbau der Zubringerstrecken und Bahnhöfe verlangt werden. Speziell dringend ist der Ausbau der Strecke Basel–Bern und die Errichtung einer direkten Geleiseverbindung von Zollikofen nach Ostermundigen, damit die Spitzkehre auf dem Bahnhof Bern vermieden werden kann. Der Ausbau des Bahnhofes Domodossola wäre in Verbindung mit den italienischen Staatsbahnen anzustreben. Wir sind uns bewusst, dass wenn man vermehrte Transporte verlangt, man auch die Einrichtungen haben muss, um diese zu günstigen Bedingungen ausführen zu können. Mit Stolz können wir als Berner darauf hinweisen, dass die BLS heute als moderne, gut funktionierende Querverbindung durch die Alpen gelten kann. Als erfreuliche Tatsache darf festgehalten werden, dass die BLS alle in den letzten Jahren getroffenen Erneuerungen aus eigenen Mitteln finanziert hat. Wir möchten hier speziell auf die in neuester Zeit durchgeführten Verbesserungen zur Hebung der Streckenkapazität hinweisen. Die Sicherungsanlagen wurden modernisiert und ausgebaut. Alle Stationen sind heute mit Lichttagessignalen ausgerüstet. Automatische Streckenblocks von Station zu Station wurden eingebaut, um zeitraubende Kreuzungsverlegungen zu vermeiden. Zusätzliche automatische Blockstationen zur Verkürzung der Rückmeldedistanzen wurden errichtet; mit der Durchschaltbarkeit von einzelnen Stationen in die Streckenblockvorrichtungen bei Nacht kann Personal eingespart werden. Für den Laien am augenfälligsten ist wohl der Bau der modernen Stellwerkanlage im Bahnhof Spiez wie auch in verschiedenen andern Bahnhöfen und Stationen zwecks besserer Ausnützung der Geleiseanlagen.

Auf den Kreuzungsstationen wurden die Ausweichgeleise zur Schaffung vermehrter Kreuzungsmöglichkeiten auch für sehr lange Züge verlängert. Spezielle Weichen wurden eingebaut zur Einhaltung der Streckengeschwindigkeit auch beim Befahren der Ausweichgeleise.

Das Rollmaterial wurde bereits wesentlich modernisiert, und die Traktionsmittel wie der Triebwagenpark werden ständig erneuert und verbessert. Angestrebt wird eine zulässige Anhängelast von 900 Tonnen auch auf der maximalen Steigung von 27 ‰ auf der Nord- und Südrampe des Lötschberges. Der Anblick und die Leistung der neuen Lokomotive Ae 8/8 muss auch jeden Laien mit Stolz und Bewunderung erfüllen.

Durch die Verbesserung der Triebfahrzeuge wird erreicht, dass auch bei voller Belastung die zulässigen Streckengeschwindigkeiten mit allen Zügen eingehalten werden können, womit vermieden wird, dass beispielsweise die Geschwindigkeit eines Schnellzuges, der einem Güterzug nachfolgt, in der Steigung gedrückt wird. Die Einführung der 900-Tonnen-Traktionen auf den Steigungen stellt selbstverständlich an die Stromversorgung grosse Anforderungen. Auch in dieser Beziehung wurde vorgesorgt. Das Netz der BLS wurde für wesentlich höhere elektrische Leistungen ausgebaut.

Durch einen neuen Vertrag mit den BKW sind die notwendigen Energielieferungen sichergestellt.

Trotz dieser geschilderten modernen Bahnanlage bleibt aber leider die Tatsache bestehen, dass die BLS heute zum grössten Teil noch eine eingeleisige Bahn ist. Dies bedingt naturgemäss Zugskreuzungen, damit verbundene Zugshalte und entsprechende Fahrzeitverlängerungen. Je dichter der Fahrplan wird, um so einschneidender werden auch die Auswirkungen der einspurigen Eisenbahn. Eine weitere wesentliche Kapazitätserhöhung der Strecke der BLS, ohne Ausbau auf Doppelspur, ist praktisch nicht mehr möglich. Aber auch dazu sind bei der BLS die Voraussetzungen sehr günstig. Wir erinnern daran, dass der Bund sich seinerzeit beim Bau der BLS mit Subventionen beteiligte. Die Eidgenossenschaft hat an ihre Subventionierung die Bedingung geknüpft, dass bei der Anlage der Bahn der spätere Ausbau auf Doppelspur vorzusehen sei. Diese Forderung wurde beim Bau weitgehend erfüllt. Der kostspieligste Teil der Anlage, der Lötschbergtunnel selbst von Kandersteg nach Goppenstein, ist doppelspurig ausgebaut; die Tunnelprofile und verschiedene andere Anlagen der Bahn sind bereits für den Einbau der Doppelspur vorbereitet.

Trotzdem bleibt selbstverständlich der durchgehende Ausbau der BLS auf Doppelspur eine sehr grosse Aufgabe, für deren Finanzierung die BLS nicht selbst aufkommen kann. Hier müssen der Bund und der Kanton Bern mithelfen. Es müssen Subventionen ausgelöst und Darlehen aufgenommen und garantiert werden. Dies betrifft den zweiten Teil unserer Motion. Die Regierung muss zusammen mit der Direktion der BLS die Verhandlungen mit den Bundesbehörden aufnehmen, und auch der Kanton Bern wird sich, so oder so, bei der Finanzierung dieser grossen Aufgabe engagieren müssen. Wir möchten durch unsere Motion keineswegs das Fernziel, die Übernahme der BLS durch die SBB, stören. Im Gegenteil: Man sollte durch positive Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden, primär zum Zwecke des Ausbaues der BLS auf Doppelspur, auch dem zweiten Ziel, einer späteren Überführung der BLS in das Eigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft, näherkommen.

Wir möchten bei diesem Anlass der Direktion der BLS und der Regierung für die prompte Inangriffnahme des Ausbaues Spiez–Frutigen danken. Aber gerade die Vorlage über diesen Teilausbau hat uns gezeigt, welche grosse finanzielle Konsequenzen der Gesamtausbau der BLS mit sich bringen wird. Diese Belastung kann vom Kanton Bern nicht einfach weiterhin übernommen werden, sondern die Lösung muss im gesamtschweizerischen Rahmen gesucht und angestrebt werden. Der Ausbau der BLS ist eine gesamtschweizerische Aufgabe.

Wir konnten letzte Woche in der Presse einen Artikel lesen über «Bern und die Lenkung der Verkehrsströme». Es hiess dort u. a.: «Es steht ausser Frage, dass die mit jenen der Lötschberglinie eng verknüpften Interessen Berns rechtzeitig und umfassend gewahrt werden müssen, wobei der Begriff ‚rechtzeitig' gleichbedeutend ist mit unverzüglich, denn die Zeit drängt und in jedem Falle arbeitet sie nicht für uns.» Die Auffassung des Artikelschreibers scheint mir besonders in diesem Punkt absolut richtig zu sein. Der Ausbau der BLS ist eine dringende Sache; deren Erfüllung duldet keinen Aufschub.

Durch unsere Motion soll nicht speziell für die BLS Reklame gemacht werden. Ich glaube, vor diesem Forum hier sollte das nicht notwendig sein. Wir wollen einzig dem Grossen Rat noch einmal die Verhältnisse darlegen, wie sie bei den Eisenbahnverhältnissen Nord-Süd tatsächlich bestehen. Wir möchten mit unserer Motion dem bernischen Grossen Rat Gelegenheit geben, sich in der Frage der Transportverbesserungen Nord-Süd über die BLS geschlossen hinter die Regierung zu stellen.

Brawand, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben zwei Motionen vor uns, die das gleiche Ziel verfolgen. In der Begründung wird allerdings nicht gleich vorgegangen. Die eine legt das Schwergewicht auf die eigentliche BLS, die andere mehr auf deren Zufahrtslinien. Die erste und dringlichste Aufgabe ist der weitere Ausbau der eigentlichen BLS von Frutigen bis nach Brig. Den Ausbau bis Frutigen haben Sie ja letzte Woche beschlossen.

Herr Grossrat Gobat hat der BLS den Vorwurf gemacht, sie habe das grössere Interesse an der Linie Basel–Olten–Bern als an der Juralinie. Das ist ganz selbstverständlich; beide Linien sind gleich lang, aber die über Basel–Olten–Bern ist zu 100 % zweispurig, jene über Basel–Delémont–Bern ist nur zu 40 % zweispurig, zu 60 % noch einspurig. Dabei weist sie die berüchtigte Spitzkehre Delémont auf. Diese müsste ausgemerzt werden. Wir sind tatsächlich seit Jahren mit den Schweizerischen Bundesbahnen in Verhandlung für Verbesserung dieser Zufahrtslinie durch den Jura, für vermehrte Doppelgeleise. Die Bundesbahnen haben uns bis anhin immer erklärt: Sobald ihr auf eurer Strecke, nämlich im Grenchenbergtunnel, die Doppelspur gebaut habt, werden wir kommen. Ich kann diesen Gesichtspunkt nicht teilen. Wir müssen zuerst immer die billigeren Strecken ausbauen. Die SBB machen es gleich. Sie suchen ebenfalls, die billigeren Strecken möglichst auf Doppelspur auszubauen, nicht die teureren vorauszunehmen. 8 Millionen kostet die Ausweichstrecke mitten im Grenchenbergtunnel, während der durchgehende Ausbau auf Doppelspur noch viel mehr kosten würde. Unsere Bestrebungen müssen darauf gerichtet sein, den Lötschberg doppelspurig auszubauen. Dann wird sich zeigen, dass die einzige Zufahrtslinie über Olten, die noch Zufahrtslinie nach Luzern ist, nicht mehr genügt, so dass sich ganz von selbst ergibt, dass man die Juralinie von gleicher Länge mit grösserem Tempo ausbaut. Ich möchte aber verhüten, dass man jetzt in einen Konkurrenzkampf eintritt und die jurassische Zufahrtslinie vorausnehmen will. Jede Verbesserung ist uns recht, denn sie bringt mehr Verkehr und hat zur Folge, dass man die Zufahrten doppelspurig erstellen muss. Erschrecken Sie ja nicht, wenn wir als erste, vordringlichste Regelung der Zufahrt auf die Beseitigung der grössten Spitzkehre für den Güterverkehr – das ist Bern selbst – drücken, und ein drittes Geleise von Zollikofen nach Bern und von diesem dritten Geleise eine Abbiegung nach dem Oberland wünschen. Ich will

nicht vom Bahnhof Langenthal reden. Hier bauen die Bundesbahnen. Auch das gibt der Zufahrtslinie Auftrieb. Ich versichere die Herren Motionäre, dass die Berner Regierung unter keinen Umständen vergisst, für die andere Zufahrt ebenfalls zu sorgen.

Der Ausbau der Lötschbergbahn kostet Geld. Ob der Kanton Bern imstande ist, diesen Ausbau auch nur zum Teil zu finanzieren, ob die Bahn selber in Zukunft imstande sein wird, die Finanzierung auf dem Anleihenswege vorzunehmen, das sind Fragen, an die man sobald als möglich herantreten muss; aber dahinter steht immer die gleiche Frage, über die ich letzte Woche gesprochen habe: der Bund muss diese Bahn so schnell als möglich übernehmen. Wenn ich sage «so schnell als möglich», wird das selbstverständlich nicht nächstes Frühjahr der Fall sein. Es braucht noch einige Zeit, bis alles geregelt ist.

Ich habe im allgemeinen nichts Neues zu sagen. Das meiste steht schon im Vortrag betreffend die Finanzierung der Doppelspur Spiez–Frutigen. Mit diesem Vortrag sind auch die beiden Motionen im Grunde beantwortet. Ich habe noch einige wenige Bemerkungen beigefügt. Ich möchte nicht länger werden und erkläre, dass die Regierung bereit ist, beide Motionen entgegenzunehmen.

Abstimmung:

Für Annahme der Motionen
Gobat und Hadorn ..... Grosse Mehrheit

Postulat der Herren Grossräte Buchs und Mitunterzeichner betreffend Ausbau der MOB auf der Strecke Zweisimmen—Lenk

(Siehe Seite 84 hievor)

Buchs. Mein Postulat handelt vom Ausbau der Bahnstrecke Zweisimmen–Lenk. Die Bahnverhältnisse haben sich im Simmental ungefähr folgendermassen entwickelt: Erste Strecke Spiez–Erlenbach 1897/98; zweite Strecke Erlenbach–Zweisimmen 1902/03. 1905 ist die MOB, Montreux-Oberland-Bahn, von Montreux durch das Saanenland nach Zweisimmen erstellt worden. Schon zur gleichen Zeit arbeiteten die führenden Köpfe der MOB ein Projekt für die Strecke Zweisimmen–Lenk aus, das bald darauf verwirklicht und 1912 dem Betrieb übergeben wurde. So kam es, dass wir heute ungefähr 3/4 des Simmentals, also Spiez–Zweisimmen, Normalspur- und das letzte Viertel, Zweisimmen–Lenk, Schmalspurbahn besitzen, obschon dafür keine geographischen Schwierigkeiten oder technischen Hindernisse vorgelegen hätten. Dieser Umstand hat ein ständiges Umsteigen der Fahrgäste und Umladen sämtlicher Post- und Bahngüter zur Folge. Ich möchte die Dienste, die die MOB bis jetzt der abgelegenen Bevölkerung erwies, dankbar anerkennen. Ich muss aber auch bemerken, dass diese abseits wohnende Bevölkerung ein Anrecht auf eine Bahn hatte und dies seit Jahren reichlich bezahlte. Ein kleiner Vergleich kann dies illustrieren. Vor der Tarifangleichung kostete ein Billet Zweisimmen–Lenk retour Fr. 5.20, heute Fr. 2.40. Trotz dieser hohen Fahrpreise waren ständig Defizitabschlüsse zu verzeichnen, die durch den Kanton und die benachbarten Gemeinden getragen wurden. So zahlte unsere Gemeinde jedes Jahr 1600, 1800, 2000 bis 2400 Franken. Infolge der ständigen defizitären Abschlüsse wurde die MOB auf der Strecke Zweisimmen–Lenk stets vernachlässigt. Heute haben wir Zustände, die nicht mehr tragbar sind. Es gibt Personenwagen seit Bestehen der Bahn; sie sind also ca. 50jährig. Sie befinden sich in einem Zustand, der es verbieten sollte, noch Menschen, besonders Feriengäste und Ausländer, damit zu transportieren. Die Fahrgäste werden hin- und hergeschaukelt fast wie auf einem «Gigampfiross». Dies liegt sicher nicht im Interesse der Förderung des Fremdenverkehrs. Man muss sich daneben nur die bequemen und gut eingerichteten SBB- oder BLS-Wagen vorstellen.

Der grössere Gütertransport wird auf den bestehenden vier Rollschemeln betätigt. Bei intensivem Verkehr erzeugt dies Verzögerungen von 2 bis 3 Tagen, d. h. die Güter bleiben in Zweisimmen liegen. Die Rollschemel mit den schweren Güterwagen auf dem schmalen Geleise beanspruchen Unterbau und Geleise übermässig, so dass der Unterbau ständig verschlagen wird.

Zusammenfassend möchte ich festhalten, dass die ganze Bahnanlage sehr schlechte Verhältnisse und Zustände aufweist, und zwar im Roll- und Wagenmaterial, im Unter- und Oberbau, in der Fahrleitung, dann in der Verkehrssicherheit, Zugkraft und Geschwindigkeit. Es herrschen prekäre Zustände, die eine sofortige umfassende Sanierung verlangen. Ich wage hier zu behaupten, dass die ganze Anlage, Verstärkungsanlage, Fahrleitung, ungefähr zu 70 % erneuert werden müssen.

Da es sich hier um eine verhältnismässig grosse und teure Sanierung handelt, möchte ich unsere Regierung dringend bitten, dahin zu wirken, dass ein Umbau auf Normalspur in die Wege geleitet wird. Auf weite Sicht betrachtet, erachte ich dies als die einzig richtige Lösung. Die bestehende Schmalspur geht gegen alle Bestrebungen zur Förderung des Fremdenverkehrs und der Rationalisierung des Betriebes. Schon im Jahre 1940/41 wurde beim Bau der Militärbaracken in Lenk eine Normalisierung der Bahn geprüft. Im Zusammenhang mit dem Bau der Rawilstrasse und den Missständen unserer Bahnanlage hat die Gemeindebehörde von Lenk im Januar 1961 eine öffentliche Versammlung einberufen, um u. a. festzustellen, ob man eventuell die Bahn aufheben und den bisherigen Bahnverkehr auf die Strasse verlegen sollte. Mit überwältigendem Mehr wurde die Beibehaltung der Bahn beschlossen, aber sofortige Verbesserungen im Sinne einer Normalisierung verlangt. Heute unternimmt man mit Recht alles, um die Existenz der Bergbevölkerung einigermassen zu sichern, der Landflucht zu wehren. Die Existenzsicherheit unserer Talschaft liegt in erster Linie in der Erhaltung der Landwirtschaft und des besseren Ausbaues des Fremdenverkehrs. Der Umbau auf Normalspur würde, auf weite Sicht gesehen, folgende Punkte erfüllen: Verbesserung der

ganzen Anlage; Verbesserung der Verbindungs- und Fahrplangestaltung; Verbesserung der Kapazität und Rationalisierung des ganzen Bahnbetriebes. Man würde Gewähr bieten und Sicherheit leisten beim Bau der beschlossenen Rawilstrasse für die grossen und umfangreichen Güter- und Materialtransporte, für möglichst rasche und reibungslose Belegung der MSA-Baracken in Lenk, für genügende Bahnverbindungen zum Flugplatze St. Stephan, im Kriegsfall wäre das mit der Rawilstrasse ein Sicherheitsventil zur Lötschberglinie.

Ich möchte dem Herrn Eisenbahndirektor und der Eisenbahndirektion bestens danken für alle Vorarbeiten, die sie in dieser Angelegenheit getroffen haben. Ich bin mir bewusst, dass hier leider komplizierte Voraussetzungen bestehen; auf der einen Seite die Simmentalbahn, eine bernische Bahn, auf der andern Seite die MOB, eine waadtländisch-freiburgisch-bernische Bahn. Ich erlaube mir, hier folgenden Satz, den ich letzthin irgendwo gelesen habe, anzubringen: «Die Tatsachen offen darlegen heisst, weder an der Zukunft verzweifeln noch die Vergangenheit anklagen.»

Ich halte ausdrücklich fest, dass die Bevölkerung eine möglichst baldige Sanierung der ganzen Bahnanlage, und zwar ausschliesslich aus wirtschaftlichen Gründen, wünscht und verlangt. Ich bitte die Regierung dringend, in diesem Sinne weiterzuarbeiten und zu helfen, dass die sehr prekären Verhältnisse baldmöglichst behoben werden können. Sie, sehr verehrte Kollegen, ersuche ich, meinem Postulat zuzustimmen.

Brawand, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie der Herr Postulant selber sagt, ist die Idee einer Normalisierung der Schmalspur Zweisimmen–Lenk nicht neu. Während des letzten Krieges ist dieser Plan tatsächlich aufgetaucht. Es ist im Réduit eine MSA-Station im Obersimmental eingerichtet worden. Um nicht in Zweisimmen umladen und umsteigen zu müssen, plante man eine Normalspurstrecke von Zweisimmen bis Lenk. Es blieb aber beim Plan. Nach dem Kriege hat sich die Lenk mehr und mehr als respektabler Fremdenkurort entwickelt. Die Sesselbahn Lenk–Betelberg erfreut sich immer besserer Frequenzen, nicht minder die Skilifte. Im Sommer ist das berühmte Bad in Betrieb, das regen Zuspruch verzeichnet. Die Lenk hat trotz Kurort etwas Liebliches und Heimeliges behalten; das schätzen viele Leute. Infolgedessen ist es einem nicht bange um die Ortschaft als Fremdenplatz. Die Rawilstrasse hat den Gedanken der Normalspur eigentlich wieder aufs Tapet gebracht mit der Prüfung der Frage, ob man die Bahn eventuell überhaupt aufheben und die Strasse auf das heutige Bahntrasse verlegen könnte. Das Obersimmental hat sich ganz eindeutig dagegen ausgesprochen. Ich glaube mit Recht. Man erklärte aber sofort, wenn man die Bahn behalten wolle, sollte man eine bessere Zufahrt erhalten; die ewige Umsteigerei sollte vermieden werden. Umsteigen und Umladen in Spiez und Zweisimmen sei wirklich etwas zu viel. Ich will nicht darauf eintreten, ob für den Bau des Rawiltunnels und der Rawilstrasse eine Normalspur der Eisenbahn notwendig ist, aber sicher wäre sie zu begrüssen, wenn wir sie hätten.

Der Herr Postulant hat Ihnen dargelegt, wie die Verhandlungen in den Gemeinden über das ganze Problem vor sich gegangen sind. Sie wünschen die Normalisierung des Bahngeleises, wollen aber unter keinen Umständen die Aufhebung der Bahn. Ich glaube behaupten zu dürfen, dass, wenn die Simmentalbahn als Normalspur bis in die Lenk geführt wird, dies ohne Vermehrung des Rollmaterials geschehen könnte und auch sehr wahrscheinlich ohne weiteres mit dem heutigen Personalbestand möglich wäre. Hingegen braucht es verschiedenes andere. Man darf sich über die Kosten, die die Normalisierung dieser Strecke erfordert, keine Illusionen machen. Vor allem ist ein fester Unterbau erforderlich. Aus der Begründung des Postulates haben Sie gehört, dass in dieser Beziehung sowieso etwas vorgekehrt werden muss, auch wenn die Schmalspurbahn bleibt. Sodann muss der Oberbau vollkommen geändert werden. Neuer Schotter, neue Schwellen, neues Befestigungsmaterial, eine vollkommen neue Fahrleitung mit anderem Strom sind notwendig.

Wir haben keinen festen Anhaltspunkt, wie teuer die Umwandlung auf Normalspur zu stehen käme. Es muss damit gerechnet werden, dass die Signal- und Fernmeldeanlagen in der Lenk und in Sankt Stephan geändert, und der Simmentalbahn angepasst werden müssten. Das bedingt Umbauten an den Stationsgebäuden. Die Fachleute erklären uns, dass man mit einem Kilometerpreis von ungefähr Fr. 800 000.— rechnen müsse. Die Strecke misst fast 13 km, so dass man mit 10 Millionen Franken rechnen muss, also gleichviel, wie für die Doppelspur Spiez–Frutigen. Diese Schätzung macht keinen Anspruch auf Richtigkeit. Sie kann sich um 20 % nach oben oder nach unten verschieben, so dass die Umwandlung auf 9 bis 11 Millionen Franken zu stehen kommt.

Mein grösster Kummer liegt aber nicht hier. Mehr Sorgen bereiten mir die rechtlichen Verhältnisse. Der Herr Postulant hat sie angetönt. Wir müssen uns klar sein, dass die Strecke von der Simmentalbahn betrieben werden müsste; also hätte sie die Bahn zu kaufen oder zu pachten. Beides, Kauf und Pacht der Bahn, erfordern nach Eisenbahngesetz einen Beschluss der Bundesversammlung. Entscheidend ist dabei, dass die MOB eine Obligationenschuld hat. Wir haben in den letzten Monaten verschiedentlich über Eisenbahnobligationen gesprochen. Sie wissen, was das bedeutet. Der Bund erklärte seinerzeit: Wir geben der MOB auch gestützt auf das 39er Gesetz keine Beiträge, bis das Obligationenkapital in Aktien umgewandelt ist. Im Jahre 1946 fand eine Versammlung der Obligationäre der MOB statt. Die Obligationäre lehnten die Umwandlung der Obligationen in Aktien aus begreiflichen Gründen mit grossem Mehr ab. Aber sie sind heute nicht weiter als im Jahre 1946; sie haben seither keinen Rappen Zins erhalten. Wenn die MOB die Strecke verkaufen wollte, müssten jedoch die Obligationäre einverstanden sein. Aber nicht nur die Obligationäre müssen einverstanden sein, sondern auch die Aktionäre müssen das qualifizierte Mehr in der Generalversammlung aufbringen. All das erschwert die Umwandlung der Schmalspurstrecke Zweisimmen–Lenk ganz erheblich. Das heisst natürlich nicht, dass die Regierung deswegen zum vorneherein die Flinte ins Korn wirft. Wir müssen dem

Problem volle Aufmerksamkeit schenken; die Regierung ist dazu gewillt und empfiehlt dem Grossen Rat die Annahme des Postulates.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Ablehnungsgesuch gegenüber dem bernischen Obergericht

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Huwyler, Mitglied der Justizkommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf das Begehren von Armand Schnider, Mettstrasse 79, Biel, um Ablehnung des bernischen Obergerichts, eingereicht am 1. Oktober 1960, wird nicht eingetreten.

Dieser Beschluss ist dem Gesuchsteller durch die Justizdirektion des Kantons Bern zu eröffnen mit kurzer Begründung im Sinne des Vortrages.

Ein Doppel des Beschlusses ist dem Obergericht des Kantons Bern zu eröffnen.

Die Kosten des Verfahrens, bestimmt auf eine Gebühr von Fr. 30.— hat der Gesuchsteller zu bezahlen.

Expropriation in Biel

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Huwyler, Mitglied der Justizkommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Dem Gesuch des Bezirksspitals Biel vom 31. Januar 1961 wird entsprochen und ihm das Recht erteilt, von der Berghausbesitzung, Biel–Grundbuchblatt Nr. 3510 (Gesamteigentümer:

1. Marie Schürch, Biel, Berghausweg 32;
2. Karolina Schürch, Biel, Berghausweg 32;
3. Fanny Schürch, Biel, Berghausweg 32;
4. Klara Emilia Schürch-Allemann, Küsnacht ZH, Kusenstrasse 6;
5. Alfred Fritz Schürch, Küsnacht ZH, Boglerenstrasse 69;
6. Ernst Albert Schürch, Küsnacht ZH, Allmendboden 10;
7. Anne-Marie Peyer-Schürch, Küsnacht ZH, Weinmanngasse 140;
8. Elisabeth-Charlotte Diem-Schürch, Küsnacht ZH, Bungertweg 4)

einen Abschnitt von 14,500 m² gemäss Plan des Vermessungsamtes Biel vom 10. Oktober 1960 auf dem Enteignungsweg zu erwerben.

Die Kosten dieses Beschlusses, bestimmt auf eine Gebühr von Fr. 100.— hat das Bezirksspital Biel zu bezahlen.

Schluss der Sitzung um 16.55 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Sechste Sitzung

Dienstag, den 16. Mai 1961,
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Eggli

Die Präsenzliste verzeigt 188 anwesende Mitglieder; abwesend sind 12 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Flückiger (Melchnau), König (Biel), Lanz (Wiedlisbach), Metzger, Nobel, Patzen, Scheidegger, Vuilleumier, Wandfluh, Zingg (Bern); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Gigaudet und Rollier.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Schweizer werden nach Art. 3 Ziff. 2 der Staatsverfassung in ihrer Stimmberechtigung ungleich behandelt, je nachdem sie sich im Kanton Bern niederlassen oder nur Aufenthalt nehmen. Bei Niederlassung erhält der Schweizer das Kantons- und Gemeindestimmrecht nach 3 Monaten, bei Aufenthalt erst nach 6 Monaten. Trotz parlamentarischer Vorstösse (Motion König, Biel, 1933) ist es nicht gelungen, in der Praxis eine befriedigende Lösung zur klaren Ausscheidung von Niederlassern und Aufenthaltern zu finden.

Der Regierungsrat wird deshalb ersucht, die verfassungsrechtliche Ungleichheit zwischen Niederlasser und Aufenthalter, die auch in der Anwendung im Einzelfall grosse Schwierigkeiten bietet, durch Revision von Art. 3 Ziff. 2 der Staatsverfassung und zusammenhängender Gesetzeserlasse zu beseitigen. Im Sinne einer Erleichterung der Stimmabgabe wäre auch den nur Aufenthalt nehmenden Schweizerbürgern das Kantons- und Gemeindestimmrecht bereits nach 3 Monaten einzuräumen.

10. Mai 1961

Dr. Bratschi

II.

Das Interesse für die Funktion und die Aufgaben des Staates, das Verständnis für staatsbürgerliche Angelegenheiten überhaupt scheint durch den Wohlstand der Zeit auf einen bedenklichen Tiefpunkt zu sinken. Das zeigt sich in der schlechten Stimmbeteiligung und in andern Symptomen.

Der Regierungsrat wird ersucht, Massnahmen in die Wege zu leiten, um den staatsbürgerlichen Unterricht in den Primar-, Sekundar-, Mittel- und Fortbildungsschulen zu intensivieren, damit der junge Bürger, wenn er das stimmfähige Alter erreicht, über die Einrichtungen und die Aufgaben des staatlichen Lebens im Bilde ist. Gegebenenfalls sind obligatorische Staatsbürgerkurse zu veranstalten.

10. Mai 1961

Blatti
und 25 Mitunterzeichner

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist folgendes

Postulat:

Für den Ausbau und die Staubfreimachung der Staatsstrasse Burgistein (Linde) – Wattenwil ist die Planauflage 1958 erfolgt. Einsprachen wurden keine gemacht, der Landerwerb ist erledigt. Diese Nebenstrasse wird heute sehr viel befahren. Sie befindet sich aber in ganz schlechtem Zustand. Namentlich ist die grosse Staubentwicklung für die Anwohner sehr unangenehm.

Ist der Regierungsrat bereit, dieses Strassenstück auf das nächste Bauprogramm zu nehmen und ausführen zu lassen?

15. Mai 1961

Grossräte des Amtes Seftigen:
Stalder
und 5 Mitunterzeichner

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Interpellationen:

I.

Diesen Frühling ging eine Meldung durch die Presse, wonach für die Erstellung der durchgehenden Doppelspur längs des nordseitigen Bielerseeufers seitens der SBB nunmehr zwei ausgearbeitete Projekte vorliegen.

Der Regierungsrat wird gebeten, hierüber zu berichten. Namentlich interessiert es die Anwohner am See und insbesondere die Gemeinde Biel zu vernehmen, ob die Projekte den prekären Strassenverhältnissen Rechnung tragen und ob eine baldige Sanierung der Verkehrsverhältnisse am linken Bielerseeufer in Aussicht steht.

10. Mai 1961

Droz
und 4 Mitunterzeichner

II.

Der Regierungsrat wird um folgende Auskunft gebeten:

1. Aus welchen Gründen sind die Fundamente der Kolumbankapelle in Faulensee/Spiez nicht auch in das Verzeichnis der erhaltungswürdigen Kunstdenkmäler aufgenommen worden, wie das

für die Überreste der dort festgestellten mittelalterlichen Burg vorgesehen ist?

Die Kapelle von Faulensee ist dem Vernehmen nach eines der drei Kolumban-Gotteshäuser in der Schweiz (neben Romainmôtier und Rorschach) und das einzige im Kanton Bern. Sie gehört vermutlich zu den Missionskirchen, also zu den ältesten Gotteshäusern unseres Landes überhaupt.

Ist der Standort für eine neue Kirche nicht auch um ca. 20 bis 30 m weiter nordwestlich möglich und gegeben? Ist der Regierungsrat bereit, der Kirchgemeinde Spiez und den andern örtlichen Organen die wünschenswerte Unterstützung zu leisten, falls eine derartige Standortsverschiebung erhebliche Schwierigkeiten in der Geländebeschaffung verursachen sollte?

15. Mai 1961

Dr. Friedli

III.

In der Wegleitung zum Ausfüllen der Steuererklärung werden für unselbständig Erwerbende Abzüge für ausserordentliche Gewinnungskosten gestattet.

Nach Ziff. 17 lit. e: Ausserordentlicher Kleideraufwand.

Hier sind Bauhandlanger, Ziegeleiarbeiter, Kiesgrubenarbeiter usw. angeführt. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass den landwirtschaftlichen Angestellten das gleiche Recht zukommen sollte?

15. Mai 1961

Stalder

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

Die schmale Fahrbahn, die zwei Bahnübergänge in Vingelz und beim Restaurant Schlössli und die Vermehrung der Motorfahrzeuge führten dazu, dass diese Strasse seit Jahren den Verhältnissen nicht mehr genügt. Besonders schlimm ist die Strecke bis zur Kreuzung der Bahn durch die Tessenbergstrasse. Die starke Überbauung des Quartiers Vingelz erfordert den Ausbau der Tessenbergstrasse. Dies ist aber nur möglich, wenn Klarheit herrscht über die Führung des Bahntrasses, verbunden mit der Korrektur der Seestrasse. Unsinnigerweise soll nun noch in der Nähe eine Benzintankstelle erstehen.

Ist der Regierungsrat in der Lage, über folgende Fragen Auskunft zu geben?

1. Ist heute ein definitives Projekt vorhanden, das dem Rat zur Ausführung unterbreitet werden kann?

2. Wenn nicht, finden in absehbarer Zeit Verhandlungen mit den Bahnbehörden zur Abklärung statt?

3. Welches sind die Gründe, die den Kreisoberingenieur veranlassten, die gemachte Einsprache gegen die Erstellung einer Tankstelle an der Neuenburgstrasse zurückzuziehen?

15. Mai 1961

Trächsel
und 5 Mitunterzeichner

II.

Depuis longtemps, nos hôpitaux sont devenus des hôpitaux régionaux et non plus de district, englobant une vaste population. C'est le cas pour celui de Bienne, p. ex., où 41 communes comprenant près de 92 000 âmes font partie de sa corporation.

En face de cette situation, on est en droit de se demander si le moment n'est pas venu de prévoir une nouvelle législation cantonale aidant encore, dans une certaine mesure, la tâche humanitaire de nos établissements hospitaliers.

15 mai 1961

Wermeille

(Seit langem haben unsere Bezirksspitäler infolge des grossen Zuzuges regionalen Charakter angenommen, beispielsweise dasjenige von Biel, welches 41 Gemeinden mit nahezu 92 000 Einwohnern umfasst.

Angesichts dieser Sachlage kann man sich mit Recht fragen, ob nicht eine neue kantonale Gesetzgebung fällig wäre, die unsere Krankenanstalten in ihrer humanitären Aufgabe in einem gewissen Masse unterstützt.)

Gehen an die Regierung.

Dekret betreffend die Erhöhung der Zahl der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern

(Siehe Nr. 14 der Beilagen)

Eintretensfrage

Christen (Bern), Präsident der Kommission. Der Artikel 46 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden lautet:

«Für jeden Amtsbezirk wird ordentlicherweise ein Gerichtspräsident bestellt. Bei Geschäftsüberlastung kann durch Dekret des Grossen Rates die Zahl der Gerichtspräsidenten erhöht werden. In diesem Falle wird die Zuteilung der Geschäfte durch das Obergericht bestimmt.» – Im Amtsbezirk Bern sind zwölf Gerichtspräsidenten tätig, gestützt auf das Dekret vom Februar 1947. Es mag überraschen, dass deren Zahl gleich auf 15 zu erhöhen ist. Seit Jahren sind die Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk überlastet. Die Forderung, es sei deren Zahl zu erhöhen, wird seit Jahren erhoben. Der Vortrag belegt eindeutig die Vermehrung der Geschäftslast bei den einzelnen Richterämtern. Ich möchte zusätzlich folgendes hervorheben:

Beim Zivilrichteramt in Bern (Amt III) sind viel mehr, vor allem auch umfangreichere Geschäfte zu behandeln als früher. Das rührt vor allem daher, dass die Streitwertgrenze für die Berufung an das Bundesgericht auf Fr. 8000.— (früher Fr, 4000.—) erhöht worden ist, so dass der Gerichtspräsident erstinstanzlich wesentlich umfangreichere und heiklere Geschäfte zu beurteilen hat.

Man versuchte, die Entlastung des Gerichtspräsidenten in den letzten Jahren dadurch zu erreichen, dass die Gerichtspräsidenten von Büren und Schwarzenburg hie und da zur Vertretung beigezogen wurden. Als Dauerlösung bewährt sich das nicht. Der Präsident, Dr. Hilfiker (Richteramt III), ist seit Jahren sicher überlastet. Er kann sein Pensum nur bewältigen, indem er seine Freizeit zur Bearbeitung der einzelnen Geschäfte verwendet. Er soll entlastet werden, indem ein zusätzlicher Richter zugeteilt wird, der zugleich auch beim Richteramt I und II zur Entlastung Anlass geben kann. Im Jahre 1960 hatte das Zivilamtsgericht Bern 330 Scheidungen, 39 Vaterschaften, 36 Vormundschaften und 13 andere Geschäfte zu behandeln. Für die gründliche Vorbereitung dieser Geschäfte bleibt zu wenig Zeit. Es ist nur dann möglich, all die Geschäfte zu erledigen, wenn speditiv gearbeitet und auch von allen Seiten das nötige Entgegenkommen gezeigt wird.

Das Richteramt II beschäftigt sich mit dem Eheschutzverfahren, dem Armenrechtsverfahren, den Rechtshilfegesuchen, den Aussöhnungsversuchen, den Rechtsöffnungen und den Nachlassverträgen. Im Jahre 1960 sind 424 Eheschutzverfahren durchgeführt worden, 377 Armenrechtsverfahren, 347 Rechtshilfegesuche wurden behandelt, 658 Aussöhnungsversuche gemacht (mit wechselndem Erfolg), 646 Rechtsöffnungen verfügt und 6 Nachlassverträge geschlossen. Das Eheschutzverfahren ist bekanntlich da, um zu versuchen, Eheschwierigkeiten zu beheben. Bei der Belastung dieses Richteramtes ist es undenkbar, dass diese Aufgabe erfüllt werden kann. Dazu braucht es einen Richter, der genügend Zeit hat, sonst kann kein Erfolg eintreten. Es ist daher nötig, dass da ebenfalls eine Entlastung eintritt. Man nimmt an, dass das Obergericht dieses Richteramt aufteilt, einerseits Eheschutz, Armenrecht, Rechtshilfeverfahren, Aussöhnungsversuche und anderseits die Schuldbetreibungs- und Konkursangelegenheiten. Der zusätzliche Richter hätte letztere zu behandeln, neben der Entlastung des Richteramtes II.

In bezug auf die Strafrichterämter kann ich auf den Vortrag verweisen, der vor allem die Bevölkerungsvermehrung erwähnt. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Zahl der Fälle verhältnismässig stärker zunimmt als die Bevölkerung, denn je mehr Leute beieinander sind, um so eher ereignen sich Rechtsverletzungen. Im Jahre 1947 waren 7226, im Jahre 1959 11 589 Geschäfte zu behandeln. Für die weitere Statistik verweise ich auf den Vortrag. Die Überlastung ist eindeutig vorhanden. Seit einiger Zeit ist hier ein urteilender dreizehnter Gerichtspräsident tätig, indem man hiefür einen Untersuchungsrichter herangezogen hat.

Das Richteramt hat auch deshalb mehr zu tun, weil sich viele Autounfälle ereignen.

Früher haben urteilende Richter mehr Eventualurteile fällen können als jetzt, können doch nur noch bei Haft und Busse Eventualurteile gefällt werden. Auch das verursacht zusätzliche Vorbereitungen des Einzelrichters und mehr Hauptverhandlungen.

In bezug auf die Untersuchungsrichterämter müssen wir feststellen, dass die schleppende Behandlung von hängigen Untersuchungen nicht andauern darf. Das ist kein Vorwurf an die tätigen Untersuchungsrichter, sondern die Feststellung, dass ein gewisses Mass von Verzögerung nicht überschritten werden darf. Strafanzeigen muss man rasch erledigen, sei es durch Einstellung, sei es durch Urteil. Es braucht auch da einen zusätzlichen Gerichtspräsidenten als Untersuchungsrichter.

In der Kommission war Eintreten unbestritten. Es sind einzelne Wünsche vorgetragen worden.

So wurde gesagt, es wäre wünschbar – das geht an die Adresse des Obergerichts, weil dieses die Zuteilungen macht –, dass den Richtern ihre Aufgaben entsprechend ihren speziellen Fähigkeiten zugeteilt würden. Sodann wurde betont, mit der Schaffung zusätzlicher Richterstellen sei es nicht getan, sondern man brauche auch mehr Kanzleipersonal und Sekretäre. Es wird immer schwieriger, qualifizierte Gerichtssekretäre zu finden. Das führt indirekt zu zusätzlicher Belastung des Präsidenten, weil er der Motivierung der einzelnen Geschäfte grössere Aufmerksamkeit schenken muss, als wenn qualifiziertes Personal ihm die Begründungen zum Teil abnehmen kann.

Ferner muss die Frage des Platzes für das zusätzliche Personal gelöst werden. Bekanntlich ist schon jetzt im Amthaus der Platz zu klein. Den Anwälten hat man ein Hinterzimmer zugewiesen, wo früher die verstaubtesten Akten aufbewahrt wurden. Besprechungen mit Parteien müssen im Gang stattfinden. Der berühmte «salle des pas perdus» von Dubout existiert jedenfalls nicht! Eine Intensivierung der Pläne für das neue Amthaus wäre dringend erwünscht.

Ich habe der Einfachheit halber möglichst alles zusammengefasst, was über die ganze Vorlage zu erwähnen ist. Eintreten war nicht bestritten. Einzig die Frage, ob man von zwölf auf fünfzehn Richter gehen müsse, wurde in der Kommission diskutiert. Die Kommission unterstützt aus den genannten Gründen den Antrag der Regierung.

M. **Gueissaz.** La ville de Berne se trouve dans une situation particulière en face des minorités linguistiques par le seul fait qu'elle est à la fois capitale d'un canton bilingue et capitale fédérale. Plusieurs milliers de personnes dont le français est la langue maternelle y habitent. Or, dans nos milieux romands, on s'est parfois demandé de quelle manière sont traitées devant les tribunaux de district de Berne les personnes de langue française qui ne peuvent faire usage de l'allemand ou du dialecte bernois parce que leurs connaissances linguistiques ne suffisent pas.

L'ambiance d'un prétoire peut fort influencer certaines personnes appelées à déposer. Il est de ce fait important qu'un président de tribunal puisse interpeller en français les personnes ne pouvant témoigner qu'en cette langue. Nous avons, à ce

sujet, demandé des précisions aux autorités qui nous ont répondu que «les dites personnes sont toujours traitées avec déférence. Les présidents des tribunaux du district de Berne et leurs greffiers ont en général de bonnes connaissances de français. Les présidents s'adressent en français aux personnes obligées de s'exprimer en cette langue. Ils se chargent également, à l'intention des juges qui ne savent pas le français, de traduire en allemand les dépositions faites en français. Jusqu'à maintenant, il n'a pas été nécessaire de faire appel à des traducteurs attitrés.»

Il se peut, selon une autre source, qu'une fois ou l'autre un président se soit adressé en allemand à des personnes ne parlant que le français, mais des cas de ce genre doivent être très rares.

Nous prenons acte des renseignements fournis par les autorités, que nous tenons à remercier sincèrement, ainsi que les citoyens qui proposent ou font élire des présidents de tribunal ayant de bonnes connaissances de français. Nous exprimons toutefois le vœu ferme, qu'à l'avenir, ils procéderont toujours de cette manière.

Pour ces raisons et les motifs évoqués par le rapporteur de la commission, nous recommandons particulièrement aux députés romands de voter le décret proposé par le Conseil-exécutif.

Weisskopf. Ich habe am 20. September 1960 im Zusammenhang mit dem Bericht des Generalprokurators verschiedene Ausführungen über die Strafrechtspflege im Kanton Bern gemacht und im Anschluss daran ein Postulat eingereicht. Es ist im November vom Justizdirektor beantwortet worden, und ich benütze den Anlass, um ihm dafür bestens zu danken, dass mit dem Dekret, das hier vorliegt, wenigstens ein Teil meiner seinerzeitigen Beanstandungen behoben wird. Ich hoffe, dass nächstens dem Grossen Rat der versprochene Bericht unterbreitet werde.

Tschumi, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich danke Ihnen, dass Sie ohne Opposition auf das Dekret eintreten. Wir werden versuchen, die drei neuen Stellen möglichst rasch zu besetzen. Wir brauchen aber auch das weitere Personal und die Räumlichkeiten. Wir werden sehr Mühe haben, in Bern die Räumlichkeiten für die drei neuen Präsidenten und ihr Personal zu beschaffen. Wir sind auf dem besten Wege, den Platz zu finden. Möglicherweise können wir dort, wo heute der Gerichtspräsident III ist, Raum gewinnen, um einen weiteren Präsidenten unterzubringen. Einen Untersuchungsrichter bringen wir im Amthaus unter. Der Platz für den dritten muss noch beschafft werden. Wir sind in Unterhandlungen mit einigen Hausbesitzern und hoffen, zu einer Lösung zu gelangen.

Den Wunsch von Herrn Dr. Weisskopf habe ich vernommen. Wir werden den Bericht dem Grossen Rat sobald wie möglich zustellen, vielleicht zusammen mit dem Staatsverwaltungsbericht.

Ich danke auch Herrn Grossrat Gueissaz für die Zustimmung zum Dekret. Wir haben ihm die Antwort des geschäftsleitenden Gerichtspräsidenten übermittelt. Ich hoffe, dass das auch in Zukunft so gemacht werden könne, entsprechend dem Bedürfnis der französischsprechenden Rechtssuchenden auf dem Richteramt.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, §§ 1 und 2

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend Erhöhung der Zahl der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 46 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden und in Abänderung des Dekretes vom 2. Februar 1938 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern (in der Fassung vom 19. Februar 1947),

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Zahl der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern wird auf 15 erhöht.

Die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten werden durch Reglement des Obergerichtes in fünfzehn Gruppen eingeteilt.

§ 2. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1962 in Kraft.

Christen (Bern), Präsident der Kommission. Bevor wir abstimmen, möchte ich einer Pflicht genügen. Wir reden als Wahlbehörde viel vom Obergericht, selten von der Arbeit der Gerichtspräsidenten. Ich benütze die Gelegenheit, da wir ein Dekret betreffend die Gerichtspräsidenten behandeln, diesen für ihre Arbeit, die äusserst schwierig und nicht immer dankbar ist, sehr herzlich zu danken.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes ..... Einstimmigkeit

Dekret betreffend Gebühren der Grundbuchämter (Gebührentarif)

(Siehe Nr. 15 der Beilagen)

Eintretensfrage

Witschi, Präsident der Justizkommission. Der Staat Bern hat, wie die Gemeinden und der Bund, durch die Praxis das Recht, die Dienste, die von ihm verlangt werden, bezahlen zu lassen. Der Kanton Bern bezieht laut Tarif vom 11. Mai 1925 für die Verrichtungen des Grundbuchamtes in Geschäften, die ihm eingereicht werden, sogenannte fixe Gebühren. Das ist im grossen und ganzen Geld, das der Staat einnimmt, ohne dass er Spesen mit dem Inkasso hat, denn die Akten, die das

Grundbuchamt erstellt, werden dem betreffenden Notar nur gegen Bezahlung herausgegeben. Infolgedessen gibt es keine Verluste.

Der Tarif vom 11. Mai 1925 entspricht wegen der Geldentwertung nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen, so dass er, wie die Gerichtsgebühren, die Gebühren der Regierungsstatthalterämter usw., den heutigen Verhältnissen angepasst werden muss. Er interessiert in erster Linie die Notare, die für ihre Kunden mit dem Staat verkehren. Belastet wird der Staatsbürger, der mit dem Grundbuchamt zu tun hat. Er kann gewöhnlich die richtige Anwendung des Tarifs nicht überprüfen.

Der Beginn der Revision des Dekretes vom Jahre 1925 liegt zehn Jahre zurück. Im ersten Entwurf wollte man zu den Ansätzen des Jahres 1925 prozentuale Zuschläge berechnen. Weil sich aber die Verhältnisse geändert haben, muss man jetzt das Dekret umbauen.

Im ersten Entwurf war die Gebührenerhöhung zu gross. Ich danke dem Verband der bernischen Notare, dass er den Tarif durchgekämmt hat; er hat, im Interesse der Bürger, die betroffen werden, mit der Justizdirektion eine Bereinigung zustandegebracht. Die Notare sind mit dem vorliegenden Tarif einverstanden. Er entspricht den herrschenden Umständen.

Im Auftrag der Justizkommission empfehle ich Annahme der Vorlage.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

I. Allgemeine Bestimmungen

§§ 1 bis 4

Angenommen.

Beschluss:

§ 1

Die Grundbuchämter beziehen zuhanden des Staates die im vorliegenden Tarif festgesetzten Gebühren. Der Grundbuchverwalter darf die behandelten Akten erst nach Bezahlung der Gebühren und Auslagen herausgeben.

Die Gebühren und Auslagen werden vom Verfügungsberechtigten oder vom Grundeigentümer, die eine Anmeldung vornehmen oder vornehmen lassen, geschuldet.

§ 2

Ist für eine Funktion kein besonderer Ansatz vorgesehen, so ist da, wo keine Abgabe bezogen wurde, die Gebühr nach der aufgewendeten Zeit zu berechnen.

Für die Beanspruchung der Grundbucheinrichtung und ihrer Organe ist eine Gebühr von Fr. 1.— geschuldet.

Dauert die Inanspruchnahme der Beamten oder Angestellten mehr als eine Viertelstunde, so ist für jede weitere angefangene oder volle Viertelstunde eine Gebühr von Fr. 3.— zu berechnen.

In den Gebühren sind die Auslagen nicht inbegriffen.

§ 3

Jeder Tatbestand, der eine Eintragung in die Eigentumskolumne des Hauptbuches oder die Abänderung eines bestehenden Eigentumseintrages auslöst, bildet grundsätzlich entweder die Grundlage zum Bezug der Handänderungsabgabe oder aber einer Gebühr für die Änderung. Nur in den in diesem Tarif ausdrücklich genannten Fällen wird neben der Abgabe noch eine Gebühr erhoben.

Muss der Grundbucheintrag auf mehr als einem Grundbuchamt erfolgen, so bezieht das erste Grundbuchamt die vollen Gebühren.

§ 4

Für die Eintragungen, Abänderungen und Löschungen im Seybuche ist der vorliegende Tarif sinngemäss anzuwenden. Vorbehalten bleibt § 14 der Verordnung betreffend das Seybuch vom 29. Dezember 1911.

II. Eintragungen, Abänderungen und Löschungen im Hauptbuch

1. Eigentum, Parzellierung und Zusammenlegungen von Grundstücken

§ 5

Schorer. Im Paragraph 5 springen die Gebühren meines Erachtens für gewisse Änderungen im Grundbuch zu hoch hinauf. Der Tarif von 1925 enthält den Rahmen von Fr. 3.— bis Fr. 30.—. Nun ginge er von Fr. 10.— bis Fr. 200.—, und zwar sollte der amtliche Wert massgebend sein, nicht etwa das Nettogrundvermögen, das heisst die Hypotheken werden bei der Berechnung nicht abgezogen. Die obere Grenze ist namentlich im ersten Unterabsatz zu hoch, nämlich für Eintragungen von Namensänderungen des Eigentümers oder sogar nur eines beteiligten Eigentümers. Die Gebühr wird auch dann erhoben, wenn die Namensänderung durch Heirat, Scheidung oder durch bewilligte Namensänderung, durch Adoption usw. erfolgt. In diesen Fällen liegt die Eintragung im Grundbuch in der Regel im Interesse der Öffentlichkeit. Dem Eigentümer ist eine bestimmte Namensänderung bekannt, aber die Eintragung im Grundbuch macht den neuen Namen, die neuen Rechtes des Ehemannes oder der Frau, auch gegenüber Dritten deutlich.

Wir hatten im Artikel 1 des alten Tarifes für die Fälle eine Spanne von Fr. 3.— bis Fr. 30.—. Für die Fälle des Paragraphen 5 des Entwurfes wurde gesagt, soweit der alte Tarif nichts vorsehe, gehe man analog vor wie für die Fälle, die besonders geregelt werden (Paragraph 31). Die Fälle von Paragraph 5 sind also im geltenden Gesetz im Rahmen von Fr. 3.— bis Fr. 30.— geordnet. Nun beantrage ich, im letzten Satz von Absatz 1 zu sagen:

«Die totale Gebühr soll jedoch Fr. 100.— nicht übersteigen.»

Ich könnte mich schliesslich damit abfinden, wenn das nicht genehm wäre, den Paragraphen aufzuteilen und diese Reduktion nur auf den Un-

terabsatz 1 (Eintragung der Namensänderung etc.) und den Unterabsatz 3 (abgabefreie Eintragung einer Erbengemeinschaft) zu beziehen. Grundsätzlich beantrage ich Ihnen aber die obere Grenze von Fr. 100.—.

Witschi, Präsident der Justizkommission. Der Paragraph 5 sieht maximal Fr. 200.— vor. Das ist in der Tat eine fühlbare Änderung des bisherigen Tarifs. Für Expropriationen zum Beispiel haben wir ein Maximum von Fr. 20.— oder Fr. 30.—. Es fällt auf, dass hier nun das Maximum beträchtlich höher ist. Die Fälle sind nicht zahlreich, so dass die Herabsetzung auf Fr. 100.— für den Staat nicht fühlbar würde. Ich will mich dem Antrag nicht widersetzen, der Rat möge entscheiden.

Tschumi, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bitte Sie, dem Antrag von Regierung und Kommission zuzustimmen. Wie der Kommissionspräsident sagt, werden es nur wenige Fälle sein, in denen das Gebührenmaximum erhoben werden kann. Für Eintragungen, die sich auf sehr grosse Objekte beziehen, ist das Entgelt von Fr. 200.— nicht zu hoch. Die Arbeit, die der Staat im Interesse des einzelnen Bürgers ausführt, ist auch etwas wert; wir wissen, welche Wichtigkeit das Grundbuch hat. Aus dem kleinsten Fehler können sich grosse Konsequenzen ergeben. Darum ist die Verantwortung der Beamten für die Eintragungen gross. Ich bitte Sie, dem Antrag von Regierung und Kommission zuzustimmen.

Abstimmung:

Für den Antrag Schorer ..... 60 Stimmen
Für den Antrag der vorberatenden Behörden ..... 57 Stimmen

Beschluss:

- Für die Eintragung der Namensänderung eines Allein-, Mit- oder Gesamteigentümers (Änderung der Firmabezeichnung, Namensänderung mit behördlicher Bewilligung, Verheiratung, Adoption und dergleichen),
- für die Umwandlung oder rechtsgeschäftliche Übertragung von Gesamteigentum in Miteigentum der gleichen Personen und im Verhältnis der bisherigen internen Anteile,
- für die abgabefreie Eintragung einer Erbengemeinschaft,
- für die Eintragung einer Dereliktion,
- für die Eintragung gestützt auf Enteignung nach Bundesrecht gemäss Art. 92 des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (vgl. Art. 130 EG) zum ZGB),
- für die Umwandlung oder rechtsgeschäftliche Übertragung von Gesamteigentum einer einfachen Gesellschaft oder einer Erbengemeinschaft in das Eigentum einer Kollektivgesellschaft, bestehend aus den gleichen Personen mit gleichbleibenden internen Anteilen,
- für die Rückübertragung eines Grundstückes wegen Vertragsaufhebung gestützt auf ein Urteil oder einen gerichtlichen Vergleich etc. ist eine Gebühr von ½ ‰ (½ vom Tausend) des amtlichen Wertes bzw. vom höheren Anrechnungswert der betroffenen Grundstücke, im Minimum Fr. 10.—, geschuldet. Die totale Gebühr soll jedoch Fr. 100.— nicht übersteigen.

Wenn mehr als ein Grundstück betroffen wird, ist überdies für jedes weitere eine Gebühr von Fr. 2.— zu beziehen (vgl. § 7 hienach).

§§ 6 bis 8

Angenommen.

Beschluss:

§ 6

Für die Eintragung von Grundeigentum infolge Ersitzung und Zwangsenteignung (Expropriation) nach kantonalem Recht ist keine Gebühr, sondern die Handänderungsabgabe geschuldet.

§ 7

Soweit in diesem Tarif Blattzuschläge zu erheben sind, dürfen sie im einzelnen Fall total Fr. 30.— nicht übersteigen.

§ 8

Für die Erstellung eines neuen oder die Ergänzung oder Schliessung eines bestehenden Grundbuchblattes infolge Grundstückparzellierung oder -zusammenlegung, inbegriffen Zu- und Abschreibungen am Flächenhalt (Planänderungen), Anlage eines Kollektivblattes: ½ ‰ des amtlichen Wertes des zuzuschreibenden oder abzutrennenden Grundstücks oder Parzellenteiles, mindestens aber Fr. 5.— und höchstens Fr. 200.— (§ 39 hienach bleibt vorbehalten).

In den hier genannten Fällen ist die Gebühr für die damit zusammenhängende Löschung und Abänderung beschränkt dinglicher, vor- oder angemerkter Rechte auf Teilparzellen nicht inbegriffen und es bleiben die nachstehenden Bestimmungen vorbehalten.

Vorbehalten bleiben ferner die Ausnahmebestimmungen des Dekretes vom 16. November 1925 über das öffentliche Verurkundungsverfahren bei der Übertragung des Eigentums an kleinen Grundstücken.

2. Dienstbarkeiten und Grundlasten

a) Eintragung

§ 9

Angenommen.

Beschluss:

	Fr.
Für die Kontrollierung einer Dienstbarkeits- oder Grundlasterrichtung und die Eintragung eines Dienstbarkeitsrechts oder eines Grundlastberechtigten	8.—

Begründet der gleiche Vertrag bzw. die gleiche Dienstbarkeitsanmeldung zugunsten und zulasten der gleichen Grundstücke mehr als ein Recht, so wird für je-

den weiteren Rechtseintrag eine Gebühr (Zuschlag) von ..... erhoben. Fr. 5.—

Betreffen die einzelnen Rechte nicht die gleichen Grundstücke oder die gleichen berechtigten Personen, so beträgt die Gebühr je ..... 8.—

Muss die Eintragung ein und derselben Grunddienstbarkeit oder Realgrundlast auf mehr als zwei Grundbuchblättern eingetragen resp. gemäss § 32 der eidgenössischen Grundbuchverordnung vom 22. Februar 1910 (GVO) angemerkt werden bzw. die Eintragung einer Personaldienstbarkeit zulasten mehr als eines Grundstückes erfolgen, so beträgt der Zuschlag für jedes weitere belastete Grundstück ..... 2.— (Vorbehalten bleibt § 7).

Wird für die Einräumung einer Dienstbarkeit oder einer Grundlast eine Entschädigung vereinbart, so beträgt die Gebühr 2,5 ‰ der Entschädigungssumme bzw. des Gesamtwertes der Grundlast, jedoch nicht weniger als die oben festgesetzten Gebühren. Wird eine zeitlich wiederkehrende Entschädigung vereinbart, dann ist für die Berechnung der Gebühr diese Entschädigung für die Dauer der Dienstbarkeit bzw. Grundlast, jedoch höchstens bis zum 25-fachen Betrag der Jahresleistung zu summieren. Der auf diese Weise berechnete Gebührenbetrag darf aber in keinem Fall Fr. 200.— übersteigen.

b) Abänderung und Löschung

§ 10

Angenommen.

Beschluss:

Für die Vornahme der Abänderung oder Löschung eines Dienstbarkeitsrechtes oder einer Grundlast ..... 4.—

Muss die Abänderung oder Löschung einer Grunddienstbarkeit oder einer Reallast auf mehr als zwei Grundbuchblättern bzw. die Abänderung oder Löschung einer Personaldienstbarkeit oder einer Personalgrundlast auf mehr als einem belasteten Grundstück erfolgen, so ist für jedes weitere Blatt ein Gebührenzuschlag von ... 2.— zu beziehen (Vorbehalten bleibt § 7).

Erfolgt die Abänderung oder Löschung eines Dienstbarkeitsrechtes oder einer Grundlast nur auf einer bei der Grundstückteilung entstehenden Stamm- bzw. Unter- oder Teilparzelle, so beträgt die Gebühr ..... 2.— pro Parzelle oder Parzellenanteil.

Für die Ausdehnung bzw. Übertragung einer Dienstbarkeit oder Grundlast infolge Grundstückzusammenlegung sind ..... 2.— pro Parzelle oder Parzellenteil bzw. Flächenzuschreibung geschuldet (Vorbehalten bleibt § 7).

Für die Mitteilung des Löschungsbegehrens gemäss Art. 743/44 ZGB an einen Berechtigten bleibt § 36 vorbehalten.

3. Selbständige und dauernde Rechte

§ 11

Schneiter. Wir haben hier die Bestimmung, dass die prozentualen Abgaben (Handänderungen usw.) im Amtsschreibereien-Dekret abschliessend geregelt sind. Im vorliegenden Entwurf haben wir es nur mit den fixen Gebühren des Grundbuchamtes zu tun. Diese Trennung ist richtig. Nun hat man aber versucht, hier in einem Nebensatz das Amtsschreibereien-Dekret zu ergänzen. Die ersten beiden Sätze des Paragraphen 11 lauten: «Für die Eintragung, Löschung und Abänderung eines selbständigen und dauernden Rechtes sind in der Regel die §§ 9 und 10 hievor analog anwendbar. Wird in diesen Fällen (inkl. Abänderung im Sinne einer Vertragsverlängerung) dagegen die Prozentabgabe gemäss § 50 des Dekretes betreffend die Amtsschreibereien vom 19. Dezember 1911 (AD) verlangt, so ist diese Gebühr nicht geschuldet.» Das ist richtig. In bezug auf die Abänderungen im Sinne einer Vertragsverlängerung ist ein Streit akut, der vor das Verwaltungsgericht kommt. Der Paragraph 50 des Amtsschreibereien-Dekretes sagt, bei Errichtung eines Baurechtes sei die Handänderungsabgabe zu zahlen. Man kapitalisiert den Baurechtszins von 30 Jahren. Dagegen ist die Vertragsverlängerung nach dem Wortlaut des Amtsschreibereien-Dekretes nicht abgabepflichtig. Die Justizdirektion hat sich in einem Schreiben dahin ausgesprochen, dass, wenn die Abänderung im Sinne einer Erneuerung von Dauer sei, die Abgabe erhoben werde. Es gibt Fälle, wo die Baurechtsdauer um 10 Jahre verlängert wird. Das ist keine Neuerrichtung. Es ist ein grosser Unterschied, ob zum Beispiel nach 90 Jahren eine Erneuerung oder nach 20 Jahren eine kurze Verlängerung stattfindet. Ob ein Baurechtsvertrag zum Beispiel auf 90 Jahre oder auf 30 Jahre laute, es ist die gleiche Abgabe zu bezahlen. Wird der dreissigjährige Vertrag zweimal um 30 Jahre verlängert, so dass die Gesamtdauer ebenfalls 90 Jahre beträgt, wird dreimal die gleiche Abgabe erhoben, die nur einmal zu entrichten ist, wenn der Vertrag von Anfang an auf 90 Jahre lautet. Solche Fragen kann man nicht mit einem Nebensatz regeln, damit das Verwaltungsgericht daran gebunden ist und nicht eine freie Gerichtspraxis anwenden kann. Daher beantrage ich Ihnen die Einschaltung, die in Klammern steht: «inklusive Abänderung im Sinne einer Vertragsverlängerung» zu streichen. Mit diesen Worten will man nämlich das Amtsschreibereien-Dekret abändern, weil man vergessen hat, diese Frage bei der Revision des Amtsschreibereien-Dekretes zu regeln, die in absehbarer Zeit auch wird kommen müssen.

Witschi, Präsident der Justizkommission. Tatsächlich besteht eine Streitfrage. Im Interesse der Trennung des Amtsschreibereien-Dekretes vom Gebührentarif müsste man dem Antrag Schneiter beipflichten.

Präsident. Der Justizdirektor erklärt sich mit dem Antrag Schneiter einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Für die Eintragung, Löschung und Abänderung eines selbständigen und dauernden Rechtes sind in der Regel die §§ 9 und 10 hievor analog anwendbar. Wird in diesen Fällen dagegen die Prozentabgabe gemäss § 50 des Dekretes betreffend die Amtsschreibereien vom 19. Dezember 1911 (AD) verlangt, so ist diese Gebühr nicht geschuldet. Die Gebühr von Fr. 5.— für die Blatteröffnung ist dagegen in jedem Falle zu beziehen.

4. Grundpfandrechte

a) Bauhandwerkerpfandrecht und übrige gesetzliche Pfandrechte

§ 12

Angenommen.

Beschluss:

	Fr.
Für die Prüfung der Ausweise und die Eintragung des definitiven gesetzlichen Grundpfandrechtes der Handwerker und Unternehmer (Bauhandwerkerpfandrecht): 1 ‰ der Pfandforderung, mindestens aber	5.—
und höchstens	100.—
Für den Eintrag der übrigen gesetzlichen, abgabefreien Grundpfandrechte, soweit nicht auch Gebührenfreiheit vorgesehen ist (vgl. § 39 hienach), für jeden Gläubiger	5.—

b) Pfandhaftverteilung

§ 13

Angenommen.

Beschluss:

Für die Pfandhaftverteilung gemäss Art. 833 ZGB und Art. 87 GVO pro Pfandrecht	5.—
Wenn die Pfandhaftverteilung mehr als zwei Grunstücke betrifft, für jedes weitere Grundstück	2.—

(Vorbehalten bleibt § 7 hievor).

c) Pfandausdehnung, Pfandeinsetzung

§ 14

Angenommen.

Beschluss:

Werden bei Vergrösserung des Flächeninhaltes eines Pfandobjektes durch Zuschreibung von unwesentlichen Grundstückteilen oder kleinen Grundstücken, deren totaler amtlicher Wert Fr. 1200.— nicht erreicht, diese zugeschriebenen Parzellen resp. Parzellenteile von Gesetzes wegen von der Pfandhaft miterfasst, so ist für die Ausdehnung eines Pfandrechtes auf den neuen Flächenhalt eine Gebühr von . 3.— zu erheben.

Beträgt der totale amtliche Wert aller zugeschriebenen Grundstückteile oder kleinen Grundstücke bezw. die einzelne auszudehnende Pfandsumme mindestens Fr. 1200.—, so ist an Stelle der Gebühr die Pfandrechtsabgabe für die Pfandvermehrung (Pfandeinsetzung) gemäss § 52 AD geschuldet.

Für die mit dieser Pfandeinsetzung im Zusammenhang stehende Abänderung eines Schuldbriefes oder einer Gült ist überdies die Ausfertigungsgebühr gemäss § 17 hienach geschuldet.

d) Leere Pfandstelle

§ 15

Angenommen.

Beschluss:

Für die Eintragung einer leeren Pfandstelle bzw. eines Vorgangsvorbehaltes ..	4.—

e) Pfandrechtslöschung, Pfandentlassung, Änderung im Rang und im Rechtsverhältnis.

§ 16

Angenommen.

Beschluss:

	Fr.
Für die Totallöschung eines Pfandrechtes	4.—
Für die Eintragung der Teillöschung eines Grundpfandrechtes sowie einer Pfandentlassung, des Rangrücktritts oder der Rangverbesserung eines Grundpfandrechtes (auch wenn sie gegenüber einer Dienstbarkeit, Grundlast, Vor- oder Anmerkung erfolgen)	2.—
Für die Änderung im Rechtsverhältnis (neue Zins- und Abzahlungsbestimmungen, Schuldsummenreduktionen nach Art. 67 GVO etc.), sowie die Umwandlung eines Namen- in einen Inhaberschuldbrief und umgekehrt	4.—
Sind die in diesem § vorgesehenen Änderungen auf mehr als einem Grundbuchblatt einzutragen, so wird für jedes weitere Blatt ein Zuschlag von	2.—

bezogen (Vorbehalten bleibt § 7 hievor).

Für die Entkräftung eines gelöschten Titels ist zusätzlich	2.—

zu beziehen.

Hinsichtlich der Bescheinigungen in den Titeln bleibt § 35 vorbehalten.

f) Titelausfertigung für Schuldbrief und Gült, Grundbuchauszug über eine Grundpfandverschreibung.

§§ 17 und 18

Angenommen.

Beschluss:

§ 17

	Fr.
– Für die Ausstellung eines Titels, wenn für die Grundpfandrechtserrichtung bzw. die Pfandeinsetzung die prozentuale Abgabe bezahlt oder schenkungsweise erlassen wurde,	
– sowie für die Neuausstellung eines Titels gemäss Art. 64 Abs. 3 GVO	
– und für die Wiederausstellung eines vermissten, durch den Richter amortisierten Titels,	
– ferner für die Anfertigung eines Auszuges über eine Grundpfandverschreibung	5.—

Muss für die Titelausfertigung bzw. für die Anfertigung eines Auszuges über die Grundpfandverschreibung ein Einlagebogen verwendet werden, für jede angefangene und volle Seite eines solchen Bogens ..... 3.—

§ 18

Für die Ausstellung eines Titels inkl. Einlagebogen, wenn für die Grundpfandrechtserrichtung keine Pfandrechtsabgabe bezahlt wurde, sowie für jede Neuausstellung infolge Schuldbriefzusammenlegung oder Schuldbriefteilung ist eine Ausfertigungsgebühr von 1/2 ‰ (1/2 Promille) der Pfandsumme jedes einzelnen Titels zu erheben, mindestens aber ..... 5.—
und höchstens ..... 200.—

5. Vormerkungen

a) Eintragung

§§ 19 bis 24

Angenommen.

Beschluss:

§ 19

Für die Vormerkung eines Vorkaufsrechtes, eines Rückkaufsrechtes, eines Gewinnanspruches sowie eines Schenkungsrückfallsrechtes, pro berechtigte Person . 5.—

§ 20

Für die Vormerkung eines neuen oder die Übertragung eines eingetragenen Kaufsrechtes beträgt die Gebühr 1/2 ‰ (1/2 Promille) des Kaufpreises des Grundstücks oder des amtlichen Wertes, wenn dieser höher ist als der Kaufpreis, mindestens .. 5.—
höchstens jedoch ..... 200.—

§ 21

Für die Vormerkung eines Miet- und Pachtvertrages, eines Nachrückungsrechtes für ein Pfandrecht oder eine Pfandrechtserhöhung sowie anderer persönlicher Rechte ..... 5.—

§ 22

	Fr.
– Für die Vormerkung der Mitgliedschaft bei einer Genossenschaft gemäss Art. 850 OR,	
– der Nacherbeneinsetzung,	
– der Errichtung einer Heimstätte,	
– der Sicherstellung von Lebensversicherungsansprüchen nach Art. 7 BG vom 25. Juni 1930,	
– eines Bauhandwerkerpfandrechtes	
– sowie einer andern vorläufigen Eintragung	5.—

§ 23

Ist bei den in den §§ 19, 20, 21 und 22 genannten Fällen mehr als eine natürliche oder juristische Person berechtigt, so ist die Gebühr für jede berechtigte Person zu erheben, gleichgültig, ob die Berechtigten das Recht gestützt auf die vertragliche Vereinbarung je einzeln oder nur gemeinsam ausüben können.

Einzelberechtigt sind auch diejenigen, deren Rechte an einem Miteigentumsanteil bestehen. Die Gebühr soll jedoch pro Vormerkung Fr. 30.— nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt § 25 hienach,.

§ 24

Für die Vormerkung einer Verfügungsbeschränkung: bei streitigen oder vollziehbaren Ansprüchen, Pfändung (mehrere Betreibungen, die auf einem Sammelbeleg angemeldet werden, sind als eine Vormerkung zu taxieren),
Konkurserkenntnis, Nachlaßstundung, Zuschlag mit Zahlungstermin, Arrest, Grundpfandverwertung, Enteignungsbann gemäss Art. 42 und 43 BG vom 20. Juni 1930, Verfügungsbeschränkung im Sanierungsverfahren der Hotelindustrie gemäss Art. 50 BG vom 28. September 1944; AS 1944 S. 843 ..... 5.—

§ 25

Freiburghaus (Laupen). Ich beantrage, folgendes Alinea 2 aufzunehmen:

«Bei einer Mehrheit von Berechtigten wird der Blattzuschlag nur einmal berechnet.»

Nach Paragraph 19 werden Vormerkungen allgemein mit Fr. 5.— pro berechtigte Person bezahlt. Sind sechs Personen beteiligt, so wären für eine Vormerkung auf einem Blatt Fr. 30.— zu bezahlen. Das ist gleichzeitig das Maximum, wenn es sich um ein einziges Grundbuchblatt handelt. Der Blätterzuschlag von Fr. 2.— scheint klein zu sein. Wo aber keine Güterzusammenlegung stattgefunden hat, umfassen die Heimet oft 20 bis 30 Parzellen. Sind 6 Berechtigte und 20 Grundstücke vorhanden, kostet der Eintrag für das erste Blatt Fr. 30.—, für die 19 andern Blätter pro Person maximal Fr. 30.— (Paragraph 7), für 6 Personen also Fr. 180.—, dies nur für den Blätterzuschlag. Wenn man diese Bestimmung so aufrechterhält,

wird oft die Vormerkung gar nicht gemacht werden. Wo Güterzusammenlegungen noch nicht stattgefunden haben, hätte die Gebühr den Charakter einer Steuer. Die vorberatenden Behörden anerkennen die Berechtigung meines Antrages. Die Arbeit des Grundbuchamtes ist nicht wesentlich grösser, wenn statt einem Namen deren mehrere einzutragen sind. Daher genügt die einmalige Berechnung des Zuschlages für alle Berechtigten vollauf.

Witschi, Präsident der Justizkommission. Der Zusatzantrag Freiburghaus ist berechtigt. Wo eine grössere Anzahl von Geschwistern in Betracht kommt, wird im vorliegenden Entwurf der Rahmen der Entschädigung für geleistete Arbeit im Einzelfall gesprengt. Wenn viele Geschwister beteiligt sind, ist meistens nicht viel Geld vorhanden. Der, welcher die Liegenschaft aus einer grossen Verwandtschaft übernimmt und daher ohnehin nicht auf Rosen gebettet ist, muss dann die Gebühr zahlen. Ich wäre mit der Abänderung einverstanden.

Tschumi, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin ebenfalls einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

	Fr.
Ist die Vormerkung gemäss den §§ 19 bis 24 auf mehr als einem Grundbuchblatt einzutragen, so ist für jedes weitere Blatt ein Zuschlag von	2.—
zu erheben (Vorbehalten bleibt § 7).	
Bei einer Mehrheit von Berechtigten ist der Blattzuschlag nur einmal zu erheben.	

b) Löschung einer Vormerkung

§ 26

Angenommen.

Beschluss:

Für die Total- oder Teillöschung sowie die Abänderung oder Rangänderung einer Vormerkung	2.—
für jede berechtigte Person.	
Muss die Änderung oder Löschung auf mehr als einem Grundbuchblatt erfolgen, so ist für jedes weitere Blatt ein Zuschlag von	1.—
zu erheben (Vorbehalten bleibt § 7 hievor).	
Erfolgt die Löschung einer Vormerkung mit oder ohne Anmeldung des Verfügungsberechtigten von Amtes wegen nach Ablauf der Vormerkungsdauer gemäss Art. 72 GVO, so ist sie gebührenfrei.	
Die Löschung eines Nachrückungsrechtes ist in jedem Fall gebührenpflichtig.	

6. Die Anmerkungen

a) Eintragung

§§ 27 bis 29

Angenommen.

Beschluss:

§ 27

	Fr.
Für die Anmerkung von Zugehör ist eine Gebühr von 1/2 ‰ des Schätzungswertes und bei dessen Fehlen gegebenenfalls des Mobiliarversicherungswertes zu entrichten,	
mindestens jedoch	10.—
und höchstens	200.—

§ 28

Für alle übrigen Anmerkungen, inkl. die Anmerkung eines Miteigentumsanteils gemäss Art. 32 Abs. 2 GVO, sowie Reverse, die unter der Liegenschaftsbeschreibung eingetragen werden	5.—

§ 29

Ist die Anmerkung auf mehr als einem Grundbuchblatt einzutragen, so ist für jedes fernere Blatt ein Zuschlag von	2.—
zu erheben (vgl. § 7 hievor).	

b) Löschung

§§ 30 und 31

Angenommen.

Beschluss:

§ 30

Für die Löschung der Anmerkung bzw. Teillöschung oder Löschung auf einer Teilparzelle	2:.—
Muss die Änderung oder Löschung auf mehr als einem Grundbuchblatt erfolgen, so ist für jedes weitere Blatt ein Zuschlag von	1.—
zu erheben (vgl. § 7 hievor).	

§ 31

Die Gebühr für die Anmerkung einer Grundlast ist im Gebührenansatz des § 9 eingeschlossen.

III. Eintragungen, Abänderungen und Löschungen im Gläubigerregister

1. Eintrag

§ 32

Angenommen.

Beschluss:

	Fr.
Für jede Aufnahme eines Grundpfand- und Faustpfandgläubigers, Inhabers, Sachwalters eines Titels in das Gläubigerregister, sowie Vermerk eines Treuhänders beträgt die Gebühr	4.—
Wenn mehr als ein Gläubiger für das gleiche Pfandrecht (Titel) einzutragen ist, so wird für jeden weiteren Gläubiger bzw. für jedes weitere Mitglied einer Erbengemeinschaft, einer einfachen Gesellschaft oder einer Gemeinderschaft ein Zuschlag von	2.—
höchstens	30.—
erhoben.	

In diesen Gebühren sind die entsprechenden Bescheinigungen im Titel inbegriffen. Fr.

2. Abänderung und Löschung

§ 33

Angenommen.

Beschluss:

Für die Streichung, Adress- oder Namensänderung eines Grundpfand- oder Faustpfandgläubigers bzw. des Inhabers, Sachwalters oder Treuhänders (Art. 860 ZGB) eines Titels, gleichgültig, ob sofort ein neuer Eintrag erfolgt oder nicht .... 2.—

Betrifft die Änderung oder Löschung mehr als einen Gläubiger, so wird für jeden weitern Gläubiger ein Zuschlag von . 1.—
höchstens jedoch ..... 30.—
erhoben.

IV. Nachschlagungen

§ 34

Angenommen.

Beschluss:

Wird zur Einsichtnahme in das Grundbuch und in die Belege oder zur telephonischen Auskunftserteilung das Personal des Grundbuchamtes beansprucht, so ist eine Gebühr von ..... 1.—
geschuldet.

Dauert die Inanspruchnahme des Personals mehr als eine Viertelstunde, so ist die Gebühr für jede fernere volle oder angefangene Viertelstunde gemäss § 2 Abs. 3 hievor zu berechnen.

Die praktizierenden Notare, die Kreisgeometer, ihr Personal sowie die Mitglieder der Gültschatzungskommission und das Gemeinde-, Staats- und Bankpersonal bezahlen für die Aufschlagung der Grundbücher, insofern sie den Grundbuchaufschlag persönlich und selbständig besorgen, keine Gebühren (vgl. Kreisschreiben der Justizdirektion Nr. 2813/59 vom 24. März 1959).

V. Auszüge, Bescheinigungen, Mitteilungen und Aktensendung

1. Auszüge und Bescheinigungen

§ 35

Angenommen.

Beschluss:

Fr.

Für jeden beglaubigten Grundbuchauszug (Art. 105 Abs. 1 GVO) ..... 5.—

Für jeden unbeglaubigten Grundbuchauszug ..... 3.—

Für jede Bescheinigung einer Total- oder Teillöschung, einer Änderung im Rang oder Rechtsverhältnis, einer Pfandentlassung, eines Eigentümers oder Gläubigers etc. ist eine Gebühr von ..... 2.—
für die ganze Bescheinigung zu entrichten.

Umfasst der Auszug oder die Bescheinigung mehr als eine halbe Seite des Normalformates A4, so ist für jede fernere halbe und angefangene halbe Seite ein Zuschlag von ..... 2.—
zu erheben. Die halbe Seite des Normalformates A4 gilt als Tarifseite.

2. Mitteilungen

§§ 36 und 37

Angenommen.

Beschluss:

§ 36

Für Mitteilungen an die Dienstbarkeitsberechtigten gemäss Art. 743 und 744 ZGB, für die Mitteilungen an einen Grundpfand- oder Faustpfandgläubiger bei Veräusserung von verpfändeten Grundstücken sowie an einen Vorkaufsberechtigten ..... 1.—

Betrifft die Mitteilung an einen Berechtigten mehr als ein Recht, für jedes weitere Recht ..... 1.—

Für die übrigen Mitteilungen und Briefe inkl. Erhebungen einer Einsprache im Sinne des EGG vom 12. Juni 1951, Aufforderung zur Unterstellung unter das LEG vom 12. Dezember 1940, Festsetzung der Belastungsgrenze, Abweisung einer Anmeldung ..... 2.—

Umfasst die Mitteilung mehr als eine Tarifseite (1/2 Normalformat A4), so ist für jede fernere ganze und angefangene Tarifseite ein Zuschlag von ..... 2.—
zu erheben.

§ 37

Für die Handänderungsanzeigen und übrigen Mitteilungen an Gemeinde- und Staatsstellen sowie an die Kreisgeometer sind keine Gebühren zu beziehen.

3. Aktensendung

§ 38

Angenommen.

Beschluss:

Für jede Aktensendung an die Beteiligten oder ihre Beauftragten, pro Anmeldung, sowie für die Auszahlung der einzelnen Schätzergebühr der Gültschatzungskommission ..... —.50

VI. Ausnahmen des Gebührenbezuges

§ 39

Angenommen.

Beschluss:

Es sind grundsätzlich keine Gebühren zu erheben:

a) Für alle Verrichtungen im Güterzusammenlegungsverfahren gemäss den Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951 (vgl. Art. 954 Abs. 2 ZGB).

b) Für alle Geschäfte, deren Kosten und Abgaben vom Staat übernommen werden.

Bei Erlass der Abgabe ist die Gebühr geschuldet.

c) Für alle mit der Grundbuchbereinigung zusammenhängenden Eintragungen, insbesondere die Eintragungen gemäss Art. 662 ZBG, Löschungen und Abänderungen (vgl. Art. 5 letzter Abs. Bereinigungsgesetz vom 27. Juni 1909).

d) Für alle grundbuchlichen Verrichtungen im Rahmen des Entschuldungsgesetzes (BG vom 12. Dezember 1940), ausgenommen die Aufforderung zur Unterstellung (§ 36 hievor).

e) Wenn der Einspruch des Grundbuchverwalters im Sinne von Art. 11 ff EG vom 23. November 1952 zum BG vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes abgewiesen wurde. Die damit im Zusammenhang stehenden Kosten und Auslagen trägt in diesem Falle der Staat.

VII. Schlussbestimmungen

§§ 40 bis 42

Angenommen.

Beschluss:

§ 40

Streitigkeiten betreffend die Anwendung des vorliegenden Tarifes entscheidet die Justizdirektion.

§ 41

In den angemeldeten hängigen Geschäften sind die Gebühren für die nach dem Inkrafttreten dieses Tarifes vorzunehmenden Verrichtungen nach Massgabe der bisherigen Bestimmungen zu berechnen.

§ 42

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes.

Mit seinem Inkrafttreten sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere der Tarif vom 11. Mai 1925 betreffend die fixen Gebühren der Amtsschreibereien.

Schneider. Ich möchte auf den Paragraphen 5 zurückkommen.

Abstimmung:

Für den Rückkommensantrag
Schneider ..... Mehrheit

§ 5 Abs. 1 letzter Satz

Schneider. Ich möchte auf den Beschluss unseres Rates bei Paragraph 5 zurückkommen, wonach die Gebühr von Fr. 200.— auf Fr. 100.— herabgesetzt wurde. Ich empfinde diesen Beschluss als stossend, und zwar deshalb, weil es sich hier um Leute handelt, die mit Hunderttausenden und Millionen jonglieren. Diesen ist es möglich, eine Gebühr von Fr. 200.— zu bezahlen. Eine Entlastung wäre nicht am Platze. Ich beantrage daher, wieder auf Fr. 200.— zu gehen, wie es die Regierung vorgeschlagen hat.

Schorer. Ich bitte Sie, beim ersten Beschluss zu bleiben. Es geht um die Kosten der Eintragung dieser Namensänderung, zum Beispiel infolge Heirat oder Scheidung einer Frau. Das ist keine Änderung im Rechtsbestand. Wenn eine Frau durch Scheidung der Ehe den früheren Namen erhielt und daher ein Gesuch an die Regierung macht, den alten Namen wieder führen zu können, um gleich zu heissen wie die Kinder, bezahlt sie für diese Bewilligung Fr. 40.— bis Fr. 100.—, bei grossem Vermögen mehr. Nun soll dem Grundbuchamt jedesmal noch eine Gebühr bis Fr. 200.— bezahlt werden! – Es trifft nicht zu, dass die Fälle von Namensänderungen nicht häufig wären. Sie sind sogar sehr häufig. Nicht zahlreich sind die Fälle, wo der Name berichtigt wird. Ich habe vielfach Fälle bemerkt, in denen der Dritte nachforschen musste, wie der Name des Grundstückeigentümers lautet.

Man hat vorgeschlagen, einfach auf den amtlichen Wert abzustellen. Ich bin einverstanden, man soll bei den Handänderungen, den Schuldbrieferrichtungen usw. bei den hohen Ansätzen bleiben. Auch hier ist es nicht logisch und nicht begründet. Ich wäre eventuell einverstanden, wenn man die Reduktion auf Namensänderungen und die abgabefreie Eintragung von Erbengemeinschaften beschränken würde. Meistens erfolgt der Eintrag der Änderungen erst, wenn geteilt ist.

Ich bitte, bei Ihrem Entscheid zu bleiben.

Friedli. Ich verstehe Kollege Schneider sehr gut, aber hier handelt es sich um eine Frage, die nicht geeignet ist, dem Staat zusätzliche Mittel zu bringen. Die Gebühr besteht darin, dass der Staat für seine Arbeit entschädigt werden soll. Nun kostet es den Staat gleichviel, ob er die Eintragung für einen Reichen oder einen Armen macht. Man kann sich sogar fragen, ob es richtig sei, bis auf Fr. 100.— zu gehen. Der Fall ist nicht geeignet, eine hohe Gebühr zu erheben. Ich empfehle, an unserem Entscheid festzuhalten.

Tschäppät. Ich muss eine Korrektur zu dem anbringen, was Herr Dr. Schorer sagte. Man muss für den Eintrag einer Namensänderung nicht Fr. 200.— bezahlen, sondern das ist der Höchstbetrag. Die Gebühr beträgt 1/2 Promille des amtlichen Wertes bzw. vom höheren Anrechnungswert.

Wir haben eine gewisse Systematik im Dekret. Allerorts beträgt die Höchstgebühr Fr. 200.—. Kollege Schorer hat ein Beispiel gewählt, das für seine Argumentation am wirksamsten ist, die Eintragung der Namensänderung. Aber die Gebühr von Fr. 10.— bis Fr. 200.— ist noch für viele andere Sachen vorgesehen, für die Umwandlung oder rechtsgeschäftliche Übertragung von Gesamteigentum, für die abgabefreie Eintragung einer Erbengemeinschaft und für die Eintragung gestützt auf Enteignung nach Bundesrecht usw. Wenn man hier von Fr. 200.— auf Fr. 100.— hinabgeht, so durchbricht man die ganze Systematik in einer Art und Weise, die wir in der Justizkommission nicht als gerechtfertigt betrachten würden. Ich bin der Auffassung, man sollte dem Antrag der Regierung zustimmen. Fr. 200.— müssen nur bezahlt werden, wenn die Liegenschaft einen hohen

amtlichen Wert hat. Es ginge zu weit, für die verschiedenen Fälle des Paragraphen 5 verschiedene Maximalansätze festzulegen. Ich empfehle Ihnen, zum ursprünglichen Antrag der Justizkommission und der Regierung zurückzukehren.

Abstimmung:

Für den Antrag Schneider ..... 77 Stimmen
Für den Antrag Schorer ..... 56 Stimmen

Beschluss:

Die totale Gebühr soll jedoch Fr. 200.— nicht übersteigen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend die Gebühren der Grundbuchämter
(Gebührentarif)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 15 des Gesetzes vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien, sowie des Art. 954 Abs. 1 ZGB, des Art. 130 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des § 63 des Dekretes vom 19. Dezember 1911 betreffend die Amtsschreibereien,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes ..... Grosse Mehrheit

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Zweite Lesung

(Siehe Nr. 10 der Beilagen)

(Erste Lesung siehe Seite 56 bis 75 hievor)

Eintretensfrage

Tschäppät, Präsident der Kommission. Die Kommission hatte eine einzige Sitzung. Sie hat einstimmig den Abänderungen zugestimmt. Die Redaktionskommission, bestehend aus dem Staatsschreiber als Präsident, dem Vize-Staatsschreiber, Oberrichter Ceppi, Professor Roos und dem Sprechenden hatte drei Sitzungen, weil sie versuchte, das Gesetz möglichst einfach zu formulieren.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Erster Teil

Verwaltungsjustizbehörden und Parteien

I. Die Behördenorganisation

Art. 1

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verwaltungsjustizbehörden

Art. 1. Die Verwaltungsrechtspflege wird ausgeübt durch:

1. den Regierungsrat und seine Direktionen;
2. das Verwaltungsgericht;
3. die kantonale Rekurskommission und die durch gesetzliche Bestimmungen vorgesehenen Spezialkommissionen;
4. die Regierungsstatthalter.

Art. 2

Tschäppät, Präsident der Kommission. Grossrat Cattin hatte beantragt, es sei im Artikel 2 Absatz 2 beizufügen: «Einer unter ihnen (nämlich von den Vizepräsidenten) soll französischer Muttersprache sein.» – Die Kommission ist der Auffassung, dass man diese Frage nicht im Gesetz regeln müsse. Die Kommission ist auch der Meinung – ich möchte diese Erklärung zu Protokoll abgeben –, dass der Jura bei der Zusammensetzung des Verwaltungsgerichtes (Präsident und Vizepräsident) angemessen zu berücksichtigen sei. Über Präsident und Vizepräsident entscheidet der Grosse Rat bei einer allfälligen Wahl.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Das Verwaltungsgericht

a) Zusammensetzung

Art. 2. Für das ganze Staatsgebiet wählt der Grosse Rat für die Amtsdauer von vier Jahren den Präsidenten, einen oder zwei Vizepräsidenten und 9 bis 14 weitere Mitglieder des Verwaltungsgerichts sowie 5 bis 7 Ersatzmitglieder.

Präsident und Vizepräsident können als ständige Richter gewählt werden.

Ersatzwahlen werden für den Rest der Amtsdauer vorgenommen.

Art. 3 bis 9

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: b) Wählbarkeit

Art. 3. Wählbar als Mitglied oder Ersatzmitglied ist jeder stimmberechtigte Schweizer Bürger mit Wohnsitz im Kanton Bern, der das 25. Altersjahr zurückgelegt hat und der beiden Landessprachen mächtig ist. Die Mehrzahl der Mitglieder, Präsident und Vizepräsidenten inbegriffen, sowie die Mehrzahl der Ersatzmitglieder müssen überdies das bernische Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen.

Nicht wählbar sind die Mitglieder des Regierungsrates, die Regierungsstatthalter, die Beam-

ten der Staatsverwaltung, die Mitglieder der Rekurskommission, die Mitglieder von Steuerkommissionen und ihren Schätzungsorganen. Höchstens ein Drittel der nichtständigen Verwaltungsrichter darf dem Grossen Rat angehören.

Der Präsident des Verwaltungsgerichtes kann für einzelne Sitzungen eine als Mitglied wählbare Person als ausserordentlichen Ersatzmann beiziehen, wenn ein Mitglied nicht sofort durch einen ordentlichen Ersatzmann ersetzt werden kann.

Marginale: c) Organisation

Art. 4. Das Verwaltungsgericht kann sich in Kammern einteilen, welche in der Besetzung von sieben, fünf oder drei Mitgliedern tagen.

Zur Beschlussfassung im Gesamtgericht ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Eine Kammer ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind. Kein Richter darf sich bei der Urteilsfällung der Stimme enthalten.

Das Verwaltungsgericht ordnet seinen Geschäftsgang in einem Reglement.

Marginale: d) Gerichtsschreiber und Kanzlei

Art. 5. Zur rechtsgültigen Besetzung des Gerichts gehört die Anwesenheit des Protokollführers (Gerichtsschreiber oder Gerichtssekretär), der das bernische Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen muss.

Die Organisation der Gerichtsschreiberei und der Kanzlei wird durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

Marginale: Organisation der übrigen Verwaltungsjustizbehörden

Art. 6. Die Organisation der übrigen Verwaltungsjustizbehörden wird durch die Verfassung und besondere Erlasse geordnet.

Marginale: Ausschliessung

a) Gründe

Art. 7. Ein Organ der Verwaltungsjustiz darf, unter Vorbehalt besonderer Regelung, sein Amt nicht ausüben:

1. wenn ein durch die Zivilprozessordnung vorgesehener Ausstands- oder Ablehnungsgrund zutrifft;
2. wenn es in der gleichen Sache schon in amtlicher Eigenschaft tätig war.

Für den Regierungsrat gelten die besonderen Vorschriften über seine Organisation.

Marginale: b) Verfahren

Art. 8. Wer weiss, dass gegen ihn ein Ausschliessungsgrund besteht, ist verpflichtet, dem Vorsitzenden der urteilenden Behörde sofort Mitteilung zu machen. Ebenso können die Parteien durch einfache Mitteilung die urteilende Behörde vom Bestehen eines Ausschliessungsgrundes in Kenntnis setzen.

Die benachrichtigte Behörde entscheidet über die Ausschliessung und sorgt nötigenfalls für die Ergänzung ihrer Besetzung.

Über die Ausschliessung des Regierungsstatthalters oder des Amtsverwesers entscheidet die Justizdirektion.

Befinden sich so viele Mitglieder und Ersatzmänner des Verwaltungsgerichts im Ausstand, dass eine gültige Verhandlung unmöglich wäre, so bestimmt der Obergerichtspräsident durch das Los die ausserordentlichen Ersatzmänner aus der Mitte des Obergerichts und bezeichnet den Vorsitzenden.

Marginale: Rechtshilfe

Art. 9. Die Verwaltungsjustizbehörden des Kantons sind zu gegenseitiger Rechtshilfe verpflichtet.

Die Rechtshilfe gegenüber ausserkantonalen oder ausländischen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden obliegt dem Regierungsstatthalter. Bestehen Zweifel über die Rechtshilfepflicht, so unterbreitet er die Angelegenheit dem Regierungsrat.

II. Die Zuständigkeit

A. Allgemeine Grundsätze

Art. 10 bis 13

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Grundlage

Art. 10. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsjustizbehörden wird durch die Gesetzgebung bestimmt; entgegenstehende Abmachungen der Parteien sind nichtig.

Marginale: Prüfung der Zuständigkeit

Art. 11. Jede Verwaltungsjustizbehörde prüft ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amtes wegen.

Verneint sie ihre Zuständigkeit, so überweist sie die Streitsache der als zuständig erachteten Amtsstelle unter Mitteilung an den Einsender. Fristen gelten durch rechtzeitige Einreichung bei der unzuständigen Behörde als gewahrt.

Der Entscheid über die Zuständigkeit kann an die obere Verwaltungsjustizbehörde weitergezogen werden, wenn die Streitsache selbst weiterziehbar ist.

Marginale: Bereinigung der Zuständigkeit,

a) innerhalb der Verwaltungsjustiz

Art. 12. Wird die Zuständigkeit zur Behandlung einer Streitsache sowohl vom Regierungsrat als auch vom Verwaltungsgericht beansprucht oder von beiden verneint, so bestimmt der Grosse Rat die zuständige Behörde (Art. 26 Ziff. 16 der Staatsverfassung).

Wird die Zuständigkeit zwischen dem Verwaltungsgericht und einer dem Regierungsrat untergeordneten Verwaltungsjustizbehörde streitig, so unterbreitet diese die Akten dem Regierungsrat. Dieser überweist sie mit seinem Entscheid über die Zuständigkeit dem Verwaltungsgericht; kommt keine Einigung zustande, so ist gemäss Absatz 1 zu verfahren.

Können sich untergeordnete Verwaltungsjustizbehörden über ihre Zuständigkeit nicht einigen, so entscheidet auf Ansuchen der zuerst angegangenen die nächst übergeordnete Behörde, an die der Fall in der Hauptsache weitergezogen werden könnte. Ist die Weiterziehung unzulässig, so entscheidet der Regierungsrat endgültig.

Marginale: b) zwischen Verwaltungs- und Zivil- oder Strafjustiz

Art. 13. Erachtet der Regierungsrat oder das Verwaltungsgericht für eine ihnen unterbreitete Streitsache die Zuständigkeit der bernischen Zivil- oder Strafgerichte als gegeben, oder bestreitet eine Partei die Zuständigkeit der Verwaltungsjustiz, so sind die Akten mit dem Entscheid über die Zuständigkeit dem Obergericht zuzustellen. Stimmt dieses nicht zu, so entscheidet auf Ansuchen der zuerst angegangenen Behörde der Grosse Rat über die Zuständigkeit (Art. 26 Ziff. 16 der Staatsverfassung).

Hält eine untere Verwaltungsjustizbehörde ihre Zuständigkeit im Sinne von Absatz 1 für nicht gegeben oder ist sie von einer Partei bestritten, so geht ihr Entscheid zuerst an den Regierungsrat bzw. an das Verwaltungsgericht zur Überprüfung und allfälligen Weiterleitung an das Obergericht.

B. Der Regierungsrat

Art. 14

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zuständigkeit

Art. 14. Der Regierungsrat entscheidet oberinstanzlich alle Verwaltungsstreitsachen, die nicht in die endgültige Zuständigkeit einer seiner Direktionen oder einer andern Verwaltungsjustizbehörde fallen.

Für Streitsachen, bei denen eine Nachprüfung durch das Verwaltungsgericht möglich ist, kann seine oberinstanzliche Entscheidungsbefugnis durch Dekret des Grossen Rates einer Direktion übertragen werden.

C. Das Verwaltungsgericht

Art. 15

Tschäppät, Präsident der Kommission. Grossrat Friedli hatte beantragt, man möchte im Artikel 15 Absatz 6 die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes in bezug auf die Auftragung, Umschreibung oder Streichung von Altertümern oder Naturdenkmälern im amtlichen Verzeichnis streichen, mit der Begründung, es handle sich weniger um rechtliche als vielmehr um verwaltungspolitische Fragen, und daher sollte man solche Angelegenheiten nicht durch das Verwaltungsgericht überprüfen lassen. Die Kommission hat das behandelt. Man kann beiderlei Auffassung sein. Wir haben gefunden, dass die Argumentation von Herrn Dr. Friedli etwas für sich habe, und wir erklären uns einverstanden – die Justizdirektion stimmt zu –, das zu streichen.

Schorer. Ich möchte hier auf einen Antrag zurückkommen, den ich erstmals stellte als wir das Bauvorschriftengesetz behandelten. Bei der ersten Lesung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege habe ich die Angelegenheit nicht mehr aufgegriffen. Ich hatte leider wegen Militärdienstes keine Gelegenheit, in den anschliessenden Kommissionssitzungen darauf zurückzukommen. In der Zwischenzeit sah ich, dass ich mit meiner Auffassung nicht allein bin, sondern dass in grossen Kreisen, zum Teil auch in unserem Rat, dafür Interesse vorhanden ist. Der Antrag geht dahin, zwischen Ziffer 5 und 6 eine weitere Ziffer einzuschalten. Der Ingress zu Absatz 1 lautet: «Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen letztinstanzliche Entscheide über:» – Dann soll als neue Ziffer folgen:

«Einsprachen gegen Baulinienpläne und Sonderbauvorschriften.»

Die Grundeigentümer würden diese Ergänzung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sehr begrüssen. – Die Verwaltung in Gemeinden, zum Teil des Kantons, macht geltend, das Verfahren würde dann unter Umständen viel länger dauern als bisher. – Von verschiedenen Juristen wird folgendes gesagt: Eine Baubewilligung bestimmt für einen ganz bestimmten Eigentümer in einem ganz bestimmten Fall, ob er das gewünschte Gebäude errichten könne. Es sei eine Verfügung für Herrn X. Ein Baulinienplan aber sei ein allgemein geltender Erlass, gleich wie ein Baureglement, eine Gemeindeordnung oder ein Gesetz, und da gelte zweierlei: Erstens treffe es nicht den Einzelnen und zweitens könne der Einzelne in dem Moment, wo man den Alignementsplan als beschränktes Baugesetz auf ihn anwenden wolle, immer wieder darauf zurückkommen und prüfen lassen, ob er überhaupt standhalte. – Dazu möchte ich Stellung nehmen. Ich kann mich auf bedeutende Quellen berufen, wenn ich das eine wie das andere ablehne, und ich möchte am Schluss einmal dartun, warum es mir einfach eine Lücke zu sein scheint, dass man ausgerechnet Einsprachen gegen Baulinienpläne nicht auf dem Beschwerdeweg dem Verwaltungsgericht unterbreiten kann.

Wenn man sagt, es ginge zu lange, bis der definitive Entscheid gefällt sei, möchte ich folgendes bemerken: Was kann heute der Einsprecher, wenn ein Baulinienplan gutgeheissen wird und der Regierungsrat seine Einsprache abweist, unternehmen? Entweder gibt er sich zufrieden, oder er muss mit einer staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht gelangen, und das nimmt sicher soviel Zeit weg wie die Überprüfung durch das bernische Verwaltungsgericht. Wir ersehen doch gerade aus dem Artikel 15, dass man dem Verwaltungsgericht die Rolle eines kantonalen Staatsgerichtes geben will, das überall die Gesetzmässigkeit der Erlasse und der einzelnen Verfügungen prüfen soll. Jeder Baulinienplan – das ist längst ganz ausser Diskussion –, jede Sonderbauvorschrift muss eine bestimmte gesetzliche Grundlage haben, und alle Einsprachen müssen von dem Gesichtspunkt aus betrachtet werden.

Schliesslich möchte ich darauf hinweisen, dass vor der Einführung des ersten Alignementsgesetzes Justizdirektor Lienhard, im Jahre 1894, sagte, die Einsprachen gegen Alignementspläne – heute

sagt man Baulinienpläne – wären geeignet, von einem Verwaltungsgericht behandelt zu werden. Man hatte dieses Gericht noch nicht, aber es war vorgesehen.

Ich möchte festhalten, dass ein Baulinienplan, im Gegensatz zum Baureglement einer Gemeinde, im Gegensatz zu einem Zonenplan, in der Regel doch einzelne, ganz bestimmte Liegenschaften beschlägt, in vielen Fällen nur eine einzige Liegenschaft. Das Bundesgericht hat seit Jahren erklärt, eine Baupolizeivorschrift sei nur dann mit einem Gesetz als allgemeinverbindliche Bestimmung zu vergleichen, wenn sie mindestens ganze Gebiete umfasse, ähnlich wie ein Zonenplan, aber nicht dann, wenn sie nur die Bebauung eines einzelnen Grundstückes oder von wenigen zusammenhängenden Grundstücken betreffe. Dann sei es ein einzelner Erlass, denn er beziehe sich auf einen einzigen Grundeigentümer. Somit haben wir hier den Unterschied: Wir haben das Baureglement als allgemeine Vorschrift, und wir haben im Alignementsplan und in der Baubewilligung eine kantonal- und gemeindeinterne Anwendung der Bestimmungen der Bauordnung auf bestimmte Liegenschaften. Somit steht der Baulinienplan der Baubewilligung (die häufig auf den Moment abgestimmt ist) viel näher als einem allgemeinen Gemeindereglement.

Warum hange ich aus praktischen Gründen daran, dass man die Einsprachen gegen die Baulinienpläne ebenfalls ans Verwaltungsgericht weiterziehen kann? Wir haben Baubewilligungen, wo man, das ist der häufigste Fall, einfach das örtliche Baureglement anwendet. Dann tritt zutage, ob man das Baugesuch bewilligen kann oder nicht. Mit dem Entscheid kann der Gesuchsteller gemäss Ziffer 2 Littera b ans Verwaltungsgericht gelangen.

Der andere Fall: Der Grundeigentümer sagt, er sehe ein, dass das Baureglement nicht genüge. Aber er wünscht, gestützt auf die örtliche Bauordnung, eine Ausnahmebewilligung. Die wird ihm gegeben oder nicht gegeben. Wenn sie nicht gegeben wird, kann er an das Verwaltungsgericht, wenn sie gegeben wird, kann der, der dadurch eine Benachteiligung zu erleiden glaubt – das wird meistens der Nachbar sein –, gestützt auf den vorliegenden Text das Verwaltungsgericht anrufen.

Nun kommt der Fall, wo man einsieht, es gehe nicht, nach Baureglement; man will aber nicht gerade eine Ausnahmebewilligung geben, und dann sagt man, das gleiche könne man erreichen, indem man schnell die Baulinie neu festlege. Bei der Neufestlegung der Baulinie kann dann der Grundeigentümer bauen, wie er es beabsichtigt, und der Nachbar kann, weil es ihn auch trifft, weil er vielleicht Nachteile erleidet, Einsprache erheben, aber das Bundesgericht kann nachher nur überprüfen, ob die Verfassung verletzt worden sei. – Ich sehe nicht ein, warum man heute, wo namentlich die Abänderung und Anpassung der Baulinienpläne eine ständige Ergänzung der Baureglemente, zur Ermöglichung von Baubewilligungen, ist, den Weg zum Verwaltungsgericht ausschliessen will.

Zuletzt eine Bemerkung zur Einwendung, es gäbe vielzuviele Beschwerdefälle, wenn man mit der Sache nach dem Entscheid des Regierungsrates noch ans Verwaltungsgericht gelangen könne. Wir wollen uns vor Augen halten, dass wir seit Bestehen des Verwaltungsgerichtes mit den Steuertaxationen an dieses gelangen können. Von einigen hunderttausend Steuerpflichtigen ziehen pro Jahr nur 8 bis 11 die Steuertaxation ans Verwaltungsgericht weiter; denn jedermann ist sich bewusst, dass er mit einer Beschwerde nicht nur ein Prozessrisiko trägt, sondern auch ein ganz bedeutendes Kostenrisiko. So, glaube ich, ist die Gefahr nicht gross, dass Einspracheentscheide über Baulinienpläne in grosser Zahl ans Verwaltungsgericht gezogen würden. Aber wenn man meinem Antrag entsprechen würde, würde man ermöglichen, dass die Baulinienfragen durch ein kantonales Gericht geordnet werden. Der Grundeigentümer, der mit dem Entscheid des Regierungsrates nicht einverstanden ist, wäre nicht gezwungen, die eidgenössische, oberste Gerichtsinstanz anzurufen.

Ich glaube, im Kampf um den Ausbau des Rechtsstaates darf man dem Argument, man könnte etwas länger auf den definitiven Entscheid warten müssen, nicht zuviel Gewicht beimessen.

Tschäppät, Präsident der Kommission. Ich kann mich nicht im Namen der Kommission äussern, weil Herr Dr. Schorer den Antrag in der Kommission nicht gestellt hat. Ich habe die scharfe Logik von Herrn Dr. Schorer immer bewundert. Aber mit Logik allein löst man diese Probleme nicht. Die andere Seite ist die Frage, ob man der Sache diene. Ich möchte den Antrag mit aller Schärfe bekämpfen. Wenn ich mit Herrn Dr. Schorer überlegen würde, müsste ich sagen, seine Argumentation führe im Grunde genommen sogar dazu, die Erteilung oder Verweigerung der Baubewilligung herauszustreichen. Dass dies drin ist, führt nicht unbedingt dazu, die Baulinienpläne auch aufzunehmen.

Wie geht es praktisch? Dort, wo ein öffentliches Interesse ist, wird der Baulinienplan aufgelegt, nicht dort, wo es im Interesse des Einzelnen ist. Das unterscheidet den Baulinienplan von der Ausnahmebewilligung. Dann kommen die Einsprachen. Die führen zu den Einspracheverhandlungen. Dann kommt die Angelegenheit vor die Gemeindeabstimmung. Nachher bestehen die Beschwerdemöglichkeiten (Regierungsrat). Das System hat sich bewährt. – Herr Dr. Schorer hat am Schluss gesagt, im Zusammenhang mit dem Ausbau des Rechtsstaates dürfe nicht entscheidend sein, ob eine Angelegenheit länger oder weniger lang pendent sei. Das ist theoretisch richtig. Aber wie wollen Sie die lebendigen Aufgaben auf dem Bausektor erfüllen, wenn Möglichkeiten geschaffen werden, dass ein Verfahren noch und noch hinausgezogen werden kann? Das wäre hier der Fall. Heute ist es so, im Gegensatz zu früher, dass Einsprachen die Regel sind, und zwar nicht, weil man es als stossend empfände, dass dieses oder jenes gebaut werden soll, sondern Einsprachen sind in der Regel ein Mittel, Geld herauszudrücken. Ich muss das als städtischer Baudirektor sagen. Es geht darum, die Sache möglichst lange hinauszuziehen, bis irgendeine Gegenpartei bereit ist, den entsprechenden Betrag auf den Tisch zu legen. Hier würde es sich ganz ausgesprochen um ein Verfahren vor Verwaltungsgericht zwecks Verzögerung handeln. Bei der Regierung wird einmal ent-

schieden. Dann muss es mit dem Bau vorwärtsgehen. Wenn man der Zeit gerecht werden will, muss man ein Verfahren einschlagen, das nicht zu einer Verzögerung des Bauens führt. Das lebendige Bauen ist meines Erachtens ebenso wichtig wie der Entscheid eines Verwaltungsgerichtes.

Es geht nicht darum, dass ein Verwaltungsentscheid vor Verwaltungsgericht gezogen wird, sondern es ist der Volksentscheid einer Gemeinde, so dass meines Erachtens eine gewisse Kontrolle vorhanden ist. Ich bin der Auffassung, es wäre ausserordentlich gefährlich, wenn man hier die Kompetenz des Verwaltungsgerichtes zugestehen würde. Damit würde die Verwaltungsgerichtsbarkeit überspitzt. Als ich noch beim Bund arbeitete, habe ich mich je und je für den Ausbau der Verwaltungsrechtspflege eingesetzt, auch in der Expertenkommission, und ich habe es auch im Kanton getan. Aber irgendwo hat es eine Grenze, sonst kommen wir zu dem System, wie es in Deutschland besteht, wo die Verwaltungsgerichtsbarkeit derart ausgebaut ist, dass einzelne Entscheide jahrelang nicht gefällt werden, weil immer wieder Möglichkeiten bestehen, vor Gericht eine Sache zu verzögern. Ich möchte doch bitten, hier eine vernünftige Grenze zu setzen. Es besteht ja die Möglichkeit, vor das Bundesgericht zu gehen. Wenn Sie hier das Verwaltungsgericht einsetzen, so können die Gemeinden ihre Bauaufgaben nicht befriedigend lösen. Ich beantrage Ihnen, den Antrag Schorer abzulehnen.

Schmidlin. Ich fühle mich veranlasst, hier zu beantragen, den Antrag Schorer abzulehnen. Meine Gründe sind die gleichen wie die, die Kommissionspräsident Tschäppät vortrug. Wenn Einsprachen in bezug auf Bauvorhaben noch weitergezogen werden können, werden wir überhaupt nie mehr fertig. Offenbar ist es die Absicht von Herrn Dr. Schorer, den Anwälten hier ein grosses Arbeitsfeld zu verschaffen. Uns macht es jedesmal Kummer, wenn wir Einsprachen erledigen müssen, zum Beispiel in bezug auf Strassenbau- und Baulinienordnungen, hinter denen ein Advokat steckt; denn dann werden Argumente hervorgezogen, die einem Laien nie in den Sinn kämen, und hinter denen alle möglichen ungerechten Motivierungen stecken. Ich beantrage Ihnen, im Interesse der Öffentlichkeit, die sich mit diesen Fragen befassen muss, den Antrag Schorer abzulehnen.

Freiburghaus (Laupen). Wenn ich zu diesem Punkte auch noch das Wort ergreife, so komme ich nicht in den Verdacht, dass ich pro domo reden wollte, denn ich bin Fürsprecher und Notar auf dem Lande, und dort ist die Angelegenheit nicht so wichtig. Wichtig ist sie für die Städte, so dass das Argument von Herrn Schmidlin jedenfalls auf mich nicht zutrifft. Ich glaube, es sei durchaus gerechtfertigt, wenn wir dem Antrag Schorer, den er schon in der Kommission vorgetragen hat, zustimmen, denn die Verwaltung hat allgemein, namentlich in Bausachen, eine so mächtige Position, dass man den Privateigentümer ein wenig schützen muss.

Wenn für einen Neubau ein Projekt aufgestellt wird, das der Verwaltung missfällt, kann der private Eigentümer praktisch nicht mehr viel ausrichten. Man kann vielleicht sagen, wenn man einen Baulinienplan aufstelle, gelange der vor die Volksabstimmung. Wie geht es dort? Erfahrungsgemäss werden solche Pläne von den Stimmberechtigten zuwenig gründlich angeschaut; sie erkennen die sachliche Berechtigung nicht. In der Folge werden Baulinienpläne allgemein angenommen, auch wenn ganz wesentliche private Rechte verletzt sein können. Der Privateigentümer darf trotz der bestehenden Vorschriften, die sehr zahlreich und einengend sind, darüber befinden, was mit seinem Grundstück geschehen soll. Wenn er auf Grund der bestehenden Vorschriften seine Pläne aufstellt, und diese dann plötzlich durch neue Vorschriften durchkreuzt werden, gehen ihm unter Umständen wesentliche Befugnisse verloren. Ich glaube deshalb, es sei durchaus am Platze, wenn man, durch Annahme des Antrages Schorer, die Rechte des Privaten auch berücksichtigt.

Horst. Ich muss den Antrag Schorer bekämpfen. Ich bin Bauer und Gemeindepräsident auf dem Lande. Es verhält sich nicht so, wie der Vorredner sagt, dass sich diese Angelegenheiten auf dem Lande nicht auswirken würden. Bei uns haben wir auch eine gewisse Entwicklung, und als Gemeindepräsident habe ich die Erfahrung gemacht, dass man heute mit den Leuten kaum mehr reden kann. Wenn man nein sagen muss, gehen sie heim, und zwei Tage nachher liegt ein Schreiben eines Fürsprechers vor. Wenn man die Möglichkeiten, ans Verwaltungsgericht zu gelangen, noch weiter ausdehnt, wird die Sache noch schlimmer, besonders im Bausektor wird es ganz schlimm. Bisher haben wir in der Gemeinde die Händel erledigen können, ohne dass wir selbst einen Fürsprecher beiziehen mussten, weil wir Vertrauen in den Regierungsrat hatten. Wenn man die Angelegenheiten ans Verwaltungsgericht weiterziehen kann, müssen wir auch einen Fürsprecher beiziehen. Wohin das führt, kann sich jeder selbst vorstellen. Ich bekämpfe den Antrag Schorer.

Bischoff. Ich unterstütze den Vorredner. Ich habe in meiner Tätigkeit viel erfahren. Wir wollen mit den Baulinienplänen nur erwirken, dass die Gemeinden Platz haben, wenn sie Strassen bauen müssen. Wenn die Leute wissen – es gibt allerlei Leute auf der Welt –, dass etwas in Vorbereitung ist, wollen sie schnell etwas bauen, und die Gemeinde muss das nachher teuer abkaufen. Leider gibt es auch Fürsprecher, die dem Vorschub leisten. Ich weiss nicht warum. Ich bin der Auffassung, was wir hier machen, ist richtig.

Schorer. Ich möchte zu den Ausführungen des Kommissionspräsidenten Stellung nehmen. Er sagt, man könnte einen Gemeindeentscheid bis vor Verwaltungsgericht tragen. – Schon bei der Einführung des Alignementsgesetzes erklärte die Regierung durch ihren Vertreter, wenn wir einmal ein Verwaltungsgericht hätten, so sollte man die Fälle an dieses ziehen können. – Beim Verwaltungsgericht geht es um den Schutz des Bürgers gegen den Staat. Dieses entscheidet, ob die Gemeinde oder der Grundeigentümer die Sache richtig anschaut. Das ist mein Vorschlag. Wenn man anderer Meinung ist und glaubt, in erster Linie

müsse sofort immer nach Meinung der Gemeindebehörden gebaut werden, die privaten Interessen kämen in zweiter Linie, so sind das eben geteilte Auffassungen. Es ist sicher die ursprüngliche Meinung des Alignementsgesetzes und auch des Bauvorschriftengesetzes, dass man Baulinienpläne früh machen sollte, nicht erst, wenn gebaut werden soll oder sogar erst, wenn jemand ein Gesuch eingereicht hat.

Es ist noch über die Stellung der Anwälte gesprochen worden. Wenn man aus Anwaltspraxis in die Fragen, die hier zur Diskussion stehen, Einblick erhalten hat, ist man berechtigt und in gewissem Rahmen sogar verpflichtet, die Erfahrungen hier bekanntzugeben und seine Schlüsse zu ziehen. – Ich beabsichtige, mich mit Herrn Schmidlin wegen seiner unhöflichen Bemerkung persönlich auseinanderzusetzen.

Tschäppät, Präsident der Kommission. Herr Dr. Schorer hat gesagt, die Regierung habe früher einmal erklärt, im Zusammenhang mit dem Alignementsgesetz, dass, wenn es ein Verwaltungsgericht gäbe, man dann dieses als zuständig erklären wollte. Das war im letzten Jahrhundert. In der Zwischenzeit ist auf dem Bausektor einiges passiert, so dass wir uns nicht auf das stützen sollten, was die Berner Regierung vor 70 Jahren, als es überhaupt noch kein Verwaltungsgericht gab, als richtig empfunden hat.

Kollege Dr. Freiburghaus ist ausserordentlich weit gegangen. Er hat nämlich den Wert der Volksabstimmung etwas in Frage gestellt. Er sagte, die Verwaltung sei mächtig, denn von Baulinienplänen verstehe das Volk nichts, es genehmige sowieso das, was die Verwaltung wolle. Das Votum von Herrn Freiburghaus – es tut mir leid das zu sagen – geht nach dem Grundsatz «vox populi, vox Rindvieh». – In der Gemeinde Bern wurde letztes Jahr ein Baulinienplan abgelehnt. Wo ein öffentliches Interesse lebendig ist, gibt es Diskussionen und dort, wo nur das Interesse des Einzelnen zur Diskussion steht, gibt es natürlich weniger Diskussionen. Wir können nicht sagen, das Volk sei nicht fähig, über Baulinienfragen zu entscheiden, darum wolle man ein Verwaltungsgericht einsetzen. Ich habe nun auch etwas überspitzt gesprochen.

Ich möchte die unfreundlichen Worte, die an den Stand der praktizierenden Anwälte gerichtet wurden, nicht unterstützen. Ihr Antrag, Herr Dr. Schorer, gefährdet das Gesetz, denn es wird schon jetzt da und dort, zu Unrecht, behauptet, das Gesetz sei – ich wiederhole, was die andern sagen – Advokatenfutter. Die Behauptung stimmt nicht. Wenn aber Ihr Antrag, Herr Dr. Schorer, angenommen würde, erhielte das Argument, das Gesetz sei Advokatenfutter, einen gewaltigen Auftrieb und eine teilweise Berechtigung. Ich möchte im Interesse des Ausbaus der Verwaltungsrechtspflege und der Verwaltungsgerichtsbarkeit wünschen, dass der Grosse Rat Ihren Antrag ablehne, denn wenn er angenommen würde, könnte das ganze Gesetz gefährdet sein, und dann hätten wir am Schluss einen Scherbenhaufen.

Tschumi, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte dort anfangen, wo der Präsident der Kommission aufhörte und den Rat daran erinnern, dass wir dieses Gesetz aus verschiedenen Gründen vorlegen. Man hat das Verwaltungsrechtspflegegesetz zum Schutz des Bürgers vor der Willkür des Staates ausgebaut. Schon in der Expertenkommission und im Volke ist das, was jetzt Grossrat Tschäppät sagte, laut geworden, nämlich man soll im Ausbau der Verwaltungsrechtspflege vorsichtig sein, damit er nicht überbordet. Grossrat Dr. Schorer steht fast in Gefahr, diesen falschen Weg zu beschreiten. Daher bitte ich Sie dringend, den Antrag Schorer abzulehnen. Man spricht hier nicht erstmals über diese Angelegenheit. Sie ist auch schon in der ersten Kommissionssitzung besprochen worden, an der Herr Grossrat Schorer teilnahm. An der zweiten Sitzung konnte er wegen Militärdienstes nicht mitmachen, sonst hätten wir gewiss hier diese Diskussion nicht. Ich halte mich an das, was an der ersten Kommissionssitzung namentlich Professor Roos als Sachverständiger im Verwaltungsrecht und Fürsprecher Stucki, der in den Fragen auch kein Anfänger ist, sagten. Die beiden Herren haben uns davor gewarnt, den Antrag Schorer ins Gesetz aufzunehmen, nicht zuletzt aus den Gründen, die von den Herren Horst und Bischoff angeführt wurden. Diese beiden Präsidenten in Landgemeinden haben in bezug auf Baulinienpläne und Einsprachen allerlei Erfahrungen. Fälle, wie wir einen am Thunersee haben, der unsere Gerichte seit Jahren beschäftigt, wo es um einige hunderttausend Franken geht und wo einer seinen Kopf durchsetzen und Recht erhalten will, wo es ihm nicht zukommen kann, haben auch die Gemeinden, zum Beispiel wenn es um Baulinienpläne geht. Wenn eine Gemeindeversammlung einen Baulinienplan beschlossen hat, soll sich meines Erachtens der Bürger daran halten. In der Gemeinde besteht die Möglichkeit, dagegen Stellung zu beziehen. Ich habe in Gemeindeversammlungen bei solchen Geschäften schon ganz unerfreuliche Diskussionen erlebt. Bei der Urnenabstimmung sind in Interlaken auch schon solche Vorlagen des Grossen Gemeinderates verworfen worden. Ich teile die Ansicht nicht, dass ein Baulinienplan, der von einer Gemeindeversammlung oder durch Urnenabstimmung genehmigt wurde, weit neben dem objektiv Richtigen und Zweckmässigen vorbeigehen könne. Dass gegen solche Vorlagen da und dort Einwände erhoben werden, ist begreiflich. Wenn der Weg über Statthalter und Regierung offensteht, ist der Allgemeinheit und in erster Linie der Gemeinde besser gedient, als wenn man diese Fälle vor das Verwaltungsgericht ziehen kann. Ich bitte Sie daher, den Antrag Schorer abzulehnen.

Präsident. Die Herren Schmidlin und Freiburghaus verlangen das Wort zu persönlichen Erklärungen.

Schmidlin. Es ist mir vorgehalten worden, ich hätte unfreundliche Bemerkungen gemacht. Herr Dr. Schorer muss das auf einer andern Linie betrachten: Ich komme vom Land, habe seit Jahren mit Einsprachen gegen Baulinien und Strassenpläne zu tun. Überall hat man die Einsprachen erledigen können, nur dort nicht, wo ein Anwalt dahintersteckte. Wenn ich mich etwas unfreundlich

ausgedrückt haben soll, ist das einfach ein wenig . . ., Sie verstehen das. Ich möchte mich verwahren dagegen, dass ich unfreundliche Bemerkungen gemacht hätte. Ich stelle nämlich fest, dass der Kommissionspräsident das gleiche sagte wie ich, allerdings ein wenig diplomatischer.

Freiburghaus (Laupen). Ich möchte meinerseits persönlich erklären, und zwar sehr kurz, dass ich in aller Schärfe Protest und Verwahrung gegen die entstellenden Worte von Kommissionspräsident Dr. Tschäppät einlege.

Abstimmung:

Für den Antrag Schorer ..... Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Tschäppät, Präsident der Kommission. Ich nehme an, habe schon davon gesprochen, dass der Streichungsantrag Friedli, der von der Kommission und der Regierung übernommen wurde, betreffend die Altertums- und Naturdenkmäler, da niemand das Wort verlangt, erledigt sei. (Zustimmung)

Eine weitere Frage hat Herr Grossrat Achermann der Kommission zur Prüfung gegeben. Er hat in der ersten Lesung gefragt, ob es nicht möglich wäre, der Regierung die Kompetenz zu geben, unter der Voraussetzung, dass der Beschwerdeführer damit einverstanden sei, von sich aus gewisse Fälle, die im Gesetz nicht vorgesehen sind, dem Verwaltungsgericht zu übergeben. Die Kommission hat das behandelt und kann sich den Überlegungen von Herrn Dr. Achermann nicht anschliessen. Die Kommission soll dort, wo sie zuständig ist, entscheiden und soll nicht, wenn es ihr nicht genehm ist, den Entscheid zu fällen, den Fall ans Verwaltungsgericht weitergeben. Wir sind für die klare Scheidung der Verantwortlichkeit. Dieser Überlegung kann sich sicher auch Herr Dr. Achermann anschliessen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: I. Das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz

a) Beschwerdefälle

Art. 15. Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen letztinstanzliche Verwaltungsentscheide über:

1. die Entrichtung oder Rückerstattung einer staatlichen Abgabe oder die Befreiung von einer solchen;
2. die Erteilung oder Verweigerung
   a) einer Bewilligung zur Ausübung eines Berufes, eines Gewerbes oder einer andern Erwerbstätigkeit sowie zur gewerbsmässigen Ausbeutung von Naturschönheiten;
   b) einer Baubewilligung;
   c) einer gewerblichen Bau- und Einrichtungsbewilligung sowie einer Bau- und Betriebsbewilligung für eine nicht unter das Postregal fallende Luftseilbahn oder einen ortsfesten Skilift;
   d) einer Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes;
   e) einer Bewilligung zur ausnahmsweisen Lehrlingshaltung;
   f) eines Fähigkeitsausweises oder der Zulassung zu einer Prüfung;
   g) einer Aussen- und Strassenreklamebewilligung;
   h) einer Bewilligung zur Teilnahme an einem öffentlichen Markt;
   i) eines Jagd- oder Fischereipatentes;
   k) einer Bewilligung zum Waffenerwerb;
3. den Widerruf, den Entzug oder die Beschränkung einer behördlichen Bewilligung oder eines Rechtes; vorbehalten bleibt die Enteignung;
4. das Bestehen einer Pflicht zur Einholung einer Bewilligung oder den Umfang eines kantonalen Regals;
5. die zwangsweise Errichtung, Anbringung oder Entfernung von Bauten und Einrichtungen sowie die zwangsweise Anpflanzung, Versetzung oder Entfernung von Naturobjekten;
6. Streitsachen aus andern Gesetzen und Dekreten, welche die Beschwerde an das Verwaltungsgericht vorsehen.

Die Gesetzgebung für den Anwalts- und den Notariatsberuf bleibt vorbehalten.

Im Bereich der direkten Staats- und Gemeindesteuern sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer gelten die besondern Vorschriften der Steuergesetzgebung.

Art. 16 bis 23

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: b) Beschwerdebefugnis und Beschwerdegründe

Art. 16. Zur Beschwerdeführung beim Verwaltungsgericht ist befugt, wer an der Anfechtung des Verwaltungsentscheides ein schutzwürdiges eigenes Interesse dartut.

Mit der Beschwerde können die Parteien, vorbehältlich anderer Regelung, eine unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhaltes, eine Verletzung in ihren Rechten, Willkür oder eine Rechtsverweigerung geltend machen. Ermessensmissbrauch und Ermessensüberschreitung gelten als Rechtsverletzung.

Marginale: II. Das Verwaltungsgericht als einzige Instanz

a) Klagefälle

Art. 17. Das Verwaltungsgericht beurteilt ferner als einzige Instanz Klagen:

1. über Geldforderungen oder Kautionsleistungen, die ihren Rechtsgrund im öffentlichen Recht haben, und zwar sowohl über die Einforderung oder Rückerstattung als auch über die Befreiung von der Zahlungspflicht; vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Regierungsstatthalters nach Art. 24;

2. vermögensrechtlicher Natur, welche sich ergeben aus der Bildung neuer, der Vereinigung oder Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden und Unterabteilungen, aus der Bildung oder Auflösung eines Gemeindeverbandes sowie aus der Zugehörigkeit oder dem Austritt einer Gemeinde aus einem solchen;
3. aus Gemeindegüterausscheidungsverträgen und über deren Abänderung;
4. über öffentlich-rechtliche Verträge, an denen der Staat beteiligt ist;
5. zwischen Staat und Gemeinden über Zuständigkeit und Kostenersatz auf dem Gebiete der öffentlichen Fürsorge;
6. aus Konzessionen zwischen dem Staat und dem Konzessionär oder zwischen Konzessionären;
7. aus dem öffentlichen Dienstverhältnis der Staats- und Gemeindebeamten;
8. in weitern Verwaltungsstreitsachen, die nach andern Gesetzen oder Dekreten in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts fallen.

Marginale: b) Klagerecht und Überprüfungsbefugnis des Verwaltungsgerichts

Art. 18. Zur Klage ist befugt, wer einen Rechtsanspruch geltend macht.

Das Verwaltungsgericht überprüft bei der Beurteilung von Klagen den Sachverhalt in tatbeständlicher und rechtlicher Hinsicht frei.

Marginale: III. Das Verwaltungsgericht als Appellationsinstanz

Art. 19. Das Verwaltungsgericht beurteilt in den gesetzlich vorgesehenen Fällen oberinstanzlich die ihm auf dem Wege der Weiterziehung unterbreiteten Streitsachen.

Marginale: IV. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts in der Sozialversicherung

Art. 20. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts auf dem Gebiete der Sozialversicherung wird durch die Spezialgesetzgebung geordnet.

Der Grosse Rat ist befugt, die Aufgaben des kantonalen Versicherungsgerichts dem Verwaltungsgericht zu übertragen und auf dem Dekretsweg die nötigen organisatorischen und Verfahrensbestimmungen zu erlassen.

Marginale: Ausschluss der Anrufung des Verwaltungsgerichts

Art. 21. Das Verwaltungsgericht kann nicht angerufen werden, wenn gegen den angefochtenen Verwaltungsentscheid die Beschwerde an den Grossen Rat, den Bundesrat oder eine ihm nachgeordnete eidgenössische Behörde oder die verwaltungsgerichtliche Beschwerde an das Bundesgericht zulässig ist.

Die Anfechtung eines Beschlusses des Grossen Rates beim Verwaltungsgericht ist ausgeschlossen.

Vorbehalten bleiben ferner die Vorschriften über die Fremdenpolizei, die Disziplinarrechtspflege und die Zuständigkeit der Zivilgerichte zur Beurteilung bestimmter öffentlich-rechtlicher Forderungen.

Marginale: Zuständigkeit des Einzelrichters

Art. 22. Der Präsident und die Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts behandeln als Einzelrichter Beschwerden und Klagen, die zurückgezogen oder gegenstandslos werden oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann.

Sie beurteilen ferner alle in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts fallenden Streitsachen über öffentlich-rechtliche Geldforderungen, wenn der Streitwert Fr. 1000.— nicht erreicht.

Der Einzelrichter kann den Streit zur Beurteilung einer Kammer oder dem Gesamtgericht überweisen, wenn die rechtlichen oder tatbeständlichen Verhältnisse es rechtfertigen.

Marginale: Bericht der zuständigen Verwaltungsbehörde

Art. 23. Das Verwaltungsgericht ist befugt, von Amtes wegen oder auf Antrag einen schriftlichen Bericht der Verwaltungsbehörde einzuholen, in deren Geschäftsbereich der Streitgegenstand fällt.

D. Der Regierungsstatthalter

Art. 24 bis 26

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Sachliche Zuständigkeit

Art. 24. Der Regierungsstatthalter urteilt erstinstanzlich über:

1. ausserordentliche Gemeindesteuern und andere Gemeindeabgaben, mit Ausnahme der Schwellen- und Grundeigentümerbeiträge;
2. vermögensrechtliche Ansprüche aus öffentlichem Recht zwischen Gemeinden oder diesen gleichgestellten Körperschaften oder zwischen ihnen und Privaten;
3. öffentlich-rechtliche Verträge zwischen Gemeinden oder diesen gleichgestellten Körperschaften oder zwischen ihnen und Privaten;
4. Burgernutzen;
5. Feuerwehrdienstpflicht, Gemeinwerk sowie entsprechende Ersatzabgaben;
6. Verwandtenunterstützungen, Leistungen der Eltern an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder sowie die Tragung der Unterhaltskosten eines Findelkindes (Art. 272, 284 Abs. 3, 289 Abs. 2, 324 Abs. 2, 325 Abs. 2 und 328 ff. ZGB);
7. die Einweisung in eine Heil -und Pflegeanstalt sowie die Verlängerung der Aufenthaltsdauer oder die Verweigerung der Entlassung; vorbehalten bleiben die vorläufige

Einweisung in einem hängigen Verfahren sowie die Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörden und Gerichte;

8. Gemeindebeschwerden;
9. weitere Verwaltungsstreitsachen, die ihm nach Gesetz oder Dekret zur Beurteilung zugewiesen sind;
10. alle übrigen Verwaltungsstreitsachen, die nicht einer andern Behörde zum Entscheid übertragen sind.

Art. 17 Ziffern 2 und 3 bleiben vorbehalten.

Marginale: Örtliche Zuständigkeit

Art. 25. Zuständig ist der Regierungsstatthalter am Wohnsitz des Beklagten, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Zur Beurteilung von Abgabestreitigkeiten ist der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes, in welchem das fordernde Gemeinwesen liegt, zuständig.

Marginale: Weiterziehung

Art. 26. Entscheide des Regierungsstatthalters können, wo nichts anderes bestimmt ist, an den Regierungsrat weitergezogen werden.

In den in Art. 24 Ziff. 1 bis 7 genannten Fällen kann der Entscheid unmittelbar an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

III. Die Parteien

Art. 27 bis 30

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Prozessfähigkeit und Vertretung

Art. 27. Die Fähigkeit, eigene Rechte vor den Verwaltungsjustizbehörden geltend zu machen, sowie die Befugnis, für andere als Rechtsbeistand zu handeln, werden durch die Zivilprozessordnung und die Vorschriften über die Anwaltschaft umschrieben.

Staat und Gemeinden können ihre Parteirechte auch durch dazu ermächtigte Beamte ausüben.

Marginale: Streitgenossenschaft und Rechtsnachfolge

Art. 28. Das Recht mehrerer Parteien, gemeinschaftlich zu klagen oder beklagt zu werden, sowie die Rechtsnachfolge im Prozess richten sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Marginale: Beiladung

Art. 29. Die urteilende oder die prozessleitende Behörde verfügt auf Antrag oder von Amtes wegen die Beiladung eines Dritten, dessen schutzwürdige eigene Interessen durch den zu fällenden Entscheid betroffen werden; dadurch wird dieser auch ihm gegenüber verbindlich.

Der Beigeladene ist befugt, im Verfahren Parteirechte auszuüben. Die Intervention Dritter ist ausgeschlossen.

Marginale: Pflichten der Parteien

Art. 30. Die Parteien und ihre Anwälte sollen sich des mutwilligen Prozessierens, der absichtlichen Verdrehung der Wahrheit, des mutwilligen Leugnens und unredlicher Prozessverzögerung enthalten. Beleidigende Äusserungen dem Gegner, Drittpersonen oder Behörden gegenüber sind untersagt und werden aus den Rechtsschriften gestrichen.

Die urteilende Behörde kann wegen Verletzung des prozessualen Anstandes oder der ihr geschuldeten Achtung durch einen am Verfahren Beteiligten einen Verweis oder eine Ordnungsbusse bis 100 Fr. aussprechen; im Wiederholungsfalle oder in schweren Fällen kann die Busse verdoppelt werden.

Zweiter Teil

Das Verfahren

I. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Art. 31 bis 41

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Anwendungsgebiet

Art. 31. Das in diesem Gesetz vorgesehene Verfahren findet Anwendung in allen Verwaltungsstreitsachen, soweit nicht besondere Verfahrensvorschriften bestehen. In diesen Fällen kommt den Vorschriften dieses Gesetzes ergänzende Bedeutung zu.

In Streitigkeiten aus der Sozialversicherung gelten die Bestimmungen über das schriftliche Verfahren; abweichende Vorschriften des Bundesrechtes bleiben vorbehalten.

Marginale: Beschwerde und Klage

Art. 32. Die Verwaltungsjustizbehörden werden angerufen durch Beschwerde und Klage.

Marginale: a) Beschwerde und Beschwerdefrist

Die Beschwerde richtet sich gegen Verfügungen oder Entscheide von Verwaltungsbehörden. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage seit der Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides.

Marginale: b) Klage

Die Klage ist unzulässig, wenn eine Anfechtung durch Beschwerde möglich ist.

Marginale: c) Feststellungsklage

Die Feststellungsklage ist zulässig, wenn an der Feststellung der Rechtslage ein schutzwürdiges Interesse besteht.

Marginale: Aufschiebende Wirkung

Art. 33. Beschwerde und Weiterziehung haben aufschiebende Wirkung, wenn nicht allgemein durch Gesetz oder aus besondern Gründen in der angefochtenen Verfügung oder im angefochtenen Entscheid etwas anderes bestimmt ist.

Die prozessleitende oder die urteilende Behörde kann eine gegenteilige Anordnung treffen.

Marginale: Untersuchungsprinzip, Beweismittel

Art. 34. Die Leitung des Verfahrens liegt in den Händen der urteilenden Behörde; diese kann sie dem Vorsitzenden oder einem Mitglied übertragen.

Beweismassnahmen können jederzeit ergänzt werden.

Die Ermittlung des Tatbestandes und die Beschaffung der Beweismittel erfolgen nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Marginale: Kassation von Amtes wegen

Art. 35. Sind wesentliche Grundsätze des Verfahrens derart verletzt, dass die richtige Beurteilung unmöglich oder wesentlich erschwert wird, so ist der Regierungsrat oder das Verwaltungsgericht befugt, ein verwaltungsrechtliches Verfahren von Amtes wegen aufzuheben. Diese Behörden können ferner einen Entscheid eines ihnen untergeordneten Organs aufheben, wenn es zu dessen Erlass offensichtlich sachlich nicht zuständig war.

Bei grobem Verschulden oder Arglist tragen die Fehlbaren die Kosten, sei es das Organ, die Parteien oder die Rechtsbeistände.

Marginale: Öffentlichkeit

Art. 36. Die Verhandlungen des Verwaltungsgerichtes sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen in Steuersachen, bei denen die Wahrung des Steuergeheimnisses vorgeschrieben ist. Die Verwaltungsjustizbehörde kann ferner im Einzelfall oder für bestimmte Sachgebiete den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliessen, wenn das öffentliche Wohl oder die Wahrung schutzwürdiger Privatinteressen es erheischen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit betrifft niemals die Parteien oder ihre Rechtsbeistände.

Mit Bezug auf die Verhandlungen der übrigen Verwaltungsjustizbehörden gelten die bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Marginale: Akteneinsicht

Art. 37. Die Parteien haben Anspruch auf Akteneinsicht.

Die Einsicht kann ausnahmsweise im Interesse einer hängigen amtlichen Untersuchung oder zur Wahrung wichtiger öffentlicher oder schutzwürdiger privater Interessen verweigert werden.

Vom Einsichtsrecht dürfen nur Aktenstücke ausgenommen werden, auf die sich die Geheimhaltungsgründe beziehen.

Der wesentliche Inhalt eines Aktenstückes, in das die Einsicht verweigert wird, soll jedoch insoweit mitgeteilt werden, als es ohne Verletzung der zu schützenden Interessen möglich ist; bei mündlicher Bekanntgabe ist ein Protokoll zu erstellen. Auf derartige Aktenstücke darf zum Nachteil einer Partei nur im Rahmen der Bekanntgabe abgestellt werden.

Marginale: Schriftlichkeit und Mündlichkeit

Art. 38. Das Verwaltungsjustizverfahren wird schriftlich durchgeführt.

Die Verwaltungsjustizbehörde kann jedoch für besondere Fälle auf Antrag der Parteien oder von Amtes wegen das mündliche Verfahren anordnen; insbesondere kann das Verwaltungsgericht eine mündliche Hauptverhandlung abhalten.

Das mündliche Verfahren bildet die Regel bei Streitigkeiten über öffentlich-rechtliche Geldforderungen vor dem Regierungsstatthalter.

Marginale: Verbot des Berichtens

Art. 39. Allen Organen der Verwaltungsrechtspflege ist ausserhalb des Verfahrens die Besprechung der bei ihnen hängigen Streitfragen mit einer Partei oder ihrem Vertreter untersagt.

Marginale: Angriffs- und Verteidigungsmittel, Änderung der Rechtsbegehren

Art. 40. Für das Vorbringen der Angriffs- und Verteidigungsmittel und die Änderung der Rechtsbegehren gelten sinngemäss die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Marginale: Falschrechnung und Mißschreibung

Falsche Ausrechnungen oder Mißschreibungen in den Eingaben der Parteien oder in den Entscheiden können jederzeit berichtigt werden.

Marginale: Einstellung des Verfahrens

Art. 41. Die Verwaltungsjustizbehörde kann das Verfahren einstellen, wenn das Urteil von der Entscheidung in einem andern Rechtsstreit abhängig ist oder wesentlich beeinflusst wird oder wenn im andern Verfahren die gleiche Rechtsfrage zu entscheiden ist.

II. Zeitbestimmungen, Zustellung und Streitwert

Art. 42

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Anwendung der Zivilprozessordnung

Art. 42. Für die Zeitbestimmungen, den Fristenlauf und die Zustellung von Akten sowie die Berechnung des Streitwertes gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

In Verwaltungsstreitsachen gibt es keine Gerichtsferien.

III. Form der Verhandlungen

Art. 43 bis 47

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Amtssprache

Art. 43. Bei den untern Verwaltungsjustizbehörden werden die Verhandlungen in der in ihrem Bezirk geltenden Amtssprache geführt.

In den Streitsachen, die vor den kantonalen Verwaltungsjustizbehörden ausgetragen werden, steht den Parteien die Wahl unter den beiden Landessprachen frei.

Marginale: Übersetzung von Urkunden

Art. 44. Fremdsprachige Beweisurkunden sind auf Verlangen einer Partei oder der urteilenden Behörde zu übersetzen. Diese kann einen Übersetzer beiziehen, der als Sachverständiger zu behandeln ist.

Marginale: Stempelpflicht

Art. 45. Die Stempelpflicht richtet sich nach den Vorschriften über die Stempelabgaben. Für die Ausnahmen und die Art der Stempel gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

Marginale: Doppel

Art. 46. Verfügungen, Ladungen und Entscheide sowie die Vorkehren der Parteien sind in so viel Doppeln auszufertigen, dass jeder Beteiligte ein Doppel erhält, es sei denn, jene werden durch einen zum Empfang gemeinsam Bevollmächtigten vertreten.

Im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden genügt eine Ausfertigung der Parteivorkehren.

Nötigenfalls können weitere Doppel nachverlangt oder amtlich erstellt werden.

Marginale: Protokoll

Art. 47. Über jede Verhandlung ist ein Protokoll zu führen und in Gegenwart der Parteien niederzuschreiben, wenn diese anwesend sind.

Ist das Urteil weiterziehbar, sind auch die in den Schriftsätzen nicht enthaltenen wesentlichen Anbringen der Parteien im Protokoll aufzunehmen.

Im übrigen gelten sinngemäss die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

IV. Das schriftliche Verfahren

Art. 48 und 49

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Beginn des Verfahrens

Art. 48. Das schriftliche Verfahren beginnt mit der Einreichung der Beschwerde oder Klage bei der zuständigen Verwaltungsjustizbehörde.

Marginale: Aussöhnungsversuch

a) Erfordernis und Zuständigkeit

Art. 49. Bei Klagen vor dem Verwaltungsgericht ist auf Gesuch des Klägers vor dem örtlich zuständigen Regierungsstatthalter ein Aussöhnungsversuch abzuhalten.

Ist der Staat Beklagter, so hat der Kläger die Wahl zwischen dem Regierungsstatthalter des Amtsbezirks seines Wohnsitzes und jenem des Amtsbezirks Bern.

Die Parteien können auf die Abhaltung eines Aussöhnungsversuches verzichten; Nichterhebung der Einrede des fehlenden Aussöhnungsversuches in der Antwort gilt als Verzicht.

In allen andern Streitsachen kann die urteilende Behörde nach Eingang der Klage oder Beschwerde eine Einigungsverhandlung durchführen oder durch den Regierungsstatthalter durchführen lassen.

Art. 50

Tschäppät, Präsident der Kommission. In der Kommission wurde gesagt, in Artikel 50 sei nichts über die Kostenpflicht enthalten, wenn die Klage innert der Klagefrist nicht angehoben werde. Es wurde gewünscht, dass man hier, in Anlehnung an die Zivilprozessordnung, eine Ergänzung vornehme. Dementsprechend lautet nun der Absatz 5: «Wird die Klage innert der Klagefrist von sechs Monaten nicht angehoben, so hat der Kläger die Kosten des Beklagten auf richterliche Bestimmung hin zu vergüten. Ein neuer Aussöhnungsversuch wird ihm erst bewilligt, wenn er nachweist, dass er diese Kosten bezahlt hat.» Die Kommission und die Regierung beantragen Zustimmung.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: b) Verfahren

Art. 50. Wird beim Aussöhnungsversuch der Anspruch des Klägers überhaupt nicht bestritten und kann dieser nicht dartun, dass er vorher bestritten war, so hat er die Kosten zu tragen.

Bleibt eine Partei ohne rechtzeitige Entschuldigung bei den Verhandlungen aus, so gilt der Aussöhnungsversuch als gescheitert. Die ausbleibende Partei hat die Kosten zu tragen.

Kommt ein Vergleich zustande oder unterzieht sich der Beklagte den Anträgen des Klägers, so soll darüber ein vom Regierungsstatthalter und den Parteien unterzeichnetes Protokoll abgefasst werden. Vergleich und Unterziehung kommen einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Misslingt der Aussöhnungsversuch, so kann binnen sechs Monaten das ordentliche Verfahren angehoben werden. In diesem Falle wahrt das rechtzeitig angebrachte Ladungsgesuch zum Aussöhnungsversuch eine allfällige Klagefrist.

Wird die Klage innert der Klagefrist von sechs Monaten nicht angehoben, so hat der Kläger die Kosten des Beklagten auf richterliche Bestimmung hin zu vergüten. Ein neuer Aussöhnungsversuch wird ihm erst bewilligt, wenn er nachweist, dass er diese Kosten bezahlt hat.

Art. 51 bis 64

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Schriftenwechsel

a) Inhalt der Beschwerde oder Klage

Art. 51. Die Beschwerde- oder Klageschrift hat zu enthalten:

1. Namen, Wohnort und genaue Bezeichnung der Parteien;
2. das Rechtsbegehren (Anträge) mit Angabe des Streitwertes, wenn dieser für die Zuständigkeit erheblich ist;
3. die Begründung;
4. die Nennung der Beweismittel; Urkunden, die sich in Händen des Beschwerdeführers oder des Klägers befinden, sind gleichzeitig im Original oder in beglaubigter Abschrift einzureichen;

5. das Datum und die Unterschrift der Partei oder ihres Vertreters.

Marginale: b) Rechtshängigkeit

Art. 52. Die Einreichung der Beschwerde oder Klage unterbricht die Verjährung und begründet die Rechtshängigkeit. Geldforderungen werden von diesem Zeitpunkt an zu 5 Prozent verzinslich, soweit sie nicht schon vorher zu verzinsen waren.

Marginale: c) Rückzug

Art. 53. Beschwerden oder Klagen können bis zur Beurteilung zurückgezogen werden.

Die Partei, die den Rückzug erklärt, trägt die bisherigen Kosten des Verfahrens.

Marginale: d) Rückweisung zur Verbesserung

Art. 54. Leidet eine Beschwerde oder Klage an verbesserlichen Fehlern, so ist sie zur Behebung der Mängel innerhalb bestimmter Frist an den Absender zurückzuweisen, bevor sie der Gegenpartei zugestellt wird. Die Rechtshängigkeit wird dadurch nicht beeinflusst.

Wird die Vorkehr innert der angesetzten Frist nicht wieder eingereicht, so gilt sie als zurückgezogen.

Marginale: e) Zustellung zur Antwort

Art. 55. Entspricht die Beschwerde oder Klage den gesetzlichen Anforderungen, so wird sie der beklagten Partei unter Ansetzung einer angemessenen Antwortfrist zugestellt. Von der Einholung einer Antwort kann abgesehen werden, wenn die angegangene Behörde offensichtlich unzuständig ist oder die Rechtsbegehren von vorneherein unbegründet erscheinen.

Marginale: f) Antwort

Art. 56. Die beklagte Partei hat innerhalb der ihr angesetzten Frist ihre Antwort einzureichen. Diese hat zu enthalten:

1. die Einwendungen gegen die Beschwerde oder die Klage sowie das Rechtsbegehren mit Begründung;
2. die Angabe ihrer Beweismittel und die Einwendungen gegen die Beweismittel der Gegenpartei ;
3. das Datum und die Unterschrift der Partei oder ihres Vertreters.

Art. 54 ist entsprechend anwendbar.

Marginale: g) weitere Vorkehren

Art. 57. Die prozessleitende Behörde kann einen weitern Schriftenwechsel anordnen.

Marginale: Untersuchung

Art. 58. Nach Abschluss des Schriftenwechsels trifft die Behörde die erforderlichen Massnahmen für die Untersuchung des Streitfalles.

Sie kann mit deren Durchführung eines ihrer Mitglieder oder den Regierungsstatthalter beauftragen. Die Beweisaufnahme kann unter der Verantwortung der prozessleitenden Behörde auch einem beeidigten Beamten übertragen werden; vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen der Organisationserlasse.

Marginale: Säumnis und Wiedereinsetzung

Art. 59. Konnte eine Partei wegen Krankheit, Militärdienstes oder anderer erheblicher Umstände eine gesetzliche oder richterlich angeordnete Frist nicht einhalten und war auch die Bestellung eines Rechtsbeistandes unzumutbar, so kann die Behörde die Säumnis entschuldigen, wenn die Prozesshandlung binnen zehn Tagen seit Wegfall des Hindernisses nachgeholt wird.

Im übrigen gilt das Versäumen einer richterlich angeordneten Frist oder die Nichtbezahlung des Kostenvorschusses nur als Verzicht auf die Vorkehr oder die beantragte Massnahme.

Marginale: Vorsorgliche Massnahmen

a) Voraussetzungen

Art. 60. Die urteilende oder die prozessleitende Behörde kann auf Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen in folgenden Fällen vor dem Urteil vorsorgliche Massnahmen anordnen:

1. zur Beseitigung gesetzwidriger, gefährlicher oder verkehrsstörender Anlagen oder zur Ausführung dringender Arbeiten;
2. gegen die wesentliche Veränderung oder Veräusserung der Streitsache während der Rechtshängigkeit;
3. zum Schutze von andern als auf Geld- oder Sicherheitsleistung gerichteten, fälligen Rechtsansprüchen, wenn bei nicht sofortiger Erfüllung:
   a) ihre Vereitelung oder eine wesentliche Erschwerung ihrer Befriedigung zu befürchten ist oder
   b) dem Berechtigten ein erheblicher oder nicht leicht zu ersetzender Schaden oder Nachteil droht.

Marginale: b) Gesuch

Art. 61. Sofern das Gesuch um Anordnung vorsorglicher Massnahmen nicht schon in einer Rechtsvorkehr enthalten ist, muss es unter Angabe der Gründe und Beweismittel bei der in der Hauptsache zuständigen Behörde eingereicht werden; die in den Händen des Gesuchstellers befindlichen Beweisurkunden sind beizulegen.

Marginale: c) Änderung und Aufhebung

Art. 62. Vorsorgliche Massnahmen können von Amtes wegen oder auf Antrag der Parteien abgeändert oder aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen zu ihrem Erlass ganz oder teilweise dahingefallen sind.

Mit dem rechtskräftigen Urteil fällt die vorsorgliche Massnahme dahin.

Marginale: d) Weiterziehung

Art. 63. Der Entscheid kann weitergezogen werden, wenn die Hauptsache weiterziehbar ist.

Marginale: e) Schadenersatz, Sicherstellung

Art. 64. Wird der Partei, gegen welche die vorsorglichen Massnahme getroffen wurde, Schaden verursacht, so kann sie von der antragstellenden Gegenpartei Ersatz verlangen, sofern den Massnahmen kein materiellrechtlicher Anspruch zugrunde lag.

Ist ein erheblicher Schaden zu befürchten, so kann der Gesuchsteller vor Erlass der vorsorglichen Massnahme zu einer angemessenen Sicherheitsleistung angehalten werden; diese darf erst zurückgegeben werden, wenn feststeht, dass eine Schadenersatzklage nicht angehoben wird. Die urteilende Behörde ist befugt, zur Klageanhebung eine Frist anzusetzen; nach deren unbenütztem Ablauf wird die Sicherheitsleistung den Berechtigten zurückgegeben.

Die Schadenersatzklage wird vom Verwaltungsgericht beurteilt; sie verjährt innerhalb eines Jahres seit dem Hinfall der Massnahme.

V. Besondere Bestimmungen für das mündliche Verfahren

Art. 65 bis 69

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Beginn des Verfahrens und Rechtshängigkeit

Art. 65. Wo das mündliche Verfahren in Verwaltungsstreitsachen vorgeschrieben oder von einer Verwaltungsjustizbehörde angeordnet ist, wird es durch Gesuch um amtliche Ladung an die zuständige Behörde eingeleitet. Das Gesuch soll einzig die Namen der Parteien und das Rechtsbegehren enthalten; es kann mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Durch Einreichung des Ladungsgesuches wird die Rechtshängigkeit und für Geldforderungen die Verzinslichkeit zu 5 Prozent begründet, soweit sie nicht schon vorher zu verzinsen waren.

Marginale: Vorladung

Art. 66. Die Behörde bestimmt Ort und Zeit der Verhandlungen, ladet die Parteien vor und teilt dem Beklagten das Rechtsbegehren mit. Sie kann verfügen, dass die Beweismittel vor dem Termin zu den Akten gegeben werden.

Marginale: Form der Verhandlungen

Art. 67. Die Verhandlungen werden mündlich durchgeführt. Die Behörde hört die Parteien an und sucht, wo es zweckmässig erscheint, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Misslingt diese, so wird das Beweisverfahren angeordnet.

Marginale: Protokoll

Art. 68. Über die Verhandlungen ist Protokoll zu führen. Es hat die Anträge der Parteien, die behördlichen Verfügungen, die Beweisergebnisse und den Entscheid mit summarischer Begründung zu enthalten.

Marginale: Andere Bestimmungen

Art. 69. Im übrigen gelten die Bestimmungen über das schriftliche Verfahren.

VI. Die Rechtsmittel

A. Die Weiterziehung

Angenommen.

Beschluss:

Art. 70 bis 74

Marginale: Begriff und Umfang

Art. 70. Durch die Weiterziehung kann die Aufhebung oder Abänderung des Entscheides einer untern Verwaltungsjustizbehörde verlangt werden; der Überprüfung unterliegt das gesamte Verfahren der Vorinstanz.

Marginale: Berechtigung

Art. 71. Zur Weiterziehung ist berechtigt, wer im vorinstanzlichen Verfahren als Partei beteiligt war oder als Beigeladener teilgenommen hat.

Marginale: Fristen

Art. 72. Die Weiterziehung ist binnen 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides schriftlich und begründet bei der obern Verwaltungsjustizbehörde zu erklären; gegen vorsorgliche Massnahmen beträgt die Frist 10 Tage.

Marginale: Verzicht

Art. 73. Durch Unterlassung oder Rückzug der Weiterziehung wird der vorinstanzliche Entscheid auf den Tag seiner Eröffnung rechtskräftig.

Marginale: Subsidiäre Bestimmungen

Art. 74. Im übrigen gelten die Vorschriften über das schriftliche Verfahren.

B. Das neue Recht

Art. 75 bis 79

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Begriff

Art. 75. Durch das neue Recht können Parteien und Beigeladene die Abänderung oder Aufhebung eines in Rechtskraft erwachsenen Entscheides nachsuchen, wenn

1. sie Beweismittel, die zur Erwahrung erheblicher Tatsachen dienen, erst seit der Beurteilung der Sache entdeckt oder zur Hand gebracht haben;
2. ihnen seit der Beurteilung der Sache neue, für die Entscheidung erhebliche Tatsachen bekannt geworden sind;
3. durch eine strafbare Handlung auf den Entscheid in erheblicher Weise eingewirkt wurde.

Der Gesuchsteller hat glaubhaft zu machen, dass er auch bei zumutbarer Sorgfalt die neuen Tatsachen oder Beweismittel nicht schon während des frühern Verfahrens kennen oder beibringen konnte oder dass er sie aus entschuldbaren Gründen nicht vorgebracht hat.

Marginale: Frist und Zuständigkeit

Art. 76. Das Gesuch um neues Recht ist binnen drei Monaten seit dem Zeitpunkt, in dem die neuen Beweismittel zur Hand gebracht oder entdeckt oder die neuen Tatsachen bekannt wurden oder das strafrechtliche Endurteil gefällt wurde, bei der Verwaltungsjustizbehörde einzureichen, die zuletzt geurteilt hat.

Marginale: Verfahren

Art. 77. Dem Gesuch kommt keine aufschiebende Wirkung für den ergangenen Entscheid zu.

Im übrigen gelten die Vorschriften über das schriftliche Verfahren.

Marginale: Entscheid

Art. 78. Über das Gesuch entscheidet die Behörde, die in der Sache in letzter Instanz entschieden hat.

Entspricht sie dem Gesuch, so hebt sie den Entscheid auf und beurteilt die Streitsache neu; sie kann eine neue Untersuchung anordnen.

Marginale: Weiterziehung

Art. 79. Der Entscheid über das neue Recht kann an die obere Instanz weitergezogen werden, wenn die Streitsache selbst weiterziehbar war.

VII. Die Prozessbeschwerde

Art. 80

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Beschwerdegründe, Zuständigkeit

Art. 80. Gegen prozessleitende Verfügungen einer untern Verwaltungsjustizbehörde kann in folgenden Fällen bei der sachlich zuständigen obern Instanz Beschwerde geführt werden wegen:

Verzögerung oder Verweigerung einer gesetzlichen Rechtshilfe;

Bewilligung einer gesetzwidrigen Rechtshilfe; ungebührlicher Behandlung der Parteien oder dritter Personen im Verfahren;

Formverletzung.

Richtet sich die Beschwerde gegen den Präsidenten oder das prozessleitende Mitglied einer Kollegialbehörde, so ist diese zur Beurteilung zuständig.

Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage seit Kenntnis des Sachverhalts; wegen Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung kann jederzeit Beschwerde geführt werden.

VIII. Das Urteil

Art. 81 bis 85

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Prüfung der Prozessvoraussetzungen

Art. 81. Jede Verwaltungsjustizbehörde prüft von Amtes wegen, ob alle Prozessvoraussetzungen erfüllt sind. Verfahren und Urteil können vorerst auf die Behandlung einer solchen Voraussetzung beschränkt werden.

Fehlt eine Prozessvoraussetzung, so wird auf die Sache nicht eingetreten.

Marginale: Urteil

Art. 82. Unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Bestimmungen darf die urteilende Behörde nicht über die Rechtsbegehren der Parteien hinausgehen.

Die urteilende Behörde würdigt das Beweisergebnis nach freier Überzeugung.

Hebt sie das Urteil einer Verwaltungsjustizbehörde auf, so beurteilt sie die Sache selber; in besondern Fällen kann sie diese an die Vorinstanz zur neuen Entscheidung zurückweisen.

Marginale: Mündliche Schlussverhandlung

Art. 83. Findet eine mündliche Schlussverhandlung statt, so eröffnet der Vorsitzende die Verhandlung, stellt die Anwesenheit der Parteien fest und gibt einen kurzen Überblick über den Streitgegenstand und die bereits getroffenen Verfügungen.

Den Parteien ist Gelegenheit zu zweimaligem Vortrag zu geben; Beratung und Urteil folgen anschliessend oder in einer bekanntzugebenden spätern Verhandlung.

Marginale Eröffnung

a) im schriftlichen Verfahren

Art. 84. Das Urteil wird den Parteien in schriftlicher Ausfertigung eröffnet und enthält die Angabe der Parteien, eine Darstellung der Tatsachen, die Begründung, den Urteilsspruch mit der Festsetzung der Kosten und der Angabe, wem es zu eröffnen ist, sowie gegebenenfalls mit der in Art. 92 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Androhung.

Ist das Urteil weiterziehbar, so ist anzugeben, innerhalb welcher Frist und an welche Instanz es weitergezogen werden kann. Für Säumnisurteile gelten sinngemäss die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

Marginale: b) im mündlichen Verfahren

Art. 85. Im mündlichen Verfahren wird der Entscheid sofort nach Schluss der Verhandlungen begründet und eröffnet. Sind die Parteien abwesend oder wird der Entscheid noch ausgesetzt, so ist er schriftlich mit einer kurzen Begründung zu eröffnen.

IX. Die Kosten

Art. 86 bis 89

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verfahrenskosten

Art. 86. Die Verfahrenskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt; in besondern Fällen kann von einer Kostenauflage abgesehen werden. Dem Beigeladenen können Verfahrenskosten nur auferlegt werden, wenn er am Verfahren teilgenommen hat.

Auslagen für amtlich angeordnete Massnahmen trägt vorläufig der Staat. Die Auslagen für die durch eine Partei beantragten Massnahmen sind von dieser vorzuschiessen.

Die Gebühren werden durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

Marginale: Parteikosten

Art. 87. Die unterliegende Partei ist zum Ersatz der Parteikosten an die Gegenpartei zu verurteilen, sofern die Umstände oder die Natur der Streitsache nicht deren Wettschlagung oder eine andere Teilung rechtfertigen.

Auf beigeladene Dritte, die am Verfahren teilgenommen haben, sind die Vorschriften über die Parteikosten sinngemäss anwendbar.

Marginale: Unentgeltliche Prozessführung

a) Voraussetzungen und Zuständigkeit

Art. 88. Die prozessleitende Behörde befreit auf Gesuch eine Partei, die nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung ein Zeugnis für die Erteilung des Rechtes auf unentgeltliche Prozessführung einreicht, von der Pflicht zur Stempelung der Rechtsschriften, zur Leistung eines Kostenvorschusses und zur Zahlung der Verfahrenskosten, sofern das Verfahren für sie nicht von vorneherein aussichtslos erscheint.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann einer Partei, vor allem im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, aus der Zahl der praktizierenden Anwälte ein Rechtsbeistand beigeordnet werden, wenn die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen.

Die unentgeltliche Prozessführung kann rückwirkend auf den Beginn des Verfahrens bewilligt werden.

Gesuch und Entscheid sind stempel- und gebührenfrei; der Anwalt wird nach den besonderen Bestimmungen des Dekretes über die Gebühren der Anwälte entschädigt.

Die prozessleitende oder die urteilende Behörde kann die unentgeltliche Prozessführung entziehen, wenn deren Voraussetzungen während des Verfahrens dahinfallen.

Verweigerung und Entzug der unentgeltlichen Prozessführung können durch Prozessbeschwerde angefochten werden.

Marginale: b) Kostenbezug und Nachzahlung

Art. 89. Der Kostenbezug und die Pflicht zur Nachzahlung richten sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Über die Nachzahlungspflicht entscheidet im Streitfall das Verwaltungsgericht.

X. Die Vollstreckung

Art. 90 bis 92

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Vollstreckbarkeit

Art. 90. Verwaltungsjustizurteile sind vollstreckbar, sobald sie rechtskräftig sind, es sei denn, das Urteil setze den Beginn der Vollstreckbarkeit auf einen spätern Zeitpunkt fest; vorbehalten bleibt Artikel 33.

Ein vor einer Verwaltungsjustizbehörde abgeschlossener oder von ihr genehmigter Vergleich sowie ein von ihr genehmigter Abstand ist vollstreckbar wie ein rechtskräftiges Urteil.

Marginale: Vollstreckung

a) der auf Geldzahlung lautenden Urteile

Art. 91. Auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lautende Urteile werden nach Massgabe des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vollstreckt.

Marginale: b) bei Verurteilung zu einem Tun oder Unterlassen

Art. 92. Der zu einem Tun (Beseitigung, Wegräumung, Änderung und dergleichen) verurteilende Entscheid setzt eine angemessene Frist zur Erfüllung mit der Androhung der Ersatzvornahme im Unterlassungsfalle. Die Kosten der Ersatzvornahme sind vom Pflichtigen zu bezahlen; Streitigkeiten hierüber entscheidet das Verwaltungsgericht.

Lautet der Entscheid auf Unterlassung, so ist damit die Strafandrohung des Artikels 292 StGB zu verbinden; dieser Hinweis kann auch bei der Verurteilung zu einem Tun aufgenommen werden.

Die Vollstreckung obliegt ordentlicherweise dem Regierungsstatthalter.

Abweichende Bestimmungen anderer Erlasse bleiben vorbehalten.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 93

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Geschäftsbericht

Art. 93. Das Verwaltungsgericht erstattet dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit.

Art. 94

Tschäppät, Präsident der Kommission. Wir haben hier einen Antrag des Bernischen Anwaltverbandes zu behandeln, der die Revision einer Bestimmung in der Zivilprozessordnung betrifft. Deren Artikel 120 Absatz 1 lautet heute: «Läuft eine

von den Richtern bestimmte oder gesetzliche Frist an einem Sonn- oder Feiertag aus, so erstreckt sich dieselbe noch auf den nächstfolgenden nützlichen Tag.» Der Anwaltsverband hat mit Recht darauf hingewiesen, dass der Samstag häufig als Sonntag betrachtet wird und hat vorgeschlagen, was in der Vorlage gedruckt ist: «Läuft eine vom Richter bestimmte gesetzliche Frist an einem Samstag, einem Sonn- oder Feiertag aus, so erstreckt sie sich auf den nächstfolgenden nützlichen Tag.» Die Kommission fand, man sollte konsequent sein und weitergehen. Wie Sie es in der Vorlage finden, schlägt sie vor beizufügen: «Diese Frist gilt auch für den 2. Januar (Berchtoldstag), Ostermontag und Pfingstmontag.» Diese Ergänzung ist nötig, damit Klarheit geschaffen wird, was in bezug auf die richterlichen und gesetzlichen Fristen gilt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Abänderung gesetzlicher Vorschriften

Art. 94. Es erhalten folgenden Wortlaut:

1. Im Gesetz vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr:

   Art. 37. Die Rekursschätzung ist endgültig. Sie kann jedoch wegen Formfehler oder Verletzung gesetzlicher Vorschriften auf Beschwerde des Versicherten oder der Anstalt beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

   Die Beschwerde ist innerhalb 30 Tagen, vom Empfang der Mitteilung der Rekursschätzung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht zu erheben.

2. Im Gesetz vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen:

   a) Art. 4 Abs. 2. Die Bussen werden von den in den Reglementen zu bezeichnenden Gemeindeorganen ausgesprochen. Erhebt der Angeschuldigte gegen die Bussenverfügung innerhalb 10 Tagen nach ihrer Zustellung Einspruch, so werden die Akten dem Untersuchungsrichter überwiesen. Das Verfahren wird durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

   b) Art. 64. Alle Gemeindebeschwerden sind durch Eingabe beim Regierungsstatthalter anzubringen. Beschwerden im Sinne des Art. 63 Abs. 1 sind binnen 30 Tagen seit der Fassung des Beschlusses, Beschwerden gemäss Art. 63 Abs. 2 aber binnen 30 Tagen seit der Eröffnung oder der ordentlichen Bekanntmachung des Beschlusses oder der Verfügung geltend zu machen. In Wahlangelegenheiten beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage.

   Wenn die öffentliche Bekanntmachung nicht ausgeschrieben war und auch nicht stattgefunden hat, so läuft die Beschwerdefrist vom Tage der erhaltenen Kenntnis hinweg.

   c) Art. 65 Abs. 1. Alle Gemeindebeschwerden werden durch den Regierungsstatthalter erstinstanzlich beurteilt. Gegen seinen Entscheid können sowohl der Gemeinderat namens der Gemeinde als auch die sämtlichen am erstinstanzlichen Verfahren beteiligten Personen binnen 30 Tagen seit der Eröffnung den Rekurs an den Regierungsrat erklären; in Wahlangelegenheiten beträgt die Rekursfrist 10 Tage.

3. Im Gesetz vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern:

   a) Art. 106 Abs. 2. In Zweifelsfällen bestimmt die kantonale Steuerverwaltung den Veranlagungsort. Die Verfügung kann vom Steuerpflichtigen und von den interessierten Gemeinden binnen 30 Tagen in vollem Umfang beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

   b) Art. 204. Die Ablehnung des Steueranspruchs und die angeordnete Teilung können von den betroffenen Gemeinden und dem Steuerpflichtigen binnen 30 Tagen in vollem Umfang beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

   c) Art. 214 Abs. 2. Gegen die Zahlungsaufforderung kann der Steuerpflichtige binnen 30 Tagen beim Regierungsstatthalter Einspruch erheben; dieser entscheidet unter Vorbehalt der Weiterziehung an das Verwaltungsgericht.

   d) Art. 221 Abs. 1. Streitigkeiten über die Festsetzung und den Bezug ausserordentlicher Gemeindesteuern entscheidet der Regierungsstatthalter unter Vorbehalt der Weiterziehung an das Verwaltungsgericht.

4. Im Gesetz vom 26. Oktober 1947 über die Krankenversicherung:

   a) Art. 21 Abs. 1. Streitigkeiten aus diesem Gesetz werden vom Verwaltungsgericht bzw., wenn der Streitwert Fr. 1000.— nicht erreicht, von den ständigen Mitgliedern des Verwaltungsgerichts als Einzelrichter beurteilt. Artikel 17 Ziffer 5 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege bleibt vorbehalten. Für das Verfahren gelten vorbehältlich Artikel 22 hienach die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

   b) Art. 22 Abs. 4. Gegen die Festsetzung des Rückerstattungsanspruches kann binnen 30 Tagen bei der verfügenden Behörde Einspruch erhoben werden. Diese kann im Falle des Einspruches den Anspruch binnen 30 Tagen durch Klage beim Verwaltungsgericht geltend machen; ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt. Artikel 17 Ziffer 5 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege bleibt vorbehalten.

5. Im Gesetz vom 7. Dezember 1947 über die Viehversicherung:

   Art. 26 Abs. 3. Entscheide des Regierungsstatthalters können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

6. Im Gesetz vom 6. Juli 1952 über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden:

Art. 13. Streitigkeiten über die Pflicht der Gemeinden zur Erstellung von Löscheinrichtungen, zur Beschaffung von Löschwasser und Wehrmaterialien werden erstinstanzlich durch den Regierungsstatthalter, oberinstanzlich durch den Regierungsrat entschieden.

Streitigkeiten über Wehrdienstpflicht und Pflichtersatzsteuer sowie über die Beiträge von Gebäudeeigentümern an die Kosten der Beschaffung von Löschwasser (Art. 8) beurteilt der Regierungsstatthalter unter Vorbehalt der Weiterziehung an das Verwaltungsgericht.

Streitigkeiten über Schadenersatzansprüche von Motorfahrzeug- und Pferdehaltern oder Gebäudeeigentümern gegenüber Gemeinden sowie das Rückgriffsrecht gemäss Art. 9 und 12 unterliegen der Beurteilung durch die Zivilgerichte.

7. Im Einführungsgesetz vom 28. Mai 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch:

Art. 37. Die Kosten des Verfahrens trägt der zu Bevormundende, wenn dem Antrag ganz oder teilweise entsprochen wird.

Der antragstellenden Behörde können Kosten nur auferlegt werden, wenn sie den Antrag böswillig gestellt hat.

In den übrigen Fällen trägt der Staat die Verfahrenskosten.

8. In der Zivilprozessordnung für den Kanton Bern vom 7. Juli 1918:

a) Art. 120 Abs. 1 erster Satz. Läuft eine vom Richter bestimmte oder gesetzliche Frist an einem Samstag, einem Sonn- oder Feiertag aus, so erstreckt sie sich auf den nächstfolgenden nützlichen Tag; diese Fristerstreckung gilt auch für den 2. Januar (Berchtoldstag), Ostermontag und Pfingstmontag.

b) Art. 290 Abs. 1. Das Wiedereinsetzungsgesuch ist innerhalb 10 Tagen seit der amtlichen Mitteilung dem Richter unter Angabe der begründeten Tatsachen einzureichen.

Art. 95 bis 97

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Fristen

Art. 95. Besondere Fristbestimmungen des Bundesrechts sowie der Abstimmungs- und Wahlgesetzgebung bleiben vorbehalten; im übrigen werden abweichende Beschwerde- und Weiterziehungsfristen durch diejenigen dieses Gesetzes ersetzt.

Marginale: Übergangsbestimmung

Art. 96. Bereits angehobene Verfahren werden in der Instanz, wo sie hängig sind, nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt; die Weiterziehung dagegen bestimmt sich nach diesem Gesetz.

Die Anfechtbarkeit von Verfügungen und Entscheiden, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind, richtet sich nach den zur Zeit ihres Erlasses geltenden Vorschriften.

Marginale: Inkrafttreten

Art. 97. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk am 1. Januar 1962 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Insbesondere sind aufgehoben:

a) Das Gesetz vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege mit den seitherigen Abänderungen;

b) Art. 66 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen;

c) das Dekret vom 17. November 1909 betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege;

d) das Dekret vom 11. November 1935 betreffend Erweiterung der Zuständigkeit der Regierungsstatthalter.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über die Verwaltungsrechtspflege

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 40 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Gesetzentwurfes ..... 115 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Aufforstungs- und Lawinenverbauungsprojekt Schwandegg-Hegern

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Geiser, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat:

An das vom Schweiz. Bundesrat am 6. Februar 1961 genehmigte und subventionierte Auffor-

stungs- und Verbauungsprojekt «Schwandegg-Hegern» der Niesenbahngesellschaft (VII. Nachtragsprojekt zu Nr. 449 der eidg. Kontrolle) wird, in Anwendung von Art. 36 des Gesetzes betr. das Forstwesen vom 20. August 1905, aus Rubrik 2300 937 ein Kantonsbeitrag bewilligt wie folgt:

	Fr.
Kostenvoranschlag	320 000.—
Kantonsbeitrag 25 % von Fr. 320 000.— oder höchstens	80 000.—
Zugesicherte Bundesbeiträge:	
a) für Verbauungen, Kulturen, teilweise Unvorhergesehenes: 60 % von Fr. 305 000.—	183 000.—
b) für Wegsame, Verschiedenes, teilweise Unvorhergesehenes: 40 % von Fr. 15 000.—	6 000.—
Total Bundesbeiträge	189 000.—
Total Kantons- und Bundesbeiträge	269 000.—

Die Vollendungsfrist wird auf Ende 1967 festgesetzt.

Die Beiträge werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite auf Grund vorgelegter Teilabrechnungen ausgerichtet.

Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Niesenbahngesellschaft, gemäss Art. 38 des oben erwähnten Gesetzes, für den dauernden Unterhalt der Werke zu sorgen.

Waldwegprojekt Banholz—Aenggrebli

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Geiser, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Beschluss:

Auf Antrag dels Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat:

Das Waldwegprojekt «Banholz–Aenggrebli» im Staatswald Toppwald, Gemeindegebiet Schlosswil, an welches ein Bundesbeitrag von 30 % zugesichert ist, wird finanziert wie folgt:

	Fr.
Kostenvoranschlag (reduziert um Fr. 20 000.—)	160 000.—
Zugesicherter Bundesbeitrag 30 %	48 000.—
Kantonsanteil	112 000.—

Die durch die eidgenössische Subvention nicht gedeckten Kosten werden aus Rubrik 2310 745 2 bewilligt. Teilbeträge sind in die Budgets 1961 bis 1966 aufzunehmen.

Der Vollendungstermin ist auf Ende 1965 festgesetzt.

Mit dem Bezug der Bundessubventionen verpflichtet sich der Kanton Bern, für den dauernden Unterhalt des neuen Weges zu sorgen.

Bodenverbesserungen in Lajoux und Eggiwil

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Geiser, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Die Flurgenossenschaft Lajoux beabsichtigt die Durchführung einer Güterzusammenlegung in der Gemeinde Lajoux. Der Perimeter umfasst 740 ha Gemeinde- und Privatland sowie Wald. Das Projekt besteht auf 687 ha Güterzusammenlegung (davon 197 ha unerschlossene arrondierte Einzelhöfe und Weidegebiete), Ausbau von 29,5 km Güterwegen und 2 ha Entwässerung. Das Unternehmen ist auf Fr. 1 500 000.— veranschlagt. Die Meliorantin ersucht um die Zusicherung der im Landwirtschaftsgesetz vorgesehenen Beiträge. Die gleichfalls beschlossene Waldzusammenlegung (53 ha) wird den Subventionsbehörden von der Forstdirektion in einem besonderen Projekt unterbreitet werden.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit, Konto Nr. 2410 947 1, einen Staatsbeitrag von 40 %, höchstens jedoch Fr. 600 000.—, zuzusichern.

1. Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951.

2. Die Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn das kantonale Meliorationsamt schriftlich die Baubewilligung erteilt hat.

3. Die Gesuchsteller sind verpflichtet, das ganze Werk fachgemäss und auf Grund der genehmigten Pläne auszuführen und ordnungsgemäss zu unterhalten. Sie haften hiefür dem Staate gegenüber. Bau und Unterhalt des Werkes stehen unter Aufsicht des Meliorationsamtes, dessen Weisungen zu befolgen sind. Die vom kantonalen Meliorationsamt allfällig verlangten Projektänderungen sind bei der Ausführung zu berücksichtigen. Änderungen während der Ausführung sind dem kantonalen Meliorationsamt schriftlich zu melden und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung vorgenommen werden.

4. Das Meliorationsamt entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und wie die Offerten einzuholen sind. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch das Meliorationsamt.

5. Die Bauherrschaft hat im Einvernehmen mit dem kantonalen Meliorationsamt einen Fachmann mit der Ausübung der Bauleitung und Aufstellung der Abrechnung zu beauftragen.

6. Beginn und Ende der Arbeiten sowie Arbeitsunterbrüche sind dem kantonalen Meliorationsamt schriftlich mitzuteilen.

7. Allfällige Weisungen des Arbeitsamtes sind zu berücksichtigen.

8. Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

9. Zahlungen werden nur nach erfolgter Überprüfung der Arbeiten und Einreichung zuverlässiger Abrechnungen, bestehend aus Baubericht, Kostenzusammenstellung und den Originalbelegen, geleistet. Die Kostenzusammenstellung ist auf vorgeschriebenem Formular in drei Exemplaren und der Baubericht im Doppel einzureichen. Die Originalbelege (Rechnungen) müssen in einen Ordner oder einen Hefter eingereiht, fortlaufend numeriert und mit einem Prüfungsvermerk des Bauleiters versehen sein. Alle Belege müssen rechtsgültig quittiert sein. Für Eigenleistungen (Arbeiten, Fuhrungen, Lieferungen) sind Ausweise beizubringen, aus denen die Art, die Menge und der Zeitpunkt der Eigenleistung hervorgehen. Das Meliorationsamt kann die Ansätze für die Eigenleistungen der Melioranten auf einheitlicher Basis festlegen. Bei gemeinschaftlicher Ausführung werden Zahlungen erst geleistet, wenn rechtskräftige Statuten oder schriftliche Vereinbarungen unter den Beteiligten vorliegen. Die Bestimmungen von Art. 84 LG müssen vorgängig der Auszahlung erfüllt sein.

10. An allfällige Mehrkosten kann ein Beitrag nur geleistet werden, wenn:

a) die Mehrkosten erheblich und auf nicht voraussehbare Umstände zurückzuführen sind;

b) zudem das Eintreten der die Mehrkosten verursachenden Umstände unverzüglich schriftlich dem kantonalen Meliorationsamt gemeldet wurde.

11. Soweit durch das Werk Eigentumsveränderungen entstehen, ist vor der Schlussauszahlung des Kantonsbeitrages durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass diese Änderungen im Grundbuch und im Vermessungswerk eingetragen sind. Bei Weganlagen und offenen Kanälen ist das hiefür benötigte Land durch den Werkeigentümer zu erwerben, vermessen und im Grundbuch eintragen zu lassen.

12. Die Frist für die Ausführung der Arbeiten und Einreichung der Abrechnung wird anlässlich der Zusicherung des Bundesbeitrages festgelegt.

13. Das Meliorationsamt kann vom Melioranten Aufschluss verlangen über die Finanzierung der Anlage und die Inanspruchnahme der Kredite. Es kann auch Einblick in das die subventionierte Anlage betreffende Rechnungswesen nehmen.

14. Die Annahme der Subventionsbedingungen ist dem Meliorationsamt spätestens zwei Monate nach Eröffnung der Subventionsbeschlüsse von Kanton und Bund schriftlich zu erklären.

15. Die mit Beiträgen der öffentlichen Hand erstellten Meliorationswerke und der landwirtschaftlichen Hochbauten sind sorgfältig zu unterhalten.

16. Bei gewinnbringender Veräusserung einer Siedlungsbaute ist gemäss Artikel 33 BVO 1954 zu verfahren.

17. Das Verbot der Zweckentfremdung, die Unterhaltspflicht und die Rückerstattung von Bundes- und Kantonsbeiträgen bei subventionierten Unternehmen richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Artikel 84 ff. des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951 und der Artikel 56 ff. der BVO 1954 und sind im Grundbuch anzumerken.

Die Anmerkung und Löschung von Grundbucheinträgen erfolgt durch die kantonale Landwirtschaftsdirektion.

II.

Gottlieb Gerber, Beezleren, Gemeinde Eggiwil, sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer Hofsanierung, die er auf seiner Besitzung ausführen will.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit, Konto Nr. 2410 947 1, einen Staatsbeitrag von 35 % von Fr. 185 000.—, höchstens jedoch Franken 64 750.—, zuzusichern.

Falls die subventionsberechtigten Kosten oder der Beitragsansatz von den Bundesbehörden tiefer angesetzt werden, richtet sich der Staatsbeitrag nach den entsprechenden Zahlen des Bundes.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter den beiliegenden Vorschriften für die Ausführung von landwirtschaftlichen Hochbauten und unter folgenden Bedingungen:

1. Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951.

2. Die Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn das kantonale Meliorationsamt schriftlich die Baubewilligung erteilt hat.

3. Die Gesuchsteller sind verpflichtet, das ganze Werk fachgemäss und auf Grund der genehmigten Pläne auszuführen und ordnungsgemäss zu unterhalten. Sie haften hiefür dem Staate gegenüber. Bau und Unterhalt des Werkes stehen unter Aufsicht des Meliorationsamtes, dessen Weisungen zu befolgen sind. Die vom kantonalen Meliorationsamt allfällig verlangten Projektänderungen sind bei der Ausführung zu berücksichtigen. Änderungen während der Ausführung sind dem kantonalen Meliorationsamt schriftlich zu melden und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung vorgenommen werden.

4. Das Meliorationsamt entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und wie die Offerten einzuholen sind. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch das Meliorationsamt.

5. Die Bauherrschaft hat im Einvernehmen mit dem kantonalen Meliorationsamt einen Fachmann mit der Ausübung der Bauleitung und Aufstellung der Abrechnung zu beauftragen.

6. Beginn und Ende der Arbeiten sowie Arbeitsunterbrüche sind dem kantonalen Meliorationsamt schriftlich mitzuteilen.

7. Allfällige Weisungen des Arbeitsamtes sind zu berücksichtigen.

8. Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

9. Zahlungen werden nur nach erfolgter Überprüfung der Arbeiten und Einreichung zuverlässiger Abrechnungen, bestehend aus Baubericht, Kostenzusammenstellung und den Originalbelegen, geleistet. Die Kostenzusammenstellung ist auf vorgeschriebenem Formular in drei Exemplaren und der Baubericht im Doppel einzureireichen. Die Originalbelege (Rechnungen) müssen in einen Ordner oder einen Hefter eingereiht, fortlaufend numeriert und mit einem Prüfungsvermerk des Bauleiters versehen sein. Alle Belege müssen rechtsgültig quittiert sein. Für Eigenleistungen (Arbeiten, Fuhrungen, Lieferungen) sind Ausweise beizubringen, aus denen die Art, die Menge und der Zeitpunkt der Eigenleistung hervorgehen. Das Meliorationsamt kann die Ansätze für die Eigenleistungen der Melioranten auf einheitlicher Basis festlegen. Bei gemeinschaftlicher Ausführung werden Zahlungen erst geleistet, wenn rechtskräftige Statuten oder auch schriftliche Vereinbarungen unter den Beteiligten vorliegen. Die Bestimmungen von Art. 84 LG müssen vorgängig der Auszahlung erfüllt sein.

10. An allfällige Mehrkosten kann ein Beitrag nur geleistet werden, wenn:

a) die Mehrkosten erheblich und auf nicht voraussehbare Umstände zurückzuführen sind;

b) zudem das Eintreten der die Mehrkosten verursachenden Umstände unverzüglich schriftlich dem kantonalen Meliorationsamt gemeldet wurde.

11. Soweit durch das Werk Eigentumsveränderungen entstehen, ist vor der Schlussauszahlung des Kantonsbeitrages durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass diese Änderungen im Grundbuch und im Vermessungswerk eingetragen sind. Bei Weganlagen und offenen Kanälen ist das hiefür benötigte Land durch den Werkeigentümer zu erwerben, vermessen und im Grundbuch eintragen zu lassen.

12. Die Frist für die Ausführung der Arbeiten und Einreichung der Abrechnung wird anlässlich der Zusicherung des Bundesbeitrages festgelegt.

13. Das Meliorationsamt kann vom Melioranten Aufschluss verlangen über die Finanzierung der Anlage und die Inanspruchnahme der Kredite. Es kann auch Einblick in das die subventionierte Anlage betreffende Rechnungswesen nehmen.

14. Die Annahme der Subventionsbedingungen ist dem Meliorationsamt spätestens zwei Monate nach Eröffnung der Subventionsbeschlüsse von Kanton und Bund schriftlich zu erklären.

15. Die mit Beiträgen der öffentlichen Hand erstellten Meliorationswerke und der landwirtschaftlichen Hochbauten sind sorgfältig zu unterhalten.

16. Bei gewinnbringender Veräusserung einer Siedlungsbaute ist gemäss Artikel 33 BVO 1954 zu verfahren.

17. Das Verbot der Zweckentfremdung, die Unterhaltspflicht und die Rückerstattung von Bundes- und Kantonsbeiträgen bei subventionierten Unternehmen richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Artikel 84 ff. des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951 und der Artikel 56 ff. der BVO 1954 und sind im Grundbuch anzumerken.

Die Anmerkung und Löschung von Grundbucheinträgen erfolgt durch die kantonale Landwirtschaftsdirektion.

Institut für angewandte Mathematik; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Dem Institut für angewandte Mathematik wird für die Beschaffung eines automatischen Koordinatographen vom Typ «Coradomat», der für die Berechnung von Güterzusammenlegungen in Verbindung mit der elektronischen Rechenmaschine benötigt wird und auch für weitere wissenschaftliche Arbeiten eingesetzt werden soll, ein Kredit von Fr. 86 670.— zu Lasten des Kontos 2005 770 1 bewilligt. Das Konto darf um diesen Betrag überschritten werden.

Wasserversorgung Montagne du Droit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Wasserversorgungsgenossenschaft Montagne du Droit (SEMD), mit Sitz in Sonvilier, sucht um einen Beitrag nach an die Kosten des auf Fr. 2 300 000.— veranschlagten Wasserversorgungsprojektes der Montagne du Droit. Das Unternehmen umfasst den Bau von 35,250 km Wasserleitungen, von zwei Reservoiren und einer Pumpstation.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit, Konto 2410 947 1, einen Staatsbeitrag von 32,5 %, höchstens jedoch Fr. 747 500.— und aus dem Kredit der Baudirektion Konto 2110 949 20 einen Staatsbeitrag von 10 % von Fr. 953 000.—, höchstens jedoch ..... 95 300.—

total 842 800.—

zuzusichern.

Die Bewilligung des Kantonsbeitrages erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951.

2. Die Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn das kantonale Meliorationsamt schriftlich die Baubewilligung erteilt hat.

3. Die Gesuchsteller sind verpflichtet, das ganze Werk fachgemäss und auf Grund der genehmigten Pläne auszuführen und ordnungsgemäss zu unterhalten. Sie haften hiefür dem Staate gegenüber. Bau und Unterhalt des Werkes stehen unter Aufsicht des Meliorationsamtes, dessen Weisungen zu befolgen sind. Die vom kantonalen Meliorationsamt allfällig verlangten Projektänderungen sind bei der Ausführung zu berücksichtigen. Änderungen während der Ausführung sind dem kantonalen Meliorationsamt schriftlich zu melden und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung vorgenommen werden.

4. Das Meliorationsamt entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und wie die Offerten einzuholen sind. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch das Meliorationsamt.

5. Die Bauherrschaft hat im Einvernehmen mit dem kantonalen Meliorationsamt einen Fachmann mit der Ausübung der Bauleitung und Aufstellung der Abrechnung zu beauftragen.

6. Beginn und Ende der Arbeiten sowie Arbeitsunterbrüche sind dem kantonalen Meliorationsamt schriftlich mitzuteilen.

7. Allfällige Weisungen des Arbeitsamtes sind zu berücksichtigen.

8. Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

9. Zahlungen werden nur nach erfolgter Überprüfung der Arbeiten und Einreichung zuverlässiger Abrechnungen, bestehend aus Baubericht, Kostenzusammenstellung und den Originalbelegen, geleistet. Die Kostenzusammenstellung ist auf vorgeschriebenem Formular in drei Exemplaren und der Baubericht im Doppel einzureichen. Die Originalbelege (Rechnungen) müssen in einen Ordner oder Hefter eingereiht, fortlaufend numeriert und mit einem Prüfungsvermerk des Bauleiters versehen sein. Alle Belege müssen rechtsgültig quittiert sein. Für Eigenleistungen (Arbeiten, Fuhrungen, Lieferungen) sind Ausweise beizubringen, aus denen die Art, die Menge und der Zeitpunkt der Eigenleistung hervorgehen. Das Meliorationsamt kann die Ansätze für die Eigenleistungen der Melioranten auf einheitlicher Basis festlegen. Bei gemeinschaftlicher Ausführung werden Zahlungen erst geleistet, wenn rechtskräftige Statuten oder schriftliche Vereinbarungen unter den Beteiligten vorliegen. Die Bestimmungen von Art. 84 LG müssen vorgängig der Auszahlung erfüllt sein.

10. An allfällige Mehrkosten kann ein Beitrag nur geleistet werden, wenn:

a) die Mehrkosten erheblich und auf nicht voraussehbare Umstände zurückzuführen sind;

b) zudem das Eintreten der die Mehrkosten verursachenden Umstände unverzüglich schriftlich dem kantonalen Meliorationsamt gemeldet wurde.

11. Soweit durch das Werk Eigentumsveränderungen entstehen, ist vor der Schlussauszahlung des Kantonsbeitrages durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass diese Änderungen im Grundbuch und im Vermessungswerk eingetragen sind. Bei Weganlagen und offenen Kanälen ist das hiefür benötigte Land durch den Werkeigentümer zu erwerben, vermessen und im Grundbuch eintragen zu lassen.

12. Die Frist für die Ausführung der Arbeiten und Einreichung der Abrechnung wird anlässlich der Zusicherung des Bundesbeitrages festgelegt.

13. Das Meliorationsamt kann vom Melioranten Aufschluss verlangen über die Finanzierung der Anlagen und die Inanspruchnahme der Kredite. Es kann auch Einblick in das die subventionierte Anlage betreffende Rechnungswesen nehmen.

14. Die Annahme der Subventionsbedingungen ist dem Meliorationsamt spätestens zwei Monate nach Eröffnung der Subventionsbeschlüsse von Kanton und Bund schriftlich zu erklären.

15. Die mit Beiträgen der öffentlichen Hand erstellten Meliorationswerke und der landwirtschaftlichen Hochbauten sind sorgfältig zu unterhalten.

16. Bei gewinnbringender Veräusserung einer Siedlungsbaute ist gemäss Artikel 33 BVO 1954 zu verfahren.

17. Das Verbot der Zweckentfremdung, die Unterhaltspflicht und die Rückerstattung von Bundes- und Kantonsbeiträgen bei subventionierten Unternehmen richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Artikel 84 ff. des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951 und der Artikel 56 ff. der BVO 1954 und sind im Grundbuch anzumerken.

Die Anmerkung und Löschung von Grundbucheinträgen erfolgt durch die kantonale Landwirtschaftsdirektion.

Bodenverbesserung in La Paule

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Daniel-Henri Gerber ersucht um einen Beitrag an die Sanierung seines Berghofes La Paule in der Gemeinde Mont-Tramelan. Die als subventionsberechtigt anerkannten Baukosten sind wie folgt veranschlagt:

	Fr.
a) Gebäudekosten	246 000.—
b) Erschliessungskosten	19 000.—
Total	265 000.—

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten von Fr. 265 000.— aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit, Konto 2410 947 1, einen Staatsbeitrag von 35 %, höchstens jedoch Fr. 92 750.—, zuzusichern.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen vom Mai 1960 und der Vorschriften für die Ausführung von landwirtschaftlichen Hochbauten.

Die Zusicherung des Kantonsbeitrages erfolgt unter der Voraussetzung der Bewilligung eines gleichhohen Bundesbeitrages. Andernfalls wird der Kantonsbeitrag demjenigen des Bundes angeglichen.

Die Bewilligung des Kantonsbeitrages erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951.

2. Die Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn das kantonale Meliorationsamt schriftlich die Baubewilligung erteilt hat.

3. Die Gesuchsteller sind verpflichtet, das ganze Werk fachgemäss und auf Grund der genehmigten Pläne auszuführen und ordnungsgemäss zu unterhalten. Sie haften hiefür dem Staate gegenüber. Bau und Unterhalt des Werkes stehen unter Aufsicht des Meliorationsamtes, dessen Weisungen zu befolgen sind. Die vom kantonalen Meliorationsamt allfällig verlangten Projektänderungen sind bei der Ausführung zu berücksichtigen. Änderungen während der Ausführung sind dem kantonalen Meliorationsamt schriftlich zu melden und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung vorgenommen werden.

4. Das Meliorationsamt entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und wie die Offerten einzuholen sind. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch das Meliorationsamt.

5. Die Bauherrschaft hat im Einvernehmen mit dem kantonalen Meliorationsamt einen Fachmann mit der Ausübung der Bauleitung und Aufstellung der Abrechnung zu beauftragen.

6. Beginn und Ende der Arbeiten sowie Arbeitsunterbrüche sind dem kantonalen Meliorationsamt schriftlich mitzuteilen.

7. Allfällige Weisungen des Arbeitsamtes sind zu berücksichtigen.

8. Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

9. Zahlungen werden nur nach erfolgter Überprüfung der Arbeiten und Einreichung zuverlässiger Abrechnungen, bestehend aus Baubericht, Kostenzusammenstellung und den Originalbelegen, geleistet. Die Kostenzusammenstellung ist auf vorgeschriebenem Formular in drei Exemplaren und der Baubericht im Doppel einzureireichen. Die Originalbelege (Rechnungen) müssen in einem Ordner oder einen Hefter eingereiht, fortlaufend numeriert und mit einem Prüfungsvermerk des Bauleiters versehen sein. Alle Belege müssen rechtsgültig quittiert sein. Für Eigenleistungen (Arbeiten, Fuhrungen, Lieferungen) sind Ausweise beizubringen, aus denen die Art, die Menge und der Zeitpunkt der Eigenleistung hervorgehen. Das Meliorationsamt kann die Ansätze für die Eigenleistungen der Melioranten auf einheitlicher Basis festlegen. Bei gemeinschaftlicher Ausführung werden Zahlungen erst geleistet, wenn rechtskräftige Statuten oder auch schriftliche Vereinbarungen unter den Beteiligten vorliegen. Die Bestimmungen von Art. 84 LG müssen vorgängig der Auszahlung erfüllt sein.

10. An allfällige Mehrkosten kann ein Beitrag nur geleistet werden, wenn:

a) die Mehrkosten erheblich und auf nicht voraussehbare Umstände zurückzuführen sind;

b) zudem das Eintreten der die Mehrkosten verursachenden Umstände unverzüglich schriftlich dem kantonalen Meliorationsamt gemeldet wurde.

11. Soweit durch das Werk Eigentumsveränderungen entstehen, ist vor der Schlussauszahlung des Kantonsbeitrages durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass diese Änderungen im Grundbuch und im Vermessungswerk eingetragen sind. Bei Weganlagen und offenen Kanälen ist das hiefür benötigte Land durch den Werkeigentümer zu erwerben, vermessen und im Grundbuch eintragen zu lassen.

12. Die Frist für die Ausführung der Arbeiten und Einreichung der Abrechnung wird anlässlich der Zusicherung des Bundesbeitrages festgelegt.

13. Das Meliorationsamt kann vom Melioranten Aufschluss verlangen über die Finanzierung der Anlage und die Inanspruchnahme der Kredite. Es kann auch Einblick in das die subventionierte Anlage betreffende Rechnungswesen nehmen.

14. Die Annahme der Subventionsbedingungen ist dem Meliorationsamt spätestens zwei Monate nach Eröffnung der Subventionsbeschlüsse von Kanton und Bund schriftlich zu erklären.

15. Die mit Beiträgen der öffentlichen Hand erstellten Meliorationswerke und der landwirtschaftlichen Hochbauten sind sorgfältig zu unterhalten.

16. Bei gewinnbringender Veräusserung einer Siedlungsbaute ist gemäss Art. 33 BVO 1954 zu verfahren.

17. Das Verbot der Zweckentfremdung, die Unterhaltspflicht und die Rückerstattung von Bundes- und Kantonsbeiträgen bei subventionierten Unternehmen richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Artikel 84 ff. des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951 und Artikel 56 ff. BVO 1954 und sind im Grundbuch anzumerken.

Die Anmerkung und Löschung von Grundbucheinträgen erfolgt durch die kantonale Landwirtschaftsdirektion.

Bodenverbesserung; Beitrag an die Weggenossenschaft Grabenmatt in Lauperswil

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Güterweg Grabenmatt–Bagischwand–Riblenberg, Gemeinde Lauperswil

Die Weggenossenschaft Grabenmatt – Bagischwand – Riblenberg, mit Sitz in Lauperswil, sucht um einen Beitrag nach an die auf Franken 480 000.— veranschlagten Kosten eines neuen Güterweges, welchen sie zur Verbesserung der Zu- und Wegfahrtverhältnisse bauen will.

Der Hauptweg ist 3,00 m + 0,40 m breit, Weglänge	2282 m
Die Anfahrt ist 2,50 m + 0,30 m breit, Weglänge	908 m
Gesamte Weglänge	3190 m

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit, Konto 2410 947 1, einen Staatsbeitrag von 32 %, höchstens jedoch Fr. 153 600.—, zuzusichern.

Wenn der nachgesuchte Bundesbeitrag kleiner ausfällt, so wird der Kantonsbeitrag entsprechend der Höhe des Bundesbeitrages herabgesetzt.

Die Bewilligung des Kantonsbeitrages erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951.

2. Die Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn das kantonale Meliorationsamt schriftlich die Baubewilligung erteilt hat.

3. Die Gesuchsteller sind verpflichtet, das ganze Werk fachgemäss und auf Grund der genehmigten Pläne auszuführen und ordnungsgemäss zu unterhalten. Sie haften hiefür dem Staate gegenüber. Bau und Unterhalt des Werkes stehen unter Aufsicht des Meliorationsamtes, dessen Weisungen zu befolgen sind. Die vom kantonalen Meliorationsamt allfällig verlangten Projektänderungen sind bei der Ausführung zu berücksichtigen. Änderungen während der Ausführung sind dem kantonalen Meliorationsamt schriftlich zu melden und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung vorgenommen werden.

4. Das Meliorationsamt entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und wie die Offerten einzuholen sind. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch das Meliorationsamt.

5. Die Bauherrschaft hat im Einvernehmen mit dem kantonalen Meliorationsamt einen Fachmann mit der Ausübung der Bauleitung und Aufstellung der Abrechnung zu beauftragen.

6. Beginn und Ende der Arbeiten sowie Arbeitsunterbrüche sind dem kantonalen Meliorationsamt schriftlich mitzuteilen.

7. Allfällige Weisungen des Arbeitsamtes sind zu berücksichtigen.

8. Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

9. Zahlungen werden nur nach erfolgter Überprüfung der Arbeiten und Einreichung zuverlässiger Abrechnungen, bestehend aus Baubericht, Kostenzusammenstellung und den Originalbelegen, geleistet. Die Kostenzusammenstellung ist auf vorgeschriebenem Formular in drei Exemplaren und der Baubericht im Doppel einzureireichen. Die Originalbelege (Rechnungen) müssen in einem Ordner oder einen Hefter eingereiht, fortlaufend numeriert und mit einem Prüfungsvermerk des Bauleiters versehen sein. Alle Belege müssen rechtsgültig quittiert sein. Für Eigenleistungen (Arbeiten, Fuhrungen, Lieferungen) sind Ausweise beizubringen, aus denen die Art, die Menge und der Zeitpunkt der Eigenleistung hervorgehen. Das Meliorationsamt kann die Ansätze für die Eigenleistungen der Melioranten auf einheitlicher Basis festlegen. Bei gemeinschaftlicher Ausführung werden Zahlungen erst geleistet, wenn rechtskräftige Statuten oder auch schriftliche Vereinbarungen unter den Beteiligten vorliegen. Die Bestimmungen von Art. 84 LG müssen vorgängig der Auszahlung erfüllt sein.

10. An allfällige Mehrkosten kann ein Beitrag nur geleistet werden, wenn:

a) die Mehrkosten erheblich und auf nicht voraussehbare Umstände zurückzuführen sind;

b) zudem das Eintreten der die Mehrkosten verursachenden Umstände unverzüglich schriftlich dem kantonalen Meliorationsamt gemeldet wurde.

11. Soweit durch das Werk Eigentumsveränderungen entstehen, ist vor der Schlussauszahlung des Kantonsbeitrages durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass diese Änderungen im Grundbuch und im Vermessungswerk eingetragen sind. Bei Weganlagen und offenen Kanälen ist das hiefür benötigte Land durch den Werkeigentümer zu erwerben, vermessen und im Grundbuch eintragen zu lassen.

12. Die Frist für die Ausführung der Arbeiten und Einreichung der Abrechnung wird anlässlich der Zusicherung des Bundesbeitrages festgelegt.

13. Das Meliorationsamt kann vom Melioranten Aufschluss verlangen über die Finanzierung der Anlage und die Inanspruchnahme der Kredite. Es kann auch Einblick in das die subventionierte Anlage betreffende Rechnungswesen nehmen.

14. Die Annahme der Subventionsbedingungen ist dem Meliorationsamt spätestens zwei Monate nach Eröffnung der Subventionsbeschlüsse von Kanton und Bund schriftlich zu erklären.

15. Die mit Beiträgen der öffentlichen Hand erstellten Meliorationswerke und der landwirtschaftlichen Hochbauten sind sorgfältig zu unterhalten.

16. Bei gewinnbringender Veräusserung einer Siedlungsbaute ist gemäss Art. 33 BVO 1954 zu verfahren.

17. Das Verbot der Zweckentfremdung, die Unterhaltspflicht und die Rückerstattung von Bundes- und Kantonsbeiträgen bei subventionierten Unternehmen richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Artikel 84 ff. des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951 und der Artikel 56 ff. der BVO 1954 und sind im Grundbuch anzumerken.

Die Anmerkung und Löschung von Grundbucheinträgen erfolgt durch die kantonale Landwirtschaftsdirektion.

Bodenverbesserung; Beitrag an die Weggenossenschaft Gilbach—Aebi, Adelboden

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Die Regierung beantragt 35 % Staatsbeitrag, unter dem Vorbehalt der Reduktion, wenn der Bundesbeitrag kleiner ausfällt. Die Staatswirtschaftskommission beantragt 32,5 % Subvention, unter dem Vorbehalt, den Beitrag zu erhöhen, wenn der Bundesbeitrag grösser ausfällt. Grossrat Egger beantragt, vorbehaltslos 35 % zu beschliessen. Er wird unterstützt von Grossrat Dübi. Dieser Antrag wird von Grossrat Tschannen bekämpft. Ferner spricht dazu Landwirtschaftsdirektor Buri. Der Antrag der Staatswirtschaftskommission wird mit 80 Stimmen gegen 35 Stimmen, die auf den Antrag Egger entfallen, angenommen.

Beschluss:

Die Weggenossenschaft Gilbach – Aebi, Gemeinde Adelboden, sucht um einen Beitrag nach an die Kosten des zu Fr. 430 000.— veranschlagten Weges von 1950 m Länge und 2,60 m versteinter Fahrbahnbreite.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit, Konto 2410 947 1, einen Staatsbeitrag von 32,5 %, höchstens jedoch Fr. 139 750.—, zuzusichern.

Sollte der nachgesuchte Bundesbeitrag höher oder kleiner ausfallen, so wird der Kantonsbeitrag entsprechend der Höhe des Bundesbeitrages erhöht oder reduziert. Der Regierungsratsbeschluss Nr. 408 vom 20. Januar 1961 wird hiermit aufgehoben.

Die Bewilligung des Kantonsbeitrages erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951.

2. Die Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn das kantonale Meliorationsamt schriftlich die Baubewilligung erteilt hat.

3. Die Gesuchsteller sind verpflichtet, das ganze Werk fachgemäss und auf Grund der genehmigten Pläne auszuführen und ordnungsgemäss zu unterhalten. Sie haften hiefür dem Staate gegenüber. Bau und Unterhalt des Werkes stehen unter Aufsicht des Meliorationsamtes, dessen Weisungen zu befolgen sind. Die vom kantonalen Meliorationsamt allfällig verlangten Projektänderungen sind bei der Ausführung zu berücksichtigen. Änderungen während der Ausführung sind dem kantonalen Meliorationsamt schriftlich zu melden und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung vorgenommen werden.

4. Das Meliorationsamt entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und wie die Offerten einzuholen sind. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch das Meliorationsamt.

5. Die Bauherrschaft hat im Einvernehmen mit dem kantonalen Meliorationsamt einen Fachmann mit der Ausübung der Bauleitung und Aufstellung der Abrechnung zu beauftragen.

6. Beginn und Ende der Arbeiten sowie Arbeitsunterbrüche sind dem kantonalen Meliorationsamt schriftlich mitzuteilen.

7. Allfällige Weisungen des Arbeitsamtes sind zu berücksichtigen.

8. Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

9. Zahlungen werden nur nach erfolgter Überprüfung der Arbeiten und Einreichung zuverlässiger Abrechnungen, bestehend aus Baubericht, Kostenzusammenstellung und den Originalbelegen, geleistet. Die Kostenzusammenstellung ist auf vorgeschriebenem Formular in drei Exemplaren und der Baubericht im Doppel einzureireichen. Die Originalbelege (Rechnungen) müssen in einem Ordner oder einen Hefter eingereiht, fortlaufend numeriert und mit einem Prüfungsvermerk des Bauleiters versehen sein. Alle Belege müssen rechtsgültig quittiert sein. Für Eigenleistungen (Arbeiten, Fuhrungen, Lieferungen) sind Ausweise beizubringen, aus denen die Art, die Menge und der Zeitpunkt der Eigenleistung hervorgehen. Das Meliorationsamt kann die Ansätze für die Eigenleistungen der Melioranten auf einheitlicher Basis festlegen. Bei gemeinschaftlicher Ausführung werden Zahlungen erst geleistet, wenn rechtskräftige Statuten oder auch schriftliche Vereinbarungen unter den Beteiligten vorliegen. Die Bestimmungen von Art. 84 LG müssen vorgängig der Auszahlung erfüllt sein.

10. An allfällige Mehrkosten kann ein Beitrag nur geleistet werden, wenn:

a) die Mehrkosten erheblich und auf nicht voraussehbare Umstände zurückzuführen sind;

b) zudem das Eintreten der die Mehrkosten verursachenden Umstände unverzüglich schriftlich dem kantonalen Meliorationsamt gemeldet wurde.

11. Soweit durch das Werk Eigentumsveränderungen entstehen, ist vor der Schlussauszahlung des Kantonsbeitrages durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass diese Änderungen im Grundbuch und im Vermessungswerk eingetragen sind. Bei Weganlagen und offenen Kanälen ist das hiefür benötigte Land durch den Werkeigentümer zu erwerben, vermessen und im Grundbuch eintragen zu lassen.

12. Die Frist für die Ausführung der Arbeiten und Einreichung der Abrechnung wird anlässlich der Zusicherung des Bundesbeitrages festgelegt.

13. Das Meliorationsamt kann vom Melioranten Aufschluss verlangen über die Finanzierung der Anlage und die Inanspruchnahme der Kredite. Es kann auch Einblick in das die subventionierte Anlage betreffende Rechnungswesen nehmen.

14. Die Annahme der Subventionsbedingungen ist dem Meliorationsamt spätestens zwei Monate nach Eröffnung der Subventionsbeschlüsse von Kanton und Bund schriftlich zu erklären.

15. Die mit Beiträgen der öffentlichen Hand erstellten Meliorationswerke und der landwirtschaftlichen Hochbauten sind sorgfältig zu unterhalten.

16. Bei gewinnbringender Veräusserung einer Siedlungsbaute ist gemäss Art. 33 BVO 1954 zu verfahren.

17. Das Verbot der Zweckentfremdung, die Unterhaltspflicht und die Rückerstattung von Bundes- und Kantonsbeiträgen bei subventionierten Unternehmen richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Artikel 84 ff. des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951 und Artikel 56 ff. der BVO 1954 und sind im Grundbuch anzumerken.

Die Anmerkung und Löschung von Grundbucheinträgen erfolgt durch die kantonale Landwirtschaftsdirektion.

Wasserversorgung in Diemtigen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Brunnengenossenschaft Entschwil sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer Wasserversorgung für die Bäuert Entschwil. Das Unternehmen umfasst die Zuleitung zum Reservoir von 1600 m Länge, ein Reservoir von 150 m³ und ein Verteilnetz von 3410 m Länge. Die Kosten sind zu insgesamt Fr. 350 000.— veranschlagt. Als subventionsberechtigt zu Lasten der Trinkwasserversorgung entfallen Franken 297 500.—.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subtionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens folgenden Staatsbeitrag zuzusichern:

	Fr.
1. Aus dem Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 einen Beitrag von 30 % an die zu Franken 297 500.— ausgeschiedenen Kosten der Trinkwasserversorgung, höchstens jedoch	89 200.—
2. Aus dem Kredit der Baudirektion (Konto 2110 949 20 Staatsbeiträge an Wasserversorgungen und Abwasseranlagen) einen Beitrag von 10 % von Fr. 179 000.—, höchstens	17 900.—
Total zugesicherter Staatsbeitrag, höchstens jedoch	107 100.—

Die Bewilligung des Kantonsbeitrages erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951.

2. Die Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn das Kantonale Meliorationsamt schriftlich die Baubewilligung erteilt hat.

3. Die Gesuchsteller sind verpflichtet, das ganze Werk fachgemäss und auf Grund der genehmigten Pläne auszuführen und ordnungsgemäss zu unterhalten. Sie haften hiefür dem Staate gegenüber. Bau und Unterhalt des Werkes stehen unter Aufsicht des Meliorationsamtes, dessen Weisungen zu befolgen sind. Die vom Kantonalen Meliorationsamt allfällig verlangten Projektänderungen sind bei der Ausführung zu berücksichtigen. Änderungen während der Ausführung sind dem Kantonalen Meliorationsamt schriftlich zu melden und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung vorgenommen werden.

4. Das Meliorationsamt entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und wie die Offerten einzuholen sind. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch das Meliorationsamt.

5. Die Bauherrschaft hat im Einvernehmen mit dem Kantonalen Meliorationsamt einen Fachmann mit der Ausübung der Bauleitung und Aufstellung der Abrechnung zu beauftragen.

6. Beginn und Ende der Arbeiten, sowie Arbeitsunterbrüche sind dem Kantonalen Meliorationsamt schriftlich mitzuteilen.

7. Allfällige Weisungen des Arbeitsamtes sind zu berücksichtigen.

8. Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

9. Zahlungen werden nur nach erfolgter Überprüfung der Arbeiten und Einreichung zuver-

lässiger Abrechnungen, bestehend aus Baubericht, Kostenzusammenstellung und den Originalbelegen, geleistet. Die Kostenzusammenstellung ist auf vorgeschriebenem Formular in drei Exemplaren und der Baubericht im Doppel einzureichen. Die Originalbelege (Rechnungen) müssen in einen Ordner oder einen Hefter eingereiht, fortlaufend numeriert und mit einem Prüfungsvermerk des Bauleiters versehen sein. Alle Belege müssen rechtsgültig quittiert sein. Für Eigenleistungen (Arbeiten, Fuhrungen, Lieferungen) sind Ausweise beizubringen, aus denen die Art, die Menge und der Zeitpunkt der Eigenleistung hervorgehen. Das Meliorationsamt kann die Ansätze für die Eigenleistungen der Meliorанten auf einheitlicher Basis festlegen. Bei gemeinschaftlicher Ausführung werden Zahlungen erst geleistet, wenn rechtskräftige Statuten oder schriftliche Vereinbarungen unter den Beteiligten vorliegen. Die Bestimmungen von Art. 84 LG müssen vorgängig der Auszahlung erfüllt sein.

10. An allfällige Mehrkosten kann ein Beitrag nur geleistet werden, wenn:

a) die Mehrkosten erheblich und auf nicht voraussehbare Umstände zurückzuführen sind;
b) zudem das Eintreten der die Mehrkosten verursachenden Umstände unverzüglich schriftlich dem Kantonalen Meliorationsamt gemeldet wurde.

11. Soweit durch das Werk Eigentumsveränderungen entstehen, ist vor der Schlusszahlung des Kantonsbeitrages durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass diese Änderungen im Grundbuch und im Vermessungswerk eingetragen sind. Bei Weganlagen und offenen Kanälen ist das hiefür benötigte Land durch den Werkeigentümer zu erwerben, vermessen und im Grundbuch eintragen zu lassen.

12. Die Frist für die Ausführung der Arbeiten und Einreichung der Abrechnung wird anlässlich der Zusicherung des Bundesbeitrages festgelegt.

13. Das Meliorationsamt kann vom Meliorанten Aufschluss verlangen über die Finanzierung der Anlage und die Inanspruchnahme der Kredite. Es kann auch Einblick in das die subventionierte Anlage betreffende Rechnungswesen nehmen.

14. Die Annahme der Subventionsbedingungen ist dem Meliorationsamt spätestens zwei Monate nach Eröffnung der Subventionsbeschlüsse von Kanton und Bund schriftlich zu erklären.

15. Die mit Beiträgen der öffentlichen Hand erstellten Meliorationswerke und der landwirtschaftlichen Hochbauten sind sorgfältig zu unterhalten.

16. Bei gewinnbringender Veräusserung einer Siedlungsbaute ist gemäss Art. 33 BVO 1954 zu verfahren.

17. Das Verbot der Zweckentfremdung, die Unterhaltspflicht und die Rückerstattung von Bundes- und Kantonsbeiträgen bei subventionierten Unternehmen richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Art 84 ff. des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951 und Art. 56 ff. der BVO 1954 und sind im Grundbuch anzumerken.

Die Anmerkung und Löschung von Grundbucheinträgen erfolgt durch die kantonale Landwirtschaftsdirektion.

Motion der Herren Grossräte Loretan und Mitunterzeichner betreffend Weiterführung der Hufbeschlagschule

(Siehe Seite 84 hievor)

Loretan. Nachdem in der Beratung des Volksbeschlusses betreffend das Tierspital über diese Angelegenheit gesprochen wurde, kann ich mich kurz fassen. Zur rechtlichen Seite: Der Paragraph 12 des Gesetzes über das Gewerbewesen, vom 7. November 1849, verlangt für die Ausübung gewisser Berufe und Gewerbe eine Bewilligung, so auch für die Hufschmiede. Für die selbständige oder stellvertretungsweise Ausübung dieses Berufes im Kanton Bern verlangt die Landwirtschaftsdirektion ein Hufbeschlagspatent. Nach der Verordnung über die Ausübung des Hufbeschlages, vom 6. Mai 1947, kann das Patent nur nach einem erfolgreich abgeschlossenen Hufbeschlagskurs an der kantonalen Hufbeschlagsschule erworben werden. Ein Reglement ordnet die Organisation und Durchführung des Kurses. Der Paragraph 4 der Verordnung sieht eine zweckdienliche Hufbeschlagsschule, angegliedert an das Tierspital, vor. Diese Schule ist dem jeweiligen Inhaber der Lehrstelle für Hufbeschlagskunde an der Veterinär-medizinischen Fakultät unterstellt. Uneingeweihte haben manchmal, in Unkenntnis der Sache, das Gefühl, unser Pferd hätte das Daseinsrecht verloren. Dem ist aber nicht so. Landwirtschaft und Armee sind nach wie vor auf das Pferd angewiesen, und zudem bedeutet unser Pferdebestand ein ansehnliches Nationalvermögen. Sicher ist, dass die Anzahl der Pferdehalter wie auch der Pferdebestand zurückgegangen sind, aber nicht in dem Masse, wie es gewisse Leute glauben. Im Jahre 1939 besassen ungefähr 73 000 Pferdehalter 140 300 Pferde. Im Jahre 1957 zählte man noch 64 200 Pferdehalter, die 112 900 Pferde besassen. Im Jahre 1960 haben wir immer noch 58 300 Pferdehalter und nicht ganz 100 000 Pferde. In einer Zeitspanne von dreissig Jahren hat sich der Pferdebestand um 40 000 Stück reduziert. In der Schweiz befassen sich immer noch 2000 Betriebe mit dem Hufbeschlag, sicher eine ansehnliche Zahl. Vielenorts ist die Ausbildungsmöglichkeit zurückgegangen. Infolgedessen ist eine kantonale Hufbeschlagschule nötiger als je.

An der Generalversammlung der Gemeinschaft für das Pferd wurde festgehalten, dass der Ausbildung der Hufschmiede alle Aufmerksamkeit geschenkt werden müsse. Durch den Rückgang der Militärhufschmiede hat die zivile Spezialausbildung an Bedeutung zugenommen. Ein qualitatives Absinken erträgt der Hufbeschlag nicht.

Jahrzehntelang hat sich der heutige Zustand – Hufbeschlagschule verbunden mit dem Tier-

spital – gut bewährt. Die Hufbeschlagslehrer und die leitenden Professoren bestätigen das. Darum begreife ich nicht, dass man das Altbewährte ändern will. Im neuen Tierspital muss, wenn die Hufbeschlagschule nicht angegliedert wird, eine sogenannte Spitalschmiede errichtet werden. Da kann man eine Doppelspurigkeit verhindern und somit Einsparungen machen.

Ich bin sicher, dass die Landwirtschaftsdirektion erneut prüfen wird, ob eine Fusion mit dem Militär möglich wäre. Sie sollte weiter prüfen, ob andere Kantone zu Beitragsleistungen bereit wären, da auch ihre Hufschmiede zum Teil unsere Kurse besuchen. Die Bestrebungen zur Einführung des Patentzwanges in andern Kantonen sind im Gange.

Wenn mitunter die Auffassung vertreten wird, die Benützung der Räume lasse zu wünschen übrig, kann man feststellen, dass im Frühjahr und Herbst die Lehrabschlussprüfungen der Schmiede des Kantons Bern und der praktische Teil der Meisterprüfungen im Hufbeschlag in dieser Schule durchgeführt werden. Die Räume dienen auch Weiterbildungskursen, Jungschmiedekursen und Vorbereitungskursen.

Ich habe versucht, Ihnen klarzumachen, dass die reibungslose Weiterführung der kantonalen Hufbeschlagschule ein Bedürfnis ist, dass die Angliederung an das neue Tierspital sehr zweckdienlich wäre. Damit würde einem Wunsch aller Hufschmiede im Kanton Bern entsprochen. Ich bitte Sie, die Motion anzunehmen.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die rückläufige Entwicklung des Pferdebestandes, wie sie Herr Grossrat Loretan geschildert hat, hatte gewisse Auswirkungen auf die Hufbeschlagschule. Sie war früher normalerweise mit jährlich zwei Kursen belegt. Seit ungefähr zehn Jahren ist die Belegung zurückgegangen. 1951 hatten wir noch zwei Kurse, aber sie waren schlecht belegt, nämlich mit 16 respektive 11Teilnehmern. 1952 wurde ein Kurs mit 16 Teilnehmern durchgeführt, 1953 kein Kurs, 1954 ein Kurs mit 20 Teilnehmern, 1955 ein Kurs mit 19 Teilnehmern, 1956 ein Kurs mit 16 Teilnehmern, 1957 kein Kurs, 1958 ein Kurs mit 21 Teilnehmern, 1959 ein Kurs mit 17 Teilnehmern und 1960 ein Kurs mit 18 Teilnehmern. – Sie sehen, dass der Kursbesuch ziemlich stabil geblieben ist. Im Kanton Bern besteht eine Vorschrift, dass jeder, der den Hufschmiedberuf ausübt, sich ausweisen muss, dass er mit Erfolg einen kantonalen Hufbeschlagskurs bestanden hat. Bei der Abschlussprüfung wird ein Diplom ausgehändigt.

Da nur ein einziger Kurs abgehalten wird, der acht Wochen dauert, ist die Schule mit der Schmiede und allen Installationen nur etwa zu einem Sechstel des Jahres belegt. Man muss daher begreifen, dass zum ersten Projekt – Neubau des Tierspitals und der Veterinär-medizinischen Fakultät – gewisse Bemerkungen gemacht wurden. Ich glaube feststellen zu dürfen, dass, wenn die Hufschmiedschule beim Tierspital und der Veterinär-medizinischen Fakultät untergebracht ist, das gewisse Vorteile hat. Man könnte sich auch vorstellen, dass die Hufschmiedschule an einem andern Ort aufgebaut würde. Ich glaube aber, es wäre in verschiedener Hinsicht von Vorteil, wenn beides auch weiterhin zusammenbleiben könnte.

Um alle diese Möglichkeiten abzuklären, haben wir mit den Bundesbehörden Fühlung genommen. Die heutige Ordnung beim Militärdepartement, Abteilung Veterinärwesen, für die militärischen Hufschmiedkurse kann nicht definitiv sein, denn diese Kurse werden heute in Thun durchgeführt, die Pferde müssen von Bern hin- und zurücktransportiert werden. Das ist eine unhaltbare Situation. Auch die Tatsache, dass die Hufschmiedschule nicht mehr länger in Thun sein kann, führt das Militärdepartement dazu, abzuklären, ob nicht in Zukunft eine rationellere Lösung möglich wäre. Darum wurde geprüft, ob nicht die militärischen Hufschmiedkurse nach Bern, eventuell nach Schönbühl (Sand), verlegt werden könnten. Wenn sie nach Bern kämen, hätten wir zweifellos zu prüfen, ob ein Zusammenspannen mit dem Kanton möglich wäre. Wir haben den Bund ersucht abzuklären, ob, wenn die Hufbeschlagschule dort, wo das Tierspital stehen wird, gebaut werden sollte, sie von der Abteilung Veterinärwesen benützt werden könnte. Das ist leider mit der Begründung abgelehnt worden, diese Hufschmiede hätten im Grunde genommen eine Rekrutenschule zu absolvieren, hätten militärische Ausbildung und müssten Unterkunft haben; diese Durchführung des Hufbeschlages in Verbindung mit dem Tierspital, wäre zu kompliziert; in Bern sei ohnehin die Unterkunft für Teilnehmer an militärischen Hufschmiedkursen nicht günstig. – Es sind also verschiedene Fragen abzuklären, und es ist ungewiss, was der Bund beschliessen wird.

Wir haben uns, wie Herr Loretan sagte, erkundigt, ob vielleicht andere Kantone für den Hufbeschlag die gleichen Bestimmungen aufstellen würden, wie sie der Kanton Bern hat. Wir wissen, dass in einzelnen Kantonen ziemlich schlecht ausgebildete Hufschmiede den Hufbeschlag praktizieren. Wir haben alle Kantone auf diese Situation aufmerksam gemacht. Die einen Kantone pflichten unserer Anregung bei, andere lehnen sie ab, unter anderem, weil sie keine gesetzliche Grundlage hätten, ihre Leute zu verpflichten, einen solchen Kurs zu absolvieren. Damit können wir die Angelegenheit nicht auf sich beruhen lassen. Wir haben in der Gemeinschaft für das Pferd eine Subkommission bestellt, die mit den Instanzen in verschiedenen Kantonen im Sinne der Ausführungen des Herrn Loretan Fühlung nimmt, um zu schauen, ob man nicht zu einer Art Konkordat für den Hufbeschlag käme. Der Kanton Bern würde die Schüler aus den andern Kantonen übernehmen und hätte dann natürlich eine etwas bessere Belegung der Schule. Andere Kurse könnten auch noch durchgeführt werden, zum Beispiel Fleischhauer- und Viehinspektorenkurse. Wir haben seinerzeit diese Kurse ebenfalls im Tierspital durchgeführt. Die Kosten sind zwar etwas hoch, wenn man die Kurse im Tierspital durchführen muss. Es liesse sich überlegen, ob nicht eine Kombination möglich wäre.

Abschliessend darf ich festhalten, dass, solange diese Kurse durchgeführt werden und durchgeführt werden müssen, der Kanton die Verpflichtung hat, wenn er Vorschriften für die Hufschmiede aufstellt, diese «Schmitte» im Tierspital

zu führen. Wenn das nicht mehr der Fall sein sollte, nämlich dann, wenn das neue Tierspital und die Fakultät gebaut sind, wird er zweifellos eine neue Schmiede zur Verfügung stellen. Ich möchte Herrn Loretan und dem gesamten Grossen Rat zusichern, dass wir alles unternehmen werden, damit wir bis zu dem Moment zu einer einigermassen befriedigenden Lösung gelangen. In dem Sinne nimmt die Regierung die Motion entgegen.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion ..... Einstimmigkeit

Schluss der Sitzung um 11.45 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Siebente Sitzung

Mittwoch, den 17. Mai 1961,
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Eggli

Die Präsenzliste verzeigt 195 anwesende Mitglieder; abwesend sind 5 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren: Bächthold, Kressig, Lanz (Wiedlisbach), Patzen, Vuilleumier.

Tagesordnung

Postulat des Herrn Grossrat Oesch (Homberg) betreffend Bauvorschriften für Stallsanierungen

(Siehe Seite 84 hievor)

Oesch (Homberg). Mit meinem Postulat ersuche ich den Regierungsrat, sich für eine Lockerung und eine zweckmässige Interpretation der technischen Stallsanierungsvorschriften einzusetzen. Die grundlegenden Bestimmungen hierüber sind in einer 14 Artikel umfassenden bundesrätlichen Verordnung festgehalten. Heute haben Sie dazu eine 80 Seiten umfassende Erläuterungsschrift. Für gewisse Gebiete, z. B. für das Flachland, können diese Bestimmungen und deren Interpretation im grossen und ganzen sicher als annehmbar angesprochen werden, was aber für das Voralpen- und Hügelgebiet nach meiner Auffassung nicht der Fall ist. Grosse Schwierigkeiten bereiten hier jeweils die Vorschriften über Orientierung und Belichtung der zu sanierenden Viehställe. Artikel 5 der Verordnung bestimmt, dass die Ställe bei Neu- und Umbauten nach Möglichkeit so zu orientieren seien, dass die Belichtung von Süd oder Ost erfolgen kann. Vom eidgenössischen und kantonalen Meliorationsamt wird dieser Artikel so starr interpretiert, dass überhaupt keine andere Belichtung als Süd-Ost zugelassen wird, mit der Begründung, einen gesunden Viehbestand und die Qualität der Milch zu fördern. Aber man sollte diese Förderungsmassnahmen nicht so extrem in der Süd-Ost-Belichtung der Ställe suchen; denn auch eine Nord-West-Belichtung hat seine Vorteile, besonders in der heissen Jahreszeit. Auch Artikel 6, der sich mit dem Lichteinfallwinkel befasst, wirkt sich für das Berg- und Hügelgebiet oft sehr kostenverteuernd und speziell im Winter auch unzweckmässig aus. Die beiden Artikel haben bei der heutigen Interpretation sehr oft zur Folge, dass bei einem Umbau eine grundlegende Neuorientierung des Ökonomiegebäudes erfolgen muss, um die Vorschriften zu erfüllen und in den Genuss der eidgenössischen und kantonalen Hilfe zu gelangen. Die Auswirkung ist, dass der nicht subventionierte Anteil, der dem Besitzer verbleibt, sehr oft so

hoch ausfällt, dass ihm trotz Subventionen von Bund und Kanton eine Existenz verunmöglicht wird. Daher muss häufig auf diese eidgenössische und kantonale Hilfe verzichtet und aus eigener Kraft eine einfachere und tragbare Lösung gefunden werden. Es kommt aber auch immer wieder vor, dass der landwirtschaftliche Begutachter (meistens eine landwirtschaftliche Schule) in diesen Sanierungsfragen mit dem Meliorationsamt ebenfalls nicht einig geht, was in unserer Gegend diesen Frühling in zwei Fällen vorkam. Daher sollte versucht werden, dem Melioriationsamt zur Behandlung dieser Geschäfte noch einen landwirtschaftlichen Gewährsmann beizugeben. Man könnte damit oft ein langes Prozedere verhüten und der Sache dienen, bevor manchmal alles Kachelgeschirr zerschlagen wird. Es sollten eben nicht nur einseitig die technischen Gesichtspunkte verwirklicht werden. Man sollte auch bestrebt sein, die wirtschaftliche Tragfähigkeit zu berücksichtigen, um so mehr, als die eidgenössische Verordnung sagt, es solle wirtschaftlich gebaut und kein unnötiger Materialaufwand gemacht werden. Das will noch lange nicht heissen, dass unzweckmässig gebaut werden soll; denn es ist auch richtig, dass aus der Sanierung der grösstmögliche Nutzeffekt herausgeholt werden muss. Eigenartig ist, dass man bei der Wohnungssanierung alle diese Vorschriften überhaupt nicht kennt, und da handelt es sich doch um Personen. Man hat auf dem Lande und besonders im Voralpen- und Hügelgebiet manchmal fast den Eindruck, das eidgenössische Meliorationsamt sehe die hohen Baukosten gar nicht so ungern, um den Betrieben die Lebensfähigkeit abzusprechen und damit der vielgepriesenen Aufstockung Vorschub zu leisten. Wenn man aber glaubt, diese Aufstockung sei das Heilmittel für unsere Landwirtschaft und unser Land überhaupt, könnte man sich leicht täuschen. Ich wäre daher dem Herrn Landwirtschaftsdirektor dankbar, wenn er sich um dieses Sanierungsproblem annehmen würde. Die Herren Ratskollegen ersuche ich, meinem Postulat zuzustimmen.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Anforderungen an die Stallsanierungen sind im bernischen Grossen Rat schon oft kritisiert worden. Nach den geltenden Vorschriften und einer sogenannten eidgenössischen Stallbauordnung, die gegenwärtig vorbereitet wird, muss auch im Stall eine gewisse Fensterfläche berücksichtigt werden. Diese Fensterfläche soll vorzugsweise von Osten über Süden bis Westen angeordnet werden. Ställe, bei denen das Licht nur von der Nordseite her einfällt und die deshalb keine direkte Sonnenbestrahlung haben, sind nach den heute geltenden Vorschriften von der Subvention auszuschliessen.

Die Vorschriften sollen aber nicht nur für subventionierte Bauten angewendet werden. Es ist auch im schweizerischen Milchlieferungsregulativ vom 29. September 1954 in Artikel 37 darauf hingewiesen, dass bei den Verbesserungen, die an den Ställen angebracht werden, namentlich dort, wo Milchvieh gehalten wird, diese Regeln zu beobachten sind. Im grossen und ganzen haben sich die Vorschriften bewährt. Als Grundsatz dient: Wenn öffentliche Gelder ausgegeben werden, soll auch das verwirklicht werden, was heute als Ziel gilt, nämlich eine gute Stallhygiene. Aus diesem Grunde sind die Bundesbehörden sehr hartnäckig in der Diskussion. Sofern diese Hartnäckigkeit auch beim Bauherrn besteht, kann oft ein Bauvorhaben nicht realisiert werden. Ich muss jedoch feststellen, dass neben den Beschwerden, die immer wieder wegen der sehr scharfen Bedingungen vorgebracht werden, auch eine grosse Zahl von Dankesschreiben vorliegen. Viele Bauherren bestätigen uns nachträglich ihre Dankbarkeit, dass sie dem Rat der Techniker und Spezialisten gefolgt sind und heute einen sehr schönen Stall haben, der ihnen viel Freude macht. Natürlich kann man auf manche Art und Weise bauen. Selbstverständlich ist auch eine einfachere Ausführung möglich, als sie auf Grund der Vorschriften vorgesehen ist. Ob dann aber nachher diese Bauten in jeder Beziehung befriedigen, ist eine andere Frage. Zweifellos kann man hin und wieder mit einer einfacheren Ausführung das unbedingt Erforderliche erreichen; es ist aber auch schon vorgekommen, dass die Bauinteressenten, die die Subvention ablehnten, weil sie glaubten, die Bedingungen nicht annehmen zu können, nachher selber eine Renovation durchführten, die aber nicht alles an Neuerungen brachte, die sie ursprünglich anstrebten. Kürzlich hatte ich einen Fall zu behandeln, wo erklärt wurde, man habe mit viel weniger Geld den Stall absolut befriedigend renoviert. Nach den Feststellungen von Fachleuten kann er genügen; ich zweifle aber, ob es wirklich befriedigend ist. Für das Berggebiet haben wir wegen der Schwierigkeiten bezüglich des Standortes der Häuser gewisse Lockerungen dieser Vorschriften auch beim Bund vorgeschlagen. Was Herr Grossrat Oesch ausgeführt hat, stimmt zweifellos. Man kann nicht in jeder Lage ein Haus so stellen, dass der Stall unbedingt auf die gewünschte Seite kommt. Wir sind daher bereit, im Sinne der Bemerkungen von Herrn Grossrat Oesch beim Bund noch einmal zu intervenieren. Jedenfalls wird es sich nur um Ausnahmen handeln können, dort nämlich, wo die Lage des Hauses die Aufstellung des Stalles auf der Südseite nicht gestattet. Es kann sich daher nicht um eine generelle Ausschaltung der Bedingungen, die vom Bund gestellt werden, handeln. In diesem Sinne sind wir von der Regierung aus bereit, die Gedanken, die Herr Grossrat Oesch vorgebracht hat, beim Bund zu vertreten.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Horst betreffend Wahrung der Interessen der seeländischen Zuckerrübenpflanzer

(Siehe Seite 85 hievor)

Horst. Die meisten Landwirtschaftsbetriebe im Seeland sind Kleinbetriebe. Nur 15 % haben eine Fläche über 10 ha. Alle kleineren Betriebe sind

auf Intensivkultur angewiesen. Wir gehen sicher nicht zu weit, wenn wir feststellen, dass viele dieser Heimwesen nur dank der Intensivkultur von Zuckerrüben eine Existenzbasis für eine Familie darstellen und noch nicht der sogenannten Aufstockung zum Opfer gefallen sind. Wir waren deshalb sehr erfreut, als die Finanzierung der Zuckerfabrik Frauenfeld gesichert war, denn viele Betriebe würden gerne eine grössere Fläche mit Rüben bebauen. Die Fabrik in Frauenfeld wird im Herbst 1963, wie wir hoffen, den Betrieb aufnehmen. Sie wird eine Rübenanbaufläche von zirka 4000 ha verarbeiten können. Heute wird im Gebiete östlich des Kantons Bern nur eine Rübenfläche von etwas über 100 ha angebaut. Das hat zur Folge, dass in den ersten Jahren nach Inbetriebnahme der zweiten Zuckerfabrik ein Teil der bernischen Rübenproduzenten ihre Rüben nach Frauenfeld liefern müssen. Ohne Zweifel wird die Westschweiz ihren Rübenbau sofort entsprechend ausdehnen und die Fabrik in Aarberg voll beliefern.

Wir Produzenten aus dem alten Anbaugebiet im Seeland und weiteren Bernerland befürchten nun, dass wenn nach einer gewissen Anlaufzeit die Ostschweizer für die Fabrik in Frauenfeld selber genug Rüben pflanzen, wir in diesem Moment wieder Einschränkungen in Kauf nehmen müssen, da ja Aarberg von anderer Seite beliefert wird, so dass wir sozusagen zwischen Stühle und Bänke fallen. Zudem haben diese Fernlieferungen für uns auch andere Nachteile, nämlich grosse Frachtkosten, zur Folge. Die Fracht für die Rüben wurde zwar bis heute von der Fabrik in Aarberg übernommen; dagegen muss der Produzent die Fracht für die Grünschnitzel und für die Pflichtbezüge an Melassefutter selber tragen, was natürlich ein Nachteil für uns Bernerbauern ist, wenn wir diese Produkte aus der Ostschweiz beziehen müssen.

Da die Fabrik in Aarberg ein Unternehmen ist, das zum grösseren Teil dem Staate Bern gehört, erlaube ich mir, an den Regierungsrat mit der Bitte zu gelangen, er möchte dieser wichtigen Frage die erforderliche Aufmerksamkeit schenken und, wenn nötig, die Interessen der bernischen Rübenpflanzer wahren. Sicher wäre es zweckmässig, wenn möglichst bald eine Umfrage gestartet würde, um abzuklären, wer Rüben pflanzen will und wieviel, so dass wir ein genaues Bild bekämen und frühzeitig disponieren könnten. Ich bitte den Regierungsrat, auf diese Fragen zu antworten, soweit ihm das heute möglich ist.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Horst hat die Bedeutung des Zuckerrübenanbaues, besonders für das Gebiet, das er hier im Grossen Rat vertritt, hervorgehoben. Wir sehen je länger je mehr, vor allem wenn eine gewisse Umstellung der Milchwirtschaft auf Ackerbau (Getreidebau) erfolgen muss, dass wir die notwendige offene Ackerfläche nur aufrecht erhalten können, sofern eine entsprechende Fläche Hackfrüchte beibehalten wird. Es ergeben sich daraus gewisse Faktoren, die oft von Leuten, die mit der Landwirtschaft nicht vertraut sind, vollständig übersehen werden.

Zu den Gedanken, die Herr Grossrat Horst geäussert hat, möchte ich kurz folgendes erwähnen: Der heutige Zuckerrübenanbau ist für 5300 ha vertraglich geregelt. Das ist die normale Verarbeitungskapazität, die die Zuckerfabrik Aarberg für ungefähr 3 Monate, präziser gesagt für 100 Tage, hat. Diese 100 Tage bemessen sich von dem Zeitpunkt an, in dem die Zuckerrüben im Herbst zur Verarbeitung reif sind. Man kann sie nicht verarbeiten, wenn sie nicht einen gewissen Reifegrad besitzen; also kann die Zuckerfabrik Aarberg nicht früher mit der Verarbeitung anfangen. Sie kann nur das Maximum derjenigen Mengen verarbeiten, die eine volle Ausnützung der Fabrik bereits gewährleisten. Der letzte Termin für die Verarbeitung ist eigentlich vorgesehen für die Zeit, wenn normalerweise Fröste eintreten, d. h. um Weihnachten und Neujahr herum, wo die Fabrik sowieso schlechte Geschäfte macht, weil sie den Betrieb über die Festtage nicht einstellen kann. Darüber hinaus übernimmt sie ein gewaltiges Risiko, wenn sie über das Neujahr hinaus die Verarbeitung weiterführen muss. Die Fabrik ist daher auf die 5300 ha, die sie vertraglich mit den Pflanzern festgelegt hat, limitiert. Werden nun mehr Zuckerrüben angepfanzt, so kann diese Menge als sogenanntes Überkontingent nicht mehr verarbeitet werden. Das hat in den letzten Jahren zu ziemlich ausgiebigen Diskussionen geführt. Die heutige Rübenfläche verteilt sich auf 16 Kantone. Der Kanton Bern hat 2954 Pflanzer = 36 %. Das Kontingent beträgt 861 800 Doppelzentner = 37 %. Die Anbaufläche ist 1958 ha = 36 %. In seiner Botschaft an die Bundesversammlung über die Förderung des Anbaues von Zuckerrüben und die vermehrte Sicherung der Landesversorgung mit Zucker vom 26. August 1957 nennt der Bundesrat als Anbauziel eine Zuckerrübenfläche von zirka 10 000 ha. Mit der Inbetriebnahme der Zuckerfabrik Frauenfeld kann somit der Rübenbau um 4700 ha ausgedehnt werden. Das bedeutet einen fast doppelt so grossen Anbau, wie er heute vertraglich festgelegt ist. Es besteht hier die eigenartige Situation, dass trotz der gewaltigen Verluste, die die Zuckerfabrik Aarberg wegen der Dumpingpreise, die gegenwärtig international angewendet werden, erleidet, eine zweite Zuckerfabrik gebaut wird. Es fragen denn auch hin und wieder Leute, ob es noch vernünftig sei, eine zweite Fabrik zu bauen, wenn schon die eine derartige Verluste in Kauf nehmen müsse. Wenn man aber weiss, dass das Ganze in Zusammenhang mit der Produktionsregelung in der Landwirtschaft gebracht werden muss, kann man die Sache besser verstehen.

Nun hat der Verwaltungsausschuss der zweiten Zuckerfabrik, die gegenwärtig gebaut wird, beschlossen, eine Anbauerhebung durchzuführen. Diese Anbauerhebung stützt sich auf gewisse Grundsätze: optimale Ackerfläche, Entwicklung des Ackerbaues seit 1945, Grad der Erfüllung des Richtflächenprogrammes, derzeitige Zuckerrübenfläche, Interesse am Zuckerrübenbau. – Nach der aufgestellten Tabelle würde künftighin der Kanton Bern für 2384 ha Zuckerrüben nach Aarberg liefern können; weitere 316 ha wären nach Frauenfeld zu liefern. (Es interessiert den bernischen Grossen Rat wohl nicht, auch die Zahlen für die anderen Kantone zu vernehmen.) Im Frühsommer, d. h. in der nächsten Zeit, wird eine Abklärung

erfolgen, wie sich dieser Zuckerrübenanbau im Jahre 1963 wird beurteilen lassen. In der Fachpresse wird ein Aufruf publiziert werden, und die interessierten Rübenpflanzer können sich dann melden. Sie erhalten hierauf die entsprechenden Meldeformulare, auf denen sie angeben müssen, wieviel Zuckerrüben sie in den nächsten Jahren anzubauen gedenken.

Ich habe mit Herrn Grossrat Horst etwas die Befürchtung, dass nach einer gewissen Anlaufzeit wieder Einschränkungen in Kauf genommen werden müssen. Die Frage ist, wieweit die Anbaufreudigkeit für den Zuckerrübenanbau besteht. Das ist nicht so einfach zu beurteilen. Wir sollten daher das Ergebnis der Erhebungen abwarten. Im Kanton Bern besitzt der Staat bei der Zuckerfabrik Aarberg den Hauptanteil an Aktien. Die schwierige Lage der Fabrik beschäftigt gegenwärtig auch die bernische Regierung. Wir haben für den 6. Juni nächsthin eine Konferenz zwischen der Leitung der Zuckerfabrik Aarberg und der bernischen Regierung vorgesehen. Ich kann hier, gestützt auf die Interpellation von Herrn Grossrat Horst, bloss die Zusicherung geben, dass sich selbstverständlich die bernische Regierung mit allen Mitteln dafür wehren wird, dass vorab die bernischen Rübenpflanzer ihre Produkte in der Zuckerfabrik Aarberg abliefern können.

Horst. Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Stucki betreffend Beitragsleistungen an Dorfsennereien im Berggebiet

(Siehe Seite 86 hievor)

Stucki. In meiner Interpellation heisst es, dass nach Artikel 91 und 94 des Landwirtschaftsgesetzes für Dorfsennereien im Berggebiet Subventionen erhältlich sind. Diese Subventionen sind eidgenössisch in der Verordnung vom 29. Dezember 1954 geregelt, wonach bis 40 % an Neu- und Umbauten von Sennereien ausgerichtet werden können. Diese Subventionsmöglichkeit war den Sennereivorständen bis ins Jahr 1960 nicht bekannt. Eine Anzahl von Sennereien ist deshalb ohne Ausrichtung dieser Subventionen um- oder neugebaut worden, obschon eigentlich für die Erlangung dieser öffentlichen Beiträge die Voraussetzungen erfüllt gewesen wären. Die Sennereigenossenschaften fragen sich nun: Wo liegt die Unterlassung für die richtige Publikation in den interessierten Kreisen? Trifft die Sennereivorstände eine Schuld, und können diese verantwortlich gemacht werden? Besteht die Möglichkeit, nachträglich an bereits ausgeführte Um- und Neubauten Bundes- und Kantonsbeiträge auszurichten?

Nach Artikel 94 des Landwirtschaftsgesetzes werden in Berggebieten Beiträge an die Erstellung und Sanierung von Alpställen und anderen Alpgebäuden sowie von Dorfsennereien geleistet.

Am 4. Oktober 1954 hat die Bundesversammlung einen Beschluss gefasst über die Ausrichtung ungekürzter Bundesbeiträge an gewisse Kategorien von Bodenverbesserungen in Berggebieten. Artikel 1 lautet: «Der Bundesrat wird ermächtigt, in Berggebieten Beiträge im nicht gekürzten Rahmen gemäss Artikel 91 des Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951 zu gewähren für: Güterzusammenlegungen, umfassende Alpverbesserungen, Weganlagen, Wasserversorgungen, Dorfsennereien.» In Artikel 2 wird gesagt: «Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt; er bestimmt den Zeitpunkt für dessen Inkrafttreten.»

Am 29. Dezember 1954 legte der Bundesrat die Bestimmungen für die Gewährung von Bundesbeiträgen in einer Verordnung nieder. Nach Artikel 2 des Landwirtschaftsgesetzes bestimmt der Bundesrat die Abgrenzung der Berggebiete. Wenn der ehemalige Chef des kantonalen Meliorationsamtes etwas in der erwähnten Verordnung geblättert hätte, würde er in Artikel 42 der Verordnung gelesen haben: «Für die Abgrenzung der Berggebiete ist die Standardgrenze des eidgenössischen landwirtschaftlichen Produktionskatasters massgebend.» Damit ist deutlich und klar dargelegt, wo die Dorfsennereien sind. So heisst es denn in Artikel 40 der Verordnung: «Die Unterstützung folgender Unternehmen ist auf Berggebiete beschränkt:

a) Wasserversorgungen für Einzelhöfe, für Alp- und Weidegebiete;

b) Elektrizitätsversorgungen;

c) ortsfeste Einfriedungen;

d) Düngeranlagen und Gülleverschlauchungen im Alp- und Weidegebiet;

e) Errichtung und Sanierung von Alpställen und anderen Alpgebäuden;

f) umfassende Alpverbesserungen;

g) bei Dorfsennereien die Erstellung und Sanierung jener Räume und Installationen, die zur Verarbeitung und Aufbewahrung von Milch und Milchprodukten notwendig sind sowie der Aufenthaltsraum des Sennen.»

Aus diesem Artikel geht klar hervor, was subventioniert wird. In Artikel 41 heisst es dann: «Sofern die in dieser Verordnung enthaltenen Voraussetzungen erfüllt sind, werden Bundesbeiträge bis zu folgenden Höchstsätzen ausgerichtet: g) an Dorfsennereien 40 %, in Fällen eines unverkennbaren Bedürfnisses 50 %.»

Nun haben etliche Genossenschaften um- und neugebaut, ohne von dieser Verordnung etwas gewusst zu haben. Wie ist sie bekanntgegeben worden? Im Beschluss der Bundesversammlung vom 4. Oktober 1954 über die Ausrichtung ungekürzter Bundesbeiträge an gewisse Kategorien von Bodenverbesserungen in Berggebieten heisst es am Schluss: «Der schweizerische Bundesrat beschliesst: Der vorstehende Beschluss der Bundesversammlung ist in die Sammlung der eidgenössischen Gesetze aufzunehmen und tritt am 1. Februar 1955 inKraft.» Sie alle kennen die Sammlung der eidgenössischen Gesetze. Der Gemeindepräsident und die Gemeindeschreiberei erhalten diese Sammlung

der eidgenössischen Gesetze, nicht aber die Sennereivorstände.

Als die Verordnung im Jahre 1960 bekannt wurde, haben die betreffenden Genossenschaften Gesuche an das kantonale Meliorationsamt eingereicht, um eventuell rückwirkend an die beschlossenen Neu- und Umbauten Beiträge zu erhalten. Die Gesuche wurden abgelehnt mit der Begründung, es heisse in Artikel 20 der Verordnung: «Ohne Bewilligung vorzeitig begonnene Arbeiten sind von der Beitragsleistung des Bundes ausgeschlossen.» Es heisst «des Bundes», nicht «des Kantons». Nach Artikel 9 der Verordnung setzt die Gewährung eines Bundesbeitrages die Leistung eines mindestens ebenso hohen Kantonsbeitrages voraus oder in gewissen Fällen mindestens $^3/_5$ des Bundesbeitrages.

Nach meiner Auffassung ist die Begründung zur Abweisung der Gesuche nicht berechtigt; denn ich bin überzeugt, dass jede Genossenschaft sich bemüht hat, die erforderlichen Voraussetzungen, um eine Subvention zu erhalten, zu erfüllen. Alle Weisungen, die herauskommen, werden durch den Milchverband an die Käsereigenossenschaften geschickt. Das Wichtigste aber, die Finanzierung, wird nicht bekanntgegeben. Die Landwirtschaft macht einen kleinen Prozentsatz der schweizerischen Bevölkerung aus, das Berggebiet noch einen geringeren Prozentsatz. Nun will man den kleinen Prozentsatz, der es bitter nötig hätte, noch spalten. Dem einen Teil gibt man Subventionen; der andere Teil, der unter der gleichen Verordnung gebaut hat, bekommt nichts. Das scheint mir nicht richtig zu sein. Die Käsereien sind so gebaut, dass man erstklassige Produkte erzeugen kann. Man hat den Verband zu Rate gezogen. Die Schulden sind zum Teil geblieben. Unsere Käserei z. B. hat noch eine Schuld von Fr. 5000.—. Im Berggebiet haben wir 50 % Kleinbauern, die 3, 4 oder 5 Kühe haben. Die andern 50 % sind auch nicht Grossbauern; sie haben etwa 9, 10 oder 11 Kühe. Zum grossen Zins der Käser muss noch die jährliche Amortisation aufgebracht werden. Rückwirkend sollte an die noch bestehende Belastung ein gewisser Prozentsatz an Subventionen ausgerichtet werden können. Ich frage den Herrn Landwirtschaftsdirektor an: Wo liegt die Unterlassung, dass die Bekanntmachung nicht besser erfolgte? Wen kann man dafür verantwortlich machen? Sind es die Sennereivorstände? Gibt es eventuell von einer andern Seite her noch eine Subvention, um das Berggebiet befriedigen zu können? Einer für alle, alle für einen!

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Anschluss an die Behandlung eines Gesuches im letzten Herbst, wie es Herr Grossrat Stucki erwähnt hat, wurde diese Angelegenheit etwas eingehender untersucht. Der Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei ist die Anfrage von Herrn Grossrat Stucki bereits bekanntgegeben worden. Ich habe in der Folge eine Zusammenstellung gemacht, die ich einer ganzen Reihe von interessierten Käsereien und Vertretern dieser Kreise hier im Grossen Rat abgeben liess. Dabei habe ich auseinandergesetzt, wie die ganze Angelegenheit eigentlich liegt. Ich möchte hier nicht alles wiederholen, was ich dort festgehalten habe, sondern verweise der Vollständigkeit halber nur darauf. Der Bericht steht jedem, der sich dafür interessiert, zur Verfügung.

Bezüglich der Dorfsennereien ist folgendes festzuhalten: Die Grundlage der heutigen Subventionierung bildet vor allem die eidgenössische Vorlage Nr. 6657 über die weitere Förderung der Bodenverbesserungen vom 16. Juli 1954. Die Vorlage ist entstanden, um dringenden Produktionsverbesserungsmöglichkeiten einen grösseren Impuls geben zu können. Man wollte einzelne dieser Meliorationsarten speziell unterstützen. Es betraf hauptsächlich Güterzusammenlegungen, umfassende Alpverbesserungen, Weganlagen und Wasserversorgungen. Bezüglich der Ausführung von Meliorationen möchte ich immerhin daran erinnern, dass man diese Arbeiten nicht einfach nach Lust und Laune durchführen kann. Zum Teil fehlt das technische Personal, zum Teil auch das Geld für die Durchführung grosszügiger Meliorationen. Es sind immer wieder gewisse Inkonvenienzen in Kauf zu nehmen. Auf der andern Seite besteht heute das Problem der manuellen Arbeitskraft, um die verschiedenen Arbeiten auszuführen. Im Verlaufe der eidgenössischen Kommissionsberatungen wurde von den Bergkantonen der Vorschlag gemacht, man sollte noch die Dorfsennereien in dieses Programm nehmen. Ich war damals Präsident der nationalrätlichen Kommission für diese Vorlage. Wir haben uns Rechenschaft darüber gegeben, um was es geht. Aber zwischen den Dorfsennereien, wie sie in den Kommissionsverhandlungen geschildert wurden und den Emmentaler Fabrikationsbetrieben, die zur Subventionierung aus gewissen Gebieten oder sogar Käsereien mit einem grösseren Ortsverkauf an Konsummilch angemeldet werden, besteht ein ganz wesentlicher Unterschied. Der eidgenössische Gesetzgeber wollte nicht einfach alle Käsefabrikationsbetriebe subventionieren; er wollte vielmehr die kleinen Dorfsennereien im Alpgebiet subventionieren, die die Milch sammeln und sie irgendwie zu Butter oder Käse usw. verwerten. Milchleitungen werden vom Bund seit Jahren subventioniert. Noch kein Mensch im Kanton Bern hat aber bis jetzt eine Subvention für eine Milchleitung verlangt. Ich sage das nur, weil daraus hervorgeht, dass nicht alle Meliorationsarten in jedem Kanton im gleichen Ausmass praktiziert werden können. Wenn die Milchleitungen vorab die Angelegenheit des Kantons Wallis usw. geblieben sind, so sind andere Dinge, wie z. B. Güterzusammenlegungen oder andere Korrektionen, besonders im Kanton Bern ausgeführt worden.

In der Kommission hat sich der heutige Chef des Meliorationsamtes – ich entnehme das dem Protokoll der Kommission – folgendermassen geäussert: «Kulturingenieur Meyer bemerkt, dass es schwierig sei, die Auswirkungen zu berechnen. An Dorfsennereien wurden bisher pro Jahr ca. 6 Stück mit 26 % für eine Beitragssumme von Fr. 80 000.— unterstützt.» Es handelte sich also um einen sehr minimalen Posten. In der Folge erklärte er, auch wenn man den Betrag sogar verdoppeln würde, könnte es für den Bund nicht mehr als etwa Fr. 200 000.— pro Jahr ausmachen. Ich kann daher nicht verstehen, wie erklärt werden kann, es seien im Kanton Bern Millionenbeträge verlorengegangen. Glaubt man im Ernst an die Idee, dass

jedem Emmentaler Fabrikationsbetrieb, auch wenn er an der Grenze des Berggebietes liegt, derartige Beträge ausbezahlt werden? Das ist ganz unmöglich. (Ich möchte Sie über diese Verhandlungen nicht weiter unterhalten; sie haben im grossen und ganzen die Zustimmung der eidgenössischen Räte gefunden.)

Herr Grossrat Stucki wirft nun die Frage der Verantwortlichkeit wegen Nichtbekanntmachung auf. Selbstverständlich bekennen wir uns für alles schuldig, was wir tun oder nicht tun. Immerhin muss ich Herrn Grossrat Stucki sagen, dass dieser Beschluss so gut wie jeder andere Bundesbeschluss publiziert wurde. Ich habe damals zudem die Verordnung des Bundes sämtlichen Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission abgegeben, die Herren können in ihren Akten nachsehen. Es wurde wirklich keine Geheimniskrämerei betrieben. Es handelte sich um eine bekannte Tatsache. Wenn Funktionäre des Verbandes behaupten, in dieser Sache erfolge keine Subvention, so waren sie nicht orientiert. Hätte man mir einmal die Frage gestellt, so hätte ich sagen müssen: Wir wollen abklären, ob der Bund einen solchen Emmentaler Fabrikationsbetrieb subventioniert. Man sagt aber gewöhnlich, «wenn man etwas geheimhalten wolle, müsse man es im Amtsblatt publizieren, es werde ja nicht gelesen»! Die Verordnung wurde seinerzeit im Amtsblatt publiziert. Jeder, der sich interessierte, konnte sie lesen. Das erstemal hatte sich das Meliorationsamt mit einem Gesuch für eine Dorfsennerei aus der Gegend Mürren – Gimmelwald zu befassen. Das hängt mit der grossen wirtschaftlichen Entwicklung zusammen, die in diesem Gebiet angestrebt werden soll. Das Gesuch wurde uns vor drei Jahren unterbreitet. (Herr Grossrat Stäger ist nicht orientiert. Das Gesuch wurde eben von privater Seite eingereicht.) Als das Projekt unterbreitet wurde, nahmen wir positiv dazu Stellung und erklärten, wir seien bereit, das Projekt weiterzuleiten, wenn man einen Bauplan dazu vorlege. Bis heute haben wir auf unsere damalige Zusicherung keine Antwort erhalten. Das Projekt hat sich irgendwie zerschlagen, liess sich nicht realisieren.

Dagegen sind im Laufe des letzten Jahres verschiedene Projekte angemeldet worden: am 2. August 1960 Käserei Leinbützen, Gemeinde Rüegsbach; am 12. August 1960 Käserei Reutigen; am 7. Oktober 1960 Käserei Vorderrinderbach, Gemeinde Rüegsau; am 26. Oktober 1960 Käserei Schwanden, Gemeinde Rüderswil; am 9. November 1960 Käserei Biglen, Bezirk Grippelen; am 15. November 1960 Käserei Wald, Gemeinde Schangnau. Diese Projekte klären wir, sobald sie uns richtig angemeldet worden sind, konform mit dem Bund ab. Ich möchte aber auch hier bitten, sich nicht allzusehr Illusionen über die Millionenbeträge zu machen, die der Bund plötzlich den Emmentaler Fabrikationsbetrieben zur Verfügung stellen würde. Erstens einmal ist festzuhalten, dass der Bund wieder weitere Bedingungen stellt. Herr Grossrat Stucki ist über diese hinweggegangen. Nach seinem Dafürhalten sind alle Projekte subventionswürdig. Der Bund, Herr Grossrat Stucki, sagt, was subventionswürdig ist. Wenn man die ganze Angelegenheit verfolgt, kommt man ungefähr an den gleichen Punkt, der heute morgen von Herrn Grossrat Oesch behandelt wurde, dass nämlich der Bund Bedingungen stellt, die die betreffenden Bauinteressenten nicht übernehmen wollen. Nach Artikel 6 der Bundesverordnung haben die zuständigen Behörden zu prüfen, ob das vorgelegte Projekt unter den gegebenen Umständen die wirtschaftlichste Lösung darstellt. Als Beispiel diene die Gemeinde Eggiwil, wo zwei Käsereien nur 600 m auseinanderliegen und also voraussichtlich nur eine Käsereisubvention in Betracht fallen würde. Der heutige Standort mancher Käserei dürfte das Resultat der historischen Entwicklung, vor allem aber der traditionellen Transportmittel sein und der heutigen wie vor allem der künftigen Entwicklung der Motorisierung ganz ungenügend Rechnung tragen. Dies zeigt den Herren Grossräten, dass wir solche Gesuche nicht so einfach erledigen können, sondern auf grösste Schwierigkeiten stossen werden. Die Angelegenheit ist sehr komplex.

Herr Grossrat Stucki wirft nun die Frage auf, was mit jenen geschehe, die schon gebaut haben. Es ist hier wie überall, wenn einer gebaut hat und nachher wieder eine andere Ordnung kommt, kann nichts nachgezahlt werden. Das ist unmöglich. Der Bund lehnt es ab, der Kanton muss es ebenfalls ablehnen. Wir haben nun aber, gestützt auf diese Diskussion, mit dem Milchverband Verhandlungen aufgenommen, damit uns ein sogenannter Kataster erstellt wird, um zu wissen, in welchen Gebieten unter Umständen Erneuerungen für Käsereibauten und Dorfsennereien in Frage kommen könnten. Man wird alles nachher gesamthaft prüfen. Es wird nicht ein einzelnes Projekt subventioniert, sondern es muss die ganze Gegend im Blick auf eine rationellere Verarbeitung der Milch zu Milchprodukten beurteilt werden. Dann wären mehr Unterlagen vorhanden, um über diese Frage Auskunft zu geben. Wir haben heute von der Verwaltung aus keine Möglichkeit, an diese ausgeführten Projekte nachträglich noch einen Beitrag auszurichten. Das käme einer Geldverteilerei gleich. Wenn Herr Grossrat Stucki und gewisse Fachleute finden, dass die Einrichtungen genügen, so bin ich überzeugt, dass der Bund in keinem Fall darauf einsteigen wird. Im Kanton ist die Praxis ungefähr dieselbe des Bundes. Dagegen kommen später Investitionskredite des Bundes in Frage. Die Vorlage wird wahrscheinlich in der Junisession den eidgenössischen Räten ausgeteilt werden können. Man wird die Kommissionen bestellen und im Herbst kann die Vorlage beraten werden. Dort würde eventuell die Möglichkeit bestehen, den Käsereibetrieben, denen die vorgesehene Belastung für Unterhalt und Amortisation der Gebäulichkeiten unzumutbar ist – das wird noch zu untersuchen sein – von Bundes wegen Darlehen in Aussicht zu stellen, die mindestens niedrig verzinslich wären. A-fonds-perdu-Beiträge kommen nicht in Frage. Ich möchte aber Herrn Grossrat Stucki sagen, dass ich ihm den Weg zur bernischen Bauernhilfskasse offenhalten will. Die bernische Bauernhilfe könnte unter Umständen auch Genossenschaften, die wegen des Baues eines neuen Fabrikationsbetriebes in Not geraten, mit niedrig verzinslichen Darlehen helfen. In diesem Sinne braucht man die Türe nicht ganz zuzuschlagen. Man müsste diese Fälle abklären. Ich bitte

Herrn Grossrat Stucki, mir die Genossenschaften anzugeben, die Anspruch auf ein solches niedrig verzinsliches Darlehen erheben, damit die Bauernhilfskasse die Gesuche behandeln und abklären kann.

Stucki. Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Interpellation der Herren Grossräte Zingre und Mitunterzeichner betreffend bessere Wahrung der Interessen der Viehproduzenten

(Siehe Seite 86 hievor)

Zingre. Ich habe betreffend die Viehversicherung eine Interpellation eingereicht, die bezweckt, eine Revision des Viehversicherungsgesetzes in Aussicht zu nehmen. Das Gesetz über die Viehversicherungskasse vom 7. Dezember 1947 ordnet nicht nur die Befugnisse des Kantons, sondern gleich auch diejenigen der einzelnen Viehversicherungskassen. Artikel 11 lautet: «Die Landwirtschaftsdirektion stellt Normalstatuten auf, die den Viehversicherungskassen als Grundlage für ihre den örtlichen Verhältnissen anzupassenden Statuten dienen. Letztere sowie allfällig notwendig werdende Änderungen unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.» Ich möchte an dieser Sache nicht rütteln, denn das Gesetz stammt aus dem Jahre 1947, ist also nicht veraltet. In der Praxis ist aber die Auslegung von Artikel 23 überlebt. Dort heisst es: «Bei freihändigem Verkauf oder Tausch eines versicherten Tieres an Nichtmitglieder oder ausserhalb der betreffenden Kasse erlischt grundsätzlich ihre Entschädigungspflicht. Es ist jedoch den Versicherungskassen freigestellt, eine angemessene Entschädigung auszurichten, wenn ein Tier wegen einer beim Kaufabschluss nachweisbar vorhanden, aber verborgen gewesenen Krankheit vom Verkäufer im Sinne des Währschaftsrechtes innert 10 Tagen zurückgenommen und geschlachtet werden muss.»

«Im Sinne des Währschaftsrechtes» heisst soviel wie schriftliche Garantie. Wenn diese Rechtsgrundlagen vorhanden waren, bezahlten die Viehversicherungskassen in einzelnen Fällen 50 % der üblichen Entschädigung aus. Der Wortlaut dieses Artikels stammt aus einer Zeit, in der sich die üblichen Gebräuche im Viehhandel in den seltensten Fällen auf schriftliche Währschaft stützten. Heute muss der Verkäufer für jede Nutz- und Zuchtviehaufziehung, jeden organisierten Markt und auch im Handel von Bauer zu Bauer schriftliche Garantien leisten. Er haftet rechtlich für alle verborgenen Fehler, und in der Praxis kommen noch jene Mängel und Krankheiten dazu, welche die Reise des Tieres, dessen Verstellung, das ungewohnte Futter und die ungewohnte Umwelt noch innert 9 Tagen verursachen. In vielen Fällen erfolgt die Bezahlung erst nach Ablauf der Garantiezeit. Der Verkäufer hat praktisch in diesem Zeitpunkt, wo er einen Versicherungsschutz am nötigsten hätte, nach Wortlaut und Praxis des Viehversicherungsgesetzes keinen oder nur einen ganz kleinen. Ich ersuche den Herrn Landwirtschaftsdirektor, die Frage zu prüfen, wie den Viehproduzenten in diesen Fällen besser geholfen werden könnte. Ich stelle mir vor, dass es möglich sein sollte, die Viehversicherungskassen durch die Landwirtschaftsdirektion dahingehend zu orientieren, dass bei einem Kaufabschluss das Gesundheitszeugnis unterschrieben werden sollte, um die Grundlage für einen freiwilligen Beitrag der Kassen zu schaffen. Anderseits wäre zu prüfen, ob nicht $^2/_3$ statt 50 % der üblichen Entschädigung ausbezahlt werden könnte. Diese Anregungen wären zu prüfen bis zum Zeitpunkt, wo sich eine Revision des Viehversicherungsgesetzes aus anderen Gründen aufdrängt. Ich bitte, meine Wünsche in die Sammelmappe des zu revidierenden Viehversicherungsgesetzes aufzunehmen und ersuche den Herrn Landwirtschaftsdirektor, diese ernsthaft zu prüfen.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Beim Handel mit Vieh (Pferden, Eseln, Maultieren, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen) besteht eine Pflicht zur Gewährleistung nur insoweit, als der Verkäufer sie dem Käufer schriftlich zugesichert oder dass er den Käufer absichtlich getäuscht hat (Art. 198 OR). Diese Bestimmung hat auch Gültigkeit im Handel mit Schlachtvieh. Sie diente sogar als Grundlage für die Bestimmungen des Artikels 23 Absatz 3 des Viehversicherungsgesetzes vom 7. Dezember 1947, nach welchem die Versicherung beim freihändigen Verkauf oder Tausch von Tieren an Nichtmitglieder der Kasse grundsätzlich aufgehoben wird. Es ist jedoch der Viehversicherungskasse freigestellt, eine angemessene Entschädigung auszurichten, wenn ein solches Tier wegen einer beim Kaufabschluss nachweisbar vorhanden aber verborgen gewesenen Krankheit vom Käufer im Sinne des Währschaftsrechtes innert 10 Tagen zurückgenommen und geschlachtet werden muss.

Diese Gesetzesbestimmung haben die meisten Viehversicherungskassen in dem Sinne in ihre Statuten übernommen, dass sie für die freihändig verkauften Nutztiere, die auf Grund einer schriftlichen Garantie zurückgenommen und geschlachtet werden müssen, die Hälfte des Beitrages ausrichten, den sie normalerweise nach den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften hätten ausrichten müssen. In gleicher Weise werden in der Regel auch freihändig zum Schlachten verkaufte Tiere entschädigt, die mit schriftlicher Garantie für bankwürdiges Fleisch verkauft wurden und der Verkäufer für den Schaden haftet, wenn das Fleisch bedingt bankwürdig oder ungeniessbar erklärt wird. Für die ohne schriftliche Garantie verkauften Tiere haftet grundsätzlich der Käufer. Aus diesem Grunde lehnt die Viehversicherungskasse für solche Tiere jede Entschädigungspflicht ab. Hingegen kann die Kasse mit Zustimmung der Landwirtschaftsdirektion auf freiwilliger Basis einen Beitrag an den Schaden leisten, wenn ein ohne schriftliche Garantie verkauftes Tier unmittelbar nach der Übernahme durch den Käufer infolge einer Krankheit notgeschlachtet werden

muss oder umsteht, was beim Kaufabschluss nicht festgestellt werden konnte. Solche Beiträge werden normalerweise nur in Betracht gezogen, wenn der Käufer eines solchen Tieres der betreffenden Kasse bekannt ist, d. h. wenn er mit den Kassenmitgliedern in regen Geschäftsbeziehungen steht oder wenn es sich um ein Mitglied einer benachbarten Viehversicherungskasse handelt. Es kommen also Metzger oder Händler in Frage. Wir sehen die Notwendigkeit einer etwas weitergehenden Regelung auf diesem Sektor ein. Ich möchte Herrn Grossrat Zingre erklären, dass derartige Fälle ausserordentlich schwerwiegende Folgen haben können.

Um dem Herrn Interpellanten soweit als möglich entgegenzukommen, erklärt sich der Regierungsrat bereit, den Viehversicherungskassen auf Gesuch hin die Abänderung des Artikels 38 ihrer Statuten in dem Sinne zu gestatten, dass sie für freihändig verkaufte Tiere, die von ihren Mitgliedern auf Grund einer schriftlichen Garantie innert 10 Tagen zurückgenommen und geschlachtet werden müssen, $^2/_3$ des Beitrages leisten können, den sie normalerweise hätten ausrichten müssen. Im weitern soll den Viehversicherungskassen gestattet werden, einen Beitrag in gleicher Höhe für Schlachttiere auszurichten, die mit schriftlicher Garantie für bankwürdiges Fleisch verkauft wurden und der Verkäufer für den Schaden haftet, wenn das Fleisch solcher Tiere bedingt bankwürdig oder ungeniessbar erklärt wird.

Eine weitere Lockerung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen hätte eine Abwälzung des Risikos, welches der Viehhandel in sich schliesst, auf die Viehversicherungskassen zur Folge. Darüber hinaus würde aber dem unlauteren Viehhandel Vorschub geleistet, indem Händler und Viehbesitzer hemmungslos für jedes nicht offensichtlich erkrankte Tier eine schriftliche Garantie ausstellen könnten, ohne dabei Schaden zu erleiden. Die Kürzung der Entschädigung in den erwähnten Fällen liegt im allgemeinen Interesse. Es ist deshalb selbstverständliche Pflicht der zuständigen Behörden, darüber zu wachen, dass nicht Tiere mit schriftlicher Garantie in den Handel gebracht werden, für die eine solche Garantie ohne Hilfe der Viehversicherungskassen nicht ausgestellt würde. Dass die Interessen der Käuferschaft in gleichem Masse gewahrt werden müssen wie diejenigen der Viehproduzenten, darf auch beim Viehhandel als selbstverständlich angenommen werden.

Ich nehme an, dass sich Herr Grossrat Zingre mit dieser weiteren Ergänzung abfinden könnte. Ich möchte aber dringend bitten, aufzupassen, dass diese Sicherung der Viehversicherungskassen nachher nicht zu den unlauteren Händeln, die ich erwähnt habe, führen müsste.

Zingre. Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Interpellation der Herren Grossräte Zingre und Mitunterzeichner betreffend endgültige Bekämpfung des Bazillus Bang

(Siehe Seiten 86/87 hievor)

Zingre. Im Herbst 1960 konnte anlässlich der OLMA in St. Gallen die Tuberkulosefreiheit der Schweiz gefeiert werden. Es war eine freudige Feststellung der Veterinärmedizin, den richtigen Weg beschritten zu haben. Die Behörden hatten die grosse Genugtuung, dass die 245 Millionen für die Ausmerzung von 378 883 Reagenten (bei einem Rindviehbestand von 1,6 Millionen Stück) der Preis für die Erreichung des Zieles einer tbc-freien Schweiz waren. Die schweizerische Landwirtschaft selbst trug als Selbstbehalt für diese Massnahme innert 10 Jahren ca. 140 Millionen bei. Das Opfer ist im Hinblick auf die direkten und indirekten Schäden der Tuberkulose gross, aber gerechtfertigt. Die Viehbestände werden selbstverständlich in etwas längeren Abständen weiterhin kontrolliert.

Es gilt nun, im Interesse der Volksgesundheit, der Leistungsfähigkeit unserer Viehbestände und nicht zuletzt im Interesse unseres Viehabsatzes im In- und Ausland, die Bangbekämpfung bis zu ihrer Endphase voranzutreiben.

Ich habe deshalb in der Novembersession eine Interpellation eingereicht, die lautet: «Die bernische Landwirtschaftsdirektion hat die Bangbekämpfung beim Rindvieh nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit der Viehbesitzer durchgeführt. Der Regierungsrat wird eingeladen, im Interesse der Volksgesundheit und des Viehabsatzes die Endphase dieser Bekämpfungsmassnahme in Aussicht zu nehmen und im Grossen Rat Auskunft zu erteilen.» Als die Kommission, welche das Milchdekret zu behandeln hatte, das Laboratorium des bernischen Milchverbandes besuchte, konnte sie erfahren, dass positive Ringproben, welche Bangbakterien aufweisen, zur Seltenheit und der Vergangenheit angehören. Wir freuen uns darüber, dass die akute Gefahr der Milchinfizierung behoben ist. Nach einer Zusammenstellung des Kantonstierarztes vom 31. Dezember 1960 ergibt sich, dass die 30 000 Viehbesitzer des Kantons Bern immerhin noch 3764 Bangreagenten aufweisen, und dass somit 34 000 andere Tiere in noch nicht bangfreien Beständen die Möglichkeit haben, infiziert zu werden. Seit 1956 sind in der Schweiz jährlich gegen 10 000 Stück Bangreagenten ausgemerzt worden. Der Umfang der Bangverseuchung grenzt nie an denjenigen der Tbc, d. h. aber nicht, dass er im Einzelfall weniger Schaden anrichtet.

In der Bekämpfung der Tierseuchen sind die Kantone souverän. Ich weiss, dass der Kanton Bern einer der allerersten in der Bangbekämpfung ist. Ich möchte unserem verdienten Landwirtschaftsdirektor und dem Kantonstierarzt für diese Weitsicht bestens danken. Trotz dieses guten Standes der Bangbekämpfung treffen wir aber plötzlich auftretende Bangnester in Viehbeständen an, welche ein grosses Gefahrenmoment für ihre Nachbarbetriebe und die ganze Gegend bedeuten. Im Bestreben, die Viehproduktionsgebiete des Kantons Bern möglichst bald bangfrei zu machen und

zu erhalten, scheint die Ausmerzung unserer restlichen, nach der Zusammenstellung des Kantonstierarztes 3764 Reagenten eine vornehme Pflicht unserer Behörden und der bernischen Landwirtschaft zu sein. Dies könnte nach Rücksprache mit dem Bund dadurch erreicht werden, dass auch diejenigen Reagenten mit einem Bluttiter von 1 : 80 abgegeben werden könnten. Die Forderung, dass in Anbetracht unserer grossen Viehbestände und der umfangreichen Importe von ausländischem Wurstfleisch die Übernahme der Bangreagenten in den nächsten Sommermonaten in die Wege geleitet werden sollte, scheint mir prüfenswert zu sein. Eine gute und grosszügige Schätzung der Bangreagenten, wie sie das eidgenössische Veterinäramt letztes Jahr den Kantonen in einem Kreisschreiben durch Gewährung von 90 % des Tabellenwertes auch im Flachland vorgeschlagen hat, scheint mir sehr brauchbar zu sein. Ich möchte diesen Antrag auf alle Fälle für nächsten Sommer dem bernischen Landwirtschaftsdirektor zur eingehenden Prüfung empfehlen. Ich bitte, diese Absatzfrage der Bangreagenten in den fleischknappen Monaten dieses Jahres in Aussicht zu nehmen. Die Bangbekämpfung ist für den Viehproduzenten des Kantons Bern von grosser Bedeutung. Über 15 000 Bergbetriebe bestreiten zum grössten Teil ihr Einkommen aus der Viehwirtschaft und aus dem Viehabsatz; 80 % aller Remonten des schweizerischen Fleckviehzuchtgebietes stammen aus dem Kanton Bern. Die hohe Zahl unseres Tierbestandes verlangt die Schaffung der Grundlage eines zahlenmässig grösseren Exportes von Zuchtvieh, und hierzu braucht es tbc- und bangfreie Produktionsgebiete. Ich bitte den Herrn Landwirtschaftsdirektor um wohlwollende Prüfung der aufgeworfenen Fragen.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Obschon der Rinderabortus-Bangbazillus bereits im Jahre 1896 entdeckt wurde, ist in den ersten Jahrzehnten auf dem Gebiet der Bekämpfung des Rinderabortus Bang ausserordentlich wenig vorgekehrt worden. Erst 1935 hat der Bund behördliche Massnahmen eingeleitet. Durch den Bundesratsbeschluss über die Bekämpfung des Rinderabortus Bang vom Jahre 1939 erhielt man die Möglichkeit, mit lebenden Abortuskulturen zu impfen und konnte damit bereits gewisse Erfolge feststellen.. Der Bundesratsbeschluss vom 29. Dezember 1941 erfolgte infolge der Entdeckung eines neuen Impfstoffes durch die amerikanische Wissenschaft, des sogenannten Impfstoffes «Buck 19». Die jungen Tiere wurden vor der Geschlechtsreife geimpft, und man konnte einen recht guten Schutz feststellen. Ein weiterer Schritt wurde mit dem Bundesratsbeschluss vom 23. Dezember 1953 eingeleitet, indem man nun die Ausscheider von Bazillen abschlachten und die Entschädigung aus der Tierseuchenkasse vornehmen konnte. Mit dem Bundesratsbeschluss vom 9. November 1956 schuf man noch weitergehende Möglichkeiten, indem man auch Tiere übernimmt, die bloss milch- und blutserologisch positiv reagieren. Gemäss Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 18. April 1958 wurden auch Tiere übernommen, die von 1 zu 320 reagierten. Das bedeutete einen weiteren Fortschritt.

Es befindet sich nun eine neue Verordnung des Volkswirtschaftsdepartementes in Vorbereitung, wodurch die Endphase der Bangbekämpfung eingeleitet werden soll. Ich erinnere der Vollständigkeit halber nur an die kantonalen Vorschriften: an das Dekret vom 16. Februar 1955 und an die Abänderung vom 26. Februar 1957.

Ich gebe Ihnen einen kurzen Überblick über den Stand der Jahre 1955 bis 1960. 1955 hatten wir 1195 angeschlossene Bestände mit einem gesamten Tierbestand von 7314 Stück. Ausgemerzt wurden im Jahre 1955 94 Tiere. 21 367 Tiere wurden Buck-geimpft. Nach einer fortlaufenden Steigerung in den folgenden Jahren hatten wir im Jahre 1960 28 378 angeschlossene Bestände mit 319 825 Tieren. Ausgemerzt wurden 1015 Tiere. 7124 Tiere wurden noch Buck-geimpft. Am meisten ausgemerzte Tiere gab es im Jahre 1957, nämlich 1988. 1958 betrug die Zahl der ausgemerzten Tiere 1831. Die Viehbesitzer haben gewaltige Opfer gebracht. Ich möchte dankbar erwähnen, dass gerade die Zuchtverbände mitgeholfen haben, das Verständnis für die Bekämpfung dieser heimtückischen, ja gefährlichen Krankheit, auch für den Menschen, zu wecken. Ich danke Herrn Grossrat Zingre als Präsident des Alpfleckviehzuchtverbandes herzlich für seine ständige Unterstützung und Mithilfe in allen diesen Fragen, namentlich der Seuchenbekämpfung. Wir wissen, dass es zudem grosse Beiträge der Öffentlichkeit brauchte. Ich danke auch dem Grossen Rat gesamthaft für das grosse Verständnis, das er in dieser Beziehung immer an den Tag gelegt hat.

Seit Ende 1958 besteht das Obligatorium zum Anschluss. Wir kommen daher in die Schlussphase dieser weiteren Seuchenbekämpfungsaktion, die namentlich von den Milchkonsumenten ganz besonders begrüsst werden dürfte. Es besteht eine totale Veränderung gegenüber der Zeit vor 6 bis 10 Jahren hinsichtlich der Milchqualität, die den Konsumenten garantiert wird. Wir nehmen Reagenten nur noch bis zum 30. September dieses Jahres an. Es ist also höchste Zeit für alle jene, die ihre Bestände noch nicht saniert haben. Nach diesem Zeitpunkt wird die Übernahme für die Tierseuchenkasse gesperrt. Auch die Milcheinlieferungen usw. werden gesperrt werden und entsprechende Abzüge für die Käsefabrikation kommen in Frage. Wir werden nach diesem Zeitpunkt über die Tierseuchenkasse nur noch neuinfizierte Tiere übernehmen. Wenn Herr Grossrat Zingre angeregt hat, man möchte den Beitrag der Tierseuchenkasse erhöhen, so kann das selbstverständlich erst für neuinfizierte Tiere berücksichtigt werden. Wir möchten nun die neue Verordnung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes abwarten, die wahrscheinlich in der Entschädigung für die neuinfizierten Tiere weitergehen wird.

Ich kann deshalb dem Grossen Rat mitteilen, dass der Kanton Bern voraussichtlich auf Ende 1961 für seinen ganzen Viehbestand als bangfrei erklärt werden kann. Das wird eine weitere Runde sein; wir sind ausserordentlich glücklich, dies registrieren zu dürfen.

Zingre. Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Dekret über die Organisation und die Verwaltung des Kantonalen Rebfonds

(Siehe Nr. 16 der Beilagen)

Eintretensfrage

Zingre, Präsident der Kommission. In Artikel 13 des Einführungsgesetzes zum Landwirtschaftsgesetz ist der Grundsatz verankert, dass aus den Mitteln des Rebfonds nur die Erneuerung der Rebberge unterstützt werden soll. Da man keine Zahlen in das Gesetz aufnehmen wollte, ist der Dekretsweg gewählt worden. Nachdem die Umstellung auf veredelte Reben stattgefunden hat, stehen wir heute in der zweiten Erneuerungsperiode. Diese erstreckt sich auf 25 bis 30 Jahre. Bei der Erneuerung werden die alten Rebstöcke ausgerissen und der Boden wird auf 60 cm tief umgebrochen. Die Kosten kommen in steilen Lagen auf Fr. 4.50 bis Fr. 5.—/m² zu stehen. Der Bund gewährt an diese Aufwendungen Beiträge, wobei den höheren Kosten in Steil- und Terrassenlagen Rechnung getragen wird. Die Beitragsansätze betragen laut Bundesbeschluss über vorübergehende Massnahmen zugunsten des Rebbaues vom 6. Juni 1958: 70 Rappen/m² für Parzellen mit einer Neigung bis 30 %; Fr. 1.—/m² für Parzellen auf ausgesprochenen Terrassen mit einer Länge von höchstens 40 m in der Hangrichtung und für Parzellen mit einer Neigung über 30 %; Fr. 1.20 und Fr. 1.50 pro m² bei Ersatz von Weissweinreben durch empfohlene Rotweinsorten, je nach Neigung. Der Kanton Bern hat die Ansätze des Bundes an die Verhältnisse seiner Rebgebiete angepasst und wie folgt modifiziert: 90 Rappen je m² für Parzellen mit einer Neigung bis zu 30 %; Fr. 1.10/m² für Parzellen auf ausgesprochenen Terrassen und für Parzellen mit einer Neigung über 30 %; Fr. 1.10 und Fr. 1.30 bei Ersatz von Weissweinreben durch empfohlene Rotweinsorten, je nach Neigung. Der Bund vergütet dem Kanton an Erneuerungsbeiträgen 65 bis 70 %. In § 1 wird absichtlich gesagt, dass aus dem Rebfonds die «im Zusammenhang mit der Erneuerung der Rebberge stehenden Ausgaben« unterstützt werden. Damit wollten wir auch die Arbeit der Gemeinderebkommissäre einbeziehen, die zu prüfen haben, ob die Erneuerung zweckentsprechend erfolgte, und die die erneuerten Rebparzellen nachmessen müssen. Ebenso sollten die Versuche mit neuen Kulturmethoden zur Senkung des Arbeitsaufwandes unterstützt werden können. Weitergehende Aufgaben sind hingegen nicht aus dem Rebfonds zu bestreiten; bei aussergewöhnlichen Naturereignissen, wie abnormalen Frösten, wird der Bundesrat, wie bereits früher, zugunsten der Rebbauern besondere Aktionen in die Wege leiten müssen.

Im Zusammenhang mit den Beratungen dieses Dekretes haben die Weinbauern aus der Bielerseegegend eine Resolution gefasst und sie der Kommission unterbreitet. Darnach sollte man versuchen, die Weinpropaganda auf obligatorischer Grundlage zu organisieren, die Propagandabeiträge pro Flächeneinheit zu erheben und die Ausführungsbestimmungen auf dem Dekretswege zu ordnen. Die Kommission hat zu dieser Resolution eingehend Stellung genommen. Obwohl sie das Gedankengut befürwortet, sah sie keine Möglichkeit, diese Forderungen irgendwie in das zur Beratung stehende Dekret aufzunehmen. Die Kommission stellt sich aber einmütig hinter ein Postulat, das Herr Grossrat Hubacher (Twann) im Anschluss an dieses Dekret gesondert begründen möchte. Ich beantrage Ihnen, auf das Dekret einzutreten und es zu genehmigen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

§ 1

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die Mittel zur Deckung der mit der Erneuerung der Rebberge im Zusammenhang stehenden Ausgaben werden dem Kantonalen Rebfonds entnommen.

§ 2

Denzler. Ich stelle zu § 2 den Antrag, man solle den Beitrag der Rebbesitzer von 50 Rappen auf 40 Rappen reduzieren. Wir haben bereits vom Herrn Kommissionspräsidenten vernommen, dass Bestimmungen über die Weinpropaganda in das Dekret aufgenommen werden sollten, was unmöglich ist. Ich habe schon anlässlich der Beratung des Einführungsgesetzes zum Landwirtschaftsgesetz darauf aufmerksam gemacht, dass über den Rebbau nur ein ganz bescheidener Abschnitt enthalten ist. Ich habe damals darauf hingewiesen, dass private Rebbauern jährlich namhafte Beiträge ausgeben, um Propaganda für den Wein der Bielerseegegend zu machen. Ich machte darauf aufmerksam, dass ein grosser Mangel besteht in der Bodenfrage. Das Landwirtschaftsgesetz regelt den Kauf zur Erhaltung bäuerlicher Betriebe; diese Regelung bezieht sich aber nicht auf den Rebbau; man kann mit einer verhältnismässig kleinen Rebfläche eine Familie ernähren. Im Einführungsgesetz zum Landwirtschaftsgesetz hätte man diese Frage regeln sollen. Da dies nicht möglich ist, sollte man den Rebbauern irgendwie entgegenkommen. Man ist hauptsächlich in den Kreisen der kleinen Rebbauern schockiert, dass man den Beitrag für die Rekonstruktion der Reben über 100 % erhöht hat. Der Beitrag betrug früher 20 Rappen. Heute wird er in § 2 auf 50 Rappen erhöht. Nach Vorschlag von Herr Hubacher sollte man 70 Rappen erheben und davon 30 Rappen für Weinpropaganda verwenden. Ich erwähne auch, dass es Rebbauern gibt, die sich die Mühe geben, alkoholfreie Weine zu vertreiben und sich nicht scheuen, dafür finanzielle Auslagen zu machen. Ich stelle deshalb in Anbetracht, dass für die Propaganda der Bielerseeweine etwas geschehen sollte, den Antrag, den Beitrag der Rebbesitzer von 50 auf 40 Rappen herabzusetzen, um so die Möglichkeit zu schaffen, von den Rebbauern ohnehin einen Beitrag für Weinpropaganda zu verlangen. Wir dürfen diese Gelegenheit nicht verpassen. Die Eidgenossenschaft hat einen Fonds von 1,5 Millionen für Weinpropaganda ausgeschieden. Wir wissen,

dass die Westschweiz (Wallis, Genf, Waadt, Neuenburg) und auch die Ostschweiz bereits Beiträge beansprucht und auch Propagandastellen geschaffen haben. Aus diesem Grunde ersuche ich Sie, meinem Antrage zuzustimmen und dafür zu sorgen, dass der Beitrag der Rebbesitzer auf 40 Rappen herabgesetzt werden kann. Schon 40 Rappen sind ja eine hundertprozentige Erhöhung.

M. **Nahrath.** Je voudrais appuyer sans réserve la proposition que M. Denzler vient de faire. Je propose également de réduire la contribution des viticulteurs de 0,50, comme prévu dans le projet, à fr. 0,40 par are.

Nos viticulteurs sont, en général, de petites gens; leur métier est dur et, chaque année, ils courent le risque de voir leur récolte détruite soit par le gel soit par la grêle. Nos viticulteurs méritent votre compréhension et votre appui. Je vous demande en conséquence de voter l'amendement de M. Denzler et de fixer la contribution des viticulteurs non pas à 50 centimes mais à 40. Il s'agit déjà d'une augmentation sensible puisque, jusqu'à présent, cette contribution était fixée à 20 centimes. Si vous acceptez la proposition Denzler, nous assistons déjà à une augmentation de 100 %.

Je vous propose donc d'accpeter la proposition Denzler.

Hubacher (Twann). Ich möchte dem Antrag von Herrn Kollege Denzler, unterstützt durch Herrn Kollege Nahrath, ebenfalls zustimmen. Die Ausführungen meiner Vorredner beweisen, dass sie mit den gegenwärtigen und künftigen Problemen in unserem Rebgebiet sehr gut vertraut sind. Ich habe den Antrag, auf 40 Rappen hinunterzugehen, bereits in der Kommission eingereicht, bin aber leider unterlegen. Der Rebbesitzer ist sich voll und ganz bewusst, dass er von diesem Jahre an mehr Beiträge in den Rebfonds leisten muss, aber die Erhöhung um 150 % gegenüber dem bisherigen Beitrag ist einfach zu massiv. Die doppelte bisherige Leistung, also 40 Rappen, ist schon angemessen; diese Belastung kann dem Rebbesitzer nur mit Mühe mundgerecht gemacht werden.

Wohl haben wir in § 3 ein Zückerlein, wo es heisst, dass wenn das Fondsvermögen Fr. 300 000.— erreiche, die Beiträge herabgesetzt werden können. Aber hier ist es fast gleich wie mit den 7 Rappen Zollzuschlag zur Finanzierung des Nationalstrassenbaues. Den Bürger interessiert nämlich herzlich wenig, was er in finanzieller Beziehung in 5 oder 10 Jahren erwarten kann, sondern was er gegenwärtig leisten muss. Ich glaube, dass wenn der Rebfonds in den nächsten 10 Jahren entgegen allen Aussichten derart ausgeschöpft wird, besteht immer noch die Möglichkeit einer Dekretsrevision von § 2 und einer Anpassung der Beiträge der Rebbesitzer. Ich werde im Anschluss an die Dekretsverhandlungen ein Postulat betreffend Schaffung eines Propagandafonds für die Erzeugnisse des bernischen Weinbaues begründen. Auch da müssen wir den Produzenten und Rebbesitzer ähnlich wie beim Rebfonds mit einem Beitrag pro Flächeneinheit belasten. Gerade mit Rücksicht auf diese zusätzliche Belastung ist es sicher gerechtfertigt, beim Rebfonds Mass zu halten und den Rebbesitzer nicht auf einen Schlag derart zu überfordern. Wir wissen und anerkennen, dass der Staat für den Rebbau viel leistet, obschon sich die Leistungen im Verhältnis zu anderen Berufsgruppen sicher bescheiden ausnehmen. Ich bitte Sie, dem Antrag von Herrn Kollege Denzler, unterstützt durch Herrn Kollege Nahrath, beizupflichten.

Zingre, Präsident der Kommission. Man kann sich darüber streiten, ob 40 oder 50 Rippen angemessen sind. Es ist aber unmöglich, die Weinpropaganda mit dem Dekret als solchem zu verquikken. Die Landwirtschaftsdirektion hat die Frage mit der Justizdirektion abgeklärt und eine negative Antwort erhalten. Ich habe bereits erklärt, dass sich die Kommission einstimmig hinter das Postulat von Herrn Hubacher stellt. Es soll geprüft werden, wie die Propaganda im Kanton Bern aufzogen werden kann, um der Bundesbeiträge für diese Propaganda teilhaftig zu werden. Wir haben aber im Kanton Bern nicht nur die Rebgebiete um den Bielersee herum, so gerne wir den Bielerseewein trinken. Wir können nicht in einem Dekret eine einzige Gegend bevorzugen und den Staat zu Propagandabeiträgen verpflichten, zu denen er rechtmässig keine Befugnis hat. Aus diesem Grunde bin ich gezwungen, die Anträge der Herren Denzler, Hubacher und Nahrath abzulehnen.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe erwartet, dass der Antrag gestellt werde, den Beitrag der Rebbesitzer von 50 Rappen auf 40 Rappen, eventuell noch mehr, herabzusetzen. Wir haben die ganze Angelegenheit in der Kommission diskutiert. Aus dem Vortrag ersehen Sie die Entwicklung dieses Fonds in den letzten Jahren. 1957 haben wir weder dem Kanton noch den Rebbesitzern einen Beitrag zugemutet. Ich mache darauf aufmerksam, dass wir für die Rebbauern, speziell am Bielersee, in den vergangenen Jahren verschiedenes getan haben, das sich sehen lassen darf. Es ist deshalb nicht richtig, wenn man jetzt einfach versucht, die Beiträge zu reduzieren. Ursprünglich hatte man die Absicht, den Weinbauern 40 Rappen je Are Rebland zuzumuten und dem Staat Fr. 30 000.—. Nun sind diese Beträge erhöht worden, um den Fondsbestand möglichst rasch wieder auf Franken 300 000.— zu bringen, Der Rebbauer soll 50 Rappen je Are bezahlen; dem Staat werden Franken 35 000.— zugemutet. Dieser Betrag wird in das nächste Budget aufgenommen. Die Rebbauern haben daher alles Interesse, jetzt ebenfalls einen Beitrag zu zahlen, damit sich der Fonds wieder auf jener Höhe bewegt, die er haben sollte. Nachher wird die Reduktion wieder automatisch eintreten. Ich ersuche Sie, die Anträge der drei Herren abzulehnen.

Abstimmung:

Für den Antrag Denzler/Nahrath/Hubacher ..... 92 Stimmen

Für den Antrag der vorberatenden Behörden ..... 18 Stimmen

Beschluss:

§ 2. Dieser wird geäufnet:

a) Aus den jährlichen Beiträgen der Gesamtheit der Rebbesitzer. Dieser Beitrag beträgt mindestens 40 Rappen je Are Rebland.
Mit dem Bezuge der Beiträge werden die Gemeinden beauftragt. Sie haben das Betreffnis jeweils bis spätestens am 30. November der bernischen Staatskasse zugunsten des Kantonalen Rebfonds zu überweisen.

b) Aus dem Bundesbeitrag gemäss Art. 45 des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes vom 3. Oktober 1951.

c) Aus einem jährlichen Staatsbeitrag von Fr. 35 000.—, der jeweils in den Staatsvoranschlag aufzunehmen ist.

d) Aus den Zinserträgnissen des Fondsvermögens.

§ 3

Zingre, Präsident der Kommission. Bei dem Betrag von Fr. 300 000.— handelt es sich um eine Erfahrungszahl. Diese Reserve dürfte gross genug sein. Dass die Beiträge des Staates und der Rebbesitzer vom Regierungsrat im gleichen Verhältnis herabgesetzt werden können, wenn das Fondsvermögen Fr. 300 000.— übersteigt, ist zu begrüssen.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 3. Übersteigt das Fondsvermögen Franken 300 000.—, können die Beiträge des Staates und der Rebbesitzer vom Regierungsrat im gleichen Verhältnis herabgesetzt werden.

§§ 4 bis 6

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Der Kantonale Rebfonds wird unter Aufsicht des Regierungsrates durch die Landwirtschaftsdirektion verwaltet. Er ist als privatrechtlicher Fonds bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern anzulegen.

§ 5. Die Beiträge aus dem Rebfonds zur Erneuerung der Rebberge werden in Anlehnung an die Vorschriften des Bundes vom Regierungsrat festgesetzt.

§ 6. Dieses Dekret tritt auf den 1. Juni 1961 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dessen Vollzug beauftragt.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret über die Organisation und die Verwaltung des Kantonalen Rebfonds

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

———

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes ..... Grosse Mehrheit

Präsident. Herr Péquignot wünscht eine Erklärung abzugeben.

M. **Péquignot.** Il n'est pas habituel, dans ce parlement, de remercier après une élection. Cependant, l'élection qui vient d'intervenir revêt un caractère si particulier que je me dois plus spécialement au nom des députés radicaux jurassiens de relever toute son importance et de remercier la majorité du Grand Conseil d'avoir fait confiance à un Jurassien qui, pour la première fois accède à cette importante fonction.

Je suis certain que se choix est judicieux à plus d'un titre et, contrairement aux déclarations du président du groupe paysan, artisan et bourgeois, je crois que le Jura tout entier sera très sensible à cette marque d'équité. La majorité du Grand Conseil a pris ses responsabilités dans un sens constructif que nous saluons avec satisfaction.

Präsident. Wir nehmen von dieser Erklärung Kenntnis.

Die Kommission hat noch ein Postulat angemeldet, das wir im Zusammenhang mit dem Dekret über die Organisation und die Verwaltung des kantonalen Rebfonds behandeln wollen.

Hubacher (Twann). Wie Sie den Ausführungen des Kommissionspräsidenten, Kollege Zingre, entnehmen konnten, habe ich bei den Vorberatungen über das Dekret betreffend die Organisation und die Verwaltung des kantonalen Rebfonds einen Zusatzantrag eingebracht, es sei in § 2 des erwähnten Dekretes auch die Propaganda für die Erzeugnisse des bernischen Weinbaues einzubeziehen. Obwohl dieser Antrag in der Kommission materiell nicht bestritten wurde, bestand leider in formeller und rechtlicher Hinsicht keine Möglichkeit, diesen Gedanken im Rebfondsdekret zu verankern. Hingegen hat die Kommission die Begründung eines diesbezüglichen

Postulates

unterstützt, und ich gestatte mir, Ihnen den Text, wie dieser dem Regierungsrat im Anschluss an die Kommissionsberatungen eingereicht wurde, bekanntzugeben:

«Im Kanton Bern sind bis heute die Bestrebungen zur Förderung der Weinpropaganda noch nicht koordiniert worden, währenddem die meisten weinbautreibenden Kantone in den letzten Jahren eigene Propagandastellen oder Fonds geschaffen haben. Diese Organe werben ausserordentlich aktiv und geschickt für ihre Weinbaugebiete.

Gestützt auf den Beschluss des Bundesrates vom Juli 1960, wonach vom eidgenössischen Rebbaufonds bedeutende Mittel für die Propagierung der Ernten 1960 und 1961 zur Verfügung gestellt werden;

im Hinblick auf die dringende Notwendigkeit, eigene Massnahmen zu treffen, die finanziellen Mittel zu beschaffen, um den Absatz der Berner-weine erhalten und fördern zu können;

gestützt auf eine diesbezügliche Resolution sämtlicher Fachorganisationen am Bielersee,

wird der Regierungsrat ersucht zu prüfen, in welcher Form die Propagandastelle für die Erzeugnisse des bernischen Weinbaues organisiert werden kann.»

Die Schaffung einer bernischen Propagandastelle oder eines Fonds rechtfertigt sich aus folgenden Gründen: Wie bereits erwähnt, führt der Bund unter Mitwirkung der interessierten Organisationen eine Propagandaaktion durch: a) zugunsten des Absatzes einheimischer Rotweine der Ernte 1959; b) zugunsten des Absatzes der Weinernte 1960 und 1961.

Die notwendigen Mittel fliessen aus dem eidgenössischen Weinbaufonds und betragen für die beiden erwähnten Jahre vorläufig 1,5 Millionen Franken. Die Gelder sollen aber nicht in erster Linie der Schweizerischen Propagandazentrale zur generellen Werbung für den Schweizerwein, sondern vorwiegend den regionalen oder kantonalen Propagandastellen zur Verfügung stehen. An die Ausrichtung dieser Bundesmittel ist allerdings die Bedingung geknüpft, dass in erster Linie eine Regionalstelle oder ein Fonds besteht und, was sehr wichtig ist, dass Produzenten, Encaveure und Händler sich an der Aktion ebenfalls beteiligen und mindestens einen dem Bundesbeitrag entsprechenden Anteil aufbringen. Mit andern Worten heisst das: Der Kanton Bern muss, wenn er Bundesbeiträge erwarten will, noch im Laufe dieses Jahres eine Regionalstelle oder einen Fonds schaffen, und die Produzenten und Encaveure müssen hier ihren entsprechenden Beitrag leisten.

Am 30. März dieses Jahres haben sämtliche Fachorganisationen, umfassend die Rebgesellschaft Twann-Ligerz-Tücherz, die Rebgesellschaft Neuenstadt, das Syndikat der Weinproduzenten am Bielersee, die kantonale Weinbaukommission und die Herren Encaveure am Bielersee, in einer an den Regierungsrat gerichteten Resolution die Verwirklichung der Regionalstelle dringend gefordert; diese Kreise haben sich auch bereit erklärt, ihrerseits die entsprechenden finanziellen Mittel hiezu aufzubringen. Das ist der weitere Grund, dass diese Frage in Zusammenarbeit mit den interessierten Organisationen raschmöglichst sollte gelöst werden können.

Zur Begründung der Notwendigkeit, einen derartigen regionalen Fonds zu schaffen, sei kurz auf die Entwicklung im Sektor Weinwerbung in den letzten Jahren hingewiesen. Die generelle Werbung für den Schweizerwein war seit jeher eine Aufgabe der schweizerischen Propagandastelle für die Erzeugnisse der Landwirtschaft in Zürich. Mit der Schaffung von augenfälligen Plakaten, Prospekten und Inseraten wurde versucht, die Aufmerksamkeit des Konsumenten vermehrt auf den Schweizerwein zu lenken. Dieser generellen Werbung haftete aber der Nachteil an, sich nicht für die einzelnen Weinbaugebiete und deren Erzeugnisse einschalten zu können. Das war der Grund, weshalb schon in den vierziger Jahren der Kanton Waadt, gestützt auf die kantonale Gesetzgebung, durch einen Regierungsratsbeschluss eine Propagandastelle für die Waadtländer Weine geschaffen hat. Der Kanton Wallis liess nicht auf sich warten und schuf im Jahre 1951 durch Dekret des Walliser Grossen Rates eine Propagandastelle für die Erzeugnisse der Walliser Landwirtschaft. Die Erfolge dieser Regionalstellen und nicht zuletzt hauptsächlich die Aktion des Bundes haben in den vergangenen Jahren auch die Kantone Neuenburg und Genf sowie die Ostschweiz veranlasst, solche Stellen zu schaffen. Es ist klar, dass die Mittel im Verhältnis zur Grösse, zur Fläche und zur Produktion der einzelnen Gebiete stehen und dass die Zahlen, die die andern Kantone in ihren Budgets haben, wie z. B. Wallis Fr. 500 000.— oder Waadt ebenfalls Fr. 500 000.—, für unseren Kanton Bern nicht massgebend sein könnten. Immerhin ist in den Weingebieten und speziell beim Bund klar erkannt worden, dass diese Werbung immer noch billiger zu stehen kommt und dem Absatz förderlicher ist als die Übernahme riesiger Weinkontingente durch den Bund. Selbstverständlich ist die Gestaltung der Weinwerbung, das Ansprechen des Konsumenten von ausschlaggebender Bedeutung. Es würde hier zu weit führen, auf dieses sehr delikate Problem einzutreten; ich möchte aber doch auf die sehr originelle Werbung für den Fendant und den Dôle verweisen, welche die Walliser Regionalstelle letztes Jahr lanciert hat. Umfragen über den Erfolg dieser Aktion haben ergeben, dass in den grossen Konsumzentren verschiedenenorts der Umsatz des Dôle z. B. innert weniger Monate verdoppelt werden konnte. Ähnliche Feststellungen ergaben sich in der Ostschweiz mit der Werbung für die sogenannten roten »Landweine».

Diese Entwicklung stellt deshalb das bernische Weinbaugebiet vor Aufgaben, die wir nicht einfach übersehen können. Wohl dürfen wir mit Genugtuung feststellen, dass bis anhin der Absatz unserer Produkte, dank den Qualitätsbestrebungen der Produzenten und Encaveure, gut war. Wir haben von jeher erkannt, dass die Werbung beim Produkt selber anfangen muss, und dass alle unsere Massnahmen, sei es im Rebberg oder im Keller, auf die Erhaltung und Förderung des Qualitätsgedankens ausgerichtet sein müssen. Ich darf hier wieder einmal erwähnen, dass uns die Regierung in diesen Zielen immer tatkräftig unterstützt hat. Ich denke hier speziell an unser Rebbaustatut im neuen Landwirtschaftsgesetz, das am 1. Januar 1961 in Kraft getreten ist.

In Konsumentenkreisen wäre man deshalb geneigt, zu behaupten, eine verstärkte Propaganda für die Berner Weine sei unnötig. Ich möchte aber vor einem derartigen Trugschluss warnen und auf die Gefahren hinweisen, die uns durch eine derartige Passivität entstehen könnten. Zum ersten stellen wir fest, dass heute sämtliche Weinbaugebiete sehr intensiv für ihre Produkte werben und diese Werbung immer noch steigern, was bis vor 10 Jahren nicht der Fall war. Diese Propaganda kommt aber besonders in der Zentral- und Ostschweiz zur Geltung, in den Hauptabsatzgebieten für Bielerseeweine. Dass der Kanton Bern als Absatzgebiet äusserst bescheiden ist, möchte ich hier als nicht gerade rühmliche Tatsache erwähnen. Aber eben: der Prophet gilt nichts im eigenen Land! Es wäre bedauerlich, wenn auf Grund dieser aussergewöhnlichen Werbung anderer Kantone in unseren guten Absatzgebieten Einbussen in Kauf genommen werden müssten. Das Ziel einer bernischen Propaganda ginge also dahin, zum min-

desten die bisherigen Absatzgebiete zu erhalten. Das Beispiel unseres Nachbarkantons Neuenburg lehrte uns mit aller Deutlichkeit, wie unendlich schwer es ist, einen verlorenen Markt zurückzugewinnen. Es ist auch ein kaufmännischer Grundsatz, dass die Werbung bei gutem Geschäftsgang von Nutzen ist und nicht erst einzusetzen hat im Moment, da das Produkt in Vergessenheit zu geraten droht. Seien wir uns auch bewusst, dass der Wein, wie übrigens jedes andere Getränk, gewissen Modeströmungen unterliegt, und deshalb die Propaganda umsomehr notwendig ist.

Eine zunehmend sinkende Nachfrage für unsere Produktion wirkt sich auch ungünstig auf die Preisbildung aus, was den Produzenten in erster Linie wieder zum Leidtragenden macht; in Anbetracht der Teuerung und der stets steigenden Kosten der ausländischen Arbeitskräfte wäre das sicher nicht angebracht. Wir dürfen es nicht so weit kommen lassen, sonst leisten wir der Bodenspekulation und der Landflucht am Bielersee vermehrt Vorschub.

Aus all diesen Überlegungen befürwortet heute der Produzent eine vermehrte Werbung und ist deshalb mit dem Encaveur und dem Händler bereit, seinen finanziellen Beitrag zu leisten. Den Fachorganisationen ist die Übernahme dieser nicht einfachen Angelegenheit nicht zumutbar, umsoweniger, als die Finanzen hiefür nicht vorhanden wären. Das ist sicher die Aufgabe einer unabhängigen Propagandastelle mit einem entsprechenden Fonds, die ich heute namens der Fachorganisationen postuliere. Dabei möchte ich ausdrücklich betonen: Es wäre nicht Sache des Staates, und wir wünschten es auch nicht, dass etwa der Kanton die Werbung durchzuführen hätte. Es wird Sache einer zu bestellenden Kommission aus Vertretern der Produktion, des Handels und der Encaveure sein, diese Werbung der Notwendigkeit entsprechend aufzubauen. Die Aufgabe des Staates wäre lediglich, den Propagandafonds gemäss den bestehenden gesetzlichen Grundlagen zu schaffen und diesem Organ die richtige Rechtsform zu verleihen.

Ähnlich wie beim Rebfonds, für den wir soeben das Dekret genehmigt haben, könnten die Beiträge der Produzenten und der Encaveure pro Flächeneinheit erhoben werden, wobei das Inkasso gleichzeitig mit dem Katasterbeitrag durch den Staat besorgt würde. Diesem Prinzip der Beitragsleistung haben übrigens gemäss der Resolution die Fachkreise bereits zugestimmt. Der Staat würde also in diesem Falle lediglich eine Vermittlerrolle spielen, wie dies auch im Kanton Neuenburg und im Kanton Waadt der Fall ist. Ich ersuche deshalb den Grossen Rat, meinem Postulat beizupflichten.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Da ich eigentlich mit dem Grundsatz, den Herr Grossrat Hubacher vertritt, einig bin, möchte ich nur erklären: Ich freue mich, dass die Weinbauern und Encaveure bereit sind, eine solche Propaganda für den Bielerseewein aufzuziehen. Dass wir diese Propaganda bereits vom Kanton aus unterstützten, habe ich in meinen Ausführungen anlässlich der Beratung des Einführungsgesetzes zum Landwirtschaftsgesetz bekanntgegeben. Nun soll hier eine spezielle Aktion eingeleitet werden. Ich habe mich nur dagegen wehren müssen, diese Aktion in dieses Dekret miteinzubeziehen. Die Frage, wie die ganze Aktion aufgebaut werden soll, wollen wir mit der Justizdirektion abklären. Ich konnte Herrn Grossrat Hubacher bereits in den Kommissionsberatungen einige diesbezügliche Hinweise geben. Wir wollen abwarten, wie sich die Justizdirektion äussert. Wir sind von der Landwirtschaftsdirektion aus bereit, die Verhandlungen mit den Interessenten wieder aufzunehmen und zu prüfen, auf welcher Basis die Aktion aufgebaut werden könnte. In diesem Sinne ist die Regierung bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Wahl des Präsidenten des Grossen Rates

Bei 193 ausgeteilten und 191 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 20, in Betracht fallend 171, also bei einem absoluten Mehr von 86 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Scherz ..... mit 167 Stimmen

Präsident. Ich gratuliere dem neuen Ratspräsidenten und wünsche ihm alles Gute.

Wahl des Vizepräsidenten des Grossen Rates

Bei 192 ausgeteilten und 190 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 7, in Betracht fallend 183, also bei einem absoluten Mehr von 92 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

zum Ersten Vizepräsidenten
Herr Grossrat Blaser
(Urtenen) ..... mit 167 Stimmen

zum Zweiten Vizepräsidenten
Herr Grossrat Will ..... mit 112 Stimmen

Präsident. Ich gratuliere den beiden Herren von Herzen.

Wahl der Stimmenzähler des Grossen Rates

Bei 191 ausgeteilten und 189 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 1, in Betracht fallend 188, also bei einem absoluten Mehr von 95 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Bannwart ... mit 169 Stimmen
Herr Grossrat Buchs ..... mit 167 Stimmen
Herr Grossrat Fleury ..... mit 161 Stimmen
Herr Grossrat Graber ..... mit 163 Stimmen

Herr Grossrat Müller ..... mit 170 Stimmen
Herr Grossrat Oesch
(Rüeggisberg) ..... mit 169 Stimmen

Wahl eines Mitgliedes der Staatswirtschaftskommission

Bei 188 ausgeteilten und 188 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 30, in Betracht fallend 158, also bei einem absoluten Mehr von 80 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Peter ..... mit 157 Stimmen

Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Regierungsrates

Bei 196 ausgeteilten und 195 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 5, in Betracht fallend 190, also bei einem absoluten Mehr von 96 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

als Präsident des Regierungsrates
Herr Regierungsrat Brawand mit 166 Stimmen

als Vizepräsident des Regierungsrates
Herr Regierungsrat Tschumi mit 131 Stimmen

Wahl des Staatsschreibers

Berger (Linden). Bevor ich auf die Wahl eines neuen Staatsschreibers eintrete, ist es mir ein Bedürfnis, dem bisherigen Amtsinhaber, Fürsprecher Hans Schneider, für seine langjährige, treue und ausgezeichnete Arbeit im Staatsdienst im Namen unserer Fraktion den aufrichtigen Dank auszusprechen. Sein pflichtbewusster Einsatz, seine Dienstbereitschaft und nicht zuletzt seine grosse Erfahrung sind überall anerkannt und geschätzt worden. Wir entbieten Hans Schneider beim Übertritt in den Ruhestand die besten Wünsche und alles Gute.

Unsere Fraktion hat sich ihre Stellungnahme zur Neuwahl nicht leicht gemacht. Wir haben vorweg vom Beschluss des Regierungsrates, wie er im Protokollauszug der Sitzung vom 25. April 1961 bekanntgegeben worden ist, Kenntnis genommen. Nach diesem Beschluss unterbreitet die Regierung dem Grossen Rate für die Wahl des Staatsschreibers einen Doppelvorschlag, der in alphabetischer Reihenfolge lautet:

Fürsprecher Hans Hof, Vizestaatsschreiber,
und
Fürsprecher Dr. Max Wagner, Erster Sekretär der Finanzdirektion.

Dieser Vorschlag der Regierung ist wohl unverbindlich; anderseits ist aber doch festzuhalten, dass der Staatsschreiber der eigentliche Vertrauensmann der Regierung ist, was bei der Empfehlung, die ausdrücklich auf beide Kandidaten lautet, auch gewürdigt werden muss.

Für weite Kreise und namentlich für die Parteien ist es eine Selbstverständlichkeit, dass sich hinter die Kandidaten diejenigen politischen Gruppen stellen, denen die einzelnen Vorgeschlagenen angehören. Dass die freisinnige Fraktion die Kandidatur von Herrn Hof unterstützt, ist durchaus in Ordnung. Dass unsere Fraktion zu Herrn Doktor Wagner steht, kann sicher nicht anders erwartet werden. Gestatten Sie mir, dass ich Ihnen den Kandidaten kurz vorstelle: Dr. Wagner ist 1916 in Bern als Sohn eines Gewerbetreibenden geboren. Er ist hier zur Schule gegangen und hat 1942 das bernische Fürsprecherexamen bestanden. Schon 1945 trat er in den Staatsdienst ein und übernahm 1956 das Amt des I. Sekretärs der Finanzdirektion und gleichzeitig auch das Sekretariat der Staatswirtschaftskommission.

Wer Dr. Wagner kennt, weiss, dass er eine junge, unverbrauchte Kraft ist und sich als hervorragender Jurist und pflichtbewusster Mitarbeiter ausgezeichnet hat. In der Schlüsselstellung als Finanzsekretär hatte er seither Gelegenheit, die ganze Verwaltung eingehend kennenzulernen.

Als Oberstleutnant im Generalstab verfügt er zweifellos auch über die notwendigen organisatorischen Fähigkeiten. Die Leistungen, die Doktor Wagner bis heute gezeigt hat, sind vermutlich auch der Grund gewesen, warum der Regierungsrat neben dem Vizestaatsschreiber Hof auch die Kandidatur Wagner in Vorschlag brachte.

Persönlich ist mir Dr. Wagner bekannt aus der Zeit, da ich noch der Staatswirtschaftskommission angehören durfte. Schon damals hat mich seine Arbeit, seine rasche Auffassungsgabe und seine konziliante Art beeindruckt. Ich bin überzeugt, dass wir in ihm einen Staatsschreiber bekämen, der rasch das Vertrauen der Fraktionen und jedes einzelnen Grossrates hätte.

Wir sind uns bewusst, dass weder die freisinnige Fraktion noch unsere Fraktion den Entscheid über die Kandidaten allein fällen können. Das Zünglein an der Waage liegt vielmehr bei den anderen Fraktionen, und es wird so kommen, wie schon manchmal, dass schlussendlich die Ratsmehrheit wählt und auch die Verantwortung übernehmen muss.

Abschliessend möchte ich festhalten, dass es, staatspolitisch gesehen, von gewissen Kreisen gewagt ist, wenn sie versuchen, diese Wahl mit der Jurafrage in Verbindung zu bringen. Es ist zweifellos richtig, wenn die jurassische Deputation des Grossen Rates deutlich erklärt, die Wahl eines Staatsschreibers sei nicht Sache des Juras, sondern der Parteien, womit sie sich deutlich von diesem Geschäft distanziert.

Der Schutz der sprachlichen Minderheit ist heute in der Verfassung und in verschiedenen Statuten sehr klar und fortschrittlich geordnet. Unsere Fraktion steht vorbehaltlos für diese Regelung ein. Wir sind aber der Meinung, dass diese Erlasse nicht mit irgendwelchen Präjudizien rein gefühlsmässiger oder rein persönlicher Art behaftet werden dürfen, sonst kommen wir nie auf einen sachlichen Boden, der nötig ist, um eine aufrichtige und freie Zusammenarbeit zu finden.

Es ist verständlich, dass sich jeder Landesteil freut, wenn er einen seiner Mitbürger in eine höhere Charge aufsteigen sieht. Im Vordergrund derartiger Entscheide muss aber in erster Linie die Qualifikation des Kandidaten stehen. Beim Ermessen dieses Umstandes sind wir überzeugt, dass Dr. Wagner die Voraussetzungen für einen ausgezeichneten Staatsschreiber in hohem Masse erfüllt und im Falle einer Wahl das Vertrauen des Regierungsrates und des Grossen Rates restlos finden wird. Das sind die Überlegungen, warum wir Ihnen empfehlen, die Nomination Dr. Wagner zu würdigen und zu unterstützen.

Dübi. Die Vorbereitung der Wahl eines bernischen Staatsschreibers liegt beim Regierungsrat, der dem Grossen Rat einen unverbindlichen Vorschlag vorzulegen hat. Wir wissen, dass der Regierungsrat den Posten ausgeschrieben hat und dass sich 5 Bewerber dafür interessierten. Unter ihnen befindet sich auch Hans Hof, der seit 1949 als Vizestaatsschreiber amtet.

Die Regierung hat sich nicht auf einen Einervorschlag einigen können. Sie unterbreitet einen Doppelvorschlag und portiert neben Herrn Hof noch Herrn Dr. Wagner, I. Sekretär der Finanzdirektion. Aus der Mitte des Rates wurden keine weiteren Vorschläge nominiert. Der Grosse Rat hat sich also für einen der beiden Kandidaten zu entscheiden und ihm das Amt des Staatsschreibers anzuvertrauen.

Ich möchte zunächst dem scheidenden Staatsschreiber, Herrn Schneider, der seit 1928 umsichtig die Geschäfte der Staatskanzlei führt, und jahrzehntelang auch unserem Rat ein treuer Helfer und Berater gewesen ist, herzlich danken für die geleisteten Dienste. Unsere besten Wünsche begleiten ihn in seinen Ruhestand. Sein Wirken wird uns in angenehmer Erinnerung bleiben.

Das Amt des Staatsschreibers ist eines der höchsten, das der Staat Bern zu vergeben hat. Der Staatsschreiber ist Vertrauensmann der Regierung und ihr Verbindungsglied zum Grossen Rat. Es ist klar, dass für diesen Posten nur ein qualifizierter Anwärter in Frage kommt, einer, der die bernische Staatsverwaltung bestens kennt, der aber auch mit dem parlamentarischen Betrieb völlig vertraut sein muss und dafür Gewähr bietet, dass die Kontinuität gewahrt bleibt.

Was die persönliche Seite der beiden Kandidaten anbetrifft, so glaube ich feststellen zu dürfen, dass beide für das hohe Amt bestens qualifiziert sind. Beide verfügen über die nötigen Kenntnisse und Erfahrungen und beide würden es verdienen, dass man ihre bisherige Tätigkeit in der bernischen Verwaltung mit der Wahl zum Staatsschreiber anerkennt. Wir können aber nur einen von ihnen wählen und müssen uns für den einen oder den andern entscheiden.

Unsere einstimmige Fraktion erlaubt sich, Herrn Hans Hof, den Vizestaatsschreiber zur Wahl als Staatsschreiber vorzuschlagen. Ich glaube, ich brauche Ihnen Herrn Hof nicht noch lange vorzustellen. Jeder im Saal kennt ihn als zuverlässigen Diener des Staates, als pflichtbewussten und gewandten Übersetzer. Er ist heute 57jährig, gebürtig von Laufen, im Jura aufgewachsen und zweisprachig. Nach seiner Ausbildung als Sekundarlehrer und einer Lehrtätigkeit am Progymnasium in Delsberg hat er noch das bernische Fürsprecherpatent erworben und 12 Jahre als Anwalt im Jura praktiziert. Im Militär hat er es zum Justizobersten gebracht; er ist Grossrichter der II. Division. Als es sich nach der grossen Juradebatte im Jahre 1949 darum handelte, einen jurassischen Vizekanzler zu wählen, der den welschen Kantonsteil zu vertreten hat, fiel die Wahl auf ihn, und wie es sich bald herausstellte, war dies eine glückliche Wahl. Dank seinen Fähigkeiten hat sich Herr Hof rasch das Vertrauen der Regierung und des Grossen Rates erworben. Wir schätzen sein dienstfertiges Wesen; wir lernten ihn als homme de culture und als treuen Berner kennen, der fest und überzeugt zum Staate Bern steht. Er ist nicht nur, wie man in der Presse etwas despektierlich lesen konnte, Übersetzer.

Sie wissen, dass Herr Hof der freisinnigen Partei angehört. Wenn ihn unsere Fraktion zur Wahl empfiehlt, so geschieht es nicht, weil wir der Meinung wären, unsere Fraktion müsse nun im Sinne einer Rotation bei der Staatsschreiberwahl zum Zuge kommen. Unsere Fraktion schlägt Ihnen Herrn Hof vielmehr aus staatspolitischen und verwaltungsmässigen Erwägungen, aber auch aus Gründen einer gerechtfertigten Berücksichtigung vor. Seit 12 Jahren funktioniert Herr Hof als Vizestaatsschreiber und damit als Stellvertreter des Staatsschreibers. Rein verwaltungsmässig ist er somit der erste Anwärter für die Nachfolge seines bisherigen Vorgesetzten. Es ist in allen Verwaltungen üblich und guter Brauch, dass ein Stellvertreter, wenn er altersmässig in Frage kommt und sich durch seine Leistungen ausgewiesen hat, auch berücksichtigt wird. Der Grosse Rat ist diesem Grundsatz bis jetzt auch immer gefolgt, wenn er bei Wahlgeschäften dazu Gelegenheit hatte. Ich erinnere an die Wahl des Generalprokurators, an die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsgerichtes und aus dem letzten Jahr an die Wahl des Präsidenten der Rekurskommission. Bei dieser Wahl machte unsere Fraktion keine Opposition, sondern war einverstanden, dass man einen bisherigen Stellvertreter, der ja nicht unserer Fraktion angehörte, zum Präsidenten wählte. Es ist nicht einzusehen, warum man ausgerechnet bei der Wahl des Staatsschreibers von dieser Praxis abweichen sollte. Für Herrn Hof wäre die heutige Wahl eine verdiente Anerkennung und, wenn man ihn übergehen sollte, eine ungerechtfertigte Zurücksetzung. Es liegen keine Gründe vor, den Vizestaatsschreiber und bisherigen Stellvertreter nicht zu berücksichtigen. Ihm lediglich wegen seiner Parteizugehörigkeit zu einer Ratsminderheit die Unterstützung zu versagen, wäre ein kleinlicher Standpunkt, den man in weiten Kreisen nicht verstehen würde.

Herr Hof ist Jurassier und vor allem auch deswegen Vizekanzler geworden. Seitdem der Jura zum Kanton Bern gehört, war noch nie ein Jurassier Staatsschreiber des Kantons Bern. Es ist klar, dass der Jura und weite Kreise über den Jura hinaus, namentlich die welsche Schweiz, erwarten, dass man jetzt, wo die Voraussetzungen eindeutig gegeben sind, den jurassischen Kandidaten zum Zuge kommen lässt. Man hat doch im Jahre 1949 den Posten eines jurassischen Vizestaatsschreibers

nicht geschaffen in der Meinung, dass der Amtsinhaber ständig nur Vizestaatsschreiber bleiben soll. Diese Meinung würde aber, ob man es wahrhaben will oder nicht, aufkommen, wenn man den jurassischen Anwärter übergehen würde. Bezüglich der Kandidatur Hof hat man sich ausserhalb des Ratssaales mit Vehemenz dagegen gewehrt, sie mit der sogenannten Jurafrage zu verquicken, wenn Herr Hof nicht gewählt werden sollte. Aber gerade aus jurassischen Kreisen ist immer wieder kritisiert worden, dass man selten einen jurassischen Anwärter für einen hohen Staatsposten berücksichtige, wenn der Entscheid ausschliesslich oder doch mehrheitlich beim alten Kantonsteil liege. Es wäre also mehr als nur eine noble Geste gegenüber dem Jura, wenn man heute einen jurassischen Staatsschreiber wählte. Es wäre von seiten des alten Kantonsteils einmal ein sauberer und eindeutiger Beweis für einen guten und ehrlichen Willen zur Zusammenarbeit. Einen solchen Beweis sollte man jetzt erbringen, sonst verstummen die Stimmen nie, die dem alten Kantonsteil vorwerfen, er sei stark im Lippenbekenntnis, aber schwach in den Taten. Offenbar ist auch die sozialdemokratische Fraktion dieser Überlegung gefolgt und wir nehmen mit grosser Genugtuung von ihrem Beschluss Kenntnis, die Kandidatur von Vizestaatsschreiber Hof zu unterstützen.

Aus den dargelegten Gründen schlagen wir Herrn Hof als Staatsschreiber vor. Er hat in der vergangenen Novembersession anstelle des erkrankten Staatsschreibers Schneider in unserem Rate bereits funktioniert. Wir haben uns davon überzeugen können, dass er den Aufgaben in jeder Beziehung gewachsen ist und das Vertrauen des Grossen Rates verdient. Herr Hof wird nach wie vor das wertvolle Verbindungsglied zwischen alt Bern und dem jurassischen Landesteil bilden können und in diesem Sinne zum Wohle des Kantons Bern wirken.

Bei 195 ausgeteilten und 194 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 5, in Betracht fallend 189, also bei einem absoluten Mehr von 95 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Vizestaatsschreiber Hof mit 104 Stimmen

Auf Herrn Dr. Wagner entfielen 85 Stimmen.

Präsident. Ich gratuliere dem neugewählten Staatsschreiber zu seiner ehrenvollen Wahl und wünsche ihm alles Gute. (Grosser Beifall)

Schluss der Sitzung um 11.15 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Achte Sitzung

Donnerstag, den 18. Mai 1961,
9.00 Uhr

Vorsitzender: Präsident Eggli

Die Präsenzliste verzeigt 192 anwesende Mitglieder; abwesend sind 8 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Kressig, Lanz (Wiedlisbach), Nahrath, Patzen, Stähli, Vuilleumier; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Christen (Bern) und Kunz (Ostermundigen).

Tagesordnung

Dekret über die Kantonsbeiträge zur Förderung der anerkannten Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehrassen

(Siehe Nr. 17 der Beilagen)

Eintretensfrage

Zingre, Präsident der Kommission. Im Gegensatz zu den Förderungsmassnahmen auf anderen Gebieten landwirtschaftlicher Produktion trifft nicht der Bund allein alle Produktions- und Verwertungsmassnahmen unter Kostenfolge, sondern er fördert die Tierzucht, unter der Voraussetzung der Mitbeteiligung der Kantone. Das Tierzuchtstatut stellt abschnittweise fest, wo der Bund überall Beiträge zur Förderung der Zucht, sowohl des Rindviehs wie des Kleinviehs, zahlt, wobei stets die Bedingung gilt, dass der Kanton sich hälftig beteilige. Allein die Aufwendungen für die Pferdezucht, gestützt auf das Pferdestatut, bedingten eine Erhöhung des kantonalen Kredites von Fr. 90 000.— auf Fr. 266 000.—.

Die Kommission hat dem Dekret ohne Abänderung zugestimmt, so dass ich Sie bitte, den ausgeteilten Vortrag als Eintretensreferat gelten zu lassen. Einzig betreffend Ausmerzaktionen, die zu budgetieren sehr schwer sind, wird vom Bund in Aussicht gestellt, dass den mittelstarken Kantonen nicht nur 50 %, sondern 65 % rückvergütet werden sollen, was eine spürbare Entlastung für die Zucht und Absatzförderung bedeutet. Namens der Kommission beantrage ich Ihnen, auf das Dekret einzutreten.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

§§ 1 bis 3

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Einzelprämien Rindvieh Kleinvieh

§ 1. Anlässlich der Tierschauen gemäss Art. 28 des Einführungsgesetzes vom 25. September 1960 zum Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes gewährt der Kanton für vorzügliche Herdebuchtiere Einzelprämien.

Die Bedingungen für die Ausrichtung der Prämien sind in Art. 51 der Eidgenössischen Tierzuchtverordnung vom 29. August 1958 (TVO) festgelegt.

Die Höhe der Prämien, einschliesslich des Bundesbeitrages, beträgt:

a) für männliche Tiere:
- Zuchtstiere Fr. 50.— bis 300.—, für Genossenschaftsstiere bis Fr. 350.—;
- Eber, Ziegenböcke und Widder Fr. 20.— bis 50.—;

b) für weibliche Tiere:
- Kühe mit nachgewiesenem Zuchtwert Fr. 40.— bis 80.—;
- Mutterschweine, Ziegen und Mutterschafe mit Zuchtwert Fr. 15.— bis 30.—.

Diese Ansätze werden für Berggebiete gemäss Viehwirtschaftskataster bis zu einem Drittel erhöht.

Marginale: Pferde

§ 2. Für die Förderung der Pferdezucht hat der Kanton gemäss Art. 26 der Verordnung des Bundesrates über die Pferde- und Maultierzucht vom 4. November 1960 je eidgenössisch prämierte Zuchtstute und Stutfohlen einen Beitrag von jährlich Fr. 40.— zu leisten. Die kantonalen Prämien betragen für Tiere mit Zuchtwert:
- für Hengste Fr. 150.— bis 500.—;
- für Hengstfohlen Fr. 50.— bis 250.—, zuzüglich eine Prämie in gleicher Höhe bei Vorführung des Hengstfohlens nach einjähriger Haltefrist;
- für trächtige und säugende Zuchtstuten im Alter bis zu 15 Jahren Fr. 30.— bis 150.—.

Marginale: Beständeprämiierung

§ 3. Jede anerkannte Rindvieh- und Kleinviehzuchtgenossenschaft, die sämtliche Vorschriften über die Haltung und Verwendung männlicher Zuchttiere, die Zuchtbuchführung und die Durchführung der Leistungsprüfungen einwandfrei befolgt, erhält jedes Jahr eine Grundprämie von Fr. 50.— für Kleinviehzuchtgenossenschaften und Fr. 100.— für Rindviehzuchtgenossenschaften. Zusätzlich erhalten die Genossenschaften einen Beitrag, der nach der Zahl und dem Zuchtwert der Herdebuchtiere bemessen wird.

Die vom Kanton für diese Bestandesprämien aufzuwendenden Mittel haben gemäss Art. 49 und 50 TVO mindestens einen Drittel des für die Prämiierung der Zuchttiere (Rindvieh und Kleinvieh) zur Verfügung stehenden Kredites zu betragen.

Der Kanton kann auch Beständeprämien an Pferdezuchtgenossenschaften ausrichten.

§ 4

Zingre, Präsident der Kommission. Der Paragraph 4 beschlägt eine Massnahme, die bisher der Bund durchgeführt hat. Der Kanton nimmt erstmalig hier in Aussicht, diese Beiträge, gestützt auf das Tierzuchtstatut, auch auszurichten.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Halteprämien

§ 4. Der Kanton gewährt an Halteprämienstiere eine Prämie in gleicher Höhe wie der Bund.

§§ 5 bis 14

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Familienprämien

§ 5. Der Kanton leistet an die vom Bund im Sinne von Art. 55 TVO und Art. 35 der Pferdezuchtverordnung gewährten Familienprämien Zuschläge in gleicher Höhe wie die Bundesprämie.

Marginale: Milchleistungsprüfungen

§ 6. Der Kanton leistet:

a) Pro herdebuchberechtigte Kuh und Laktationsperiode einen Beitrag von Fr. 8.— für Einzelprüfungen und Bestandesprüfungen gemäss Art. 42 TVO. Für Kühe, die nicht im Zuchtbuch eingetragen sind, kann im Rahmen der Bestandesprüfung ein Beitrag von Fr. 5.— gewährt werden.

b) Pro Ziege und Laktationsperiode einen Beitrag bis Fr. 15.— für Einzel- und Bestandesprüfungen nach Massgabe der ausgewiesenen Kosten.

Marginale: Zuchtleistungsprüfungen bei Schweinen

§ 7. Der Kanton leistet an die Kosten der Leistungserhebungen bei Mutterschweinen, die im Herdebuch eingetragen sind, einen Beitrag von Fr. 4.— je Tier (Art. 63 TVO).

Marginale: Woll- und Zuchtleistungsprüfungen bei Schafen

§ 8. Der Kanton leistet an die Kosten der Erhebungen über die Wolleistung und über das Aufzuchtvermögen bei Herdebuchschafen einen Beitrag von Fr. 3.— je Abschluss (Art. 64 TVO).

Marginale: Nachzuchtprüfungen

§ 9. Der Kanton leistet Beiträge an die Kosten der Nachzuchtprüfungen gemäss Art. 44 und 64 TVO. Die Beiträge werden vom Regierungsrat in Anlehnung an die Vorschriften des Bundes festgesetzt.

Marginale: Zugleistungsprüfungen für Pferde

§ 10. Der Kanton richtet den Besitzern von Hengsten, welche die Leistungsprüfung bestanden haben, einen einmaligen Beitrag von 20 %

ihrer Schatzungssumme aus. Er kann für Stuten, die gemäss Art. 33 Pferdezuchtverordnung die Leistungsprüfung bestanden haben, ebenfalls Beiträge leisten.

Marginale: Herdebuchstellen Kleinviehzuchtinspektorat

§ 11. Der Kanton leistet an die Herdebuchstellen der anerkannten Zuchtverbände der verschiedenen Tiergattungen und an das Schweiz. Kleinviehzuchtinspektorat Beiträge gemäss Art. 65 TVO und Art. 38 der Pferdezuchtverordnung. Für männliche Tiere sind erhöhte Beiträge zu leisten.

Marginale: Massnahmen zur Förderung der Viehzucht im Berggebiet

§ 12. Der Kanton kann im Sinne von Art. 67 TVO den anerkannten Viehzuchtgenossenschaften im Berggebiet Beiträge an den Ankauf von hochwertigen männlichen Zuchttieren gewähren.

Marginale: Sömmerung

§ 13. Der Kanton leistet an die Kosten der gemeinsamen Sömmerung von Zuchttieren folgende Beiträge:

a) für Zuchtstiere aus dem Bergebiet Fr. 200.—
b) für herdebuchberechtigte Widder und Ziegenböcke Fr. 25.—
c) für Hengstfohlen Fr. 100.—.

Der Kanton gewährt Hirtschaften und anerkannten Ziegen- und Schafzuchtgenossenschaften, die über geeignete Weiden verfügen, einen Beitrag von Fr. 5.— je geweidetes Herdebuchtier.

Marginale: Winterung

§ 14. Der Kanton leistet an die Winterung von herdebuchberechtigten Ziegenböcken einen Beitrag bis Fr. 50.— pro Tier (Art. 68 TVO).

Die gemeinsame Winterung von guten Fohlen im Alter von 18 bis 30 Monaten wird durch einen Beitrag bis Fr. 50.— je Fohlen gefördert.

§ 15

Zingre, Präsident der Kommission. Der Paragraph 15 stützt sich auf einen neuen Artikel des Einführungsgesetzes und betrifft die Massnahmen, die ich im Eintreten erwähnte.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Förderung des Absatzes

§ 15. Der Kanton unterstützt durch Beiträge die Massnahmen zur Förderung des Viehabsatzes und die Sanierung der Viehbestände im Berggebiet in Anlehnung an den Bundesratsbeschluss über die Förderung des Inlandabsatzes von Zucht- und Nutzvieh vom 18. Juli 1958 und Art. 70 TVO.

§ 16

Zingre, Präsident der Kommission. Der Paragraph 16 beschlägt eine Materie, die mit der Betriebsberatung zusammenhängt; er wird sehr wahrscheinlich in nächster Zeit nicht angewendet werden müssen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Wettbewerbe

§ 16. Der Kanton kann in Anlehnung an Art. 69 TVO für Wettbewerbe zur Verbesserung der Aufzucht und zur Hebung der Wirtschaftlichkeit der Viehbestände im Berggebiet Beiträge ausrichten.

§§ 17 bis 19

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zucht- und Schlachtviehmärkte, Ausstellungen

§ 17. Der Kanton unterstützt grössere kantonale und regionale Zucht- und Schlachtviehmärkte sowie Ausstellungen mit Beiträgen, deren Höhe der Regierungsrat von Fall zu Fall festsetzt. An Zucht- und Schlachtviehmärkten dürfen die Kantonsbeiträge nur für Prämien sowie Frachtbeiträge für Tiere aus dem Berggebiet verwendet werden.

§ 18. Die Leistungen des Kantons gemäss §§ 1 bis 17 sind jeweils in den Staatsvoranschlag aufzunehmen.

§ 19. Dieses Dekret tritt auf 1. Juli 1961 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dessen Vollzug beauftragt.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret über die Kantonsbeiträge zur Förderung der anerkannten Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehrassen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes vom 25. September 1960,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes ..... Grosse Mehrheit

Dekret über die Aufgaben der Gemeinden in der Qualitätsförderung der Milch

Eintretensfrage

Zingre, Präsident der Kommission. Anlässlich der beiden Lesungen über das Einführungsgesetz

ist der Abschnitt Milchwirtschaft hier im Grossen Rat seitens der Vertreter der Konsumenten und der Produzenten mit erfrischender Lebendigkeit diskutiert worden. Einigkeit besteht darin, dass das billigste Nahrungsmittel, die Milch, gut und gesund in Verkehr gebracht werden muss. Wenn auch dem Einführungsgesetz nicht in allen Teilen hat zugestimmt werden können, hatte es den Anschein, dass mehr politische Aspekte – im einen Lager die Rassenfrage, im anderen Lager die Bodenfrage – bestimmend waren. Ich habe im Abstimmungskampf nicht feststellen können, dass der Artikel über die Milchwirtschaft irgendwie bemängelt oder stark kritisiert worden wäre. Auf alle Fälle hat sich keine Gegnerschaft gegen den Wortlaut dieses Artikels, weder von seiten der Gemeinden noch von seiten der politischen Gruppen, gezeigt.

Der Artikel 39 des Einführungsgesetzes lautet: «Der Kanton sorgt in Ausführung der bundesrechtlichen Vorschriften dafür, dass die in Verkehr gebrachte Milch gesund und fehlerfrei ist. Er fördert die vom Bund und den milchwirtschaftlichen Organisationen gemäss Artikel 59 des Landwirtschaftsgesetzes angeordneten Massnahmen zur Förderung der Qualität von Milch und Milchprodukten durch Beiträge, namentlich an den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst. Der Kanton kann durch Dekret des Grossen Rates einen Teil dieser Aufgaben den Gemeinden übertragen; er leistet an die daherigen Kosten Beiträge.»

Bei diesen Beiträgen, die im Einführungsgesetz genannt wurden, sind wir heute mit unserer Diskussion. Ich glaube, dieser Sachverhalt dürfte klar sein. Der Kanton ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die in Verkehr gebrachte Milch gesund und fehlerfrei ist. Gestützt auf die Verordnung des Regierungsrates vom 8. Mai 1956, die sich auf die bakteriologische Milchkontrolle bezieht, muss wenigstens einmal im Jahr sämtliche Milch auf Tuberkulose und Bang untersucht werden. Neben dem Labor des Milchverbandes sind das veterinärbakteriologische Institut der Universität Bern, das Labor Gräub sowie das Serum- und Impfinstitut von Bern an diesen Ringproben beteiligt. Das ist die bakteriologische Milchuntersuchung, die der Kanton allein finanziert, ohne Bundesbeiträge und ohne Beiträge von seiten der Gemeinden. Sie kostete den Kanton allein, nach dem Verwaltungsbericht, im Jahre 1959 Fr. 48 000.—. Nach den eidgenössischen Bestimmungen ist die Durchführung der Qualitätsbezahlung (Sauberkeit und Haltbarkeit) Sache des Zentralschweizerischen Milchverbandes. Nach den Vorschriften über die Durchführung der individuell abgestuften Bezahlung der Konsummilch nach Qualität ist alle in Verkehr gebrachte Milch jedes einzelnen Lieferanten monatlich einmal zu untersuchen. Um diese Untersuchungen lückenlos durchführen zu können, haben die Gemeinden geeignete Räume und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Der Kanton zahlt an die Kosten der Untersuchung 25 % der vom Bund als subventionsberechtigt anerkannten Kosten. 25 % zahlt der Bund, und den Rest trägt der Milchverband. Nach dem Verwaltungsbericht für 1959 hat der Anteil des Kantons Fr. 94 000.—, der des Bundes Fr. 90 000.— betragen. Den Restbetrag vom Total der subventionsberechtigten Kosten von Fr. 360 000.— trugen die Produzentenorganisationen im Betrag von ca. Fr. 175 000.—. Die Leistung des Kantons, inklusive bakteriologische Untersuchung, beträgt rund eine halbe Million Franken.

In diesem Dekret stehen die Kosten der gemeindeeigenen Hilfskräfte, ihrer Einrichtungen und Räume für die Untersuchung zur Diskussion. Wir haben im Kanton 34 solche Labors, 6 weitere werden noch dazukommen. Nach dem Vortrag zum Dekret beliefen sich die Ausgaben für diese Labors, also die laufenden Untersuchungen, pro Jahr auf Fr. 11 000.—. Die Einrichtungen sind Sache der Produktionsgemeinde. In der Folge mussten die Gemeinden für die Untersuchung der Milch zweimal Fr. 11 000.— oder 50 %, das sind Franken 22 000.—, ausgeben. Im Jahre 1960 stieg das Betreffnis des Kantons auf Fr. 12 500.—; in der Folge macht es für die Gemeinden Fr. 25 000.—.

Mit dem Beitrag an den Nordwestschweizerischen Milchverband beträgt die Leistung des Kantons rund eine halbe Million Franken. Demgegenüber stehen die Fr. 25 000.—, die die Gemeinden für die Untersuchungen auslegen müssen. Als Einnahme fliesst den Gemeinden der Erlös der Qualitätsabzüge und der Probemilch zu, womit, infolge des guten Standes der Qualitätstproduktion, die Ausgaben der Gemeinden allerdings nicht gedeckt werden. 34 Labors haben mit dem Milchverband zusammengearbeitet und haben vom Bund und dem Kanton jeweilen diese 25 % Subvention entgegengenommen.

Die Vorschriften des Bundesrates über die abgestufte Bezahlung der Verkehrsmilch nach Qualitätsmerkmalen, vom 29. April 1960, sind auf den 1. Mai 1961 in Kraft gesetzt worden. Der Inhalt des Dekretes deckt sich mit dem Artikel 39 des Einführungsgesetzes. Das Dekret ist wohl abgewogen. Ich beantrage Ihnen namens der vorberatenden Kommission Eintreten.

Schaffroth. Ich gestatte mir, hier im Namen der freisinnigen Fraktion den Ordnungsantrag zu stellen ,das Dekret sei an die Regierung zurückzuweisen, mit dem Auftrag, bis zur nächsten Session mit den interessierten Gemeinden Rücksprache zu nehmen, sie zur Vernehmlassung gelangen zu lassen. Der Regierungspräsident hat gestern anlässlich der Feier in Gstaad an die Gemeinden appelliert, sich dem Kanton vermehrt zur Zusammenarbeit zur Verfügung zu stellen. Ich bin mit diesem Wunsch sehr einverstanden. Er ist auch auf seiten der Gemeinden vorhanden. Aber für die Zusammenarbeit braucht es immer zwei Partner; beide müssen versuchen, auf der gleichen Ebene, also gleichberechtigt miteinander zu reden. Bei diesem Dekret nun, betitelt «Dekret über die Aufgaben der Gemeinden in der Qualitätsförderung der Milch», hat sich die Landwirtschaftsdirektion nicht die Mühe genommen, mit den Gemeinden über diese Abgabe zu reden. Wir stehen in der Stadt Biel seit einigen Jahren mit der Produzentenorganisation, aber auch mit dem Milchverband, über dieses Problem in Verhandlungen. Die letzten Besprechungen haben im Spätherbst 1960 stattgefunden, und man ist vom Verhandlungstisch mit der Bereitschaft aufgestanden, zu einer Lösung zu

gelangen. Die Vertreter des Milchverbandes wiesen darauf hin, dass auf Grund des Einführungsgesetzes zum Landwirtschaftsgesetz ein Dekret erlassen werde. Wir haben das auch gewusst, und man ist mit dem Wunsch auseinandergegangen, auf Grund dieses Dekretes nach einer Lösung zu suchen. Ich habe die Verpflichtung übernommen, an die Landwirtschaftsdirektion zu gelangen, damit sie uns einen Entwurf zur Verfügung stelle. Entsprechend haben wir an die Landwirtschaftsdirektion geschrieben und in einem kurzen Brief zur Antwort erhalten – ich schätze sonst kurze Briefe –, man könne uns den Dekretsentwurf nicht zur Verfügung stellen und habe nicht die Absicht, in dieser Frage die Vernehmlassung der Gemeinden einzuholen. – So verstehe ich die Zusammenarbeit zwischen kantonalen Behörden und Gemeinden nicht. Ohne materiell zum Dekret Stellung zu nehmen, möchte ich erklären, dass es meines Erachtens richtig wäre, wenn man das Versäumte nachholen und Landwirtschaftsdirektion und Gemeinden im Verlaufe des Sommers miteinander verschiedene Punkte noch besprechen würden. Ohne grossen Schaden wäre es möglich, erst im September auf das Dekret einzutreten. Ich bitte Sie, meinem Rückweisungsantrag zuzustimmen.

Präsident. Das Wort ist zum Ordnungsantrag Schaffroth frei.

Stalder. Als Kommissionsmitglied könnte ich dem Dekret zustimmen, denn die meisten Gemeinden sind ja über die Qualitätsangelegenheit orientiert. 34 Gemeinden haben das schon durchgeführt. Immerhin möchte ich daraus keine Prestigefrage machen. Wenn die Herren glauben, sie müssen das Dekret zurückweisen, ist das ihre Sache.

Bratschi. Namens der sozialdemokratischen Fraktion stelle ich den gleichen Antrag wie die freisinnig-demokratische Fraktion, nämlich auf Rückweisung des Dekretes. Die Begründung haben Sie gehört; sie war vorwiegend formeller Art. Ich möchte einige materielle Ausführungen machen.

Schon zu Beginn der Session wurden die Landwirtschaftsdirektion und auch der Kommissionspräsident von unserer Auffassung in Kenntnis gesetzt. Man wollte damit ermöglichen, vor der Behandlung des Dekretes noch miteinander zu reden. Die Landwirtschaftsdirektion hat hierüber aber keine Zusicherungen machen können. Daher möchte ich jetzt auch für den Fall, dass das Dekret zurückgewiesen wird, zwei bis drei Wünsche bekanntgeben.

Es geht darum, dass die Milchkontrolle von den Gemeinden durchgeführt wird. Gestützt auf die Kontrolle soll nachher die Milch bezahlt werden. Nun sollen die Gemeinden die Kosten der Kontrolle weitgehend übernehmen. Sie müssen Ortsexperten anstellen (Hilfsinspektoren) und müssen die nötigen Untersuchungsräume mit Labors usw. einrichten. Wie der Kommissionspräsident sagte, werden diese Kosten teilweise aus den Qualitätsabzügen gedeckt, ferner – das ist ein kleiner Betrag – aus dem Verkauf der Probenmilch. Den nicht gedeckten Betrag sollen Bund und Kanton je zu 25 % bezahlen, die restlichen 50 % tragen die Gemeinden, wobei sie für den administrativen Aufwand, für die Laboreinrichtungen und das Mobiliar allein aufzukommen haben.

Der Kommissionspräsident sagte, man stütze sich auf den Artikel 39 des Einführungsgesetzes. Da kann man geteilter Meinung sein, ganz einfach deshalb, weil man sich sehr fragen muss, ob der Artikel 39 so ausgelegt werden dürfe. Ich will sagen warum. Sie haben seinerzeit, als Sie das Einführungsgesetz dem Volk vorlegten, in der Botschaft für die Abstimmung vom 25. September 1960 den Artikel 39 ausgelegt und unter Litera d geschrieben, wie der Artikel 39 zu verstehen sei. Daraus möchte ich folgendes vorlesen: «Wie der Bund leistet auch der Kanton 25 % an die Kosten des milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienstes. Die andere Hälfte haben die Produzenten und die milchwirtschaftlichen Organisationen zu tragen.» Das haben Sie dem Bernervolk gesagt. Seither ist noch kein Jahr vorbei. Im ganzen Abschnitt haben Sie kein Wort von den Gemeinden gesagt. Nun wollen Sie das auf einmal ändern; nicht mehr die milchwirtschaftlichen Verbände, sondern die Gemeinden sollen einspringen. Zugegeben, die milchwirtschaftlichen Verbände erbringen viele andere Leistungen. Das heisst aber nicht, dass man auf einmal die Gemeinden derart heranziehen dürfe. Es geht in dieser Angelegenheit nicht um die Städte. Der Text im Paragraphen 1 ist irreführend, der lautet: «Die Gemeinden sorgen dafür, dass die in ihrem Gebiet in Verkehr gebrachte Milch nach den eidgenössischen Vorschriften über die Qualitätskontrolle der Milch untersucht werden kann.» – Was heisst «die in Verkehr gebrachte Milch»? Das ist die Milch, die in der Gemeinde produziert wird. Sie ist in der Gemeinde zu kontrollieren, wo sie gewonnen wird. Das ist nicht die Konsumgemeinde. Es geht also nicht um die Städte. In der Gemeinde Bern zählt man nur noch etwa 1500 Kühe; da ist die Milchkontrolle bald fertig. Vom Dekret werden also am meisten die Landgemeinden betroffen, die einen grossen Viehbestand aufweisen. Diese mögen aufpassen, was sie sich da auferlegen.

Der Grosse Rat sollte nicht etwas ganz anderes beschliessen als in der zitierten Botschaft geschrieben wurde. Auch wenn es nicht um sehr hohe Beträge geht, sollte man sich nochmals überlegen, wie man die Gemeinden beiziehen will. Ich befürworte natürlich die Qualitätsförderung der Milch. Die Bevölkerung hat ein Interesse an guter Qualität. Aber man soll sich überlegen, wer im Grunde genommen die Kontrollen zu machen hat. Über die Erhöhung des Kantonsbeitrages kann man reden, aber ich glaube nicht, dass man die Gemeinden hälftig beiziehen kann. Darum beantrage ich Ihnen, dem Antrag der sozialdemokratischen Fraktion und der freisinnig-demokratischen Fraktion zuzustimmen.

Bischoff. Ich habe bei der Beratung von Artikel 39 des Einführungsgesetzes gefragt, ob es nicht möglich wäre, den Gemeinden alles aufzuhalsen. Es kann sein, dass ich dem Regierungsrat sagte, ich sei von der Antwort befriedigt; jedenfalls erklärte er, er wolle die Sache prüfen. Unsere Gemeinde hat bis dahin etwa Fr. 500.— bezahlt, um Milch untersuchen zu lassen. Dazu haben wir

nichts gesagt. Kurz vor Beginn des Jahres 1961 hat der Milchverband den Gemeinden erklärt, jetzt müssten die Käsereien geprüft werden und dann müssten wir diese Kosten auch übernehmen. Das soll wiederum Fr. 500.— kosten. Weil der Kanton etwas daran zahlt, wäre es wahrscheinlich weniger, aber das sollte man ganz genau wissen.

Auf den 1. Mai dieses Jahres ist der Milchpreis gestiegen. Davon werden in der ganzen Schweiz 380 Gemeinden betroffen. Merkwürdigerweise ist unsere Gemeinde, mit 2000 Einwohnern, auch bei diesen, also sind wir doch eine grosse Gemeinde, wenn wir unter diese 380 fallen, die den höheren Milchpreis bezahlen. Ich empfehle Rückweisung, bin vollständig mit Kollege Schaffroth einverstanden, dass man mit den Gemeinden reden muss.

Berger (Linden). Es tut mir leid, dass der Rückweisungsantrag gestellt wurde; wir hätten dem Dekret zustimmen können. Es wäre die Grundlage zur Garantierung einer einwandfreien, gehaltvollen Milch. Diese Regelung haben nicht in erster Linie die Produzenten gewünscht, sondern sie liegt ebensosehr im Interesse der Konsumenten. Das Dekret will nur die schon bestehenden Verhältnisse verankern.

Man sagt, es sei nicht mit den Gemeinden verhandelt worden. 34 Kontrollstellen bestehen im Kanton bereits. Nur in 6 Gemeinden müssen noch Kontrollstellen geschaffen werden.

Man kann tatsächlich nicht alles den Gemeinden aufladen. Unsere Leute haben in der Kommission versucht, einen Vorstoss zu machen, etwas mehr dem Kanton zu überbinden. Von links und rechts aber wurde eingewendet, man könne nicht dem Staat immer mehr aufladen. Darauf sagten wir, wir seien einverstanden. Die Produzenten und auch die Gemeinden sind sicher bereit, etwas vorzukehren. Die Kosten sind errechnet worden. Darum kann ich nicht verstehen, wenn man sagt, man habe nicht mit den Gemeinden verhandelt. Das stimmt nicht. Wenn die Gemeinden etwas vorkehren wollten, hat man sicher mit ihnen verhandelt. Wenn 34 Gemeinden 34 gute Labors haben, hat man sicher mit ihnen reden müssen.

Zu den juristischen Fragen, über die Kollege Bratschi gesprochen hat, will ich mich nicht äussern. Selbst Juristen sind ja oft geteilter Meinung.

Wir hätten beipflichten können, aber wir machen daraus keine Prestigefrage. Wenn Sie das ablehnen, ist die Sache hinausgeschoben. Die Milchproduzenten sind vielleicht dafür sogar dankbar, ich weiss das nicht; jedenfalls wird ja niemand der Sache nachtrauern. Nach meiner Auffassung hätte man das Dekret gut annehmen können. Die Bereitschaft der Milchlieferanten, mitzuhelfen, einwandfreie Milch zu liefern, ist da, heute und in der Zukunft.

Will. Es ist anzunehmen, dass das Dekret zurückgewiesen wird. Ich möchte aber wünschen, dass man nicht jetzt, sondern erst in der nächsten Sitzung abstimme.

Nachdem Kollege Bratschi von den Milchverbänden gesprochen hat, wäre ich bereit gewesen, darüber Auskunft zu erteilen, was der Verband bereits leistet. Das sollte man nämlich auch wissen, bevor man das Dekret zurückweist.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Milchfragen haben schon immer die Gemüter erhitzt. Ohne irgendjemandem Lehren erteilen oder Vorwürfe machen zu wollen, bin ich der Meinung, dass etwas mehr Sachkenntnis manchenorts gut wäre, dann würde aus der politischen Milch wieder das süsse, herrliche Getränk, wobei wir uns glücklich schätzen, dass wir es alle Morgen prompt ins Haus geliefert erhalten.

Ich möchte, namentlich auch nach den Anschuldigungen von Herrn Grossrat Schaffroth, erklären, wie es sich verhält. Am 1. Februar 1955 hat der Bundesrat die Verordnung über den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst, vom 29. Dezember 1954, und das Milchlieferungsregulativ, vom 29. Dezember 1954, in Kraft erklärt. Beide Erlasse stützen sich auf das Landwirtschaftsgesetz und den Milchbeschluss. Das war ein erster bemerkenswerter Schritt in der Richtung einer gut funktionierenden Milchkontrolle. In Ausführung dieser eidgenössischen Erlasse haben die Kantone, in Zusammenarbeit mit den Milchverbänden, die Kontrolle organisiert. Wir sind mindestens so stark wie die Gemeinden auf die milchwirtschaftlichen Organisationen angewiesen. Schon mit unserem Dekret vom 24. Februar 1942 über Käserei- und Stallinspektion hatten wir die Kontrolle organisiert. Diese Bestimmungen haben wir nachher den neuen Vorschriften des Bundes angepasst. Sie können im Vortrag nachlesen, wie sich die Zusammenarbeit abgespielt hat. Mit den Verbänden, die im Kanton Bern zuständig sind, wurde immer zusammengearbeitet. Wir haben mit dem Bernischen Milchverband und mit dem Nordwestschweizerischen Milchverband verhandelt. So sind damals schon diese 25 % Staatsbeitrag bestimmt worden. Damals schon hatte man den Beitrag des Kantons Bern von 25 % an die Besoldungen und Reisespesen der Käserei- und Milchinspektoren festgelegt. Die Entschädigung an den Bernischen Milchverband für die Benützung und Bedienung der Labors betrug ebenfalls 25 %. Auch der Beitrag an die Gemeinden für ihre Mehrarbeit bei der Milchbezahlung nach Qualität betrug nun 25 % der Kosten. Was wir Ihnen präsentieren, wurde also nicht einfach aus dem Ärmel geschüttelt.

Seit Inkrafttreten der neuen Verordnung, im Jahre 1956, über die bakteriologische Milchkontrolle, werden nun alle Milchen pro Jahr einmal auf Tuberkulose und Bang kontrolliert. Das ist eine weitere bedeutungsvolle Etappe. Schon da gibt es Qualitätsabzüge. Die Milchkontrolle ist also nach den eidgenössischen Bestimmungen dem Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten überbunden, und die Durchführung der Kontrolle ist den Unterverbänden übertragen. Bund und Kanton zahlen nur Beiträge an diese Arbeit. Da kann man sich natürlich fragen, wie hoch die Beiträge sein sollen. Es ist klar, dass wir in bezug auf den Bundesbeitrag nichts korrigieren können. In bezug auf den Kantonsbeitrag haben wir den Satz übernommen, der traditionell aus der bisherigen, langjährigen Zusammenarbeit hervorgegangen ist. Mit der Verschärfung der Milchkontrolle ist allerdings mehr Arbeit entstanden. Das wurde schon geschildert. – Als die grossrätliche Kommission das Labor des Verbandes besichtigte,

wurde ihr gesagt und gezeigt, wie die Ringproben für Tuberkulose und Bang gemacht werden. Sodann hat die Kommission in Steffisburg eine Gemeindekontrollstelle angeschaut, um zu sehen, wie die Kontrolle auf dem Boden der Gemeinden funktioniert. Beide Besichtigungen haben den Grossräten einen guten Einblick in die Arbeitsaufteilung gegeben. Aus dieser Arbeitsteilung lässt sich ableiten, was für die Zukunft vorgesehen werden soll. Die Gemeinden sind ohnehin seit 1929, durch die Lebensmittelverordnung, verpflichtet, Lokale für die Untersuchung zu unterhalten. Nun bestehen auf dem Gebiet des Bernischen Milchverbandes bereits 34 solche Labors. Höchstens 6 sollen noch installiert werden. Die Milch ist dort auf Schmutzproben usw. zu untersuchen. Das ist in einem Reglement des Milchverbandes festgelegt. Wir hatten den Eindruck, dass das sehr gut funktioniere.

Über die Kosten selbst möchte ich beim Eintreten nicht verhandeln. Ich bin dann bereit, Ihnen zu sagen, was der Kanton aus all den Aktionen bereits übernimmt. Diese Leistungen lehnen wir nicht ab. Man soll also nicht sagen, wir hätten den Ansatz von 25 % des Kantons zum Nachteil der Gemeinden festgelegt.

Ich will mich kurz fassen, damit Sie zur vorgesehenen Zeit die Hyspa besuchen können, will nicht weiter in die Details gehen. Wir arbeiten mit dem Milchverband und dieser mit den Gemeinden zusammen. Herr Bischoff hat bestätigt, dass der Vertreter des Milchverbandes mit der Gemeinde Fühlung nimmt, die Aufteilung und Durchführung der Arbeit mit ihr bespricht. An diesen Besprechungen ist der Staat nicht beteiligt, Herr Schaffroth. Das ist wahrscheinlich der Grund, warum wir es nicht für nötig befunden haben, mit den Gemeinden direkt zu verhandeln. Das haben wir nämlich in der langen Zeit der Qualitätskontrolle nie gemacht. Es wäre nun das erste Mal, dass wir das tun müssten.

Nun will man die Vorlage zurückweisen. Es geht nur um den Anteil des Kantons, etwas anderes werden Sie wahrscheinlich auch durch die Rückweisung nicht zustandebringen. Von niemandem ist es kritisiert worden, dass die Gemeinden diese Aufgaben übernehmen. Es wird nur kritisiert, sie würden zu wenig entschädigt. Nun ist es aber schwer, heute schon zu sagen, welches die künftigen Einnahmen der Gemeinden und infolgedessen die Nettoausgaben der Gemeinden sein werden. Darüber müssen wir erst Erfahrungen haben. Daher sind wir der Meinung, dass das Dekret behandelt werden könnte. Wenn sich dann zeigen sollte, dass die Gemeinden doch zu stark belastet werden, steht es Ihnen frei, den Prozentsatz abzuändern. Der Grosse Rat ist hiezu kompetent. (Er hat ja gestern auch den Beitrag der Rebbesitzer an den Rebbaufonds geändert!) Damit hat sich die Regierung abgefunden, und so ist es auch hier. Ich bin der Meinung, das Dekret sollte beschlossen werden, damit die Kompetenzen, Aufgaben usw. klar umrissen sind. Wenn sich zeigen sollte, dass die Entschädigung an die Gemeinden ungenügend ist, kann man ja in einem einfachen Beschluss des Grossen Rates darauf zurückkommen. Daher ist die Rückweisung nicht am Platze. Ich empfehle Ihnen, auf die Behandlung des Dekretes einzutreten.

Abstimmung:

Für den Ordnungsantrag Will (Verschiebung der Abstimmung über den Ordnungsantrag Schaffroth) .. 64 Stimmen
Dagegen ..... 68 Stimmen

Zingre, Präsident der Kommission. Ich habe mich an die Beschlüsse der Kommission zu halten. Wir sehen aber ein, dass eine Verbesserung, wie es Herr Dr.Bratschi dargestellt hat, auch im Interesse der Produktionsgemeinden liegen würde. Ich möchte auch nicht auf verlorenem Posten um etwas kämpfen. Wenn wir das Dekret zurückstellen, lässt sich vielleicht auf den September etwas Besseres finden. Vielleicht kann der Anteil des Kantons erhöht und der Beitrag der Gemeinden reduziert werden. Über diese grundsätzliche Frage wollen wir nochmals reden. Ich habe das Gefühl, über dieses Dekret den ganzen Vormittag zu reden, würde nichts fruchten. Darum möchte ich als Kommissionspräsident die Verantwortung dafür übernehmen, dass ich das Dekret zurücknehme. (Zustimmung)

Vertagungsfrage

Präsident. Schon zu Beginn der Session habe ich mitgeteilt, dass es vielleicht nötig werde, am 23. und 24. Mai noch zu tagen. Wir haben uns in bezug auf die Beratungen an den Fahrplan halten können. Ich schlage Ihnen vor, am nächsten Dienstag um 9 Uhr zu beginnen. Am Dienstagvormittag kann der Rat darüber beschliessen, ob er allenfalls am Nachmittag eine kurze Sitzung abhalten oder am Mittwoch mit den Beratungen weiterfahren wolle. (Zustimmung)

Schluss der Sitzung um 10.00 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Neunte Sitzung

Dienstag, den 23. Mai 1961, 9.00 Uhr

Vorsitzender: Präsident Eggli

Die Präsenzliste verzeigt 187 anwesende Mitglieder; abwesend sind 13 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bratschi, Brawand, Choffat, Kressig, Kunz (Ostermundigen), Lanz (Wiedlisbach), Lehmann, Michel (Courtedoux), Nahrath, Rihs, Scherz, Vuilleumier; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Gigandet.

Tagesordnung

Eintritt eines neuen Mitgliedes in den Rat

Präsident. Zu Beginn dieser Session hat Herr Grossrat Patzen, Stadtpräsident von Burgdorf, aus Gesundheitsgründen seinen Rücktritt erklärt. Herr Grossrat Patzen war seit 1954 Mitglied des Grossen Rates und gehörte in diesen 7 Jahren 4 Gesetzes- und 3 Dekretskommissionen an. Wir bedauern, dass Herr Grossrat Patzen aus gesundheitlichen Gründen zurücktreten muss. Wir danken ihm für die guten Dienste, die er dem Staate Bern während fast zwei Legislaturperioden geleistet hat. Wir wünschen ihm baldige Erholung und für die Zukunft alles Gute.

Nach Verlesung des bezüglichen Regierungsratsbeschlusses tritt neu in den Rat ein:

An Stelle des zurückgetretenen Franz Patzen Herr Willy Jakob, Malermeister, Oberburg.

Herr Jakob wird vereidigt.

Präsident. Ich heisse Herrn Jakob willkommen und entbiete ihm die besten Wünsche für eine erfolgreiche Tätigkit im Grossen Rat.

Zur Vorberatung der nachstehend genannten Geschäfte hat das Büro folgende

Kommissionen

bestellt:

Dekret über die Organisation der Erziehungsdirektion vom 12. November 1952;
Abänderung

Herr Grossrat *Lachat*, Präsident
» » *Stähli*, Vizepräsident
» » *Ast*
» » *Brahier*
» » *Bühler*
» » *Feldmann*
» » *Gobat*
» » *Messer*
Herr Grossrat *Ribaut*
» » *Steffen*
» » *Wermeille*

Dekret betreffend den Ausbau des Forstdienstes im Kanton Bern

Herr Grossrat *Schlapbach*, Präsident
» » *Berger* (Linden), Vizepräsident
» » *Arn*
» » *Bucher*
» » *Casagrande*
» » *Gigandet*
» » *Hänni*
» » *Klopfenstein*
» » *Lehmann*
» » *Reber*
» » *Ruef*

Gesetz über das Fürsorgewesen

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 149 hievor)

Detailberatung

Erster Teil

Gemeinsame Bestimmungen

1. Abschnitt:

Geltungsbereich

Art. 1 und 2

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Grundsatz

Art. 1. Die Abschnitte 2 bis 6 dieses Gesetzes gelten

1. für die Armenfürsorge;
2. für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge;
3. für diejenigen übrigen Fürsorgeeinrichtungen des Staates und der Gemeinden, welche bezwecken, Minderbemittelten Beiträge an die Kosten des Lebensunterhaltes oder bestimmter anderer Bedürfnisse ausrichten zu lassen.

Marginale: 2. Vorbehalt

Art. 2. Abweichende Bestimmungen der für eine Fürsorgeeinrichtung massgebenden Erlasse bleiben vorbehalten.

Die Artikel 39 bis 41 gelten jedoch für alle Fürsorgeeinrichtungen der Gemeinden im Sinne von Artikel 1 Ziffer 3.

2. Abschnitt:

Organisation des Fürsorgewesens

I. Fürsorgebehörden

Art. 3

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. In Artikel 3 haben wir die Verankerung der Gemeindeautonomie.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Fürsorgeorgane der Gemeinden
a) Fürsorgebehörde

Art. 3. In jeder Einwohner- und gemischten Gemeinde, in jeder Burgergemeinde mit burgerlicher Armenfürsorge und in jedem Gemeindeverband, dem eine Fürsorgeaufgabe übertragen ist, bestehen eine oder mehrere Fürsorgebehörden.

Wenn das Organisationsreglement der Gemeinde nichts anderes bestimmt, ist der Gemeinderat beziehungsweise der Burgerrat die Fürsorgebehörde.

Fürsorgekommissionen sollen womöglich auch Frauen angehören.

Art. 4 bis 7

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: b) Befugnisse des Präsidenten und der Beamten der Fürsorgebehörde

Art. 4. Der Präsident der Fürsorgebehörde trifft in dringenden Angelegenheiten die nötigen Anordnungen, wenn das Gemeindereglement oder die Behörde hierfür nicht einen besonderen Ausschuss bestimmt hat.

Das Gemeindereglement bestimmt, welche Aufgaben dem Sekretär, dem Rechnungsführer und andern Beamten der Fürsorgebehörde obliegen.

Marginale: 2. Der Kreisfürsorgeinspektor
a) Einsetzung

Art. 5. Der Regierungsrat teilt den Kanton in Inspektionskreise ein.

Die Fürsorgedirektion ernennt für jeden Kreis einen nebenamtlichen Fürsorgeinspektor.

Marginale: b) Aufgaben

Art. 6. Dem Kreisfürsorgeinspektor obliegt,

1. die Armenfürsorge und die Tätigkeit besonderer Fürsorgeeinrichtungen der Einwohner- und gemischten Gemeinden seines Kreises zu überwachen, deren Verzeichnisse und Rechnungen einzusehen, Fürsorgebedürftige zu besuchen und die Fürsorgeorgane der Gemeinden zu beraten;
2. wenigstens einmal im Jahr jeder Gemeindefürsorgebehörde seines Kreises an einer Sitzung über seine Wahrnehmungen zu berichten und die Behebung von Mängeln zu veranlassen;
3. der Fürsorgedirektion von Wahrnehmungen und Ereignissen, die das Einschreiten der Oberbehörde erfordern, unverzüglich Kenntnis zu geben und ihr alljährlich über den Stand des Fürsorgewesens in seinem Inspektionskreis zu berichten;
4. besondere Aufträge der kantonalen Fürsorgedirektion auszuführen;
5. gemäss einer Verordnung des Regierungsrates als Organ der Aufsicht über die Pflegekinder zu amten.

Marginale: 3. Der Regierungsstatthalter

Art. 7. Dem Regierungsstatthalter obliegt,

1. die Fürsorgetätigkeit der Gemeinden seines Amtsbezirks im Rahmen seiner ordentlichen Aufsichtsfunktionen zu überwachen;
2. der Fürsorgedirektion einen Doppelvorschlag für die Wahl der Kreisfürsorgeinspektoren einzureichen und die gewählten Kreisfürsorgeinspektoren zu vereidigen;
3. die Amtsversammlung einzuberufen und zu leiten und der Fürsorgedirektion gemäss Artikel 16 Absatz 3 darüber Bericht zu erstatten;
4. die ihm gemäss dem sechsten Abschnitt zugewiesenen Streitigkeiten zu beurteilen.

Art. 8

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. Hier ist einzig zu bemerken, dass der Bestand der kantonalen Fürsorgekommission von 12 auf 14 Mitglieder erhöht wird.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 4. Die kantonale Fürsorgekommission
a) Einsetzung

Art. 8. Der Regierungsrat wählt eine kantonale Fürsorgekommission, der wenigstens 14 mit dem Fürsorgewesen vertraute Persönlichkeiten aus dem ganzen Kanton angehören sollen.

Der Vorsteher der Fürsorgedirektion führt von Amtes wegen den Vorsitz der Kommission.

Die kantonale Fürsorgekommission versammelt sich nach Bedarf, wenigstens aber einmal im Jahr.

Art. 9 bis 13

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: b) Aufgaben

Art. 9. Der kantonalen Fürsorgekommission obliegt,

1. alle Erscheinungen und Ereignisse zu verfolgen, die Ursachen der Armut bilden können, und Massnahmen zu deren Bekämpfung vorzuschlagen;
2. Wünsche und Anregungen von Fürsorgeorganen und aus dem Volke betreffend die öffentliche Fürsorge vorzubringen, auf Mängel hinzuweisen und Verbesserungen anzuregen;
3. Entwürfe für Gesetze, Dekrete und Verordnungen über das Fürsorgewesen und andere Fragen betreffend die öffentliche Fürsorge zu begutachten;
4. weitere ihr durch Gesetze oder Dekrete übertragene Aufgaben zu besorgen.

Marginale: c) Besondere Aufgaben der Kommissionsmitglieder

Art. 10. Die Kommission teilt jedem ihrer Mitglieder ein bestimmtes Gebiet zu, in welchem es neben der Fürsorgedirektion die Aufsicht über

die dieser Direktion unterstehenden Heime ausüben, an den Amtsversammlungen teilnehmen, die Tagungen der Kreisfürsorgeinspektoren leiten sowie Wünsche und Anregungen im Sinne von Artikel 9 Ziffer 2 entgegennehmen soll.

Marginale: 5. Die Fürsorgedirektion
a) Aufgaben

Art. 11. Der kantonalen Fürsorgedirektion obliegt,

1. die Armenfürsorge und die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge auszuüben, soweit sie gemäss Artikel 71 Absatz 2, Artikel 74, 75 und 125 Sache des Staates ist;
2. den Verkehr zwischen bernischen Gemeindebehörden und den Fürsorgebehörden des Bundes, anderer Kantone und des Auslandes zu vermitteln und zu überwachen;
3. die Kreisfürsorgeinspektoren zu ernennen, anzuleiten und nach Bedarf zu Tagungen einzuberufen;
4. mit Hilfe ihres Inspektorats, der Regierungsstatthalter und der Kreisfürsorgeinspektoren die Fürsorgetätigkeit der Gemeinden zu überwachen und deren Fürsorgebehörden zu beraten;
5. die Berichte und Anregungen der Kreisfürsorgeinspektoren und Regierungsstatthalter sowie die Gutachten und Vorschläge der kantonalen Fürsorgekommission zu prüfen und gegebenenfalls mit ihren Anträgen an die zuständige Behörde weiterzuleiten;
6. gemäss Artikel 141 den Betrieb von Fürsorgeheimen zu überwachen, ihre Wahrnehmungen den zuständigen Organen mitzuteilen und nötige Verbesserungen vorzuschlagen;
7. die Lastenverteilung gemäss diesem Gesetz durchzuführen;
8. die Burgergutsbeiträge festzusetzen;
9. in Fürsorgestreitigkeiten zwischen dem Staat und Gemeinden oder Privaten den Staat zu vertreten;
10. Beschlüsse und Entscheide des Regierungsrates betreffend das Fürsorgewesen vorzubereiten, zu eröffnen und zu vollziehen;
11. die Sitzungen der kantonalen Fürsorgekommission einzuberufen;
12. weitere Aufgaben auf dem Gebiete des Fürsorgewesens zu besorgen, die ihr übertragen werden.

Marginale: b) Organisation

Art. 12. Die Organisation der Direktion des Fürsorgewesens erfolgt durch ein Dekret.

Marginale: 6. Der Regierungsrat

Art. 13. Dem Regierungsrat obliegen insbesondere:

1. die Oberaufsicht über das gesamte Fürsorgewesen;
2. der Erlass der in diesem Gesetze vorgesehenen Verordnungen und Verfügungen;
3. die Beurteilung von Beschwerden gemäss Artikel 39 und 40;
4. die Wahl der Mitglieder der kantonalen Fürsorgekommission sowie die Festsetzung der Entschädigungen der Kommissionsmitglieder und der Kreisfürsorgeinspektoren.

II. Ausbildung der Mitglieder und des Personals der Fürsorgebehörden

Art. 14

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. In Artikel 14 ist das Kurswesen für Fürsorgebeamte geregelt. Diesem Kurswesen kommt im Hinblick auf den Lastenausgleich eine vermehrte Bedeutung zu.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Im allgemeinen

Art. 14. Der Staat und die Gemeinden fördern die Veranstaltung von Vorträgen und Kursen sowie dauernde Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung der Mitglieder und Beamten ihrer Fürsorgebehörden.

Sie ermöglichen diesen den Besuch solcher Vorträge und Kurse.

Art. 15 und 16

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Die Amtsversammlung
a) Zusammensetzung

Art. 15. Die Amtsversammlung besteht aus dem Regierungsstatthalter und aus Abordnungen der Fürsorge-, Vormundschafts-, Polizei-, Schul- und Gesundheitsbehörden der Gemeinden, den Kreisfürsorgeinspektoren sowie Abordnungen der privaten und kirchlichen Fürsorgeeinrichtungen und übrigen gemeinnützigen Vereinigungen und Stiftungen des Amtsbezirks.

Die Direktionen des Fürsorgewesens, der Justiz, der Polizei, des Erziehungswesens, des Gemeindewesens und der Sanität sowie das gemäss Artikel 10 zuständige Mitglied der kantonalen Fürsorgekommission sind stets zur Teilnahme einzuladen.

Ferner können eingeladen werden der Staats- und der Jugendanwalt, die Gerichtspräsidenten und Amtsrichter, die Schulinspektoren und die Lehrerschaft, die Geistlichen, die Ärzte, die Heim- und Anstaltsleiter, die Fürsorge- und Polizeibeamten der Gemeinden und die Angestellten privater Fürsorgeeinrichtungen des Amtsbezirks.

Marginale: b) Aufgaben

Art. 16. Die Amtsversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber alle zwei Jahre, vom Regierungsstatthalter einberufen und von ihm geleitet.

Sie dient zur Fortbildung der Teilnehmer sowie zur Orientierung und Aussprache über Fragen der öffentlichen und privaten Fürsorge und anderer Gebiete der Wohlfahrtspflege.

Wenn die Fürsorgedirektion an einer Versammlung nicht teilgenommen hat, erstattet der Regierungsstatthalter ihr einen kurzen Bericht über den Verlauf.

III. Fürsorgekonkordate

Art. 17 und 18

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung

Art. 17. Der Kanton Bern gehört dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung an.

Der Grosse Rat ist ermächtigt, Änderungen des Konkordates zu genehmigen oder den Austritt des Kantons Bern aus dem Konkordat zu beschliessen.

Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Anwendung des Konkordats im Kanton Bern.

Marginale: 2. Andere Fürsorgekonkordate

Art. 18. Der Grosse Rat ist ermächtigt, namens des Kantons Bern mit andern Kantonen besondere Fürsorgeabkommen zu treffen oder weitern Fürsorgekonkordaten beizutreten.

3. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen über die Fürsorge

Art. 19

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. Bei Artikel 19 wurde in der Kommission lange darüber beraten, ob im Alinea 2 die Beamten und Beauftragten der Fürsorgebehörden **freien Zutritt** zur Wohnung der bedürftigen Person, d. h des Bewerbers um eine Unterstützung, haben sollen oder nicht. Man hat diese Frage mit grosser Mehrheit bejaht. Es wäre nicht angemessen, wenn ein Unterstützungsbewerber einem Beamten der Fürsorgedirektion das Haus verbieten könnte. Ich bitte Sie um Zustimmung.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Auskunfts- und Meldepflicht des Fürsorgebedürftigen

Art. 19. Der Fürsorgebewerber oder Empfänger von Fürsorgeleistungen muss der Fürsorgebehörde vollständige und wahrheitsgetreue Auskunft über seine Verhältnisse erteilen und ihr die Möglichkeit verschaffen, sich zu erkundigen.

Er ist verpflichtet, den Mitgliedern, Beamten und Beauftragten der Fürsorgebehörde, dem Kreisfürsorgeinspektor, dem Regierungsstatthalter und den Beamten der kantonalen Fürsorgedirektion Zutritt zu seiner Wohnung zu gewähren.

Wer Unterstützungen oder andere Fürsorgeleistungen bezieht, muss überdies der Fürsorgebehörde alle Änderungen in seinen Verhältnissen, die zur Herabsetzung oder Einstellung der Leistungen führen können, unverzüglich melden.

Art. 20

Gestrichen [siehe Art. 26 Abs. 3]

Art. 21

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. In Artikel 21 ist im Gegensatz zum früher geltenden Gesetz die Hochhaltung der Menschenwürde gegenüber den Unterstützten verankert. Die Fürsorgebehörde darf nicht in die verfassungsmässigen und höchst persönlichen Rechte des Bedürftigen eingreifen. Die Frage der Heirat eines Bedürftigen ist z. B. ein höchstpersönliches Recht. Wenn man mit der Heirat nicht einverstanden wäre, müsste man dafür sorgen, dass der Bedürftige rechtzeitig bevormundet wird. Aber zur Bevormundung braucht es einen Bevormundungsgrund. Die Würde des Menschen muss geachtet und seine höchstpersönlichen Rechte dürfen nicht tangiert werden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Schutzbestimmungen zugunsten des Fürsorgebedürftigen

a) Im allgemeinen

Art. 21. Die Mitglieder und Beamten der Fürsorgebehörden sollen dem Fürsorgebedürftigen mit der gebotenen Achtung und Rücksicht begegnen und danach trachten, sein Vertrauen zu erwerben.

Die Fürsorgebehörde darf nicht in die verfassungsmässigen und höchstpersönlichen Rechte des Bedürftigen eingreifen.

Art. 22

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: b) Verfügung über Einkommen und Vermögen des Bedürftigen

Art. 22. Die Fürsorgebehörde darf über Einkommen oder Vermögen des Fürsorgebedürftigen nur mit seiner Zustimmung oder derjenigen seines gesetzlichen Vertreters und über seinen Nachlass nur mit Zustimmung seiner Erben verfügen.

Vorbehalten bleibt die bestimmungsgemässe Verfügung über Versicherungsleistungen, die auf Grund der Sozialversicherungsgesetzgebung für Rechnung des Versicherten der Fürsorgebehörde ausbezahlt werden.

Art. 23

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. Ähnlich wie es ein Bankgeheimnis gibt, so gibt es auch ein Fürsorgegeheimnis. Es ist im Marginale bezeichnet mit «Schweigepflicht der Fürsorgeorgane».

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Schweigepflicht der Fürsorgeorgane

Art. 23. Die Mitglieder und Beamten der Fürsorgebehörden haben über ihre Wahrnehmungen, insbesondere über die Auskünfte, die sie vom Fürsorgebedürftigen oder von Dritten erhalten haben, sowie über die getroffenen Anordnungen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit es nicht im Interesse der Fürsorge geboten ist, eine Tatsache andern Behörden oder Fürsorgestellen oder bestimmten Personen mitzuteilen.

Sie dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Fürsorgebedürftigen oder der vorgesetzten Behörde als Zeugen über ihre Wahrnehmungen aussagen oder Fürsorgeakten herausgeben.

Allen Behörden und Beamten ist verboten, die Namen der Empfänger von Fürsorgeleistungen in öffentlichen Verwaltungsberichten und Rechnungen aufzuführen oder in der Gemeindeversammlung oder in öffentlichen Sitzungen von Behörden zu verlesen.

Art. 24

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: d) Niederlassungsfreiheit

Art. 24. Allen Behörden und Beamten ist verboten, eine Person oder ihren gesetzlichen Vertreter in der freien Wahl des Wohn-, Aufenthalts- oder Arbeitsortes zu beeinträchtigen, insbesondere sie durch Einschüchterung, Versprechungen oder Unterstützungen zum Verzicht auf den Zuzug oder zum Wegzuge zu veranlassen.

Ebenso ist allen Behörden und Beamten verboten, jemand von der Veräusserung, Verpachtung oder Vermietung von Liegenschaften, Wohn- oder Arbeitsräumen an bestimmte Personen oder vom Abschluss eines Dienst-, Lehr- oder Pflegevertrages abzuhalten oder jemand zur Auflösung eines solchen Vertragsverhältnisses zu veranlassen.

Die verfassungsmässigen und gesetzlichen Beschränkungen der Niederlassungs- und der Vertragsfreiheit bleiben vorbehalten; desgleichen die Begünstigung einer Umsiedlung, die im wohlverstandenen Interesse des Bedürftigen liegt.

Art. 25

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. In diesem Artikel ist die vollständige Unentgeltlichkeit festgelegt. Es werden keine Gebühren erhoben und die Auslagen gehen zu Lasten des Gemeinwesens.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 4. Unentgeltlichkeit

Art. 25. Für die Tätigkeit der Fürsorgebehörden werden keine Gebühren erhoben.

Das Gemeinwesen trägt die Auslagen.

Bernische Behörden und Amtsstellen erteilen ihre Auskünfte den Fürsorgebehörden unentgeltlich.

Die Gesuche, Quittungen und Akten in Fürsorgesachen sind stempelfrei.

4. Abschnitt:

Rückerstattung von Fürsorgeleistungen

Art. 26

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. Zu Artikel 26 sollte auch gleichzeitig Artikel 31 letzter Absatz beigezogen werden, wo es heisst: «Die Fürsorgebehörde ist befugt, eine geschuldete Rückerstattung aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise zu erlassen.» Die Mitglieder der Kommission wurden wiederholt interpelliert über die vorangehenden Artikel, konnten aber auf Artikel 31 hinweisen, wo aus Billigkeitsgründen noch Möglichkeiten vorhanden sind.

Bei Artikel 26 ist zu bemerken, dass die drei erwähnten Punkte über die Rückerstattungspflicht auch die Voraussetzung der Verjährung für Artikel 29 sind.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Rückerstattungspflicht

a) Erwachsene

Art. 26. Wer nach der Vollendung des zwanzigsten Altersjahres Unterstützungen oder andere Fürsorgeleistungen bezogen hat, ist verpflichtet, sie zurückzuerstatten:

1. wenn er sie durch Vorspiegelung oder Verheimlichung von Tatsachen erschlichen hat;
2. wenn er sich gemäss gesetzlicher Vorschrift bei Bezug der Fürsorgeleistungen zur Rückerstattung verpflichtet hat und die vereinbarten Bedingungen eingetreten sind;
3. sobald er dazu imstande und soweit es ihm nach den Verhältnissen zuzumuten ist.

Art. 26bis

Graber. Ich schlage zu Artikel 26bis eine redaktionelle Änderung vor. Der Artikel sollte lauten: «Gemäss den Bestimmungen des Artikels 26 haben ausserdem zurückzuerstatten:

1. der Ehemann: die der Ehefrau ausgerichteten Fürsorgeleistungen;
2. die Eltern: die ihren unmündigen Kindern ausgerichteten Fürsorgeleistungen.

Die bundesrechtlichen Vorschriften über die Unterhaltspflicht bleiben vorbehalten.

Klopfenstein. Ich beanstande, dass in Artikel 26bis der Satz in Ziffer 1 nicht zu Ende geführt wird. Ich beantrage deshalb zu sagen: «1. der Ehemann die Fürsorgeleistungen, die der Ehefrau ausgerichtet worden sind». Wir haben dann zwar eine Wiederholung in Ziffer 2, aber das Ganze würde besser verstanden. Ich bitte die Kommission, dies zu prüfen.

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. Ich danke den Herren Graber und Klopfenstein für

die Verbesserungsvorschläge. Ich nehme diese Anregungen für die zweite Lesung entgegen. Die Kommission wird sich bemühen, eine deutlichere Fassung vorzulegen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: a[bis]) Ehemann und Eltern

Art. 26bis. Gemäss den Bestimmungen des Artikels 26 haben ausserdem zurückzuerstatten

1. der Ehemann die Fürsorgeleistungen, die der Ehefrau,
2. die Eltern die Fürsorgeleistungen, die ihren unmündigen Kindern ausgerichtet worden sind.

Die bundesrechtlichen Vorschriften über die Unterhaltspflicht bleiben vorbehalten.

Art. 27 und 28

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: b) Unmündige

Art. 27. Wer Unterstützungen oder andere Fürsorgeleistungen im Verlaufe des 17. bis 20. Altersjahres bezogen hat, ist verpflichtet, sie zurückzuerstatten, wenn er in günstige Verhältnisse gelangt ist oder wenn und soweit es sich aus andern Gründen nicht rechtfertigt, ihm die Rückerstattung zu erlassen.

Diese Verpflichtung besteht jedoch nur, soweit die Eltern gemäss Artikel 26bis die Fürsorgeleistungen zurückerstatten müssen und können.

Marginale: c) Erben

Art. 28. Die Erben sind zur Rückerstattung der vom Erblasser bezogenen Fürsorgeleistungen verpflichtet, soweit sie aus seinem Nachlass bereichert sind.

Art. 29

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. Artikel 29 gab in der Kommission Anlass zu längeren Beratungen. Der Herr Fürsorgedirektor konnte darauf hinweisen, dass die Verjährung gemäss eines Gentleman's Agreements unter den Fürsorgedirektoren der Kantone auf alle Fälle nach 15 Jahren erfolgt. Es wurden Vorschläge auf 10 und 20 Jahre gemacht; man ist aber auf den schweizerischen Durchschnitt von 15 Jahren gegangen. Die Verjährung der Rückerstattungsforderung nach Ablauf von 5 Jahren richtet sich nach dem Zeitpunkt, in welchem die Fürsorgebehörde von ihrer Entstehung Kenntnis erhalten hat. Die Entstehung ersehen Sie aus den Artikeln 26 und 28. So heisst es z. B. in Ziffer 3 von Artikel 26, der Unterstützte habe eine Fürsorgeleistung zurückzuerstatten, «sobald er dazu imstande und soweit es ihm nach den Verhältnissen zuzumuten ist». Artikel 29 stellt eine Kompromisslösung dar; ich bitte Sie, dieser Regelung zuzustimmen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Verjährung

Art. 29. Die Rückerstattungsforderung verjährt mit dem Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt, in welchem die Fürsorgebehörde von ihrer Entstehung (Artikel 26 bis 28) Kenntnis erhalten hat, auf alle Fälle aber fünfzehn Jahre nach der Einstellung der Fürsorgeleistungen.

Art. 30 und 31

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Forderungsberechtigtes Gemeinwesen

Art. 30. Der Rückerstattungsanspruch steht jedem Gemeinwesen bis zum Betrag der Fürsorgeleistungen zu, die auf seine Kosten dem Rückerstattungpflichtigen oder dem Erblasser ausgerichtet wurden.

Übersteigen die Rückerstattungsansprüche mehrerer Gemeinwesen zusammen den gemäss Artikel 26 bis 29 zu leistenden Betrag, so werden sie verhältnismässig gekürzt.

Die Bestimmungen des Bundesrechts, von Konkordaten und von Staatsverträgen betreffend das rückerstattungsberechtigte Gemeinwesen und die Verteilung von Rückerstattungen bleiben vorbehalten.

Marginale: 4. Geltendmachung des Anspruchs

Art. 31. Die Fürsorgebehörde macht ihren Rückerstattungsanspruch bei den Rückerstattungspflichtigen geltend.

Kommt keine Einigung zustande, so klagt sie den Anspruch gemäss Artikel 43 ein.

Die Fürsorgebehörde ist befugt, eine geschuldete Rückerstattung aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise zu erlassen.

5. Abschnitt:

Lastenverteilung

Art. 32

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. Nach Antrag Dübi, den die Kommission einstimmig gutgeheissen hat, wurden alle Artikel, die mit dem Lastenausgleich zu tun haben, vereinigt. Es handelt sich um die Artikel 32, 32bis, [ter], [quater] und [quinquies]. In Artikel 32 ist die Aufstellung aller Staats- und Gemeindeaufwendungen enthalten, die der Lastenverteilung unterliegen.

Geissbühler. In Artikel 32 ist die Lastenverteilung geregelt. In Ziffer 3 wird auf Artikel 134 hingewiesen, in Ziffer 4 auf die Artikel 136 und 137. In den Artikeln 132 bis und mit 139bis (17. Abschnitt) werden Massnahmen gegen die Verarmung vorgeschlagen. Ich danke, dass man in dieser eingehenden Weise die Massnahmen gegen die Verarmung geregelt hat. Speziell möchte ich darauf hinweisen, dass man in Artikel 135 dem Staat und den Gemeinden die Verpflichtung auferlegt, dass der Bevölkerung und den Behörden die nötigen Einrichtungen zur Beratung, Betreuung und

Behandlung Alkoholgefährdeter und Alkoholkranker zur Verfügung stehen. Das ist ein Fortschritt, den ich sehr begrüsse.

Ich gestatte mir, hier auf einen Umstand hinzuweisen, der mir nicht ganz klar ist. In Artikel 32, der jetzt zur Beratung steht, wird auf die Artikel 134, 136 und 137 hingewiesen, nicht aber auf Artikel 135, der, wie ich soeben anführte, von den Einrichtungen für die Trinkerfürsorge handelt. Wir haben im Kanton Bern die Einrichtung und die Betreuung Alkoholkranker auf privater Basis geschaffen. In den Amtsbezirken haben wir namentlich dort, wo sich die Regierungsstatthalter für das Problem interessieren, Trinkerfürsorgestellen. Wir sind stolz darauf, dass wir im Kanton Bern wahrscheinlich das ausgebauteste Netz zur Fürsorge von Alkoholkranken haben. Im Dekret über die Bekämpfung der Trunksucht steht, dass der Staat 40 % der Auslagen, die durch diese Fürsorge entstehen, zurückzahlen sollte. In den letzten Jahren haben wir die 40 % nie erhalten. Ich weiss, dass der Staat auf den Alkoholzehntel, d. h. auf den 10. Teil aus dem Erträgnis des Alkoholmonopols angewiesen ist. Ich weiss auch, dass der Kanton Bern weit über die 10 % hinausgeht. Ich möchte das hier einmal deutlich anerkennen. Sie erinnern sich aber auch, dass wir in der letzten Budgetberatung über die Beiträge an die Alkoholfürsorge diskutiert haben. Von Herrn Kollege Kunz, Ostermundigen, wurde darauf hingewiesen, dass die 40 %, die im Dekret vorgesehen sind, nicht bezahlt werden. Ich frage, ob in Artikel 32 absichtlich Artikel 135 nicht erwähnt wurde, um nachher in einem Dekret die Regelung für einen Beitrag an die Gemeinden vorzusehen. Die Gemeindeverbände in den Amtsbezirken geben sich nämlich Mühe, die Fürsorge aufrechtzuerhalten und richtig funktionieren zu lassen. Es gibt aber eine ganze Anzahl von Gemeinden, die namentlich wegen der finanziellen Belastung nicht mitmachen können. Die meisten Gemeinden, die noch ausserhalb dieser Verbände stehen, sind nicht aus bösem Willen nicht dabei, sondern sie scheuen die finanzielle Belastung, die ihnen dadurch neu zu allen andern Aufgaben entsteht. Ich frage mich, ob man nicht in Artikel 32 den Beitrag regeln könnte; anderseits besteht die Möglichkeit einer Neuregelung im Dekret, das nach Artikel 136 vorgesehen ist. Ich möchte gerne vom Herrn Kommissionspräsidenten oder vom Herrn Fürsorgedirektor vernehmen, wie man sich die Lösung denkt.

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. In Artikel 135 heisst es: «Der Staat und die Gemeinden sorgen dafür, dass der Bevölkerung und den Behörden die nötigen Einrichtungen zur Beratung, Betreuung und Behandlung Alkoholgefährdeter und Alkoholkranker zur Verfügung stehen.» Es kommt tatsächlich vor, dass Bedürftige alkoholgefährdet oder wirkliche Alkoholiker sind; es kommt aber noch häufiger vor, dass sich jene, die das nötige Geld haben, dem Alkohol ergeben und trunksüchtig werden, da sie sich eben diese Tranksame rasch und leicht verschaffen können. Der Lastenausgleich betrifft aber nur die Lasten, die sich aus der Bedürftigkeit ergeben. Wir können nicht etwas in den Ausgleich legen, das ausserhalb der gestellten Aufgabe liegt. Es ist deshalb nicht möglich, den Vorschlag von Herrn Geissbühler in Artikel 32 zu berücksichtigen. Wie Herr Geissbühler jedoch erwähnt hat, sieht Artikel 136 ein Dekret über die Förderung und Unterstützung von Veranstaltungen und Einrichtungen zur Bekämpfung der Trunksucht vor. Dort kann die Frage noch geregelt werden. Ich überlasse es aber dem Herrn Fürsorgedirektor, auf die Frage von Herrn Geissbühler noch zu antworten.

M. **Huber,** Directeur des œuvres sociales, rapporteur du Conseil-exécutif. Je vois ce que M. Geissbühler entend. Il aimerait qu'au point 3, les dépenses faites pour les institutions de prévoyance et d'aide sociale, au sens de l'article 134, on fasse en même temps mention de l'article 135.

Matériellement, l'affaire est réglée. Il va de soi que les dépenses pour la lutte antialcoolique et ses manifestations peuvent être mises, dans la mesure indiquée dans le décret, dans le fonds de répartition. Je verrai, au point de vue matériel et formel, si cela joue complètement.

Geissbühler. Ich danke Herrn Fürsorgedirektor Huber für seine Ausführungen. Wenn die Angelegenheit für die zweite Lesung noch einmal überprüft wird, bin ich vorläufig zufrieden.

Ackermann. Der Herr Kommissionspräsident hat soeben dargelegt, dass unter Artikel 32 nur die Aufwendungen fallen, die mit der Bedürftigkeit im Zusammenhang stehen. Ich gestatte mir, den Herrn Fürsorgedirektor in einem speziellen Punkt zu fragen, wie das gedacht ist. Ich vermisse im ganzen Fürsorgegesetz irgendeinen Hinweis auf die gemeindeeigene Schüler-Ferienversorgung. Sie wissen, dass die Gemeinden ihre Schüler-Ferienversorgungen haben, die ursprünglich wohl einen gewissen Fürsorgecharakter hatten, die sich aber je länger je mehr ganz allgemein zu einer Institution des Schulwesens entwickelten. Trotzdem wurden bisher die Ferienkolonien der Gemeinden durch die Fürsorgedirektion subventioniert. Das hat sich als sehr gut erwiesen. In der Zwischenzeit hat diese Ferienversorgung bestimmte Wandlungen durchgemacht. Ich erinnere Sie daran, dass die Ferienversorgung der Schulen heute nicht mehr darin besteht, dass man zwei bis drei Wochen in ein Ferienheim geht; es sind zusätzlich die Landschulwochen dazugekommen. So wird z. B. während einer Woche der Schulbetrieb klassenweise auf das Land oder in die Berge verlegt, eine sehr wichtige Angelegenheit, weil es sich hier um eines der letzten Mittel handelt, um die Kinder in vermehrtem Masse wieder mit der Natur in Verbindung zu bringen. Heute ist diese Ferienversorgung nicht mehr weitgehend eine Angelegenheit der Bedürftigkeit, sondern sie ist zu einer sehr wertvollen Institution der Schule ganz allgemein geworden. Ich frage, ob die Absicht besteht, bezüglich der Behandlung der Ferienversorgungen in den Gemeinden irgend etwas zu ändern, oder ob lediglich hier aus dem Text nicht hervorgeht, was beabsichtigt ist. Sie können diese Ferienversorgung weder in Artikel 134 noch in Artikel 32 unterbringen, weil es sich um einen Zweig handelt, der unter der Aufsicht der Fürsorge-

direktion steht. Wenn aber der Herr Fürsorgedirektor eine entsprechende Erklärung abgibt, dass in der bisherigen Praxis keine Änderung beabsichtigt ist, dürfte die Sache klargestellt sein.

M. **Huber,** Directeur des œuvres sociales, rapporteur du Conseil-exécutif. Il est évident que la question posée par M. Ackermann est absolument valable. Il est évident également que nous maintiendrons l'ordre actuel qui consiste, pour les communes qui veulent financer les colonies de vacances, à mettre une partie de la dépense au compte de l'assistance temporaire. Ce que Monsieur Ackermann a demandé est complètement pris en considération par la loi en son article 134. Il va de soi que nous ne pourrons pas mettre toutes les dépenses au compte de répartition mais seulement la partie des dépenses qui concerne les enfants de parents à ressources modiques; on peut même aller plus loin.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Zu verteilende Aufwendungen

a) im Allgemeinen

Art. 32. Folgende Aufwendungen des Staates und der Einwohner- und gemischten Gemeinden für das Fürsorgewesen unterliegen einer Lastenverteilung:

1. die Unterstützungsausgaben der Armenfürsorge;
2. die reinen Aufwendungen für die Alters- und Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge, mit Ausnahme von Fürsorgeleistungen, welche die dekretsmässigen Höchstbeträge übersteigen oder den gesetzlichen Vorschriften widersprechen;
3. die Aufwendungen für Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen im Sinne von Artikel 314, soweit der Regierungsrat die Verteilung anordnet;
4. die reinen Aufwendungen für Veranstaltungen und Einrichtungen im Sinne der Artikel 136 und 137, soweit die dort vorgesehenen Dekrete die Verteilung anordnen;
5. die reinen Aufwendungen für den Betrieb von Heimen, die der Aufsicht der Fürsorgedirektion unterstehen;
6. weitere Aufwendungen, deren Verteilung in diesem Gesetz oder auf Grund gesetzlicher Ermächtigung in Ausführungserlassen angeordnet wird (Art. 32quinquies, 155, 159, 162).

Art. 32bis bis Art. 32quinquies

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: b) Unterstützungsausgaben der Armenfürsorge

Art. 32bis. Von den Unterstützungsausgaben der Armenfürsorge sind abzuziehen:

1. die Einnahmen gemäss Artikel 88 Ziffer 1, 2, 3 und 6,
2. zwei Drittel der Einnahmen gemäss Artikel 88 Ziffer 4 und 5.

Ausgaben, die den gesetzlichen Vorschriften widersprechen, sind von der Verteilung ausgeschlossen.

Marginale: c) Aufwendungen für Wohlfahrts- und Fürsorgeaufwendungen

Art. 32ter. Die Verteilung der Aufwendungen für eine Wohlfahrts- oder Fürsorgeeinrichtung im Sinne von Artikel 134 soll angeordnet werden, wenn und soweit die Einrichtung einem Bedürfnis der öffentlichen Vor- oder Fürsorge entspricht.

Der Regierungsrat kann die Verteilung der Aufwendungen für bestimmte Arten solcher Einrichtungen allgemein anordnen.

Marginale: d) Aufwendungen für Heime

Art. 32quater. Der Regierungsrat umschreibt in einer Verordnung, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfange die Aufwendungen der Gemeinden für Heime zur Verteilung zuzulassen sind; die Verordnung regelt auch das Verfahren.

Als Aufwendungen für den Betrieb von Heimen gelten auch eine angemessene jährliche Abschreibung der Beträge, die der Staat und die Gemeinden nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für den Erwerb, Bau, Ausbau und die Einrichtung von Heimen aufwenden, welche der Aufsicht der Fürsorgedirektion unterstehen, sowie die Zinsverluste, die sie durch diese Aufwendungen erleiden.

Marginale: e) Verwaltungs- und Personalkosten

Art, 32quinquies. Die Verwaltungskosten unterliegen der Verteilung nicht.

In einem Dekret des Grossen Rates ist festzulegen, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfange die Gemeinden ihre Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung der Mitglieder und Beamten ihrer Fürsorgebehörden, sowie für das Personal, das vorwiegend mit der Betreuung Bedürftiger beschäftigt ist, zur Verteilung bringen können.

Art. 33

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. Ursprünglich war in Artikel 33 vorgesehen, dass der Staat 2/3 und die Gemeinden 1/3 der Gesamtkosten übernehmen sollen. In der Kommission wurden verschiedene Anträge gestellt. Mit der Regierung zusammen einigte man sich auf 3/10 für die Gemeinden und 7/10 für den Staat. In der Kommission hat man sich das Wort gegeben, man wolle es dabei bewenden lassen.

Ackermann. Artikel 33 kann nicht von Artikel 34 losgelöst werden. Diese beiden Artikel werden schlussendlich über Erfolg oder Nichterfolg dieses Fürsorgegesetzes entscheiden, das sicher sehr gut konzipiert ist. Ich möchte immerhin noch einmal ausdrücklich festhalten, dass wir im Kanton Bern einen Finanzausgleich haben, der im grossen und ganzen nicht schlecht funktioniert. Artikel 33 fügt praktisch dem bestehenden Finanzausgleich noch einen weiteren Finanzausgleich bei. Es ist zu prü-

fen, vor allem bei Artikel 34, welches die Auswirkungen sind. Ich betone, dass ich gegen Artikel 33 grosse Bedenken habe, weil er geeignet ist, den Gemeinden einerseits immer mehr etwas von ihrer Selbständigkeit, anderseits aber, was noch schwerer ins Gewicht fällt, Wesentliches von ihrer Verantwortung wegzunehmen. Wir wissen ganz genau, dass die Auffassungen in diesem Sektor sehr oft auseinandergehen; nicht alle Gemeinden beurteilen die Sache gleich; solange aber eine Gemeinde primär die Verantwortung in finanzieller Beziehung trägt und nur zusätzlich einen Staatsbeitrag erhält, wird sie besser zur Sache schauen, als wenn ihr ein Teil dieser Verantwortung abgenommen wird. Ich möchte den Herrn Kommissionspräsidenten und den Herrn Fürsorgedirektor bitten, noch einmal zu erklären, was für Möglichkeiten bestehen, um einer solchen an und für sich nicht gewollten Entwicklung steuern zu können. Wir haben zwar in Artikel 34 die Möglichkeit des Selbstbehaltes; aber trotzdem interessiert es mich zu erfahren, welche Massnahmen ergriffen werden können, um zu verhindern, dass einzelne Gemeinden zur Auffassung gelangen, die Sache koste sie eigentlich nicht sehr viel, wodurch die Gesamtheit stärker belastet wird, als es vom Standpunkt der Fürsorge aus notwendig wäre.

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. Ich kann die Bedenken von Herrn Dr. Ackermann sehr gut verstehen. Es wäre nicht richtig, wollte man bei Artikel 33 und 34 nicht abwägen, ob man diese gesetzlichen Bestimmungen belassen soll oder nicht. Eigentlich hätte diese wichtige Frage in die Eintretensdebatte gehört; aber es ist auch gut, wenn sie hier behandelt wird. Das vorliegende Gesetz ist so abgefasst, dass die Selbständigkeit der Gemeinden, die Gemeindeautonomie, nicht tangiert wird. Aus dem Vortrag der Fürsorgedirektion haben Sie ersehen, dass z. B. im Waadtland die Gemeinden nichts anderes als der verlängerte Arm der kantonalen Fürsorgedirektion sind. Die Waadt ist viel zentralisierter als wir. Bei uns besteht die Gemeindeautonomie darin, dass die Gemeindebehörden die Unterstützungen im kommunalen Rahmen leiten. Hier haben wir den Schlüssel, wie verteilt werden soll. Es ist ganz klar, dass es von 10 und 90 % bis halb und halb alle Lösungen gibt. An sich wird keine Gemeindeautonomie beeinträchtigt, so will es das Gesetz. Herr Dr. Ackermann hat aber recht; im Kanton Bern und in der ganzen Welt geht es nach dem Grundsatz: Wer zahlt, befiehlt. Wenn einer übermässig zahlen muss, will er auch mitreden. Nun haben wir schon bis jetzt einen Verteiler gehabt. Die Gemeinden mussten nicht alles tragen. Die Bedenken von Herrn Dr. Ackermann wegen der Beeinträchtigung der Selbständigkeit der Gemeinden sind daher nicht gerechtfertigt.

Hingegen hat sich Herr Dr. Ackermann mit Recht gefragt, ob man sich in den Gemeinden auf Grund des Systems, dass man die Lasten in eine Art Ausgleichskasse abwälzen kann, nicht weniger verantwortlich fühlt. Ich habe schon in der Eintretensdebatte versucht, dieses Problem darzulegen. Hier besteht tatsächlich eine Gefahr.

Wenn eine Fürsorgekommission irgendeinem Bedürftigen wegen Krankheit zwei oder drei Monate einen angemessenen Betrag ausrichten muss, so ist es eine Frage des Ermessens, ob man den Beitrag monatlich auf 100 oder 200 Franken ansetzen soll. Es ist schwer zu sagen, ob 200 Franken einfach übersetzt oder 100 Franken viel zu wenig sind. Es gibt da einen gewissen Ermessensrahmen, bei dem man nicht sagen kann: Das ist gut und das ist schlecht. Wo man eine Ausgleichskasse hat, wird man innerhalb der Gemeinden lieber einen weiteren Rahmen wählen. Man ist immer generöser, wenn man nicht selbst zahlen muss. Es besteht zweifellos ein gewisser Anreiz, in der Fürsorge etwas larger zu sein. Das ist an manchen Orten durchaus am Platze. Es kam vor, dass man in der Fürsorge etwas zurückhaltend war, weil man gewissermassen alles aus dem eigenen Säckel zahlen musste. Man kann aber auch Missbrauch treiben. Sollte sich dieser Missbrauch einfressen, müsste man dagegen aufstehen. Nun sind aber bestimmte Bremsen vorhanden. Ich habe das schon beim Kurswesen der Fürsorgebeamten erwähnt. Man wird dort miteinander reden und sagen: Das passt noch hinein, aber die und die Sätze sollten nicht überschritten werden. Ferner hat man noch den Selbstbehalt. Auch besteht die Möglichkeit, dass wenn die Gemeinden überborden sollten, der Regierungsrat der betreffenden Gemeinde für eine bestimmte Zeit den Lastenausgleich versagen kann. Das wäre eine gehörige Dusche. Hernach würde es aber wieder bessern.

Herr Dr. Ackermann hat seine Bedenken geäussert. Ich persönlich hatte vor zwei Jahren diese Bedenken auch. Ich musste mich schwer durchringen, bis ich zur Überzeugung gelangte, es sei im Fürsorgewesen ein neuer Weg zu beschreiten. Wir müssen darauf abstellen, dass unsere Beamten, im allgemeinen Leute sind, die richtig handeln werden, dass wir das Zutrauen zu ihnen haben dürfen, um dem ganzen Fragenkomplex, den man als Armenjagd bezeichnet – es tönt etwas nach Wildwest –, begegnen zu können. Aber Sie wissen, was damit gemeint ist.

Das sind die Überlegungen, die hier zum Ausdruck zu bringen sind. Die Kommission hat die Bedenken auch gesehen; aber nach Abwägung aller Umstände ist sie mit der Fürsorgedirektion zum Schlusse gekommen, das neue System zu wählen. Es bietet verschiedene Vorteile. Einschränkend muss ist bemerken, dass ein kleiner Nachteil besteht: Es gibt in der ganzen Schweiz noch keinen Kanton, der dieses System ausprobiert hat. Wir gehen hier als Winkelried vor und schlagen eine Bresche. Wir hoffen, dass die Sache gelingt.

M. **Huber,** Directeur des œuvres sociales, rapporteur du Conseil-exécutif. La répartition financière, telle que nous l'avons indiquée dans la loi, à l'article 33, est le prix qu'il faut payer pour mettre fin à la chasse aux pauvres. C'est clair et net. Ou bien on continue la chasse aux pauvres avec le système actuel, ou on y met fin et on introduit le système de répartition que nous proposons. Nous avons cherché longtemps mais il n'y a pas d'autre moyen de mettre fin à la chasse aux pauvres.

Ce n'est d'ailleurs pas une diminution de l'autonomie communale; c'est une revalorisation, si l'on

peut parler ainsi, de l'autonomie communale. C'est une prime que nous donnons à l'honnêteté, au sérieux, au grand travail fourni par les communes. L'Etat prend à sa charge le 70 %; l'ensemble des communes le 30 % et les communes sont complètement autonomes. C'est un magnifique témoignage de confiance à l'égard des communes de la part de l'Etat de Berne. On ne trouvera cela dans aucun autre canton.

Il ne s'agit pas non plus d'adopter un système de péréquation financière. C'est le système actuel qui est faux et injuste et c'est le nouveau système qui est juste parce qu'il suppose que chaque commune devra payer une quote-part qui correspond à sa capacité financière et au nombre de ses habitants.

Il y a, je le sais, des dangers à ce système; c'est ce qui a, je pense, suscité l'intervention de Monsieur Ackermann. Nous ne les nions pas, nous les reconnaissons. Il suffit de lire l'article 38 qui stipule: «Le Conseil-exécutif peut temporairement retirer le droit de participer à la répartition aux communes dont les autorités, passant outre aux avertissemnets, n'observent pas les prescriptions légales, ou leur imposer, à titre de sanction, le paiement d'une quote-part extraordinaire.» On pourrait citer encore le deuxième alinéa de ce même article.

Pour tranquilliser ceux qui se font du souci (nous avons le même souci), je dirai qu'il y aura une période d'adaptation de cette loi, période qui ne sera pas facile, qui donnera lieu à quelques difficultés, pendant 3, 4 ou 5 ans. Mais, du fait de l'entrée dans le nouveau concordat d'assistance du canton de Vaud et bientôt Genève suivra, nous aurons la possibilité d'employer quelques-uns de nos inspecteurs de service extérieur à conseiller les communes et à vérifier leur travail. Il y aura un grand travail de mise au point pour commencer. Nous devrons organiser des cours dans tous les districts. Nous devrons contrôler – pas dans le mauvais sens du terme – nous devrons aider les communes et leur dire ce qu'elles doivent faire pour se conformer à la loi. Nous espérons que ce nouveau système fonctionnera à la satisfaction générale.

Freiburghaus (Landiswil). Ich bin Herrn Doktor Ackermann dankbar, dass er auf das Finanzielle aufmerksam gemacht hat. Wir können uns, wenn wir mit diesem Gesetz vor das Volk müssen, nicht genug informieren, damit keine falschen Ansichten bestehen. Herr Dr. Ackermann hat gesagt, die Gemeindeautonomie sei gefährdet. Diese Gefahr besteht bei jedem Gesetz, in welchem ein gewisser Ausgleich vorgenommen werden muss. Er hat aber im gleichen Moment erklärt, es könne Gemeinden geben, die bedenkenlos mehr ausgeben. Das würde sich widersprechen.

Nun ist es so, wie bereits gesagt wurde, dass der Staat schon bis anhin 68 % und die Gemeinden den Rest der Fürsorgekosten getragen haben. Nun will man innerhalb der Gemeinden einen gewissen Ausgleich schaffen. Das Wagnersche Gesetz besagt: Je grösser eine Gemeinde ist, um so höher werden die Kosten; je kleiner eine Gemeinde ist, umsomehr lassen sich die Kosten senken. Das ist auch statistisch klar erwiesen. Sodann haben wir ein mehr strukturelles Kriterium. Wir haben vom Statistischen Büro des Kantons Bern ausgezeichnete Unterlagen in bezug auf das Amt Schwarzenburg, die Stadt Bern, Köniz usw., also die Agglomeration Bern erhalten. Aus dieser Statistik geht hervor, dass z. B. aus dem Amt Schwarzenburg die 18- bis 25jährigen Leute nach der Stadt kommen, hier verdienen und Steuern zahlen. Früher, als die Fürsorge noch nicht so ausgebaut war, kehrten die Leute, wenn sie alt waren, wieder zurück, was heute viel weniger der Fall ist. Es stimmt heute noch, dass z. B. im Amt Schwarzenburg viele Personen für Fürsorgeleistungen in Frage kommen. Wir haben verhältnismässig viele Kinder und alte Leute, aber unverhältnismässig wenig Personen, die im besten erwerbsfähigen Alter stehen. So gibt es, kantonal gesehen, viele Gemeinden, die auf Grund ihrer Bevölkerungszahl und ihrer Steuerkraft unverhältnismässig wenig Fürsorgelasten haben – bis jetzt praktisch = null –, dass aber andere Gemeinden in bezug auf die Bevölkerungszahl und die Steuerkraft relativ viele Fürsorgelasten zu tragen haben. Das sind die sogenannten Überschussgemeinden. Solche haben wir noch heute. Im Emmental und dem ganzen Voralpengebiet haben wir Gemeinden mit einem sehr beträchtlichen Bevölkerungsüberschuss, obschon sie von 10 zu 10 Jahren einen Bevölkerungsschwund aufweisen. Da liegen Zusammenhänge vor. Man muss wissen, warum wir diese Schlüsselung suchten. Wir haben vier Verteilungskriterien: Das erste stellt ab auf die Kopfbeiträge, gestaffelt von Franken 6.— bis auf Fr. 1.— hinunter gemäss Bevölkerungszahl, das zweite auf die Tragfähigkeit gemäss Steuerkraft, im dritten ist ein Selbstbehalt; d. h. der Rest, der zur Verteilung gelangt, erfolgt, nachdem die beiden anderen Verteilungen bereits vorgenommen wurden, auf Grund der bisherigen Leistungen, die ein Gemeinwesen erbracht hat. Mit dem Selbstbehalt interessiert man die Gemeinden an einem möglichst guten Haushalt, damit die Fürsorgeleistungen nicht einfach unbeschränkt steigen, denn gemäss diesem dritten Verteilungskriterium müssen die Gemeinden $^2/_3$ der Kosten übernehmen. Es ist keine einfache Angelegenheit und daher angebracht, einige Augenblicke bei diesem Artikel über die Lastenverteilung zu verweilen. Im Volke und in vielen Gemeinden herrscht darüber noch Unklarheit. Anlässlich der Beratung des Dekretes werden wir Gelegenheit haben, auf diese Sache zurückzukommen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Die Verteilung

a) Die Teilung zwischen dem Staat und den Gemeinden

Art. 33. Alljährlich wird der Gesamtbetrag der zu verteilenden Aufwendungen des Staates und jeder Gemeinde ermittelt.

Die Gesamtbeträge werden zusammengezählt.

Von der Gesamtsumme tragen alle Gemeinden zusammen drei Zehntel und der Staat sieben Zehntel.

Art. 34

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. Zu Artikel 34 haben Sie von der Fürsorgedirektion vor ein paar Tagen eine besondere Aufstellung erhalten, aus der hervorgeht, wie das Statistische Amt die ganze Frage bearbeitet hat. Über die Materie von Artikel 34 wird noch ein Dekret über die Lastenverteilung ausgearbeitet werden. Dieses Dekret wird wahrscheinlich in der nächsten Session vorliegen. Heute haben wir eigentlich nur darüber zu beschliessen, ob man mit Artikel 34, wie er vorliegt, einverstanden ist, wonach der Grosse Rat in einem Dekret bestimmen kann, wie gemäss Artikel 33 Absatz 3 der massgebende Lastenteil auf die einzelnen Gemeinden verteilt wird. Dabei sind insbesondere die Bevölkerungszahl, die Steuerkraft und die Steueranlage der Gemeinden zu berücksichtigen. Die Steuerkraft ist der Steuerertrag bei einer Steueranlage von 0,1. Dann gibt es eine Tragfähigkeitssumme und einen Tragfähigkeitsfaktor. Wir müssen über diesen Schlüssel, sofern man grundsätzlich mit Artikel 34 einverstanden ist, anlässlich der Dekretsberatung im Detail zurückkommen.

Ackermann. Ich komme nicht in erster Linie hieher, weil die Gemeinde Köniz besonders zum Zuge kommt, sondern aus grundsätzlichen Erwägungen. Zweifellos haben die Kommission und die vorberatenden Behörden eine gründliche Arbeit geleistet. Das heisst nicht, dass man das System, wie es hier angewendet werden soll, vorbehaltlos anerkennt. Wie wir vom Herrn Kommissionsreferenten gehört haben, will man einerseits auf die Grösse der Bevölkerung und anderseits auf die Steuerkraft bzw. auf die Steueranlage abstellen. Was ist dazu zu sagen? Das Wagnersche Gesetz, das erwähnt wurde, ist natürlich nur bedingt richtig. Das beweist gerade der Fall der Gemeinde Köniz. Warum gelangt hier eine Gemeinde so stark zum Zuge? Hauptsächlich wegen ihrer Struktur. Das heisst, als Vorortsgemeinde der Stadt Bern weist sie eine grosse Zahl von Zuzügern auf, aber relativ wenig alte Leute, die z. B. unter die AHF fallen. Das hat dazu geführt, dass die Fürsorgeaufwendungen dieser Vorortgemeinde relativ klein sind. Das soll in der Vorlage geändert werden, indem man bei der Verteilung der Fürsorgelasten nicht auf die tatsächlichen Verhältnisse sondern auf die Bevölkerungszahl abstellt (= zirka 170). Sie können in einer solchen Vorortgemeinde tatsächlich feststellen, dass die Bevölkerung strukturmässig relativ jung ist. Was steht aber dieser jungen Bevölkerung auf Jahrzehnte hinaus an Aufgaben bevor? Aufgaben im Erziehungswesen. Es müssen mehr Schulhäuser als in irgendeiner anderen Gemeinde gebaut werden. In den nächsten Jahren sind nach provisorischen Schätzungen allein für Kanalisationen über 50 Millionen aufzuwenden. Auch werden grosse Beträge zur Verfügung gestellt werden müssen für Strassenbauten, um diese junge Gemeinde zu erschliessen und damit den Zuzug weiter zu ermöglichen. Wenn man alle 10 Jahre lediglich auf die Grösse abstellen und diesen Umstand halb gewichten will, so liegt in dieser Überlegung etwas, das mir persönlich nicht richtig scheint. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich beim Steuerfaktor selbstverständlich alle diese grossen Aufwendungen, die der Gemeinde Köniz und anderen Gemeinden bevorstehen, irgendwie zeitlich verschieben, d. h. das, was man mit dem Gesetz erfassen will, entspricht nicht ganz dem, was sich in den Gemeinden nachher effektiv abwickelt. Darum kann ich mich mit dieser Lösung nicht ohne weiteres einverstanden erklären. Ich halte fest und anerkenne noch einmal, dass von seiten der Kommission sicher viele andere Möglichkeiten auch geprüft wurden, aber mir persönlich steht lediglich diese Variante hier zur Verfügung.

Ferner gefällt mir nicht, dass in Absatz 2 gesagt wird: «Dabei sind insbesondere die Grösse der Wohnbevölkerung, die Steuerkraft und die Steueranlage der Gemeinde zu berückichtigen.» Das heisst, dass man im Dekret die Möglichkeit haben wird, ziemlich abweichend von der Grundkonzeption des Gesetzes vorzugehen. In dieser Überlegung wird man bestärkt, wenn man im Vortrag trag auf Seite 18 unter Ziffer 1 liest, die Hälfte sei gemäss Artikel 34 zu verteilen. Bei den Ziffern 2, 3, 4 und 5 fängt der Grundsatz über die Verteilung an abzubröckeln. So heisst es unter Ziffer 4: «Zu vermeiden ist ferner eine Belastung einzelner Gemeinden mit Beträgen, die sie bei ihrer Bevölkerungszahl vernünftigerweise für das Fürsorgwesen gar nie ausgeben würden.» Was heisst das? Ich sehe hier die Bestätigung für meinen Eindruck, dass wir noch nicht die Lösung haben, die richtig erscheint. Ich sehe davon ab, hier irgendeinen Ablehnungsantrag zu stellen. Immerhin bitte ich die Kommission, diesen Artikel 34 für die zweite Lesung noch einmal zu überprüfen und die eine oder andere Überlegung, die ich kurz erwähnt habe, mitzuberücksichtigen. Den Herrn Fürsorgedirektor ersuche ich dringend, für die zweite Lesung des Fürsorgegesetzes gleichzeitig auch den Entwurf zum Dekret vorzulegen. Nur wenn der Entwurf des Dekretes vorliegt, wissen wir, was mit Artikel 34 gemeint ist. Im Hinblick auf die spätere Volksabstimmung über dieses Gesetz müssen wir in der Lage sein, zu erklären, wie sich die Kosten auswirken. Das ist, wie gesagt, nur möglich, wenn uns der Dekretsentwurf vorliegt. Wenn dieser Dekretsentwurf vorliegt, können wir abschliessend beurteilen, wie man Artikel 34 zu verstehen hat.

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. Ich verweise auf die in der Wandelhalle aufgelegte Statistik über die Belastungen der einzelnen Gemeinden. Ich bitte die Grossräte Einsicht zu nehmen, denn es ist begreiflich, dass jedermann wissen möchte, was das neue Gesetz für eine bestimmte Gemeinde für Lasten bringt. Es stimmt, dass es in der Gemeinde Köniz einen Sprung nach oben gibt. Immerhin verweise ich in diesem Zusammenhang auf Absatz 2 des Art. 34, wo das Wort «insbesondere» zeigt, dass noch andere Faktoren berücksichtigt werden können, beispielsweise die «bisherige Belastung». So will man den Übergang tragbar machen.

Man hat ferner einen Sicherheitsartikel eingebaut, der sich bei den Schlussbestimmungen befindet. Es ist Artikel 162, wo es heisst: «Das in Artikel 34 vorgesehene Dekret kann bestimmen,

dass der Staat in Härtefällen Gemeinden, deren Lastenanteil nach dem Verteilungsschlüssel ein Mehrfaches der bisherigen Belastung beträgt, während einer Übergangszeit von höchstens fünf Jahren einen Anpassungsbeitrag ausrichtet.» In einzelnen Gemeinden wird also das Gesetz gewisse Schwierigkeiten bringen, aber wir müssen einen Schlüssel haben. Fürsorgedirektion, Statistisches Amt und Kommission haben sich grosse Mühe gegeben, einen Schlüssel zu finden, der den meisten Gemeinden eine gute Lösung bringt und auch für die andern Gemeinden als tragbar angesehen werden kann. Man muss eines berücksichtigen. Es gibt sogenannte Glücksgemeinden, d. h. Gemeinden, die in den letzten Jahren nur kleine Fürsorgekosten hatten. Der Grund liegt darin, dass sie von gewissen Fürsorgefällen verschont blieben oder dass schwerbelastende Versorgungen durch Todesfall wegfielen. Gerade bei kleinen Gemeinden kann aber plötzlich eine Familie fürsorgebedürftig werden. Dann wird die Statistik hinaufschnellen, während jetzt, sofern Sie das Gesetz annehmen, alles viel ausgeglichener bleibt. Wie wirkt sich das nachher auf das Gemeindebudget aus? Man wird auf Jahre hinaus eine «Versicherungsprämie» von ungefähr gleicher Höhe zu bezahlen haben. Steueranlage, Steuerkraft und Bevölkerungszahl werden sich etwas verschieben, aber nicht sprunghaft.

Herr Dr. Ackermann hat keinen Antrag gestellt, sondern nur den Wunsch geäussert, man solle den Dekretsentwurf vorlegen. Das ist ohne Zweifel die Absicht der Fürsorgedirektion. Im Dekret wird aber nichts wesentlich Neues stehen. Es sind also keine Überraschungen zu gewärtigen. Der Rat wird daher gut tun, die Lösung «G» zu wählen. All die verschiedenen Varianten A, B, C, D usw. hat man durchgerechnet. In einem verfeinerten Schlüssel gelangte man zur Lösung «G», welche unter den gegebenen Umständen die beste ist. Jedenfalls hat noch niemand etwas Geeigneteres vorgeschlagen.

M. **Huber,** Directeur des œuvres sociales, rapporteur du Conseil-exécutif. J'ai prévu ce petit danger qu'il y avait pour les communes davantage chargées financièrement par la nouvelle loi que par la loi actuelle. Mais on ne peut pas baser une action de propaganda sur ce fait. Ce serait peu sérieux pour notre démocratie.

Ce que la ville de Köniz doit payer est correct; c'est ce que cette commune payait jusqu'à maintenant qui n'était pas correct.

Concernant le deuxième alinéa de l'article 34, il est impossible de s'en sortir sans cette formule qui émane du bureau de statistique. Cette formule est absolument parfaite, à notre sens. On ne peut pas ne pas tenir compte du nombre d'habitants, du chiffre des recettes fiscales et de la quotité d'impôt. Si l'on met «Besondere» dans ce texte, c'est pour pouvoir, par la suite, lors d'une revision future, corriger l'échelle. Mais l'échelle que nous a fournie le bureau de statistique est une échelle idéale à laquelle nous sommes arrivés après beaucoup de tâtonnements et de recherches. Je tiens cette échelle et les chiffres que vous avez pu consulter comme une échelle presque parfaite à laquelle nous ne toucherons que fort peu lors du calcul des quotes-parts et de l'application du décret.

Trachsel. Der Herr Kommissionspräsident hat vorhin von Glücksgemeinden gesprochen, die zufällig in den letzten Jahren wenig Armenlasten zu tragen hatten und jetzt bei der Lastenverteilung nicht gut wegkommen, da ihr Anteil hinaufschnellt. Ich möchte hier ganz säuberlich feststellen, dass nicht nur das Glück hineinspielt, sondern manchmal eine ziemlich eigenwillige, ich will nicht sagen willkürliche Wohnbaupolitik, indem man zusammen mit einzelnen Gemeinden in der Lage war, dafür zu sorgen, dass nicht in erster Linie Leute in die Gemeinde kommen, die für die Armenlasten ins Gewicht fallen. In Anbetracht dessen, dass man heute die bisherigen Armenaufwendungen in Betracht zieht und den Zustand sanktioniert, der sich nicht nur aus purem Glück ergeben hat, sollte man hier nicht weitergehen. Ich bin überzeugt, dass sich diese Gemeinden nicht zurückgesetzt fühlen müssen und dass ihnen kein Unrecht geschieht. Ich glaube nicht, dass man ihnen im Dekret weiter entgegenkommen sollte.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: b) Verteilung des Anteils der Gemeinden; Selbstbehalt

Art. 34. Der Grosse Rat bestimmt in einem Dekret, wie der gemäss Artikel 33 Absatz 3 von der Gesamtheit der Gemeinden zu tragende Lastenanteil auf die einzelnen Gemeinden verteilt wird.

Dabei sind insbesondere die Grösse der Wohnbevölkerung, die Steuerkraft und die Steueranlage der Gemeinde zu berücksichtigen.

Das Dekret kann ferner bestimmen, dass ein Teil der reinen Aufwendungen des Staates und jeder Gemeinde von der Verteilung ausgeschlossen ist (Selbstbehalt).

Der Verteilungsschlüssel ist mindestens nach jeder eidgenössischen Volkszählung zu überprüfen.

Art. 35

Klopfenstein. Es heisst in Artikel 35: «Ist der Betrag der zu verteilenden Aufwendungen einer Gemeinde grösser als der von ihr zu tragende Anteil an der Gesamtsumme, so wird ihr der Mehrbetrag vom Staat vergütet; ist er kleiner, so hat sie den Fehlbetrag dem Staate zu vergüten; das Wort «Fehlbetrag» stösst mich etwas. Es betrifft ausgerechnet die sogenannten Glücksgemeinden; diese sollen plötzlich einen Fehlbetrag haben. Landläufig spricht man von Mehr- und Minderbeträgen. Da in diesem Artikel einerseits von Mehrbeitrag die Rede ist, sollte anderseits nicht von Fehlbetrag, sondern von Minderbetrag, eventuell von Differenz die Rede sein. Es müsste also am Schlusse des ersten Absatzes heissen: «ist er kleiner, so hat sie den Minderbetrag dem Staate zu vergüten».

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. Herr Klopfenstein hat uns redaktionell auf die Finger

geklopft. Wir nehmen seine Anregung für die zweite Lesung entgegen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: c) Vergütungen

Art. 35. Ist der Betrag der zu verteilenden Aufwendungen einer Gemeinde grösser als der von ihr zu tragende Anteil an der Gesamtsumme, so wird ihr der Mehrbetrag vom Staat vergütet; ist er kleiner, so hat sie den Fehlbetrag dem Staate zu vergüten.

Der Staat und die Gemeinden können die zu leistenden Vergütungen mit Gegenforderungen verrechnen.

Art. 36 bis 38

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: d) Verteilungsverfahren

Art. 36. Das Verteilungsverfahren wird durch das in Artikel 34 vorgesehene Dekret geordnet.

Marginale: 3. Die Deckung der Kostenanteile

Art. 37. Der Grosse Rat ist ermächtigt, zur Deckung des Anteils an den Gesamtaufwendungen für das Fürsorgewesen, den der Staat nach Vornahme der Lastenverteilung zu tragen hat, die Erhebung des in Artikel 91 Absatz 3 der Staatsverfassung vorgesehenen Steuerzuschlages zu beschliessen.

Die Einwohner- und gemischten Gemeinden decken die Anteile, die sie nach Vornahme der Lastenverteilung tragen müssen, durch Erhebung von Gemeindesteuern, soweit nicht Überschüsse des Armengutsertrages gemäss Artikel 99 Absatz 1 oder Erträgnisse des Ortsgutes dafür zur Verfügung stehen.

Marginale: 4. Ausschluss von der Verteilung und weitere Massnahmen gegen fehlbare Gemeinden, Behörden und Beamte

Art. 38. Der Regierungsrat kann Gemeinden, deren Behörden trotz Mahnung die gesetzlichen Vorschriften missachten, zeitweise von der Lastenverteilung ausschliessen oder ihnen einen ausserordentlichen Beitrag auferlegen.

Weitere, in der Gesetzgebung über das Gemeindewesen vorgesehene Massnahmen gegenüber der Gemeinde sowie die zivilrechtliche, disziplinarische und strafrechtliche Verantwortlichkeit der fehlbaren Behördemitglieder und Beamten bleiben vorbehalten.

6. Abschnitt:

Rechtspflege

Art. 39

Burri. In diesem Artikel ist gesagt, dass die Fürsorgeberechtigten sich wehren, d. h. Beschwerde führen können, wenn ihnen Unrecht geschieht. Das ist sicher richtig und notwendig. Unter den Fürsorgeberechtigten gibt es einerseits Leute, bei denen alles in Ordnung ist und die wirklich unterstützungsberechtigt sind, anderseits aber auch Leute, die aus Selbstverschulden unterstützt werden müssen. An manchen Orten weiss man, dass man überhaupt keinen Beitrag geben sollte, weil das Einkommen ausreichend wäre; es sind aber Kinder da, und aus diesem Grunde muss die Unterstützung gewährt werden. Es gibt auch Fälle, wo die Frau nicht zu haushalten versteht. Im ganzen findet man keinen Anhaltspunkt, dass auch die Betreuer geschützt wären, währenddem unter den Leuten, die zu betreuen sind, manche sich überhaupt nicht belehren lassen. Sollte man in diesem Gesetz nicht auch die Betreuer der unterstützten Leute berücksichtigen, d. h. in erster Linie den Fürsorgekommissionen einen bestimmten Schutz gegenüber den Fürsorgeberechtigten zukommen lassen?

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. Zunächst ist zu bemerken, dass man jedem Bedürftigen einen Rechtsschutz gewähren muss. Das ist unbedingt im Gesetz zu regeln. Erfolgt eine Beschwerde und es stellt sich heraus, dass es sich um einen Querulanten handelt, so bekommt die Fürsorgekommission recht. Erfolgt eine zweite Beschwerde, so weiss man höheren Ortes, dass es sich um einen Querulanten handelt. Es gibt eben zwei Sorten von Fürsorgeberechtigten, die guten und würdigen, und die andern, die durch Selbstverschulden, durch Charakterfehler usw. bedürftig werden. Man muss jedoch allen den gleichen Rechtsschutz gewähren. Aber auch die Fürsorgekommission ist geschützt, denn jeder, der Beschwerde erhebt, erhält nachher einen Entscheid. Auch die Fürsorgekommission erhält diesen Entscheid. Darin heisst es in den Fällen, die angetönt wurden: Die Beschwerde wird abgewiesen. – In der Begründung steht dann, dass alle Massnahmen, die die Fürsorgekommission getroffen hat, in Ordnung sind. Auch in andern Fällen, wo es um Ermessensfragen geht usw., wird die Fürsorgekommission zu ihrem Schutz kommen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Beschwerden gegen Fürsorgebehörden

a) Beschwerderecht

Art. 39. Der Fürsorgeberechtigte und jedermann, der ein Interesse hat, kann gegen Beschlüsse und Verfügungen einer Fürsorgebehörde nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege mit der Begründung Beschwerde führen, dass sie eine bestimmte Vorschrift verletzen oder den Verhältnissen nicht angemessen seien.

Wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann jederzeit Beschwerde geführt werden.

Art. 40 bis 47

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: b) Urteilende Behörde

Art. 40. Es werden beurteilt:

1. Beschwerden gegen Fürsorgebehörden der Burgergemeinde Bern und ihrer Unterabteilungen von der Oberwaisenkammer;
2. Beschwerden gegen die übrige Gemeindefürsorgebehörden vom Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, zu dem die beklagte Gemeinde gehört;
3. Beschwerden gegen die Fürsorgedirektion wegen unrichtiger Festsetzung von Burgergutsbeiträgen vom Verwaltungsgericht;
4. die übrigen Beschwerden gegen die Fürsorgedirektion vom Regierungsrat.

Die Entscheide des Regierungsstatthalters und der Oberwaisenkammer können gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Marginale: c) Inhalt des Urteils

Art. 41. Erklärt die urteilende Behörde eine Beschwerde für begründet, so ändert sie den angefochtenen Beschluss oder die angefochtene Verfügung ab oder weist die beklagte Behörde an, die verweigerte oder verzögerte Amtshandlung vorzunehmen.

Marginale: 2. Leistungs- und Feststellungsklagen
a) Unterhalts- und Verwandtenbeiträge

Art. 42. Klagen auf Festsetzung oder Neufestsetzung familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungsbeiträge beurteilt, soweit nicht die Zivilgerichte zuständig sind, der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, in welchem die beklagte Partei ihren Wohnsitz oder ihren Sitz hat.

Marginale: b) Rückerstattung von Fürsorgeleistungen

Art. 43. Klagen auf Rückerstattung von Unterstützungen oder anderer Fürsorgeleistungen durch den Empfänger oder seine Erben (Art. 31) beurteilt

1. der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, zu dem die klagende Gemeinde gehört;
2. das Verwaltungsgericht, wenn der Staat Kläger ist.

Marginale: c) Andere Klagen

Art. 44. Klagen eines Gemeinwesens gegen ein anderes auf Feststellung der Fürsorgepflicht, auf Vergütung von Unterstützungsauslagen (Artikel 73, 76 und 78) oder anderer Fürsorgeleistungen sowie auf Bezahlung von Burgergutsbeiträgen (Artikel 91) beurteilt

1. der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, zu dem die beklagte Gemeinde gehört, sofern nur Gemeinden als Parteien am Streite beteiligt sind;
2. das Verwaltungsgericht, sofern der Staat als Partei am Streite beteiligt ist.

Marginale: d) Weiterziehung

Art. 45. Die Entscheide des Regierungsstatthalters über Klagen gemäss Artikel 42 bis 44 können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Marginale: 3. Besondere Verfahrensvorschriften
a) Art des Verfahrens

Art. 46. Der Regierungsstatthalter beurteilt Beschwerden und Klagen in der Regel im mündlichen Verfahren gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Marginale: b) Verfahrenskosten

Art. 47. Das Verfahren vor dem Regierungsstatthalter ist gebühren- und stempelfrei. Der Staat trägt die Auslagen. Parteientschädigungen werden nicht zugesprochen.

Ausnahmsweise kann die unterliegende Partei, deren Prozessführung leichtsinnig oder mutwillig war, verurteilt werden, dem Staate die tarifmässigen Gebühren, die Stempelabgaben und die Auslagen und der Gegenpartei eine angemessene Prozessentschädigung zu bezahlen.

Das nämliche gilt gegenüber einer unterliegenden Gemeinde, deren Behörde willkürlich gehandelt hat.

Zweiter Teil:

Armenfürsorge

7. Abschnitt:

Begriff, Aufgaben und Grundsätze

Art. 48

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Begriff

Art. 48. Als Armenfürsorge gilt die in diesem Teil des Gesetzes umschriebene Fürsorgetätigkeit des Staates, der Einwohner- und gemischten Gemeinden und der Burgergemeinden mit burgerlicher Armenfürsorge.

Art. 49

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. In diesem Artikel möchte ich wieder auf die klassische Formulierung hinweisen, «den Bedürftigen ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen und die Ursachen ihrer Bedürftigkeit soweit möglich zu beheben». Dieser rote Faden zieht sich durch das ganze Gesetz hindurch.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Aufgaben
a) im allgemeinen

Art. 49. Die Armenfürsorge hat die Aufgabe, den Bedürftigen, die sich im Kanton Bern auf-

halten oder deren Unterstützung nach Bundesrecht, Konkordaten oder Staatsverträgen dem Kanton Bern obliegt, ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen und die Ursachen ihrer Bedürftigkeit soweit möglich zu beheben.

Sie sucht auch die drohende Verarmung einer Person zu verhüten.

Art. 50

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. In Artikel 50 haben wir den offiziellen Katalog der Aufgaben der Armenfürsorge. Es handelt sich um eine vollständige Liste all dessen, was den Fürsorgebehörden auferlegt ist.

M. **Fleury.** L'article 50 donne la liste des obligations imposées à l'assistance. Cette liste me paraît très judicieuse. Il faudrait cependant y ajouter un 11e point d'ordre très général pour que l'évolution future ne soit pas entravée par cette liste qui serait alors limitative.

Je proposerai donc au point 11, d'indiquer: «toutes mesures que les circonstances rendent nécessaires ou simplement utiles pour remplir le but général défini par la loi».

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. Eine Art Generalklausel, wie sie Herr Fleury als Ziffer 11 vorschlägt, passt nicht in das System des Gesetzes hinein. Wenn er spricht von «toutes mesures pour remplir les buts generaux définis par la loi», so finden wir das bereits in Artikel 49, wo die Rede davon ist, den Bedürftigen ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen und die Ursachen ihrer Bedürftigkeit soweit möglich zu beheben. Dieser allgemeine Auftrag wird in Artikel 49 erteilt. Artikel 50 enthält die einzelnen bestimmten Punkte. Materiell ist zwischen den Darlegungen von Herrn Fleury und meinen Ausführungen kein Unterschied; ich bitte den Rat, den Antrag des Herrn Fleury abzulehnen.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden ..... Grosse Mehrheit

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: b) Einzelne Aufgaben

Art. 50. Die Armenfürsorge bemüht sich insbesondere darum, dass

1. bedürftige Kinder und Jugendliche eine gute Pflege, eine Erziehung in christlichem Sinne und eine ihren Fähigkeiten entsprechende berufliche Ausbildung erhalten;
2. Obdachlose und mangelhaft Untergebrachte angemessene Unterkunft finden;
3. bedürftigen erwerbsfähigen Arbeitslosen geeignete Arbeit vermittelt wird;
4. bedürftige Kranke, Verunfallte und Wöchnerinnen die nötige Pflege und ärztliche Behandlung erhalten;
5. Bedürftigen rechtzeitig die nötige zahnärztliche Behandlung zuteil wird;
6. körperlich oder geistig Behinderte soweit möglich die Ausbildung oder Umschulung erhalten, die sie befähigt, sich sozial und wirtschaftlich einzugliedern oder wiedereinzugliedern;
7. Alkoholgefährdeten und Alkoholkranken frühzeitig Fürsorge und Behandlung durch Fachleute (Fürsorger, Ärzte) oder in Heilstätten zuteil wird (Art. 133 Abs. 2);
8. unverheiratete Mütter die Möglichkeit finden, pflichtgemäss selber für ihr Kind zu sorgen;
9. Bedürftige mit unheilbaren Charaktermängeln, die sich oder andere gefährden, ihrem Zustand entsprechend betreut, beschäftigt oder versorgt werden;
10. dauernd arbeitsunfähige Bedürftige angemessene Familien- oder Anstaltspflege erhalten.

Art. 51 und 52

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: c) Bestattungskosten

Art. 51. Die Armenfürsorge trägt die Kosten einer schicklichen Bestattung verstorbener Unbemittelter.

Marginale: 3. Bedürftigkeit

Art. 52. Als bedürftig gilt, wer sich die Mittel, die für den Lebensunterhalt oder zur Erreichung der in Artikel 50 genannten Zwecke erforderlich sind, nicht ohne die Hilfe der Armenfürsorge rechtzeitig verschaffen kann.

Art. 53

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. Neu ist in diesem Artikel, dass vor dem Wort «Unterstützung» noch das Wort «Betreuung» steht.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 4. Arten und Mass der Fürsorge

Art. 53. Die Fürsorge besteht in Betreuung und Unterstützung.

Art und Mass der Fürsorge richten sich nach ihrem Zweck und den persönlichen und örtlichen Verhältnissen.

Ändern sich die Verhältnisse, so werden Art und Mass der Fürsorge neu bestimmt.

Art. 54 und 55

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 5. Betreuung

a) im allgemeinen

Art. 54. Die Fürsorgebehörde kümmert sich um das Wohlergehen des Bedürftigen.

Sie hört seine Anliegen an, erteilt ihm Rat und Anleitung für die Besorgung seiner Angelegenheiten und vermittelt ihm nötigenfalls die Hilfe seiner Familienangehörigen oder geeigne-

ter privater und öffentlicher Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen.

Sie trachtet danach, sein Ehr- und Pflichtgefühl, sein Verantwortungsbewusstsein, sein Selbstvertrauen und seine Selbständigkeit zu stärken und ihn insbesondere zu einer gesunden Lebensweise und einer umsichtigen Einteilung und Verwendung seiner Mittel zu veranlassen.

Marginale: b) Familien

Art. 55. Die Betreuung soll sich nötigenfalls auf alle Angehörigen einer Familie erstrecken, auch wenn nur einzelne von ihnen unterstützt werden.

Der Schaffung gesunder Wohnverhältnisse, der saubern und sparsamen Führung des Haushaltes und einem gedeihlichen Zusammenleben der Familienglieder ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Fürsorgebehörde soll die Eltern in Pflege-, Erziehungs- und Ausbildungsfragen beraten oder durch eine geeignete Person oder Fürsorgestelle beraten lassen.

Art. 56

Achermann. Artikel 56 bestimmt, dass Kinder und Jugendliche ohne Zustimmung der Eltern nur unter den im Zivilgesetzbuch genannten Voraussetzungen und auf Anordnung der vormundschaftlichen Organe in Pflegeplätzen oder Heimen untergebracht werden können. In diesem Zusammenhang stellt sich ein bedeutsames Problem, dessen Lösung das Gesetz offen lässt. Bei der Versorgung von Kindern in Pflegeplätzen und Heimen muss unbedingt dafür Sorge getragen werden, dass das Kind weiterhin in der Religion und dem Bekenntnis, dem es angehört, erzogen wird. Es ist dies nicht nur ein Gebot des Persönlichkeitsschutzes, wie er nach dem verfassungsmässigen Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit und den Grundsätzen des Zivilgesetzbuches jedem Kinde zukommt. Auch die Bedeutung der Religion ist in der Jugenderziehung, die das Gesetz an andern Orten trefflich unterstreicht, heute mehr und mehr ein entscheidender Faktor. Das erfordert ein entsprechendes Vorgehen, d. h. eine Verankerung dieses Grundsatzes im Gesetz. Ich hätte deshalb gewünscht, dass dieser an und für sich unbestrittene Grundsatz im Fürsorgegesetz verankert worden wäre. Seine Bedeutung hätte das unbedingt gerechtfertigt. Deshalb habe ich mir erlaubt, in der Kommission einen Antrag zu stellen, es sei in Artikel 56 folgender Zusatz aufzunehmen: «Bei der Wahl der Pflegeplätze und Heime für Kinder und Jugendliche ist nach Möglichkeit ihre Konfession zu berücksichtigen.» Die Kommission hat diesen Antrag abgelehnt; zum Teil herrschte die Meinung, diese Frage sei eher in einer Verordnung zu regeln. Herr Regierungsrat Huber hat seinerseits darauf hingewiesen, dass eine Ergänzung des Gesetzes in dieser Beziehung nicht notwendig sei, denn es handle sich um einen fundamentalen Grundsatz, der in der Praxis stets Beachtung finde; es sei deshalb überflüssig, ihn ins Gesetz aufzunehmen. Das Gesetz sollte nicht überflüssigerweise mit einer konfessionellen Note belastet werden. Ich kann dieser Argumentation einigermassen Verständnis entgegenbringen. Ich habe jedoch noch einmal mit den Fürsorgerinnen in unserem Gebiet, die sich im täglichen Verkehr mit diesen hier interessierenden Fragen auseinandersetzen müssen, Rücksprache genommen. Aus meinen Erkundigungen konnte ich entnehmen, dass das Bemühen der Fürsorgedirektion für eine religiöse Erziehung der Kinder gemäss ihrem religiösen Bekenntnis Anerkennung verdient. Anderseits stellen die Fürsorgerinnen fest, dass sie in der Praxis teilweise immer noch auf sehr grosse Schwierigkeiten stossen, die in der Regel nicht schlechtem Willen entspringen, sondern einfach dem Umstand zuzuschreiben sind, dass man dieses Problem nicht immer in seiner ganzen Tragweite erkennt. Es wäre deshalb wünschbar gewesen, wenn das Fürsorgegesetz für die Durchführungsorgane – ich möchte das unterstreichen – eine klare Anweisung enthalten hätte. Da mir jedoch in der Kommissionsberatung versichert wurde, dass sich in der Durchführung sicher eine Lösung finden lasse, verzichte ich auf einen entsprechenden Antrag. Ich wünsche jedoch, dass Herr Fürsorgedirektor Huber hier noch einmal ausdrücklich bestätigt, dass die Fürsorgedirektion bei den Durchführungsorganen auf Sicherstellung der religiösen Erziehung der Kinder dringt. Ich erlaube mir, dazu abschliessend auf eine Feststellung von Professor Egger zu verweisen, der in einem Aufsatz über das Recht der religiösen Kindererziehung auf der Grundlage des Zivilgesetzbuches schreibt: «Der Unterbringung des Mündels kommt ganz allgemein schicksalhafte Bedeutung zu. Aber gerade angesichts des tiefen personalen Gehaltes kann auch ihre Bedeutung für die religiöse Erziehung nicht verkannt werden; denn diese bedarf ihrem Wesen nach einer immer erneuten Bekundung und Bestätigung. Das Kind soll in die Gedanken-Gefühlswelt hineinwachsen; es soll daraus zu der Einstellung, zu der Gesinnung gelangen, welche die religiöse Erziehung anstrebt. Das bedarf der Mitwirkung der Umwelt. An der Irreligiosität des Milieus scheitert in zahllosen Fällen alles Bemühen. Deshalb soll dem Kinde als engste Umwelt der Aufenthalt in einer Familie seines Bekenntnisses zukommen.»

M. **Huber,** Directeur des œuvres sociales, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Achermann avait déjà fait les mêmes réserves à propos de cet article à la commission parlementaire. Matériellement, il a complètement raison. Nous avions simplement refusé d'inclure cette petite disposition supplémentaire en pensant que cela donnerait à la loi un petit caractère confessionnel, et cela pour une chose qui allait de soi.

Je puis confirmer qu'en ce qui me concerne, j'estime qu'il faut absolument placer les enfants de religion protestante chez des protestants et les enfants de religion catholique chez des catholiques. C'est une chose élémentaire. Nous le répéterons dans les commentaires.

Il va de soi que dans la pratique, cela se heurte parfois à des difficultés. Je reconnais que pour une assistante sociale, il peut y avoir parfois quelque difficulté de trouver un milieu protestant pour y placer un petit protestant ou un milieu catholique pour y placer un petit catholique. Mais ce

sont là de très rares exceptions. Nous veillerons que tout soit bien en ordre en ce qui concerne ce point. Matériellement, nous sommes absolument d'accord avec M. Achermann.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 6. Versorgung

a) Kinder und Jugendliche

Art. 56. Kinder und Jugendliche können ohne Zustimmung der Eltern nur unter den im Zivilgesetzbuch genannten Voraussetzungen und auf Anordnung der vormundschaftlichen Organe in Pflegeplätzen oder Heimen untergebracht werden.

Eine vorläufige Versorgung kann die Fürsorgebehörde in dringenden Fällen unter Benachrichtigung und unter Vorbehalt der Beschlüsse der Vormundschaftsbehörde anordnen.

Kinder unter 16 Jahren dürfen nur solchen Personen in Familienpflege gegeben werden, denen die zuständige Behörde die Aufnahme von Pflegekindern bewilligt hat; in Versorgungs- und Pflegeheimen für Erwachsene dürfen sie nicht untergebracht werden.

Art. 57 bis 59

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: b) Erwachsene

Art. 57. Erwachsene Bedürftige können in Pflegeplätzen oder Heimen untergebracht werden, wenn sonst ihre Verwahrlosung zu befürchten oder es aus andern schwerwiegenden Gründen untunlich ist, sie in Selbstpflege zu lassen.

Sie dürfen nur solchen Personen in Familienpflege gegeben werden, die gut beleumdet sind, für eine gute Unterbringung, Behandlung und Betreuung des Pfleglings Gewähr bieten und diesen nicht ausnützen.

Marginale: 7. Mitwirkung anderer Fürsorgeeinrichtungen und Behörden

Art. 58. Bei der Fürsorge gemäss Artikel 50 und 54 bis 57 soll sich die Fürsorgebehörde nach Möglichkeit der in Betracht fallenden besondern Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen, Heime und Anstalten bedienen.

Die Fürsorgebehörde meldet der Vormundschaftsbehörde rechtzeitig Tatsachen, die zu vormundschaftlichen Massnahmen Anlass geben können.

Sie meldet Bedürftige, die ihre Weisungen beharrlich missachten, der zuständigen Polizeibehörde und beantragt ihr die Anordnung der gesetzlichen Besserungs- oder Versorgungsmassnahmen.

Marginale: 8. Pflichten des Bedürftigen

Art. 59. Der Bedürftige und sein gesetzlicher Vertreter sind verpflichtet, selber nach Kräften zur Behebung der Bedürftigkeit beizutragen und die Ratschläge und Weisungen der Fürsorgebehörde zu befolgen.

Wenn das wohlverstandene Interesse des Bedürftigen es erfordert, ist dieser verpflichtet, sich an einem von der Fürsorgebehörde bestimmten Orte aufzuhalten oder eine von ihr bestimmte Erwerbstätigkeit auszuüben.

8. Abschnitt:

Unterstützung

Art. 60

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Voraussetzungen

a) im allgemeinen

Art. 60. Die Fürsorgebehörde gewährt dem Bedürftigen die nötige Unterstützung, wenn und soweit der Zweck der Fürsorge nicht durch andere Massnahmen oder Mittel erreicht werden kann.

Art. 61

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. Es heisst in Absatz 2: «Der Unterstützte muss sich jedoch in diesem Falle verpflichten, die Unterstützung zurückzuerstatten, sobald er dazu in der Lage ist. Das ist einer der Fälle, die in Artikel 26 erwähnt sind.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: b) Bei Selbstverschulden

Art. 61. Die unerlässliche Unterstützung darf einem Bedürftigen auch dann nicht verweigert werden, wenn er seine Bedürftigkeit in gröblicher Weise selber verschuldet hat.

Der Unterstützte muss sich jedoch in diesem Falle verpflichten, die Unterstützung zurückzuerstatten, sobald er dazu in der Lage ist.

Art. 62

Art. 62. (Gestrichen, siehe Art. 26bis)

Art. 63

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. Absatz 1 lautet: «Die Unterstützung wird in der Regel in Bargeld ausgerichtet.» Zugleich mit Artikel 63 muss man auch Artikel 64 lesen, wo es heisst: «Wenn die Gefahr besteht, dass der Unterstützte Barunterstützungen nicht richtig verwenden würde, kann die Unterstützung durch Abgabe von Gutscheinen usw. ausgerichtet werden.»

Es ist vielleicht etwas auffallend, wenn gesagt wird, dass die Unterstützung in der Regel in Bargeld auszurichten sei. Alle jene, die den Herrn Fürsorgedirektor bis jetzt anhören konnten, mussten merken, dass er als Mensch sehr optimistisch eingestellt ist. Er sagte, man solle in der Regel zuerst probieren, Geld anzuvertrauen, und zwar nicht nur aus Liebe, sondern damit die Unterstützten lernen, mit Geld umzugehen. Es gibt nämlich Unterstützte, die nicht wissen, wie man Geld einteilen muss usw. Man hätte die Sache auch so regeln können, dass man je nach dem Fall

beide Möglichkeiten, entweder die Ausrichtung von Bargeld oder die Abgabe von Gutscheinen usw. vorgesehen hätte. Man ist in diesem Artikel, wie gesagt, etwas optimistisch vorgegangen, wenn man erklärt: Jeder hat seine Chance. – Wenn einer natürlich Missbrauch treibt, wird er von der Liste jener gestrichen, denen man in der Regel Bargeld auszahlt. Damit ist die Sache dann wieder in Ordnung.

Trachsel. Ich danke dem Herrn Kommissionspräsidenten für seine Erläuterungen zu Artikel 63. Zweifellos geht die Bestimmung: «Die Unterstützung wird in der Regel in Bargeld ausgerichtet», zu weit. Zusammen mit Artikel 64 kann aber gefolgert werden, dass es im Ermessen der Fürsorgebehörden liegt, die Unterstützung in Bargeld oder in anderer Form zu gewähren. Wenn das neue Fürsorgegesetz in Kraft ist, dürfen wir zu den Fürsorgebehörden das Vertrauen haben beurteilen zu können, ob man Bargeld ausrichten oder Gutscheine abgeben will. Ich denke da auch an die zweifelhaften Elemente. Grundsätzlich könnte man der Fassung des Gesetzes zustimmen. Stutzig wird man, wenn man die Umschreibung im regierungsrätlichen Vortrag in Ziffer 107 liest. Es heisst dort: «Es gehört aber gerade zu den wichtigsten Aufgaben der Fürsorge, den Bedürftigen an die richtige Verwendung von Barmitteln zu gewöhnen. Naturalunterstützungen, Gutscheine und Gutsprachen sollen deshalb nur dann verabfolgt werden, wenn der Bedürftige trotz ausdrücklichen Weisungen nicht imstande oder nicht willens ist, Barunterstützungen bestimmungsgemäss zu verwenden.» Das scheint mir ganz einfach etwas zu weit gegangen zu sein, zunächst einmal gegenüber den rechtschaffenen Bedürftigen, jenen, die arbeiten und sich Mühe geben, ihre Pflicht zu erfüllen. Man könnte aus dem Vortrag aber auch entnehmen, dass zweifelhafte Elemente sich gewöhnen sollen, mit öffentlichen Barmitteln umzugehen. Das scheint mir ebenfalls zu weit zu gehen.

Ich gestatte mir, der Kommission und dem Regierungsrat drei Fragen zur Beantwortung vorzulegen:

1. In welchem Sinne gedenkt die Fürsorgedirektion Artikel 63 und 64 zu handhaben?

2. Liegt es im Ermessen der örtlichen Fürsorgebehörden, erstmalige Unterstützungen entweder in Bargeld oder Naturalien, Gutscheinen usw. auszurichten?

3. Gedenkt man, auch zweifelhafte Elemente an die richtige Verwendung von öffentlichen Barmitteln zu gewöhnen?

Je nachdem die Beantwortung ausfällt, behalte ich mir vor, einen Antrag zu stellen, es sei Absatz 1 eventuell zu streichen oder der Artikel an die Kommission zur Neuüberprüfung zurückzuweisen.

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. Wenn es in Artikel 63 heisst: «Die Unterstützung wird in der Regel in Bargeld ausgerichtet», so kann man hier so, wie ich die Sache betrachte, von Anfang an Ausnahmen machen.

Bezüglich der zweifelhaften Elemente weiss ich nicht ganz genau, was alles darunter zu verstehen ist; aber Herr Trachsel meint wohl Leute, die nicht mit Geld umzugehen wissen, bei denen man aber einen Versuch macht, um zu erfahren, wie sie mit Geld umgehen. Nach meiner Auffassung stehen jene, bei denen notorisch bekannt ist, dass sie mit Geld nicht umgehen können, ausserhalb der Regel. Nur bin ich nicht ganz sicher, ob die Fürsorgedirektion die gleiche Meinung vertritt.

M. **Huber,** Directeur des œuvres sociales, rapporteur du Conseil-exécutif. Jusqu'à maintenant, on avait, dans la plupart des cas, assisté des gens, du moins dans les petites villes et les villages, en leur donnant des bons. Au magasin, où il se servaient on savait aussitôt qu'il s'agissait de gens tombés à l'assistance. Au cours des ans, on en est venu à des principes un peu plus généreux. On se dit maintenant que si quelqu'un tombe à l'assistance ce n'est souvent pas de sa faute. Pourquoi faudrait-il toujours donner des bons aux assistés? Essayons de leur donner de l'argent. Cela peut developper chez eux le sens de la responsabilité. Toutefois, je suis d'accord que le principe, constituera l'exception. C'est aux communes qu'il appartiendra de mettre en vigueur le texte de cet article. L'Etat ne sera pas derrière elles pour voir ce qu'elles feront. C'est une affaire de confiance. Dans les mauvais cas, le secrétaire communal sera assez intelligent pour ne pas donner de l'argent qui ne serait pas utilisé pour les besoins du ménage. Il donnera alors des bons ou des garanties.

C'est là encore une preuve que les communes sont autonomes. Je ne peux pas dire comment cette disposition sera appliquée par les communes. Nous espérons que ce sera dans un esprit humain et généreux.

Trachsel. Die Antwort von Herrn Fürsorgedirektor Huber kann mich nicht ganz befriedigen. Wir wissen ja, dass das Gesetz fällt, wenn die 10 % Selbstbehalt in Kraft gesetzt werden müssten. Dann gingen die grossen Vorteile, die das Gesetz bietet, verloren. Wir müssen die Quellen, die verursachen könnten, dass es zu einem Selbstbehalt der Gemeinden kommt, zu verstopfen suchen. Die Praxis, die man anwenden will, scheint mir nicht ganz klar zu sein. Ich persönlich hätte das volle Vertrauen zu den Kommissionen und daher könnte man Absatz 1 stehen lassen, wie er ist. Ich bin in jeder Beziehung dafür, dass man überall, wo es angebracht ist, Barunterstützungen ausrichtet; aber es ist nicht angebracht, wenn man den Lausbuben, wie der Herr Kommissionspräsident im Einführungsreferat gesagt hat, so entgegenkommt, dass die, welche ihre Pflicht erfüllen, das Gefühl haben, die Dummen zu sein. Der Artikel sollte im Sinne meiner Ausführungen zur zweiten Lesung noch einmal zurückgenommen und überprüft werden.

König (Biel). Ich bitte Sie, den Artikel so zu belassen, wie er vorliegt. Man hat diese Fassung gründlich beraten, und sie bedeutet einen sozialen Fortschritt. Wie wirkt sich die Sache in der Praxis aus? Wenn man einer Familie eine Unterstützung für einen Monat gibt und sie hat das Geld nach 14 Tagen schon aufgebraucht, wird man sie nicht mehr mit Bargeld unterstützen. Eine

solche Unterstützung geschieht nur einmal. Es handelt sich um Fälle, die man nicht kennt. Das Abklärungsverfahren wird anders durchgeführt als bisher. Es kann sich nicht um grosse Summen handeln. Lassen wir also die Bestimmung, wie sie hier festgelegt ist.

Zingg (Bern). Man will in diesem Gesetz die Armenjagd beseitigen. Nun kann man allerdings in diesem Artikel nicht von Armenjagd sprechen; aber es ist doch auch hier die Tendenz vorhanden, eine Armenjagd zu veranstalten. Gerade hier sollte man vermeiden, dass jemand gestempelt ist. Wenn jemand gestempelt ist, wird gewöhnlich Armenjagd gemacht. Das kann man vermeiden, wenn man nach Möglichkeit Bargeld gibt. Ich bin in der Fürsorgekommission der Stadt Bern. Schon unter Direktor Steiger, der noch unser Ratskollege war, bestand die Tendenz, nach Möglichkeit Bargeld zu geben. Man ist auf diesem Wege immer weiter gegangen, weil man nicht schlechte Erfolge damit hatte. In der gegenwärtigen Zeit geht man noch weiter; man will die Sache nach Möglichkeit verallgemeinern. Die Leute in der Stadt Bern sind nicht besser als auf dem Lande. Wenn man daher in der Stadt Bern gute Erfahrungen mit diesem Prinzip gemacht hat, kann man es sicher verallgemeinern. Ich empfehle Ihnen, diesen Artikel so beizubehalten, wie er vorliegt.

Präsident. Herr Grossrat Trachsel stellt den Antrag, die Kommission solle Artikel 63 zuhanden der zweiten Lesung im Sinne seiner Ausführungen noch einmal überprüfen. Dieser Antrag wird von den Herren Grossräten König (Biel) und Zingg (Bern) bekämpft.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden ..... Grosse Mehrheit

Für den Antrag Trachsel ..... Minderheit

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 8. Ausrichtung

a) im allgemeinen

Art. 63. Die Unterstützung wird in der Regel in Bargeld ausgerichtet.

Dem Unterstützten können die nötigen Weisungen für die Verwendung der Unterstützungen und seiner übrigen Geldmittel erteilt werden.

Art. 64 bis 66

Marginale: b) Besondere Bestimmungen

Art. 64. Wenn die Gefahr besteht, dass der Unterstützte Barunterstützungen nicht richtig verwenden würde, kann die Unterstützung durch Abgabe von Gutscheinen zum Bezug bestimmter Waren, durch Abgabe der nötigen Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände oder durch Zahlungsverpflichtungen der Fürsorgebehörde (Gutsprachen) ausgerichtet werden.

Gutsprachen werden auch ausgestellt, wenn der Bedürftige für die Bezahlung von Leistungen Dritter, deren er bedarf, wie für Mietzins, Heilungs- und Versorgungskosten Sicherheit leisten muss.

Marginale: 4. Unterstützungsanspruch

Art. 65. Ein klagbarer Anspruch auf Unterstützung steht weder dem Bedürftigen noch seinen Gläubigern zu.

Die in der Gesetzgebung über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vorgesehenen Entschädigungsansprüche der Medizinalpersonen, die bedürftigen Personen Hilfe leisten, bleiben vorbehalten.

Ferner haben die dem Staate oder Gemeinden gehörenden oder von ihnen unterstützten Heime und Anstalten, die eine Person auf behördliche Anordnung oder in dringenden Fällen aufnehmen, gegenüber dem fürsorgepflichtigen Gemeinwesen Anspruch auf Bezahlung der Verpflegungskosten, wenn sie die Aufnahme binnen vierzehn Tagen der Fürsorgebehörde anzeigen.

Marginale: 5. Unterstützung ausserhalb des Kantons Bern

Art. 66. Die Unterstützung eines Kantonsbürgers ausserhalb des Kantons Bern kann verweigert werden, wenn es im wohlverstandenen Interesse des Bedürftigen liegt und nicht das Bundesrecht, Konkordate oder Staatsverträge die Verweigerung ausschliessen.

Art. 67

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. In diesem Artikel ist der Stimmrechtsverlust geordnet. Die Fassung entspricht genau dem, was heute gilt. Es handelt sich also um nichts Neues.

Trachsel. In der Praxis kommt dieser Fall des Stimmrechtsverlustes nur mehr äusserst selten vor. Wir sind sicher alle einverstanden, dass einem böswilligen, arbeitsscheuen Bedürftigen das Stimmrecht entzogen wird. Was ich aber nicht akzeptieren kann, ist die Begründung im regierungsrätlichen Vortrag, Ziffer 53. Praktisch entschuldigt man sich dort, dass man den Stimmrechtsverlust überhaupt noch in das Gesetz hineinnimmt. Es heisst dort u. a., den liederlichen, arbeitsscheuen Elementen bedeute das Stimmrecht sowieso nichts; sie fühlen sich auch nicht bestraft, wenn sie es nicht mehr ausüben können.

Wenn man den Stimmrechtsverlust schon in das Gesetz aufnehmen muss und bestimmt nicht rigoros durchführen wird, sollte man sich vor diesen Leuten nicht noch verbeugen und unser Stimmrecht herabwürdigen. Ich betrachte es als eine Herabwürdigung des Stimmrechtes, wenn man sagt, man nehme es einem, der es nicht schätzt, nicht weg, denn er empfinde es ja nicht als Strafe. Für uns andere aber ist das Stimmrecht eines der höchsten Güter.

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. Zu den Ausführungen von Herrn Trachsel ist zu bemerken: Es ist nicht bekannt, dass die Regelung, wie sie jetzt gilt, irgendwie zu Unzukömmlichkeiten führt. Ich bitte Sie deshalb, dem Artikel 67 in der Fassung, wie sie von Regierung und Kommission vorgelegt wird, zuzustimmen.

Präsident. Herr Trachsel hat keinen Antrag gestellt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 6. Besondere Wirkungen der Unterstützung
a) Stimmrechtsverlust

Art. 67. Wer wegen bösen Willens, wegen Arbeitsscheu oder wegen Liederlichkeit trotz Verwarnung in erheblichem Masse unterstützt werden muss oder seine Unterhaltspflichten so vernachlässigt, dass seine Ehefrau oder seine unmündigen Kinder von der Armenfürsorge oder einer andern öffentlichen Fürsorgeeinrichtung unterstützt werden müssen, wird von der Stimmberechtigung ausgeschlossen, bis er die ihm zumutbaren Rückerstattungen geleistet hat oder ihm die Rückerstattung ausdrücklich erlassen worden ist.

Das Ausschlussverfahren wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Art. 68

Kautz. In Absatz 3 dieses Artikels heisst es: «Ist der Fürsorgebehörde bekannt, wohin ein Unterstützter wegziehen will oder weggezogen ist, so soll sie der Fürsorgebehörde des neuen Wohn- oder Aufenthaltsortes von den bisherigen Fürsorgemassnahmen Kenntnis geben.» Diese Bestimmung scheint mir etwas hart zu sein, indem man nachher am neuen Wohnort bereits eingeteilt und klassifiziert ist. Man ist dann im Bilde, welche Unterstützungen bezogen wurden usw. Wenn es sich nur um geringfügige Unterstützungsbeiträge handelt, ist es sicher ungerechtfertigt, von den bisherigen Fürsorgemassnahmen Kenntnis zu geben. Ich rege zuhanden der zweiten Lesung an, Absatz 3 von Artikel 68 zu streichen, wenn nicht ganz dringende Gründe dagegen sprechen.

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. Meiner Meinung nach scheint es richtig zu sein, diese Sache noch einmal zu überprüfen. Man könnte vielleicht sagen, dass eine Meldung erstattet werden soll, wenn einer dauernd unterstützungsbedürftig sein wird. Wenn nur eine leichte Hilfe gewährt wurde, sollte diese Meldung tatsächlich unterbleiben. Wir wollen prüfen, wie man Artikel 68 in diesem Sinne noch etwas verfeinern kann.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: b) Wegzug Unterstützter

Art. 68. Wer unterstützt wird, muss der Fürsorgebehörde von einem beabsichtigten Wechsel des Wohn- oder Aufenthaltsortes rechtzeitig Kenntnis geben.

Liegt der Umzug nicht im wohlverstandenen Interesse des Unterstützten, so sucht die Fürsorgebehörde ihn davon abzuhalten (Art. 59).

Ist der Fürsorgebehörde bekannt, wohin ein Unterstützter wegziehen will oder weggezogen ist, so soll sie der Fürsorgebehörde des neuen Wohn- oder Aufenthaltsortes von den bisherigen Fürsorgemassnahmen Kenntnis geben.

Art. 69

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: c) Heimschaffung

Art. 69. Kantonsfremde Unterstützte können heimgeschafft werden, wenn ihr Heimatkanton oder Heimatstaat die Vergütung der Unterstützungen ablehnt.

Auf die Heimschaffung soll verzichtet werden, wenn sie eine grosse Härte bedeuten würde.

Die Bestimmungen des Bundesrechts, von Konkordaten und von Staatsverträgen bleiben vorbehalten.

9. Abschnitt:

Fürsorgepflichtiges Gemeinwesen

Art. 70 bis 80

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Für Bedürftige im Kanton Bern
a) Bedürftige mit Wohnsitz im Kanton Bern

Art. 70. Die Fürsorge für Bedürftige, die sich auf bernischem Kantonsgebiet aufhalten und im Kanton Bern wohnhaft sind, obliegt der Einwohner- oder gemischten Gemeinde, in der sie nach Artikel 23 bis 26 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ihren Wohnstz haben.

Die Gemeinde, in welcher der Bedürftige seine Ausweisschriften hinterlegt hat, gilt als Wohnsitzgemeinde, wenn nicht nachgewiesen ist, dass der Wohnsitz sich nicht dort befindet.

Die Artikel 72 und 78 bleiben vorbehalten.

Marginale: b) Bedürftige ohne Wohnsitz im Kanton Bern

Art. 71. Die Fürsorge für Bedürftige, die sich auf bernischem Kantonsgebiet aufhalten, aber keinen Wohnsitz im Kanton Bern haben, obliegt der Einwohner- oder gemischten Gemeinde, auf deren Gebiet die Fürsorgebedürftigkeit zutagegetreten ist.

Ist der nicht im Kanton Bern wohnhafte Bedürftige beim Eintritt der Fürsorgebedürftigkeit Insasse eines bernischen Heims oder einer bernischen Anstalt, so obliegt die Fürsorgepflicht dem Staat.

Die Artikl 75 Absatz 1 und 78 bleiben vorbehalten.

Marginale: c) Notfälle

Art. 72. In Notfällen obliegt die Fürsorge stets der Einwohner- oder gemischten Gemeinde, auf deren Gebiet die Fürsorgebedürftigkeit zutagegetreten ist.

Marginale: d) Rückgriff

Art. 73. Der in Notfällen unterstützenden Aufenthaltsgemeinde steht der Rückgriff auf die Wohnsitzgemeinde, die fürsorgepflichtige Burgergemeinde oder, wenn er fürsorgepflichtig ist, auf den Staat zu.

Der Rückgriff des unterstützenden bernischen Gemeinwesens auf ausserkantonale Behörden gemäss Bundesrecht, Konkordaten und Staatsverträgen bleibt vorbehalten; er ist durch die kantonale Fürsorgedirektion oder gemäss deren Weisungen auszuüben.

Marginale: 2. Für heimgekehrte Kantonsbürger

Art. 74. Bedürftige bernische Kantonsbürger, die in den Kanton Bern zurückkehren oder heimgeschafft werden und die Hilfe der kantonalen Fürsorgedirektion in Anspruch nehmen, werden von dieser zweckmässig untergebracht und unterstützt, bis sie im Kanton einen Wohnsitz begründet haben.

Die frühern bernischen Wohnsitzgemeinden und die Heimatgemeinde sind verpflichtet, den Heimgekehrten aufzunehmen, wenn er nicht anderweitig zweckmässige Unterkunft findet.

Der Heimgekehrte wird der Wohnsitzgemeinde zugewiesen, wenn sich sein Wohnsitz noch im Kanton Bern befindet, und der Heimatgemeinde, wenn sie burgerliche Armenfürsorge führt.

Marginale: 3. Für bedürftige bernische Kantonsbürger ausserhalb des Kantons Bern

a) Fürsorgepflicht

Art. 75. Die Fürsorge für bedürftige bernische Kantonsbürger, die sich ausserhalb des Kantons Bern aufhalten oder ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantons haben, obliegt dem Staat.

Hat der Bedürftige seinen Wohnsitz im Kanton Bern, so ist die Wohnsitzgemeinde fürsorgepflichtig.

Fürsorgepflichten des Bundes, anderer Kantone und anderer Staaten, die sich aus dem Bundesrecht, aus Konkordaten oder aus Staatsverträgen ergeben, bleiben vorbehalten; desgleichen die Fürsorgepflicht der Heimatgemeinde, sofern sie burgerliche Armenfürsorge führt.

Marginale: b) Rückgriff

Art. 76. Ist eine Gemeinde fürsorgepflichtig, so bringt ihr die Fürsorgedirektion Unterstützungsanzeigen und -gesuche auswärtiger Behörden unverzüglich zur Kenntnis.

Die Gemeinde hat dem Staat die in ihrem Einverständnis oder im Notfall ausgerichteten oder nach Bundesrecht, Konkordaten oder Staatsverträgen vom Kanton Bern geschuldeten Unterstützungen zu vergüten.

Marginale: 3. Angehörige von Burgergemeinden mit burgerlicher Armenfürsorge

a) Fürsorgepflichtige Burgergemeinden

Art. 77. Burgerliche Armenfürsorge führen die bernischen Burgergemeinden, die sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ausüben.

Die Zunftgesellschaften der Burgergemeinde Bern sind hinsichtlich der burgerlichen Armenfürsorge den Burgergemeinden gleichgestellt.

Marginale: b) Fürsorgepflicht

Art. 78. Den Burgergemeinden mit burgerlicher Armenfürsorge obliegt die Fürsorge für ihre sämtlichen bedürftigen Angehörigen innerhalb und ausserhalb des Kantons Bern.

Die fürsorgepflichtige Burgergemeinde hat der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde oder dem Staat in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen die Unterstützungskosten zu vergüten (Artikel 73 und 76).

Marginale: c) Beendigung der burgerlichen Armenfürsorge

Art. 79. Die Burgergemeinden können jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres von der burgerlichen Armenfürsorge zurücktreten.

Der Regierungsrat kann einer Burgergemeinde die Armenfürsorge entziehen, wenn sie trotz Mahnung ihre Pflichten vernachlässigt oder ihnen dauernd nicht mehr zu genügen vermag.

Vermag eine Burgergemeinde mit burgerlicher Armenfürsorge vorübergehend ihren Fürsorgepflichten nicht zu genügen, so kann ihr der Regierungsrat im Rahmen seiner Ausgabenbefugnis Beiträge gewähren, die der Lastenverteilung nicht unterliegen.

Marginale: d) Wirkungen der Beendigung

Art. 80. Mit der Aufhebung der burgerlichen Armenfürsorge gehen die Armengüter der Burgergemeinde an die Einwohnergemeinde über.

Besondere Fürsorgefonds verbleiben der Burgergemeinde, solange sie ihrem Zweck nicht entfremdet werden.

Die Burgergemeinde wird gemäss Artikel 89 bis 92 beitragspflichtig.

Eine Wiederaufnahme der burgerlichen Armenfürsorge ist unzulässig.

10. Abschnitt

Verfahrensvorschriften

Art. 81

Duppenthaler. In Artikel 81 wird festgelegt, dass wer die Armenfürsorge in Anspruch nehmen will, sich bei der Fürsorgebehörde zu melden habe. Man sagt, dieses Gesetz sei ein sozialer Fortschritt. Hier jedoch habe ich das Gefühl, es sei kein sozialer Fortschritt, wenn man sich auf der Armenfürsorge melden muss. Es gibt andere Hilfskassen, wo der Staat Mittel zur Verfügung stellen muss, ohne dass man sagt, die Unterstützung sei 100%ig selbst verschuldet. Staat und Allgemeinheit sind verpflichtet zu helfen, damit alle bedürftigen Elemente über Wasser gehalten werden und vielleicht wieder auf einen grünen Zweig kommen können. Man weiss aber, für wieviele Leute es drückend und niederschlagend ist, wenn sie sich bei der Armenfürsorge melden müssen. Ich erwähne nur einen Fall. Ein Mann musste einrücken und starb im Dienst. Da er schon vorher krank war, konnte die Militärversicherung nicht einspringen, obwohl sie sich sehr nobel benommen hat. Die Mutter mit 5 Kindern meldete sich nicht bei der Armenfürsorge. Sie nähte Tag und Nacht. Die Kinder hatten aber fast nichts mehr zur essen. Durch Drittper-

sonen hat sie etwas annehmen müssen. Die Mutter ist heute Empfängerin einer Witwenrente. Auch von anderer Seite hat sie Unterstützung erhalten. Sie besitzt heute ein Häuschen; von den 5 Kindern gehen zwei in die Sekundarschule. Es reut sie nicht, sich bei der Armenfürsorge nicht gemeldet zu haben.

In Artikel 19 des Fürsorgegesetzes steht auch nichts davon, dass sich der Fürsorgebewerber oder Empfänger von Fürsorgeleistungen bei der Armenkommission melden müsse. Bei den Gemeinden ist man heute so weit, dass man das Wort Armenkommission durch Fürsorgekommission im Gemeindereglement ersetzt. Das wirkt etwas weniger deprimierend auf jene, die Unterstützungen beziehen müssen. Ich ersuche die vorberatenden Behörden, zu prüfen, wie das Wort «Armenfürsorge» durch ein anderes Wort ersetzt werden kann.

Ingold. Ich erlaube mir, zu Artikel 81 eine Frage anzubringen. Artikel 81 steht im Widerspruch mit dem Altersfürsorgegesetz, das wir 1957 angenommen haben. Damals wurden die Gemeinden von der Regierung aus angefragt, wer zuständig sei, die Fürsorgekommission, der Gemeinderat oder die Armenkommission. Die Gemeinden haben Stellung genommen. Eine Gemeinde erklärte, bei ihnen sei die Fürsorgebehörde zuständig; eine andere Gemeinde erklärte, es sei der Gemeinderat. Ich mache darauf aufmerksam, dass heute z. B. bei den kleineren Gemeinden für die Fürsorge alter Leute, bei der AHF, der Gemeinderat zuständig ist. In Artikel 81 ist von Fürsorgebehörde die Rede. Der Gemeinderat ist an und für sich keine Fürsorgebehörde. Ich frage den Herrn Kommissionspräsidenten an, ob man nicht vom Kanton aus irgendwie mit den Beschlüssen, die wir seinerzeit mit den Gemeinden vereinbart haben, in Konflikt kommt.

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. Herr Duppenthaler hat in Artikel 81 das Wort «Armenfürsorge» beanstandet. Die Kommission hat sich beim ganzen Gesetz auseinandersetzen müssen, ob man das Wort «arm» noch verwenden oder es durch ein anderes ersetzen soll. Die Prüfung hat ergeben, dass man es nicht ersetzen kann, weil man redaktionell einfach in Schwierigkeiten kommt. Man muss gewisse Unterschiede machen können. Es steht ausdrücklich in Artikel 81, dass sich ein Unterstützungsbedürftiger bei der Fürsorgebehörde, nicht bei der Armenbehörde zu melden hat. In diesem Sinne hat man das Wort «Fürsorge» in den Vordergrund gerückt. Es handelt sich weniger um die Frage, welches Wort gebraucht wird, sondern wie jemand, der an die Gemeinde gelangen muss, behandelt wird, ob man das Fürsorgegeheimnis usw. wahrt. Herr Regierungsrat Huber hat das ja bereits erwähnt.

Auf Seite der Bedürftigen gibt es verschiedene Kategorien, solche, die man nicht fein genug behandeln kann, die unverschuldet in Not geraten sind, denen es ausserordentlich schwerfällt, an die Gemeinde zu gelangen. Auf der andern Seite gibt es aber auch sehr ungenierte Leute. Wenn sie von der Fürsorgestelle weggehen, sagen sie: Nur soviel? Diese Leute muss man nicht allzu mimosenhaft behandeln. Man kann hier nie verallgemeinern. Die feinen Leute muss man fein behandeln und die gröberen Leute entsprechend gröber. Das ist sicher so zu halten. Viel hängt von den Gemeindereglementen ab. Jede Gemeinde ist befugt, ihr Reglement aufzustellen so, wie sie will. Allerdings bedürfen die Reglemente der Genehmigung des Regierungsrates; aber sonst kann die Gemeinde die Sache ordnen, wie es ihr passt. Es gibt keine bestimmte Regel. Wenn im Kanton Bern etwas verschieden ist, so sind es die Verhältnisse von Gemeinde zu Gemeinde. Wir haben eine richtige Musterkarte bezüglich Grösse, Zusammensetzung und Bestellung der Behörden. In unserem Gesetz ist daher das Wort «Fürsorgebehörde» im weitesten Sinne des Wortes gebraucht. Man kann den Gemeinderat oder irgendeine Spezialkommission usw. als Fürsorgebehörde einsetzen.

M. **Huber,** Directeur des œuvres sociales, rapporteur du Conseil-exécutif. Il est difficile de donner une réponse satisfaisante car on se trouve en plein combat de mots.

Je voudrais dire ceci, en ce qui concerne le vocable «Armenfürsorge». Je verrai avec mes collaborateurs s'il y a un autre moyen de s'en tirer, mais je ne crois pas. Nous avons déjà étudié cette question bien à fond. Je ne peux rien promettre mais je pense qu'on en restera à ce vocable.

Concernant la question de l'aide cantonale complémentaire pour les vieillards et les survivants, nous avons recommandé aux communes de ne pas confier cette affaire à la commission d'assistance. Dernièrement, il y avait encore deux ou trois communes qui avaient confié cette aide cantonale aux vieillards et survivants à la commission d'assistance. Nous leur avons écrit gentiment ou même téléphoné. A l'heure présente, dans toutes les localités du canton qui accordent l'aide cantonale aux vieillards et survivants, cette aide est accordée dans le cadre de la commission des œuvres sociales.

Pour donner satisfaction à ceux qui ont interpellé en ce qui concerne le vocable incriminé, je dirai que la question sera encore examinée, mais je ne pense pas qu'on puisse y changer quelque chose.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Fürsorgegesuch

a) Anmeldung

Art. 81. Wer die Armenfürsorge in Anspruch nehmen will, muss sein Anliegen mündlich oder schriftlich bei der Fürsorgebehörde seines Wohn- oder Aufenthaltsortes oder der von ihr bezeichneten Amtsstelle und im Ausland bei der zuständigen ausländischen oder schweizerischen Hilfsstelle vorbringen.

Angehörige von Burgergemeinden mit burgerlicher Armenfürsorge können sich auch unmittelbar bei der burgerlichen Fürsorgebehörde melden.

Stellvertretung ist zulässig.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 82

Marginale: b) Auskunftserteilung

Art. 82. Der Gesuchsteller muss der Anmeldestelle gemäss Artikel 19 Absatz 1 Auskunft erteilen oder verschaffen.

Die Anmeldestelle macht ihn auf die gesetzlichen Pflichten der Betreuten und Unterstützten und auf die Rechtsfolgen der Unterstützung aufmerksam.

Ist mit Unterstützung oder mit einer längern Betreuung zu rechnen, so sind die Erklärungen des Gesuchstellers in einem amtlichen Berichtbogen einzutragen und vom Gesuchsteller zu unterzeichnen.

Art. 83

Zürcher (Albligen). In Artikel 83 Absatz 1 ist festgelegt, dass die Fürsorgebehörde die eingereichten oder ihr übermittelten Gesuche unverzüglich zu prüfen habe. Das Wort «unverzüglich» lässt keine Differenzierung zwischen dringlichen und weniger dringlichen Gesuchen zu. In beiden Fällen, ob ein Gesuch dringlich oder nicht dringlich ist, muss die Fürsorgebehörde unverzüglich tagen und ein Gesuch prüfen. Es darf also bei weniger dringlichen Gesuchen nicht zugewartet werden, bis ein zweites oder drittes Gesuch einlangt oder bis anderer Verhandlungsstoff vorliegt. Die Behörde muss handeln, auch wenn ein kurzes Zuwarten nicht den kleinsten Nachteil bringen würde. Man kann doch sicher jeder bernischen Gemeinde soviel Loyalität und Elan zutrauen, dass sie ein Gesuch innert nützlicher Frist behandelt. Man wird auch der Fürsorgebehörde einer kleinen Gemeinde nicht zumuten können, wegen jedes Gesuches unverzüglich zusammenzutreten und jeden Einzelfall unverzüglich zu erledigen. Ich beantrage deshalb, das Wort «unverzüglich» zu streichen. Deswegen wird nicht ein einziger Fürsorgefall zu spät behandelt; keinem Gesuchsteller wird materiell ein Schaden erwachsen. Wenn der Rat zustimmt, muss auch in Artikel 85 das Wort «unverzüglich» gestrichen werden.

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. Ich will unverzüglich antworten. In Artikel 83 und 85 kommt tatsächlich das Wort «unverzüglich» vor. Das heisst aber nicht postwendend. Unverzüglich heisst hier soviel wie «ohne Verzug». Man könnte die Formulierung natürlich so auffassen, dass bei Einreichung eines Gesuches die Fürsorgedirektion stante pede einzuladen ist und sofort zu entscheiden hat. Man muss das Wort aber nicht so auslegen. Man will damit nur sagen, es solle nichts liegen bleiben, es sei in der Sache vorwärts zu machen. Bleibt ein Gesuch liegen, so hat heute der Bedürftige die Möglichkeit, eine Beschwerde einzureichen. Wenn ein Gesuch 3 Monate liegen bleibt, sind natürlich nicht Eichenlaub und Lorbeer zu ernten. Die dringlichen Fälle sind in Artikel 84 geordnet. Da sucht man unter Umständen postwendend etwas anzuordnen. Nach meiner Auffassung sollte man den Antrag Zürcher ablehnen. Ich frage Herrn Zürcher an, ob er einverstanden wäre, die Angelegenheit für die zweite Lesung noch einmal zu überprüfen. Man könnte unter Umständen das Wort «unverzüglich» durch das Wort «beförderlich» ersetzen. Zur Prüfung für die zweite Lesung nehmen wir die Anregung von Herrn Zürcher gerne an. Einen Antrag müssen wir jedoch abweisen.

Präsident. Herr Zürcher scheint mit dem Vorschlag, die Angelegenheit für die zweite Lesung zu überprüfen, einverstanden zu sein.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: c) Prüfung

Art. 83. Die Fürsorgebehörde prüft die eingereichten oder ihr übermittelten Gesuche unverzüglich.

Unvollständige oder unrichtige Angaben werden unter Anhörung des Gesuchstellers ergänzt oder berichtigt.

Ist ein anderes Gemeinwesen fürsorgepflichtig, so leitet die Fürsorgebehörde das Gesuch sogleich weiter.

Art. 84

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Fürsorge von Amtes wegen

Art. 84. In Notfällen und bei offenbarer Notlage sind die erforderlichen Fürsorgeanordnungen von Amtes wegen zu treffen.

Art. 85

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. Wenn in Artikel 83 das Wort unverzüglich gestrichen werden sollte, müsste es auch hier gestrichen oder durch ein anderes Wort ersetzt werden. Das wird sich in der zweiten Lesung entscheiden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Beschluss

Art. 85. Die zuständige Fürsorgebehörde trifft unverzüglich ihre Anordnungen und eröffnet ihre Beschlüsse dem Gesuchsteller oder dem von Amtes wegen Unterstützten.

Ist das Gesuch von einer ausserkantonalen Behörde oder Hilfsstelle überwiesen worden, so wird die Anordnung zuhanden des Gesuchstellers ihr mitgeteilt.

Wird dem Gesuch nicht oder nur teilweise entsprochen oder die Unterbringung des Bedürftigen in Familienpflege oder in einem Heim beschlossen, so ist der Beschluss unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen; desgleichen, wenn Artikel 59 Absatz 2 angewendet wird.

Art. 86 und 87

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 4. Änderungen

Art. 86. Der Unterstützte soll vor der Herabsetzung der Unterstützung oder der Änderung der Unterstützungsart angehört werden.

Die Fürsorgebehörde eröffnet ihm ihren neuen Beschluss unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsmittelbelehrung.

Wird die Unterstützung durch Vermittlung einer ausserkantonalen Behörde oder Hilfsstelle ausgerichtet, so wird der Beschluss zuhanden des Unterstützten ihr mitgeteilt.

Marginale: 5. Heimschaffungsverfahren

Art. 87. Heimschaffungsanträge der Gemeindefürsorgebehörden sind bei der kantonalen Fürsorgedirektion einzureichen, die den Bedürftigen anhört, die Akten nötigenfalls ergänzt und sie der zuständigen Behörde zum Beschluss vorlegt.

11. Abschnitt:

Einnahmen

Art. 88 bis 99

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Aufzählung

Art. 88. Die Unterstützungsausgaben sind durch folgende Einnahmen soweit möglich zu decken:

1. Vergütungen anderer Gemeinwesen, soweit ihnen nicht kraft besonderer Vorschrift die Einnahmen gemäss Ziffern 2 bis 5 vorgehen;
2. Versicherungsleistungen, gesetzliche und freiwillige Beiträge, Geschenke und Vermächtnisse, die für Rechnung eines bestimmten Berechtigten oder Unterstützten der Fürsorgebehörde ausbezahlt werden;
3. die Burgergutsbeiträge (Artikel 89 bis 92);
4. familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge (Artikel 93 und 94);
5. Rückerstattungen (Artikel 26 bis 31);
6. die Erträgnisse der Gemeindearmengüter (Artikel 98) und andere für die laufende Verwaltung der Armenfürsorge bestimmte Einnahmen.

Marginale: 2. Burgergutsbeiträge
a) Beitragspflichtige Korporationen

Art. 89. Burgergutsbeiträge haben die Burgergemeinden und Burgerkorporationen zu leisten, die nicht die burgerliche Armenfürsorge ausüben, sowie die Einwohner- und gemischten Gemeinden, die burgerliches Vermögen verwalten und aus seinem Ertrag den Gemeindebürgern Bar- oder Naturalnutzungen ausrichten.

Allmend- und Rechtsamegemeinden und ähnliche Körperschaften sind nicht beitragspflichtig.

Von der Beitragspflicht sind ferner die Gemeinden und Korporationen befreit, die nach ihrem Nutzungsreglement nur den minderbemittelten Korporationsangehörigen Nutzungen gewähren oder die nur einen unbedeutenden Burgergutsbeitrag zu leisten hätten.

Marginale: b) Höhe des Beitrages

Art. 90. Der Burgergutsbeitrag einer beitragspflichtigen Korporation ist gleich ihrem steuerbaren Einkommen, geteilt durch die Zahl ihrer ortsansässigen Korporationsangehörigen.

Übersteigt die durchschnittliche Jahressumme der Beiträge, die die Korporation während einer Bemessungsperiode geleistet hat, acht vom Hundert ihres steuerbaren Einkommens, so ist der Beitrag für die folgende Bemessungsperiode so herabzusetzen, dass die Mehrleistung ausgeglichen wird.

Marginale: c) Beitragsanspruch

Art. 91. Der Anspruch auf den Burgergutsbeitrag steht der bernischen Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde für jeden von ihr unterstützten Angehörigen der beitragspflichtigen Korporation und für jedes Jahr zu, in welchem die Unterstützungsausgaben nach Abzug der in Artikel 88 Ziffern 1 und 2 genannten Einnahmen einen durch Dekret des Grossen Rates bestimmten Betrag erreichen.

Der Beitrag ist nicht zu leisten, wenn der Unterstützte nach dem Nutzungsreglement der beitragspflichtigen Korporation Anspruch auf Bar- oder Naturalnutzungen hat.

Der Beitragsanspruch verjährt mit dem Ablauf von fünf Jahren seit dem Ende des Kalenderjahres, für das der Beitrag geschuldet ist.

Marginale: d) Ausführungsdekret

Art. 92. Die nähere Ausführung der Artikel 89 bis 91 erfolgt durch ein Dekret des Grossen Rates.

Das Dekret ordnet insbesondere das Festsetzungsverfahren und die Geltendmachung des Beitragsanspruches.

Marginale: 3. Familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge
a) Pflicht der Fürsorgebehörde

Art. 93. Die Fürsorgebehörde ist verpflichtet, familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsansprüche geltend zu machen, die auf das unterstützende Gemeinwesen übergehen.

Besondere Bestimmungen von Konkordaten und Staatsverträgen über die Befugnis zur Geltendmachung solcher Ansprüche bleiben vorbehalten.

Marginale: b) Festsetzung der Beiträge

Art. 94. Ist der Unterhalts- oder Unterstützungsbeitrag noch nicht vertraglich oder richterlich festgesetzt oder soll ein festgesetzter Beitrag erhöht werden, so versucht die Fürsorgebehörde sich mit dem Beitragspflichtigen zu verständigen.

Kommt keine Einigung zustande, so ist der Anspruch vor der zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsjustizbehörde einzuklagen.

Marginale: c) Vertretung durch die Fürsorgedirektion

Art. 95. Die Direktion des Fürsorgewesens ist befugt, eine Gemeinde auf Verlangen bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterstützungsbeiträgen ausserhalb des Kantons zu vertreten.

Marginale: 4. Gemeindearmengüter

a) Gewährleistung und Verwaltung

Art. 96. Die Armengüter der Gemeinden sind vorbehältlich Artikel 80 Absatz 1 gewährleistet.

Sie werden von den Gemeinden gemäss den Vorschriften über die Finanzverwaltung der Gemeinden verwaltet.

Marginale: b) Äufnung

Art. 97. Zur Äufnung des Armengutes dienen:

1. Geschenke und Vermächtnisse zugunsten der Gemeinde, für deren Verwendung der Schenker oder Erblasser nichts anderes bestimmt hat;
2. Ertragsüberschüsse gemäss Artikel 99 Absatz 2;
3. allfällige weitere durch Gesetze, Gemeindereglemente oder Beschlüsse von Gemeindebehörden dem Armengut zugewiesene Einnahmen.

Marginale: c) Ertrag

Art. 98. Der Ertrag des Armengutes dient zur Deckung der Unterstützungsausgaben der Gemeinde, soweit nicht die Einnahmen gemäss Artikel 88 Ziffern 1 bis 5 hierfür ausreichen.

Die Gemeinde haftet dafür, dass der Ertrag ihres Armengutes wenigstens dem Zinssatz entspricht, der jeweils vom Regierungsrat den Geldmarktverhältnissen entsprechend festgesetzt wird; es sei denn, dass ein kleinerer Ertrag zur Deckung der Aufwendungen der Gemeinde für die Armenfürsorge genügt.

Marginale: d) Ertragsüberschüsse

Art. 99. Ertragsüberschüsse sind vorerst zur Deckung der Aufwendungen für Fürsorgeeinrichtungen im Sinne der Artikel 134 und 136 und für Heime im Sinne von Artikel 141 zu verwenden und sodann zur Deckung allfälliger Kostenanteile im Sinne von Artikel 37 Absatz 2.

Soweit sie auch hierfür nicht benötigt werden, sind sie zum Vermögen des Armengutes zu schlagen.

Der Regierungsrat kann eine Gemeinde ermächtigen, dauernde Ertragsüberschüsse für andere Wohlfahrtszwecke zu verwenden.

Art. 100

Art. 100. (Gestrichen, siehe Art. 32 Ziff. 1, 32bis und 79 Abs. 3)

Dritter Teil:

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge

12. Abschnitt:

Einrichtung und Zweck

Art. 101

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. Eine kleine Vorbemerkung zu diesem Abschnitt. In der Kommission wurde verschiedentlich darauf hingewiesen, dass die Inkraftsetzung der fünften Revision der AHV auf die Bedarfsgrenzen einen Einfluss hat, denn die Revision tritt bekanntlich auf den 1. Juli 1961 in Kraft. Plötzlich wird in einzelnen Fällen das Einkommen etwas grösser sein. Das sollte sich für den, der im Genuss der AHF steht, nicht zum Nachteil auswirken. Der Herr Fürsorgedirektor hat diese Frage zur Prüfung entgegengenommen. Man wird in der zweiten Lesung seine Ausführungen darüber entgegennehmen können. Man sucht eine Lösung, die billig und angemessen ist.

Im übrigen habe ich zu Artikel 101 keine Bemerkungen zu machen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Einrichtung

Art. 101. Der Kanton Bern führt eine Alters- und Hinterlassenenfürsorge durch.

Die für diese Fürsorge geltenden Vorschriften finden auch auf die Invalidenfürsorge Anwendung, die in einem spätern Zeitpunkt durch Beschluss des Grossen Rates in Kraft zu setzen ist.

Die Durchführung der Fürsorge ist in der Regel Sache der Einwohner- und gemischten Gemeinden.

Art. 102

Zingg (Bern). Im Jahre 1956 haben wir das Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge beraten; es ist vom 9. Dezember 1956 datiert. In Artikel 1 heisst es: «Die Fürsorgeleistungen sind nicht Armenunterstützung.» Nun steht hier in Artikel 102: «Mit der Fürsorge sollen minderbemittelte Greise, Witwen, Waisen und Invalide vor der Verarmung bewahrt oder von der Armengenössigkeit befreit werden.» Auch hier kann man also feststellen, dass die Fürsorgeleistungen nicht Armenunterstützungen sind. Wenn das im Gesetz von 1956 ausdrücklich erwähnt wurde, ist es auch hier am Platze. Ich beantrage deshalb, in Absatz 2 zu sagen: «Die Fürsorgeleistungen sind nicht Armenunterstützungen. Sie werden gewährt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und mit ihrer Hilfe der in Absatz 1 genannte Zweck erreicht werden kann.» In der Kommission wurde erklärt, diese Formulierung sei nicht so wichtig. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass in Artikel 139bis steht: «Er (der Staatsbeitrag) gilt nicht als Armenunterstützung und unterliegt nicht der Lastenverteilung.» Es hat also da und dort einen gewissen Wert, wenn ausdrücklich gesagt wird, dass die Leistungen nicht Armenunterstützungen sind. Wir, die wir praktisch alle Tage oder mindestens alle Wochen mehrmals mit dieser Sache zu tun haben, legen Wert darauf, dass gesagt wird, es handle sich nicht um Armenunterstützungen. Immer wieder haben Leute Misstrauen und erklären, sie möchten nicht unterstützt werden. Es ist gut, wenn man in solchen Fällen auf eine Bestimmung des Gesetzes hinweisen kann, die ausdrücklich besagt, dass es sich nicht um Armenunterstützungen handelt. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. Wie Herr Zingg dargetan hat, wurde diese von ihm

aufgeworfene Frage schon in der Kommission behandelt. Es ist in diesem Zusammenhang gefragt worden, ob das sogenannte AHF-Gesetz überhaupt etwas mit der Armenfürsorge zu tun habe. Auch hat man darüber diskutiert, ob man diesen dritten Teil in unserem Gesetz belassen solle. Herr Zingg hat den Wunsch ausgesprochen, es solle ausdrücklich erwähnt werden, dass es sich hier um keine Armenunterstützungen handle. Sein Antrag ist aus verschiedenen Gründen nicht durchgedrungen. Gesetzgeberisch haben wir gar kein Interesse daran, die Fürsorgemassnahmen in Kategorien einzuteilen. Die «Armengenössigkeit», sofern jemandem unverschuldet von der öffentlichen Hand geholfen werden muss, ist keine Schande. Die Menschen müssen einander aus Solidarität helfen. Wir möchten lieber nicht, dass es heisst: Das hier ist nicht der zweite Teil, sondern der dritte Teil des Gesetzes; da kommen jene an die Reihe, die nicht armengenössig sind. Beim AHF-Gesetz handelt es sich um Bedarfsgrenzen. Es hat nicht den Versicherungscharakter wie die AHV. Deshalb hat die Fürsorgedirektion den Satz, wie ihn Herr Zingg beantragt, weggelassen. Ich kann den Antrag von Herrn Zingg durchaus verstehen; aber es ist nicht notwendig, das hier besonders zu erwähnen. Wir tun gut, diesen Antrag nicht anzunehmen.

M. **Huber,** Directeur des œuvres sociales, rapporteur du Conseil-exécutif. La première fois, lorsque M. Zingg a proposé cette adjonction, j'étais contre parce que je pensais que tout était dit aux articles 102, 103 et 104.

Par la suite, j'ai réfléchi que la logique et la psychologie n'allaient pas toujours ensemble. Je pensais qu'aucun requérant de l'aide cantonale à la vieillesse n'ouvrirait jamais la loi. On m'a prouvé le contraire. Il y a, paraît-il, des dizaines de requérants de l'aide à la vieillesse qui consultent la loi. Il faut leur donner cette satisfaction d'ordre psychologique. Je ne m'oppose donc plus à cette adjonction. Si vous trouvez qu'elle doit figurer dans la loi, je l'admets volontiers. De temps en temps, les bureaucrates doivent écouter ce que disent les hommes qui sont dans la pratique.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden ..... 53 Stimmen
Für den Antrag Zingg (Bern) ..... 64 Stimmen

Beschluss:

Marginale: 2. Zweck

Art. 102. Mit der Fürsorge sollen minderbemittelte Greise, Witwen, Waisen und Invalide vor der Verarmung bewahrt oder von der Armengenössigkeit befreit werden.

Die Fürsorgeleistungen sind nicht Armenunterstützungen. Sie werden gewährt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und mit ihrer Hilfe der in Absatz 1 genannte Zweck erreicht werden kann.

Art. 103

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Aufgabe privater Einrichtungen der Alters-, Hinterlassenen und Invalidenfürsorge

Art. 103. Die bernischen Organe der schweizerischen Stiftungen «Für das Alter» und «Für die Jugend» sowie die privaten Einrichtungen der Invalidenfürsorge üben ihre Tätigkeit nach den für sie geltenden Vorschriften aus.

Der Regierungsrat schliesst mit den zuständigen Organen dieser Einrichtungen Vereinbarungen ab, um die Zusammenarbeit und Arbeitsteilung zwischen ihnen und den Gemeinden zu ordnen.

13. Abschnitt:

Fürsorgeberechtigung

Art. 104 bis 106

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Fürsorgeberechtigte
a) Im allgemeinen

Art. 104. Fürsorgeberechtigt sind, soweit sie die in Artikeln 106 bis 108 genannten Voraussetzungen erfüllen:

1. die Bezüger von Alters- und Hinterlassenenrenten gemäss der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
2. die im Bundesbeschluss über die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge genannten nicht rentenberechtigten Personen;
3. die Bezüger von Leistungen der Invalidenversicherung, unter Vorbehalt von Artikel 101 Absatz 2.

Marginale: b) Familienangehörige

Art. 105. Leben Ehegatten oder Eltern und unmündige Kinder im gemeinsamen Haushalt, so ist nur das Familienoberhaupt fürsorgeberechtigt.

Die Ehefrau und unmündige Kinder sind selbständig fürsorgeberechtigt, wenn sie begründeterweise nicht im Haushalt des Familienoberhauptes leben oder wenn dieses nicht fürsorgeberechtigt oder von der Fürsorge ausgeschlossen ist.

Marginale: 2. Wohnsitz
a) Regel

Art. 106. Die Fürsorgeleistungen werden in der Regel nur Personen gewährt, die nach Artikel 23, 25 oder 26 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ihren Wohnsitz im Kanton Bern haben.

Die Gemeinde, in welcher der Fürsorgeberechtigte seine Ausweisschriften hinterlegt hat, gilt als Wohnsitzgemeinde, solange nicht nachgewiesen ist, dass der Wohnsitz sich nicht dort befindet.

Art. 107

Von Wattenwyl, Berichterstatter. Der erste Absatz dieses Artikels lautet: «Bernische Kantons-

bürger mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern sind fürsorgeberechtigt, wenn sie sich dauernd im Kanton Bern aufhalten.» Das ist nicht ohne weiteres auf den ersten Anhieb verständlich. Zum besseren Verständnis gebe ich Ihnen ein Beispiel: Ein bernischer Bürger ist in Olten ansässig, wird dort bevormundet und nachher von Olten in eine bernische Anstalt versetzt. Er hat somit zivilrechtlichen Wohnsitz in Olten, hält sich aber dauernd in einer bernischen Anstalt auf. Ich habe den Fall mit der Fürsorgedirektion besprochen. Es gibt einen Text, der besser verständlich ist und materiell das gleiche besagt, nämlich: «Bernische Kantonsbürger, die sich dauernd im Kanton Bern aufhalten, sind auch fürsorgeberechtigt, wenn sich ihr gesetzlicher Wohnsitz ausserhalb des Kantons befindet.» Ich bitte Sie um die Ermächtigung, diese Angelegenheit für die zweite Lesung in der Kommission noch einmal zu überprüfen.

Zustimmung.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: b) Ausnahmen

Art. 107. Bernische Kantonsbürger mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern sind fürsorgeberechtigt, wenn sie sich dauernd im Kanton Bern aufhalten.

Ferner können die Fürsorgeleistungen ausnahmsweise einem Gesuchsteller ausgerichtet oder einem Bezüger weitergewährt werden, der aus wichtigen Gründen aus dem Kanton Bern weggezogen ist.

Art. 108 und 109

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Wartefrist

Art. 108. Bürger anderer Kantone sind erst fürsorgeberechtigt, wenn sie drei Jahre, Ausländer und Staatenlose erst, wenn sie zehn Jahre lang ununterbrochen im Kanton Bern gewohnt haben.

Vor Ablauf dieser Wartefristen sind sie fürsorgeberechtigt, wenn der Heimatkanton oder Heimatstaat Gegenrecht hält oder wenn Erlasse des Bundes oder Staatsverträge es vorschreiben, sowie wenn der Wohnsitz im Kanton Bern während weniger als zwei Jahren unterbrochen war, der Gesuchsteller jedoch vorher mindestens 20 Jahre lang ununterbrochen im Kanton Bern wohnte.

Hatte der verstorbene Ehemann oder Elternteil seinen letzten Wohnsitz im Kanton Bern, so wird dessen Dauer der Witwe und den Waisen auf die Wartefrist angerechnet.

Marginale: 4. Ausschlussgründe

Art. 109. Von der Fürsorge ist ausgeschlossen, wer infolge Strafurteils in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt oder gemäss Artikel 67 dieses Gesetzes von der Stimmberechtigung ausgeschlossen oder aus andern Gründen der Fürsorge nicht würdig ist.

Der Ausschluss gemäss Artikel 124 Absatz 1 bleibt vorbehalten.

Gelegentliche Leistungen der Armenfürsorge sind kein Ausschlussgrund.

Art. 110

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. Als bei der Beratung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge, das Sie 1956 angenommen haben, zum erstenmal von Bedarfsgrenzen gesprochen wurde, gab es noch eine Indexklausel. Diese ist nun aufgehoben.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 5. Bedarfsgrenzen

Art. 110. Fürsorgeleistungen werden nicht gewährt, wenn das anrechenbare Jahreseinkommen des Gesuchstellers oder sein anrechenbares Vermögen die durch Dekret des Grossen Rates festgesetzten Beträge erreichen.

Art. 111 und 112

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 6. Anrechenbares Einkommen und Vermögen

a) Grundsatz

Art. 111. Anrechenbar ist das Einkommen und Vermögen des Gesuchstellers und der in seinem Haushalt lebenden Familienmitglieder (Artikel 105 Absatz 1), nach Massgabe der Artikel 112 bis 116.

Für die Bewertung von Einkommen und Vermögen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Marginale: Massgebendes Roheinkommen

Art. 112. Als Einkommen gelten:

1. die Einnahmen, die nach dem Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern der Einkommenssteuer unterliegen;
2. die der Einkommenssteuer nicht unterliegenden Versicherungsleistungen, insbesondere die ausserordentlichen Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Renten der Militärversicherung;
3. wiederkehrende Leistungen öffentlicher und privater Fürsorgeeinrichtungen, soweit sie den Mindestbetrag einer einfachen Altersrente im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung übersteigen;
4. Unterstützungsleistungen, die der Gesuchsteller und die in seinem Haushalt lebenden Familienmitglieder von ihren Blutsverwandten verlangen können.

Leistungen der Armenfürsorge sowie der von den Gemeinden geschaffenen Fürsorgeeinrichtungen gelten nicht als Einkommen.

Art. 113

Art. 113. (Gestrichen, siehe Art. 114bis)

Art. 114

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. Der letzte Absatz dieses Artikels lautet: «Dem Gesuchsteller steht der Nachweis offen, dass die Unterstützungspflichtigen nicht in der Lage sind, die ihnen nach den Richtsätzen zugemuteten Leistungen zu erbringen, oder dass ihm und seinen Familiengliedern aus wichtigen Gründen nicht zuzumuten ist, die Verwandten zu belangen.» Die Fürsorgedirektion hat hier den neuen Gedanken aufgenommen, dass jemand unter Umständen das Gesuch stellen kann, man solle die Verwandtenbeiträge aus wichtigen Gründen nicht verlangen. Als dieser Text bekannt wurde, erhielten wir in der Kommission Eingaben, in denen darauf hingewiesen wird, dass diese Bestimmung gegenüber den Verwandtenbeiträgen, wie sie im zweiten Teil des Gesetzesentwurfes enthalten sind, einen zu grossen Unterschied bedeute und daher diese Fragen noch einmal geprüft werden sollten. Ich bitte Sie um die Ermächtigung, Artikel 114 für die zweite Lesung noch einmal zu überprüfen.

Zustimmung.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: c) Besondere Regeln für die Einkommensanrechnung

Art. 114. Nur zu drei Vierteln werden angerechnet:

1. Ruhegehälter und Leibrenten;
2. das reine Erwerbseinkommen eines invaliden oder über 65 Jahre alten Gesuchstellers und seiner über 60 Jahre alten Ehefrau;
3. das reine Erwerbseinkommen der Witwe, die invalid oder über 60 Jahre alt ist oder für ihre unmündigen Kinder sorgt.

Für die Anrechnung der in Artikel 112 Ziffer 4 genannten Unterstützungsleistungen stellt die kantonale Fürsorgedirektion Richtsätze auf.

Dem Gesuchsteller steht der Nachweis offen, dass die Unterstützungspflichtigen nicht in der Lage sind. die ihnen nach den Richtsätzen zugemuteten Leistungen zu erbringen, oder dass ihm und seinen Familienmitgliedern aus wichtigen Gründen nicht zuzumuten ist, die Verwandten zu belangen.

Art. 114bis — 116

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: d) Abzüge vom Einkommen

Art. 114bis. Vom Roheinkommen werden abgezogen:

1. die tatsächlichen Gewinnungskosten, die Geschäftsverluste und die begründeten Abschreibungen;
2. die tatsächlichen Wohnungsauslagen (Mietzins oder Aufwendungen für Hypothekarzinse, Unterhalt und Versicherung von Liegenschaften), jedoch höchstens die durch Dekret des Grossen Rates festgesetzten Beträge;
3. die Schuldzinsen und gerechtfertigte Versicherungsbeiträge, soweit sie nicht unter Ziffer 2 abgezogen wurden;
4. die Steuern und andere öffentliche Abgaben, soweit sie nicht erlassen werden können;
5. besondere Auslagen, die dem Gesuchsteller oder den in seinem Haushalt lebenden Familiengliedern infolge Krankheit oder Gebrechen entstehen;
6. die Kosten einer Haushalthilfe, die dem Gesuchsteller aus triftigen Gründen zugebilligt werden muss;
7. Unterhaltsleistungen und Unterstützungen, die der Gesuchsteller oder die in seinem Haushalt lebenden Familienglieder in Erfüllung einer gesetzlichen oder sittlichen Pflicht einem nicht beim Gesuchsteller lebenden Familienmitglied oder einer nicht zur Familie gehörenden unbemittelten und erwerbsunfähigen Person gewähren.

Marginale: e) Massgebendes Vermögen

Art. 115. Vom Rohvermögen werden die nachgewiesenen Schulden abgezogen.

Der übliche Hausrat gilt nicht als Vermögen.

Als Vermögen der unter altbernischem Güterrecht stehenden Witwe gilt der Betrag, den sie bei der Teilung des ehelichen Vermögens gemäss Artikel 148 Ziffer 5 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch erhielte.

Marginale: f) Besondere Regeln für die Vermögensanrechnung

Art. 116. Vermögensstücke, deren sich der Gesuchsteller entäussert hat, um Fürsorgeleistungen erwirken zu können, werden angerechnet.

Vermögensteile, deren Verwertung vorläufig nicht möglich oder untunlich ist, wie die vom Gesuchsteller zu günstigen Bedingungen bewohnte eigene Liegenschaft oder das zur Aufrechterhaltung seines Betriebes erforderliche Inventar, werden nicht angerechnet.

Der Gesuchsteller muss sich schriftlich verpflichten, die Fürsorgeleistungen, die er dank der Nichtanrechnung von Vermögensteilen erhält, beim Eintritt der vereinbarten Bedingungen zurückzuerstatten.

14. Abschnitt:

Fürsorgleistungen

Art. 117

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. In diesem Artikel ist darauf hinzuweisen, dass durch Dekret des Grossen Rates die Fürsorgeleistungen auf bestimmte Höchstbeträge beschränkt werden können, so dass eine Art ausgleichender Faktor da ist.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Bemessung

Art. 117. Der Fürsorgeberechtigte erhält diejenigen Fürsorgeleistungen, die erforderlich sind, um ihn, seine Ehefrau und seine unmündigen Kinder vor der Verarmung zu bewahren oder von der Armengenössigkeit zu befreien.

Die Fürsorgleistung darf jedoch den Fehlbetrag zwischen dem gemäss Artikeln 111 bis 114 angerechneten Einkommen des Bezügers und der Einkommensgrenze nicht übersteigen, die nach dem in Artikel 110 vorgesehenen Dekret massgebend ist.

Durch Dekret des Grossen Rates können die Fürsorgeleistungen auf bestimmte Höchstbeträge beschränkt werden.

Art. 118

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. In der Kommission hat sich ein Mitglied erkundigt, wieweit eine Rückwirkung in Absatz 2 in Frage komme. Es hat gewünscht, dass die Meinung der Kommission hier im Grossen Rate zuhanden des Protokolls mitgeteilt werde. Die Kommission ist der Auffassung, dass es sich um Monate handeln kann, nicht aber um Jahre.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Ausrichtung
a) Beginn und Ende

Art. 118. Die Fürsorgeleistungen werden erstmals für den Monat ausgerichtet, der auf den Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen und auf die Anmeldung (Art. 126) folgt.

Rückwirkend werden sie nur aus wichtigen Gründen gewährt.

Die Leistungen werden auf Ende des Monats eingestellt, in welchem die Fürsorgeberechtigung erloschen ist.

Art. 119 bis 124

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: b) Art und Weise der Auszahlung

Art. 119. Die Fürsorgeleistungen werden dem Berechtigten oder seinem Beauftragten oder, wenn er unmündig oder entmündigt ist, seinem gesetzlichen Vertreter monatlich oder vierteljährlich zum voraus ausbezahlt.

Dem Bezüger können Weisungen für die Verwendung der Fürsorgeleistungen und seiner übrigen Mittel erteilt werden.

Besteht die Gefahr, dass der Berechtigte die Fürsorgeleistungen nicht für den Unterhalt seiner selbst und der Personen, für die er zu sorgen hat, verwenden wird, oder bietet sein Vertreter hierfür keine Gewähr, so können die Leistungen in der Form von Gutscheinen ausgerichtet oder dem Ehegatten, einer Fürsorgestelle oder einer geeigneten Drittperson ausbezahlt werden.

Anordnungen des Richters gemäss Artikel 171 des Zivilgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Marginale: 3. Anpassung

Art. 120. Ändern sich die Verhältnisse des Bezügers, so werden die Leistungen neu festgesetzt. Die Anpassung erfolgt auf den Beginn des der Änderung folgenden Monats.

Marginale: 4. Verpfändung, Abtretung und Verrechnung

Art. 121. Die Fürsorgeleistungen können nicht verpfändet und nur amtlichen oder privaten Fürsorgeeinrichtungen abgetreten werden, die dem Bezüger Vorschüsse auf die Leistungen gewährt haben.

Die Verrechnung der Fürsorgleistungen mit geschuldeten Steuern und andern öffentlichen Abgaben ist unzulässig; jedoch dürfen zurückzuerstattende mit fälligen Fürsorgeleistungen verrechnet werden.

Marginale: 5. Rückerstattung

Art. 122. Die Pflicht zur Rückerstattung der Fürsorgeleistungen richtet sich nach dem vierten Abschnitt dieses Gesetzes.

Die Artikel 26 Ziffer 3 und 27 sind jedoch nicht anwendbar.

Marginale: 6. Betreuung der Bezüger

Art. 123. Die zuständige Gemeindebehörde sorgt für eine angemessene Betreuung der Bezüger, insbesondere wenn sie alleinstehend, krank oder gebrechlich sind.

Marginale: 7. Folgen pflichtwidrigen Verhaltens der Gesuchsteller und Bezüger

Art. 124. Der Gesuchsteller oder Bezüger kann zeitweise oder dauernd von der Fürsorge ausgeschlossen werden, wenn er oder sein Vertreter wissentlich unwahre Angaben über wesentliche Tatsachen gemacht, solche Tatsachen verschwiegen oder wesentliche Änderungen seiner Verhältnisse nicht gemeldet hat oder wenn er sich weigert, die Fürsorgeorgane zur Einholung von Auskünften zu ermächtigen (Art. 19 Abs. 1), oder die ihm erteilten Weisungen (Art. 119 Abs. 2) nicht befolgt.

Die Rückforderung unrechtmässig erwirkter Fürsorgeleistungen (Art. 26 Ziff. 1) sowie die Bestrafung nach Massgabe der Strafgesetzgebung bleiben vorbehalten.

15. Abschnitt:

Verfahrensvorschriften

Art. 125 bis 129

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Zuständiges Gemeinwesen

Art. 125. Zur Ausrichtung der Fürsorgeleistungen ist die Gemeinde zuständig, in welcher der Berechtigte seinen Wohnsitz hat (Art. 106), und für die in Artikel 107 genannten Fürsorgeberechtigten die kantonale Fürsorgedirektion.

Marginale: 2. Anmeldung

Art. 126. Wer Fürsorgeleistungen begehrt, muss sich mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Stelle seines Wohnortes oder, wenn sie zuständig ist, bei der kantonalen Fürsorgedirektion melden.

Die Gemeindestelle soll einen offensichtlich Fürsorgeberechtigten von Amts wegen einladen, sich anzumelden.

Artikel 81 Absatz 3 und Artikel 82 sind anwendbar.

Marginale: 3. Vorschriften für Gemeindebehörden

a) Prüfung des Gesuches und Beschluss

Art. 127. Die Gemeindestelle prüft und ergänzt oder berichtigt die Angaben des Gesuchstellers.

Nach Abschluss der Untersuchung überweist sie die Akten mit ihrem Antrag der zum Beschluss zuständigen Gemeindebehörde.

Der Beschluss der Gemeindebehörde wird dem Gesuchsteller schriftlich mit kurzer Begründung und mit einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

Marginale: b) Anpassung

Art. 128. Die Gemeindestelle überprüft die Verhältnisse des Bezügers alljährlich von Amtes wegen.

Für das Verfahren zur Änderung eines Beschlusses gelten sinngemäss die Bestimmungen von Artikel 86 Absatz 1 und 2.

Ist infolge Wegzuges des Bezügers ein anderes Gemeinwesen fürsorgepflichtig geworden oder die Fürsorgeberechtigung erloschen, so beschliesst die Gemeindebehörde Einstellung der Fürsorgeleistungen.

Marginale: 4. Vorschriften für die Fürsorgedirektion

Art. 129. Die Artikel 127 und 128 gelten sinngemäss für die Fürsorgedirektion, wenn sie nach Artikel 125 zuständig ist.

16. Abschnitt:

Bundesbeiträge

Art. 130. (Gestrichen, siehe Art. 32 Ziff. 2)

Art. 131

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. Die Kommission hat das Gefühl, der 16. Abschnitt sei ein Waisenknabe; die Fürsorgekommission hat nicht gewusst, in welchem Heim man ihn unterbringen soll. Wir werden die Angelegenheit für die zweite Lesung noch einmal überprüfen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 131. Erhält der Kanton vom Bund einen Beitrag an die Aufwendungen für die Alters- und Hinterlassenenfürsorge, so kommt er dem Staat und den Gemeinden im Verhältnis ihres Anteils an diesen Aufwendungen zu.

Andere Verwendungsbestimmungen des Bundes bleiben vorbehalten.

Vierter Teil:

Übrige Vor- und Fürsorge

17. Abschnitt:

Massnahmen gegen die Verarmung

I. Erforschung und Bekämpfung der Armutsursachen

Art. 132

Trachsel. Etwa 12 Artikel befassen sich direkt oder indirekt mit der Bekämpfung der Armutsursachen. Ich bin eigentlich überrascht, dass im ganzen Gesetz nirgends von einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung gesprochen wird. Im Zeichen der heutigen Arbeitszeitverkürzung ist das Problem der Freizeitbeschäftigung ausserordentlich wichtig. Es hätte daher ein Hinweis in das Gesetz gehört, dass man dem Problem einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung alle Aufmerksamkeit schenkt. In Artikel 132 könnte dieser Gedanke eingebaut werden. Ich spreche den Wunsch aus, die Kommission möge meine Anregung zuhanden der zweiten Lesung entgegennehmen.

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. Ich bedaure, diesen Wunsch nicht entgegennehmen zu können. Wir haben hier den gleichen Fall wie bei den Ferienkolonien. Er betrifft nicht zum vorneherein die Bedürftigkeit und die Armut. Es handelt sich um Kinder aus bescheidenen Verhältnissen, denen man im Rahmen des Gesetzes helfen kann. Die Freizeitgestaltung ist in erster Linie ein Schulproblem. Wo es Schuldirektionen gibt, wird es von diesen bearbeitet. Herr Grossrat Trachsel hat aber recht: Man kann das Gesetz, soweit es die Minderbemittelten angeht, zur Förderung dieses Gedankens brauchen. Es handelt sich einfach um Einrichtungen für die Jugend.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Im allgemeinen

Art. 132. Die Fürsorgebehörden des Staates und der Gemeinden sollen die allgemeinen Armutsursachen erforschen, die Bevölkerung über Verarmungsgefahren aufklären und die geeigneten Abwehrmassnahmen ergreifen oder den zuständigen Behörden beantragen.

Sie fördern Veranstaltungen und Einrichtungen, die diesen Zwecken dienen.

Art. 133

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Massnahmen gegen besondere Übelstände

Art. 133. Die Fürsorgebehörden bekämpfen insbesondere die Vernachlässigung von Unterhaltspflichten sowie den Müssiggang, die Misswirtschaft, die Trunksucht, den Bettel, die Landstreicherei und die Unzucht, indem sie rechtzeitig der zuständigen Gerichts-, Polizei- oder Vormundschaftsbehörde die Anordnung der ge-

setzlichen Besserungs- oder Schutzmassnahmen beantragen.

Sie melden alkoholgefährdete und alkoholkranke Personen frühzeitig den Organen der Trinkerfürsorge und veranlassen ihre Betreuung und Behandlung durch Fachleute (Fürsorger, Ärzte) oder in Heilstätten.

II. Besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen

Art. 134 bis 137

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Im allgemeinen

Art. 134. Der Staat und die Gemeinden fördern die Gründung und die Tätigkeit privater Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen, die geeignet sind, die Bevölkerung vor der Verarmung zu bewahren oder den Fürsorgebehörden die Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu erleichtern.

Sie fördern insbesondere Einrichtungen der Säuglings-, Jugend- und Familienfürsorge sowie der Gesundheits-, Kranken- und Altenspflege.

Nötigenfalls sollen solche Einrichtungen von Staat und Gemeinden unterstützt oder selber geschaffen werden.

Marginale: 2. Trinkerfürsorge

a) Einrichtungen

Art. 135. Der Staat und die Gemeinden sorgen dafür, dass der Bevölkerung und den Behörden die nötigen Einrichtungen zur Beratung, Betreuung und Behandlung Alkoholgefährdeter und Alkoholkranker zur Verfügung stehen.

Die Behörden arbeiten mit den Einrichtungen der Trinkerfürsorge zusammen und unterstützen sie bei der Erfüllung ihrer Aufgabe.

Marginale: b) Dekret

Art. 136. Der Grosse Rat erlässt ein Dekret über die Förderung und Unterstützung von Veranstaltungen und Einrichtungen zur Bekämpfung der Trunksucht.

Das Dekret kann als beratendes Organ eine kantonale Kommission zur Bekämpfung der Trunksucht einsetzen.

Marginale: 3. Wanderarbeiterfürsorge und Notstandsaktionen

Art. 137. Wenn sich das Bedürfnis zeigen sollte, kann der Grosse Rat durch Dekret Vorschriften erlassen über die Fürsorge für bedürftige Wanderarbeiter sowie über die Fürsorge für Personen, die durch Seuchen, Natur- oder Kriegsereignisse in wirtschaftliche Bedrängnis geraten sind.

Art. 138 und 139

Art. 138 und 139. (Gestrichen, siehe Art. 32 Ziff. 4 und 32ter)

Art. 139bis

Schlapbach. Aus Artikel 139bis geht nicht hervor, ob er sich auch auf bildungsunfähige Kinder bezieht. Wie Sie wissen, will man versuchen, die bildungsunfähigen Kinder nicht allzu schnell in eine Anstalt zu verbringen, sondern sie in der Familie zu behalten. Man hat in Gemeinden oder in Gemeindeverbänden auf privater Grundlage versucht, heilpädagogische Schulen zu errichten und dort die bildungsunfähigen Kinder zu unterrichten. Diese Schulen zeitigten einen sehr schönen Erfolg. Ich hätte gerne gehört, ob auf Grund dieses Artikels 139bis auch die heilpädagogischen Schulen für bildungsunfähige Kinder den Staatsbeitrag erhalten können.

Huber, Fürsorgedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Jawohl, das stimmt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 4. Staatsbeitrag für invalide Kinder

Art. 139bis. Für unmündige Kinder mit Wohnsitz im Kanton Bern, die von der Invalidenversicherung einen Schul- oder Kostgeldbeitrag erhalten, leistet auch der Staat einen Beitrag.

Die Höhe des Staatsbeitrages wird vom Regierungsrat bestimmt.

Der Staatsbeitrag wird dem Heim oder der Einrichtung ausbezahlt, die das Kind betreuen. Er gilt nicht als Armenunterstützung und unterliegt nicht der Lastenverteilung.

18. Abschnitt:

Heime und Anstalten

Art. 140 und 141

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Pflicht des Staates und der Gemeinden

Art. 140. Der Staat und die Gemeinden sorgen dafür, dass der öffentlichen Fürsorge die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Heime und Anstalten zur Verfügung stehen.

Sie unterstützen soweit nötig die Gründung, den Ausbau und den Betrieb von Heimen und Anstalten durch Körperschaften oder Stiftungen oder gründen, übernehmen oder führen die nötigen Heime und Anstalten selber.

Die Gründung oder Übernahme von Heimen oder Anstalten durch den Staat und die Aufhebung staatlicher Heime und Anstalten geschieht durch Beschluss des Grossen Rates, unter Vorbehalt von Artikel 6 Ziffer 4 der Staatsverfassung.

Marginale: 2. Fürsorgeheime

Art. 141. Die dem Staate oder Gemeinden gehörenden oder von ihnen unterstützten Säuglings-, Kinder-, Erziehungs-, Nacherziehungs-, Alters- und Pflegeheime, Unterkunfts- und Versorgungsheime für Bedürftige und Gebrechliche und Trinkerheilstätten unterstehen der Aufsicht

der kantonalen Fürsorgedirektion und der kantonalen Fürsorgekommission, soweit nicht eine andere Unterstellung angeordnet ist.

Der Regierungsrat erlässt die nötigen Verordnungen über die Organisation und Führung der staatlichen sowie über die Führung, Beaufsichtigung und allfällige Aufhebung der nichtstaatlichen Heime.

Art. 142 bis 144

Art. 142 bis 144. (Gestrichen, siehe Art. 32 Ziff. 5 und 32quater)

19. Abschnitt:

Sammlungen und Verkäufe für wohltätige und gemeinnützige Zwecke

Art. 145 bis 151

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Haussammlungen und Strassenverkäufe

a) Erfordernis der Bewilligung

Art. 145. Wer von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Strassen und Plätzen für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke Geld oder Naturalien sammeln oder Gegenstände verkaufen will, bedarf einer behördlichen Bewilligung.

Von bernischen Behörden angeordnete Sammlungen und Verkäufe fallen nicht unter diese Bestimmung.

Marginale: b) Voraussetzungen und Dauer der Bewilligungen

Art. 146. Die Sammlung oder der Verkauf ist zu bewilligen, wenn ein Bedürfnis glaubhaft gemacht wird und der Veranstalter dafür Gewähr bietet, dass das Ergebnis für einen der in Artikel 145 Absatz 1 genannten Zwecke Verwendung findet.

Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn bei der Durchführung der Sammlung oder des Verkaufes die öffentliche Ordnung gestört würde; sie ist zu widerrufen, wenn die öffentliche Ordnung gestört wird.

Die Bewilligungsbehörde bestimmt nach Anhörung des Gesuchstellers, während welcher Zeit gesammelt oder verkauft werden darf; sie sucht dabei das Zusammentreffen mehrerer Sammlungen oder Verkäufe zu vermeiden.

Marginale: c) Bewilligungsverfahren

Art. 147. Die Bewilligung wird erteilt

1. für Sammlungen und Verkäufe, die nur innerhalb einzelner Gemeinden stattfinden sollen, durch den Gemeinderat oder die vom Gemeindereglement bezeichnete Gemeindebehörde;
2. für Sammlungen und Verkäufe, die im ganzen Amtsbezirk stattfinden sollen, durch den Regierungsstatthalter;
3. für Sammlungen und Verkäufe in mehreren Landesteilen durch den Regierungsrat.

Die zuständige Gemeindebehörde hat auf den Sammellisten oder in anderer Weise zu bescheinigen, dass die Samlung oder der Verkauf behördlich bewilligt ist.

Das Gesuch, die Bewilligung und die Bescheinigung sind gebühren- und stempelfrei.

Marginale: d) Abrechnung und Kontrolle

Art. 148. Der Veranstalter hat der bewilligenden Behörde binnen sechs Monaten nach Abschluss der Sammlung oder des Verkaufes eine Abrechnung über das Ergebnis vorzulegen und sich über dessen Verwendung auszuweisen.

Marginale: e) Strafbestimmungen

Art. 149. Wer ohne behördliche Bewilligung eine Sammlung oder einen Verkauf im Sinne von Artikel 145 veranstaltet,

wer als Veranstalter einer bewilligten Sammlung oder eines bewilligten Verkaufes trotz Mahnung keine Abrechnung oder keinen Verwendungsausweis vorlegt,

wird mit Busse bis zu 100 Franken oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Marginale: 2. Andere Sammlungen

Art. 150. Wer wohltätige oder gemeinnützige Sammlungen oder Verkäufe auf andere Weise als von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Strassen und Plätzen veranstaltet, kann den Regierungsrat oder, wenn die Sammlung oder der Verkauf sich auf das Gebiet eines Amtsbezirks oder einer Gemeinde beschränken soll, den Regierungsstatthalter oder die zuständige Gemeindebehörde um Anerkennung ersuchen.

Die Anerkennung ist zu gewähren, wenn die Sammlung oder der Verkauf erwiesenermassen einem wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecke dient und der Veranstalter sich verpflichtet, die Abrechnung über ihr Ergebnis der anerkennenden Behörde vorzulegen und sich über die Verwendung des Ergebnisses auszuweisen.

Die Anerkennung ist gebühren- und stempelfrei.

Der Veranstalter kann der Öffentlichkeit von der Anerkennung und vom behördlichen Prüfungsbefund Kenntnis geben.

Marginale: 3. Ahndung von Unregelmässigkeiten

Art. 151. Die Behörde kann der Öffentlichkeit von den Feststellungen Kenntnis geben, die sie bei der Prüfung der Abrechnung und des Verwendungsausweises macht.

Stellt sie strafbare Handlungen fest, so veranlasst sie eine Strafverfolgung.

Fünfter Teil:

Einführung des Gesetzes

20. Abschnitt:

Anpassung anderer Gesetze und Dekrete

Art. 152

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Einführungsgesetz zum ZGB

Art. 152. Der zweite Absatz von Artikel 26 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches wird aufgehoben, und dem Artikel 10 des genannten Gesetzes wird folgender vierter Absatz beigefügt:

> Für die Festsetzung von Unterhalts- und Unterstützungsleistungen gelten die Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen des Gesetzes über das Fürsorgewesen.

Art. 153

M. **Péquignot.** Au chiffre 127, page 24 du rapport sur les œuvres sociales, il est dit que la commission d'experts «voulait libérer les communes de l'obligation de verser le 80 % des taxes d'acquisition du droit d'indigénat dans le fonds des pauvres», ainsi que le prescrit l'article 89 de la loi sur l'organisation communale, de 1917.

Cette possibilité a été différée sur proposition de la Direction des œuvres sociales en prévision de l'éventuelle suppression du premier alinéa de l'article 49 de la même loi qui traite de l'emploi des biens communaux à destination déterminée.

Je regrette, quant à moi, ce renvoi mais, sans aller aussi loin que la commission d'experts, je propose que l'article 89 de la loi sur l'organisation communale de 1917 soit modifié dans ce sens que les proportions soient inversées et que le 20 % seulement des taxes du droit d'indigénat soient versées au fonds des pauvres, le 80 % étant destiné au fonds des écoles. Pratiquement, ma proposition n'enlève rien à la sécurité des pauvres mais elle permet aux communes, dont les dépenses pour les écoles vont croissant de reformer un peu plus facilement les fonds d'école qui ont été si largement mis à contribution un peu partout dans le canton, pour la construction et la transformation de bâtiments scolaires. C'est pourquoi je vous prie d'accepter cette proposition, du moins pour étude avant la deuxième délibération.

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. Die Kommission ist einverstanden, diesen Vorschlag für die zweite Lesung zu prüfen. Wir haben die Angelegenheit in der Kommission bereits in diesem Sinne behandelt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Gemeindegesetz

Art. 153. Dem Artikel 92 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen wird folgende Ziffer 4 beigefügt:

> 4. durch Einbezug in die schweizerische Einbürgerung des ausländischen oder staatenlosen Ehemannes beziehungsweise Vaters.

Art. 154

Ackermann. Unter Artikel 154 fallen u. a. auch die bildungsunfähigen Kinder. Bisher standen die Gemeindebehörden mit den Eltern in einem engen Verhältnis. Die Gemeindebehörden halfen mit, für bildungsunfähige Kinder eine geeignete Schule oder ein geeignetes Heim zu finden. Die Gemeindebehörden leisteten nachher Zahlung; es bestand mit der Heimverwaltung ein gewisser Kontakt, und wenn die Zahlung geleistet wurde, erhielten die Gemeindebehörden jährlich einen Bericht. Der persönliche Kontakt zwischen Gemeindebehörden und Eltern hat sich als ausserordentlich glücklich erwiesen – bekanntlich sind ja die Eltern sehr hart betroffen –, hat sich aber vor allem auch zum Vorteil des Kindes ausgewirkt. Die neuen Bestimmungen enthalten einen Eingriff in die Gemeindeautonomie. Inskünftig soll der Staat diese Zahlungen leisten. Dadurch wird das Verhältnis, wie es bis jetzt bestanden hat, wesentlich tangiert. Wenn der Staat Zahlungen leistet, kann die Gemeinde den Aufenthalt des Kindes nicht mehr in der bisherigen Art und Weise verfolgen. Ich bitte daher die Kommission, für die zweite Lesung Mittel und Wege zu suchen, damit das Verhältnis, wie es bis jetzt in den Gemeinden zugunsten der Kinder, aber auch der Eltern bestanden hat, weiterhin beibehalten werden kann. Wir ersehen aus dem regierungsrätlichen Vortrag, welche Gründe den Staat veranlasst haben, eine andere Lösung vorzuschlagen. In allen Gemeinden sollte man darnach trachten, dass das bisherige gute Verhältnis, das sich segensreich für die Kinder und die Eltern ausgewirkt hat, erhalten bleibt. Ich ersuche Sie, zuhanden der zweiten Lesung eine Lösung in diesem Sinne anzustreben.

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. Die Kommission ist bereit, diese Frage noch einmal zu überprüfen. Ich glaube aber nicht, dass durch diesen Artikel 154 irgendwie am guten Verhältnis, von dem Herr Dr. Ackermann gesprochen hat, etwas geändert wird. Wir wollen aber noch einmal prüfen, ob Artikel 154 in dieser Hinsicht irgendeinen Einfluss haben könnte.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Primarschulgesetz

Art. 154. Der Artikel 73 des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule erhält folgende Fassung:

> Art. 73. Die Gemeinden leisten einen Beitrag an die Kosten
>
> 1. der Schulung von Kindern, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen Gefährdung in Erziehungsheimen untergebracht sind oder Spezialschulen besuchen;
> 2. der Unterbringung gebrechlicher Kinder in Pflegeheimen;
> 3. der Schulung kranker und erholungsbedürftiger Kinder in Spitälern und Heilstätten.
>
> Die Beiträge werden vom Staat den Anstalten oder Schulgemeinden ausgerichtet und ihm von den Gemeinden vergütet, und zwar mit einem verhältnismässigen Zuschlag zum Anteil an den Fürsorgeaufwen-

dungen, den sie gemäss der Gesetzgebung über das Fürsorgewesen zu tragen haben.

In einem Dekret des Grossen Rates werden die Beitragsvoraussetzungen näher umschrieben. Das Dekret ordnet auch die Höhe und Ausrichtung der Beiträge sowie die Vergütung durch die Gemeinden.

Art. 155

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 4. Schulzahnpflegedekret

Art. 155. Im Dekret über die Schulzahnpflege sollen die Bestimmungen betreffend Staatsbeiträge durch solche über den Einbezug der Kosten in die Lastenverteilung gemäss dem Gesetz über das Fürsorgewesen ersetzt werden.

21. Abschnitt:

Einführungs- und Übergangsbestimmungen

Art. 156 bis 161

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Vollzugsverordnungen

Art. 156. Der Regierungsrat erlässt die im Gesetz vorgesehenen und die übrigen zu seinem Vollzug erforderlichen Verordnungen.

Marginale: 2. Anpassung fürsorgerischer Anordnungen; Übertragung von Fürsorgefällen

Art. 157. Die Fürsorgebehörden haben früher getroffene und noch in Kraft stehende Anordnungen, die einer Vorschrift des neuen Gesetzes widersprechen, unverzüglich den neuen Bestimmungen anzupassen.

Eine nachträgliche Eröffnung früher getroffener Anordnungen gemäss Artikel 85 des neuen Gesetzes findet nicht statt.

Die Fürsorgedirektion erteilt die nötigen Weisungen für die Übertragung der Fürsorgefälle, in denen nach diesem Gesetz ein anderes Gemeinwesen fürsorgepflichtig ist als bisher.

Marginale: 3. Naturalverpflegung
a) Kantonalverband und Bezirksverbände

Art. 158. Der Kantonalverband und die Bezirksverbände für Naturalverpflegung sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst; die Verpflegungsstationen werden aufgehoben.

Die Abgeordnetenversammlung jedes Bezirksverbandes überträgt das Verbandsvermögen einer oder mehreren geeigneten Fürsorgeeinrichtungen des Amtsbezirks.

Der Artikel 159 bleibt vorbehalten.

Marginale: b) Verpflegungsstationen

Art. 159. Besteht für die Aufrechterhaltung einer Naturalverpflegungsstation ein Bedürfnis, so übernimmt die Gemeinde die Station zum Betrieb als besondere Fürsorgeeinrichtung, wenn hierfür nicht binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein neuer Gemeindeverband gegründet wird.

Das Vermögen des aufgelösten Bezirksverbandes geht in diesem Falle als Betriebskapital an die Gemeinde beziehungsweise den Gemeindeverband über; wird die Verpflegungsstation später aufgehoben, so gilt sinngemäss Artikel 158 Absatz 2.

Die reinen Aufwendungen oder die Verbandsbeiträge der Gemeinden unterliegen der Lastenverteilung.

Marginale: 4. Burgergutsbeiträge und Rückerstattungen

Art. 160. Das neue Gesetz gilt auch für die Einforderung und die Verjährung von Burgergutsbeiträgen, die vor seinem Inkrafttreten fällig geworden sind.

Die Pflicht zur Rückerstattung von Fürsorgeleistungen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes ausgerichtet wurden, beurteilt sich nach den bisherigen Gesetzen, wenn deren Bestimmungen für den Rückerstattungspflichtigen günstiger sind.

Für die Rückerstattung von Fürsorgeleistungen, die durch Vorspiegelung oder Verheimlichung von Tatsachen erschlichen wurden, gelten die Vorschriften des neuen Gesetzes.

Marginale: 5. Spend- und Krankengüter der Gemeinden; Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten

Art. 161. Spend -und Krankengüter der Gemeinden im Sinne von § 47 des bisherigen Armen- und Niederlassungsgesetzes werden mit dem Armengut vereinigt.

Die Mittel des bisherigen Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten stehen dem Staat als Rückstellung für die in Artikel 140 genannten Zwecke zur Verfügung.

Art. 162

Von Wattenwyl, Präsident der Kommission. In Absatz 2 ist die Rede von den Härtefällen, für die gemäss dem in Artikel 34 vorgesehenen Dekret der Staat einen Anpassungsbeitrag ausrichten kann.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 6. Lastenverteilung

Art. 162. Der Lastenverteilung unterliegen erstmals die Fürsorgeaufwendungen des Jahres, in welchem das neue Gesetz in Kraft tritt.

Das in Artikel 34 vorgesehene Dekret kann bestimmen, dass der Staat in Härtefällen Gemeinden, deren Lastenanteil nach dem Verteilungsschlüssel ein Mehrfaches der bisherigen Belastung beträgt, während einer Übergangszeit von höchstens fünf Jahren einen Anpassungsbeitrag ausrichtet.

Die Aufwendungen des Staates für solche Anpassungsbeiträge unterliegen ihrerseits der Verteilung.

Art. 163

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 7. Rechtspflege

Art. 163. Die Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften des neuen Gesetzes (Art. 43 bis 47) gelten auch für Klagen auf Rückerstattung oder Vergütung von Unterstützungen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes ausgerichtet wurden, und für die Einklagung von Burgergutsbeiträgen für frühere Jahre.

Hängige Prozesse werden nach den bisherigen Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften zu Ende geführt.

22. Abschnitt:

Schlussbestimmungen

Art. 164 und 165

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Inkrafttreten

Art. 164. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Die Bestimmungen über die Invalidenfürsorge (Art. 102, 103 und 104 Ziff. 3) werden durch Beschluss des Grossen Rates in Kraft gesetzt.

Marginale: 2. Aufhebung von Erlassen

Art. 165. Mit dem Inkrafttreten diesese Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere:

1. das Gesetz vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen mit den spätern Änderungen;
2. die Artikel 38 und 83 des Gesetzes vom 1. Dezember 1912 über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten;
3. das Gesetz vom 7. Juli 1918 über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung;
4. Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 1947 über die Krankenversicherung;
5. das Gesetz vom 9. Dezember 1956 über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge, mit Ausnahme seiner Artikel 7, 10 lit. b und 14, die bis zum Erlass des in Artikel 110, 114bis Ziffer 2 und 117 des neuen Gesetzes vorgesehenen Dekrets in Kraft bleiben;
6. das Dekret vom 30. August 1898 betreffend den Vollzug der Vorschriften über Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz der Kantonsbürger;
7. das Dekret vom 27. Dezember 1898 betreffend Naturalverpflegung bedürftiger Durchreisender;
8. das Dekret vom 22. November 1901 / 1. Dezember 1904 betreffend die Verwendung des kantonalen Kranken- und Armenfonds;
9. das Dekret vom 26. Februar 1903 betreffend die Fürsorge für die infolge Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen Kinder;
10. § 12 des Dekretes vom 11. November 1935 betreffend die Erweiterung der Zuständigkeit der Regierungsstatthalter;
11. § 6 des Dekrets vom 25. November 1936 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt;
12. das Dekret vom 10. Mai 1949 betreffend die Ausrichtung ausserordentlicher Staatsbeiträge an Gemeinden, die durch ihre Armenausgaben besonders belastet sind;
13. der Grossratsbeschluss vom 16. November 1950 über die Herabsetzung des gesetzlichen Armengutsertrages;
14. die Verordnung vom 23. Dezember 1898 / 6. März 1925 betreffend die finanziellen Hülfsmittel und das Rechnungswesen der öffentlichen Armenpflege;
15. die Verordnung vom 24. April 1928 und der Regierungsbeschluss vom 27. April 1928 betreffend Beiträge an die Gemeinden für Auslagen innerhalb der Aufgaben des § 44 ANG;
16. die Verordnung vom 21. August 1928 / 15. Januar 1954 über die Festsetzung der Beiträge der Burgergemeinden an die Kosten ihrer dauernd unterstützten Angehörigen;
17. die Verordnung vom 17. März 1933 betreffend die ärztliche Behandlung und die Verpflegung erkrankter hilfloser Personen.
18. § 25 Absatz 2 und § 27 der Vollzugsverordnung vom 14. Juni 1949 zum Gesetz über die Krankenversicherung;
19. die Verordnung vom 13. März 1951 betreffend die wohnörtliche Unterstützung gemäss Konkordat;
20. die Verordnung vom 10. April 1953 über die Leistungen der Gemeinden an die in Heimen untergebrachten Kinder;
21. die Verordnung vom 10. November 1953 betreffend Staatsbeiträge an die Notstandsfürsorge der Gemeinden.

Präsident. Ich frage an, ob jemand einen Rückkommensantrag stellt.

Friedli. Ich möchte zuhanden der zweiten Lesung einen Wunsch anbringen. Wir haben in diesem Gesetz eine ganze Reihe von Artikeln, die doppelt aufgeführt sind, z. B. Artikel 26, 26bis usw. Es wäre wünschbar, wenn für die zweite Lesung eine durchgehende Numerierung angebracht würde.

Präsident. Dieser Wunsch von Herrn Friedli wird selbstverständlich von der Kommission entgegengenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über das Fürsorgewesen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 91, Artikel 4 Ziffer 3 und Artikel 68 Absatz 2 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Gesetzentwurfes ..... 153 Stimmen (Einstimmigkeit)

Präsident. Herr Grossrat Peter wünscht eine persönliche Erklärung abzugeben.

M. **Peter.** Lors de la session de février, j'ai appris par plusieurs d'entre vous que vous aviez reçu une lettre émanant de M. Roland Béguelin, secrétaire du mouvement séparatiste à Delémont. Une première lettre, en français, avait été distribuée, il y a plusieurs mois déjà et je n'avais pas jugé bon d'y répondre, pour la bonne raison que M. Béguelin m'avait promis une petite séance de tribunal. Je le connaissais encore mal en pensant qu'il irait jusqu'au tribunal, que nous aurions l'occasion de nous expliquer devant un juge. Il préfère la pratique des coups bas et il a envoyé une lettre, la traduction de la lettre française en allemand, aux députés de langue allemande.

Je ne sais pas si vous avez tous reçu cette lettre mais je pense qu'il est de mon devoir de remettre certaines choses au point.

J'aurais eu du plaisir peut-être à faire un peu le procès de ce monsieur. Mais nous n'en avons pas le temps. Je veux simplement justifier mon attitude.

Vous vous souvenez qu'en 1959, lors des débats du mois de mai, sur l'initiative jurassienne, j'avais déclaré d'une façon assez virulente, je dois le reconnaître, que le Jura libre s'était approprié 24 000 signatures pour en faire des séparatistes, à part quelques rares exceptions peut-être. J'avais déclaré à cette occasion que c'était une tricherie morale, une félonie.

Je ne retire rien de ce que j'ai dit. J'avais aussi dit qu'il y avait quelques semaines que j'avais lu cela dans le *Jura libre*. Cela fut mon erreur. J'aurais dû dire quelques mois.

J'ai ici quelques extraits de presse, par exemple:

«A part de rares exceptions, les upéjistes n'ont «A part de rares exceptions, les upéjistes n'ont pas signé l'initiative. Premièrement, ils étaient liés par un mot d'ordre impératif. Secondement, les collecteurs avaient reçu pour instruction de ne pas leur présenter les listes. L'affirmation de la presse bernoise est donc hautement fantaisiste.

«Selon les rapports écrits des collecteurs de signatures, dans les 145 communes du Jura, la proportion des signataires probernois ne dépasse pas 5 %. Les autres sont soit des autonomistes, soit des sympathisants, soit des électeurs, dont l'opinion n'est pas encore fixée définitivement mais qui, a priori, ne sont pas hostiles aux thèses du Rassemblement jurassien.» etc.

Cela est tiré du *Jura libre,* N° 417, du 19 mars 1958 et signé Roland Béguelin.

Vous le voyez, on parle de 5 % de 21 000 ou de 24 000 que l'on qualifie de séparatistes.

Je pourrais encore citer, dans le même ordre d'idées un article de M. Wilhelm, intitulé «Plébiscite avant la lettre».

Mais le clou de ces citations est celle-ci:

«En vérité, cela ne peut plus durer. Nous avons demandé l'autre semaine, au nom des 24 000 Jurassiens qui ont signé l'initiative, que nos deux conseillers d'Etat prennent l'engagement de défendre la volonté de la majorité de notre peuple. Nos conseillers n'ont pas pipé mot. Ils ont la bouche baillonnée.»

Et voilà la tricherie, voilà la félonie. On collecte des signatures en disant aux gens: Vous vous engagez simplement à être consultés; vous ne pouvez donc pas ne pas signer cette initiative; vous ne pouvez pas refuser d'être consultés sur ce qu'on vote. Dès qu'on a collecté les signatures, on se permet, au nom des 24 000 signataires, de donner des ordres. La phrase que j'ai prononcée ne change rien aux faits. La tricherie et la félonie ne sont pas dans les mots mais dans les faits.

Je ne veux pas allonger plus longtemps. Il est facile de confondre ces messieurs. Je ne veux pas les qualifier, je vous laisse ce soin à vous-mèmes.

D'autre part, on m'a reproché de m'adresser à cette tribune du Grand Conseil et de jouir ainsi de l'immunité parlementaire. Ce sont ces messieurs qui m'ont donné cette arme. S'ils n'avaient pas écrit aux députés, je n'aurais pas à me justifier devant eux. Mais puisqu'ils l'ont fait, ce sont eux qui ont choisi ce mode de faire. Je m'en empare et je les en remercie.

Quant à M. Wilhelm qui prétend que je veux me retrancher derrière l'immunité parlementaire, si j'ai dit des mensonges, je pense que j'aurai l'occasion de venir devant vous pour demander la levée de cette immunité.

J'ai oublié de dire que ma dernière citation était tirée du *Jura libre,* N° 422, du 23 avril 1958.

J'en ai terminé.

Antwort auf die Einfache Anfrage Casagrande

(Siehe Seite 87 hievor)

Bereits bei Erlass des geltenden Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930 und des kantonalen Berufsbildungsgesetzes vom 8. September 1935 wurden die interessierten Kreise orientiert, um die Durchführung der neuen Ordnung zu fördern. Im gleichen Sinne soll neuerdings vorgegangen werden, sobald das revidierte Bundesgesetz über die Berufsbildung von der Bundesversammlung beschlossen wird. Die beteiligten Kreise sollen dann neuerdings zum Ausarbeiten des kantonalen Vollzugsgesetzes beigezogen werden.

Die Erziehungsdirektion hat bereits verschiedene Vorkehren getroffen, um die interessierten Kreise, vorab Schulbehörden, Eltern und Studierende, über die Mittelschul- und Hochschulstipendien zu orientieren. Sie gedenkt, diese Bemühungen zu intensivieren, sobald die geplante Organisationsänderung der Erziehungsdirektion vom Grossen Rat genehmigt ist. Gestützt darauf kann die Erziehungsdirektion dann den vorgesehenen Fachbeamten für Nachwuchsförderung mit dem erforderlichen Kanzleipersonal anstellen. Diese Beamten werden sich mit der aufgeworfenen Frage speziell auf der Schulstufe zu befassen haben.

In gleicher Weise wirkt die Berufsberatung in bezug auf die verschiedenen Lehr- und Weiterbildungsstipendien von Bund, Kanton, Gemeinden, Stiftungen und Fonds. Es handelt sich hier um eine dauernde individuelle und allgemeine Aufklärungsarbeit. Die von der Volkswirtschaftsdirektion vorbereitete neue Ordnung der beruflichen Stipendien für Lehrlinge, gelernte Berufsleute, Techniker u. a. und die Ausführung des vom Grossen Rat beschlossenen Dekretes über die Berufsberatung bieten die Grundlagen zur weiteren Aufklärung über alle Stipendienmöglichkeiten durch die Berufsberatung im organischen Zusammenhang mit ihrer allgemeinen und individuellen Berufswahl- und Laufbahnberatung.

Casagrande. Partiellement satisfait.

Antwort auf die Einfache Anfrage Bischoff

(Siehe Seite 87 hievor)

Durch die Erstellung des Kraftwerkes Jaberg-Kiesen wird die Aare bei der Wehrstelle um zirka 7,50 m über den Mittelwasserstand aufgestaut und im Unterwasser um 4 m abgesenkt. Dabei werden, besonders auf der eingestauten Flußstrecke, die Strömungsverhältnisse verändert, was einen gewissen Einfluss auf die Arten des Fischbestandes ausüben wird, indem die Edelfische voraussichtlich im Staugebiet etwas verdrängt und durch Ruchfischarten ersetzt werden.

Die gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Durch den Aufstau wird das Fischen nicht erschwert, da das Flussbett beidseitig auf den Dämmen zugänglich ist. Im Unterwasser werden die bestehenden Böschungen verlängert, so dass der Zugang zum Wasser leicht möglich ist.

Der Aufstau der Aare bewirkt an sich keine stärkere Verunreinigung der Aare. Solange die Abwasserreinigungsanlage für die Region Thun nicht besteht, werden sich im gestauten Aarebett Sinkstoffe ablagern. Die organischen Stoffe werden in Fäulnis übergehen und eine leichte Verminderung des Sauerstoffgehaltes der untern Wasserschichten verursachen. Nach Erstellung der Abwasserreinigungsanlage der Region Thun fällt dies weitgehend dahin.

Da der Bau des Kraftwerkes Jaberg-Kiesen erst in mehreren Jahren möglich ist, wird bis zu diesem Zeitpunkt die Abwasserreinigungsanlage auch erstellt sein.

2. Der Aufstau des Aarewasserspiegels reicht bei Niederwasser nur wenig ins Gebiet von Heimberg, d. h. nur ganz wenig über die Ausmündung der Kanalisation in der Schützengasse. Dort wird der heutige Mittelwasserstand nicht mehr unterschritten. Es besteht somit keine Gefahr, dass durch den Aufstau Wasser in die Keller von Häusern in Heimberg eindringt.

3. Es besteht auch keine Gefahr, dass die projektierten Kanalisationen von Heimberg durch den Bau des Kraftwerkes beeinträchtigt werden.

4. Die Beantwortung der Einfachen Anfrage präjudiziert die Stellungnahme des Regierungsrates zum Gesamtprojekt nicht.

Bischoff. Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Favre

(Siehe Seite 88 hievor)

Aus dem alten Kantonsteil ist uns keine Klage zugekommen betreffend zu harte Prüfungsreglemente in den Seminarien.

Im Jura wurden jedoch verschiedene Misserfolge gemeldet, die nicht im Verhältnis zu der Anzahl der Bewerber stehen, insbesondere beim Vorexamen zur Erlangung des Primarlehrerpatentes sowie bei den Beförderungsexamen am Jahresende.

Der Regierungsrat hat am 24. Februar in Abänderung des Prüfungsreglementes für Primarlehrer einen Beschluss gefasst im Sinne einer Milderung der Vorschriften. So werden z. B. auf Antrag der Prüfungskommission Bewerber ausnahmsweise zur Schlussprüfung zugelassen, ohne das vorhergehende Examen bestanden zu haben.

Die Patentprüfungskommission für Primarlehrer und die Kommission der jurassischen Seminarien haben diese Massnahme gutgeheissen. Sie wird sich jedoch nur ganz auswirken, wenn die Experten und Lehrer eine gewisse Grosszügigkeit an den Tag legen sowohl in der Bewertung der Kenntnis in den verschiedenen Fächern als auch in der Einschätzung des Charakters und der allgemeinen Fähigkeiten des zukünftigen Lehrers, dies in Anbetracht der gegenwärtigen Schwierigkeiten im Lehrernachwuchs.

Favre. Satisfait.

Antwort auf die Einfache Anfrage Geiser

(Siehe Seite 88 hievor)

Die Täufer der Montagne du Droit, seit dem 18. Jahrhundert in dieser Gegend heimisch, unterhalten in Jeangisboden eine private deutschspra-

chige Gesamtschule, die bis zum Jahr 1947 von den Gemeinden Corgémont, Sonceboz-Sombeval, Tavannes und Tramelan unterstützt wurde. Im Jahre 1956 drängte sich eine Reorganisation auf, da die Kinderzahlen die Eröffnung einer zweiten Klasse erforderten und ein erheblicher Ausbau des Französischunterrichtes gewünscht wurde. Ein Programm auf Schaffung eines Schulverbandes der 4 erwähnten Gemeinden mit Errichtung einer öffentlichen Schule in Jeangisboden sah vor, den Unterricht an der Unterstufe in der deutschen Muttersprache erteilen zu lassen, die französische Sprache aber so zu fördern, dass sie zur Unterrichtssprache der Oberstufe würde. Die Schulgemeinde Jeangisboden stimmte diesem Vorschlag zu. Die Gemeinden, die den Schulverband hätten bilden sollen, traten aber nicht darauf ein, sondern wünschten eine Schule mit durchgehend französischem Unterricht. Bereits im folgenden Jahre richtete die Gemeinde Corgémont trotz grosser Schwierigkeiten einen Automobildienst ein, um die Kinder der Montagne du Droit, soweit in ihrem Gebiet wohnhaft, ins Tal zur Schule zu bringen; diese Lösung stiess trotz der vielen Nachteile nicht auf namhaften Widerstand bei den betreffenden Eltern.

Ein neuer Vorschlag, die Schule Jeangisboden auf eine Übergangszeit von 18 Jahren gemäss Programm 1956 zu gestalten und dann in eine ausschliesslich französische umzuwandeln, fand wiederum nicht die Gnade der beteiligten Gemeinden, die die Einführung einer rein französischsprachigen Schule teils von Anfang an, teils nach einer bedeutend kürzeren Übergangsfrist verlangten, obschon aus pädagogischen und familiären Gründen eine längere Anpassungszeit unumgänglich ist, damit sich die Kinder an die neuen Anforderungen gewöhnen können und die Eltern in die Lage versetzt werden, den Schularbeiten zu folgen und sie zu überwachen.

Es bleibt zu hoffen, dass die beteiligten Gemeinden im Sinne gut eidgenössischer Verständigung und Toleranz der Bevölkerung von Jeangisboden entgegenkommen, umsomehr, als diese bereit ist, mit einer über hundertjährigen Tradition zu brechen und zur französischsprachigen Schule überzugehen.

Geiser. Satisfait.

Antwort auf die Einfache Anfrage Zürcher (Jegenstorf)

(Siehe Seiten 87/88 hievor)

Die Rechtsgrundlagen für die in der Regel von Gemeinden getragenen Berufsschulen bilden das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930 und das kantonale Vollzugsgesetz über die berufliche Ausbildung vom 8. September 1935. Das kantonale Gesetz verpflichtet in Art. 16 die Gemeinden, die nötigen Berufsschulen selbständig oder in Verbindung mit andern Gemeinden im Einvernehmen mit dem Kanton und nach Massgabe der Bundesvorschriften einzurichten und zu unterhalten. Nach Art. 24 des Gesetzes sind für jede Berufsschule Organisation, Aufsichtskommission, Lehrerwahlen, Anstellungsbedingungen, Besoldungen usf. in einem Reglement zu ordnen, das der Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion unterliegt. Die Frage der Dienstaltersgeschenke fällt damit in den Aufgabenkreis der betreffenden Schulortsgemeinden und Berufsschulen; sie ist in den bezüglichen Berufsschul- oder Besoldungsreglementen zu ordnen.

Die Lehrer an Primar- und Mittelschulen erhalten nach 25 und 40 Jahren im bernischen Schuldienst auf Grund von Art. 17 des Gesetzes über die Besoldungen an den Primar- und Mittelschulen ein Dienstaltersgeschenk in der Höhe einer Monatsbesoldung. Auch die Lehrer an Berufsschulen stehen praktisch im bernischen Schuldienst, zu dem im weiteren Sinne auch die Berufsschulen gehören, und eine übereinstimmende Gleichstellung aller Lehrergruppen in bezug auf die Dienstaltersgeschenke erscheint gerechtfertigt. Die Volkswirtschaftsdirektion hat seit jeher durch ihr kantonales Amt für berufliche Ausbildung den Berufsschulen und den beteiligten Gemeinden nahegelegt, in den Berufsschulreglementen die gleiche Ordnung für die Dienstaltersgeschenke vorzusehen, wie sie für die übrigen Lehrer in der Schulortsgemeinde gilt. Dabei sollen auch hauptamtliche Dienstjahre an anderen Schulen angerechnet werden, um eine ungleiche Behandlung der Lehrer zu vermeiden, die ihre Dienstjahre ganz innerhalb oder teilweise ausserhalb der Schulortsgemeinde und der Berufsschule geleistet haben. Diese Regelung kann den betreffenden Schulen oder Gemeinden zugemutet werden, da der Kanton die Ausgaben für Dienstaltersgeschenke als anrechenbar für seine Beiträge anerkennt.

Die Berufsschulgemeinden und damit auch die Gemeinde Bern haben es daher schon heute in der Hand, die Ausrichtung von Dienstaltersgeschenken an die Lehrer ihrer Berufsschulen befriedigend im Sinne einer Gleichbehandlung aller Lehrkräfte der verschiedenen Schultypen zu ordnen. Sie können dabei den Richtlinien folgen, die das kantonale Amt für berufliche Ausbildung im Jahre 1952 mit Vertretern von Gemeinden und Berufsschulen als Hilfe für die Ausarbeitung von Besoldungsordnungen aufgestellt hat.

Bei der Revision des bernischen Berufsbildungsgesetzes auf Grund des revidierten Bundesgesetzes über die Berufsbildung wird sich dann die Frage stellen, ob die Besoldungen und Dienstaltersgeschenke an Berufsschulen nicht grundsätzlich kantonal geregelt werden sollen.

Herr Zürcher (Jegenstorf) ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Häberli

(Siehe Seite 88 hievor)

Dass der Zustand der Gaststätte «Bärengraben», in Bern, insbesondere deren sanitäre Einrichtungen, ungenügend sind und den Vorschriften des

Gastwirtschaftsgesetzes nicht entsprechen, kann nicht bestritten werden und ist den zuständigen Behörden seit langem bekannt. Da die Gemeinde Bern die Erstellung eines grösseren Restaurants beim Bärengraben plant und beabsichtigt war, die heutige Wirtschaft eingehen zu lassen, vertraten die zuständigen Behörden die Auffassung, es lohne sich nicht, in die bauliche Erneuerung der kleinen Wirtschaft noch grössere Mittel zu investieren.

Als sich die Verwirklichung des Bauvorhabens der Gemeinde in die Länge zog, entschloss sich die kantonale Domänenverwaltung, auf eigene Kosten die absolut notwendigen Sanierungsmassnahmen durchzuführen. Die Vorbereitungen für die notwendigen Bauarbeiten wurden bereits im Herbst 1960 getroffen und nach Überwinden verschiedener technischer und administrativer Schwierigkeiten konnte die Bewilligung für einen Terrassenanbau, verbunden mit einer einigermassen befriedigenden WC-Anlage erwirkt werden. Die Bauarbeiten sind im Gange und es steht zu hoffen, dass sie auf die kommende Ausstellung HYSPA hin beendet sein werden.

Häberli. Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Péquignot

(Siehe Seite 88 hievor)

Die normalen Schneeräumungsarbeiten auf Strassen können nur mit Schneepflügen rasch wirtschaftlich durchgeführt werden. Der Park der Schneepflüge in den Freibergen ist 1959 durch einen der leistungsfähigsten Pflüge ergänzt worden. Für die Beseitigung grosser Schneeverwehungen an windexponierten Stellen und für das Zurückschneiden von Randwällen ist eine vom Staat subventionierte mittlere Schneefräse auf einem staatseigenen Fahrzeuge sowie eine Schneeschleuder Snow-Boy in den Freibergen vorhanden. Die Baudirektion ist bereit, während des Winters 1961/62 die in Delsberg stationierte mittlere Schneefräse auf Jeep in erster Linie für die Offenhaltung der Strasse Nr. 18 in den Freibergen zur Verfügung zu halten. Ferner wird die Frage geprüft, ob eine der schweren Schneefräsen auf Raupen, die für die Öffnung der Paßstrassen im Frühjahr bestimmt sind, für die Strasse Nr. 18 reserviert werden kann. Bei extrem grossen Schneefällen, wie sie im vergangenen Januar eingetreten sind, werden auch in Zukunft kurzfristige Verkehrsstörungen und -unterbrüche gelegentlich nicht ganz vermieden werden können.

Péquignot. Satisfait.

Antwort auf die Einfache Anfrage Stouder

(Siehe Seiten 88/89 hievor)

In den letzten Jahren ist die Staatsstrasse Les Rangiers – St. Ursanne – Ocourt – La Motte mit beträchtlichen finanziellen Mitteln systematisch zu einer modernen Verkehrsanlage ausgebaut worden. Es ist erfreulich, dass die geleistete Arbeit die Anerkennung der Strassenbenützer findet. Bei diesen Ausbaubestrebungen war es bis heute nicht möglich, ein kurzes Stück der östlichen Ausfahrt von St. Ursanne zu sanieren, wo sich grosse Landerwerbsschwierigkeiten stellen. Da die Gemeinde St. Ursanne ebenfalls den Erwerb eines Gebäudes vorzunehmen hat, müssen die Bauarbeiten verschoben werden auf den Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vorarbeiten. Was den Staat anbetrifft, so ist die Bereitwilligkeit zur Verbesserung der Anlage vorhanden. Vor allem ist sobald als möglich der Engpass bis «Moulin Grillon» zu beseitigen.

Stouder. Satisfait.

Präsident. Mit der Beantwortung der Einfachen Anfragen sind wir am Ende unserer ordentlichen Frühjahrssession und zugleich meines Präsidialjahres angelangt. Seit Jahren ist es Brauch, dass der abtretende Präsident einen kurzen Rückblick auf die parlamentarische Arbeit wirft. Wir haben in diesem Jahr 5 Gesetze und 17 Dekrete beraten, 166 Direktionsgeschäfte beschlossen, 34 Motionen und 46 Postulate behandelt; ferner sind 49 Interpellationen und 51 Einfache Anfragen beantwortet worden. Des weitern haben wir 19 Verwaltungsberichte, 95 Einbürgerungen und 96 Strafnachlassgesuche behandelt.

Alle Vorlagen, Gesetze und Volksbeschlüsse sind vom Souverän mit beachtlichem Mehr gutgeheissen worden, ein Ergebnis, über das sich Regierung und Grosser Rat ganz besonders freuen dürfen.

Nun bleibt mir noch die angenehme Pflicht, Ihnen allen den besten Dank abzustatten. Ich danke der Regierung und den Kommissionen für die gründliche Vorbereitung aller Geschäfte. Ich war angenehm überrascht, dass mir für diese Session sogar die Protokolle der vorberatenden Kommissionen ohne Aufforderung zur Einsichtnahme zugestellt wurden. Nur eine gründliche Vorberatung aller Geschäfte ermöglicht eine speditive Behandlung im Rat und schützt uns vor Fehl- oder Zufallsentscheiden. Ich danke dem Büro des Grossen Rates für seine rasche und zuverlässige Arbeit, die es bei Abstimmungen und Wahlverhandlungen geleistet hat. Ich danke der Staatswirtschaftskommission und der Justizkommission für die Vorbereitung und Antragstellung all jener vielen Geschäfte, die wir in jeder Session zu behandeln hatten und die der Rat mit ganz wenigen Ausnahmen im Sinne der vorberatenden Kommissionen beschlossen hat. Ich danke den Herren Pressevertretern für ihre sachliche Berichterstattung, wodurch sie unsere Verhandlungen dem Leser und Stimmbürger mitgeteilt und der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht haben.

Auf Ende Mai tritt unser Staatsschreiber in den wohlverdienten Ruhestand. Herr Hans Schneider, geboren 1894, steht heute im 67. Altersjahr. Nach seinen Hochschulstudien war er vom 5. Mai 1919 bis 31. Januar 1920 Sekretär auf dem Richteramt Bern und vom 1. Februar 1920 bis September 1921

juristischer Sekretär auf der eidgenössischen Steuerverwaltung. Im September 1921 wurde Herr Hans Schneider als Sekretär der kantonalen Finanzdirektion und am 16. Mai 1928 als bernischer Staatsschreiber gewählt. Volle 40 Jahre stand Herr Hans Schneider im Dienste des Staates Bern, wovon 33 Jahre als Staatsschreiber. Das ist eine verdienstvolle Leistung, die wir alle restlos anerkennen. Manchen jungen Grossrat lernte er in diesen vielen Jahren kennen. Er erteilte ihnen in kameradschaftlicher Art Auskunft oder hat sie, wenn es nötig wurde, für ihre parlamentarischen Vorstösse auf den rechten Weg gewiesen. Als guter Chef der Staatskanzlei aber auch als werter Freund hat Herr Staatsschreiber Schneider in allen Fraktionen Achtung gefunden; wir alle haben ihn schätzen gelernt. Wir danken Ihnen, Herr Hans Schneider, für ihre treuen Dienste und wünschen Ihnen für die Zukunft alles Gute.

Zum Schlusse möchte ich den Herren Fraktionschefs und den Ratsmitgliedern für ihre Mitarbeit und ihre Disziplin von Herzen danken. Ich bin stolz darauf, dass ich den bernischen Grossen Rat präsidieren durfte.

Die nächste Session beginnt am 11. September unter dem Vorsitz von Herrn Kollege Scherz, dem ich das Szepter auf Ende Mai mit den besten Wünschen für sein Präsidialjahr übergebe.

Mit dem Wunsch, dass unser schöner Staat Bern geeint und unversehrt erhalten bleibe, erkläre ich Sitzung und Session als geschlossen.

Schluss der Sitzung und Session
um 12.20 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard